

Beobachtungen

des

Wasserstandes im Rhein und meteorologische Beobachtungen

zu

Düsseldorf und Rees.

1824.



Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Bemerkungen.

1) Der Meridian Unterschied zwischen Düsseldorf und Berlin beträgt = 24′ W.

2) Der Nullpunkt des Rheinpegels zu Düsseldorf liegt 2 preuß. Fuß tiefer, als der kleinste Wasserstand vom Jahre 1766; — und verhält sich zu dem Rheinpegel zu Rees, wie: 0 + 7,7′, 1 + 0,36″.

3) Zu den meteorologischen Beobachtungen dient: ein Heberbarometer, und ein Thermometer nach Reaumure.

4) Der Barometer ist im Zimmer; die monatliche mittlere Höhe aber mittelst eines korrespondirenden Thermometers auf die freie Luft reduzirt.

Seit 1. Januar 1819. wird von einem Barometer, woran der Zoll in 120. getheilt ist, abgelesen, die mittleren Stände aber werden, der Uebereinstimmung mit den frühern Beobachtungen wegen, zu 100 Theile des Zolls berechnet.

5) Die Beobachtungen werden gemacht:

am Pegel, um 8 Uhr des Morgens;

am Baro- und Thermometer, am Morgen zwischen 7 und 8, des Mittags um 2, und des Abends zwischen 8 und 9 Uhr.

Die Windstriche werden Vormittags gegen 8, und Nachmittags gegeu 2 Uhr beobachtet.

Erklärung der Zeichen.

Ein — zwischen den Bezeichnungen der Winde, bezeichnet, daß der Wind veränderlich zwischen den angegebenen Richtungen schwankte; ein den Bezeichnungen der Winde beigefügtes ° deutet an, wann wirklicher Sturm, * wann der Wind stürmisch, ′ wann es windig war.

In der Kolumne: Bemerkungen, sind die angemerkten Beobachtungen die in der Nacht zwischen den Tagen. Dabei bezeichnet das vorstehende D. — Düsseldorf, und R. — Rees, als den Ort der Beobachtung.

g. h.	bezeichnet:	ganz heitere Luft.	H.	bezeichnet:	Hagel.
g. b.	„	ganz bedeckter Himmel.	G.	„	Gewitter.
v.	„	vermischt, abwechselnd bedeckt und heiter.	Rf.	„	Reif.
			Fr.	„	Frost.
R.	„	Regen.	E.	„	es zeigt sich Eis im Rhein.
S.	„	Schnee.	w. E.	„	es war wenig Eis im Rhein.
N.	„	Nebel.	wgr. E.	„	es war noch weniger Eis im Rhein.
Hr.	„	Höhenrauch.	Thw.	„	Thauwetter.

F.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1824. **Januar.**

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vor-mittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nach-mittags	Richtung des Windes zu Rees Vor-mittags	Richtung des Windes zu Rees Nach-mittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abends	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen.
1	12,50	12,50	s.s o.′	s. w′	s. w. °	s.s.w.*	27.8,8	27.9,0	27.6,4	† 4,0	6,0	4,0	gb. N.	gb. N. H.	D. R. N.R. s.s.w.* D s—w°
2	13,85	13,33	s—w.*	s.—w*	s. *	s. w. *	27.6,7	6,4	6,0	7,7	6,2	5,0	gb. N.	gb. N. H.	N D, n—w.* R. n.w.°
3	14,17	14,08	n.′	n. w.	w n w′	n. w.	28,0,0	10,0	28 0,7	5,0	5,5	5,0	gb. N.	v.	
4	15,75	15,25	n.n.w.	n. n w.	n. w.′	n. w.′	6,9	28.7,0	7,0	3,0	5,0	4,0	gb. Nf.	gb.	R. Fr.
5	16,67	16,75	n.n. w.	n. o.	s. w.	s. w.	6,1	7,7	4,1	3,0	4,5	3,0	gb.	gb.	Fr.
6	16,50	16,58	s s. o.	s. s. o	s s.w.	s.w.′	3,9	3,9	3,9	0,0	2,0	0,0	gb. Fr.	gb. Fr.	Fr.
7	15,50	15,58	s. s. o.	s. s. o	s s.w.′	s. w.	4,1	4,4	4,5	—3,5	0,0	0,0	gb. S. Fr.	gb. N.	R. N. D Fr.
8	14,08	15,33	s. o.	s. o.	s. o.	s. w.	5,3	6,2	5,9	† 1,0	2,7	2,0	gbN. S. Fr	v. N. N.	Fr.
9	12,75	14,17	o. s. o.	o. s. o.	s. s. w.	s. s. w.	5,1	5,8	4,3	—1,5	† 1,0	—0,5	gb. Nf Fr.	gb.	Fr.
10	11,33	12,67	s. s. o.	s.	s. o.	s. s. w.	4,3	3,2	3,0	—3,3	0,0	0,0	v. Nf N. Fr	gb.	R N. D. Fr.
11	9,92	11,50	s. s. o.	s. s. o	s. s w.	s. w.	4,1	4,7	6,0	0,0	0,0	0,0	gb. S. Fr.	gb. N. S.	Fr. R. N.
12	8,83	10,83	o. s. o.	s. s. w	s. s. w.′	s. s. w.	6,8	6,6	6,9	—0,5	† 1,0	—0,5	gb. S. Fr.	gb. N. Fr.	R. N.
13	8,00	9,17	w s. w.	w. s. w′	s. s. w.	w.	6,7	7,0	6,6	0,0	† 1,5	—0,5	gb. S. N.	gb. N.	D. Fr. R. N. Thw.
14	7,54	8,58	s. w.	s. w	w. n. w.	n. w.	6,5	4,5	4,5	0,0	—0,5	† 1,0	gb. S. Fr.	gb.	Fr.
15	7,25	8,08	s. s. w.	w. n. w.	w. n. w.	w. n. w′	4,7	4,0	3,6	† 2,5	† 3,7	0,0	v N. S N.	v.	D. Fr. R. Thw.
16	6,75	7,75	n. n. w.	n. n. w.	w. n. w.	w.′	6,0	6,8	6,[illegible]	—1,0	† 1,0	† 1,0	gb. S. Fr.	v. S.	D. Fr.
17	6,33	7,33	s. s. w.	w.	w.′	s. w.′	5,7	5,5	5,1	† 2,0	2,0	3,0	gb. S. N.	gb. N.	R. N.
18	6,00	6,92	w. s. w	w.	w′	w.′	5,0	4,6	3,8	2,0	2,7	2,5	gb. N.	gb.	R. N.
19	5,67	6,67	w.	w.	s. w.′	w. s. w.	3,2	2,6	2,4	3,0	3 0	2,7	gb. N. N	gb. N.	R. N. w.*
20	5,54	6,50	w. n. w	n. w.	s. w.	n. w.	1,5	1,8	1,6	4,2	5,0	3,0	gb. N.	v.	R. N.
21	5,50	6,42	s.	s. s. w.′	s. w.	s. s. w.′	0,9	27.11,9	27 11,8	3,0	3,5	2,0	gb. N. N.	v.	R. N. D Fr.
22	5,42	6,50	s. o.′	s. s. o.	s.′	s s. w.*	27.9,6	7,5	6,8	1,5	1,7	3,0	v. N. Nf. S.	gb. S. N.	

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens.	Thermometer Mittags.	Thermometer Abend.	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees.	Bemerkungen.
23	5.33	6,33	w.*	w.	s.′	s.s.w.	27.0.7	27.0.6	27.0.4	5,0	5.0	4.0	v. R.	gb. R.	R. D. w.°
24	5.42	6,25	n w.′	n.w.	w.n.W	w.n w.	5,0	8,8	10.4	4.0	5,0	4,0	v. R.	gb.	R. D n. w.° R. w.*
25	6,17	6,75	n w.′	n.w.	wn.w*	n. w.′	28 0.6	28.2.6	28.3.3	4.0	7,0	4,0	gb. R.	gb R.	R. R.
26	7,17	7,50	s.	w.s w.	s.s.w.*	s. w.	4,0	3.7	1,1	7.0	8.0	4,0	gb. R.	gb R.	R. R n. w.*
27	8,08	8.50	s. s. o′	s.	s.*	s.	2.2	1.2	0,5	4.0	10,0	9,0	gb.	gb.	R. Fr.
28	8.75	9,50	s.s.w.′	w s.w′	s.s.w.*	s.s.w*	27.11.9	27.8.9	27.8.8	5,0	5,0	3,0	gb. R.	gb. R.	R.
29	8,83	10,00	n w.	n.w.′	w n w*	n. w.′	8,9	9,1	10,2	4.0	8,0	2,0	gb R.	gb. R.	R D. n. w.*
30	9,08	10,25	n.w.	n.w.	n. w′	n. w.′	11,9	28.2,5	28.2.9	5,0	6,0	4.0	v. R. R.	v.	R.
31	9,00	10.33	n.w.	w	s. w.	w	28 3 5	3.1	3.0	1,5	3.0	2,0	v. Rf. R R	gb R.	D. Fr. R. R.

Im Laufe des Monats war:		höchster am	höchster Stand	niedrigster am	niedrigster Stand	mittlerer aus Beobachtungen	mittlerer Stand
Am Rheinpegel	zu Düsseldorf	5ten	16,67 Fuß	23sten	5,33 Fuß	31	9,454 Fuß.
	zu Rees . . .	5ten	16,75 „	24sten	6,25 „	31	10,23925 „
Des Barometers	zu Düsseldorf	5ten Mitt.	28 Zoll 7,7 Linien	23sten Ab.	27 Zoll 0,4 Linien	93	28,12685 Zoll
„ Thermometers	zu Düsseldorf	27sten Mitt.	+10,00°	7ten Morg.	— 3,5°	93	+2,7647 °

Es wurden beobachtet:

zu	Tage ganz heitere	Tage ganz bedeckte	Tage vermischte	Regen	Schnee	Frost Nachts.	Frost beständiger	Gewitter	Wind Sturm	Wind stürmisch	Wind windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß Zoll
Düsseldorf.	6	18	7	26	10	13	9	—	3	4	10	—	10	—	5	1,89.
Rees	8	16	7	23	3	8	2	—	2	14	19	—	13	2	—	—

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1.

Düsseldorf, Montag den 12ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 1. Gesetz-Sammlung. 19tes Stück

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 834. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Gränze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10ten Oktober und ratificirt am 2. November 1823.

Nr. 835. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember 1823., wegen eines Präclusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

Nr. 836. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember 1823., wegen eines Präclusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Nr. 2. Steckbrief gegen Bernhard Tubor. I. 917.

Der unten signalisirte Ulan Bernhard Tubor, aus Düsseldorf, ist am 18. Dezember c. vom 8. Ulanen-Regiment aus seinem Garnison-Orte Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1823.



Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen blond; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine alte blaue Dienstjacke, ein Paar Dienststiefel ohne Sporn, eine blaue Dienstmütze, eine blaue Civiljacke, ein Paar blaue Leinewandhosen, ein Paar grüne tuchene Hosen, an welchen die Farbe schon ganz verschossen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Amtsverrichtungen des Rendant Lottner.

Da mit dem Schlusse dieses Jahres die Amts-Verrichtungen des Rendanten Lottner, welcher bisher die hiesige General-Depositen-Kasse verwaltet hat, aufhören, und derselbe daher mit dem ersten des künftigen Monats aus aller Geschäfts-Verbindung mit der unterzeichneten Commission tritt, so wird dieses hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und ein jeder, welcher Gelder, Urkunden, oder sonstigen Effecten zur hiesigen Casse abzuliefern hat, aufgefordert, solche in Zukunft nicht mehr an den 2c. Lottner abzugeben.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1823.

Königl. Preuß. General-Depositen-Commission für die Rhein-Provinzen.

von Voß.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Elkan Goldberg.

Elkan Goldberg, jüdischer Handelsmann, zu Düsseldorf wohnhaft, wird mehrerer und beträchtlicher Betrügereien mit falschen Wechseln beschuldigt.

Er hat Düsseldorf am 21., versehen mit einem am 6 dieses Monats von der Landräthlichen Behörde nach Holland über Wesel ausgestellten Paße, in der Richtung nach Elberfeld verlassen, woselbst sich die Spur des ferneren Weges, den er genommen hat, verliert.

Es ist im Allgemeinen, und insonderheit dem Handelsstande, sehr daran gelegen, daß dieser schlaue Betrüger zur Haft und Untersuchung gebracht werde.

Ich ersuche demnach die respektiven gerichtlichen, und Verwaltungs-Polizei-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, indem ich das Signalement des Entwichenen mittheile, ihm nachzuspüren, und im Ertappungsfalle ihn festnehmen, und an mich abliefern zu lassen, Beziehungsweise zur Bewirkung seiner Auslieferung, mich von seiner Ergreifung gefälligst zu benachrichtigen.

Die Mittheilung jeder Spur, die zur Ermittelung der Richtung des Weges, den er genommen hat, dienen kann, wird mir gleichfalls willkommen seyn.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1823.

Der Oberprokurator am Königlich Preußischen Landgericht.

Rittershausen.

Signalement.

Name Goldberg; Vorname Elkan; Geburtsort Posen; Wohnort Düsseldorf; Stand Handelsmann; Alter 42 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz lang und gekräuselt; Stirne bedeckt; Augenbraunen dunkelbraun; Augen braun; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht oval und dick; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. — Besondere Kennzeichen: Hat einen schleichenden Gang und einen etwas zur Erde gerichteten Blick.

Derselbe ist gewöhnlich mit einem schwarz tuchenen Ueberrock oder Frackrock, desgleichen Pantalon, Stiefel unter dem Pantalon, und großem Hut bekleidet.

Der vormalige bergische Prinzipal-Controlleur in Hagen, und nachherige Königl. Preuß. Lieutenant, Joseph Fischer, aus Cöln gebürtig, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich dringend verdächtig gemacht, während seiner Amtsführung als Prinzipal-Controlleur zu Hagen, im Jahr 1813. Steckbrief gegen Joseph Fischer.

1) für ein bedeutendes Geschenk mehrere Wagen in Beschlag genommener Colonial-Waaren eigenmächtig losgegeben, und bei dieser Gelegenheit zur Verheimlichung der statt gefundenen Defraudation ein falsches Protokoll untergeschoben zu haben;

2) eine Quantität in Beschlag genommener Waaren unter der Hand mit Versäumung der vorgeschriebenen Formalitäten, und zu ganz unverhältnißmäßigen geringen Preisen veräußert zu haben;

weshalb gegen ihn von dem Königlichen Hochlöblichen Criminal-Senate jetzt zu Hamm, die Criminal-Untersuchung eingeleitet, und der unterzeichnete Land- und Stadtgerichts-Assessor mit deren Führung beauftragt ist.

Nachdem sich der Angeschuldigte von seinem Aufenthaltsorte entfernt, sein Aufenthalt nicht auffindig zu machen gewesen, und er sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben muß, um sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, so soll derselbe nochmals durch Steckbriefe verfolgt werden, um ihn wo möglich zur Haft zu bringen.

In Gefolge dessen ersuche ich hierdurch und Kraft des besonderen Auftrages alle resp. Militair- und Civil-Behörden, unter Erbietung zu ähnlichen Dienstlei-

stungen und Erstattung aller Kosten auf den ꝛc. Fischer genau vigiliren, und ihn im Betretungsfall an mich abliefern zu lassen.

Wesel, den 14. Dezember 1823.

Von Auftrags wegen. Hering.

Personal-Beschreibung.

Der obengenannte Joseph Fischer, ist 34 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze und lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und magere Statur. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung zur Zeit seiner Entfernung:

Ein dunkelblauer Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, lange blaue Beinkleider über die Stiefel, eine weiße oder schwarz seidene Weste, schwarz seidenes Halstuch, und moderner kleiner Filzhuth.

Diebstahl zu Kellen

In der Nacht vom 26. — 27. Dezember d. J. wurden dem Käther Heinrich Verhoeven zu Kellen, Bürgermeisterei Griethausen, die nachbeschriebenen Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen, als:

a) an baarem Gelde etwa 97 bis 100 Thlr. Clevisch, worunter ganze französische, ganze, halbe und viertel Brabänder Kronenthaler, so wie ganze und $\frac{1}{12}$ Berl. Thaler; b) eine blau tuchene Jacke; c) eine schwarze kasimirne Weste; d) eine grau tuchene lange Hose; e) ein blau kattunenes Sacktuch; f) ein roth seidenes Halstuch mit weißen Blümchen; und g) ein Paar schwarz kattunene Strümpfe.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher zur Ausmittelung der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, oder dem sonst Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt werden sollten, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Cleve, den 31. Dezember 1823.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Berichtigung.

Berichtigung

In dem Amtsblatt Nro 101. vom 31. Dezember v. J, Seite 706., lese man Zeile 1. von unten statt: „Neubüderich“ — „Neubüderich“ Zeile 4. von unten, statt: „commissionirt — concessionirt.“

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2.

Düsseldorf, Sonnabend, am 17ten Januar 1824.

Der in Nro. 18. der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. v. M. gemäß, werden sämmtliche Herren Censoren, Verleger und Drucker der Rheinprovinzen bei Vermeidung der, im Censur-Edict vom 18. October 1819 verordneten Strafen, angewiesen, alle militairischen Werke und alle anderen Schriften, in welchen Stellen enthalten sind, die auf die militairischen Verhältnisse Bezug haben, an den Königlichen General-Major Herrn von Pfuel hier zur Censur einzusenden. **Nr. 3.** Censur militairischer Druckschriften betr.

Coblenz, den 29. Dezember 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Stiftungen in der katholischen Pfarrgemeine zu Stoppenberg I. 23941.

Die nach testamentarischer Verfügung des verstorbenen Pfarrers zu Stoppenberg, Johann Heinrich vom Kolke gemachten Stiftungen, nämlich:

1) eine jährliche Rente von vier Thalern gemein Geld, für jede der Schulen zu Stoppenberg und Caternberg;
2) eine Messenstiftung mit einem Capitale von fünfhundert Thalern gemein Geld;
3) für die Armen der Gemeine Stoppenberg sechs hundert, und für die Armen der Stadt Steele Eintausend Thaler Clevisch mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen für arme Knaben die Kosten der Erlernung eines Handwerks und für arme Mädchen die Kosten zur Erlernung weiblicher Handarbeit bestritten werden sollen;
4) für die Vicarie ad St. Andream in Stoppenberg Eintausend Rthlr. Clevisch;

5) für die Schule in Stoppenberg zur Verbesserung des Gehaltes eines zeitlichen Lehrers Sechshundert Thaler gemein Geld;

6) für die Armen zu Stoppenberg zur Erbauung oder zum gelegentlichen Ankaufe eines Hauses, Vierhundert drei und sechszig Thaler 7½ Stbr, so wie endlich:

7) zur Renovirung der Altäre in der Kirche zu Stoppenberg Zweihundert und dreißig Thlr.; und

8) zum Bau eines neuen Schulhauses in Stoppenberg Drei hundert zwey und zwanzig Thaler 40 Stbr.;

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde mit dem Beifügen, daß solche die höhere Genehmigung erhalten haben.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1823.

Nr. 5.

Allgemeine Haus und Kirchen Collecte zum Bau des Schulhauses in der Colonie Königshardt.
I. 227.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten und des Innern, haben der Colonie Königshardt bei Sterkrade zur Instandsetzung des Schulhauses eine katholische und evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Wir weisen die Pfarrer und die Orts-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch an, diese Collecte ordnungsmäßig und in der gesetzten Frist abhalten zu lassen.

Da die Abhaltung der früherhin ausgeschriebenen Collecten und die Ablieferung der Gelder und Sortenzettel von einigen Pfarrern sehr verspätet worden; so bringen wir die in unserer Verordnung vom 1sten März 1822. (11 Stück des Amtsblatts) gegebenen Vorschriften hierdurch in Erinnerung, nach welchen jede Collecte am nächsten Sonntage nach Empfang des Amtsblatts von der Kanzel zu verkünden, und am darauf folgenden Sonntage abzuhalten ist. Die eingesammelten Gelder müssen sofort an den Steuer-Empfänger abgeliefert und die quittirten Duplicate der Sortenzettel ohne Verzug dem Orts-Bürgermeister übergeben werden.

Die Herren Landräthe, so wie die Bürgermeister haben darauf zu halten, daß diese Vorschriften befolgt werden. Wer sich eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, den haben die Herren Landräthe uns namentlich anzuzeigen. Zu den Pfarrern hegen wir jedoch das Vertrauen, daß sie uns keine Veranlassung geben werden, sie durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten zu müssen.

Den Steuer-Empfängern machen wir es zur Pflicht, die Sortenzettel genau zu prüfen, damit keine Rechnungsfehler unterlaufen, und darauf zu sehen, daß die quittirten Duplicate mit den Originalen in den Geldsummen ganz übereinstimmen. Wenn künftig sich Abweichungen finden, wie dergleichen Fälle schon vorgekommen sind, so werden wir sie durch Ordnungsstrafen zur Pünktlichkeit anhalten.

Uebrigens müssen die Steuer-Empfänger ebenfalls darauf sehen, daß die Collecten-Gelder in der gesetzten Frist an sie abgeliefert werden, so wie sie ihrer Seits die erhobenen Gelder, sobald sie alle beisammen sind, ohne Verzug zur Kreis-Kasse abliefern müssen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1824.

Nr. 6.
Berichtigung in Betreff der Viehmärkte zu Rees.
I. 22318.

Zur Berichtigung einer irrthümlichen Angabe in dem hierselbst 1824. erscheinenden neuen Volkskalender, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die jährlich in der Stadt Rees statt findenden Viehmärkte, nicht wie in jenem Kalender angegeben worden, an den Dienstagen vor Simon Judae, vor Martini und vor St. Catharina, sondern an den Donnerstagen gehalten werden, welche nach den vorbezeichneten Dienstagen einfallen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1824.

Nr. 7.
Steckbrief gegen Herrmann Sallmann.
I. 277.

Der unten signalisirte Musketier Herrmann **Sallmann**, aus Krefeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 30. Dezember v. J. aus seinem Garnisons Orte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1824.

Signalement.

Alter 25 Jahr; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Kennzeichen: blatternnarbig und ein schleppender Gang.

Bekleidung: eine blaue Tuchmütze, eine blaue Dienstjacke, eine graue Hose, ein Hemde, eine schwarze seidene Weste, ein grau baumwollenes Halstuch, ein Paar Halbstiefel.

Nr. 8.

Steckbrief gegen Nicolaus Mohr. I. 458.

Der unten signalisirte Ulan Nicolaus Mohr, aus Mechern, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 23sten Dezember v. J. vom 8ten Ulanen-Regiment aus seinem Garnison-Orte Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfall verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen blond; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine graue Landmanns-Jacke, ein Paar weiße Leinewandhosen, ein Paar Stiefel ohne Sporn.

Nr. 9.

Steckbrief gegen Carl Ludwig Fonterdellen. I. 459.

Der unten signalisirte Kanonier Ludwig Fonterdellen aus Dillingen, Regierungs-Bezirk Trier, ist am 13. Dezember v. J. von der 9ten Fuß-Compagnie, der 8ten Artillerie-Brigade aus seinem Garnison-Orte Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare blond; Augen tief im Kopf liegend; Augenbraunen blond; eingebogene Nase.

Bekleidung: eine alte Montirung, eine alte graue Tuchhose, ein Paar neue Schuhe, eine alte grau tuchene Feldmütze mit ledernem Schirm.

Bemerk. Hat noch ein Königl. Kommißgewehr, französischer Art, mit messingener Garnitur, und schwarzem Gewehrriemen, ohne Bajonett mitgenommen.

Nr. 10.

Steckbrief gegen Joh. Heinrich With. Jaeger. I. 473.

Der unten signalisirte Joh. Heinrich Wilhelm Jaeger aus Barmen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselber strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1824.

Signalement.

Alter 24 Jahr; Wuchs klein; Haare blond; Stirn länglich; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase etwas stark; Mund mittelmäßig und dicke Lippen; Kinn länglich; Gesicht länglich und hager; Gesichtsfarbe bräunlich. Besondere Kennzeichen: hat einen sehr finstern Blick.

Bekleidung: eine graue Jacke.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf für das erste Quartal des nächstkünftigen Jahres 1824., sollen am Montag den 22sten März eröffnet werden. Assisen zu Düsseldorf.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 24. Dezember 1823.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Obersecretär: J. Themer.

Der bisherige Hülfsgerichtsschreiber Joseph Tümmers aus Cleve, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Gerichtsschreiber am Friedensgericht zu Goch im Landgerichts-Bezirk Cleve ernannt worden. Ernennung des Gericht-schreibers Tümmers.

Köln, den 3. Januar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Nachdem der Herr Notar Kellen zu Xanten durch Rescript des Herrn Justitz-Ministers Excellenz vom 19. September v. J. die erbetene Entlassung erhalten, so wie an dessen Stelle der Herr Notar Leenders zu Xanten ernannt worden; so bringe ich nach Art. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Notariats-Registratur des ersteren dem Letztern definitiv übergeben worden, an diesen sich also jeder wenden kann, welcher auf Mittheilungen aus dieser Registratur Anspruch hat. Entlassung des Notars Kellen zu Xanten.

Cleve, den 7. Januar 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Verfahren bei der Liquidation der zu vergütenden Stempel betr.

Wir finden uns veranlaßt, die Gerichte unseres Departements, hinsichtlich des Verfahrens bei den Liquidationen der zu vergütenden sowohl verdorbenen, als niedergeschlagenen Stempel mit nachstehender Instruction zu versehen:

1) Die Liquidationen über die verdorbenen und niedergeschlagenen Stempel müssen in der vorgeschriebenen Form und gehörig vollzogen vierteljährig, vom 1. Januar 1824. ab, an den Stempel-Fiskal zu Münster eingesandt werden.

2) Diese Einsendung muß jedesmal vor dem 15. des Monats, womit ein neues Quartal anfängt, geschehen.

3) In der Liquidation müßen zum Behuf der Verification, die Acten, woraus sich der Verbrauch und die Niederschlagung der Stempel, so wie die Gründe der Niederschlagung ergeben, mit den vorhandenen verdorbenen Stempeln beigefügt werden.

4) Bei zu hoch erhobenem Erbschafts-Stempel, dessen Betrag ebenfalls in die Quartal-Liquidation aufzunehmen ist, muß der in dem betreffenden Falle gelösete ganze Stempel und ein, diesen Fall vollständig darstellender Auszug aus der Erbschafts-Stempel-Tabelle der Liquidation beigefügt, und in letzterem in der Colonne:

„Gründe der Niederschlagung"

das Verhältniß vermerkt werden, worauf sich die Vergütung des liquidirten Betrags gründet. Von Liquidirung der zu vergütenden Erbschafts-Stempel in den Nachtrags-Tabellen ist demnach nicht weiter die Rede.

5) Für das letzte Quartal muß die oben bestimmte Frist unfehlbar eingehalten werden, indem die später eingehenden Liquidationen nicht weiter berücksichtigt, sondern den Gerichten zurückgesandt werden sollen, die dann für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Hamm, den 26. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

v. Rappard.

Wahlfähigkeit des Kandidaten der Theologie C. Keller.

Der evangelische Kandidat der Theologie Karl Keller aus Orsoy, wohnhaft in Werden, hat nach einer am 12. und 13. Dezember c. vor dem Königl Konsistorio bestandenen Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Cöln, den 16. Dezember 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Wiederaufgreifung des Abrah. Braselmann.

Der am 26sten Dezember vorigen Jahrs durch Steckbriefe verfolgte Abraham Braselmann, ist am 4. dieses Monats wieder eingebracht.

Schwelm, den 6. Januar 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Diebstahl zu Rölinghausen.

Dem Kötter Johann Heinrich Vedder zu Rölinghausen, Gerichts-Bezirks Bochum, sind am 26. vorigen Monats 12 bis 15 Stück theils flächsene, theils werchene Leinwand, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, der über den Thäter desselben, oder die gestohlene Leinwand Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns oder der Ortsobrigkeit unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 22. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Mülheim an der Ruhr.

Aus dem Gartenhause des Kaufmanns Friedrich Müschenborn, zu Mülheim an der Ruhr, sind in der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein altes, jedoch noch brauchbares einfaches Schießgewehr; 2) zwei Grabspaten von gewöhnlicher Größe; 3) ein kleinerer dito mit braunem hölzernem Stiel, worin sich ein weißer Knopf befand; 4) eine kleine Jätgabel; und 5) drei oder vier hölzerne Rechen.

Jeder, dem Spuren von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen bekannt werden, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Werden, den 22. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl auf den Kohlenzechen in der Gemeinde Heisingen.

Von den nachbenannten in der Kommüne Heisingen, Gerichts-Bezirk Essen, belegenen Steinkohlenzechen sind in der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

A. Von der Zeche Abgunst:

1) ein Grubenlicht; 2) ein halbpfündiges messingenes Einsatzgewicht; 3) ein

halbpfündiges eisernes Gewicht; 4) ein Schärfhammer; und 5) 50 große Bühnnägel.

B. Von der Zeche Hundsnocken:

1) ein neues Schiebkarrenrad; 2) ein halbpfündiges messingenes Einsatzgewicht; 3) ein Grubenlicht; und 4) ein Paar hundert, theils Spann- und theils Bühnnägel.

C. Von der Zeche Bauensiepen:

1) eine Keilhaue; 2) ein Handbeil; 3) eine kupferne Raum Nadel; 4) ein Ohreisen; 5) ein Grubenlicht; 6) ein Pfund Gußeisen-Gewicht; 7) ein halb Pfund messingenes Einsatzgewicht; 8) 35 Stück große Bühnnägel; 9) ein leinener Beutel mit ungefähr 50 Stück Gehänge- und 12 Stück Splintnägel; 10) ein Federmesser; 11) eine Reißfeder; und 12) eine kleine Quantität Tintenspezies.

Indem wir diese Diebstähle hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir einen Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder die Orts-Polizei-Behörde schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Werden, den 27. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die Ober-Steuer-Inspectoren Jobs zu Düsseldorf und Maassen zu Duisburg sind zu Steuer-Räthen ernannt worden.

Der Superintendent Schriever zu Duisburg ist zum Schulpfleger der evangelischen Schulen im ehemaligen Kreise Dinslacken, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Schermbeck, und der Superintendent Berendt zu Diersfordt zum Schulpfleger der evangelischen Schulen im Kreise Rees ernannt, dem Letztern jedoch als Gehülfe und Stellvertreter der Pfarrer Dennighoff zu Haldern beigeordnet worden.

Der als Apotheker einer großen Stadt approbirte Medizinal-Assessor Johann Heinrich Oppermann hat zur Uebernahme der hiesigen Schöller'schen sogenannten Hirsch-Apotheke höhern Orts die Conzession erhalten.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1824. April.

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Düsseldorf Nachmittags	Rees Vormittags	Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens.	Thermometer Mittags.	Thermometer Abends.	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees.	Bemerkungen.
1	6,25	6,83	w.s.w.	w.n.w.	o.n.o.*	o.'	27.10,8	27.11,3	27.11,4	† 1,7	5,0	1,5	gb. G. H.	gb. G.	Fr.
2	6,12	6,83	n—w*	n.—w'	o.s.o.*	n.n.o.*	6,2	3,3	6,3	0,7	2,0	1,5	gb. G.	gb. G.	N. Fr. D. G. n.—w.*
3	6,00	6,67	n.'	n.	n. w.	n.w.	10,2	28.1,0	28.1,0	1,7	5,7	3,0	v. G.	gb. G.	n. w.* Fr. D. G.
4	6,00	6,50	n. n. o.	n. n. o.	n.	n.	28.4,3	3,9	4,3	0,3	4,0	3,0	v. R. Rf.	v.	D. Fr.
5	5,92	6,58	n.	n. n. o.	n.'	n. w.*	4,8	4,7	4,7	1,0	6,0	5,0	v. R.	gb.	Fr.
6	6,25	6,58	n. n. o.	n.	n.n.o.*	n. o.*	4,5	4,5	4,2	3,0	6,0	5,0	v. R.	v.	N. Rf.
7	6,75	7,00	n.	n. o.	s. o.'	n.'	2,2	2,4	2,4	4,0	8,2	5,0	v. R.	v.	D. R.
8	6,87	7,33	n.	n. n. o	n.*	n.'	2,4	2,4	2,2	5,0	7,0	5,0	gb. R.	v.	
9	6,87	7,42	n. n. w.	n. w.	n.'	n. w.'	0,2	0,0	27.10,8	3,0	7,5	5,0	v. R. R.	v.	D. R.
10	7,08	7,50	s. s. w.	s. s. w.'	s. w.*	s. s. w.*	27.8,7	27.5,9	5,3	4,5	6,7	4,5	gb. R.	gb. R. H.	R.
11	7,46	7,75	w.	w. s. w.	w.'	s. w.	4,0	4,9	5,5	3,0	5,0	4,0	v. R. H. G.	gb. G. R.	R. N. G. w.s.w.*
12	7,92	8,08	s. s. w.'	s. s. w.'	s. w.	w.'	6,2	6,8	7,3	2,0	4,5	3,0	v. R. H. G.	v. G. R.	Fr. D. H.
13	8,00	8,50	w.*	w.'	s. w.	w.	9,0	10,0	10,1	3,0	8,5	4,0	v. G. R. H.	v. G. R.	G. R. D. H.
14	8,33	8,75	s. w.	w.	s. w.'	w.'	10,5	10,5	10,5	4,0	7,0	5,0	gb.	v. R. H.	N. R.
15	8,50	9,00	w.	w. n. w.	n. w.'	n. o.'	10,6	9,3	9,0	5,5	7,0	4,7	gb.	v.	N. Fr. G.
16	8,75	9,17	o. s. o.'	o. s. o.'	o. s. o.'	o. s. o.'	7,4	6,1	6,1	6,0	7,5	5,7	v. R.	gb. R.	N. Fr.
17	8,75	9,33	s. s. o.'	n. n. w.	o. n. o.	n. w.	5,2	6,4	6,8	7,0	10,5	7,0	gb. R.	v.	R. D. s. s. o.*
18	8,58	9,25	n. n. o.	n. n. o.	n. n. o.*	n. o.'	11,3	28.1,0	28.1,7	7,0	10,7	8,0	v. R.	v.	R. n. o.*
19	9,08	9,25	n.	n.	n. n. o.	o.	28.4,0	4,0	4,0	7,0	13,3	7,0	gb.	gb.	
20	9,83	10,00	n. o.	o.	o.	s. o.'	4,7	4,5	4,5	6,5	14,0	10,0	gb.	gb.	
21	10,58	10,58	s. o.	s. s. o.*	s. o.	o. s. o.	4,2	3,6	3,6	6,0	15,7	10,0	gb.	gb.	N. Rf.
22	10,42	10,92	s.—o.'	s. s. w.	s. w.'	s. s. w.	2,0	1,8	1,8	10,0	10,5	10,0	v. R.	gb. R.	D. s.—o.*

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens.	Thermometer Mittags.	Thermometer Abend.	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees.	Bemerkungen.
23	9,58	10,75	s.'	s.'	s. o.	s. o.	28 0,5	27.9,0	27.8,0	8,5	11,2	10,0	gbNGHG	v. N G.	N. D. s.—w.*
24	9,25	10,08	n. w.'	w. n w'	w.*	n. w.'	27.8,0	8.0	8.0	8,0	11,0	7,0	gb. N.	v. N.	N. starker Thau.
25	9,42	10,00	w.	w.	n. w.	s. o.	28.2.7	28.2,7	28.1,6	7,5	12,0	8,0	v. N.	v N.	
26	9,58	10,25	s.s.o.'	s.s o.'	s. o.	s. o.'	1,1	2,5	1,1	9,0	12,5	7,0	gb N.	v.	D.N. s—w* N. stark. Thau.
27	9,67	10,50	w.'	w.s.w'	w.*	w.'	27.9.5	27.11,0	27.11,2	18,0	13,7	10,0	v. N.	gh.	N. N.
28	10,08	10,58	s. s.o'	w. s. w.	w. s. w'	w. s. w'	28.1,5	28.1,5	28.1,5	9,0	16,0	14,0	gh.	gh.	N. N. starker Thau.
29	10,87	11,25	s. s. o.	w. s. w	w. s. w.	w. s. w.	1,1	1,1	0,8	12,0	20,0	15,0	gh.	gh.	N. starker Thau.
30	11,25	11,58	s. s o.'	s. s. o.'	o. s. o.*	s. o.'	0,2	27.11.1	0,3	15,0	22,7	17,0	v. N.	gh.	

Im Laufe des Monats war:		höchster am	höchster Stand	niedrigster am	niedrigster Stand	mittlerer aus Beobachtungen	mittlerer Stand
Am Rheinpegel	zu Düsseldorf	30sten	11,25 Fuß	3. u. 4ten	6,00 Fuß	30	8,335 Fuß.
	zu Rees . . .	30sten	11,58 „	4ten	6,50 „	30	8,82778 „
Des Barometers	zu Düsseldorf	5ten Morg.	28 Zoll 4,8 Linien	2ten Mitt.	27 Zoll 3,3 Linien	90	27,95111 Zoll
„ Thermometers	zu Düsseldorf	30sten Mitt.	+22,75°	4ten Morg.	— 0,33°	90	+7,4406 °

Es wurden beobachtet:

zu	Tage ganz heitere	Tage ganz bedeckte	Tage vermischte	Regen	Schnee	Frost Nachts	Frost beständiger	Gewitter	Wind Sturm	Wind stürmisch	Wind windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß Zoll
Düsseldorf	7	8	15	28	8	5	—	3	—	10	21	—	2	7	1	1,89.
Rees	7	8	15	14	9	7	—	1	—	16	23	—	3	2	2	—

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5.

Düsseldorf, Mittwoch den 28sten Januar 1824.

Nr. 18.
Die Brannt-
weinsteuer betr.
II 1699.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Ggr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von zwanzig Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen,

daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2., eintrete.

3) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. Dezember 1820. als Gesetz abgefaßt, mit Ausnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewitz.

Nr. 19. Die Brausteuer betr. U. 1700.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden

Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewiz.

Nr. 20. Aufforderung der Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien zur Anmeldung ihrer Entschädigungs-Ansprüche wegen erlittener Abzüge und Bestimmung eines Präclusiv-Termins.

Des Königs Majestät haben durch die an die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangene im 19. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Dezember dieses Jahres,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815. Artikel 4. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summe in Abrechnung bringen laßen müßen, die von derselben bis zum 1. Januar 1815. theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung fest-

gesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet, und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter dividenden Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien, bei der Königlichen Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31. Mai künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:
von Ladenberg.

Für die Richtigkeit
Berlin, den 28. Dezember 1823.

Bresler.

Nr. 21. Ernennung von Kataster-Geometern.

Zu Kataster-Geometern für die rheinisch-westphälischen Provinzen sind dato ferner ernannt:

1) Joseph Friedrich Schiereck, und
2) Wilhelm Lemmens

beide bisher im Regierungs-Bezirk Düsseldorf beschäftiget.

Münster, den 2. Dezember 1823.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters,
Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 22. Aufgreifung des entwichenen Math. Lahr I a 356.

Durch angestrengte Thätigkeit ist es dem Polizeidiener Lange zu Kempen, und dem Flurschützen zu Schmalbruch gelungen, die Aufgreifung des aus dem Gefängnisse zu Roermond entwichenen Verbrechers Math. Lahr zu bewirken.

Indem wir diese rühmliche That hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß den beiden genannten Personen eine Prämie zuerkannt worden ist.

Düsseldorf, den 12. Januar 1824.

Der verstorbene Wegegeld-Empfänger Peter Hölzer in Lüttringhausen, hat den Armen der dortigen lutherischen Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr. gemein Geld hinterlassen, und ist der Vorstand gedachter Gemeinde zur Annahme dieses Vermächtnisses ermächtiget worden. Nr. 23. Vermächtniß für die evang. luth. Armen zu Lüttringhausen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. April dieses Jahrs, auf den Antrag des Oelmüllers Peter Fuck zu Mülheim bei Zülpich, Behufs der Abwesenheits-Erklärung der aus Friesheim gebürtigen, und früher daselbst wohnenden Catharina Weiser, Tante des Provocanten, ein förmliches Zeugenverhör kontradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, und zu dessen Abhaltung der Landgerichts-Assessor von Schiller kommittirt worden ist. Abwesenheit der Kath. Weiser betr.

Die gedachte Weiser, hat sich vor ungefähr 24 Jahren von Friesheim entfernt, ohne daß seitdem Nachrichten von ihr eingegangen sind.

Alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod der Verschwundenen Auskunft zu geben im Stande sind, werden daher ersucht, solche ohne Verzug hieher gelangen zu lassen.

Köln, den 31. Dezember 1823.

Der General-Prokurator: Bölling.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Juli v. J., wird auf den Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaspar Hermanns aus Muffendorf gebürtig, durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. August v. J. für abwesend erklärt worden ist. Abwesenheits-Erklärung des C. Hermanns.

Köln, den 10. Januar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Den verunglückten Theodor Heckes betr.

Zufolge mehrerer Anzeigen ist der Ackerknecht Theodor Heckes, in der Bürgermeisterei Uerdingen wohnhaft, zu Camp bei Rheinberg gebürtig, 27 Jahre alt, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, schwachem Bart, und kleinem Backenbart, am Abend des 26. Dezember, ohnweit Uerdingen, im Rhein umgekommen.

Er war an diesem Abend mit einem dunkelgrauen Frackrocke mit metallenen Knöpfen, einem Halstuche von blauem Grunde, gelber Weste mit Perlmutter Knöpfen, einer langen grüntuchenen Hose, und kurzen Stiefeln bekleidet.

Ich ersuche die respectiven gerichtlichen- und Verwaltungs-Polizei-Behörden, wenn ein Leichnam mit diesen oder einigen der angegebenen Kennzeichen aufgefunden werden möchte, davon entweder mir, oder dem Bürgermeister-Amte zu Uerdingen gefällige Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 5. Januar 1824.

Der Königl Ober-Prokurator: Rittershausen.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der, von den Notarien aufzunehmenden Informations-Protokolle.

Zufolge einer, uns von dem Chef der Justiz mitgetheilten Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums an den Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Herrn von Bigeleben zu Münster vom 23. November d. J., wird zu den Informations-Protokollen der Notarien, auf deren Grund die Notariats-Instrumente von ihnen ausgefertigt worden, kein Stempel, sondern nur die Bemerkung verlangt, welcher Stempel zu dem, auf ihren Grund ausgefertigten Instrumente angewandt worden.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 31. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Debit der Gesetz-Sammlung und der Mylius'schen Edictensammlung.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806. ab bis 1822. einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806. bis 1810. einschließlich zu . . . . . . 2 Thlr.

Ferner:	Thl.	Sg.	mit Einschluß d. Jahrgangs pro 1806/10 Thl.	Sg.		Thl.	Sg.	mit Einschluß d. Jahrgangs pro 1806/10 Thl.	Sg.
1 Exempl. von 1810 bis 1813.	2	—	3	—	1 Exempl. von 1810 bis 1818.	4	15	5	15
1 „ „ 1810 „ 1814.	2	15	3	15	1 „ „ 1810 „ 1819.	5	—	6	—
1 „ „ 1810 „ 1815.	3	—	4	—	1 „ „ 1810 „ 1820.	5	15	6	15
1 „ „ 1810 „ 1816.	3	15	4	15	1 „ „ 1810 „ 1821	6	—	7	—
1 „ „ 1810 „ 1817.	4	—	5	—	1 „ „ 1810 „ 1822.	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811. ab bis 1822. einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1sten Januar 1823. ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751. ab bis einschließlich 1806. mit dem Sachregister für die Jahre $1\frac{751}{800}$ zu . . . . 25 Thlr.

	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
Von 1751. b. 1764. d. einzelne Jahrg. zu	—	5	—	Von 1786. ein Exemplar	—	5	—
„ 1765. ein Exemplar	—	16	8	„ 1787. „ „	1	15	—
„ 1766. „ „	—	11	8	„ 1788. „ „	—	25	—
„ 1767. „ „	—	8	4	„ 1789. „ „	—	20	—
„ 1768. „ „	—	8	4	„ 1790. „ „	—	17	6
„ 1769. „ „ alte Auflage	—	28	4	„ 1791. „ „	—	25	—
neue „	—	18	4	„ 1792. „ „	—	22	6
„ 1770. „ „	—	19	2	„ 1793. „ „	—	27	6
„ 1771. „ „	—	7	6	„ 1794. „ „	—	25	—
„ 1772. „ „	—	15	—	„ 1795. „ „	—	17	6
„ 1773. „ „	1	16	8	„ 1796. „ „	1	7	6
„ 1774. „ „	—	18	4	„ 1797. „ „	—	25	—
„ 1775. „ „	—	16	8	„ 1798. „ „	1	—	—
„ 1776. „ „	—	6	8	„ 1799. „ „	—	25	—
„ 1777. „ „	—	15	—	„ 1800. „ „	—	25	—
„ 1778. „ „	—	5	—	„ 1801. „ „	1	—	—
„ 1779. „ „	—	7	6	„ 1802. „ „	1	2	6
„ 1780. „ „	—	17	6	„ 1803 „ „	1	10	—
„ 1781. „ „	—	13	4	„ 1804. „ „	1	8	9
„ 1782. „ „	—	23	4	„ 1805 „ „	1	—	—
„ 1783. „ „	—	15	—	„ 1806. „ „	1	—	—
„ 1784. „ „	—	5	—	1 Exempl. des Repertorii p. $17\frac{51}{73}$	—	13	4
„ 1785. „ „	—	8	4	1 „ „ p. $1\frac{751}{800}$	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl auf der Höhe.

Am 25. dieses Monats wurden dem Maurer Paul Jonas auf der Höhe in der Bürgermeisterei Haan, die nachbenannten Gegenstände aus dessen Wohnhause mittelst Einbruchs gestohlen.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, die über die gestohlenen Sachen und die Thäter sich ermittelnden Anzeigen mir oder der nächsten Orts-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1823.

Der Königl Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) fünf alte und zwei neue Hemden, nicht gezeichnet; 2) zwei Kinderhemden; 3) ein Kamisol mit kammeelharenen Knöpfen; 4) ein blau und weiß gestreifter Bettüberzug; 5) ein dergleichen Kissenüberzug; 6) zwei Betttücher, wovon eins neu war; 7) ein blau und weiß gewürfeltes Halstuch; 8) ein Handtuch; 9) eine Hose von blauem Manchester; 10) eine Weste von Wollkord mit silbernen Tressen; 11) ein Paar Stiefel; 12) drei bis vier Reichsthaler baares Geld; und 13) mehrere Victualien.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Als Hebammen sind ernannt und haben die Approbation erhalten:

1) Johanna Lisette Büschmer für Wermelskirchen (Kreis Lennep). Selbige hat den Preis von 25 Thlr. erhalten.

2) Ehefrau Anna Catharina Heidern, geborne Melchers, für die Gemeinde auf der Mühle, Sammt-Gemeinde Lüttringhausen, (Kreis Lennep).

3) Ehefrau Margaretha Catharina Scherer gebohrne Steffens für Elberfeld.

4) Wittwe Maria Catharina Kampmann gebohrne Collegе für Byfang, (Kreis Duisburg).

5) Ehefrau Anna Maria Sibilla Bündgens gebohrne Schroers für Brüggen, (Kreis Kempen).

An die Stelle des verstorbenen Predigers Schemmann ist der bisherige Prediger zu Wassenberg Gottfried Esch als zweiter Prediger der evangelisch reformirten Gemeinde zu Wald erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6.

Düsseldorf, Sonnabend, am 31ten Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 24. Gesetz-Sammlung. 2tes Stück.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20sten November 1823.

Nr. 842. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1823., wegen eines Präklusiv-Termins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805. noch koursirenden Partial-Obligationen und Koupons.

Nr. 843. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Dezember 1823., wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

Nr. 844. Allerhöchste Verordnung vom 10ten Januar 1824., wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer vom 1sten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Nr. 25. Anstellung der Stempel-Fiskale und die denselben aufgetragenen Geschäfte betr.

Zur Ausführung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., sind von dem hohen Finanz-Ministerio im hiesigen Regierungs-Bezirke zwei Stempelfiskale angestellt und zwar für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil desselben der Steuer-Rath **Maaßen**, welcher zu Duisburg seinen Sitz haben wird, und für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des hiesigen Regierungs-Bezirks der ehemalige Domainen-Inspector **Breitbach**, welcher vorläufig seinen Sitz zu Crefeld nehmen wird.

Diese Stempelfiskale sind zugleich mit der Erbschaftsstempel-Verwaltung Ermittelung und Feststellung der Erbschafts-Stempel und Führung der Erbschafts-Stempel-

Tabellen, Jeder in seinem oben bemerkten, ganzen Amts-Bezirke beauftragt, und scheidet am 1. k. M. dieses Geschäft von der Verwaltung der bisher zu Düsseldorf, Crefeld und Cleve bestandenen Hypotheken- und Erbschafts-Stempel-Aemter aus, daher die betreffenden Beamten angewiesen werden, von diesem Zeitpunkte an die Sterbe-Listen dem betreffenden Stempel-Fiskal regelmäßig zuzustellen, und die Partheien in den das Erbschafts-Stempelwesen betreffenden Angelegenheiten an dieselben sich zu wenden haben.

Hinsichtlich des Hypotheken-Wesens werden die Geschäfte der Hypotheken-Bewahrung von gedachten Hypotheken-Aemtern innerhalb ihrer bisherigen Bezirke verwaltet, und zwar das Hypotheken-Amt zu Düsseldorf durch den Hypotheken-Bewahrer Jansen daselbst, welcher in dieser Eigenschaft von dem hohen Finanz-Ministerio bestätigt ist; das Hypotheken-Amt zu Crefeld wird einstweilen durch den Hypotheken-Bewahrer Decker daselbst, und das Hypotheken-Amt zu Cleve durch den interimistischen Hypotheken-Bewahrer Schlüter, daselbst versehen.

Die Erhebung der Gerichtsschreiberei-Gebühren verbleibt den Hypotheken-Aemtern der Orte, an denen Land-Gerichte befindlich sind, die Einziehung der Geldstrafen und der zu erstattenden Gerichts-Kosten wird allgemein durch die Hypotheken-Aemter bewirkt, welche sich zur Spezial-Einnahme der Empfänger der directen Steuern gegen einen nach zu treffender Uebereinkunft zu bewilligenden Antheil an der ihnen davon zukommenden Tantieme bedienen können.

Außerdem verbleiben den Hypotheken-Aemtern folgende Nebengeschäfte:

1) die Auszahlung der dringenden Criminal-Gerichts-Kosten nach Artikel 134. des kaiserlichen Dekrets vom 18. Juni 1811., wobei die bei den Friedens-Gerichten, welche nicht am Wohnorte des Hypotheken-Bewahrers ihren Sitz haben, zu berichtigenden dringenden Criminal-Kosten von dem Empfänger der directen Steuern des Ortes in der bisher statt gefundenen Art für Rechnung des betreffenden Hypotheken-Amtes auszuzahlen sind;

2) die Annahme und Erhebung der Succumbenz-Gelder bei Verwerfung der Appellationen von friedensgerichtlichen Urtheilen und Cassations-Gesuchen;

3) die Erhebung und Rückerstattung der in Untersuchungs-Sachen eingezahlten Cautionen;

4) das Enregistrement in den bisher in dieser Beziehung ihnen beigelegten Bezirken.

Diese mit dem 1. k. M. eintretende Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht und bemerkt, daß die darin abweichen-

den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Januar v. J. (Stück 7., Nro 28 unseres vorjährigen Amtsblatts) von dem bemerkten Zeitpunkte an für aufgehoben zu erachten sind.

Düsseldorf, den 22. Januar 1824.

Nr. 26. Collekte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Ronsdorf.

Das hohe Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 13. Juni v. J. der evangelischen Gemeine zu Ronsdorf eine evangelische Kirchen- und eine allgemeine Haus-Collekte in den Rhein-Provinzen, Behufs der Vollendung ihres Kirchenbaues, bewilligt.

Die evangelischen Pfarrer, so wie die Civil-Behörden in dem Umfange unsres Regierungs-Bezirks, werden die Abhaltung dieser Collekte, und zwar erstere die Abhaltung der Kirchen-Collekte am letzten Sonntage des künftigen Monats, nämlich am 29. Februar veranlassen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir binnen 6 Wochen die vorgeschriebene Nachweise über die nach der allgemeinen Vorschrift abgehaltene Haus-Collecte und deren Betrag.

Die Kreis-Kassen aber weisen wir an, die von den Steuer-Empfängern ihnen eingesandten Gelder mit der belegten Nachweise begleitet, zur hiesigen Hauptkasse binnen derselben Frist abzuliefern.

Düsseldorf, den 21. Januar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Tilgung der Erzstifts-Kölnischen Judenschafts-Schulden.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden angefertigten Heberollen pro 1822. sind von dem Königlichen Ober-Präsidio der Rheinprovinzen executorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur Erhebung übersandt worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen, entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen irrig doppelten oder vergleichungsweise zu hohen Anschlags, bis zum 1. April d. J. festgesetzt worden, und daß die später eingereicht werdenden Reklamationen für dieses Jahr nicht beachtet werden können.

Köln, den 13. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verurtheilung wegen Baumschänderei.

Durch ein dato ergangenes Erkenntniß ist ein Handwerksgeselle wegen Baumschänderei, welche von demselben zwar beharrlich geleugnet, deren er aber vollstän-

dig überführt worden, zu einer 6monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Dies wird, da derartige Verbrechen seit einiger Zeit mehrmals vorgefallen sind, hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Hamm, den 16. Januar 1824.

Criminal-Senat des Königlich Preußischen Oberlandes-Gerichts.

v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Uedemerbroich.

Am 15. Januar d. J., Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, sind bei dem Ackersmann Mathias Poen zu Uedemerbroich, aus dessen Gesindestube folgende Effecten gestohlen worden, als:

1) 5 Hemden, gezeichnet H. M.; 2) 1 grautuchenes Collet; 3) 1 dito lange Hose; 4) 1 Paar graue Strümpfe; 5) 2 gestreifte Westen; 6) 1 Paar Stiefel; 7) 4 Hemden, gezeichnet P. M.; 8) 1 blau tuchenes Collet; 9) 1 graue lange Hose; 10) 2 bunte Westen; 11) 1 Paar hellblaue wollene Strümpfe; 12) 2 Paar werchene Betttücher; und 13) 2 Rthlr. 30 Stbr. Clevisch an Gelde.

Ich bringe diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde, und ersuche Jedermann, welcher über den, oder die gegenwärtigen Besitzer jener Effecten Auskunft geben kann, oder welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Orts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 22. Januar 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Diebstahl zu Saarn.

In der Nacht vom 18. auf den 19. vorigen Monats, sind dem Wirth Peter Böllest zu Saarn, zwei Bienenstöcke gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters Veranlassung geben können, entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Chirurgie Peter Wilhelm Klefer zu Borkhausen, Kreis Solingen, hat höhern Orts die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer erhalten.

---

32) 2 Morgen 99¼ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 56 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, am Aderkirchwege und der Straße nach den Steinen belegen, auf 12 Jahre mit jedem 3ten Jahre kündbar, bis nach der Erndte 1832 an Josef Bender für 30 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

33) 2 Morgen 1¾ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 91 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, die sieben Viertel genannt, ebenso an Gerhard Korfmacher für 18 Thlr. 9 Sgr. verpachtet.

34) 1 Morgen 89½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 179 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, in der Laag an der Landstraße nach den Steinen, bis ult. Dezember 1827 an Johann Hecker für 24 Thlr. 9 Sgr. 11 Pfen. verpachtet.

35) 2 Morgen 124½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 93 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, in der untersten Boelach, bis nach der Erndte 1821 für 28 Thlr. 21 Sgr. an Anton Küster verpachtet.

36) 1 Morgen 54½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 126 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Wilhelm Heckhausen für 31 Thlr. 18 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

37) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Johann Krieger und Gottfried Tappetshofen für 33 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

38) 3 Morgen 55½ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 33 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, an dem vorigen belegen, ebenso an Hr. Görtz, Christ. Schneider und Peter André für 56 Thlr. 16 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

39) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 131 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Peter André und Wilhelm Domjan für 35 Thlr. 23 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

40) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 131 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, an dem vorigen belegen, ebenso an Johann Königshofen und Gottfried Baasen für 42 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfen. verpachtet.

41) 3 Morgen 2 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 134 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Gottfried Baasen und Josef Becker für 45 Thlr. 19 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

42) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Peter Norbisrath für 10 Thlr. verpachtet.

2)

43) 8 Morgen 24 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 135 Ruthen preußischen desgleichen, ebendaher, in der Laag, ebenso an Gerhard Conen für 47 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Düsseldorf eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) Die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Vierttheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Vierttheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; das Dritte Vierttheil mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Vierttheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) Der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 5. September 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Nro.	der Interessenten: Namen	angeblicher Wohnort	Gegenstand der Forderung	Betrag in baar Fr.	Ct
1	Kringel, Controleur de ville	Aachen	Gehalt pro Dezember 1813. und Indemnitäten	316	35
2	Bongartz	Blunn	Bei den franz. Posten hintergelegte, nicht überkommene Gelder	13	25
3	Goeb, Joh. Jos., Feuerwerker der 8. Comp. Artillerie	Dreyborn	Militärsold-Masse rc. rc.	279	83
4	Bruch, Jos., Soldat im 5. Bat. des Equipage-Trains	Trier	Militärsold-Masse	157	66
5	Klein, Chirurgus	Oberbreisach später Köln	Sold	264	62
6	Bastian, J. P., Commis à pied.	Münstereiffel	Taxationen	86	03
7	Trillet, Angestellter bei den droits réunis	Calcar	Taxationen	52	12
8	Alsbach, Joachim, Füsilier im 58 Linien-Regt.	Coblenz	Militärsold-Masse rc. rc.	75	47
9	Wancke, Peter, Lehrling in der 15. Comp. Artillerie-Handwerker	dito	desgleichen	24	28
10	Gasser, Mar. Joh.	Trier	Geistliche Pension	93	75
11	Clemens, Heinrich	Eschweiler	Kanonier 1. Classe im 3ten reitenden Artillerie Regt.	70	33

welche, nach den Berichten der Orts- und Kreis-Behörden, nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hierher vergütet worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens

binnen drei Monaten,

von heute an bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung der Identität ihrer Person und Quali-

tät, die Zufertigung der Zahlungsanweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungssummen zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu legitimiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet und nachgewiesen haben, zum allgemeinen Aversionalfonds wieder zurückgewiesen werden.

Aachen, den 20. August. 1821.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Abwesenheits-Erklärung gegen den Jacob Gratz.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gefolg der von Einem Hohen Justiz-Ministerium dem General-Prokurator ertheilten Ermächtigung, wird hiermit bekannt gemacht, daß unterm 2ten Juli d. J. das Königliche Landgericht zu Trier, auf Antrag der Geschwister Mathias und Catharina Gratz, ohne Gewerbe, wohnhaft in Haustadt, einen Vorbescheid erlassen hat, wodurch ein förmliches Zeugenverhör wegen des seit dem 28sten November 1812. als Stellvertreter für Louis Jean Margueritte Christophe, Conscribirten, wohnhaft zu Metz, in französischen Diensten (30sten Infanterie-Regimnt) abwesenden Bruders Jacob Gratz, verordnet, und zur Abhaltung desselben der Landgerichts-Assessor Delius committirt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Jacob Gratz Auskunft geben können, hierdurch aufgefordert, solche an die unterzeichnete Behörde bald gelangen lassen zu wollen.

Köln, den 5. September. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Für denselben,
Der Zweite General-Advokat,
Baumeister.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15.

Düsseldorf, Mittwoch, den 10ten März 1824.

Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: Nr. 58. Gesetz-Sammlung. 4tes Stück.

Nro. 846. Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10. September, und ratifizirt am 22. November 1823.

Nro. 847. Separat Konvention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10. September 1823.

Nro. 848. Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staats-Angehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden rc. Vom 26. Januar 1824.

Nr. 59. Verifikation der Kurmärkischen Interimsscheine und Aushändigung der Kurmärkischen Obligationen und Zins-Coupons.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1823., Gesetz-Sammlung Nro. 836., werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch zirkulirender sogenannten

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt, und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30. hierselbst einzureichen, um wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wenn er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch

Littera und Nummer so wie alle sonstige Unterscheidungszeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806. von der ehemaligen Contributions-Casse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committé von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt; und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. Julius 1824. alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kurmark:

von Koepcken. von Bredow.

Nr. 60. Die Verifikation der Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheine betr.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. Oktober und 7. Dezember 1822. davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. einer

Verification

unterworfen, demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifications-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts soll nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Dezember 1823.

Gesetz-Sammlung Nr. 836.

ein Präclusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifikations-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. hierselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zinsscheine und Zins-Coupons ausgehändigt werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1. Julius 1824. erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Controlle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifikations-Stempel der Controlle der Staatspapiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark:

von Koepcken. von Bredow. von Romberg.

Nr. 61. Errichtung einer Hülfs-Gensdarmerie für die Rhein-Provinzen betr.

Durch nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Bey der von den Regierungen in den Rhein-Provinzen angegebenen Nothwendigkeit, die Mittel zum Transportiren der Verbrecher, so wie zur Handhabung der Polizei zu erweitern und zu verbessern, ist es Mir lieb, nach Ihrem, des Ministers des Innern, Bericht vom 12ten v. M. die zu dem in Rede stehenden Zweck von Mir beabsichtigte Anstellung einer Anzahl Hülfs-Gendarmen zu Fuß ausführbar erkannt zu sehen. Ich beschließe demnach dieselbe hierdurch, und setze

diese Hülfs-Gendarmen für die Rhein-Provinzen vorgeschlagenermaaßen auf 60 Mann fest. Der Chef der Gensdarmerie soll dazu aus den Garnison-Compagnien geeignete Leute mit Sorgfalt auswählen. Sie werden vollständig nach den Grundsätzen der Gendarmerie organisirt, also auch bekleidet, bewaffnet; in der Disciplin, in der Rechtspflege und in ihren Rechten und Pflichten den wirklichen Gensdarmen gleich gestellt. Die Garnison-Compagnien lassen die Stellen der zu Hülfs-Gensdarmen gewählten Leute unbesetzt, und behalten bei ihrem Abgange deren Montirungs- und Armatur-Stücke zurück. Ihre Verpflegung und Bekleidung wird berechnet und der Betrag der Gensdarmerie in Geld bezahlt. Da aber diese Leute in ihrem neuen Dienstverhältnisse bei dem Militair-Etat allein nicht bestehen können, und ihr Dienst die Sicherheit der Einwohner des Landes befördert, so ist es billig, daß die Communen den zur Erhaltung der Hülfs-Gensdarmen erforderlichen Zuschuß aufbringen, welchen Ich nach Ihrem Gutachten auf 7 Thlr. 15 Sgr. monatlich für den Mann genehmige, und den die Regierungen nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern und dem Chef der Gensdarmerie ihnen zuzutheilenden Hülfs-Gensdarmen prompt an die Gensdarmerie-Brigade zu entrichten haben. Zur ersten Einkleidung der 60 Hülfs-Gendarmen hat das Ministerium des Innern dem Chef der Gendarmerie einen allmählig abzutragenden Vorschuß von 1500 Thalern anzuweisen, auch das Kriegs-Ministerium die erforderlichen Waffen aus den Depots zu verabreichen.

Wenn die Hülfs-Gensdarmen sich durch Dienstfleiß und tadelfreie Führung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwerben, so sollen sie, bei eintretendem Abgang in dem Gensdarmerie-Corps, zur Einrangirung in dasselbe vorzüglich berücksichtigt, dagegen sollen diejenigen, welche zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, zu ihren Garnison-Compagnien zurückgeschickt werden. Den General-Lieutenant von Brauchitsch habe Ich von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 7. Januar 1824.

(gez.) **Friederich Wilhelm.**

An die Ministerien des Innern und des Krieges.

ist die Errichtung einer 60 Mann starken Hülfs-Gendarmerie für die Rhein-Provinzen angeordnet worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen das Erforderliche verfügt worden ist.

Coblenz, den 19. Februar 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 62. Anstellungen im Forstfache betr. I. 5174.

Die Menge der eingegangenen Gesuche um Anstellung im Königl. Forstdienst und der Umstand, daß die Zahl der jetzt schon geprüften Forst-Candidaten, so wie der früher schon mit Versorgungsansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und der älteren Mitglieder des Feldjägerkorps, auf lange Zeit hin, zur Besetzung der vacant werdenden Forststellen hinreichen; hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium zu der näheren Bestimmung veranlaßt, daß bei Anstellungen im Forstfach vorzugsweise nur auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei mit Versorgungsansprüchen versehen sind; auch daß diejenigen, welche beabsichtigen, als Forstreferendarien bei den Königl. Regierungen einzutreten, bei der Abiturientenprüfung wenigstens das Zeugniß Nr. 2. erhalten haben müßen, und daß von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werden soll, wie von anderen Regierungs Referendarien.

Zufolge erhaltenen Auftrags, bringen wir obiges hiermit zur öffentlichen Kenntniß, um fernere fruchtlose Gesuche um Anstellung zu vermeiden, keine vergeblichen Hoffnungen zu nähren, und diejenigen jungen Leute, welche sich dem Forstwesen zu widmen im Begriff stehen, so wie deren Aeltern und Anverwandte von den Schwierigkeiten zu unterrichten, welche unter den dermaligen Verhältnissen der Anstellung im Forstfache entgegen stehen.

Düsseldorf, den 29. Februar 1824.

Nr. 63. Begünstigung der vor der Bekanntmachung vom August 1820, mit den Waffen gedient habenden Aerzte u. Chirurgen. I. 3163.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges sind dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Bestimmungen über die Annahme von Chirurgen als Freiwillige (s. unsere Bekanntmachung vom 31. August 1822. Amtsbl. Stück. 55. S. 439) mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs Reserve ihres Truppentheils, oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dieß ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten allerhöchsten Bestimmungen ihre Dienstverpflichtung bloß durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den militär-ärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions Aerzten der betreffenden Armee-Korps, die hierüber von dem General-Staabs-Arzte der Armee mit Instruction versehen sind, genü-

gend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin den im §. 11. unserer vorangeführten Bekanntmachung erwähnten schriftlichen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem activen Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militärpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweiß ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungsanstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der uns untergebenen Behörden und der betreffenden Individuen.

Düsseldorf, den 24. Februar 1824.

Nr. 64.

Berichtigung der Markttage zu Mülheim a. d. Ruhr betr.

Zur Berichtigung einer durch Kalender verbreiteten irrigen Anzeige wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Mülheim an der Ruhr der gewöhnliche Frühlingsmarkt am 14. März und der Herbstmarkt am 14. Oktober jedes Jahres gehalten werden.

Düsseldorf, den 18. Februar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheit des Jos. Heck und dessen Sohnes Jakob betr.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten hiezu ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Gebrüder Joseph und Mathias Heck, ersterer Schuster zu Ihm, und letzterer Schuster zu Saarlouis, gegen deren Vater Joseph Heck, ehemals Schuster zu Neuvorweiler, späterhin zu Saarlouis wohnhaft, und deren Bruder Jakob Heck ohne Gewerbe, welche beide im Jahr 1812. der französischen Armee als Privatmarketender nachgefolgt sind, und seitdem keine Nachricht von ihrem Dasein oder Aufenthalte gegeben haben, auf Verordnung eines Urtheils des Königl. Landgerichts zu Trier vom 19. Dezember v. J. ein

Zeugenverhör über deren Abwesenheit vor dem dazu delegirten Landgerichts-Rath und Instruktions-Richter Roechling zu Saarbrücken abgehalten werden soll.

Es werdem demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod der Vermißten Aufschluß zu geben vermögen, hiermit aufgefordert, die unterzeichnete Behörde hievon in Kenntniß zu setzen.

Cöln, den 18. Februar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Die Vollmächte der Notarien betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß mehrere Notarien sich noch berechtigt halten, Urkunden, namentlich Vollmachten en brevet aufzunehmen. Da dies mit dem Art. 37. des Gesetzes vom 25. April 1822. in Widerspruch steht, der Art. 58. ibidem mit der Uebertretung die Strafe der Nichtigkeit verknüpft, und Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister auf eine geschehene Anfrage sich bereits dahin geäußert haben, daß absichtlich die Fassung des neuen Gesetzes im Gegensatz zu dem ältern ganz allgemein gestellt sei; so sehe ich mich veranlaßt, die Herren Notarien, so wie auch das Publikum zu Vermeidung von Nachtheilen hierauf aufmerksam zu machen.

Köln, den 24. Februar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes Behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium zu Köln betr.

Der Termin für die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes Behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hierselbst, ist auf den 12ten April c. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens acht Tage vor dem gedachten Termine bei dem Dompfarrer Herrn Filz hierselbst in frankirten Briefen sich schriftlich zu melden, und zugleich mit ihrer Eingabe ein curriculum vitae einzureichen, in welchem, ohne jedoch dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zunahme, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse des Aspiranten in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit und die Art seiner allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der frühern Lehrer beizufügen sind, angegeben werden müssen. Diejenigen Individuen, welche bereits vor der letzten Herbstprüfung ein curriculum vitae eingereicht, haben blos durch Einsendung der Zeugnisse ihrer Lehrer nachzuweisen, daß sie gemäß der ihnen von

der Prüfungs Kommission ertheilten Weisung, entweder in einer öffentlichen Anstalt oder bei approbirten Privatlehrern fortstudirt haben.

Köln, den 20. Februar 1824.

Die Prüfungs-Kommission zum Eintritt der Aspiranten in das bischöfliche Seminarium.

Poll.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Capellen bei Meurs.

Am zwanzigsten Februar d. J., Abends zwischen 6 und 7 Uhr, sind dem Ackersmann und Schenkwirth Arnold Davids zu Capellen bei Meurs, aus einem in seiner Schlafkammer unverschlossen gewesenen Schranke folgende Effekten, als:

1) 4½ Stück flächsenes gebleichtes Tuch, jedes Stück 13 Ellen lang und 6⅞ Viertel breit; 2) ein Stück gebleichtes Flächsentuch von circa 13 Ellen lang, und 6 Viertel breit, worauf Baumwolle eingeschlagen war; 3) vier Stück kattunene Halstücher, nemlich ein auf blauem Grunde mit grünen Blumen gez. E.R., ein violettes Halstuch mit schwarz und weißem Rande, ohne Zeichen; ein schwarzes dito, mit gestreiftem weißem Rande ohne Zeichen, ein grün und roth geblümtes dito, ohne Zeichen, gestohlen worden.

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jedermann, welcher über die Thäter des Diebstahls, oder etwanigen Besitzer dieser Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Cleve, den 25. Februar 1824.

Für den Ober-Prokurator

Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Sonnabend den 7ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Die alten Landes Scheidemünzen betr. II. 1612.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Dezember v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1823. 99stes Stück Nro. 346.) die Umwechselung der Bergischen Groschen, Stüber und Kupfermünze betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß unter den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten Juni v. J. (Gesetzsammlung Jahrgang 1823. 12tes Stück Nro. 809.) außer Cours gesetzten fremden Stüber und Kupfermünzen, welche nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden dürfen, die alten Landesscheidemünzen, Bergische 1, 1½, 2, 3½ Stüber, Kölnische 3 und 4 Albus-Stücke, Triersche Petermännchen rc. rc. nicht zu verstehen sind, sondern hinsichts dieser noch eine nähere Allerhöchste Bestimmung erfolgen wird.

Die Verfügungen wegen der Umwechselung der Bergischen Groschen und Stüberstücke bleiben jedoch fortwährend in Kraft, und es wird wegen Umwechselung derjenigen alten silbernen und kupfernen Landes-Scheidemünze, welcher noch kein kassenmäßigen Werth beigelegt ist, nähere Verfügung erfolgen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1824.

Nr. 28. Bestimmung eines Paß-Formulars. I 1035.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß statt der in der General-Paß-Instruction vorgeschriebenen verschiedenen Paß-Formulare künftig nur ein einziges Formular eingeführt werden soll.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir, daß bereits früher den Herren Landräthen, in Beziehung auf die künftigen Paß-Ausfertigungen, die nöthige Weisung zugegangen ist.

Düsseldorf, den 29. Januar 1824.

Nr. 29.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Dezember 1823.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweitzen Rtl.	Buchweitzen sgr.	Buchweitzen pf.	Kartoffeln Rtl.	Kartoffeln sgr.	Kartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl.	Graupen sgr.	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	10	2	—	27	11	—	25	4	—	23	—	—	9	7	2	20	—	3	10	—	1	12	—	—	15	6
2	Elberfeld	1	19	7	—	26	2	—	26	6	—	—	—	—	14	11	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	18	11
3	Essen	1	18	6	—	27	4	—	27	4	—	26	2	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	17	4
4	Solingen	1	12	—	1	1	—	—	28	6	—	27	—	—	12	3	1	4	—	1	12	—	1	6	—	—	18	—
5	Crefeld	1	11	6	—	27	8	—	26	9	—	22	6	—	9	2	2	—	—	2	10	—	1	11	5	—	15	6
6	Neuß	1	8	6	—	24	8	—	25	—	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	16	2	—	14	5
7	Dinslacken	1	15	—	1	—	—	—	23	—	—	24	—	—	7	6	1	10	—	—	—	—	1	8	—	—	16	8
8	Emmerich	1	12	6	1	3	—	—	23	5	—	26	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	26	9	—	13	5
9	Rees	1	9	—	—	28	1	—	24	6	—	25	11	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	5
10	Wesel	1	12	10	—	26	7	—	23	1	—	21	7	—	7	3	2	20	9	3	7	7	1	12	3	—	15	6
11	Cleve	1	13	9	—	29	3	—	25	4	—	25	2	—	5	10	2	5	—	3	10	—	—	27	9	—	14	4
12	Geldern	1	12	—	—	27	6	—	25	6	—	24	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6
13	Goch	1	14	9	—	29	3	—	25	1	—	24	9	—	6	2	—	—	—	3	11	6	1	16	2	—	14	6
14	Kempen	1	10	8	—	23	11	—	21	7	—	23	9	—	4	8	—	—	—	—	—	—	1	14	4	—	13	7
15	Rheinberg	1	8	9	—	27	2	—	24	7	—	21	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	10
	Durchschnittspreise	1	12	8	—	28	—	—	25	—	—	24	2	—	7	9	2	1	2	2	29	9	1	7	11	—	15	6

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Dezember 1823.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	gr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	3	1	3	1	2	8	3	5	5	—	—	—
2	Elberfeld	—	27	6	8	13	10	6	2	1	6	2	6	2	1	1	6	3	10	5	5	9	3
3	Essen	—	16	11	3	25	5	7	8	1	3	2	—	1	4	2	—	2	4	—	—	—	—
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	5	2	—	2	3	2	3	3	—	2	4	4	9	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	4	7	4	3	1	6	2	3	1	11	1	11	2	3	3	7	6	8
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	5	5	1	7	1	11	1	6	1	6	2	8	3	10	—	—
7	Dinslacken	—	18	—	3	26	—	5	—	1	4	2	—	1	2	1	10	2	8	4	—	—	—
8	Emmerich	—	15	—	3	2	6	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	6	6
9	Rees	—	11	6	3	7	—	5	4	1	5	2	—	1	7	1	7	2	4	3	6	4	6
10	Wesel	—	15	3	3	6	11	5	9	1	—	2	2	2	4	1	11	2	4	4	3	6	11
11	Cleve	—	13	8	3	5	—	7	—	1	7	2	—	2	4	2	4	2	4	4	—	10	—
12	Geldern	—	15	—	4	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	17	9	3	20	9	4	7	1	2	1	7	1	—	1	7	2	4	3	10	9	6
14	Kempen	—	14	10	4	5	11	4	4	1	10	2	4	1	11	1	11	2	2	3	1	6	9
15	Rheinberg	—	17	—	4	10	—	5	—	1	—	2	—	1	6	1	8	2	4	4	3	6	3
	Durchschnittspreise	—	17	9	4	7	7	5	3	1	6	2	2	1	10	2	—	2	9	4	2	7	4

Nr. 30. Vermächtniß für die katholische Kirche zu Burg I. 1008.

Der verstorbene Pfarrer zu Burg Johann Fahlenbock, hat der katholischen Kirche daselbst in seiner letztwilligen Disposition vom 18. September 1822, ein Legat von 550 Rthlr. ausgesetzt.

Wir bringen diese fromme Handlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß solche die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 17. Januar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des Referendar Lauer.

Der Auskultator bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf, Karl Ludwid Lauer, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 27. v. M. zum Referendarius ernannt worden.

Cöln, den 17. Januar 1824.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident: Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung der Math. Karricht

Auf den Antrag der Susanna Karricht, Wittwe des Anton Cetto, Eigenthümerin, wohnhaft in Berncastel, hat das Königl. Landgericht zu Trier, durch Urtheil vom 21. November a. pr. Behufs der Abwesenheits-Erklärung des Mathias Karricht, Bruders der Implorantin, welcher im Jahr 1788. eine Reise nach Amerika antrat, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, eine Zeugenvernehmung contradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet, und den Königl. Appellations- und Landgerichts-Rath Herrn Rosbach, mit Abhaltung derselben beauftragt.

Es werden daher alle, welche über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Mathias Karricht Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, diese hierhin gelangen zu lassen.

Köln, den 17. Januar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des M. Hollbach.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. April vorigen Jahrs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Michael Hollbach aus Tavern durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 22. November vorigen Jahrs für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 17. Januar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Die höheren Behörden sind auf die möglichen Mißbräuche aufmerksam geworden, welche, so lange die nach Franken und Centimen berechneten Tarife der Gebühren gerichtlicher Beamten bestehen, aus der Zusammenstellung dieser Gebühren mit den, im gesetzmäßigen Münzfuße gezahlten Auslagen, namentlich für Stempel und Einregistrirung, und den später bewilligten Vergütungen, hervorgehen können; und ist deshalb vorgeschrieben worden, daß in allen Liquidationen gerichtlicher Beamten über Gebühren und Auslagen, sowohl gegen Private, als gegen öffentliche Fonds, die Reductionen der einzelnen Gebühransätze unterlassen, und daher zuerst die zufolge jener Tarife zu Franken und Centimen zu berechnende Gebühren angesetzt, die Summe derselben in Thaler, Silbergroschen und Pfennige reducirt, sodann jene in dieser Münze gezahlte Auslagen, und sonst bewilligte Vergütungen, wie die für Besorgung der Einregistrirung, beigezählt, und mit jenem reduzirten, in einem Haupt Betrage zusammen gefaßt werden sollen. Die Mißbräuche der Franken und Centimen betr.

Ich bringe diese Vorschrift zur Kenntniß der gerichtlichen Beamten, insonderheit der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher.

Düsseldorf, den 21. Januar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Die Ausbietung der Vermiethung eines Sitzungslokals für das Friedensgericht zu **Barmen** im Wege der Soumission, ist von höherer Behörde verfügt worden. Lokal des Friedensgerichts zu Barmen.

Das Lokal muß aus wenigstens drei Zimmern, einem größeren von mindestens 27 Fuß Länge, auf 16 Fuß Breite und zwei damit in Verbindung stehenden kleineren, von 15 Fuß im Gevierten, bestehen; mit den erforderlichen Oefen und dem Geräthe zur Heitzung, imgleichen mit Rouleaux von grauer Leinwand vor den Fenstern, versehen, außerdem in dem größeren zu den Audienzen bestimmten Zimmer eine hölzerne Schranke von $3\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, mit einer Thüre von $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite, zur Absperrung des Richtersitzplatzes von dem Auditorio, angebracht werden.

Die Vermiethung geschieht auf eine unbestimmte Zeit von Jahren, unter dem Vorbehalte halbjähriger Kündigung, sie beginnt nach erfolgter Genehmigung des hohen Justizministeriums, mit dem Tage der Ueberlieferung des Lokals im fertigen Stande; Gast- und Schenkwirthe sind von derselben ausgeschlossen, und muß sich der Vermiether ausdrücklich verpflichten, während der Miethzeit keine Gast- oder Schenkwirthschaft in dasselbe Haus aufzunehmen.

Mit dem Lokale wird zugleich die Stellung der erforderlichen Mobilien und

Utensilien für dasselbe, wovon das Verzeichniß in der Gerichtschreiberei des Friedensgerichtes zu Barmen zur Einsicht offen liegt, gegen Miethzins, unter denselben Bedingungen rücksichtlich der Zeit, wie vor, ausgeboten; und es können die Miethforderungen für beide, das Lokal und das Mobiliar, zusammen oder einzeln für jedes, angegeben werden.

Die Erbietungen, wodurch der Erbietende bis zum 15ten April einschließlich verpflichtet bleibt, müssen eine genaue Beschreibung des Lokals, nach Lage und Größe, enthalten; und sind unter der Aufschrift:

Lokal für das Friedensgericht Barmen,

in der Gerichtschreiberei desselben, versiegelt, bis zum 15ten Februar abzugeben.

Düsseldorf, den 25. Januar 1824.

Der Landgerichts-Präsident: von Voß.

Der Königl. Oberprocurator: Rittershausen.

Zuziehung gerichtlicher Beamten bei freiwilligen Verkäufen oder Verpachtungen.

Durch die Verfügung des Bergischen General-Gouvernements vom 31sten August 1814 ist, mit Ausschluß der daselbst angegebenen Ausnahmefälle, die allgemeine Freiheit, freiwillige öffentliche Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, desgleichen Verpachtungen, durch jede beliebige Privatperson vornehmen zu lassen, erklärt worden.

Es haben sich dem zufolge mehrere gerichtliche Beamten, welche vermöge ihres Amtes zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieser Art gesetzlich nicht ermächtiget sind, aus Auftrag der Privatinteressenten zur Leitung und Aufnahme derselben hergegeben.

Obgleich dieselben nur in Folge jener allgemeinen Freiheit und als Privatpersonen dabei aufzutreten befugt sind, so hat doch in einigen zur Kunde gekommenen Fällen geschienen, daß die Meinung und Voraussetzung, durch Zuziehung jener Beamten diesen Handlungen Oeffentlichkeit und Authenticität zu verleihen, die Interessenten hierzu bestimmt habe.

Um den Nachtheilen zu begegnen, die hieraus entstehen können, halte ich es für Pflicht, im Allgemeinen hierauf aufmerksam zu machen, und im Besonderen zu bemerken, daß mittelst Zuziehung gerichtlicher Beamten, welche nicht vom Gesetze, wie die Notarien, zur Aufnahme und Beglaubigung der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit berufen sind, diesen Handlungen kein öffentlicher und gerichtlicher Glaube weiter aufgedrückt werde; dieselben vielmehr, im Falle ihrer

Vollziehung durch der Interessenten Unterschrift, nur als Verhandlungen unter Privat-Unterschrift gelten.

Düsseldorf, den 26. Januar 1824.

Der Königl. Ober-Procurator: Rittershausen.

Zeitangabe der Dauer der Untersuchung des Thatbestandes gewaltsamer Diebstähle.

Da wir zu bemerken Gelegenheit gefunden haben, daß bei Aufnahme des Thatbestandes gewaltsamer Diebstähle, nicht immer pflichtmäßig von der Gerichts-Deputation versichert wird, wie lange dieselbe mit der Verhandlung beschäftigt gewesen ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements zur pünctlichen Befolgung des Circulars vom 25. Juni 1822., worin die desfallsige Bestimmung sub Nro. 2. bereits enthalten ist, hierdurch näher aufgefordert, mit der Anweisung am Ende eines jenen derartigen Protokolls pflichtmäßig ganz genau zu bemerken, wann das fragliche Geschäft angefangen, und wann solches beendigt worden.

Im Unterlassungsfall werden dem betreffenden richterlichen Beamten die Verhandlungen zur Nachholung des Versäumten, jedesmal auf seine Kosten remittirt werden.

Hamm, den 16. Januar 1824.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Die Beifügung der Manual-Acten der Mandatarien bei Einsendung der Acten zum Spruch in Appellatorio betr.

Da die Beifügung der Manual-Acten der Mandatarien bei Einsendung der Acten zum Spruch in Appellatorio bisher von den meisten Gerichten unterlassen, solche inzwischen nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 12. § 21 Tit. 11. §. 21. und Anhang §. 118. für nothwendig zu achten ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, künftig in allen Fällen der Art die Manual-Acten mit einzureichen.

Hamm, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Bergerhausen.

Am 27ten vorigen Monats sind den Eheleuten Hermann Aldenkamp, zu Bergerhausen, Gerichts-Bezirk Essen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein neuer wollener Umschlagtuch von rother Farbe mit Frangen; 2) drei feine

weiße Taschentücher; 3) drei Paar feine leinene, und ein Paar wollene Strümpfe; 4) ein goldener Ring mit einem viereckigen Plättchen; 5) ein zu Ehrenbreitstein ausgefertigtes Schuld-Dokument über 1600 Rthlr. Clevisch; 6) ein Schuld-Dokument über 100 Rthlr. Clevisch, aufgenommen von dem Justitz-Commissair van Spankeren zu Werden; 7) mehrere Quittungen; und 8) 1 Rthlr. 40 Stbr. an baarem Gelde.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Gegenständen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns oder der Orts-Obrigkeit unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Wesel.

In der Nacht vom 31sten vorigen auf den 1sten dieses Monats sind dem Trödler Carl Morell zu Wesel folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) 15 Paar theils Knaben- und theils Kinderschuhe; 2) 10 Paar geflochtene Winterschuhe; 3) 3 Paar schaflederne Frauenschuhe; 4) 2 Paar kalblederne dito; 5) 6 dunkelgraue Manns- und Knabenhosen; 6) 6 dunkelblaue dito; 7) eine lange hellbraune tuchene Hose; 8) 18 Paar Manns- und Frauenstrümpfe; 9) ein schwarz seidenes Tuch; 10) zwei Frauenhemden; 11) ein Betttuch; 12) ein Betttuch von weißem Kattun; 13) ein Besen von Schweinsborsten, und 14) 10 Pfund geräuchertes Speck.

Jeder der über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die Ehefrau Katharina Oehmer, geborne Jüsten, hat die Approbation als Hebamme zu Saarn, (Kreis Duisburg) erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8.

Düsseldorf, Montag, am 9ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Vorschriften für die bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Special-Kassen zu leistenden Zahlungen.

Es ist bemerkt, daß die der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse durch die Spezial-Kassen aufgerechneten Beläge über die für Rechnung der erstern geleisteten Zahlungen sehr mangelhaft sind, und daß auf die richtige Quittungs-Ausstellung, die Beglaubigung der Quittungen, die Beibringung von Vollmachten der Stempel u. s. w. von den Rendanten der Spezial-Kassen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewandt wird.

Um diesem für die Zukunft möglichst vorzubeugen, ertheilen wir hierdurch folgende Vorschriften.

Jede Quittung muß im Allgemeinen von jetzt an, nach folgendem Schema ausgestellt seyn:

Schema.

Quittung.

(Von diesen Geld-Sorten werden jedesmal nur die betreffenden, und wirklich gegebenen Sorten aufgeführt, die Benennung der andern aber weggelassen.)

„ Thlr. „ Sgr. „ Pf. Gold in Friedrichsd'or,
„ Thlr. „ Sgr. „ Pf. Gold in Ducaten,
„ Thlr. „ Sgr. „ Pf. Courant,
„ Thlr. „ — „ — in Tresor- und Thalerscheinen.

Summa . „ Thlr. „ Sgr. „ Pf.

mit Buchstaben . . . .

(hier wird der Geldbetrag, so wie der Gegenstand und der Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht, genau und ausführlich eingerückt) habe ich (haben wir, je nachdem es erforderlich) von der Königl Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf durch die . . . (Bezeichnung der unmittelbar zahlenden Special-Kasse)

Kasse zu . . . . baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung ertheilt wird.

. . . . . den ten 18 .

(Namens Unterschrift.)

Jede Quittung muß leserlich und ohne Rasuren und Abänderungen geschrieben seyn und nach obiger Form enthalten:

1) Die gezahlten Münzsorten im Eingange nach Zahlen, die Summe (in sofern mehrere Münzsorten gezahlt werden) in Zahlen und mit Buchstaben, nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen ganz ausgeschrieben;
2) den Gegenstand ausführlich, und bei fixirten Gehältern, so wie periodisch wiederkehrenden Zahlungen überhaupt, auch den Zeitraum wofür die Zahlung geschieht; sodann nach dem vorstehenden Schema die Benennung der Kassen von und durch welche die Zahlung geleistet wird;
3) den Wohnort, das Datum der Quittungs-Ausstellung, so wie die Unterschrift des Vor- und Zunamens und des Characters des Empfängers;
4) von Schreibens-Unerfahrenen geschieht die Unterschrift des Empfängers mittelst eigenhändiger Ziehung von drei Kreuz-Zeichen, wobei von dem Orts-Bürgermeister, oder von dem Prediger, oder von einer andern, ein öffentliches Amt bekleidenden Person (jedoch mit Ausnahme der zahlenden Kassen-Beamten) unter Beifügung des Dienst-Characters und Dienstsiegels, der Name, der Stand und die Richtigkeit der eigenhändigen Kreuzziehung des Empfängers, beurkundet werden muß.

   Die bisher oft geschehene bloße Bescheinigung von zwei gänzlich unbekannten Zeugen darf nicht weiter Statt finden.
5) Die Unterschriften von Privat-Personen, denen Zahlung geleistet wird, müssen, um etwanigen künftigen Erinnerungen zuvorzukommen, in so fern solche nicht hinreichend bekannt sind, oder z. B. bei Bauten und Reparaturen, nach den, den Anweisungen originaliter beiliegenden Contracten, oder Verdings-Protokollen nicht als richtig zu beurtheilen sind, von den Orts-Bürgermeistern, oder von sonstigen öffentlichen Behörden, als richtig bescheinigt werden. Bei Unterschriften von in Königlichem Dienste stehenden Beamten sind dergleichen Bescheinigungen aber nicht nöthig.
6) Die Rendanten einer Gemeinde, Kirche, Fundation, oder irgend einer andern öffentlichen Anstalt, müssen den Quittungen ihre Amts-Siegel beidrucken, und wenn sie kein solches besitzen, so muß die Richtigkeit der

Unterschrift von dem Bürgermeister, dem Pfarrer oder dem Gerichte des Orts, mit Beidruckung des Amtssiegels, bescheiniget werden;

7) werden durch Bevollmächtigte Gelder erhoben, so muß eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht, — bei Erbnehmern aber eine Beglaubigung des Gerichts, daß der oder die N. N. einzige Erben des verstorbenen N. N. sind, und an sie die Zahlung geleistet werden kann, den Quittungen in originali beigefügt werden;

8) zu den stempelpflichtigen Quittungen muß der erforderliche Stempel-Bogen nach dem bestehenden Stempelgesetze gebraucht oder umgeschlagen werden.

Außerdem bemerken wir noch:

I. Bei den feststehenden Zahlungen:

1) alle Gehälter, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen dürfen nur in den bestimmten Monats-Fristen, und

2) alle Competenzen, Fundationen, Grund- und Passiv-Renten, Cultus-Kosten, so wie die Zinsen von Staats-Passiv-Kapitalien, nur an den Verfalls-Terminen bezahlt werden, welche den Special-Kassen von der Haupt-Kasse in den betreffenden Etats-Auszügen angegeben sind. Sodann sind aber auch alle Quittungen über die unter 2) benannten Zahlungen, ohne Ausnahme, nach den vorstehend sub 5) 6) und 7) gegebenen Bestimmungen von den Orts-Bürgermeistern, Pfarrern, Gerichten u. s. w, als richtig zu bescheinigen, weil gerade bei diesen von der Staats-Kasse zu leistenden Ausgaben die Empfänger am meisten wechseln.

Ferner ist sehr strenge darauf zu halten, daß nur an diejenigen Betheiligten Zahlung geleistet werde, welche in den vorgedachten Etats-Auszügen aufgeführt stehen.

Ganz insbesondere findet dieses auf die Zahlung der Zinsen von den Staats-Passiv-Kapitalien (Landes- und Domänen-Schulden) Anwendung, welche allein nur an die in den Etats aufgeführten Gläubiger, oder deren gehörig Bevollmächtigte zu entrichten sind. Wenn Erben, oder andere Individuen, auf welche die Passiv-Kapitalien durch Cession übergegangen sind, deren aber der Etat nicht erwähnt, die Zahlung verlangen, so kann letztere demungeachtet nicht gleich erfolgen, sondern die betreffenden Kassen haben vielmehr die Interessenten zu bedeuten, daß sie zuvörderst die in Händen habenden gerichtlichen Verhandlungen über den recht-

mäßigen Besitz der Obligationen urschriftlich an uns einreichen müssen, worauf wir alsdann die neuen Gläubiger in die Zinsen-Etats eintragen, und die Haupt-Kasse mit der erforderlichen Zahlungs-Anweisung versehen werden.

Bei der großen Menge von jährlichen Zinsenzahlungen, und um hierbei stets die nöthige Uebersicht zu erhalten, empfehlen wir diesen Gegenstand der ganz besondern Aufmerksamkeit der zahlenden Special-Kassen.

3) Um die höchst nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung in den Quittungen über Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen herbeizuführen, wird die Haupt-Kasse für diesen Ausgabezweig den Kreis-Kassen ein besonderes desfallsiges Quittungs-Schema zufertigen. Die Kreis-Kassen werden, wie bisher, den Druck der erforderlichen Anzahl Exemplare besorgen und davon den nöthigen Bedarf den zahlenden Steuer-Kassen mittheilen.

Indem dies zugleich allen Interessenten hiermit bekannt gemacht wird, weisen wir dieselben an, vom Jahre 1824. an, sich zu den Quittungen über Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen solcher gedruckten Formulare ausschließlich zu bedienen, deren Verabreichung durch die betreffenden zahlenden Kassen erfolgen wird.

Wiewohl ein großer Theil der Special-Quittungen über feststehende Ausgaben im Laufe des Jahres bei den Kreis-Kassen verbleibt, und diese Ausgaben der Haupt-Kasse nur durch Aufrechnungs-Verzeichnisse in Anrechnung gebracht werden, so muß demungeachtet diesen Quittungen die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden, so wie denn auch bei den, der Haupt-Kasse am Ende des Jahres, mittelst besonderen Verzeichnissen einzusendenden Jahres-Quittungen, in welchen, wie bisher, die Special-Quittungen als ungültig zu erklären sind, alle vorstehend gegebenen Vorschriften insbesondere beachtet werden müssen.

II. Bei den nicht feststehenden Zahlungen.

Hierunter werden besonders die Zahlungen auf unsere oder Anweisungen der Haupt-Kasse u. s. w. verstanden und gelten für dieselben alle Vorschriften, welche wir im Eingange sub 1) bis 8) gegeben haben.

Außerdem bemerken wir aber noch, daß bei Aufrechnung von Anweisungen die darin bezogenen Beläge, nebst deren Anlagen, genau im Auge zu behalten sind, ohne welche die Aufrechnung nicht erfolgen darf.

Auch muß vor der Aufrechnung jedesmal die Richtigkeit jener Beläge und

deren Anlagen, hinsichtlich der dabei befindlichen Quittungen und der erforderlichen Stempelbogen geprüft und etwanigen Mängeln sofort abgeholfen werden.

Endlich erwähnen wir noch, daß die Quittungen der Tagelöhner in den Löhnungslisten über Straßen- und Wasserbau-Arbeiten, von den, den Bau leitenden Bau-Beamten oder Bau-Aufsehern und in deren Ermangelung von den Orts-Bürgermeistern, hinsichtlich der Namens-Unterschriften und der dabei häufig vorkommenden Kreuz-Zeichen als richtig und zugleich auch von den genannten Beamten dahin bescheiniget seyn müssen, daß die Zahlung richtig geschehen sey.

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie alle Special-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, sich auf das Genaueste nach vorstehenden Bestimmungen zu richten und erhält die Haupt-Kasse zugleich wiederholt den Auftrag, die ihr von den Special-Kassen wider Vermuthen etwa noch ferner zugehenden unbrauchbaren Beläge und Quittungen von den betreffenden Ablieferungen abzusetzen und solche zur Vervollständigung zurückzusenden, uns aber im Wiederholungsfalle Anzeige zu machen.

Schließlich machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß jeder Zahlungsnehmer, welcher die Beobachtung der hierinn vorgeschriebenen, zur Erhaltung der Ordnung höchst nöthigen Formalitäten unterläßt, es sich lediglich selbst beizumessen hat, wenn seine Befriedigung einstweilen zurückgewiesen wird.

Düsseldorf, den 26. Januar 1824.

Der unten signalisirte Musketier Peter Abraham Piller, aus Lüttringhausen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 21sten vorigen Monats aus Mainz vom 35sten Infanterie-Regiment entwichen. Nr. 32. Steckbrief gegen Peter Abraham Piller.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau und tief im Kopf; Nase dick; Mund groß; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: röthlicher und schwacher Backenbart.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit rother Borde, eine blaue Jacke, eine graue Hose mit rother Schnur und Schuhe.

Nr. 33. Der unten signalisirte Musketier David Berger, aus Remscheid, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 21sten Januar vom 35sten Infanterie-Regiment aus Mainz entwichen.

Steckbrief gegen David Berger.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1824.

Signalement.

Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn rund; Augen grau; Nase gebogen; Kinn spitz; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue tuchene Dienstmütze ohne Schirm, eine blaue tuchene Dienstjacke, eine graue Tuchhose mit rothen Streifen und ein Paar Halbstiefel.

Nr. 34. Der durch den Steckbrief vom 22sten October des vorigen Jahrs in dem Amtsblatte Nro. 78. verfolgte Baugefangene Christoph Rogge ist wieder zur Haft gebracht worden.

Wiederaufgreifung des Christ. Rogge. I. 1764.

Düsseldorf, den 30. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Jos. Oligschläger.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22sten Juli vorigen Jahrs, wird hiermit anderweitig zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 24sten November v. J., der Joseph Oligschläger aus Güsten für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 29. Januar 1824.

Der General-Procurator: Bölling.

Einsendung der Duplikate der Civilstands-Register.

Die Herrn Personenstands-Beamten des hiesigen Gerichts-Bezirks, welche die Duplikate der Register des verwichenen Jahres bei dem Königl. Land-Gericht noch nicht hinterlegt haben, werden an die baldige Erfüllung der ihnen durch den Art. 43. des bürgerlichen Gesetzbuchs auferlegten Verpflichtung erinnert und auf die Straf-Verfügung des Art. 50. aufmerksam gemacht.

Cleve, den 29. Januar 1824.

Der Ober-Procurator: Hanf.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Gerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements darauf aufmerksam zu machen, daß der Diätensatz der Boten ad 15 Silbergroschen nicht überschritten werden darf, indem in dieser Hinsicht das Regulativ vom 28sten Februar 1816. in den Fällen, wo die Zahlung der Diäten der Königl. Kasse obliegt, überall Anwendung findet und weder auf die Criminal-Ordnung noch auf die Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815. zurück gegangen werden kann. Diätensatz für die Boten.

Hamm, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachbenannten ablichen Gütern: Berichtigung des Besitztitels ablicher Güter.

1) Brockhausen im landräthlichen Kreise Hamm,
2) Gahlen „ „ „ Soest,
3) Hiesfeld „ „ „ Duisburg,

der Besitztitel berichtigt und die Eintragung in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden ist.

Hamm, den 23. Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Dem evangelischen Kandidaten Karl Friedrich Nöll, aus Merzhausen im Herzogthum Nassau, ist nach Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse, die Erlaubniß zum Predigen in hiesiger Provinz ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten K. F. Nöll.

Köln, den 20. Januar 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Montag, den 16ten künftigen Monats Februar, des Vormittags um 9 Uhr, wird im Hause des Gastwirths Herrn Schmitz in Bendorf von dem Königl. Bergmeister Stein die Thongräberei in der Gemarkung Bendorf auf mehrere Jahre im Meistgebote öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden dazu eingeladen. Verpachtung einer Thongräberei.

Siegen, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Vosnaken.

Dem Ackersmann Johann Lucas Wallmigrath zu Vosnaken, Bürgermeisterei Hardenberg wurden in der Nacht vom 14ten auf 15ten dieses Monats:

a) ein kupferner Kessel, 20 Pfund schwer;

b) zwei Säcke von wirken Leinen, jeder drei Scheffel haltend und gezeichnet mit H. und

c) eine bedeutende Parthie Rind- und Schweinefleisch und sonstige Victualien,

mittelst Einbruchs gestohlen.

Ich ersuche den Thätern und den Sachen nachzuforschen, und die sich ergebenden Anzeigen hierher oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 20. Januar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Jubilarius Heymanns, welcher sein Amt Alters halber niedergelegt hat, ist der Kandidat Friedrich Ball als Prediger der evangelischen Gemeine zu Hörstchen erwählt und bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9.

Düsseldorf, Sonnabend, den 14ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 35 Die verheimlichten, für die Kirchen in Anspruch genommenen Güter betr. 1513.

Da zu unsrer Kenntniß gekommen ist, daß Kirchen-Vorstände sich in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 23. Mai 1818. in den Besitz verheimlichter Staatsgüter setzen, und sogar Verträge hierüber abschließen, ohne irgend einer Behörde hiervon Kenntniß zu geben; so weisen wir zur Abstellung dieser Ungehörigkeit die Kirchenvorsteher hiermit an, wenn sie verheimlichtes Gut entdecken, welches sie für die Kirche in Anspruch nehmen, dem Landrathe dieses gleich anzuzeigen.

Deßgleichen machen wir es den Kirchenvorständen, welche sich bereits in Folge der vorbezogenen Allerhöchsten Kabinets-Order im Besitze verheimlichter Güter befinden, zur Pflicht, die Landräthliche Behörde hiervon binnen 14 Tagen sofern es nicht schon geschehen, in Kenntniß zu setzen.

Die Landräthe aber beauftragen wir: über jede Anzeige dieser Art uns alsbald Bericht zu erstatten.

Düsseldorf, den 7. Februar 1824.

Uebersicht

Nr. 36.

Ueber

des Standes der Arbeiten und der Fonds zur Aufnahme eines allgemeinen Grund

Im Regierungs-Bezirk.	I. Bis Ende 1813. waren vollendet.		II. Vor 1814. waren angefangen, wurden aber erst unter der gegenwärtigen Regierung fertig.		III. Seit 1818. wurden aufgenommen und sind vollendet.		IV. Ihrer Vollendung nahe sind, und sollen bis zum Frühjahre 1824. ganz fertig werden.	
	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen
I. In den Rhein-Provinzen:								
Coblenz	95054	161413	107708	167324	95262	142530	111235	126643
Trier	428177	417244	144308	169655	188243	433628	178110	244918
Aachen	161501	140871	67232	65547	142711	137819	156766	76958
Cöln	142717	175118	—	—	—	—	288133	167055
Düsseldorf	161452	76463	235275	130243	53645	28114	169091	85399
Zusammen	991901	1,007109	554523	535769	479861	742121	903338	700973
II. In Westfalen.								
Münster	Hier wurde erst im Jahre 1820. mit der Aufnahme des Parzellar-Katasters der Anfang gemacht.						—	—
Minden							—	—
Arnsberg							88150	36386
Zusammen	—	—	—	—	—	—	88150	36386
Hierzu I.	991901	1,007109	554523	535769	479861	742121	903338	700973
Im Ganzen	991901	1,007109	554523	535769	479861	742121	991488	737359

Zur Bestreitung der seit 1814. bis jetzt wirklich verwendeten, oder zur Vollendung der vorbemerkten Arbeiten noch erforderlichen Kosten sind bestimmt:

a) die seit 1814. bis 1824. einschließlich mit der Grundsteuer aufgekommenen und noch aufkommenden besonders ausgeschlagenen Zulage-Prozente zur Anfertigung des Grundsteuer-Katasters so veranschlagt sind auf 829200 Thlr.

b) die seit 1814. bis 1824. einschließlich gemachte oder noch wahrscheinlichen Ersparnisse am Grundsteuer-Remissions-Fonds 320000 „

c) aus andern Provinzial-Fonds und an Vorschüssen sind überwiesen oder noch zu erwarten . . . . 200800 „

Zusammen . . 1,350000 Thlr.

ſicht

ſteuer-Kataſters in den Königlichen Provinzen am Rhein und in Weſtfalen.

V. Zum Theil abgeſchätzt aber noch nicht abgeſchloſſen, z. Th. aber noch in der Aufnahme begriffen ſind		Mithin erſtrecken ſich alle Kataſterarbeiten ſo bis 1823. unternommen worden ſind, über		VI. In 1824. ſollen hierzu noch ferner aufgenommen werden.		Haupt-Summe der in den Rubriken I. bis VI. angegebenen Kataſter-Arbeiten.		Die Koſten dieſer Arbeiten ſind berechnet		
								I. bis Ende 1813.	II. von 1814 bis 1824. einſchl.	Im Ganzen.
Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Thlr	Thlr.	Thlr.
349688	593792	758950	1,191702	170000	270000	928950	1,461702	30767	243600	274367
344615	509111	1,283453	1,804556	114000	125000	1,397453	1,929556	127628	242800	370423
290000	300000	818210	730225	178000	146500	996210	876725	40046	186800	226846
210997	295126	641847	637299	80000	129100	721847	766299	39352	154700	194052
529638	137100	1,152101	457319	213000	78000	1,365101	535319	54979	195200	250179
1,724938	1,835129	4,654561	4,821101	755000	748500	5,409561	5,569601	292772	1,023100	1,315872
524776	125179	524776	125179	223000	67000	747776	192179	—	125900	125900
250245	55810	250245	55810	165000	37000	415245	92810	—	61200	61200
442300	221300	530450	257686	262000	88000	792450	345686	—	139800	139800
1,217321	402289	1,305471	438675	650000	192000	1,955471	630675	—	326900	326900
1,724938	1,835129	4,654561	4,821101	755000	748500	5,409561	5,569601	292772	1,023100	1,315872
2,942259	2,237418	5,960032	5,259776	1,405000	940500	7,365032	6,200276	292772	1,350000	1,642772

Die bis Ende 1813. berechneten Koſten betreffen die weſtrheins unter der franzöſiſchen Verwaltung zu Stande gekommenen Kataſter-Aufnahmen, und ſind aus den für dieſe Arbeiten beſtimmten Zulage-Prozenten auf die Grundſteuer beſtritten worden.

Münſter, den 24. November 1823.

Der Ober-Präſident, General-Director des Kataſters,

Vincke.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düſſeldorf, den 30. Januar 1824.

Nr. 37. Die aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.						Zins-Scheine.					
Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr.		Nr.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	gr.	
16054	D.	Cour.	150	—	vom 18. August 1823.	169	A.	Cour.	115	—	vom 18. Septbr. 1823.
						von Tabacks-Actien 1292	A.	„	70	—	vom 25. August 1823.
						Desgleichen 1299	A	„	70	—	
						Desgleichen 1300	A.	„	70	—	

Berlin, den 31. Dezember 1823.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819. Gesetz-Sammlung Jahrgang 1819. Nr. 849. §. 22. Seite 160. zur Kenntniß des Publikums gebracht

Düsseldorf, den 4. Februar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1817 29. Februar 1820., 12 Februar 1821., 31. Januar 1822. und 8. Januar 1823., wodurch wir das damalige Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rhein-Provinzen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, theilen wir in der nachstehenden Uebersicht den weitern Fortgang dieses Geschäftes, so wie die Haupt-Resultate der bis zu Ende des Jahres 1823. festgestellten Liquidationen mit.

Das Resultat des Liquidations-Geschäfts aus der franz. Verwaltungs-Periode für die Königl. Rhein-Provinzen am Ende des Jahrs 1823 betr.

Nr.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen: bis zum 31. Dezember 1822. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1823. Francs.	Total am 31. Dezember 1823. Francs.
1	Zinsen seit 1793/4 bis zum Tage der Inscription Seitens der franz. Regierung resp. bis Ende des Jahrs 1813.: von Schulden, welche in das franz. große Buch eingeschrieben worden . . .	3,520,595	—	3,520,595
2	von gerichtlichen Depositen, welche zu der Landes-Anleihe der Herzogthümer Jülich und Berg beigenommen worden .	55,385	—	55,385
3	von Grundrenten	8,012	—	8,012
4	nicht inscribirter ständischer Schulden: des Churfürstenthums Köln	2,052,952	—	2,052,952
5	des Herzogthums Cleve .	230,640	—	230,640
6	des Herzogthums Jülich .	171,183	—	171,183
7	des Churfürstenthums Trier	811,828	—	811,828
8	der freien Reichsstädte Aachen und Köln und der Länder Meurs, Geldern und Krefeld	45,805	4,983	50,788
9	nicht inscribirter Domainen-Schulden: des Churfürstenthums Köln	386,106	—	386,106
10	des Churfürstenthums Trier	512,942	—	512,942
11	des Herzogthums Jülich .	206,336	—	206,336
12	Vergütung der auf das linke Rheinufer fallenden Capital-Beträge von den Domainen-Schulden des ehemaligen Churfürstenthums Trier, nebst Zinsen für 18 1/3. und resp. bis zur Feststellung	850,167	34,228	884,395
13	Desgl. des Churfürstenthums Köln	582,283	—	582,283
14	Desgl. des Herzogthums Jülich	589,938	—	589,938
15	Seitens der franz. Regierung von der allgemeinen Liquidation ausgeschlossene Landes- und Corporations-Schulden	663,488	554,356	1,217,844
16	Verbriefte Schulden aufgehobener Corporationen . .	831,647	2,723	834,370
17	Buchschulden aufgehobener Corporationen	217,724	3,392	221,116

Nr.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen bis zum 31. Dezember 1822. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1823. Francs.	Total am 31. Dezember 1823. Francs.
18	Beiträge der eingepolderten Domainen zu den Schulden der Deichschau-Associationen des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Meurs	231,163	—	231,163
19	Gerichtliche Depositen und Consignationen	108,867	—	108,867
20	Bei der Amortisations- und Service-Kasse zu Paris hinterlegte Fonds der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	198,168	—	198,168
21	Erstattung der Kaufpreise von in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1813. eingezogenen Gemeinde-Gütern	1,541,904	—	1,541,904
22	Cautionen rechnungspflichtiger Beamten	1,924,062	418	1,924,480
23	Desgl. nicht rechnungspflichtiger Beamten	629,038	2,134	631,172
24	Zahlungs-Mandate auf franz. Kassen	402,026	—	402,026
25	Bons und Certificate der Amortissements-Kasse . .	234,405	10	234,415
26	Civil- und geistliche Pensionen aller Art	945,323	—	945,323
27	Militair-Pensionen	18,642	—	18,642
28	Gehalts-Rückstände und Gratificationen	259,101	—	259,101
29	Militairsold	710,613	17,479	728,092
30	Unrechtmäßig erhobene Konscriptions-Indemnitäts-Gelder	9,617	—	9,617
31	Allerhand Natural-Militair-Lieferungen, sowohl an Truppen als in Magazinen und Festungen . . .	4,001,379	14,551	4,015,930
32	Pferdelieferungen	202,825	—	202,825
33	Vorspannsleistungen	178,484	—	178,484
34	Kosten der Spitäler	343,822	—	343,822
35	Kosten der Arresthäuser	94,912	814	95,726
36	Allerhand Militairkosten	1,303,367	—	1,303,367
37	Entschädigung wegen Zerstörung von Gebäuden zur Sicherheit der Festungen	799,412	—	799,412
38	Kosten wegen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen . .	685,413	843	686,256
39	Entschädigung für weggenommenes Land bei Anlegung von Landstraßen und Kanälen	510,230	3,139	513,369
40	Forderungen wegen Anlegung des Catasters . . .	120,292	—	120,292
41	Miethe der zu öffentlichen Diensten hergegebenen Gebäude	13.849	—	13,849
42	Unterstützungen und Belohnungen	23,683	—	23,683
43	Allerhand Forderungen an die Domainen-Verwaltung	110,758	9,202	119,960
44	Desgl. an die Forst-Verwaltung	39,447	5,067	44,514

Nr.	Natur der Forderungen.	Betrag der festgestellten Liquidationen bis zum 31. Dezember 1822. Francs.	Im Laufe des Jahrs 1823. Francs.	Total am 31. Dezember 1823. Francs.
45	Desgl. an die Verwaltung der vereinigten Abgaben .	25,103	—	25,103
46	Desgl. an die Post-Verwaltung	35,016	—	35,016
47	Desgl. an die Steuer-Verwaltung	2,975	—	2,975
48	Erstattung von Kaufpreisen unrechtmäßig entzogener Güter	54,320	—	54,320
49	Erstattung des Werthes der in Folge des Rossener Dekrets saisirten Waaren, und der für Baumwolle gezahlten Abgaben	1,816,678	—	1,816,678
50	Erstattung der von franz. Behörden in den Festungen gemachten Anleihen	9,000	—	9,000
51	Erstattung der von Frankreich unrechtmäßig gezahlten Barriere-Einkünfte	23,808	—	23,808
52	Erstattung der von den franz. Behörden bei ihrem Abzuge von Düsseldorf mitgenommenen Bestände der Retraite-Kasse und des Lotterie-Fonds des ehemaligen Großherzogthums Berg	64,000	—	64,000
53	Schulden der Stände des ehemaligen Herzogthums Luxemburg	7,755	—	7,755
54	Schulden der ehemaligen Abteyen Malmedy und Stavelot	18,365	—	18,365
55	Allerhand Forderungen verschiedener Art	93,799	—	93,799
56	Allerhand Lieferungen, Leistungen, Steuer-Ueberzahlungen und Einbußen aus den ersten Jahren der franz. Republick, über welche die franz. Gesetze die Déchéance ausgesprochen hatten	—	4,155,750	4,155,750
	Ueberhaupt am 31. Dezember 1823.	29,528,652	4.809,089	34,337,741
	Hiervon:			
	a) rechtsbegründete Forderungen	28,841,356	98,983	28,940,339
	b) solche Forderungen, welche ohne Rechts-Anspruch blos aus Billigkeit vergütet sind	687,296	4,710,106	5.397,402
	Gleiche Summe	29,528,652	4,809,089	34,337,741

Für

Für die hieher überwiesenen Vergütungen sind die ertheilten Zahlungs-Anweisungen auf die General-Liquidations-Kasse den Interessenten durch die betreffenden Herren Landräthe vor und nach zugefertigt worden. Die Eigenthümer dieser Anweisungen werden daher aufgefordert, solche, in soweit es noch nicht geschehen, unverzüglich bei der besagten Kasse zu realisiren, widrigenfalls die nicht erhobenen Beträge an den Haupt-Aversional-Fonds werden zurückgewiesen werden.

Aachen, den 7. Januar 1824.

Die General-Liquidations-Kommission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Ernennung des Justiz-Kommissar Velthuysen zum Auctions-Kommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich.

Da der Justiz-Kommissar Velthuysen in Rees zum Auctions-Kommissar für den Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Emmerich ernannt ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 27. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Ernennung des J. H. W. Lent, als Director bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Johann Heinrich Wilhelm Lent hieselbst, ist zufolge Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19. Dezember v. J. zum Director bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Emmerich ernannt worden.

Hamm, den 6. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige evangelische Pfarrer zu Gemen, Gottlieb Friedrich Ueberweg, ist zum Prediger der evangelischen Gemeine zu Leichlingen erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, Dienstag den 17ten Februar 1824.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 38. Gesetz Sammlung 3tes Stück.

Das 3te Stück der Gesetz Sammlung ist erschienen, und enthält unter:
Nro. 845. Statut für die Tuchmacher Korporation zu Grünenberg. Vom 21. November 1823.

Nr. 39. Ernennung des geheimen Ober-Finanzrath von Schütz zum Provinzial Steuer-Direktor in den Rheinprovinzen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Januar d. J. den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Schütz zum Provinzial-Steuer-Direktor in den Rheinprovinzen zu ernennen geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 3. Februar 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 40. Vagabunden-Verweisungen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf im Jahr 1823. verwiesenen ausländischen Landstreicher, gemäß des §. 191. Tit. 20. Theil II. des Allg. Land-Rechts.

1) Andr. Friedrich Meminger, Lohgärbergesell, aus Wildberg; Alter 27 Jahr; Größe 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll; Haare braun; Stirn hoch, breit; Augenbraunen braun; Augen graubraun, Nase klein, stumpf; Mund klein; Kinn rund; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Nase bis auf die Oberlippe eine Narbe, auf dem Zeigefinger der rechten Hand über dem ersten Gelenke eine Schnittnarbe und auf dem Zeigefinger der linken Hand drei dergleichen.

2) Johann Eskes, auch Johann Wouter Eskes genannt, verabschiedeter niederländischer Kanonier, von Gewerbe Schuster, aus dem Haag in den Niederlanden; Alter 37 bis 40 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz mit grauen vermischt; Stirn niedrig, flach; Augenbraunen röthlich; Augen braun, etwas trüb; Nase lang, etwas gebogen, spitz; Mund mittelmäßig; Kinn vorstehend, gespalten; Bart roth; Gesicht oval; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur hager.

Besondere Kennzeichen: keine.

3) Ludwig Schmaal, ohne Gewerbe, aus Dornenberg in Churhessen; Alter 13 Jahr; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare braun, rund, bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gestutzt, dick; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Bart roth; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur bebend.

Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge, auf der linken Hand eine Narbe vom kleinen bis zum Mittelfinger; der kleine Finger der rechten Hand ist vorne gekrümmt.

4) Johann Heinrich Wittich, Schuhmachergeselle, aus Lichtenau in Churhessen; er giebt aber gewöhnlich Kassel als Geburtsort an; Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare schwarzbraun, kraus; Stirn flach, bedeckt; Augenbraunen schwarzbraun; Augen bräunlich-grau; Nase dick, eingedrückt, breit; Mund dick; Kinn rund; Bart ist erst im Entstehen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe etwas gelblich; Statur mittlerer.

Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge einen kleinen weißlichen Fleck; inwendig ist die linke Hand stark vernarbt und dadurch vom Daumen bis zum Mittelfinger sehr zusammen gezogen; am linken Unterarm eine große Brandnarbe; spricht etwas durch die Nase.

5) Adam Siegmund Grumbein, nennt sich unrichtig gewöhnlich Grünbein, Pferdeknecht, aus Wenigenlupnitz (auch Kleinlupnitz genannt) bei Eisenach; Alter 30 Jahr; Größe 5 Fuß 2½ Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn rund; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase groß, gebogen spitz; Mund klein; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht länglich, schmal; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur hager.

Besondere Kennzeichen: das Aussehen ist jüdisch; er hat eine feine unmännliche Stimme.

6) Johann Thürning, Kesselflicker, aus Inspruck in Tyrol; Alter 32 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn flach; Augenbraunen

blond; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz; Bart röthlich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur hager.

Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm die eingeätzte Figur eines Soldaten.

Düsseldorf, den 24. Januar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das präparatorische Erkenntniß in Bezug auf die nachgesuchte Abwesenheits-Erklärung des M. Thomé von Metternich betr.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und auf den Grund der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten hiezu ertheilten Authorisation wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag des Ackerers Johann Thomé zu Metternich gegen dessen Bruder Mathias Thomé, der im Jahr 1809. in französische Kriegsdienste getreten ist, und seit dem Jahre 1812. keine Nachricht von seinem Daseyn oder seinem Aufenthalte gegeben hat, auf Verordnung eines Urtheils des Königl. Landgerichts zu Trier vom 21. November v. J., ein Zeugenverhör über dessen Abwesenheit vor dem dazu committirten Appellations- und Landgerichts-Rath Rosbach zu Trier abgehalten werden soll.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Mathias Thomé Aufschluß zu geben vermögen, hiermit aufgefordert, die unterzeichnete Behörde hievon in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 4. Februar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Berichtigung wegen des unrichtig allegirten alten Banko-Reglements.

In unserer, den Verkehr mit der Bank betreffenden Bekanntmachung vom 10. August 1823. ist statt des revidirten und erweiterten Edicts und Banko-Reglements vom 29. Oktober 1766., das alte Banko-Reglement vom 17 Juni 1765 allegirt worden. Wir finden uns daher veranlaßt, dieses eingeschlichene Versehen durch gegenwärtig nachholende Bekanntmachung zu berichtigen.

Köln, den 2. Februar 1824.

Königl. Banko-Komptoir.

Auf-

Aufforderung in Betreff älterer Jülichscher Deposital-Bestände.

In den Jahren 1794. und 1795. sind mehrere der bei den damaligen Gerichten des Herzogthums Jülich niedergelegt gewesenen Depositen zu einem Jülich-Bergischen Landes-Anlehen verwandt, davon die während der französischen Herrschaft auf dem linken Rheinufer rückständig gebliebenen Zinsen resp. zu 4 und 4½ Prozent, und zwar zu ⅔ der Provinz Jülich zur Last stehend gegen Frankreich liquidirt, und größtentheils aus dem Liquidations-Fond zur hiesigen General-Depositen-Kasse abgeliefert worden.

Da sich bis jetzt zu diesen und den sonstigen aufgeführten ältern, in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Deposital-Beständen keine Interessenten gemeldet, oder wenigstens sich dazu nicht gehörig zu legitimiren vermocht haben; so werden alle und jede, welche darauf Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Erben und Rechtnehmer hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen an diesen Deposital-Beständen, denen noch die gewöhnlichen Deposital-Zinsen fernerhin hinzukommen, zu melden, und den Nachweis der Aufhebung der Veranlaßung der Deposition zu führen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, theils, daß wir uns nicht im Gewahrsam der ältern, auf diese Depositen Bezug habenden Acten befinden, auch diese bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, theils, daß unsererseits eine Aushändigung der Deposital-Massen nur auf den Grund eines von dem betreffenden Landgerichte ausgewürkten, und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnißes verfügt werden kann. Dabei bemerken wir ferner, daß sich bei uns nur diejenigen Deposital-Bestände befinden, welche als baar oder in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi bezeichnet sind, dahingegen die Verabfolgung der Bestände, so weit solche in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation bestehen, nebst den etwa noch rückständigen Zinsen davon bei der Königlichen Regierung zu Aachen in Gemäßheit eines Beschlusses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. Mai 1823. reclamirt werden müßen.

Düsseldorf, den 7. Januar 1824.

Königlich Preußische General-Depositen-Kommission für die Rhein-Provinzen:

v. Voss.

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation. Bergisch. edictmäßig			theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden *Activis* des alten General *Depositi*. Preuß. Court.		
			Rthlr.	Stbr	Hl.	Thlr.	Sgr	Pf.
1	Kamphausen wider Kloster Wickrath, Amt Grevenbroich . . .	Vormal. Hofrath zu Düsseldorf.	559	10	—	207	1	11
2	Erbgenahmen von Lemmen, wider Erben Michels, Amt Nörvenich	derselbe	3202	50	—	740	24	8
3	Conrad Schiergens wider den Commandeur Jungen Biesen . . .	derselbe	6144	35	—	2268	3	11
4	Gläubiger wider von Geldern, Amt Bergheim	derselbe	368	30	—	136	1	7
5	Falkenstein Namens der Erben Neuschenberg wid. Kahr, Amt Bergheim	derselbe	1913	5	—	707	14	2
6	Anton Jansen	Stadtgericht Jülich	19	18	—	7	1	10
7	Lemmen Garten	dasselbe	38	15	12	12	2	11
8	Freiherr von Hompesch wider Joh. Jac. von Oehlen, die Kaufschillinge des Guts Großenkunckel betr.	Vormaliges Amt Wassenberg.	1932	18	—	525	9	5
9	Quast wider In der Fuhr oder Johann Quasten und Johann Gresser wider Math. in der Furth	dasselbe	267	8	—	84	13	6
10	Krap wider Bischof oder Michael Graab wider Matthias Bischoff	dasselbe	23	22	—	7	23	4
11	Gemeinde Herkenbusch	dasselbe	69	8	8	19	9	6
12	Masse ohne Bezeichnung Litt. M. oder angeblich Ambrosius Brausten wider Heuter	dasselbe	51	45	—	16	10	9
13	Adolph Pangels u. Cathar. u. Nicol. Jansen wider Prokurator Brüsseler Namens Wittwe Diederichs .	dasselbe	97	10	—	30	21	6
14	Heinr. Robis wider Sever. Cüppers	dasselbe	16	12	—	5	10	8
15	Gläubiger wider Iven	dasselbe	49	14	—	15	16	10
16	Oehlen wider Fechten oder Erbgenamen von Oehlen wider verschiedene Pachtschuldige . . .	dasselbe	19	15	—	8	12	8
17	Masel wider Moll oder Johann Laassen wider Erben Mathias Simons und Heinrich Moll . .	dasselbe	18	20	—	5	23	9

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes Obligation. Bergisch edictmäßig Rthlr	Stbr.	Hl	theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden Activis des alten General-Depositi. Preuß. Court. Thlr.	Sgr	Pf
18	Engelbert Metten wider Wittwe Evens oder Evertz	Vormaliges Amt Wassenberg.	9	10	—	2	27	—
19	Joh. Schmitz wider Wilh Esser	dasselbe	57	34	—	18	5	11
20	Graff wider Winterkorn oder Michael Graab wider Winterkorn	dasselbe	22	—	—	7	—	4
21	Heinr. Reiners wid. Heinr. Peters	dasselbe	20	58	—	7	1	7
22	Joh Meurs wider Arnold Willms	dasselbe	23	13	—	7	13	6
23	Schmid wider Jac. od. Joh. Schmitz von Arsbeck wider Peter Jansen	dasselbe	21	3[illegible]	[illegible]	7	3	4
24	Gläubiger wider den Teutsch Ordens Commandeur Freih. v. Lohausen	Vormal. Geheimr. zu Düsseldorf.	200	41		634	14	9
25	Gläubiger wider den Juden Michel Andres	derselbe	42	58	8	13	17	7
26	Churkölnischer Gerichtschreiber Molanus wider den Freih. v. Trips	derselbe	149	1	4	47	3	6
27	Erbgenamen Jungfer Josepha Düren und Jansenotti wider Erben Joseph Deuren und Delsance .	Vormaliges Amt Nörvenich.	—	52	12	—	8	3
28	Freiherr von Bongart wider Reiner Ohmen	dasselbe	36	7	—	11	12	5
29	Jude H ymann wid. Math. Oberzier	dasselbe	21	46	8	66	19	3
30	Michael Hassel wider Menochs oder Seligmann Ochs . . .	dasselbe	34	50	—	11	—	4
31	Kranz wider Graff oder Graff .	dasselbe	8[illegible]	7	8	27	16	4
32	Peter Müsch oder Müsch wider Wilhelm Roh:	dasselbe	47	19	8	14	28	10
33	Peter Bardenheuer wider Moers .	dasselbe	14	40	—	4	10	1
34	Jordan wider Otten und Schmitz	dasselbe	40	20	—	12	2[illegible]	7
35	Emgen wider Gemeinde Dorweyler	dasselbe	11	28	12	3	18	11
36	Schumacher wider Otten . . .	dasselbe	10	32	8	3	10	—
37	Braun wider Jaspen	dasselbe	[illegible]	25	—	2	—	11
38	Altenkirchen wider Weyler . .	dasselbe	2[illegible]	31	—	8	11	5
39	Menneken wider Acker	Vormaliges Amt Neuenahr.	357	30	—	113	1	1
40	Dick wider Schmitz	dasselbe	102	40	—	32	13	9

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822.					
			in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation. Bergisch edictmäßig.			theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden *Activis* des alten General-*Depositi*. Preuß. Court.		
			Rthlr.	Stbr.	Hl.	Thlr.	Sgr.	Pf.
41	Giers wider Koch oder Kohnen	Vormaliges Amt Neuenahr.	35	26	8	11	6	2
42	Wilh. Schmitz wider Königshoven	dasselbe	30	32	8	9	19	7
43	Betzgen wider Mormann . . .	dasselbe	18	40	8	5	27	2
44	Esser wider Hoffsommel . . .	dasselbe	76	41	12	24	7	6
45	Gläubiger wider Viet Kotens .	Vormaliges Amt Gladbach.	773	51	8	244	20	7
46	A. M. Weber, Ehefrau von Werner Franken wider Hamacher u. Krieger	Vormaliges Amt Jülich.	—	—	—	50	17	4
47	Gläubiger wider den Gerichtschreiber Wolf	Vormal. Hofrath zu Düsseldorf.	—	—	—	172	8	7
48	Schrock wider Heck	derselbe	—	—	—	118	1	1
49	Gläubiger wider von Bock et Consf.	derselbe	—	—	—	399	24	4
50	Gläubiger wider Schneider . .	derselbe	—	—	—	182	16	5
51	Kinder der Magdalena Mommer, Wittwe Matthias Emonts und deren zweiten Ehemanns Heinrich Lentz zu Eupen	Vormaliges herrschaftliches Gericht zu Eupen.	—	—	—	534	9	6
52	Gläubiger wider Peter Mohr von Simmerath	Vormaliges Gericht zu Montjoie.	—	—	—	140	27	5
53	Zur Sache des Comptoir-Bedienten Stamper wider den Schultheißen de Berghes et Consorten Amts Montjoie	Vormaliges Appellations-Gericht zu Düsseldorf.	Verschiedene Pretiosen, als eine goldene Taschenuhr und ein Ring mit Edelsteinen eingefaßt			80	25	7
54	Perard wider Wittwe van Gülpen	Vormalige Vogt-Majorey zu Aachen	—	—	—	12	16	6
55	Zur Sache Johann Hubert Jehenné gegen die Erben Bozzini, sodann die Demoiselle Antoinette und Florentine Theresia de Cravatte	Vormaliges Kreis-Gericht zu Aachen	—	—	—	1138	21	8
56	Zur Sache Gläubiger wider den Gerichtschreiber Heinrich Nuß zu Geilenkirchen	Vormal. Gericht zu Geilenkirchen.	Ein *Activum* von 100 Kronthaler.			511	17	2

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Amern St. Anton.

In der Nacht vom 27. — 28. Januar sind dem Kleinhändler Winand Görtz zu Amern St. Anton aus dessen Laden folgende Effekten mittelst Einbruchs gestohlen worden, als:

1) circa sieben Dutzend Manns- Frauen- und Kinderstrümpfe, theils von Garn, theils von Sayet, verschiedener Farbe; 2) ein halb Dutzend violettene Mannshandschuhe mit bunten Umschlägen; 3) 44½ Ellen theils roth und weiß, theils blau und weiß gestreiften Flanell; 4) 3½ Elle Kirschei; 5) 24 Ellen hellblauen Kipper; 6) 97 Ellen Siamoise, verschiedener Gattung und Farbe; 7) 6 Dutzend theils siamoisene, theils kattunene Tücher verschiedener Farbe und Größe; 8) ½ Dutzend weiße Taschentücher mit rothem Rande; 9) 1 Stück rothen Schelas von 20 Ellen; 10) 10 Ellen gestickte Gaze; 11) 3½ dito weiße Lomotz; 12) 6 Stück ganz weiße kattunene Tücher; 13) eine große Partie seiden Band oder Lind, verschiedener Farbe; 14) eine papierne Dose mit schwarzen Spitzen, Sammetband, und Franzen; 15) eine papierne Dose mit seidener Kordel, verschiedener Farbe; 16) eine dito mit großen und kleinen kameelgarnen Knöpfen verschiedener Farbe; 17) mehrere andere dergleichen Dosen mit kameelgarnem Zwirn und Garn; 18) verschiedene Stückchen und Päckchen floretten und leinen Lind, verschiedener Farbe; 19) einige Dutzend kupferne und zinnerne Knöpfe; 20) 6 ℔. Sayet verschiedener Farbe; 21) 6 ℔. wollenes Garn; 22) 6 Piket Westen (weiß mit gelb,) 23) eine Schachtel mit Mädchen Untermützen; 24) eine dito mit Strick- Steck- und Nähnadeln; und 25) an baarem Gelde, ungefähr zwei Thlr. Preuß. Cour. in Kupfermünze und 2 Stüberstücken.

Ich bringe hiermit diesen verwegenen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und ersuche Jedermann, indem ich vor dem Ankauf dieser Effekten warne, mir oder der nächsten Orts-Behörde, die etwa darauf Bezug habenden Nachrichten mitzutheilen, wie nicht minder die etwanigen Verkäufer dieser Sachen festhalten, und mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 9. Februar 1824.

Der Königl Ober-Prokurator: Hanf.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11.

Düsseldorf, Sonnabend, am 21ten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 41. Verzeichniß zurückgestellter Dienstpflichtigen

Die Verzeichnisse der bei der letzten Ersatz-Aushebung von den Ersatz-Commissionen unseres Regierungs-Bezirks aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellten Dienstpflichtigen sind von uns den Herrn Landräthen zugefertigt worden, und werden auf deren Verfügung in ihren Geschäfts-Lokalen, und nach Umständen auch ganz oder theilweise in den einzelnen Bürgermeistereien, zur Kenntnißnahme des Publikums offen gelegt werden.

Düsseldorf, den 27. Januar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Staats-Gütern

Es soll das in der Gemeinde Hosten, Bürgermeisterei Hülchrath, Kreises Grevenbroich belegene Forstgrundstück, das Loo genannt, laut Vermessung 406 Morgen 43 Ruthen preußischen Maaßes groß, zu

Neuß, auf dem Gemeindehause,

vor dem Königlichen Rentmeister Herrn Schloer, öffentlich an den Meistbietenden am

Donnerstag, dem eilften März 1824.

verkauft werden, und zwar alternativ:

A. in folgenden Parzelen:

und zwar mit Vorbehalt einer jährlichen, ablösbaren Rente.

I. 19 Morgen 140 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an den Weg nach Hosten, östlich an den Fußpfad ebendahin und Hoster Ackerländerei, südlich an die Parzele Nro. III., westlich an den Hoster-Hofs Busch gränzend.

Die Rente ist zu 2⅔ Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 57 Thlr. ausgesetzt.

II. 29 Morgen 148 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Privatwald und den Weg von Gohr nach Hoosten, östlich an denselben und den Roseller Kirchenbusch, südlich an Privat-Ackerland, westlich an die Parzele Nro. III. anschießend.

Die Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 117 Thlr. ausgesetzt.

III. 35 Morgen 100 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an die Parzele Nro. I. und Hoster-Hofs Busch, östlich an die Parzele Nro. II., südlich an den Grafen von Hatzfeld, westlich an die Parzele Nro. IV. gränzend.

Die Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 137 Thlr. ausgesetzt.

IV. 33 Morgen 150 □ Ruthen preußischen Maaßes, östlich an die Parzele Nro. III., westlich an die Nr. V. und XVI., südlich an den Lubesrather Busch und Hoster Hofsländerei gränzend.

Die Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 161 Thaler ausgesetzt.

V. 16 Morgen 87 □ Ruthen, nördlich durch den durchführenden Weg von der Parzele XVI. geschieden, östlich an die Parzele Nro. IV., westlich an die Parzele Nro. VI., südlich an das Neukircher Feld gränzend.

Die Rente ist zu 2½ Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 61 Thlr. ausgesetzt.

VI. 19 Morgen 49 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich wie vor, östlich an die Parzele Nro. V., westlich an den Fahrweg von Neukirchen, südlich an die Parzele Nro. VII., gränzend.

Die Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 69 Thlr. ausgesetzt.

VII. 19 Morgen 83 □ Ruthen, nördlich an die Parzele Nro. VI., südlich und östlich an Neukircher Feld, westlich an den Fahrweg von Neukirchen gränzend.

Die Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 86 Thlr. ausgesetzt.

VIII. 29 Morgen 45 □ Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an den durchfüh-

renden Weg, westlich an die Parzele Nro. IV., östlich an den Fahrweg von Neukirchen, südlich an das Neukircher Feld gränzend.

Die Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 134 Thlr. ausgesetzt.

IX. 19 Morgen 18 □Ruthen preußischen Maaßes, nordöstlich wie vor, westlich an die Parzele Nr. X., südöstlich an die Nro. VIII., südwestlich an das Neukircher Feld gränzend.

Die Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 89 Thlr. ausgesetzt.

X. 14 Morgen 85 □Ruthen preußischen Maaßes, nordwestlich wie vor, südöstlich an Nro. IX., südwestlich an das Neukircher Feld, nordwestlich an Nro. XI. gränzend.

Die Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt; das außerdem noch zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 69 Thlr. ausgesetzt.

XI. 19 Morgen 82 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Privatwald, westlich an das Feld von Speck, Wehl und Neukirchen, südlich an das Neukircher Feld, östlich an die Parzele Nro. X. gränzend.

Die Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 99 Thlr. ausgesetzt.

XII. 26 Morgen 16 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Private, westlich an die Landstraße von Bedburg, südlich an Privat-Ackerland, östlich an die Parzele Nro. XIII. gränzend.

Die vorbehaltene Rente ist zu 4 Thlr bestimmt; das außerdem noch zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 95 Thlr. ausgesetzt.

XIII. 28 Morgen 18 □Ruthen preußischen Maaßes, nordöstlich an Privatwaldung, südöstlich an die Parzele Nro. XIV., südwestlich an den durchführenden Weg, nordwestlich an die Parzele Nro. XII. gränzend.

Die Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt; das außerdem noch zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 110 Thlr. ausgesetzt.

XIV. 21 Morgen 59 □Ruthen preußischen Maaßes, nordwestlich an Privatwald und die Parzele XVII., südöstlich an die Parzele XV., südwestlich an den durchführenden Weg, norstwestlich an die Parzele Nro. XIII. gränzend.

Die Rente ist zu $3\frac{1}{2}$ Thlr bestimmt; das außerdem noch zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 72 Thlr. ausgesetzt.

XV. 22 Morgen 124 □Ruthen preußischen Maaßes, nordwestlich an Privat-

wald, südöstlich an den Fahrweg von Neukirchen, südwestlich an den durchführenden Weg, nordwestlich an die Parzele Nro. XIV. gränzend.

Die Rente ist zu 3½ Thlr. bestimmt; das außerdem noch zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 82 Thlr. ausgesetzt.

XVI. 38 Morgen 22 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Privatwaldung, östlich an die Parzele Nro IV., südlich an den durchführenden Weg, westlich an den Fahrweg von Neukirchen gränzend.

Die Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 135 Thlr. ausgesetzt.

XVII. 8 Morgen 95 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Erben Würtsen, südöstlich an Privat-Ackerland, südwestlich an Nr. XIV., nordwestlich au Privat-Waldung gränzend.

Die Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt; das außerdem zu entrichtende Antrittsgeld wird zu 33 Thlr. ausgesetzt.

XVIII. 1 Morgen 127 □Ruthen preußischen Maaßes, rund um von Privaten umgeben, und in der Nähe vom vorigen.

Wird ohne Rente zu 12 Thlr. ausgesetzt.

XIX. 3 Morgen 35 □Ruthen preußischen Maaßes, nördlich an Erben Braun, südlich an Balderwald gränzend.

Wird ohne Rente zu 22 Thlr. ausgesetzt.

B. Im Ganzen

so wie es belegen, ohne Vorbehalt einer Rente zum freien Ankauf.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte zu Neuß eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Auf das neben der, bei jedem Gegenstande vorbehaltenen jährlichen Rente angegebene Antrittsgeld wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten Julius, und am ersten Julius 1824. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit zu 4 Procent nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1835. erfolgen.

5) Die Zalung des Kaufpreises, resp. Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nämlich

Ein Viertheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Viertheil, ein Jahr,
Ein Viertheil, zwei Jahre,
Ein Viertheil, drei Jahre nach dem ersten Viertheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:
Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zahlungs-Beträge bis zu ihrer Bezahlung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezahlt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zahlung des bei Ablösung der Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zahlen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 10. Februar 1824.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommißion:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Frühlingsprüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Seminar zu Trier.

In Gemäßheit der hohen Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Freiherrn von Ingersleben vom 2ten Juni und 14ten Juli v. J., wird bekannt gemacht, daß die Frühlings-Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in den geistlichen Stand und in das bischöfliche Seminar zu Trier, daselbst dieses Jahr den 26sten April und künftig immer den ersten Montag nach der Osterwoche ihren Anfang nehmen wird.

Die Studierenden, welche die Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich also an dem bezeichneten Tage einzufinden; vorher aber ihr Gesuch, nebst einem mit

den erforderlichen Zeugnissen unterstützten curriculum vitae, worin Vor- und Zunamen, Geburtszeit und Ort, Stand des Vaters, Art der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung und Verhältnisse in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit, anzugeben sind, bei dem Präsidenten der angeordneten Examinations-Commission, dem Königl. Konsistorial-Rath Herrn Castello zu Trier einzureichen, und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß solches unberücksichtiget bleiben werde.

Trier, den 2. Februar 1824.

Die Königl. Staats-Prüfungs-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in der Kirche zu Lützenkirchen.

In der Kirche zu Lützenkirchen ist in der Nacht vom 30sten auf den 31sten des vorigen Monats ein Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen verübt, und sind die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Ich ersuche diesen und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und was über die einen oder andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hierher oder bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zu bringen.

Düsseldorf, den 5 Februar. 1824.

Der Königl. Ober-Procurator: Rittershausen.

1) Eine kupferne Monstranz mit einigen silbernen Ringen; 2) ein silberner vergoldeter Kelch; 3) ein zinnerner Kelch; 4) ein silbernes zwei Zoll langes Ziborium; 5) zwei zinnerne Kommunion-Schüsselchen; 6) sechs zinnerne Blumentöpfe; 7) zwei Alben von weißem Leinen mit Hummeralien; 8) vier große doppelte weiße Handtücher, gezeichnet L. K.; 9) drei kleine Handtücher, ohne Zeichen; 10) vier große weiße leinene Altartücher; 11) vier kleinere dergleichen.

Diebstahl zu Hückeswagen.

Aus dem Ladenzimmer der Handelsfrau, Wittwe Buscher zu Hückeswagen, wurden in der Nacht vom 30sten auf den 31sten des vorigen Monats die unten verzeichneten Waaren, mittelst Einbruchs, gestohlen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warnend, ersuche ich, denselben, so wie den unbekannten Thätern, nachzuforschen und die sich ergebenden Anzeigen mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) An Siamoisen: a) ein Stück dunkelblau, roth und grün karrirt; b) ein

Stück roth, gelb und grün karrirt; c) ein Stück roth und grün, mit weißem Grunde; d) ein Stück dunkelblau mit roth karrirt; e) ein Stück violett mit gelb; f) ein Stück roth mit dunkelblau; g) ein Lappen, ¾ Ellen lang und breit, dunkel- und hellblau karrirt.

2) An Kattun: a) ein Stück gelb mit schwarzen Blumen; b) ein Stück grün mit farbigten Blumen; c) neun bis zehn Ellen grün mit Blumen; d) vier Stücke violett grün, bereits angeschnitten; e) ein Stück mit rothen Blümchen auf weißem Grunde; f) ein Stück hellblau mit farbigten Blumen; g) ein Stück Rosa, angeschnitten; h) ein Stück roth mit farbigten Blumen; i) ein Stück braun mit gelben Blumen; k) einige Ellen roth mit farbigten Blumen; l) einige Ellen hellroth mit weißen Blumen; m) mehrere Ellen hellblau mit weißen und gelben Blumen; n) einige Lappen, blau und weiß; o) zwei Lappen, weiß mit rothen Blumen; p) mehrere Ellen Rosa mit grünen Blumen.

3) 12 bis 15 Dutzend Siamoisen-Tücher, von verschiedenen Farben.

4) 34 bis 36 Stück Bandinods-Tücher, roth und gelb, und einige mit weissen Blumen.

5) 4 Stück Braise-Tücher, darunter drei weiße und ein schwarzes, mit Frangen.

6) Mehrere Siamoisen-Tücher mit Frangen und in verschiedenen Farben.

7) Eine Anzahl kattunene Tücher, ohne Frangen und von verschiedenen Farben.

Bei dem Handelsmann Joseph Cappel zu Bedburdick, hat in der Nacht vom 24sten auf den 25sten dieses Monats ein Diebstahl mit Einbruch Statt gehabt und sind folgende unten verzeichnete Gegenstände gestohlen worden. Diebstahl zu Bedburdick.

Zur Entdeckung derselben und der unbekannten Thäter ersuche ich die respect. Behörden und Jeden, nach Möglichkeit mitzuwirken und der hiesigen Stelle, oder der nächsten Obrigkeit von den sich bietenden Spuren Anzeige zu machen, indem ich zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne.

Düsseldorf, den 30. Januar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) 17 Stück breit Leinen (gewöhnlich Flächsen-Tuch genannt), jedes Stück circa 11 bis 12 Ellen groß; 2) ein Stück feines fleischfarbenes Bibertuch, bezeichnet mit Nro. 27,028, haltend ungefähr 20 Ellen; 3) 15 bis 18 Ellen blau und perlfarbenes wollen Tuch, mittelfein, ¾ breit, mit Nro. 36,273 bezeichnet; 4) ein Stück von circa 20 Ellen feines dunkelblaues wollenes Tuch, mit gelber Leiste und der Nro. 23,059.; 5) ein halbes Stück grünes ordinäres Bibertuch, 15 Ellen

haltend und mit Nro 53. bezeichnet; 6) ein Stück ordinäres schwarzgraues Tuch, bezeichnet mit Nro 141. und O, circa 20 bis 21 Ellen haltend; 7) ein Rest feines dunkelblaues Tuch, circa 5 bis 6 Ellen, bezeichnet mit einem goldenen Löwen und der Nro. 22.871.; 8) ein Stück roth und weiß gestreifter Flanel von 24 Ellen; 9) ein Stück blau und weiß gestreifter Bettbarchent von circa 21 Ellen; 10) ein Rest von 15 Ellen blau und weiß gestreifter Flanell; 11) ein Rest von ungefähr 12 Ellen roth und weiß karrirtes Möbelzeug zu Bettüberzügen, 12) circa 18 Ellen Koupons verschiedener baumwollener Westen von diversen Farben und Desseins; 13) ein Stück Kattun von circa 20 Ellen, mit weißem Grunde und blauen Blümchen, bezeichnet mit Nro. 185.; 14) ein Stück desgleichen von beinahe 24 Ellen, mit rothem Grunde und gelben Blümchen, bezeichnet mit Nro. 12.; 15) 10 bis 12 Koupons Kattun von verschiedenem Dessein, im Ganzen ungefähr 70 Ellen haltend; 16) ein viertel Dutzend Foulards oder seidene Tücher, gezeichnet Nro. 2.; 17) ein halb Dutzend $\frac{7}{4}$ große schwarz seidene gekipperte Halstücher; 18) ein halb Dutzend Tricot, gezeichnet F. Nro. 4., halb Rosa- und halb Lilla-Farbe; 19) ein Rest von 12 Ellen schwarzer Levantin 20) ein Stück von etwa 15 Ellen $\frac{3}{4}$ breitem schwarzem Taffet; 21) ein halb Dutzend savetten schwarze Frauenstrümpfe; 22) 5 Paar braune desgleichen; 23) ungefähr zwei Dutzend wollene Manns- und Frauenstrümpfe, von verschiedenen Farben; 24) ein Packet kattunene Tücher von verschiedener Größe und Desseins. Die Anzahl kann nicht genau bestimmt werden; 25) drei silberne Eßlöffel mit gebogenen einfachen Stielen; — jeder Löffel war $2\frac{6}{8}$ bis $2\frac{7}{8}$ Loth schwer, hinten spitz auslaufend, auswärts am Löffel in ein gestochenes spitzes Blättchen zugehend; rechts am äußern Rande des Blättchens waren 5, am linken äußern Rande 4 oder 5 tieferliegende kleine Striche, und an beiden innern Rändern des Blättchens an jedem drei längere Striche gravirt. Uebrigens waren diese Löffel weder mit dem Namens- oder Gehaltsstempel noch mit dem Namen des Besitzers bezeichnet; 26) an baarem Gelde: 630 Berliner Thaler in ganzen, drittel, sechstel und zwölftel Thaler; — 190 Stück Kronenthaler, worunter sich jedoch einige Laubthaler befanden; — 4 einfache Napoleonsd'or und eine alte französische Pistole, welche Letztere auf einer Seite mit einem Kreuz und den dazwischen stehenden Lilien geprägt war.

Einer der Säcke, worin sich das Geld befand, war mit der Zahl 210 in großen Ziffern mit Tinte gezeichnet.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12.

Düsseldorf, Dienstag den 24sten Februar 1824.

Nr. 42. Präclusiv-Termin zur Verificirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Scheine u. s. w.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Junius 1815., so wie durch die spätere vom 17. Dezember 1821. ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die, vom 14. April 1819. aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staatsschuld zum Abschluße zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1823.,

Gesetz-Sammlung Nro. 832.

I. bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten durch die Verification dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staats-Schuld-Scheine, ein dreimonatlicher Präclusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II. nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert, alle noch gegenwärtig circulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleichviel ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende Mai 1824., bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Taubenstraße Nro. 30 einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Documente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Documents und be-

stimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1sten Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nichtangemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publicandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

a) mit denjenigen Magdeburgischen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgischen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

b) mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum, unterm 7ten Februar 1823. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Gesetz-Sammlung Nro. 778.,

die der letztern aber, durch die Kabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13ten Juli 1823.:

Gesetz-Sammlung Nro. 817.,

in Folge der vom 17ten Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

c) betrift das gegenwärtige Publicandum auch nicht

1) die unter den Littern B) D) C) und K) ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littr. A), Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen, imgleichen

3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1sten Januar 1814.

Gehen Documente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geeignet sind; so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben, oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2. Januar d. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich: Nr. 43.

Präclusion von Staatsschuldschein-Prämien betr.

zu 200 Rthlr.: Nr. 2,909.

zu 135 Rthlr.:

9,416. 10,625. 14,819. 18,418. 26,182. 26,721. 41,176. 50,159.
51,333. 56,613. 96,882. 108,479. 111,815. 116,709. 125,222. 126,130.
133,967. 141,388. 155,267. 185,284. 200,464. 204,001. 231,303.
250,534. 253,909. 261,529. 279,285. 282,500.

Zu 18 Rthlr.:

2,078. 2,553. 2,593. 3,017. 3,026. 3,347. 3,752. 3,875. 4,172.
5,177. 5,354. 5,386. 6,087. 6,327. 6,730. 6,829. 6,840. 6,851.
6,930. 7,031. 7,175. 7,800. 7,831. 8,187. 8,413. 8,707. 9,002.
9,562. 10,346. 10,418. 10,436. 10,442. 10,859. 10,997. 10,999.
11,120. 12,194. 12,296. 12,481. 12,587. 12,971. 13,003. 13,088.
13,322. 13,959. 14,965. 14,978. 17,242. 18,112. 18,123. 18,171.
18,246. 18,373. 18,415. 18,486. 19,012. 19,198. 20,121. 20,226.
20,345. 20,822. 20,896. 20,919. 21,206. 21,670. 21,746. 21,876.
22,255. 23,535. 24,510. 24,530. 24,557. 24,603. 24,625. 24,631.
24,800. 24,817. 25,410. 25,411. 25,566. 25,636. 25,661. 25,817.
26,718. 26,769. 26,778. 33,242. 33,244. 33,247. 33,281. 34,871.
34,948. 34,988. 35,535. 35,577. 35,586. 35,589. 35,920. 36,847.
37,215. 37,218. 38,699. 40,003. 40,557. 40,559. 41,309. 43,085.
44,257. 44,261. 44,343. 44,427. 48,175. 48,202. 48,420. 48,558.
48,561. 48,589. 49,145. 49,292. 49,295. 50,476. 51,923. 52,874.
52,878. 53,170. 53,530. 55,979. 62,889. 63,724. 63,993. 64,028.
64,114. 64,269. 66,252. 66,254. 66,301. 67,194. 69,952. 70,016.
70,418. 70,544. 71,613. 71,614. 71,615. 71,617. 72,300. 72,305.
72,377. 72,410. 72,989. 73,652. 78,083. 78,085. 79,201. 79,416.
80,193. 81,230. 81,449. 81,917. 82,978. [illegible],545. 83,547. 85,883.
86,100. 86,187. 86,188. 86,461. 87,067. 87,217. 87,225. 87,228.
87,229. 87,233. 87,235. 87,241. 87,246. 87,248. 87,265. 87,266.
87,267. 87,270. 87,271. 87,272. 87,280. 87,289. 87,329. 95,088.
95,211. 95,226. 95,568. 95,574. 96,749. 96,799. 96,811. 96,880.
97,489. 98,515. 99,329. 99,390. 99,536. 100,662. 100,671. 100,847.
102,386. 103,614. 103,670. 103,089. 106,524. 109,200. 110,193.
111,889. 111,951. 111,954. 116,016. 116,643. 122,497. 124,046.

Fortsetzung.

124,665.	125,684.	125,687.	126,121.	126,140.	126,142.	126,144.
126,226.	127,308.	128,603.	128,979.	129,203.	129,209.	130,462.
130,470.	130,471.	130,480.	131,183.	131,382.	131,700.	131,720.
131,846.	132,805.	133,778.	133,787.	134,965.	138,056.	138,152.
138,406.	140,460.	140,592.	140,687.	141,244.	141,258.	141,711.
141,737.	144,533.	144,830.	145,404.	145,406.	146,302.	146,538.
146,593.	154,303.	154,508.	154,509.	154,513.	154,515.	155,124.
155,204.	155,274.	155,332.	155,427.	159,375.	160,687.	160,689.
160,806.	160,944.	162,887.	170,687.	170,802.	175,881.	175,987.
176,308.	176,323.	178,000.	184,824.	184,825.	185,524.	185,525.
185,527.	185,528.	185,640.	190,886.	192,189.	192,867.	200,473.
200,679.	202,794.	203,529.	204,142.	205,454.	205,489.	205,490.
205,500.	205,814.	206,186.	206,700.	214,609.	214,614.	214,665.
214,671.	214,933.	215,547.	216,027.	216,091.	217,252.	217,681.
218,852.	219,019.	219,102.	219,606.	220,427.	220,480.	220,489.
220,710	220,724.	221,828.	222,203.	222,206.	222,960.	223,731.
223,737.	224,588	224,592.	226,888.	226,889.	228,180.	231,310.
231,336.	231,337.	231,339.	231,700.	231,756.	231,757.	231,983.
232,764.	232,872.	232,948.	233,307.	236,451.	236,500.	236,644.
236,668.	236,857.	236,858.	245,296.	247,679.	248,592.	249,012.
249,013.	250,920.	250,968.	252,424.	253,826.	260,403.	260,452.
261,500.	261,560.	262,762.	265,443.	272,298.	274,520.	275,027.
275,030.	275,032.	281,273.	282,551.	292,913.	292,929.	295,742.
295,743.						

sind bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben, und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit 2,262 „
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inha-

ber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine:

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:

W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Die 6te Ziehung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine betr. II. 33II.

Wir benachrichtigen das Publikum (unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 8. August 1821. —

Amtsblatt 1821, Stück 45. vom 2. August 1822.

Amtsblatt 1822., Stück 45. vom 6. Februar 1823.

Amtsblatt 1823., Stück 15. und vom 2. August 1823.

Amtsblatt 1823., Stück 62.) —

daß die Liste der Gewinne aus der vom 2. bis 20. Januar d. J. bewirkten sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuld-Scheine den Herrn Landräthen heute zur Kundmachung und Offenlegung zugefertigt ist.

Unsere Haupt-Kasse ist zugleich angewiesen, die Gewinne von 18 Thaler gegen Abgabe der Prämien-Scheine und Vorzeigung der zu diesen gehörenden aber in des Gewinners Besitz bleibenden Staatsschuld-Scheine in dem Zeitraum vom fünfzehnten März d. J. an bis letzten Juni d. J. baar auszuzahlen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1824.

Nr. 45. Verzeichniß der Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalten im Regierungs-Bezirke I. 2043.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 14ten October v. J. (Amtsblatt Stück 79. Nro. 286.) werden hierdurch diejenigen Personen, welche für inländische sowohl als ausländische Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten als Agenten fungiren, öffentlich bekannt gemacht.

1. Bergische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Agenten: sämmtliche Bürgermeister der Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Aachen und Köln.

II. Elberfelder vaterländische Feuer-Lebens-Versicherungs-Anstalt.

General-Agent: Herr Peter Willemsen zu Elberfeld.

Agenten: die Herren E. Heubes in Düsseldorf, Bürgermeister Hering zu Remscheid, Pet Heilmann zu Crefeld, Rollfs zu Solingen, P. W. Pauls seel. Wittwe zu Gladbach, Wilh de Haen zu Duisburg, M. J. Charlier zu Wesel und Forst-Inspector Heinzen zu Cleve.

III Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Agent: Herr Eduard Schade zu Hückeswagen.

IV. Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank.

Agent: Herr D A von Wylich zu Düsseldorf.

V. Assekuranz-Compagnie in Hamburg.

Agent: Herr Joh Pet. von der Beck zu Elberfeld.

VI. Compagnie d'assurances générales contre l'incendie à Paris.

Agenten: die Herren Wilh Brüning zu Elberfeld und Friedr. August Merklin zu Crefeld.

VII. Compagnie de propriétaires réunis pour assurances à prime contre l'incendie à Bruxelles.

Agent: Herr Aug. Wesendonk zu Elberfeld.

VIII. Compagnie d'assurances à prime contre incendies à Bruxelles.

General-Agent: Herr Joh Casp von der Beck zu Elberfeld.

IX. Brand-Waarborg Maatschappy to Arnheim.

Agent: Herr Wilh. Coprag zu Hurendeichs, Kreis Cleve.

Düsseldorf, den 9. Februar 1824.

Nr. 46. Stempel-Papier alter Art betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten April 1822. (Beilage zum Amtsblatt Nro 17. für 1822.) wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl Finanz-Ministeriums vom 23sten Januar d. J. das Stempel-Papier alter Art von Thaler-Werthen, auf welchem bloß der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempel-Papier dieser Art von 1 Thlr an bis 100 Thlr einschließlich, von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern und den Unter-Debitanten nicht weiter debitirt werden soll.

Der Termin, von wo ab diese ehemaligen Stempel-Papier-Sorten ganz außer Cours kommen sollen, wird auf den 1sten März d. J. bestimmt.

Das Preußische Stempel-Papier ehemaliger Form von Groschen-Werthen, darf dagegen noch ferner debitirt und gebraucht werden.

Düsseldorf, den 9. Februar 1824.

Nr. 47. Verbot wegen der Beifügung des Borax zur wäßrigten Rhabarber-Tinctur. I. 1997.

Das Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehreren Orten des Preußischen Staats der wäßrigten Rhabarber-Tinctur Borax als Conservations-Mittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft, und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit. III. der Apothekerordnung entgegen.

Die Königliche Regierung hat daher die Apotheker anzuweisen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern genau an die in der Pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift zu halten. Zur Conservation der Tinct. Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie in kleinen, wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Berlin, den 31. Dezember 1823.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Vorstehendes hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch den sämmtlichen Apothekern mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich auf das genaueste darnach zu richten.

Düsseldorf, den 12. Februar 1824.

Nr. 48. Vorsichtsmaßregeln bei dem Aufbewahren, Verkaufen und Transportiren des Schießpulvers betr. I. 2022.

Wir finden uns veranlaßt die Verordnung, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und Transport des Schießpulvers, (Düsseldorfer Amtsblatt 13tes Stück 1816. — Clevisches Amtsblatt Nro. 5. 1816.) hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich sämmtliche Kreis- und Lokal-Polizeibehörden mit besonderer Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 9. der noch gültigen allgemeinen Feuerordnung und die Circular-Verfügungen vom 4ten März und 12ten August 1822. aufzufordern, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und die Zuwiederhandelnden zur Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 28 Januar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das zweite Quartal des Jahrs 1824. sollen am Montag, den 19ten April eröffnet werden. *Assisen zu Cleve.*

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Haugh hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 4. Februar 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath:

Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung:

der Obersecretär: J. Themer.

Gesuche um Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen.

Mehrere Gesuche, welche um Zulassung zu den, in neuern Zeiten angeordneten Staats-Prüfungen von den Rechtskandidaten eingereicht werden, sind entweder nicht in der gehörigen Form abgefaßt oder mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht versehen. Um den, durch die Ergänzung des Fehlenden oftmals entstehenden Verzug, so wie die durch die jedesmaligen Belehrungen herbeigeführten Schreibereien abzuwenden, sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

Jeder Rechtskandidat, welcher die erste juristische Prüfung zu bestehen gedenkt, meldet sich deshalb in einer schriftlichen, mit dem Stempel von 5 Sgr. belegten Vorstellung bei dem unterzeichneten ersten Präsidenten und General-Prokurator des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes oder auch unmittelbar bei dem Präsidenten und Ober-Prokurator eines der Königlich Rheinischen Landgerichte.

Der Kandidat hat diesem Gesuche beizufügen:

1) Ein von dem Rektor oder Prorektor vollzogenes und mit dem Universitäts-Siegel versehenes Zeugniß einer deutschen Universität, wodurch er beweist, daß er drei Jahre lang dem Studium der Jurisprudenz obgelegen habe;

2) ein akademisches Zeugniß seines Wohlverhaltens, welches von dem, bei den einzelnen Universitäten angeordneten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet seyn muß;

Hat der Kandidat mehr als eine Universität besucht, so müssen diese beiden Zeugnisse von jeder einzelnen Universität beigebracht werden.

3) ein von ihm selbst in lateinischer Sprache verfaßtes und auf frei Papier geschriebenes Curriculum vitae, worin sein Name, sein Alter, Geburts-

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Freitag, den 27sten Februar 1824.

Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805. negociirten Anleihe werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo Mai 1824 bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet, oder sonst abhanden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden. Nr. 49. Präklusiv Termin zur Realisation und Anmeldung der Ansprüche aus der Münsterschen Anleihe des J. 1805.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Dezember 1823. Gesetz-Sammlung Nr. 842. erlöschen mit dem 1. Junius 1824. ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Gewicht des Olei galbani und Olei macidis hat in der Veränderung der Arzeneitaxe für 1823/24 von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen. Die Königliche Regierung hat daher die Apotheker ihres Bezirks auf die in dieser Hinsicht durch einen Schreibfehler in der gedachten Tax-Veränderung entstandene Unrichtigkeit sofort aufmerksam zu machen. Nr. 50. Gewicht des Olei galbani und Olei macidis I. 2362.

Berlin, den 15. Januar 1824.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Altenstein. Vor.

Vorstehendes hohe Ministerial-Rescript wird hierdurch den sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht bekannt gemacht.

Düsselrorf, den 13. Februar 1824.

Nr. 51.
Beiträge zur Verschönerung der Landwehr betr.
I. 2372.

Das Königliche General-Kommando des siebenten Armeekorps hat in dem Seiner Majestät dem Könige erstatteten Bericht über die vorjährigen Uebungen der Landwehr derjenigen freiwilligen Beiträge Erwähnung gethan, durch welche die den Bezirk des 17. Landwehr- und des zweiten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments bildenden Kreise Cleve, Duisburg, Geldern, Kempen, Rees, Solingen, Lennep und Elberfeld zur Verschönerung der Bekleidung jener Regimenter und zur Verbesserung ihrer Bewaffnung mitgewirkt haben. Des Königs Majestät haben hierauf Allerhöchst Ihr Wohlgefallen dem genannten Königl. General-Kommando mit dem Auftrage zu erkennen gegeben, solches gehörigen Orts bekannt zu machen, und es geschieht dieses hierdurch auf das deshalb von dem Königlichen General-Kommando an uns gerichtete von dem den patriotischen Gebern gewidmeten eigenen Danke desselben begleitete Ersuchen.

Düsseldorf, den 9. Februar 1824.

Nr. 52.
Kur und Pflegekosten des unterwegs und bei temporairem Aufenthalte in andern Gemeinden erkrankten Armen betr.
I. 2283

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. ist die in unserer Verfügung vom 4. Oktober 1822. (Amtsblatt Stück 61.) aufgenommene Bestimmung wegen der Kur- und Pflegekosten der unterwegs erkrankten Armen, auch auf diejenigen Armen anwendbar, welche sich nur temporair, z. B. im Tagelohn, in einer anderen Gemeinde, als derjenigen, ihres bürgerlichen Wohnortes aufhalten.

Im Falle also der erkrankte Arme keine vermögende und alimentationspflichtige Anverwandte hat, ist die Gemeinde, wo er sich zur Zeit der Erkrankung, aufhält, zur Tragung der Kur- und Pflegekosten verbindlich, ohne daß deshalb eine Erstattung von der Gemeinde des Wohnortes verlangt werden kann.

Düsseldorf, den 9. Februar 1824.

Nr. 53.
Das freie Herumlau'en der Hunde betr.

Es haben sich auf mehreren Puncten unseres Regierungs-Bezirks, besonders im Kreise Elberfeld, tolle Hunde gezeigt, durch welche viele andere Hunde und auch Menschen gebissen worden. Einer der Letztern ist von der Hundswuth befallen und ein Opfer derselben geworden.

Um noch mehrere Unglücksfälle zu verhüten, verordnen wir folgendes:

In dem ganzen Umfange unseres Regierungs-Bezirks, soll während eines Zeitraums von vier Wochen, vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, Niemand seinen Hund frei umher gehen lassen.

Jeder frei umherlaufende, das heißt, nicht an einem Strick oder sonst geführte Hund, soll sofort getödtet und überdies der Eigenthümer desselben, mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler belegt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Kontravenienten zur Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1824.

Nr. 54. Die Wiederverhaftung des Philip Koehler betr. I. 1879.

Der in dem allgemeinen Anzeiger zu dem Amtsblatte der vormaligen Clevischen Regierung Jahrgang 1817. Stück 15. 1819. Stück 33. und 1821. Stück 27. durch Steckbriefe verfolgte Philipp Koehler ist nebst seiner Konkubine von dem Feldhüter Johann Peters zu Winnekendonk am 30. November v. J. wieder aufgegriffen, und den Gerichten überliefert worden.

Düsseldorf, den 11. Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Anmeldung und Aufnahme in die Advokaten-Matrickel betr.

Nachdem die, zur Anmeldung um Aufnahme in die Advokaten-Matrikel vorbestimmte, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemachte endliche Frist längst abgelaufen: so wird das zugleich dabei gestellte Präjudiz, daß diejenigen, welche sich binnen derselben entweder gar nicht gemeldet oder den erforderlichen Nachweis nicht geliefert haben, von der Matrikel weggelaßen werden sollen, auf den Grund hoher Ministerial-Verfügung hiermit verwirklicht.

Da übrigens der, in den alten Provinzen angenommene Grundsatz,

daß jeder Advokat, der eine Stelle annimmt, mit welcher die Advocatur unvereinbar ist, eben durch diese Annahme von selbst die Advokatur niederlegt, und auf das Recht, sie jemals wieder auszuüben, Verzicht thut,

nach einer ausdrücklichen Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 20. September des verwichenen Jahres auch in den Rheinprovinzen zur Anwendung kommen soll, und in dieser Art die im Art. 10. der Verordnung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 16. Oktober 1820. enthaltene vorläufige Bestimmung abgeändert worden ist; so wird dieses hierdurch gleichfalls zur allgemeinen Kunde gebracht.

Köln, den 8. Februar 1824.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident	Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Procurator
Daniels.	Bölling.

Friedensrichter Stomps zu Lobberich.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben geruhet, den Friedensrichter Stomps zu Opladen seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft wieder nach Lobberich zurückzuversetzen.

Köln, den 11. Februar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Genehmigung des Heiraths-Consenses bei Minderjährigen von Seiten des vormundschaftlichen Gerichtes.

Da einige Fälle vorgekommen sind, wo Wittwen und Vormünder den Consens zur Heirath von Minderjährigen, ohne vorherige Approbation der vormundschaftlichen Behörde ertheilt, und Prediger eine solche Ehe vollzogen haben; so finden wir uns zur Vorbeugung ähnlicher Fälle, veranlaßt, nachstehende desfallsige gesetzliche Vorschriften hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

Zur Gültigkeit einer von minderjährigen vaterlosen Waisen zu vollziehenden Ehe ist die Einwilligung der Mutter, oder der Großeltern und des Vormundes nothwendig:

§. 49. seq. Tit. I. pag. 2. d. A. L. R.

Der Vormund kann aber seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen:

§. 54. l. c.

Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind:

§. 440. Tit. II. pag. 2. d. A. L. R.

Selbst der Pfarrer, der mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung verrichtet und dem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden, wird doch verantwortlich, wenn ihm die vorhandenen Mängel, oder Ehehindernisse bewußt gewesen sind:

§. 441. l. c.

Der Pfarrer hat nach Maaßgabe der verschuldeten Unterlassung und des daraus für irgend Jemand entstandenen Nachtheils, fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Hamm, den 3. Februar 1824. Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Düsseldorf, den 19. Februar 1824. Königl. Preuß. Regierung.

Einsendung der Personenstands-Register pro 1823. betr.

Den Beamten des Personenstandes in dem Landgerichts-Bereiche Düsseldorf, wird, unter Beziehung auf den Art. 43. des Civilgesetzbuchs, die Einsendung der mit Ende des Jahrs gehörig abgeschlossenen Personenstands-Register von

1823., mit den zu jedem Register gehörigen, gesetzlich bezeichneten und geordneten Belegen, und den, zufolge der Bestimmungen des Dekrets vom 20. July 1807. für die linke, und des Dekrets vom 12. November 1809., in den Art 11. 12. und 20. für die rechte Rheinseite, verfaßten alphabetischen Namens-Verzeichnisse, unter der Adresse der Landgerichtsschreiberei, hiermit in Erinnerung gebracht, unter der Bemerkung, daß nach Ablauf des Monats März, gegen Diejenigen, welche mit der Einsendung ganz, oder theilweise im Rückstande sind, die gerichtliche Verfolgung in Gemäßheit des Art. 50. des Civil-Gesetzbuchs eingeleitet werden wird.

Düsseldorf, den 13. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Dem Kleinkrämer Arnold Berninghaus zu Velbert, wurden in der Nacht des 23. auf den 24. Januar die nachstehend benannten Gegenstände aus seinem Wohnhause mittelst Einbruchs gestohlen. Diebstahl zu Velbert.

Ich ersuche denselben, so wie den unbekannten Thätern nachzuforschen, und die sich ergebenden Anzeigen mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde mitzutheilen, zugleich warne ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Procurator: Rittershausen.

1) Ein Leichenmantel von schwarz wollenem Tuch; 2) zwei porzellainene Pfeifenköpfe, wovon der eine mit der Abbildung von Wallensteins Lager, der andere mit zwei weiblichen Figuren und der Unterschrift: „Wie die Jungfern sich betrüben, weil keiner kommt um sie zu lieben" bemerkt waren; beide Pfeifenköpfe waren mit Röhren versehen, deren eines eine elastische mit Silber übersponnene Spitze, schwarz hornern Wasserabguß und Mittelstück hatte, und welches mit drei silbernen Bändchen umgeben war; 3) ein hölzerner Pfeifenkopf mit weiß kupfernem Beschlag und schwarzem Rohr mit einem Aufsatz von Cokus; 4) ein Kinder-Ueberrock von grau melirtem Tuch; 5) ein braun bibertuchener Mädchen Ueberrock; 6) ein braun kattunenes Halstuch mit weißem Rande; 7) einige Bürsten, und 8) zwei Töpfe mit circa 35 Pfund Butter.

Bei dem Winkelierer Peter Schmitz in der Neustadt hierselbst, wurde in der Nacht vom 5. zum 6. dieses Monats ein Diebstahl mit Einbruch verübt, Diebstahl in der Neustadt.



und sind demselben die unten näher angegebenen Kleidungsstücke und Waaren gestohlen worden.

Wenn sich Spuren zeigen möchten, welche zur Entdeckung der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf ich warne, oder der Thäter führen können, so ersuche ich der nächsten Ortsbehörde oder der hiesigen Stelle davon die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Ein grau tuchener Manns-Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, am linken Ellenbogen ein Stück von etwas dunkeler Farbe eingesetzt; 2) ein grün kattunener Frauenmantel mit Blumen gestreift, und silbernen Krampen in Form einer Muschel versehen; 3) ein Frauenkleid von grünem Grunde und braun geblümt; 4) ein violett und gelb gestreifter siamoisener Rock; 5) ein gelb kattunener alter verschossener Rock; 6) eine alte kattunene Jacke, von dunkelbraunem Grunde und gelb geblümt; 7) eine Kinder-Jacke von roth gedoppelten Siamoisen; 8) eine Schürze von roth und gelb carrirten Siamoisen; 9) eine Schürze von roth und weiß gestreiften Siamoisen; 10) ein halb seidenes blaues Halstuch mit Franzen, an einer Seite blau und gelb breit gestreift; 11) ein schwarz gefärbtes baumwollenes Tuch; 12) ein hellblaues baumwollenes Halstuch mit blassen gelben Streifen und hellblauen Franzen; 13) eine roth kattunene Schürze; 14) mehrere Paketchen baumwollenes Lind von verschiedenen Farben; 15) ein Pfund schwarze und graue Sayette; 16) ein Strang weiße Baumwolle; 17) drei kleine Stränge blaue Baumwolle; 18) ein und ein halb Pfund weißer Zwirn, und 19) ein viertel Pfund Nähseide, von verschiedenen Farben.

Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. des vorigen Monats wurde aus dem Garten des in hiesiger Stadt wohnenden Kaufmanns Peter Goering, mittelst Uebersteigens der Mauer, das unten verzeichnete Weiszeug gestohlen.

Ich warne vor dem Ankauf desselben, und ersuche Jeden, dasjenige was zur Entdeckung der unbekannten Thäter oder der gestohlenen Sachen dienen kann, der nächsten Ortsbehörde oder mir unmittelbar mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Zwei große neue Frauenhemden, gez. C L.; 2) drei ordinaire carrirte gebildete leinene Tischtücher gez. C. L. 3.; 3) neun dergleichen Servietten gez. C. L. 10.; 4) sieben gestreifte leinene Handtücher von Gebild gez. C. L 18.; 5) eine große Manns-Unterhose von Barchent; 6) eine nesselne Haube mit baum-

wollener Spitze; 7) eine Haube von Tüll mit leinener Spitze; 8) ein kleiner Küssenüberzug von Nessel gez. G. 6.; 9 vier Hemdekragen gez. G 12.; 10) ein leinenes Ueberhemd gez. G. 16.; 11) achtzehn Kindertücher von Gebild gez. G. 19.; 12) zwei gewebte Nachtmützen für Knaben, mit offenen Rändchen; 13) sechs Kinderhäubchen mit baumwollenen Spitzen; 14) drei Kinderhemden für Mädchen gez. H. G. Nr. 12.; 15) drei Unterhosen für Kinder von Dimitty; 16) zwei Kinder-Servietten mit Bändeln gez. G. 12.; 17) zwei Kinder-Halstücher von weißem Nessel gez. G. 12.; 18) drei dergleichen mit weißen Rändchen gez. G. 6.; 19) zwölf Kinder-Speichelläppchen von Dimitty und Gebild; 20) drei Frauen-Hemden mit langen Aermeln; 21) ein weißes Nesseltuch mit Muschen; 22) ein carrirtes Leinen Tuch mit Franzen und rothen Blumen; 23) vier Frauenhemden gez. G. H; 24) eine verschossene violette siamoisene Schürze; 25) eine nesselne Frauenhaube mit Streifen; 26) eine weiße Frauentasche; 27) zwei weiße leinene Taschentücher.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember vorigen Jahrs, ist den nachbenannten Eingesessenen zu Neudorff, Gerichts-Bezirk Duisburg die hierunter bezeichnete Wäsche von der Bleiche entwendet worden. Diebstahl zu Neudorf.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden, der über die Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 7. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

1) Dem Barth. Ochs:

7 weiße, zum Theil bordirte nesselne Halstücher, ein weißer nesselner Halstuch mit rothen Streifen, und eine Frauentasche von weißem gerippten Zeug.

2) Dem Peter Strengbier:

2 bunte und eine weiße Frauenkappe, eine weiße Kinderkappe, zwei weiße nesseltuchene Tücher, ein roth und weiß karirtes Halstuch.

Personal-Chronik.

In dem Verwaltungs-Personale der Gemeinden sind folgende Erneuerungen eingetreten: Personal-Chronik.

I. Kreis Elberfeld.

Mit dem Jahreswechsel sind an die Stelle der bisherigen Administratoren der Elberfelder Sparkasse: vom Rath und Abraham Frowein, der Stadtrath

Ball und der Kaufmann Eduard Troost; und als deren Stellvertreter: der in dieser Eigenschaft bisher angestellte Stadtrath Bonhoff und der Kaufmann Samuel Lucas vom Stadtrath gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

II. Kreis Neuß.

In der Bürgermeisterei Glehn ist an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Weidenfeld, der Lieutenant und Verwaltungssecretär Charot zum kommissarischen Bürgermeister ernannt worden.

III. Kreis Crefeld.

1) In der Bürgermeisterei Fischeln ist an die Stelle des Beigeordneten Kirschkamp der Gemeinderath Engelbert Birmes zum Beigeordneten ernannt worden.

2) In der Bürgermeisterei Linn ist der Gemeinderath Jos. Kürfgen, und

3) in der Bürgermeisterei Kleinkempen der vormalige kommissarische Bürgermeister Hornungs zum Beigeordneten ernannt worden.

IV. Kreis Kempen.

In der Bürgermeisterei Dülken ist an die Stelle des verstorbenen Beigeordneten Giehlen, der Mathias Sartingen zum Beigeordneten ernannt.

V. Kreis Geldern.

In diesem Kreise sind folgende neue Beigeordnete ernannt worden:

1) für die Bürgermeisterei Sonsbeck: Johann Schoelen;
2) für die Bürgermeisterei Labbeck: Theodor Janssen;
3) für die Bürgermeisterei Schaephuysen: Gerhard Schmitmanns;
4) für die Bürgemeisterei Moers: Johann Wilhelm Roffhack zum Ersten, und Conrad Wilhelm van Jüchen zum Zweiten Beigeordneten;
5) für die Bürgemeisterei Büderich: Johann Heinrich Terlinden;
6) für die Bürgermeisterei Capellen: Friedrich Adolph Winmann;
7) für die Bürgermeisterei Homberg: Gerhard Schurmann;
8) für die Bürgermeisterei Vierquartiren: Johann Heinrich Asdonck, bisheriger Bürgermeister;
9) für die Bürgermeisterei Rhördt: Johann Wilhelm Schopmann, bisheriger Bürgermeister.

Der Kandidat der Chirurgie, Johann Friedrich Eller aus Ronsdorf, hat höhern Orts die Approbation als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer in einer kleinen Stadt der Königl. Lande erhalten.

Die durch den Tod des Vikars Kollmann erledigte Vikarie St. Leonis in Steele ist dem bisherigen Kapellan Hermsen daselbst verliehen worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Mittwoch, am 3ten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Schenkung für die Kirche zu Huckingen. I. 2630.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die aus Huckingen gebürtigen, jetzt in Duisburg angesessenen Eheleute Johann Friedrich Schmitz und Catharina Elisabeth Waldhausen, der Kirche zu Huckingen zur Haltung von vier Seelenämtern jährlich und zur Vermehrung des Frühmessen-Fonds ein am Sitterskamp daselbst gelegenes ein Morgen etliche Ruthen haltendes Stück Ackerland und den ihnen bei der Theilung des sogenannten großen Grabens zu Huckingen anerfallenen Antheil, nämlich das zwölfte Mahl, geschenkt haben und diese wohlthätige Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 27. Februar 1824.

Nr. 56. Tagelohnsätze für die Bau-Handwerker im Jahr 1824. II. 2736.

Das nachstehende Verzeichniß der für das laufende Jahr 1824. ausgemittelten Tagelohnsätze für die Bauhandwerker im hiesigen Regierungs-Bezirk wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, wenn bei Staats- oder Gemeinde-Bauten im Tagelohn gearbeitet wird, diese Lohnsätze dabei Anwendung finden sollen.

Die Kreis- und Bau-Beamten und die zur Veranschlagung öffentlicher Bauten ermächtigte Baumeister, werden zugleich angewiesen, die festgesetzten Lohnsätze zu beachten.

Düsseldorf, den 19. Februar 1824.

Verz

Bei…

von den im Jahre 1824. anzunehmenden Tagelohnsätzen für die Bau…

Namen der Kreise.	Im November, Dezember, Januar erhält für 8 Arbeits-Stunden ein																				Im Februar, …					
	Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.		Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.		Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Düsseldorf	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	6	9	11	3	11	3	11	[illegible]
Solingen	11	3	11	3	13	6	11	3	11	3	11	3	6	9	7	11	8	11	7	11	12	4	12	4	14	[illegible]
Lennep	11	3	11	3	13	6	11	3	11	3	11	3	6	9	7	11	8	11	7	11	12	4	12	4	14	[illegible]
Elberfeld. 1) In den Bürgermeistereyen Elberfeld und Barmen	11	3	11	3	13	6	11	3	11	3	13	6	8	11	10	1	11	3	8	11	12	4	12	4	14	[illegible]
2) In den übrigen Bürgermeistereyen	10	1	10	1	11	3	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	8	11	11	3	11	3	12	[illegible]
Duisburg	10	1	10	1	11	3	10	1	10	1	11	3	6	9	7	11	8	11	6	9	11	3	11	3	14	[illegible]
Rees	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	5	—	7	—	9	—	7	6	11	3	11	3	11	[illegible]
Cleve	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	5	—	7	—	9	—	7	6	11	3	11	3	11	[illegible]
Geldern	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	5	—	7	—	9	—	7	6	11	3	11	3	11	[illegible]
Kempen	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	9	4	5	—	7	—	9	—	7	6	11	3	11	3	11	[illegible]
Crefeld	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	6	9	11	3	11	3	11	[illegible]
Grevenbroich	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	6	9	11	3	11	3	11	[illegible]
Gladbach	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	6	9	11	3	11	3	11	[illegible]
Neuß	10	1	10	1	11	3	10	1	10	1	10	1	7	11	8	11	10	1	6	9	11	3	11	3	12	[illegible]

Bemerkungen, für sämmtliche Kreise und alle angegebenen Handwerkszweige geltend:

1) Wenn der Meister mitarbeitet, so ist der Tagelohn desselben 2½ Sgr. höher als jener der Ges…

2) Der Polirer oder Meisterknecht, welcher den Plan verstehen muß, erhält bei wichtigen Baut…

3) Der Dachdecker erhält bei beschwerlichen, mit Gefahr verbundenen Thurm- oder hohen Kirchen…

4) Ueberstunden werden nur am Ende der Tages-Arbeiten erlaubt, alsdann wird 1½ Sgr. Zulag…

zeichniß

Handwerker in den Landräthlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

März, September, Oktober, erhält für 10 Arbeitsstunden ein														Im April, Mai, Juni, Juli, August, erhält für 11 ½ Arbeits-Stunden ein																			
Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.		Zimmermann.		Maurer.		Dachdecker.		Pliesterer.		Schreiner.		Pflasterer.		Lehrbursche im 1. Jahr		Lehrbursche im 2. Jahr		Lehrbursche im 3. Jahr		Handlanger.	
sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	7	11	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	10	1	11	3	12	4	8	11
12	4	12	4	12	4	7	11	8	11	10	1	8	11	13	6	13	6	15	8	13	6	13	6	13	6	8	11	10	1	11	3	10	1
12	4	12	4	12	4	7	11	8	11	10	1	8	11	13	6	13	6	15	8	13	6	13	6	13	6	8	11	10	1	11	3	10	1
12	4	12	4	16	10	10	1	11	3	12	4	10	1	13	6	13	6	15	8	13	6	13	6	20	2	11	3	12	4	13	6	11	3
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	10	1	12	4	12	4	13	6	12	4	12	4	12	4	10	1	11	3	12	4	11	3
11	3	11	3	13	7	8	11	10	1	11	3	7	11	13	6	13	6	15	8	13	6	13	6	16	10	10	1	11	3	12	4	8	11
11	3	11	3	11	3	6	—	8	—	10	—	9	—	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	7	—	9	—	11	—	10	—
11	3	11	3	11	3	6	—	8	—	10	—	9	—	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	7	—	9	—	11	—	10	—
11	3	11	3	11	3	6	—	8	—	10	—	9	—	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	7	—	9	—	11	—	10	—
11	3	11	3	11	3	6	—	8	—	10	—	9	—	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	12	6	7	—	9	—	11	—	10	—
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	7	11	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	10	—	11	3	12	4	8	11
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	7	11	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	10	1	11	3	12	4	8	11
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	7	11	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	12	4	10	1	11	3	12	4	8	11
11	3	11	3	11	3	8	11	10	1	11	3	7	11	12	4	12	4	13	6	12	4	12	4	12	4	10	1	11	3	12	4	8	11

sen bestimmt.

in Abwesenheit des Meisters pr. Tag 1 ¼ Sgr. Zulage.

Dach-Arbeiten pr. Tag 2 ½ Sgr. Zulage.

pr. Stunde für alle Klassen vergütet.

Nr. 57.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Januar 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	9	2	—	26	1	—	26	6	—	21	1	—	9	—	2	20	—	3	10	—	1	8	5	—	19	2
2	Elberfeld	1	17	11	—	25	8	—	26	2	—	—	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	27	11	—	22	1
3	Essen	1	10	2	—	26	11	—	26	11	—	26	2	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	17	4
4	Solingen	1	11	9	1	1	—	—	28	6	—	27	—	—	12	3	1	4	—	1	14	—	1	6	—	—	18	—
5	Crefeld	1	10	7	—	27	2	—	25	5	—	23	9	—	9	2	2	—	—	2	10	—	1	6	9	—	16	4
6	Neuß	1	6	7	—	24	3	—	23	1	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	16	2	—	14	5
7	Dinslacken	1	10	—	—	28	6	—	24	8	—	23	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	18	8
8	Emmerich	1	10	3	1	1	3	—	28	—	—	26	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	28	4	—	15	10
9	Rees	1	9	—	—	28	1	—	21	8	1	—	4	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5
10	Wesel	1	10	8	—	25	2	—	23	1	—	22	4	—	7	8	2	11	7	3	1	4	1	3	10	—	15	8
11	Cleve	1	12	8	—	29	2	—	24	8	—	25	10	—	12	1	2	5	—	3	10	—	—	27	—	—	14	10
12	Geldern	1	12	1	—	26	11	—	25	1	—	24	5	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1
13	Goch	1	14	8	—	29	1	—	24	11	—	25	7	—	6	3	—	—	—	2	24	5	1	16	2	—	14	6
14	Kempen	1	10	8	—	25	5	—	20	11	—	21	4	—	5	3	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	15	1
15	Rheinberg	1	7	2	—	26	1	—	24	—	—	21	5	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	15	6
	Durchschnittspreise	1	11	3	—	27	5	—	24	11	—	24	5	—	8	3	2	3	2	2	26	9	1	6	6	—	16	5

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Januar 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Brannt-wein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	3	1	3	1	2	8	3	5	4	6	—	—
2	Elberfeld	—	16	9	9	—	—	6	—	1	6	2	6	2	4	1	11	3	10	5	9	9	3
3	Essen	—	16	11	3	25	5	7	8	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	5	9	7	3
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	5	2	—	2	3	2	3	2	6	2	9	4	6	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	8	—	4	4	1	6	2	3	1	11	1	11	2	3	3	6	6	1
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	5	—	1	8	2	—	2	—	2	—	2	10	3	6	—	—
7	Dinslacken	—	17	—	3	28	—	5	—	1	6	1	6	1	2	1	5	2	—	4	—	8	—
8	Emmerich	—	15	—	3	4	4	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	2	6	6
9	Rees	—	11	6	3	7	—	5	4	1	5	2	—	1	4	1	7	2	4	3	1	4	6
10	Wesel	—	15	3	3	11	6	5	5	1	—	1	11	2	1	1	6	2	4	4	—	6	2
11	Cleve	—	13	9	2	24	4	6	—	1	7	2	—	2	4	2	4	2	4	4	—	8	—
12	Geldern	—	15	—	4	14	7	5	3	1	2	2	—	1	2	1	10	2	9	4	—	5	—
13	Goch	—	17	8	3	20	10	4	7	1	2	1	6	1	—	1	6	2	4	3	10	9	7
14	Kempen	—	14	10	4	5	11	3	10	1	6	2	4	2	4	1	11	2	2	3	1	7	7
15	Rheinberg	—	18	—	4	20	—	5	—	1	—	2	—	1	6	1	8	2	4	3	6	6	6
	Durchschnittspreise	—	17	—	4	9	11	5	5	1	5	2	1	1	10	1	11	2	8	4	1	7	—

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Stempelpflichtigkeit der bei Obductionen aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen.

Das von dem Königlichen Finanz-Ministerium an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster erlassene und abschriftlich von derselben mitgetheilte Rescript vom 13. Januar c. folgenden Inhalts:

Auf die in Ihrem Berichte vom 13. v. M. und J. enthaltene Anfrage wird hiermit erwiedert, daß die bei Besichtigung der Obduction eines todtgefundenen menschlichen Körpers aufzunehmende gerichtliche Verhandlungen, in der Regel nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind, da die Obduction zu denjenigen gerichtlichen Handlungen gehört, welche nicht auf Anrufen einer Parthei, sondern schon von Amtswegen geschehen müssen, und wenn sie zu einem Kriminal-Prozesse Veranlassung gibt, ohnehin der Erkenntnißwerthstempel eintritt, und die Stempelpflichtigkeit der im Lauf des Prozesses vorangehenden Verhandlungen absorbirt. Obductionsscheine zum Behuf eines Privat-Interesse ausgefertigt, sind jedoch stempelpflichtig.

Berlin, den 12. Januar 1824.

Finanz-Ministerium: v. Klewiz.

wird dem Königlichen Inquisitoriate und den sämmtlichen Untergerichten des diesseitigen Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 3. Februar 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Abwesenheit des Peter Becker betr.

In Gemäßheit des Art 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten hierzu ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Gebrüder Peter, Nicolas, Mathias und Joseph Becker, alle Ackersleute zu Metterich, gegen deren Oheim Peter Becker, welcher, angeblich wegen häuslicher Mißhelligkeiten, vor ungefähr 18 Jahren seine Heimath Metterich, woselbst er damals Huffschmied war, verlassen, und seitdem keine Nachricht von seinem Daseyn oder Aufenthalte gegeben hat, auf Verordnung eines Urtheils des Königl. Landgerichts zu Trier vom 13ten Dezember vorigen Jahrs, ein Zeugen-Verhör über dessen Abwesenheit vor dem dazu kommittirten Landgerichts-Rath von Scheibler zu Trier abgehalten werden soll.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod

des gedachten Becker Aufschluß zu geben vermögen, hiermit ersucht, die unterzeichnete Behörde hiervon in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 17. Februar 1824.

Der General-Procurator: Bölling.

Der Zeitpunkt nahet heran, wo die Aspiranten des geistlichen und Schulstandes, welche auf die Vergünstigung der Zurückstellung vom Militairdienst Anspruch machen wollen, ihre desfallsigen Meldungen zu machen haben. Zurückstellung der Aspiranten des geistlichen und Schulstandes vom Militärdienst.

Da nun die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß dergleichen junge Leute mit den dieserhalb bestehenden Verordnungen in der Regel ganz unbekannt sind, und ihre Meldungen nicht selten entweder am unrechten Ort oder zur unrechten Zeit geschehen: so sind wir auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii zu Koblenz veranlaßt, die Directoren, Directionen und Vorsteher der höheren Schulen und Schullehrer-Seminarien, wie auch die Superintendenten der Provinz Kleve-Berg hierdurch aufzufordern, daß sie die unter ihrer Aufsicht stehenden hierbei betheiligten jungen Leute durch Vorlesung und resp. Mittheilung mit den in der Gesetz-Sammlung und in den Amtsblättern enthaltenen, die Militairpflichtigkeit betreffenden Verordnungen und besonders mit jener des Königlichen Ober-Präsidii vom 28 August v. J. genau bekannt machen, wornach die Zurückstellungsgesuche wenigstens drei Monate vor dem Zusammentritt der Ersatzaushebungs-Kommissionen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bei der betreffenden Königlichen Regierung, nicht aber unmittelbar bei dem Königl. Oberpräsidio einzureichen sind. Bittsteller, welche dieses unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr Gesuch nicht gewährt, sondern ihre Einstellung in den Militärdienst verfügt wird.

Schließlich bringen wir noch unsere, die Militärpflichtigkeit überhaupt und den einjährigen Dienst als Freiwillige insbesondere betreffende, in den Amtsblättern publicirte Verordnungen vom 12. April 1822. und vom 5. April 1823, hierdurch wieder in Erinnerung.

Köln, den 7. Februar 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Der Tagelöhner Heinrich Thiel auf dem Hofe Dohr in der Bürgermeisterei Cronenberg, ist am 1sten dieses Monats, und zwar mittelst gewaltsamer Eröffnung der Stubenthür und der Kiste, um den, in einem weiß baumwollenen, mit rothem Faden durchwebten, Handschuh verwahrten Betrag von etwa Gewaltsamer Diebstahl zu Dohr bei Cronenberg.

50 Thaler gemein Bergisch Courant, in ganzen ⅓tel, ⅙tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücken bestehend, bestohlen werden.

Ich bringe dieses unter dem Ersuchen der Mittheilung der zur Entdeckung dieses Diebstahls führenden Spuren, zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, den 12. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Procurator: Rittershausen.

Steckbrief gegen Quirinus Stockhausen.

Auf den Grund eines von dem hiesigen Untersuchungs-Amte unterm 2. d. M. erlassenen Vorführungs-Befehls, ersuche ich alle Behörden der gerichtlichen Polizei, auf den wegen Prellerey beschuldigten unten signalisirten Quirinus Stockhausen, Schneidergesell von Unkelbach, Bürgermeisterei Remagen, aufmerken, und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 16. Februar 1824.

Der Königliche Prokurator: Eversmann.

Signalement.

Katholischer Religion; 21 Jahr alt; 5 Fuß groß; schwarze Haare; gewöhnliche Stirne, schwarze Augenbraunen; schwarzbraune Augen; etwas dicke Nase; gewöhnlicher Mund; gewöhnliches Kinn; längliches Gesicht; schwärzliche Gesichtsfarbe. — Besondere Zeichen: hat einen starken schwarzen Bart und kleinen Backenbart; die Schultern in die Höhe gezogen, und trägt den Kopf etwas über eine Seite.

Bekleidung: trug einen dunkelblauen Frackrock mit schwarzem Kragen, auf jeder Seite desselben waren fünf Knopflöcher mit gelben kupfernen Knöpfen, ein weiß und rothes madras Halstuch, eine schwarz seidene Weste, eine grau wollene Hose und leichte Bintschuhe.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16.

Düsseldorf, Sonnabend den 13ten März 1824.

Verzeichniß der Lehr-Vorträge, welche in der hiesigen Chirurgen-Schule, im Sommer halben Jahre 1824., im Gymnasialgebäude hieselbst gehalten werden.

Nr. 65. Vorträge in der Chirurgen-Schule zu Münster.

Vorlesungen für die erste Klasse.

1) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montage, Dienstage, Mittwoch und Donnerstage, Morgens von 7 bis 8 Uhr, die Chemie vortragen und am Freitage die nemliche Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen anwenden.

2) Professor Roling wird an denselben Tagen von 8 bis 9 Uhr Morgens den dynamischen Theil der Naturlehre vortragen.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, allgemeine Anatomie und Physiologie lehren.

4) Der Prosector Zumbrinck wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr, die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und Freitags zu derselben Stunde das Vorgetragene wiederholen.

5) Dr. Rödig wird Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Botanik und Naturgeschichte lehren, und den Vormittag eines jeden Sonnabends, in so fern nicht Hindernisse von Seiten der Witterung eintreten, zu botanischen Excursionen benutzen.

6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der deutschen, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der lateinischen Sprache ertheilen.

Zweite und dritte Klasse.

1) Medicinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Don-

nerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.

2) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags vom 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.

3) Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags specielle Pathologie und Terapie vortragen, und Sonnabends in derselben Stunde Wiederholungen des Vorgetragenen vornehmen.

4) Licentiat Waldeck wird Unterricht in der Aufsatzlehre und Logik Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr ertheilen.

Die am Schlusse des Winter-Semesters 182$\frac{3}{4}$ öffentlich abzuhaltende mündliche Prüfung ist auf Sonnabend den 10. April, Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt. Die vorhergehenden Tage der Woche sollen zu schriftlichen Prüfungs-Arbeiten benutzt werden.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Montag am 3. Mai ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 30. April und des 1. Mai in dem Gymnasial-Gebäude angesetzt worden.

Münster, den 11. Februar 1824.

Der Ober-Präsident: Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 66.

Ernennung des Dr Bongard in die Stelle des verstorbenen Dr. Servaes.

An die Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Herrn Dr. Servaes haben wir zum Mitgliede der hiesigen Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste den Kreis-Physikus und ausübenden Arzt Herrn Doctor Bongard heute ernannt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen zu Cleve für das zweite Quartal wird auf Mittwoch den 21. April, anstatt des 19., der hierzu früher bestimmt war, unter dem Vorsitze des Herrn Appellations-Gerichtsraths Haugh festgestellt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 26. Februar 1824.

Der erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Obersekretär, J. Themer.

Der seit dem Jahre 1788. aus seinem Wohnorte Ratingen verschwundene, damals zu Wesel in Preußische Militairdienste getretene Joseph Gernand, ist auf Betreiben seiner muthmaßlichen Intestaterben durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 5. Januar d. J. für abwesend erklärt worden, welches von der unterzeichneten Behörde hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Abwesenheits-Erklärung des Jos. Gernand.

Köln, den 27. Februar 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Da die Vorschrift des §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., wornach das vom Königlichen Finanz-Ministerio unterscheidend bezeichnete Stempelpapier (welches bekanntlich bei Verträgen, von denen 1 Procent Stempelgebühr zu entrichten ist, und bei Prozessen eintritt) bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. nur zu dem bestimmten Gebrauche verwendet werden soll, von den Untergerichten und Notarien nicht jederzeit genau beachtet wird, so werden sämmtliche Justiz-Behörden und Notarien unsers Departements, bei Vermeidung der gedachten Strafe hierdurch angewiesen, zu jeder Verhandlung den mit dem Gegenstande des Geschäfts bezeichneten Stempelbogen, und keinen andern zu nehmen. Stempel zu gerichtlichen Verhandlungen betr.

Hamm, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Durch ein Erkenntniß des Criminal-Senats unseres Collegii ist ein Zimmermann wegen Feuergefährlicher Einrichtung eines Hauses und wegen des, besonders rücksichtlich der Anlage der Schornsteine, begangenen groben Versehens und einer dadurch veranlaßten Brandstiftung zu einer Einjährigen Zuchthausstrafe und die Miether, welche für die Abstellung dieses Versehens zu sorgen unterlassen haben, Strafe wegen feuergefährlicher Einrichtung eines Hauses.

sind nach Maaßgabe ihrer diesfälligen Fahrläßigkeit resp. zu sechs monatlicher Zuchthaus- und vier wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Dies wird als Warnung rücksichtlich ähnlicher Versehen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamm, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Die Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei Bekanntmachungen nothwendiger Subhastationen betr.

Da seit einiger Zeit bei den Bekanntmachungen der Untergerichte, wegen statt gehabter nothwendiger Subhastationen eine Vorladung der unbekannten Realprätendenten zum öftern vermißt wird, und es daher das Ansehen gewinnt, als ob das desfallsige, zu seiner Zeit den Amtsblättern inserirte Circular vom 4. August 1819. nicht gehörig berücksichtigt werde, so werden die Untergerichte des Ober-Landesgerichts-Departements auf dessen Befolgung hiemit aufmerksam gemacht.

Hamm, den 20. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht,
v. Rappard.

Das Studium der hebräischen Sprache auf den Gymnasien betr.

Um das den künftigen Theologen und gelehrten Schulmännern unentbehrliche Studium der hebräischen Sprache zu befördern, und zur Vorbereitung darauf schon auf Schulen hinreichende Gelegenheit zu geben, hat das Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgendes verordnet:

1) In jedem Gymnasio sollen für den hebräischen Sprach-Unterricht wenigstens zwei gesonderte Klassen statt finden, und der Unterricht in jeder Klasse soll wöchentlich zwei Stunden umfassen. Die zweite oder unterste Klasse, in welcher der Kursus auf Ein Jahr festzusetzen ist, soll die Fertigkeit im mechanischen Lesen und die Erlernung der ganzen regelmäßigen Formenlehre bewirken und sich auf Vokabel-Lernen und auf Lesung und Analysiren leichter Stücke aus den historischen Schriften des alten Testaments beschränken, auch sollen in der zweiten Hälfte dieses Kursus zur Befestigung in der regelmäßigen Formenlehre bereits kurze schriftliche Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische eintreten. Die erste oder oberste Klasse, in welcher ein zweijähriger Kursus anzuordnen ist, soll die anomale Formenlehre und die Syntax umfassen, die Fertigkeit im genauen Analysiren und Verstehen erhöhen, und zur Lektüre einiger ausgewählten Psalmen und prophetischen Schriften übergehen, nach-

dem die Schüler im Lesen und Verstehen der historischen Schriften des alten Testaments hinreichend geübt und vorbereitet sind.

Die schriftlichen Uebungen im Uebersetzen sind auch in dieser Klasse zur Befestigung in der unregelmäßigen Formenlehre und in der Syntax fortzusetzen. Um jedoch einem ähnlichen Mißverständnisse, wie solches in Ansehung der Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische wohl statt findet, zuvorzukommen, wird ausdrücklich bemerkt, daß Fertigkeit im Hebräisch-Schreiben bei diesen Uebungen nicht bezweckt wird, sondern allein genauere Kenntniß und Festigkeit in dem synthetischen und syntactischen Theile der Grammatik.

2) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche junge Leute, welche sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande widmen wollen, die hebräische Sprache in den Gymnasien deshalb nicht erlernen, weil es ihnen an einer desfallsigen ernstlichen Aufforderung von Seiten ihrer Lehrer fehlt, oder weil die letzteren zu spät oder gar nicht erfahren, daß dieser oder jener Schüler sich zur Theologie oder zum gelehrten Schulstande bestimmt hat: so soll von jetzt an der Director oder Rektor eines jeden Gymnasii bei der halbjährlichen oder jährlichen Versetzung aus Tertia nach Secunda und aus Secunda nach Prima die betreffenden Schüler auffordern, daß diejenigen unter ihnen, welche sich künftig den theologischen oder pädagogischen Studien widmen wollen, ihm solches in einer schriftlichen Erklärung anzeigen, welche zugleich mit der Unterschrift der Aeltern oder Vormünder der betreffenden Schüler versehen sein soll. Die Schüler, welche sich durch eine solche schriftliche Erklärung zum Studio der Theologie oder zum gelehrten Schulstande bestimmt haben, sind sodann allen Ernstes und nöthigen Falls mit Strenge zum regelmäßigen und fleißigen Besuch der hebräischen Lehrstunden anzuhalten. Sollten sie späterhin ihren frühern Entschluß, sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande zu widmen, ändern, so können sie zwar von dem ferneren Besuche der hebräischen Lehrstunden dispensirt werden, aber nicht eher, als bis sie mittelst eines schriftlichen Scheins ihrer Aeltern oder Vormünder werden dargethan haben, daß die Zustimmung derselben zur Aenderung ihres frühern Entschlusses erfolgt ist.

3) die Theologie Studierenden und die, welche sich dem gelehrten Schulstande widmen wollen, sind, wie bereits die nachträgliche Erklärung Nro. 1 zu der Instruktion über die Abiturienten-Prüfungen in Ansehung der ersteren

vorschreibt, bei ihrem Abgange von der Schule, auch in der hebräischen Sprache und zwar schriftlich und mündlich zu prüfen und in ihrem Abgangs-Zeugnisse ist das Maaß ihrer Kenntnisse in der hebräischen Sprache ausdrücklich zu bestimmen. Auch sollen diejenigen Schüler, welche bei ihrem Abgange von der Schule in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung eine vorzügliche Kenntniß der hebräischen Sprache gezeigt haben, in den jährlichen Schulprogrammen bei Aufzählung der mit dem Zeugnisse unbedingter oder bedingter Tüchtigkeit entlassenen Schüler von jetzt an mit Auszeichnung erwähnt werden.

Es ergibt sich aus obigen Bestimmungen von selbst, daß auch diejenigen höheren Stadtschulen, welche die Secunda eines Gymnasiums umfassen, und unmittelbar für die Prima vorbereiten, in ihrer obersten Klasse denjenigen ihrer Schüler, welche sich der Theologie oder dem gelehrten Schulstande widmen wollen, Gelegenheit zur Erlernung der hebräischen Sprache wenigstens in dem Umfange des oben angegebenen ersten Kursus, geben müssen, und indem wir alle Directoren und Vorsteher der Gymnasien und in jene Kategorie gehörigen höhern Stadtschulen zur genauen Befolgung obiger Bestimmungen hierdurch anweisen, machen wir zugleich die Lehrer der hebräischen Sprache darauf aufmerksam, daß für diejenigen Schüler, welche die Ausgabe für theure Wörterbücher zu scheuen haben, das Vocabularium dieser Sprache von Rosenmüller, welches nur 12 Sgr. kostet, für den Schulgebrauch nothdürftig hinreicht, auch hebräische Bibeln zu einem wohlfeilen Preise zu haben sind.

Cöln, den 11. Februar 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Gymnasium zu Elberfeld.

Nachdem die Bedingungen, an welche die Erhebung der bisherigen Rectoratschule der evangelisch-reformirten Gemeine zu Elberfeld zu einem Gymnasio, von Seiten des Königlichen Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten geknüpft war, insoweit erfüllt sind, daß nunmehr vier überall gesonderte Klassen an derselben fortdauernd bestehen können, so wird diese Anstalt als ein von nun an bestehendes evangelisches Gymnasium hiermit anerkannt, und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. Februar 1824.

Königliches Konsistorium.

Die nachbenannten Liquidanten von Forderungen aus der französischen Verwaltungs-Periode, oder deren Erben, Cessionare u. s. w. werden hierdurch aufgefordert, die ihnen durch ihre vorgesetzte Behörde zugegangenen Anweisungen zur Vergütung ihrer Forderungen, ungesäumt und spätestens binnen einer Frist von 6 Wochen, gegen vorschriftsmäßige Quittung und unter Beifügung der allenfalls erforderlichen Legitimations-Urkunden, bei der hiesigen General-Liquidations-Kasse zu realisiren, widrigenfalls die für dieselben bewilligten Vergütungs-Beträge, nach Ablauf dieser Frist, dem Aversional-Fonds wieder erstattet werden.

Aufforderung zur Realisirung der auf die General-Liquidations-Kasse zu Aachen ertheilten Anweisungen.

Nr. dieses.	Namen der Liquidanten.	Wohnort zur Zeit der Anmeldung der Forderung.	Bezeichnung der Forderung.	Nominal-Betrag derselben. Francs	Ct.
1	Everz, Balthasar	Martel	Gratification a. d. Jahren 1812. u. 1813. als ehemaliger Förster	60	—
2	Roose, Johann	Gemünden	Desgleichen	34	—
3	Schmitt, Carl	Saarbrücken	Desgleichen	200	—
4	Constans, F.	Cleve	Desgleichen	150	—
5	Erben v. Broich	Richterich	Entschädigung für entbehrte Benutzung eines zum Straßenbau bestimmt gewesenen Grundstücks.	107	13
6	Ramackers, Math.	Bergen	Militair-Sold.	111	51
7	Goetzinger, Const.	Areen	Desgleichen	139	33
8	Kuhne, Gerhard	Calcar	Desgleichen	8	03
9	Müller, Peter	Binr	Desgleichen	5	81
10	Bielstein, Christ.	Gleuel	Desgleichen	45	95
11	Moritz, Joh.	Crefeld	Desgleichen	75	14

Aachen, den 23. Februar 1824.

Die General-Liquidations-Kommission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Catharina Laufenberg.

Die eines Diebstahls beschuldigte Catharina Laufenberg von Bornheim, welche in der letzteren Zeit zu Weßling und Cöln als Magd gedient hat, und gegen welche unterm 29. Januar d. J. von dem hiesigen Untersuchungs-Amte ein Vorführungs-Befehl erlassen worden ist, hat bisher nicht ausgemittelt werden können; ich ersuche daher alle Behörden der gerichtlichen Polizei auf diese unten signalisirte Person ein wachsames Auge zu haben, und mir dieselbe im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 27. Februar 1824

Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Person-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirn gewölbt; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund etwas groß; Kinn spitz; Gesichtsbildung regelmäßig; Gesichtsfarbe gelblich; Gestalt schlank. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der Daumen und kleine Finger krumm.

Diebstahl zu Schwelm.

Dem Kaufmann Friedrich Neuhaus auf der Beyeröhde, Gerichts-Bezirks Schwelm, sind in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 10 Stück $\frac{6}{4}$ und 8 Stück $\frac{5}{4}$ breiter blau und weiß gestreifter Bettzwillich von verschiedener Qualität mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wir fordern daher Jeden, dem Spuren zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, hierdurch auf, davon entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Nachricht zu geben.

Werden, den 1. März 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1823. September

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Düsseldorf Nachmittags	Rees Vormittags	Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf: Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Hygrometer Morgens	Hygrometer Mittags	Hygrometer Abend	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen
1	7,83	7,67	w n.w.	w	s. w	w.	28,04.2	28,04,0	28,03,5	†10,0	18.0	15,0	26	57	59	v R	gb.	
2	7,71	7.00	s. s o.	w.s.w	s s w.	s. s, w.	3.2	2,8	3,0	11,0	20,5	17.0	69	58	60	gh.	gb.	
3	7,67	7,42	w.s w.	n-w *	w.*	s w *	1.9	1.6	1,4	12,7	17,0	12.0	68	51	01	gb.	gb. R.	R. s w*
4	7,50	7,25	w.s.w'	w s.w	s w. *	s s w	3,1	3,6	3.2	12.0	15,0	14,5	67	66	72	gb. R.	gb.	
5	7,42	7,08	w '	w.'	w *	w. *	3.0	2,2	3.1	11.7	17,2	15,0	72	61	63	v R.	gb. R.	R.
6	7,33	6,92	w n w	w.n w.	s. w.	w s w*	2,9	2,9	2,5	10,0	16,0	14.0	71	72	70	v. R.	v.	
7	7,29	6 75	n.n.w	n,n w	w. n.	n.	2,9	3,1	3,3	12,0	16,2	14,5	69	68	67	gb.	v.	
8	7,04	6,58	n.	n.	n.w.	w.n w'	3.5	3,7	3.7	11,0	15,0	13,0	70	68	67	gb.	gb.	
9	6,83	6,42	n.	n.	n w	n.n.w.	3.5	3,7	3.7	9,0	14,0	10,0	70	67	70	gb.	gb.	
10	6.62	6,25	n. o.	n n.w	w n.w.	w n.w'	3.7	3,5	3.5	5,5	16,5	11,0	75	61	62	v. R.	gb.	
11	6,50	6,17	n.n o.	n. n. o	w n w'	n n w.	4.2	4.7	4.6	10,0	16,0	14,0	66	64	65	gh.	N. gb.	
12	6.29	5,92	o. n o.	s. s.o.'	n.	o. s o	4.0	3,2	2.9	9,0	18,0	13,0	65	51	56	gb.	N. gb.	
13	6.12	5,75	s. s o.	s. s o.	s s o	s. o	2,9	1,4	1,2	8 7	19,5	15.9	56	54	56	gb	N gb	D. R.
14	6,00	5.83	s s. o	w.*	s. w.	s w *	0.5	27.11,5	27,10.9	16.0	24,5	19.5	65	65	64	v. G. R.	v N R G.	
15	5,83	5,75	s. s. o'	w.*	w n.w	w n w	27,09.5	10,1	11.5	16,0	21,0	16 0	64	65	66	v. R.	N v R.	
16	5.75	6,17	o n o,	o n o	w.	w.n.w	11 9	28.01,1	28.01.3	14,0	15,0	13,0	65	64	66	gb. R.	N. v R.	D R.
17	5.67	6,00	o n. o.	o.	s.	w n w.	28.02,7	2.7	3.0	9.0	17.0	12.7	77	60	71	v. N.	N. gb.	
18	5.58	5.92	w n w.	n.	n. w	n w.	3.8	5.1	5,1	11 7	17,5	13,0	77	58	58	v. N. R.	N. gb.	
19	5.50	5.83	n. o.	n. o.	n. o.	o	5.4	3.8	3.4	9,0	16.2	14.0	72	62	67	gb.	gb.	
20	5.45	5.75	n. o.	n w	n. w.	n. w	2.8	2.3	2,1	10,0	15.0	13.0	70	59	58	gb.	v.	R. s s. w. *
21	5.42	5.67	w.	w s w	s. s. w.	s s. w.	1,1	0,0	0.4	12,0	14,0	10,0	61	67	59	gb	v.	
22	5.46	5.58	s s.w	s. s. w.	s w '	s w '	0 9	27.06,4	27,07.1	10.0	14.0	10,2	69	67	55	gb. R.	gb. R.	
23	5.67	5.75	w.n.w.	n n.w	w n.w	w.n.w'	27,09.4	11,0	28,10.0	8,0	12,0	9,5	74	65	66	v R.	v R.	
24	5.75	5.83	s s.o.*	s s. w	n w. *	n w *	28 09 9	28,09 7	0,9	6,0	10.0	5.0	73	71	72	v R.	gb R.	R.
25	5.67	5,92	s s. o	w s w	s w	s. s. w	1.3	2.0	2.0	11.0	14,7	10,7	85	70	72	gb. N. R.	v R.	

Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Düsseldorf Nachmittags	Rees Vormittags	Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Hygrometer Morgen	Hygrometer Mittag	Hygrometer Abend	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen.
5,58	5,83	s.s.o.	s. o.	w.'	s.w.	28,01,1	28,00,5	27,11,8	11,5	14,7	10,0	85	72	75	gb. N. M.	v.	N R.
5,58	5,67	s. s. o.	n. w.	s.'	n.n.w'	27,11,0	27,10,8	11,7	11,0	14,0	11,0	75	78	76	v. R.	v R.	N R.
5,83	5,92	n. n o.	n n.o.	n n.w.	n.w.	28,00,6	28,00,8	28,00,9	10,7	13,5	9,0	79	64	65	gb.	gb.	D R.
6,25	6,17	n. o	n. o.	o.n o'	n. o.'	1,1	0,2	27,11,5	7,7	11,0	8,7	77	71	76	gb. N. R.	R. v.	N R.
6,46	6,50	n. o.	s. s. o.	n. o.'	n.n.o*	27,08,1	27,08,0	27,09,2	9,0	10,5	9,0	85	54	67	v. N. R.	gb. R.	R.

Im Laufe des Monats war:		höchster am	höchster Stand	niedrigster am	niedrigster Stand	mittlerer aus Beobachtungen	mittlerer Stand
Am Rheinpegel	zu Düsseldorf	1sten	7,83 Fuß	21sten	5,42 Fuß	30	6,3208 Fuß.
	zu Rees . . .	1sten	7,67 „	22sten	5,58 „	30	6,2416 „
Des Barometers	zu Düsseldorf	19ten Mrg.	28 Zoll 5,4 Linien	22sten Mitt.	27 Zoll 6,4 Linien	90	28,13081 Zoll.
„ Thermometers	zu Düsseldorf	14ten Mitt.	+ 21,50°	24sten Ab.	+ 5,00°	90	+ 12,9194.°
„ Hygrometers	zu Düsseldorf	25sten Mrg.	85°	12ten Mitt.	51.°	90	66,8.°

Es wurden beobachtet:

zu	Tage ganz heitere	Tage ganz bedeckte	Tage vermischte	Regen	Schnee	Frost Nacht-	Frost beständiger	Gewitter	Wind Sturm	Wind stürmisch	Wind windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß. Zoll
Düsseldorf	12	6	12	22	—	—	—	1	—	4	5	—	9	—	—	1,26.
Rees	11	7	12	16	—	—	—	1	—	11	13	—	9	—	—	—

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Donnerstag, am 18ten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 67. Unterricht in der Königlichen Bau-Akademie betr.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2) Praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomische und ländliche Baukunst;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8) Architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Direktor Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Vorstehende Nachricht wegen des Sommer-Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie zu Berlin wird auf Befehl des Königl. hohen Ministerii des Handels hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 3. März 1824.

Nr. 68. Allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollecte zur Wiederherstellung der Kirche zu Rodau. I. 1890.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Dezember v. J. zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818.

zerstörten Kirche in Rudau, Regierungs-Bezirk Königsberg in Preußen, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wir weisen die evangelischen Pfarrer und die Orts-Behörden hierdurch an, diese Collecte ordnungsmäßig und in der gesetzten Frist abhalten zu lassen, und verweisen deshalb auf die Verordnung vom 1. März 1822.

Düsseldorf, den 8. März 1824.

Nr. 69. Kollecte für die Freitische der Studierenden in Bonn I. 4304.

Wir bringen unter Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen in Erinnerung, daß die Kollekte für die Freitische unvermögender Studierenden in Bonn jährlich und zwar für das erste Halbjahr am ersten Ostertage, für das zweite Halbjahr aber am nächsten Sonntage nach dem 18. Oktober, in sämmtlichen Kirchen aller Confessionen abzuhalten ist.

Die Pfarrer des hiesigen Regierungs-Bezirks werden diese Kollecte in den benannten Terminen abhalten lassen, und dafür Sorge tragen, daß die eingesammelten Gelder ohne Verzug an den Steuer-Empfänger eingesandt, die quittirten Duplicatsorten-Zettel aber dem Bürgermeister überg ben werden.

Die Herren Landräthe haben die uns einzureichende belegte Nachweise jederzeit dahin zu bescheinigen:

„daß die Collecte in sämmtlichen Kirchen des Kreises vorschriftsmäßig ge„halten worden, und nicht mehr als die angegebene Summe eingebracht „habe."

Düsseldorf, den 9. März 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Caspar Stroeter.

Der schon zu verschiedenenmalen wegen Diebstahls und Prellerei, und zuletzt im Jahre 1821. wegen begangener Unterschlagung fremden Eigenthums zur zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilte, jetzt flüchtige Blechschläger und Kesselflicker Johann Kaspar Stroeter, zu Elberfeld gebürtig, ist mehrerer in den letzten Tagen des vorigen, und in den ersten Tagen des jetzigen Jahres, in der Gemeinde Velbert verübter Prellereien, so wie eines in der Gemeinde Remscheid, in der Mitte des vorigen Monats vorgefallenen Diebstahls von baarem Gelde, einer Taschenuhr, und eines Paars silberner Schuhschnallen dringend verdächtig.

Ich bringe die Beschreibung der Person des Verdächtigen, imgleichen jener gestohlenen Gegenstände zur öffentlichen Kunde, mit dem Ersuchen an alle resp. Behörden, den Ersten im Betretungsfalle festnehmen und hieher vorführen zu las-

sen, den Besitzern der Letzten nachzuspüren, und die hierüber sich bietenden Anzeigen gefälligst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 2. März 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Signalement.

Johann Caspar Stroeter hat ein Alter von 28 Jahren; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare hellbraun; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase grade; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig; und als besonderes Zeichen: ein kleines Muttermahl an der linken Kinnlade.

Zu Anfang Januars in der Gemeinde Velbert, war er mit einem grau tuchenen Kollet, und desgleichen Beinkleidern; in der Mitte Februars in der Gemeinde Remscheid mit dunkelblauem Kamisol, weißer Hose mit blauen Streifen, weiß leinenen Strümpfen und Schuhen bekleidet.

Beschreibung der gestohlenen Sachen.

1) Die Taschenuhr ist eine dreyhäusige silberne, der äußere Kasten braun lackirt, rundum mit silbernen Stiften versehen, auf dem Zifferblatte mit römischen Ziffern findet sich der Name Johann Wilhelm Eck junior in Solingen. Das Uhrband ist von schwarzer Seide mit weißen Perlen gestrickt, mit den Buchstaben J. B, der Uhrschlüssel an demselben ein röthlicher Agatstein, in durchbrochener Einfassung; 2) das Paar silberne Schuhschnallen ist von viereckigter Form und groß; jede Schnalle an einer Ecke mit den Buchstaben J. B. bezeichnet.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Februar wurde bei Johann Franz Braunschweig auf Heidhof in der Bürgermeisterei Remscheid ein Diebstahl mit Einbruch verübt und sind die nachstehend verzeichneten Sachen gestohlen worden. Diebstahl zu Remscheid.

Ich ersuche Jeden, diesen Gegenständen sowohl, wie den unbekannten Thätern nachzuforschen, und die sich ergebenden Anzeigen mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) eine dreyhäusige silberne Taschenuhr, der äußere Kasten braun lackirt; im zweiten Kasten befand sich ein Zettel mit dem Namen Carl Holverscheid, und an der Uhr war eine stählerne Halskette befestigt; 2) drey Ellen Kattun von weißem Grund mit rothen Blümchen; 3) ein und eine halbe Elle blau und weißer Flanell; 4) ein Paar grau wollene Mannsstrümpfe; 5) ein neues Bügeleisen; vorne auf dem sogenannten Schütt waren die Buchstaben J. A. G. geprägt; 5) 100 Stück ordinaire Nagelbohrer; 7) 100 Stück kleine dergl.; 36 Stück

Haeckenbohrer; 9) 24 Stück halbe dergleichen. Diese sämmtliche Bohrer waren mit den Buchstaben J. G. K. gezeichnet; 10) ein und zwanzig Stück neue Pfeifenröhre, theils gewundene theils Pferdehaarene, und mit langen grünen schwarzen und silbernen elastischen Spitzen versehen; und 11) ein zinnerner Teller.

Diebstahl zu Remscheid

In der Nacht vom 8. zum 9. Januar d. J. hat in der, dem Beitelschmidt Peter Fleischmann auf dem Büchen, in der Gemeinde Remscheid, zugehörigen, und einige Schritte vor dessen Wohnhause gelegenen Schmiede, ein Diebstahl mit Einbruch statt gefunden, und sind die untenverzeichneten Gegenstände entwendet worden.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, den Sachen so wie den Thätern nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren hier oder der nächsten Justiz- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Düsseldorf, den 21. Februar 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Verzeichniß

1) Ein Schraubstock, 55 bis 60 Pfund schwer; 2) ein Feuerhammer, 8 Pfund schwer; 3) einige Feilen; und 4) ein neues Schurzfell.

Steckbrief gegen P. J. Paffrath.

Der unten bezeichnete, eines nächtlichen Diebstahls mittelst Einbruchs sehr verdächtige Peter Joseph Paffrath hat sich der desfalls gegen ihn erhobenen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Es werden sämmtliche Behörden ersucht, ein wachsames Auge auf diesen Flüchtling zu halten, denselben im Betretungsfalle verhaften, und mir unterzeichnetem Instruktions-Richter vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1824.

Der Instruktions-Richter
Landgerichts-Rath: v. Daniels.

Signalement.

Peter Joseph Paffrath aus Solingen gebürtig, wohnte zuletzt zu Hittorf beim Ackersmann Fischer als Knecht, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von schlanker Statur, länglicher Gesichtsform, gelblicher Gesichtsfarbe, hat hellbraune Haare, blaue Augen, bräunliche Augenbraunen, einen blond schwarzen Bart, einen mittelmäßigen Mund, eine schmale Stirn und ein spitzes Kinn.

Derselbe ist gewöhnlich bekleidet mit einem blauen Frackrock, einer grünen Hose von Nankin, und einer tuchenen Kappe.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18.

Düsseldorf, Montag, den 22ten März 1824.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 70. Gesetz-Sammlung 5tes Stück.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 849. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Februar 1824., wegen der Rang-Verhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

Nr. 850. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Februar 1824., wegen der Rang-Verhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

Nr. 851. Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. D. d. den 23sten Februar 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 71. Wohlthätige Vermächtnisse der Louise Hellen zu Xanten.

Die verstorbene Louise Hellen zu Xanten hat in ihrem Testament vom 21. Dezember 1817 folgende wohlthätige Vermächtnisse ausgesetzt:

1) eine jährliche Rente von 80 Rthlr. Clevisch als Gehalt für die Lehrerin der katholischen Mädchenschule zu Xanten;

2) eine jährliche Rente von 20 Rthlr. Clevisch zur Unterhaltung des Gebäudes dieser Schule;

3) eine jährliche Rente von 15 Rthlr. für die Schule zu Labbeck;

4) eine jährliche Rente von 10 Rthlr. für die Hausarmen zu Xanten.

Wir bringen diese wohlthätigen Handlungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anstalten zur Annahme der Vermächtnisse autorisirt worden sind.

Düsseldorf, den 4. März 1824.

Nr. 72.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Februar 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	sgr.	pf.	Roggen Rtl.	sgr.	pf.	Gerste Rtl.	sgr.	pf.	Buchweizen Rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln Rtl.	sgr.	pf.	Grütze Rtl.	sgr.	pf.	Graupen Rtl.	sgr.	pf.	Erbsen Rtl.	sgr.	pf.	Hafer Rtl.	sgr.	pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	4	9	—	25	2	—	25	4	—	22	3	—	8	—	2	20	—	3	10	—	1	6	4	—	15	—
2	Elberfeld	1	10	7	—	27	3	—	24	3	—	17	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	14	1	—	19	10
3	Essen	1	13	3	—	25	5	—	26	11	—	26	2	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	13	3	—	17	4
4	Solingen	1	9	4	—	29	8	—	28	6	—	27	—	—	12	3	1	4	—	1	14	—	1	6	—	—	18	—
5	Crefeld	1	8	11	—	26	9	—	24	2	—	25	9	—	12	3	2	—	—	2	10	—	1	4	7	—	16	8
6	Neuß	1	7	6	—	24	1	—	24	1	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	—	9	—	14	5
7	Dinslacken	1	10	—	—	28	6	—	24	8	—	23	—	—	8	—	2	10	—	4	19	4	1	4	—	—	18	8
8	Emmerich	1	9	1	1	—	2	—	21	7	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	15	10
9	Rees	1	9	—	—	28	1	—	23	10	—	28	1	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2
10	Wesel	1	10	5	—	25	11	—	23	1	—	22	1	—	7	8	2	4	7	3	1	4	1	3	10	—	15	10
11	Cleve	1	10	11	—	27	7	—	23	1	—	24	10	—	5	10	2	2	6	3	10	—	—	25	1	—	14	2
12	Geldern	1	11	11	—	26	3	—	24	5	—	—	—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6
13	Goch	1	12	6	—	27	2	—	24	4	—	16	—	—	7	1	—	—	—	2	24	5	1	16	2	—	14	5
14	Kempen	1	10	8	—	22	7	—	21	7	—	23	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	—	13	7
15	Rheinberg	1	7	9	—	25	11	—	24	1	—	22	9	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4
	Durchschnittspreise	1	9	9	—	27	4	—	24	3	—	[illegible]	5	—	7	11	2	2	9	3	2	—	1	5	7	—	15	11

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro Februar 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Brannt-wein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel		Schweine.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	15	6	6	11	1	11	3	1	2	8	2	8	3	5	4	3	—	—
2	Elberfeld	—	25	4	7	20	—	6	—	1	6	2	6	2	4	1	11	3	10	5	—	6	11
3	Essen	—	16	11	3	25	5	16	11	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	5	9	7	3
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	5	2	—	2	3	1	9	2	4	3	—	4	8	—	—
5	Crefeld	—	17	9	4	9	9	4	3	1	6	2	3	1	11	1	11	2	3	3	7	5	2
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	5	5	1	4	1	8	1	6	1	6	1	4	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	17	—	3	28	–	5	—	1	6	1	6	1	2	1	5	2	—	4	—	8	—
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	8	4	—	6	1
9	Rees	—	13	4	4	4	8	5	4	1	5	1	7	1	5	1	7	2	4	3	—	4	4
10	Wesel	—	15	3	3	11	6	5	5	1	—	1	4	2	1	1	8	2	4	4	—	5	—
11	Cleve	—	12	8	2	23	1	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	2	4	4	—	8	—
12	Geldern	—	15	—	4	—	10	5	3	1	2	2	—	1	2	2	—	3	—	3	—	5	—
13	Goch	—	12	8	3	6	11	4	7	1	2	1	6	1	—	1	6	2	4	3	1	7	8
14	Kempen	—	14	10	4	5	11	3	6	1	10	2	—	1	7	2	—	2	4	3	6	4	—
15	Rheinberg	—	16	—	2	27	3	5	4	1	2	2	—	1	3	1	10	2	10	3	2	5	8
	Durchschnittspreise	—	17	1	4	3	8	6	1	1	5	1	11	1	8	1	10	2	8	3	11	6	1

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Instruktion für die Klassen-Ordinarien an höhern Schulen.

Die Zeitverhältnisse erfordern mehr als je eine strenge Disciplin in den Schulen, um den Geist einer zügellosen Freiheit und Frechheit von der heranwachsenden Jugend abzuhalten und sie früh an Gehorsam und Unterwerfung unter die Gesetze zu gewöhnen, durch welche Eigenschaften sie dereinst als Bürger des Staats, dessen Sicherheit und Wohlfahrt sollen begründen helfen. Je genauere Aufsicht auf die in den Schulen versammelte Jugend dieser Zweck erfordert, und je mehr sich diese Aufsicht auch auf das Treiben derselben außer der Schule erstrecken muß, je weniger kann sie von dem Vorsteher der Anstalt allein ausgehen und je stärker ist die Verpflichtung sämmtlicher Lehrer derselben, die dahin abzweckenden Geschäfte unter sich in der Art zu vertheilen, daß die Einheit der Grundsätze für die Disciplin der Anstalt unverletzt erhalten werde. Zu diesem Ende ist bereits an den meisten Gymnasien der Provinz die Anordnung der Klassen Ordinarien eingeführt, von denen jeder den Einheitspunkt der Disciplin für eine gewisse Klasse oder Abtheilung bildet, wie die Ordinarien selbst unter sich wieder ihren Einheitspunkt in dem Direktor finden. Um dieser löblichen Sitte eine größere Allgemeinheit zu verschaffen, und die Rechte und Pflichten der Ordinarien selbst genauer zu bestimmen, bringen wir auf den Grund höherer Ermächtigung hiermit folgende, für alle höheren Schulen der Provinz verpflichtende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die Anordnung der Klassen-Ordinarien wird von jetzt an in allen Gymnasien der Provinz, und in den höheren Stadtschulen von mehr als drei gesonderten Klassen eingeführt.

2) Jede dieser Schulen hat so viele Klassen-Ordinarien, als sie selbst überall gesonderte Klassen oder Klassen-Abtheilungen hat.

3) Die Wahl des Ordinarius für jede Klasse geht von dem Direktor oder Rektor aus, der sich dabei jedoch durch die nächstfolgenden Bestimmungen leiten läßt.

4) In der Regel ist zum Ordinarius einer Klasse derjenige Lehrer zu wählen, der schon durch die Zahl seiner in dieser Klasse zu gebenden Lehrstunden einen entscheidenden Einfluß auf die Schüler derselben hat.

Wenn daher, wie es bereits durch andere Bestimmungen als zweckmäßig empfohlen ist, in jeder der obern Klassen der lateinische und griechische, in jeder der untern der lateinische und deutsche Unterricht einem und demselben Lehrer übertragen wird: so eignet sich dieser am meisten zum Ordinarius der Klasse.

5) Daß der Ordinarius in Achtung und Liebe bei den Schülern der Klasse stehe, oder geeignet sey, sich diese zu erwerben, ist ein Haupterforderniß desselben, und es könnte diese Rücksicht allein eine Ausnahme von der vorstehenden Regel begründen. Der Direktor oder Rektor wird aber bei Vertheilung der Lektionen selbst auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

6) Wo die Wahl der Ordinarien auf eine zweckmäßige Weise getroffen ist, da ist zu wünschen, daß derselbe Cötus von Schülern auch auf längere Zeit unter demselben Ordinarius bleibe, ohne jedoch diese Einheit der Aufsicht durch alle Klassen hindurch zu führen, was, wenn es auch in anderer Hinsicht ausführbar wäre, leicht eine Einseitigkeit zur Folge haben könnte. Auch aus diesem Grunde ist daher die bereits an einigen Gymnasien der Provinz eingeführte Ordnung des Wechsels unter den Lehrern der alten Sprachen in den zu derselben Bildungsstufe gehörigen Klassen nach Beendigung des Cursus in denselben sehr angemessen.

7) Die Pflichten, welche jeder Klassen-Ordinarius als solcher in diesem seinem Wirkungskreise übernimmt, hat derselbe vorzüglich darnach zu ermessen, daß er sich in Hinsicht eines jeden ihm zugetheilten Schülers als denjenigen ansieht, der auf Ersuchen der Eltern und Angehörigen desselben es übernommen hat, die Wohlfahrt des Beaufsichtigten in jeder der Schule wichtigen Beziehung in der Schule selbst, und in Beziehung auf dieselbe auch außer der Schulzeit wahrzunehmen, um sich in den Stand zu setzen, über Anlagen, Fleiß, Fortschritte, Gesinnungen, Neigungen und Handlungsweise des Schülers während der Dauer seiner näheren Aufsicht über denselben die genaueste Rechenschaft geben zu können.

8) Demnach wird er sich überall als den väterlichen Freund des von ihm Beaufsichtigten betrachten, das Vertrauen desselben zu gewinnen und sich zu erhalten, und in der Weise auf ihn einzuwirken suchen, daß der Schüler, wo er auch in Hinsicht auf die Zwecke und den Wirkungskreis der Schule des Rathes bedürfen möchte, sich getrieben fühle, zuerst seine Zuflucht zu ihm zu nehmen. Klagen des Schülers über einen andern Lehrer darf der Ordinarius unter keiner Bedingung annehmen; sie gehören ausschließlich vor den Direktor oder Rektor.

9) In Hinsicht der Aufsicht über die Studien der Schüler seiner Klasse hat der Ordinarius vorzüglich den Schulbesuch derselben zu controlliren, bei der Anschaffung der Bücher überhaupt, und der Einrichtung der zu schrift-

lichen Aufgaben bestimmten Arbeits, der Schreib- und Zeichenbücher u. s. w. insbesondere einzuwirken, über deren regelmäßige und ordentliche Führung und Aufbewahrung zu wachen, sie deshalb von Zeit zu Zeit und wenigstens monatlich sich in seinem Hause vorlegen zu lassen, um daraus diejenigen Notizen zu entnehmen, die zur Charakteristik des Schülers dienen, eine Zurechtweisung desselben oder eine Rücksprache mit den betreffenden Lehrern oder dem Direktor oder einen Vortrag in der Lehrerconferenz begründen. Das letztere wird vorzüglich dann der Fall seyn, wenn er wahrnehmen sollte, daß die Schüler durch die Concurrenz zu vieler, aus verschiedenen Lektionen und gleichzeitig aufgegebenen Arbeiten überladen werden.

10) Um sein Urtheil über den Fleiß der Beaufsichtigten zu vervollständigen, nimmt der Ordinarius auch mit seinen Kollegen freundliche Rücksprache und benutzt deren Winke.

11) Wo die monatlichen Compositionen pro locis eingeführt sind, hat der Klassenordinarius aus den von den übrigen betheiligten Lehrern nach den einzelnen Compositions-Gegenständen ihm eingereichten Listen die Hauptliste für die Klasse anzufertigen, und diese mit den Arbeiten selbst dem Direktor oder Rektor vorzulegen.

12) Bei den vierteljährigen Prüfungen, welche der Direktor oder Rektor in Gegenwart der Lehrer, der Scholarchen oder Ephoren, und des Königl. Kommissarius hält, führt der Klassenordinarius über den Ausfall der Prüfung in seiner Klasse das Protokoll.

13) Von einem noch größeren Umfange ist seine Aufsicht und Einwirkung auf das sittliche Betragen der ihm übergebenen Schüler, denen er in dieser Beziehung ganz besonders als Muster vorleuchten, als väterlicher, leitender Freund zur Seite stehen soll. Insbesondere wird ihm in dieser Beziehung die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der ihm übergebenen Schüler empfohlen.

14) Insofern der Ordinarius den Einheitspunkt für das geistige und sittliche Leben seiner Klasse bilden, und über jeden einzelnen Schüler derselben genaue Rechenschaft geben soll, muß er auch von allem in Kenntniß gesetzt werden, was in dieser Beziehung von den übrigen Lehrern über die Klasse theils verhängt, theils in Erfahrung gebracht wird.

15) So weit einem jeden Lehrer die Befugniß zusteht, zu strafen, soll diese durch

den Ordinarius nicht beschränkt werden, nur wo eine Strafe entweder von einem Lehrer, der nicht in der Klasse unterrichtet, oder wo sie von einem Lehrer derselben über die ganze Klasse, oder einen großen Theil der Klasse verhängt werden soll, muß die Sache vor den Ordinarius gebracht werden, der darüber, soweit er durch die Disciplinarordnung dazu befugt ist, selbst entscheidet, oder sie vor den Direktor oder Rektor bringt.

16) Die zu bestimmten Zeiten zu ertheilenden Censuren werden in einer mit den übrigen Lehrern der Klasse zu diesem Zweck zu haltenden besondern Conferenz von dem Ordinarius entworfen, und darauf in der allgemeinen Lehrerconferenz vorgelegt. Nachdem sie hier genehmigt sind, werden sie von dem Direktor oder Rektor und dem Ordinarius vollzogen. Der Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Concepte oder an deren Stelle die von den Schülern selbst gefertigten Abschriften zu den Akten der Schule gebracht, die Originale aber, von den Eltern oder häuslichen Vorgesetzten der Schüler unterzeichnet, ihm wieder vorgezeigt werden.

17) Ueber den Standpunkt der Klasse im Allgemeinen in geistiger und sittlicher Beziehung hält der Ordinarius in der monatlichen ordentlichen Conferenz des Lehrerkollegiums den Vortrag, und bringt diejenigen Punkte zur Sprache, über welche in Beziehung auf seine Klasse oder einzelne Schüler derselben in der Conferenz berathen und entschieden werden soll.

18) Um der Erreichung seines Zweckes, über die Wohlfahrt der ihm anvertrauten Zöglinge zu wachen und diese zu befördern, um so gewisser zu seyn, wird der Ordinarius, so weit es seine Zeit und die Umstände gestatten, sich mit den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen derselben in nähere Berührung setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häuslichen und der Schul-Erziehung zu begründen und zu erhalten suchen.

19) Insonderheit wird den Ordinarien nicht sowohl zur Pflicht gemacht, als von ihrer Liebe zur guten Sache erwartet, daß sie von Zeit zu Zeit diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte wohnen, und die auch nicht Alumnen der Anstalt oder Pensionäre eines der Lehrer derselben sind, in ihren Wohnungen besuchen, und die daselbst oft gefährdete Sittlichkeit derselben wahrnehmen, auch, wenn sie etwas dergleichen bemerken, solches den Eltern oder Angehörigen anzeigen.

20) Auch hat der Ordinarius insbesondere darüber auf geeignetem Wege Erkundigungen einzuziehen, ob die Schüler seiner Klasse unter sich oder mit an-

dern jungen Leuten Verbindungen und Zusammenkünfte, sei es in Privathäusern oder an öffentlichen Orten halten, dem Zwecke derselben nachzuforschen, und wo er dergleichen entdeckt, dem Direktor oder Rektor anzuzeigen, der die erforderlichen durchgreifenden Maaßregeln nehmen wird, dergleichen Verbindungen auf der Stelle zu zerstören und die gefährlichen Folgen derselben im Keime zu unterdrücken.

21) Um dem Zwecke dieser Anordnung der Klassen-Ordinarien um so mehr Sicherheit und Dauer und innern Zusammenhang zu geben, auch ein vollständiges Urtheil über jeden einzelnen Schüler noch dann auffinden zu können, wenn er die Schule verlassen hat, ist überall die Einrichtung zu treffen, daß bei der Aufnahme eines neuen Schülers sogleich ein Lebenslauf desselben für die Dauer seines Aufenthalts auf der Schule auf einen besonderen Bogen von dem Direktor angelegt, und dem betreffenden Klassen-Ordinarius übergeben werde, der denselben, so lange der Schüler seiner Aufsicht anvertraut ist, fortführt, alle zur Charakteristik desselben in geistiger und sittlicher Beziehung dienenden Notizen in denselben einträgt, und bei der Versetzung des Schülers in eine andere Klasse dem Direktor einreicht, der ihn nach genommener Einsicht und etwaniger Ergänzung dem Ordinarius der folgenden Klasse zur Fortsetzung übergibt. Beim Abgange des Schülers von der Schule wird dieser Lebenslauf geschlossen, und in das Archiv derselben niedergelegt.

22) Wo die Führung dieser Lebensläufe bisher noch nicht gebräuchlich war, ist dieselbe mit dem Anfange des nächsten Sommer-Halbjahrs einzuführen, und auf alle bereits die Schule besuchenden Schüler anzuwenden.

23) Obige Instruction enthält nur im Allgemeinen die Obliegenheiten der Klassen-Ordinarien, und es wird jedem Direktor oder Rektor überlassen, denselben nach den Umständen noch die besonderen Verpflichtungen beizufügen.

24) Die Direktoren oder Rektoren haben dafür zu sorgen, daß jeder Klassen-Ordinarius eine Abschrift obiger Instruktion zu seiner Kenntnißnahme und Nachachtung erhalte. Auch ist in den von den Direktoren oder Rektoren jährlich einzureichenden Konduiten-Listen bei jedem Lehrer besonders anzugeben, in welcher Klasse er Ordinarius gewesen, und wie er als solcher seiner Verpflichtung nachgekommen sey.

Köln, den 26. Februar 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Mit

Mit Bezugnahme auf unsere Anzeige im Amtsblatt vom 19. Juli v. J., machen wir die Vorsteher und Lehrer der Gymnasien und höhern Schulen der Provinz darauf aufmerksam, daß das dort empfohlene neue etymologische Schul-lexikon der lateinischen Sprache nunmehr unter dem Namen seines Verfassers, des Professors Kaercher in Carlsruhe erschienen, und für den bei der Stärke des Buches von 22 Bogen sehr billigen Preis von 12 Ggr. zu haben ist. Zugleich wiederholen wir hier auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten unsere Empfehlung dieses sehr zweckmäßigen Werkes und den Wunsch dasselbe in den untern und mittlern Klassen der höhern Unterrichts-Anstalten hiesiger Provinz bald allgemein eingeführt zu sehen. Neues Schul-lexikon der lat. Sprache.

Köln, den 24. Februar 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Unsere Herrn Spezial-Commissarien machen wir aufmerksam auf das von dem Ober-Landesgerichtsrath D. Riegebauer herausgegebene Handbuch zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. (Hamm 1824.) welches (S. 356—463) eine Sammlung zweckmäßiger Formulare zu Gemeinheits-Theilungs und Regulirungs-Verhandlungen und Receßen, nebst einem Verzeichnisse der Haupt-Verordnungen und Schriften über das Gemeinheits-Theilungswesen enthält. Formulare zu Gemeinheits-Theilungs-Verhandlungen.

Münster, den 27. Februar 1824.

Königlich Preußische General-Commission:
Brockmann.

Sicherheits-Polizei.

Dem Eingesessenen Mathias Kürling zu Rohr, Bürgermeisterei Obenkirchen, sind am 22. Februar d. J. gegen Abend, aus desselben Wohnhause die hier unten näher verzeichneten Gegenstände gestohlen worden. Diebstahl zu Rohr.

Ich warne vor dem Ankauf derselben und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche bei mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 27. Februar 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein Kissen von grauer Leinwand, mit einem blau gestreiften Ueberzug:

2)

2) ein dits, mit einem grau und blau gedoppelten Ueberzug; und 3) ein dito, mit einem halb carrirten und halb gestreiften Ueberzug.

Jedes dieser Kissen enthält circa 12 Pfund Fe:ern, und ist eines derselben besonders daran kennbar, daß in einer Ecke des Ueberzugs ein Stückchen eingenäht ist.

Diebstahl zu Lennep.

Dem Tuchfabrikant Karl Hölterhoff zu Lennep, wurden in der Nacht vom 23. auf den 24. des vorigen Monats,

1) 1 Stück wollblau Tuch $\frac{8}{4}$ breit, gez. C. H. Nr. 914., hält 30 Ellen; 2) 1 Stück desgl. $\frac{8}{4}$ breit, gez. C. H. 1006. 25 Ellen haltend; 3) 1 Stück Lafendelblau Tuch von 22 Ellen, $\frac{8}{4}$ breit, gez C. H. Nr. 1020.; 4) 1 Stück von 60 Ellen $\frac{5}{4}$ breites Leinen, und 5) an baarem Gelde circa 30 Thaler in verschiedenen Münzsorten,

mittelst Einbruchs gestohlen, welches ich hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde bringe, dasjenige, was zur Entdeckung der unbekannten Thäter, oder der Waaren führen kann, mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. März 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Asperden.

Bei dem Taglöhner Heinrich Thissen zu Asperden, Kantons Goch, ist in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. ein äußerst kühner Diebstahl mittelst äußern und innern Einbruchs, so wie mit offenbarer Gewalt gegen Personen verübt, und es sind dort die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Jedermann, insonderheit die Polizei-Behörden ersuche ich, die größte Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände, so wie auf vermuthliche Thäter zu verwenden, imgleichen verdächtige Personen mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 13. März 1824.

Für den Ober-Prokurator

Der Königliche erste Prokurator: Bessel.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Zwei Stücke Tuch, ein flächsenes von 11 Ellen, und ein werchenes von 17 Ellen; 2) ein Stück Tuch von $4\frac{1}{2}$ Ellen, und eins von $3\frac{1}{4}$ Ellen; 3) sechs Paar flächsene Laken, und zwei Paar werchene dito, unter ersteren befindet sich ein ganz feines, mit einem kleinen Flickchen; 4) sechs flächsene Hemden gez. W.T.; 5) sechs dito, gezeichnet G. T. mit der Jahrszahl 1817—18—19.; 6) 4 dito,

gezeichnet H. T., mit der Jahrszahl 1821—22.; 7) 5 dito, gezeichnet I. S., mit der Jahrszahl 1821—22.; 8) 7 dito, gezeichnet M. T., mit der Jahrszahl 1820—21—22.; 9) drei Frauenröcke, einer von rothem Boy, einer von grünem Terentey, und einer von schwarzem Kalmink, letzterer mit einem bunten Rande besetzt; 10) ein Tischtuch, und ein dito kleineres; 11) zwei weiße Kissenüberzüge; 12) zwei Hemdröcke von braunem Stoff, mit roth und blau gestreiften Ermeln; 13) ein blau und weiß gestreifter Hemdrock, mit grünen kasimirnen Ermeln; 14) zwei blaue fläch͡sene Schürzen; 15) ein Korb mit weißen Hauben; 16) ein braunes Halstuch mit buntem Rande; 17) ein weißes Halstuch gez. J. S.; 18) ein grün und blaues Halstuch; 19) ein blauer tuchener Mannsrock, mit blauem Saay gefüttert; 20) eine blaue dito Weste; 21) eine blaue manchesterne Hose; 22) ein Paar schwarz wollene Mannsstrümpfe; 23) ein Paar silberne Schuhschnallen; 24) ein Paar dito Hosenschnallen; 25) ein blau tuchener Mannsrock; 26) eine blau manchesterne Weste und lange Hose; 27) eine schwarz gestreifte Weste und kurze Hose; 28) ein blau tuchenes Kamisol; 29) ein Paar blaue Strümpfe; 30) eine Militair-Pferdedecke von weißer Wolle und hellbraunem Rande, mit drei schwarzen Buchstaben; 31) eine grau tuchene Weste und kurze Hose; 32) ein blau tuchenes Kamisol; 33) eine nicht gestreifte schwarz manchesterne kurze Hose und Weste; 34) ein grau seidenes Halstuch mit rothem Rande; 35) ein bunt kattunenes Halstuch; 36) ein roth gezeichneter Mehlsack mit den Buchstaben H. T.; 37) ein ungezeichneter Mehlsack.

Diebstahl zu Wesel.

In der vergangenen Nacht sind aus der Wohnung des Mäkler van Eß hierselbst auf der Dimmerstraße folgende Gelder und Effekten gewaltsam entwendet worden:

1) Eine hohe schmale runde silberne Milchkanne mit hölzernem Stiel, ungefähr ein halb Pfund schwer, mit mattgearbeiteten Streifen; 2) eine silberne Zukkerschaale, sechszehn Loth schwer mit vier Füßchen, in der Mitte von erhabener Arbeit ein Bouquet Aurikeln verarbeitet; 3) eine neue, ungefähr 2 Finger breite moderne Zuckerzange mit durchbrochener Arbeit, nach den Enden, die in Löffel-Form schmal zulaufen, gezeichnet C. v. E.; 4) vier Stück plattirte Leuchter in Silber-Façon; 5) ein und zwanzig Stück silberne Theelöffel; 6) in Holländischen ein und drei Guldenstücken 113 Holl. Gulden; 7) in ganzen Preuß. Thalerstücken, fünf und fünfzig Reichsthaler; 8) in einer Papierrolle 20 Rthlr. Preuß. Courant in $\frac{1}{3}$ Stücken (nicht wie heute früh bei dem Polizei-Direktorio angegeben, 60 Rthlr. in 3 Rollen;) 9) in 4 Ggr. Stücken 18 Rthlr. 4 Ggr., welche

los in einer Schublade gelegen; 10) in 2 Ggr. Stücken 18 Rthlr. Preuß. Court. wovon 15 Rthlr. in 3 Rollen à 5 Thaler; 11) zwei Röllchen, jede mit 2 Rthlr. Silbergroschen, zusammen 4 Rthlr; 12) 2 Röllchen, jede mit 3 Rthlr. Clev. in Bergischen Groschen, zusammen 6 Rthlr. Clev.; 13) in einem von grüner Seide gestrickten Börschen: a) zwölf Stück Friedrichsd'or; b) vier Stück Napoleonsd'or; c) zwei Stück Lüneburger Pistolen; das nicht gezeichnete Beutelchen ist mitgenommen; 14) fünf Piecen Fünffrankenstücke; 15) eine Rolle in blau Papier mit 3 Stück Berliner Thalerstücke; 16) zwölf Stück französische Kronenthaler; 17) zwei Stück Konventions-Thaler; 18) ein österreichisches 20 Kreuzerstück; 19) zwölf Stück silberne Eßlöffel, das Stück $5\frac{1}{2}$ Loth schwer, gezeichnet I. V. E.; 20) zwölf Stück silberne Gabeln mit gleichen Zeichen; 21) zwölf Stück silberne Dessertmesser, das Stück 2 Loth schwer, mit dem Buchstaben M. gezeichnet; 22) eine silberne Gabel 2 Loth schwer, ungezeichnet; 23) ein silberner Vorlegelöffel 16 Loth schwer, gezeichnet I. V. E.; 24) ein kleines silbernes Löffelchen in Form einer Muschel; 25) ein silbernes Pettschaft, worauf 2 wilde Männer gravirt sind; 26) eine Brille in Silber gefaßt, in einem stählernen Futteral; 27) eine ovale silberne Tabatiere, inwendig stark vergoldet, von altmodischer Form, mit gravirten Blumen, welche jedoch schon abgerieben gewesen, ungefähr 4 Loth schwer; 28) ein grün seidener Beutel mit einem stählernen Bügel, worin 4 bis 5 Thaler in verschiedenem Preuß. Courant befindlich gewesen; 29) eine Brille mit silberner Einfassung; 30) in dem neben dieser bezeichneten Wohnstube anstoßenden kleinen Zimmer vorn nach der Dimmerstraße aus einem daselbst befindlichen Clavier und aus dessen unverschlossener Schublade ein mit rother Seide und Perlen überstrickter Strickring mit silbernem Bügel; 31) ein silberner Fingerhut.

Indem wir vor dem Ankauf der Prätiosen warnen, fordern wir zugleich Jedermann, der über die Entdeckung der Diebe irgend eine Auskunft geben könnte, hiermit auf, und sofort davon Anzeige zu machen. Der Bestohlene hat übrigens eine Prämie von 50 Thaler Preuß. Courant ausgesetzt für Denjenigen, der die Thäter dergestalt entdeckt, daß Ersterer, wenn auch nur größtentheils wieder zu dem Seinigen kömmt.

Wesel, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht: Wocke.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Freytag, am 26ten März 1824.

Da in der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815. die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. dieses Monats festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815. den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt. Nr. 73. Remuneration der Aerzte ic. bei Besuchen in ihren Wohnungen.

Berlin, den 16. Februar 1824.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz:

Hufeland.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Münster ist höhern Orts zum Bau einer neuen Kirche und eines neuen Pfarrhauses zu Barlo, eine Kirchen-Collecte innerhalb der Diöces Münster gestattet worden. Nr. 74. Kirchen-Collecte zum Bau einer neuen Kirche und eines neuen Pfarrhauses zu Barlo. I. 4166.

Da alle Pfarreien sowohl auf der linken als auf der rechten Rheinseite des vormals Clevischen Regierungs-Bezirks mit zur Diöces Münster gehören, so werden die katholischen Pfarrer jener Distrikte diese Collecte nach den bestehenden Anordnungen veranlassen, und demnächst dafür Sorge tragen, daß die aufgekom-

menen Gelder ohne Verzug an den Steuer-Empfänger abgeliefert, und die quittirten Duplicat-Sortenzettel an den Orts-Bürgermeister übergeben werden.

Düsseldorf, den 16. März 1824.

Nr. 75. Steckbrief gegen Peter Genander.

Der unten näher signalisirte Musketier Peter Genander aus Rheurdt, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist vom 17. Infanterie-Regiment aus Wesel zum zweiten Mal entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. März 1824.

Signalement.

Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase kurz und etwas nach oben gebogen; Mund gewöhnlich; Bart klein und blond; Kinn länglich; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine alte Montirung, eine blaue Dienstmütze, eine alte graue tuchene Diensthose und Halbstiefel.

Nr. 76. Steckbrief gegen Abraham Biß.

Der unten näher signalisirte Husar Georg Wilhelm Abraham Biß aus Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist vom 8. Husaren-Regiment aus Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. März 1824.

Signalement.

Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: blos mit einer Leinewandhose.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Form der Festsetzungs-Decrete der Mandatarien-Gebühren.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen der im 43. Heft pag. 98., Nro. 23. der v. Kamptz'schen Jahrbücher enthaltenen Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. August v. J. wegen

der Form der Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien Gebühren, welche der Königliche Fiscus zu zahlen hat, gehörig nachzukommen, und dem gemäß die Liquidationen der Mandatarien, nachdem solche mit dem Festsetzungs Dekret versehen, förmlich zu vollziehen.

Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Das Tragen der National-Kokarde von Seiten der Justiz-Beamten betr.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden auf die im 3. Th. Tit. 1., Heft 43. pag. 89. Nro. 15. der von Kamptz'schen Jahrbücher enthaltene Verordnung vom 5. September v. J., das Tragen der National Kokarde betreffend, mit dem Eröffnen hierdurch aufmerksam gemacht, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen würde.

Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Die Beförderung des Hypotheken-Regulirungs-Geschäfts betr.

Sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements werden in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 16. v. M. hiermit angewiesen, die Berichtigung des Hypothekenwesens in Absicht aller derjenigen Besitzungen, wogegen keine Real Ansprüche angemeldet worden, einstweilen auf so lange auszusetzen, bis die solchergestalt belasteten Grundstücke bis zum Eintrag befördert seyn werden.

Von dieser Regel dürfen nur insofern Ausnahmen gemacht werden, als bei den betreffenden Immobilien, Personen die unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, betheiligt sind, oder die Berichtigung des Hypothekenwesens von den Besitzern selbst Behufs der Veräußerung oder der Aufnahme von Darlehen urgirt wird.

Hamm, den 9. März 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Aufforderung in Betreff älterer Jülichscher Depositalbestände.

In den Jahren 1794. und 1795. sind mehrere der bei den damaligen Gerichten des Herzogthums Jülich niedergelegt gewesenen Depositen zu einem Jülich-Bergischen Landes-Anlehen verwendet, davon die während der französischen Herrschaft auf dem linken Rheinufer rückständig gebliebenen Zinsen resp zu 4 und 4½ Prozent, und zwar zu ⅔ der Provinz Jülich zur Last stehend gegen

Frankreich liquidirt, und größtentheils aus dem Liquidations-Fond zur hiesigen General-Depositen-Kasse abgeliefert worden.

Da sich bis jetzt zu diesen und den sonstigen aufgeführten ältern, in dem nachstehenden Verzeichniße aufgeführten Deposital-Beständen keine Interessenten gemeldet, oder wenigstens sich dazu nicht gehörig zu legitimiren vermocht haben; so werden alle und jede, welche darauf Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Erben und Rechtnehmer hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen an diesen Deposital-Beständen, denen noch die gewöhnlichen Deposital-Zinsen fernerhin hinzukommen, zu melden, und den Nachweis der Aufhebung der Veranlaßung der Deposition zu führen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, theils, daß wir uns nicht im Gewahrsam der ältern, auf diese Depositen Bezug habenden Acten befinden, auch diese bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, theils, daß unsererseits eine Aushändigung der Deposital-Massen nur auf den Grund eines von dem betreffenden Landgerichte ausgewürkten, und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnißes verfügt werden kann. Dabei bemerken wir ferner, daß sich bei uns nur diejenigen Deposital-Bestände befinden, welche als baar oder in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi bezeichnet sind, dahingegen die Verabfolgung der Bestände, so weit solche in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation bestehen, nebst den etwa noch rückständigen Zinsen davon bei der Königlichen Regierung zu Aachen in Gemäßheit eines Beschlusses der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 15. Mai 1823. reclamirt werden müßen.

Düsseldorf, den 7. Januar 1824.

Königlich Preußische General-Depositen-Kommission für die Rhein-Provinzen:

v. Voß.

Be-

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation. Bergisch edictmäßig Rthlr.	Stbr	Hl	theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden *Activis* des alten General-*Depositi*. Preuß. Court. Thlr.	Sgr	Pf.
1	Kamphausen wider Kloster Wickrath, Amt Grevenbroich . . .	Vormal. Hofrath zu Düsseldorf.	559	10	—	207	1	11
2	Erbgenahmen von Lemmen, wider Erben Michels, Amt Nörvenich	derselbe	3202	50	—	740	24	8
3	Conrad Schiergens wider den Commandeur Jungen Biesen . . .	derselbe	6144	35	—	2268	3	11
4	Gläubiger wider von Geldern, Amt Bergheim	derselbe	368	30	—	136	1	7
5	Falkenstein Namens der Erben Neuschenberg wid. Kahr, Amt Bergheim	derselbe	1913	5	—	707	14	2
6	Anton Jansen	Stadtgericht Jülich	19	18	—	7	1	10
7	Lemmen Garten	dasselbe	38	15	12	12	2	11
8	Freiherr von Hompesch wider Joh. Jac. von Dehlen, die Kaufschillinge des Guts Großenkunckel betr.	Vormaliges Amt Wassenberg.	1932	18	—	525	9	5
9	Quast wider In der Fuhr oder Johann Quasten und Johann Gresser wider Math. in der Furth	dasselbe	267	8	—	84	13	6
10	Krap wider Bischof oder Michael Graab wider Matthias Bischoff	dasselbe	23	22	—	7	23	4
11	Gemeinde Herkenbusch	dasselbe	60	8	8	19	9	6
12	Masse ohne Bezeichnung Litt. M. oder angeblich Ambrosius Braunsten wider Heuter	dasselbe	51	45	—	16	10	9
13	Adolph Pangels u. Cathar. u. Nicol. Jansen wider Prokurator Brüsseler Namens Wittwe Diederichs . .	dasselbe	97	10	—	30	21	6
14	Heinr. Nobis wider Sever. Cüppers	dasselbe	16	12	—	5	10	8
15	Gläubiger wider Iven	dasselbe	49	14	—	15	16	10
16	Dehlen wider Fechten oder Erbgenamen von Dehlen wider verschiedene Pachtschuldige . . .	dasselbe	19	15	—	8	12	8
17	Masel wider Moll oder Johann Baassen wider Erben Mathias Simons und Heinrich Moll . .	dasselbe	18	20	—	5	23	9

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.)	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation. Bergisch edictmäßig. Rthlr.	Stbr.	Hl.	theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden Activis des alten General-Depositi. Preuß. Court. Thlr.	Sgr	Pf.
18	Engelbert Metten wider Wittwe Evens oder Evertz	Vormaliges Amt Wassenberg.	9	10	—	2	27	—
19	Joh. Schmitz wider Wilh. Esser	dasselbe	57	34	—	18	5	11
20	Graff wider Winterkorn oder Michael Graab wider Winterkorn	dasselbe	22	—	—	7	—	4
21	Heinr. Reiners wid. Heinr. Peters	dasselbe	20	58	—	7	1	7
22	Joh. Meurs wider Arnold Willms	dasselbe	23	13	—	7	13	6
23	Schmid wider Jac. od. Joh. Schmitz von Ursbeck wider Peter Jansen	dasselbe	21	32	8	7	3	4
24	Gläubiger wider den TeutschOrdens Commandeur Freih. v. Lohausen	Vormal. Geheimr. zu Düsseldorf.	2006	41	—	634	14	9
25	Gläubiger wider den Juden Michel Andres	derselbe	42	58	8	13	17	7
26	Churkölnischer Gerichtschreiber Molanus wider den Freih. v. Trips	derselbe	149	1	4	47	3	6
27	Erbgenamen Jungfer Josepha Düren und Jansenotti wider Erben Joseph Deuren und Delsance .	Vormaliges Amt Nörvenich.	—	52	12	—	8	3
28	Freiherr von Bongart wider Reiner Ohmen	dasselbe	36	7	—	11	12	5
29	Jude Heymann wid. Math. Oberzier	dasselbe	210	46	8	66	19	3
30	Michael Hassel wider Menochs oder Seligmann Ochs . . .	dasselbe	34	50	—	11	—	4
31	Kranz wider Graff oder Graff .	dasselbe.	87	7	8	17	16	4
32	Peter Müsch oder Müsch wider Wilhelm Rohe	dasselbe	47	19	8	14	28	10
33	Peter Bardenheuer wider Moes .	dasselbe	14	40	—	4	19	1
34	Jordan wider Otten und Schmitz	dasselbe	40	20	—	12	22	7
35	Emgen wider Gemeinde Dorweyler	dasselbe	11	28	12	3	18	11
36	Schumacher wider Otten . . .	dasselbe	10	32	8	3	10	—
37	Braun wider Jaspen	dasselbe	6	25	—	2	—	11
38	Altenkirchen wider Weyler . .	dasselbe	26	31	—	8	11	5
39	Mennekern wider Acker	Vormaliges Amt Neuenahr.	357	30	—	113	1	1
40	Dick wider Schmitz	dasselbe	102	40	—	32	13	9

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Bezeichnung des vormaligen Gerichts von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1822. in Antheilen an einer Jülich-Bergischen Landes-Obligation. Bergisch edictmäßig. Rthlr.	Stbr.	Hl.	theils baar, theils in Antheilen an ausstehenden Activis des alten General-Depositi. Preuß. Court. Thlr.	Sgr.	Pf.
41	Giers wider Koch oder Kohnen	Vormaliges Amt Neuenahr.	35	26	8	11	6	2
42	Wilh. Schmitz wider Königshoven	dasselbe	30	32	8	9	10	7
43	Betzgen wider Mormann . . .	dasselbe	18	40	8	5	27	2
44	Esser wider Hoffommel . . .	dasselbe	76	41	12	24	7	6
45	Gläubiger wider Viet Kotens .	Vormaliges Amt Gladbach.	773	51	8	244	20	7
46	A. M. Weber, Ehefrau von Werner Franken wider Hamacher u. Krieger	Vormaliges Amt Jülich.	—	—	—	50	17	4
47	Gläubiger wider den Gerichtschreiber Wolf	Vormal. Hofrath zu Düsseldorf.	—	—	—	172	8	7
48	Schrock wider Heck	derselbe	—	—	—	118	1	1
49	Gläubiger wider von Bock et Cons	derselbe	—	—	—	399	24	4
50	Gläubiger wider Schneider . .	derselbe	—	—	—	182	16	5
51	Kinder der Magdalena Mommer, Wittwe Matthias Emonts und deren zweiten Ehemanns Heinrich Lentz zu Eupen	Vormaliges herrschaftliches Gericht zu Eupen.	—	—	—	534	9	6
52	Gläubiger wider Peter Mohr von Simmerath	Vormaliges Gericht zu Montjoie.	—	—	—	140	27	5
53	Zur Sache des Comptoir-Bedienten Stamper wider den Schultheißen de Berghes et Consorten Amts Montjoie	Vormaliges Appellations-Gericht zu Düsseldorf.	Verschiedene Pretiosen, als eine goldene Taschenuhr und ein Ring mit Edelsteinen eingefaßt			80	25	7
54	Perard wider Wittwe van Gülpen	Vormalige Vogt-Majorey zu Aachen	—	—	—	12	16	6
55	Zur Sache Johann Hubert Jehenné gegen die Erben Bozzini, sodann die Demoiselle Antoinette und Florentine Theresia de Cravatte	Vormaliges Kreis-Gericht zu Aachen	—	—	—	1138	21	8
56	Zur Sache Gläubiger wider den Gerichtschreiber Heinrich Nuß zu Geilenkirchen	Vormal. Gericht zu Geilenkirchen.	Ein Activum von 100 Kronthaler.			511	17	2

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl am Stübbenhaus.

Aus dem Wohnhause des Wirthes Johann Orth am Stübbenhaus, wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. des vorigen Monats die nachstehend verzeichneten Effekten mittelst Einbruchs gestohlen.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde, den gestohlenen Sachen und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und was über dieselben ermittelt werden möchte, mir oder der nächsten Gerichts-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 9. März 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) fünf silberne Eßlöffel, wovon einer noch ganz neu, auf zweien die Buchstaben N. A. und auf den beiden andern ein bischöfliches Wappen gestochen war; 2) fünf silberne Theelöffel, nicht gezeichnet; 3) ein goldener Ring mit einem weißen Glasstein; 4) eine kleine Tafeluhr mit einem braunen hölzernen Kasten mit einiger Vergoldung; 5) eine zinnerne Kaffekanne von mittlerer Gattung ohne Krahnen, an dem runden Fuße derselben war eine Beschädigung; 6) vier zinnerne Suppenteller; 7) ein Paar neue Stiefel; 8) ein grüner bibertuchener Kinderüberrock mit einem silbernen Kramoen; 9) ein großes weiß nesselnes Kopftuch; 10) ein roth und weiß gestreiftes kattunenes Kopftuch, gezeichnet A. O.; 11) ein Paar schwarz wollene angestrickte Frauenstrümpfe, zwei Paar violette dergleichen, ein Paar graue Mannsstrümpfe und ein einzelner violetter Kinderstrumpf; 12) ein dunkelbraunes kattunenes Kinderkleid mit weißen Blümchen; 13) ein blauer Kittel; 14) ein altes gedrucktes Frauenkleid, blau mit gelben Blümchen; 15) drei köllnische Rathzeichen, nebst einigen kleinen fremden Münzen; und 16) an Preuß. Gelde ungefähr zehn Thaler.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Candidat Hubert Fürmann aus Ruhrort, ist an die Stelle des nach Holten abgegangenen Pfarrers Hermann Tilgenkamp zum Prediger der evangelisch reformirten Gemeine zu Schermbeck erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Ehefrau Anna Margaretha Kessels geborne Fliegers, hat die Approbation als Hebamme zu Dülken, Kreis Kempen, erhalten.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1823. Dezember.

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Hygrometer Morgen	Hygrometer Mittag	Hygrometer Abend	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen
1	3,92	4,15	s—w.*	w *	s w. *	s.w. '	27,10,5	27,11,0	27,11,9	†12,0	13,0	7,0	77	79	80	gb. R.	v R.	D. R. w.*
2	4,08	4,25	s s o.'	s s. o'	s. s o*	s. w *	28,00,9	10,8	11,8	9,0	9,0	6 0	84	81	80	gb. R.	gb. R.	D. R. R. s. s. w.
3	4,58	5,33	s-o-w°	s-o-w.*	s s w°	s. s. w*	27,09,9	10,8	11,2	5,0	7,2	7,0	75	71	72	gb. R.	v R.	R s.—w ° D H.
4	4,67	6,00	n-w-s°	n-w-s°	s. s. w°	s s w°	6,6	7,1	8,1	10,0	8,2	10,0	71	75	74	v. R.	v R.	R R. D. s.—w.—
5	4,75	5,92	w s w*	w. s. w'	s. w '	s w.	10,1	11,5	11,9	9,0	7,0	9,5	78	75	70	gb.	v.	R R. D. s.—w.*
6	4,79	5,92	o. '	o.	n. o '	n. o.	8,9	9,1	28,02,8	5,0	6 7	5,0	88	84	78	gb. R.	gb. R.	D. R.
7	5,00	5 92	n. w	n. n. w	n.	n. o.	28,05,5	28,05,9	5,9	4,0	5,5	5,2	84	78	79	v. R.	v.	
8	5,42	6,17	s s. o.	s. s. w.	s w.	s. w.	6,8	6,5	5,3	1,0	5,0	3,0	80	79	80	gb. Rf.	v R.	R. Rf. D Fr.
9	6,67	6,42	w.	w n w	w.	s s. w.	4,3	4,7	4,9	5,0	6,0	3,5	85	78	78	v. R.	v.	R—Rf.
10	9,25	8,17	w.	w.	w '	w *	5,0	5,0	5,1	2,5	5,0	3,7	81	74	77	v R	gb.	R. Rf.
11	11,25	10,50	w. '	w.	s. s. w*	s. s w*	3,1	2,7	1,9	4,0	4,5	3,0	70	78	80	gb. R.	gb R.	R. R.
12	10,83	11,50	w '	w °	s. s w *	s. s w *	27,11,6	27,10,7	27,09 4	5,0	5,0	3,0	83	79	80	gb. R.	gb R. H.	R. R. s s. w.*
13	10,00	10,92	w.	n n. w'	w s w°	wnw.*	8,8	9,1	9,0	1,5	2,5	2,2	81	82	82	v. S R H	gb R. H. S.	D. Fr S R. R. nn
14	9,17	10,33	n. n. w.	n. n. w	n.	n. w.	28,01,7	28,02,5	28,02,3	2,0	3,0	3,0	85	79	80	v. R.	v.	D. Rfr. R. R.
15	8,50	9,58	w. '	n w. '	s. w.	w '	2,3	2,0	3,1	3,0	5,0	3,5	85	81	82	v. R.	v.	R.
16	7,92	9,00	w. s. w.	s. s. o.	s w.	s. w '	6,3	5,8	5,0	1,5	4,0	1,0	85	83	85	v S. Rf. Fr	v. R. Fr.	Rfr.
17	7,63	8,58	w—s°	s—w°	s. s o '	s s. o '	1,3	0,0	27,10,5	0,0	1,2	2,0	80	76	78	v. S. R Fr.	v.	Rfr.
18	7,25	8,25	w s. w'	w.	s s. o	s s. o	27,09,7	27,08,3	8,3	3,0	2,0	3,7	82	80	80	v. R. Fr.	gb.	R. D. s.—w.*
19	7,00	7,92	s. s. o '	s '	s. o.	o.	8,8	9,0	8,9	3,5	4,0	3,0	83	84	8[illegible]	gb. R.	gb R. S.	R.
20	6,83	7,75	w. n. w.	s. s. o'	s s. w.	s. s. o.	10,5	9,2	8,3	4,0	1,7	1,0	84	78	79	gb. R. S.	v R.	D. R. R. S.
21	6,67	7,50	s. s. o.	s. s. o.	s. o.	s o.	6,8	5,7	6,8	2,0	5,5	4 0	83	82	83	gb. R.	gb. R.	R.
22	6,50	7,33	w. s. w.	w.	s. w	w.	7,5	8,7	10,1	4,0	5,0	3,0	87	85	85	gb. R.	gb. R.	R. R.
23	6,75	7,25	s. s w.	s. s w	s. s. w. '	w. s. w'	11,8	28,01,5	28,02,3	1,0	3,5	3,0	87	81	82	gb R S. Rf Fr.	v. R.	Rir.
24	7,62	7,75	s. s. o	o. s. o.	s. w. '	s. w. '	28,01,4	1 3	1,7	4,0	5,0	4,0	86	67	87	v R. R.	v. R.	D. R. R. R.
25	7,83	8,42	s. o.	s. s. o.	s.	s s. o	3,1	3,3	3,3	2,0	4,7	3,0	82	80	82	gb. R R f R.	v. R.	R. R.

Tag	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Düsseldorf Nachmittags	Rees Vormittags	Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf: Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Hygrometer Morgen	Hygrometer Mittag	Hygrometer Abend	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen
26	7,62	8,50	s. s. o.	s. s. o.	s.	s.	28.01.1	28.00.0	27.08.6	4,0	5,5	4,[illegible]	81	84	85	gb M	gb. M.	R M.
27	7,42	8,25	s.s.o.'	s.s.o.'	s. s.o.	s. o.	27.08.6	27.07.1	6.8	5,0	6,0	5,[illegible]	[illegible]	85	85	gb. M	gb.	R. M.
28	7,33	8,00	w.s.w.'	s.s.w.	w.s.w.'	w.s.w.'	9,1	9,1	9,4	4,0	5,[illegible]	4,0	83	78	78	gb M.	gb.	M.
29	7,67	8,03	w.s.w.	s.—w.	s. w.*	s.s.w.'	8,4	7,1	7,1	5,0	7,2	5,0	77	77	76	v. M.	gb. M. H.	M H.w.°
30	8,58	8,75	s—w.*	s.s.w.*	s.s.w.°	s.s.w.*	7,1	6.1	7,1	4,7	6,5	5,0	76	75	75	gb M	v.	M.R.t.w.* D.s.w.
31	11,42	10,67	s.s.w.'	s.s.w.	s. w.*	s.s.w.*	7,0	8.6	8.6	4,[illegible]	5,5	5,[illegible]	79	77	78	v. M	v. M	D M.

Im Laufe des Monats war:		höchster am	höchster Stand	niedrigster am	niedrigster Stand	mittlerer aus Beobachtungen	mittlerer Stand
Am Rheinpegel	zu Düsseldorf	31sten	11,42 Fuß	1sten	3,92 Fuß	31	7,254 Fuß.
	zu Rees . . .	12ten	11,50 „ !	1. und 2ten	4,25 „	31	7,84409 „
Des Barometers	zu Düsseldorf	8ten Morg.	28 Zoll 6,8 Linien	21sten Mitt.	27 Zoll 05,7 Linien	93	27,93263 Zoll.
„ Thermometers	zu Düsseldorf	1sten Mitt.	+13,00°	17ten Mrg.	– 0,0°	93	+4,5833. °
„ Hygrometers	zu Düsseldorf	21sten Mrg	88°	5ten Ab.	70.°	93	8[illegible].°

Es wurden beobachtet:

	Tage ganz heitere	Tage ganz bedeckte	Tage vermischte	Regen	Schnee	Frost Nachts	Frost beständiger	Gewitter	Wind Sturm	Wind stürmisch	Wind windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß Zoll
Düsseldorf.	2	16	13	42	6	6	4	—	9	20	18	—	2	2	4	2,52.
Rees	1	13	17	31	3	3	1	—	6	19	15	—	7	3	3	—

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20.

Düsseldorf, Montag, den 29sten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 77. Amortisirte Staatsschuldverschreibungen betr. II. 6909.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. sind von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin am 10ten Januar 1824., als für den Amortisationsfonds im Jahre 1822. eingelöset:

a) 11 Obligationen der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809. negotiirten Anleihe, zum Betrage von 11,000 Florin holländisch;

b) 632 Obligationen der Anleihe vom 31sten März 1818. bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, zum Betrage von 100,000 Pfund Sterling;

c) 32 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen, zum Betrage von incl. 20,125 Rthlr. in Gold. — 38,425 Rthlr. Courant;

d) 186 Stück Obligationen aus der Anleihe bei Lindenkampf und Olfers in Münster vom 1sten Januar 1806., zum Betrage von 85,028 Rthlr. 17 Sgr. Courant;

e) 23 Stück einzelne Schuldverschreibungen und Dokumente, zum Betrage von 405,308 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pfen. incl. 188,268 Rthlr. 26 Sgr. 7 Pfen. in Gold;

f) 2 Obligationen über unverzinsliche Kapitalien — 19,300 Rthlr.;

g) 53 Stück Domainen-Pfandbriefe — 53,000 Rthlr;

h) 8589 Stück Staatsschuldscheine, zum Betrage von 22,006,003 Rthlr. 13 Sgr.;

i) 245 Stück Kurmärkische Obligationen und 30 Stück Interimsscheine incl. 7960 Rthlr. Gold — 131,445 Rthlr. Courant;

k) 36 Stück Neumärkische Interimsscheine — 30,600 Rthlr.
bei dem Königl. Kammergericht zu Berlin deponirt und die desfallsige Verhandlung mit den speziellen Verzeichnissen ist heute den Herrn Landräthen der Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld und Cleve, um dieselbe zu Jedermanns Einsicht im Rathhause aushängen zu lassen, zugefertigt worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Düsseldorf, den 15. März 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zahlungen durch und an die General-Wittwen-Kasse

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1sten April 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1sten April 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten Dezember vorigen, und 29sten Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 2ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 15ten, und die der Antritts-Gelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nro. 5.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5ten Mai d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen), Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Be-

kanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nro. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nro. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Urkunden des verlebten Notars Pesch betr.

Durch Beschluß des Königl. Landgerichts vom 23sten Februar d. J., ist der einstweilige Verwahrer der Urkunden des verlebten Notars Pesch, Notar Hopmann zu Elberfeld, zum definitiven Depositar derselben ernannt worden.

Ich bringe dieses in Gemäßheit des Art. 56. der Notariats-Ordnung zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 12. März 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Prüfung der Lehr-Kandidaten für Elementarschulen.

Dienstag, den 27sten April d. J., Morgens 8 Uhr, wird zu Moers eine Prüfung derjenigen, welche das Zeugniß der Lehrfähigkeit an Elementarschulen nachsuchen, Statt finden.

Die zu Prüfenden haben Tages vorher ihre Zeugnisse von geistlicher und

weltlicher Behörde verschlossen dem Seminar-Director, Herrn D. Diesterweg, einzureichen.

Die Königl. Prüfungs-Commission des ehemaligen Regierungs-Bezirks Cleve:
Roß. Grimberg.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Altenessen.

In der Nacht vom 12. auf den 13. vorigen Monats sind der Wittwe des Landwirths Heinrich Lindemann zu Altenessen, folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) ein Oberbett mit blau und weiß karrirtem Ueberzuge, wovon jedoch der untere Theil aus weißem Leinen bestand; 2) ein Unterbett mit einem blau und weiß gestreiften, an mehreren Stellen ausgebesserten Ueberzuge; 3) zwei Kissen, ebenfalls mit Ueberzügen von blau und weiß gestreiftem Zeuge; 4) zwei Kissen ohne Ueberzüge; 5) vier neue Betttücher von werchener Leinewand; 6) zwei Tischtücher von Drillich, und zwei dergleichen von werchener Leinewand; 7) fünf werchene Handtücher; 8) sechs Frauen-, zwei Manns- und zehn Knabenhemden, sämmtlich von flächsener Leinewand; 9) drei größere und zwei kleinere Säcke von grauer Leinewand; 10) ein Frack und ein Ueberrock von dunkelblauem Tuche, mit gesponnenen Knöpfen und Futter von weißer Leinwand; 11) eine lange Hose von hellblauem Tuche; 12) eine Weste von dunkelblauem Nanquin; 13) ein Frauen-Kopftuch von gedruckter Leinewand; 14) ein neuer schwarzer Filzhut; 15) ein Paar neue Stiefel; 16) ein Paar Schuhe; 17) ein Paar silberne Schuhschnallen von viereckiger Form, jedoch mit abgerundeten Ecken, sonst aber ohne alle Verzierung und besondere Kennzeichen; 18) ein kupferner Kaffekessel, zwei Maaß haltend; 19) ein Schweineschinken; 20) 20 Pfund Talg; und 21) 25 Würste von gehacktem Rindfleisch.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 8. März 1824.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21.

Düsseldorf, Freitag, den 2ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 78. Verbot des Haaner Pulvers.

Mit Bezugnahme auf die in dem Bergischen Gouvernementsblatt vom Jahre 1815. Stück 8. Nro. 22. enthaltene Verfügung vom 7ten März 1815. wird hierdurch aller und jeder Debit und Verkauf des sogenannten Haaner Pulvers, als eines angeblichen Mittels gegen den Biß von tollen Hunden nochmals ernstlich untersagt, und das Publikum vor dem Gebrauche desselben um so mehr gewarnt, als sich dieses Pulver neuerdings bei einem unglücklichen Vorfalle in Barmen, als Vorbeugungsmittel gegen die Folgen des Bisses toller Hunde und als Heilungsmittel von der Wasserscheu, gleich unwirksam erwiesen hat.

Düsseldorf, den 13. März 1824.

Nr. 79. Uebung des 4ten Garde-Landwehr-Regiments. I. 6069.

Das 3te Bataillon (Düsseldorfer) des 4ten Garde-Landwehr-Regiments, wird nach einer von Seiten des Herrn Commandeurs des Bataillons uns gewordenen Benachrichtigung, in diesem Jahre keine Uebung haben, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 19. März 1824.

Nr. 80. Die Bestimmung der Zeit zur Eingabe der Beschwerden gegen die direkten Steuern des Jahres 1824. II. 6975.

Da die Hebelisten der Grund-, Klassen- und Gewerbsteuer für das laufende Jahr sämmtlichen Steuer-Empfängern unseres Regierungs-Bezirks bereits zur Vollstreckung zugesandt sind; so erinnern wir die Steuerpflichtigen an die prompte Entrichtung der monatlichen Quoten.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß die peremtorische Frist zur Eingabe der Beschwerden gegen diese Steuern an die Herrn Landräthe bis zum 15ten Mai l. J. festgesetzt worden ist, dagegen alle an diese Behörden nicht abgegebenen, oder nach dieser Zeit eingereichten Beschwerden unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben würden.

Die gesetzliche Untersuchung der erhobenen Beschwerden haben die Herrn Landräthe in der Art zu veranlassen, daß die gegen die Grundsteuer bis zum 15ten Juni, und jene gegen die Klassen- und Gewerbsteuer bis zum 25sten Juni l. J. hier eingehen.

Uebrigens wird wegen des Verfahrens bei Einreichung und Prüfung der Beschwerden auf die dieserhalb erlassene Instruction vom 22sten April 1822. (Amtsblatt Nro. 19.) verwiesen, wornach also die Beschwerdeführer, so wie die Lokal-Behörden sich zu achten haben.

Düsseldorf, den 26. März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten.

Durch hohe Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 8ten Dezember v. J. und 1sten März d. J sind nachbenannte Personen zu Ergänzungsrichtern bei den Friedensgerichten des Landgerichts-Bezirks Düsseldorf ernannt, respective bestätigt worden:

1. Beim Friedensgericht zu Düsseldorf:

der Hofrath Caspar Bender zu Düsseldorf,
" Rentner Philipp Schöller daselbst.

2. Beim Friedensgericht zu Ratingen:

der Gutsbesitzer Theodor Degreck zu Ratingen,
" Communal-Empfänger Constantin Braun daselbst.

3. Beim Friedensgericht zu Gerresheim:

der Gutsbesitzer Bernard Ringel zu Gerresheim,
" " Urban Leven zu Urdenbach.

Letzterer unter Dispensation von dem zum Ergänzungs-Friedensrichter-Amte erforderlichen Alter.

4. Beim Friedensgericht zu Mettmann:

der ehemalige Bürgermeister Wilhelm Haugk zu Mettmann,
" Gutsbesitzer Friedrich Beninghoven zu Steisenburg.

5. Beim Friedensgericht zu Velbert:

der Kaufmann Johann Mohn zu Velbert,
" " Jakob Klein daselbst.

6. Beim Friedensgericht Elberfeld I.:

der Kaufmann Peter Conrad Peill zu Elberfeld,
" " Wilhelm Avers daselbst.

7. Beim Friedensgericht Elberfeld II.:
der Kaufmann Jakob von Carnap zu Elberfeld,
„ Gutsbesitzer Abraham Bertram daselbst.

8. Beim Friedensgericht zu Barmen:
der Stadtrath und Rentner Peter Wichelhausen zu Gemarke,
„ Apotheker Friedrich van Hees daselbst.

9. Beim Friedensgericht zu Ronsdorf:
der Kaufmann Johann Friedrich Heegmann zu Ronsdorf,
„ „ Peter Heuser daselbst.

10. Beim Friedensgericht zu Lennep:
der Kaufmann und Bürgermeisterei-Beigeordnete Gottlieb Buchholz zu Lennep,
„ Kaufmann Arnold Moll daselbst.

11. Beim Friedensgericht zu Wermelskirchen:
der vormalige Amtsverwalter Carl von Schatte zu Wermelskirchen,
„ Kaufmann Johann Bunge daselbst.

12. Beim Friedensgericht zu Solingen:
der Kaufmann Wilhelm Grahe zu Solingen,
„ „ Christian von Keller zu Dickenbusch bei Solingen.

13) Beim Friedensgericht zu Opladen:
der Strumpffabrikant Johann Müller zu Imbach,
„ Landwirth Carl Wilhelm Speck zu Leichlingen.

14. Beim Friedensgericht zu Richrath:
der Rentner Wilhelm Lungstraß zu Langenfeld,
unter Dispensation von dem, zum Ergänzungs-Friedensrichter-Amte erforderlichen Alter.

15. Beim Friedensgericht zu Crefeld:
der Seidenmanufakturist Friedrich Wilhelm Höninghaus zu Crefeld,
„ Privatmann Johann Jakob Brühl daselbst.

16. Beim Friedensgericht zu Uerdingen:
der Landmann Hermann Kreitz zu Uerdingen,
„ Kaufmann und Gutsbesitzer Heinrich Joseph Herbertz daselbst.

17. Beim Friedensgericht zu Gladbach:
der Fabrikinhaber Johann Peter Bölling zu Gladbach,
„ Gutsbesitzer Joseph Anton van der Straeten zu Hardt.

18. Beim Friedensgericht zu Neersen:

der Kaufmann Johann Hermann Dürselen zu Viersen,
„ „ Leonard Berger daselbst.

19. Beim Friedensgericht zu Odenkirchen:

der vormalige Churpfälzische Voigt Heinrich Gottfried Dortans zu Dahlen,
„ Landwirth Johann Heinrich Dürselen zu Odenkirchen.

20. Beim Friedensgericht zu Grevenbroich:

der Eigenthümer Franz Heusgen zu Mughausen.

21. Beim Friedensgericht zu Bedburdyck.

der Gutsbesitzer Jakob Baumeister zu Neuenhoven,
„ „ Maximilian Hoven im Holz.

22. Beim Friedensgericht zu Neuß:

der Kaufmann und Gutsbesitzer Peter Bircken zu Neuß.
„ Rentner Joseph Hausmann daselbst.

23. Beim Friedensgericht zu Nievenheim:

der Gutsbesitzer Jakob Schmitz zu Nievenheim,
„ Eigenthümer Hieronimus Aldenhoven zu Zons.

Indem ich diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich gleichzeitig bekannt, daß, um die Friedensrichter, da wo sie in ihren Functionen durch die Ergänzungs-Friedensrichter nicht vertreten werden können, bei vorkommenden Hindernissen zu ersetzen (den Fall des Artikels 47. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung ausgenommen, wo das Königl. Landgericht die Hinverweisung an einen benachbarten Friedensrichter verordnen kann), nachbenannte Friedensrichter ein für allemal zu dieser Stellvertretung bestimmt worden sind.

Diesemnach vertritt:

1) der	Friedensrichter	zu Ratingen,	den	Friedensrichter	zu	Düsseldorf,
2) „	„	„ Düsseldorf	„	„	„	Ratingen,
3) „	„	„ Mettmann	„	„	„	Gerresheim,
4) „	„	„ Gerresheim	„	„	„	Mettmann,
5) „	„	„ Elberfeld II.	„	„	„	Velbert,
6) „	„	„ Elberfeld II.	„	„	„	Elberfeld I.
7) „	„	„ Elberfeld I.	„	„	„	Elberfeld II.
8) „	„	„ Elberfeld II.	„	„	„	Barmen,
9) „	„	„ Lennep	„	„	„	Ronsdorf,
10) „	„	„ Ronsdorf	„	„	„	Lennep,
11) „	„	„ Solingen	„	„	„	Wermelskirchen,
12) „	„	„ Wermelskirchen	„	„	„	Solingen,

13)	der Friedensrichter zu Richrath	den Friedensrichter zu Opladen,
14)	" " " Opladen	" " " Richrath.
15)	" " " Uerdingen	" " " Crefeld,
16)	" " " Crefeld	" " " Uerdingen,
17)	" " " Neersen	" " " Gladbach,
18)	" " " Gladbach	" " " Neersen,
19)	" " " Gladbach	" " " Odenkirchen,
20)	" " " Bedburdick	" " " Grevenbroich,
21)	" " " Grevenbroich	" " " Bedburdick,
22)	" " " Nievenheim	" " " Neuß,
23)	" " " Neuß	" " " Nievenheim.

Cöln, den 17. März 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Es ist schon öfter, besonders durch die hohen Verfügungen vom 29sten März 1819. und 27sten August 1822. verordnet, daß sämmtliche Justiz-Beamten mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzung oder bessere Anstellungen sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium wenden sollen, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zuläßigkeit es zur Berichts-Erstattung überlassen bleibt. Dies geschieht gleichwohl öfters nicht. Ganz zwecklos wird der Chef der Justiz mit Gesuchen dieser Art behelligt, welches nur die Folgen hat, daß dergleichen Eingaben, mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten zurückgeschickt werden müssen. Die Gesuche der Justiz-Beamten um Gehalts-Erhöhungen u. s. w. betr.

Auf höhere Veranlassung wird daher sämmtlichen Justiz-Beamten des hiesigen Departements die genaueste Befolgung jener Verordnungen mit dem Beifügen hierdurch eingeschärft, daß solche unmittelbare Eingaben unberücksichtigt auf Kosten des Supplikanten wieder zurückgeschickt werden.

Hamm, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen die für hiesige Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse erhobenen Kosten sofort hierher einsenden zu lassen, und es den beim Gericht angestellten Salarien-Kassen-Rendanten strenge zu untersagen, die baar empfangenen Gelder auf die aus der Haupt-Land- und Stadt- Einsendung der Kosten zur Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse.

gerichts-Salarien-Kasse quartaliter zu beziehenden fixirte Zuschüsse anzuweisen und davon in Abzug bringen zu lassen, da eine Zurückhaltung der für die Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse bestimmten Baarschaft durchaus unstatthaft ist.

Hamm, den 5. März 1824.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Stempel bei Erbschaften und Schenkungen.

Das Stempelgesetz vom 7ten März 1822. §. 16. und 17. verpflichtet Jeden, dem eine stempelpflichtige Erbschaft vermacht ist, oder eine Schenkung im Inlande zufällt, auch ohne alle Aufforderung von Seiten der Stempelbehörde, binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, solchen der gedachten Behörde anzumelden, und binnen 6 Monaten vom Anfall angerechnet, den gesetzlichen Stempel zu lösen und einzureichen. Da nun häufig bemerkt worden, daß diese gesetzliche Verfügung, wodurch das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, Art. 11. Absatz 4. abgeändert worden ist, nicht allenthalben befolgt wird; so werden alle stempelpflichtige Erben, Legatare und Donatare, auf diese Verfügung des neueren Stempelgesetzes hiermit aufmerksam gemacht, mit dem Zusatz:

daß, wenn sie die zur Anmeldung und wirklichen Einreichung der kassirten Stempel bestimmten Termine von 3 und respective 6 Monaten nicht einhalten möchten, sie in die §. 25. des neueren Stempelgesetzes bestimmte Strafe des doppelten Stempelsatzes unabänderlich verfallen, ohne daß sie sich mit der Einrede der noch nicht an sie ergangenen Aufforderung schützen können, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Termin zur Verpflichtung der eigenen Anmeldung erst mit dem Zeitpunkt eintritt, wo das neue Stempelgesetz gehörig bekannt gemacht worden ist.

Hamm, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Empfehlung einer Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken älterer und neuerer Kirchenmusik.

Der Buch- und Musikhändler J. Trautwein in Berlin beabsichtigt, eine wohlfeile Ausgabe in kleinem Quer-Quarto-Format von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken älterer und neuerer Kirchenmusik zum Gebrauch für Gymnasien und Singvereine zu veranstalten, welche nach und nach die ausgezeichnetsten Kirchen-Compositionen von J. S. Bach, C. P. E Bach, J. C. und J. M. Bach, Durante, Gluck, Graun, Händel, Haße, Haydn, Leonardo Leo, Lotti, Benedetto Marcello, Mozart, Naumann

u. s. w. umfassen soll. Es sollen im Laufe jedes Jahres 3 — 6 dieser Werke erscheinen, zunächst aber wird mit dem 1sten Heft der Motetten von J. S. Bach einer Hymne von Mozart und Händels Samson der Anfang gemacht werden. Die Verlagshandlung nimmt so wie auf das Ganze, auch auf jedes einzelne Werk Subscription an und verspricht, daß 4 Blätter oder 8 Seiten Notendruck nicht mehr als 2½ Sgr. kosten sollen. Die Zahlung wird jedesmal bei Ablieferung eines Werkes geleistet.

Auf höhere Veranlassung machen wir die Gymnasien und musikalischen Bildungsanstalten in hiesiger Provinz auf dieses Unternehmen, welches Aufmunterung verdient, aufmerksam, und empfehlen ihnen dasselbe zur Benutzung.

Köln, den 6. März 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Auf den Grund eines von dem hiesigen Untersuchungs-Amte unterm 30sten Jannar erlassenen Vorführungsbefehles, ersuche ich alle Behörden der gerichtlichen Polizei auf den unten bezeichneten, der Prellerei beschuldigten Anton Dederich, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, der sich aber in der Gegend von Elberfeld oder Solingen umhertreiben soll, ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Steckbrief gegen Ant. Dederich.

Bonn, den 14. März 1824.

Der Königl. Prokurator: Eversmann.

Nationale und Signalement des Anton Dederich:

Alter 35 Jahre; Geburtsort Ruhr, Bürgermeisterei Tondorf, Kreis Gemünd; Gewerbe Fuhrknecht; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne gewölbt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase breit; Bart braun; Zähne gesund; Mund mittlerer; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt groß, schwer; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: hat einen schwankenden, trägen, schweren Gang; spricht viele ungereimte Sachen in erzwungener fehlerhafter, sogenannten hochdeutschen Sprache, in ungestümen Tone, besonders beim Trunke.

Sicherheits-Polizei.

Aus der Wohnung der Wittwe des Schulzen Wisthoff zu Frillendorf, Gerichtsbezirk Essen, sind in der Nacht vom 24sten auf den 25sten vorigen Monats folgende Sachen gewaltsamer Weise gestohlen worden: Diebstahl zu Frillendorf.

1) zwei neue Säcke von grauer Leinwand mit ungefähr 225 Pfund neue Gänsefedern; 2) ein kleiner Sack mit circa 2 Pfund alte Gänsefedern; 3) ein dito mit ungefähr einem halben Pfund Hünerfedern; 4) zwei neue Maltersäcke von grauer Leinwand, gezeichnet H. W.; 5) eine wollene Decke mit rothen Streifen; 6) ein neues flächsenes Mannshemd; 7) eine alte kurze Hose von schwarzem Manschester mit zwei messingenen und neun überzogenen Knöpfen; 8) drei Paar Schuhe von Rindsleder, mit Nägeln beschlagen; 9) ein Paar neue, unter den Absätzen mit Eisen beschlagene Knabenstiefel, von Kalbleder; 10) ein kupferner Kaffekessel, drei Maaß haltend, 11) eine messingene Hängelampe.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche dazu Veranlassung geben können, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, entweder uns, oder die nächste Polizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Werden, den 11. März 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Scholl ist der Predigtamts-Kandidat Weydmann aus Crefeld zum Prediger der evangelischen Gemeine zu Kreken von der Consistorial-Kirche daselbst einstimmig erwählt worden, und hat derselbe in dieser Eigenschaft die höhere Bestätigung erhalten.

An die Stelle des als Brigade-Prediger nach Münster abgegangenen Pfarrers Romberg ist der bisherige Prediger der eingegangenen Gemeine zu Crudenburg, Daniel Osthoff, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeine zu Hünxe erwählt und bestätigt worden.

Durch Rescript des hohen Ministerii des Handels vom 24sten Februar c. ist Gottfried Benjamin Theodor Grube zum Wechsel- und Waaren-Mackler in Elberfeld ernannt.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22.

Düsseldorf, Montag, den 5ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 81. Die Jahres-Uebungen der Provinzial-Landwehr-Artillerie. I. 5128.

Die Landwehr-Artilleristen unseres Regierungs-Bezirks werden in diesem Jahre in nachstehender Art zur Uebung eingezogen werden:

a) aus den Bezirken des 17ten Landwehr-Regiments, vom 9ten bis einschließlich am 22sten Juni in Wesel;

b) aus den Bezirken des 2ten und des 4ten combinirten Landwehr-Reserve-Regiments, vom 27sten Mai bis einschließlich den 9ten Juni in Düsseldorf.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, nehmen wir zugleich auf dasjenige Bezug, was wir in unseren Bekanntmachungen vom 1sten und 11ten März v. J. (Amtsblatt Nro. 21. und 23.) den uns untergeordneten Behörden aufgetragen und den Wehrmännern empfohlen haben.

Düsseldorf, den 21. März 1824.

Nr. 82. Den vermißten Valentin Lonecke betr. I. 5506.

Der Buchbindergesell Valentin Lonecke aus Crefeld, welcher zu Mülheim an der Ruhr in Arbeit stand und an einer Gemüthskrankheit litt, wird seit dem 13ten d. M., wo er Abends von 7 — 8 Uhr von seinem Brodherrn weggegangen, vermißt, und es gewinnt um so mehr Wahrscheinlichkeit, daß er in der Ruhr umgekommen, weil am nämlichen Abend die Schiffer in den Fluthen einen menschlichen Körper bemerkt haben, dessen man aber wegen des hohen Wassers nicht habhaft werden konnte.

Mit Bezugnahme auf das nachstehende Signalement veranlassen wir daher die betreffenden Orts- und Polizei-Behörden auf den ꝛc. Lonecke zu achten

und von dessen Dasein, oder von der geschehenen Auffindung seines Leichnams sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 26. März 1824.

Signalement nach dem am 27sten September 1822. zu Crefeld ertheilten Wanderbuche:

Valentin Loncke, gebürtig aus Crefeld; Alter 20 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Stirn frei; Augen blau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Kinn gespalten; Gesicht oval; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund.

Die Aufnahme der Jünglinge in das Schullehrer-Seminar zu Mörs betr.

Um alle unnöthigen Anfragen in Beziehung auf die Aufnahme der Jünglinge in die Schullehrer-Seminarien zu Mörs und Brühl zu beseitigen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Aufnahme nur einmal im Jahre, und zwar im Herbste jeden Jahres, nach vorheriger Prüfung Statt findet.

Düsseldorf, den 20. März 1824.

Königl. Kirchen- und Schul-Commission.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Veränderungen bei dem Personal der Notarien.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben seit der letzten Bekanntmachung vom 30sten September 1822. vor und nach in Betreff des Personals der Notarien nachträglich folgende nähere Bestimmungen zu treffen geruhet, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) der bisherige Advokat und vormalige Hofrath Carl Theodor von Proff ist durch Rescript vom 30sten Mai v. J. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eitorf, Landgerichts-Bezirk Köln, mit dem Wohnsitz zu Eitorf ernannt worden;
2) der Notar Martin Joseph Lersch zu Montjoie, im Landgerichts-Bezirk Aachen, ist durch Rescript vom nemlichen Tage, in den Friedensgerichts-Bezirk Zülpich, Landgerichts-Bezirk Köln, mit dem Wohnsitz in Zülpich versetzt worden;
3) durch Rescript vom nemlichen Tage ist dem Notar Nicolas Guittienne gestattet worden, seinen Wohnsitz von Niedaltorff, nach Großhemmersdorf, Friedensgerichts-Bezirk Wallerfangen, im Landgerichts-Bezirk Trier zu verlegen;

4) durch Rescript vom 6ten Juni v. J. ist genehmigt worden, daß der Notar Johann Baptist Janser seinen Wohnsitz von Lyssendorf nach Fensdorf, Friedensgerichts-Bezirk Hillesheim, im Landgerichts-Bezirk Trier verlege;

5) dem für den Friedensgerichts-Bezirk Homburg, Landgerichts-Bezirk Köln bestellten Notar Heinrich Wilhelm Becker, ist durch Rescript vom 18ten Juli v. J. gestattet worden, seinen Wohnort von Numbrecht nach Hochstraßen zu verlegen;

6) der bisherige Notar für die Friedensgerichts-Bezirke I. und II. zu Köln, jetzige Oberbürgermeister Adolph Steinberger, hat seine Entlassung als Notar nachgesucht; des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben ihm dieselbe durch Rescript vom 23sten Januar d. J. zu ertheilen, und an dessen Stelle den bisherigen Notar des dritten Friedensgerichts-Bezirks Köln, Jacob Jansen zu Brühl, durch Rescript vom 27sten Februar d. J. zu ernennen geruhet;

7) der Notar Heinrich Schoene ist durch Rescript vom 30sten Januar d. J. aus dem Friedensgerichts-Bezirk Schweich, Landgerichts-Bezirk Trier, nach dem Friedensgerichts-Bezirk Saarburg, desselben Landgerichts-Bezirks, mit dem Wohnsitz zu Saarburg versetzt worden;

8) der Notar Carl Born zu Creuznach, ist durch Rescript vom 2ten Februar d. J., als solcher mit dem Wohnsitz zu Creuznach, Landgerichts-Bezirk Coblenz bestätigt worden.

Köln, den 15. März 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Bestimmungen über die Befugnisse der Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten.

Da nunmehr auch die Organisation des Instituts der Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten in den Königl. Rheinprovinzen beendigt ist, und die einzelnen Ernennungen der Ergänzungsrichter durch die betreffenden Königl. Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, bringe ich nachstehende, das Institut selbst, so wie die Amtsbefugnisse der Ergänzungs-Friedensrichter betreffende allgemeine Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es sollen ferner für jeden Friedensgerichts-Bezirk ein oder zwei Ergänzungs-Friedensrichter aus den am meisten dazu qualifizirten Einwohnern des Bezirks bestellt werden, und verbleibt es in Beziehung auf diesen Gegenstand bei den, jetzt hierüber in den Rheinprovinzen geltenden Bestimmungen.

2) Advokat-Anwälte, Advokaten und Notarien können, so lange sie ihr Amt nicht niedergelegt haben, als Ergänzungs-Friedensrichter nicht zugelassen werden, da beide Stellen zugleich nicht vereinbar sind.

3) Ebenwenig sollen Aerzte, da sie über ihre Zeit am wenigsten verfügen können, oder Gastwirthe, noch solche Personen, die in privatdienstlichen Verhältnissen stehen, z. B. Schreiber ꝛc. ꝛc. zu Ergänzungs-Friedensrichter-Stellen in Vorschlag gebracht werden.

4) Die Ernennung der Ergänzungs-Friedensrichter erfolgt auf den Vorschlag der Königl. Landgerichte, nachdem solche die Friedensrichter mit ihren Anträgen vernommen, vom Chef der Justiz, welchem die Vorschläge von dem unterzeichneten General-Procurator vorgelegt werden.

5) Die Ergänzungs-Friedensrichter erhalten keine besondere Bestallung, sondern ihre Ernennung wird ihnen von dem betreffenden Königl. Ober-Procurator notifizirt. Ihre Vereidung erfolgt durch den betreffenden Friedensrichter, welcher die darüber aufgenommene Verhandlung dem Königl. Landgerichte, in dessen Bezirk er fungirt, einreicht.

6) Die so ein für allemal bestellten Ergänzungs-Friedensrichter sind nur zu folgenden Functionen berechtigt:

I. zum Sühneversuch nach Vorschrift des Art. 48. der Civil-Prozeß-Ordnung;

II. in Folge des Gesetzes vom 6ten März 1791. (Art. 7.) und der Civil-Prozeß-Ordnung (Art 907.) nach Sterbefällen die Siegel anzulegen;

III. in einem wegen der Pest oder anderen ansteckenden Krankheiten gesperrten Orte (Art. 985. des bürgerlichen Gesetzbuchs) Testamente aufzunehmen;

IV. in gewissen Fällen (Art. 587. und 594. der Civil-Prozeß-Ordnung) zur Vollstreckung der Urtheile der Civil-Gerichte mitzuwirken;

V. kann vor ihnen durch den Letztlebenden der Eltern die Ernennung eines Vormundes und eines Assistenten geschehen, welchen der Vater der überlebenden Mutter als Vormünderinn der Kinder zuordnet; (Art. 392. Nro. 2. und Art. 398. des bürgerlichen Gesetzbuchs);

VI. sie vertreten den Friedensrichter in seinen Functionen als Polizei-Richter über einfache Contraventionen; (Art. 139. 140. der Criminal-Prozeß-Ordnung);

VII. auch vertreten sie ihn in Absicht der Functionen, welche ihm in seiner Eigenschaft als Polizei-Richter durch die Allerhöchste Verordnung vom 7ten Juni 1821. beigelegt worden sind, und erkennen demzufolge:

a) über alle Forstfrevel, die nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen;

b) über alle Contraventionen gegen die Jagd- und Fischerei-Gesetze, in sofern die Strafe das gesagte Strafmaaß nicht übersteigt, und

c) über die einfachen Holzdiebstähle;

7) die zur Vertretung der Friedensrichter im Bezirk ernannten Ergänzungsrichter, desgleichen die zu diesem Zwecke ein für allemal bestimmten und durch die Amtsblätter nahmhaft gemachten benachbarten Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihrer desfallsigen Amtsverrichtungen kein Gehalt, sondern nur die, in jedem einzelnen Falle deservirten Emolumente.

Köln, den 17. März 1824.

Der General-Procurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Nikolaus Müller.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten hierzu ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nicolaus Müller, ehemals Ackerer zu Leidingen, welcher als Militär bei dem ersten Bataillon der Sappeurs im Jahre 1812. mit nach Rußland marschirt und laut einer Bescheinigung des Königl. französischen Kriegsministers in russische Gefangenschaft gerathen ist, und welcher seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, auf den Antrag der Erben seines verstorbenen Vaters Johann Müller, namentlich der Elisabeth Jaquemin, Wittwe von Johann Müller, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth und Nikolaus, sodann Jakob Müller, Leinweber, und Peter Müller, Ackersmann, alle wohnhaft in Leidingen, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 6ten Februar d. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 22. März 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Frankirung der Berichte in vermögenden Parthei-Sachen.

Da von mehreren Untergerichten die wegen Frankirung aller Berichte in vermögenden Partheisachen unterm 16ten März 1817. und 16ten März 1821. erlassenen, und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gewordenen Verordnungen nicht befolgt werden; so ergeht an sämmtliche Land- und Stadtgerichte und sonstige Gerichte des Departements hierdurch nochmals die Weisung, in allen, sowohl dort als hier anhängigen vermögenden Rechtssachen, die Berichte zu frankiren,

und diese Porto-Auslagen den übrigen Kosten beizusetzen, welche entweder sofort durch Anweisung auf die hiesige Salarien-Kasse erstattet, oder durch Ermächtigung zur Einziehung von dem schuldigen Theil berichtigt werden sollen. Wird gegen diese Verfügung gehandelt, und gehen die Berichte ferner unfrankirt ein; so haben die Gerichte zu erwarten, daß das Couvert zur Einziehung des angesetzten Porto's, vom Gericht selbst an das hiesige Postamt zurückgeht.

Hamm, den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Uebersicht der Gemeinheits-theilungen zu Münster.

Uebersicht der im Departement der General-Commission zu Münster im Jahre 1823. zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission ist im Jahre 1823. die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt worden:

A. Im Arnsberger Regierungs-Bezirk:

I. Dortmunder Kreise:

1) des Mayloh's (Grundwerth 73,613 Rthlr.), 2) der Brackeler Mark und Brucher, (Hudebefreiung und definitive Auseinandersetzung), 3) der Flauthgotte, 4) der (östlichen) Königsheide ꝛc., 5) der Gemeinheiten der Dörfer Horstmar und 6) Altenderne, (Grundwerth 50,000 Rthlr); durch ein Mitglied der General-Commission;

7) der Bodelschwingher Westerfelder und Netteschen Gemeinheiten, (Grundwerth 42,211 Rthlr); durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Lennich zu Bochum;

8) der Dinzer Mark; durch den Herrn Bürgermeister Biggeleben zu Mengede;

9) des Grävingholzes, (Hudebefreiung); durch den Herrn Bürgermeister Schulz zu Lünen;

10) der Brüninghauser Gemeinheit; durch den Herrn Land- und Stadtrichter Kipp zu Dortmund.

II. Hammschen Kreise:

der Lützenbögger Vorden, Lavenfeld ꝛc. ꝛc.; durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl in Hamm.

III. Soester Kreise:

1) der Berwicker Gemeinheit, 2) der Einecker Gemeinheit; durch den Herrn Justizrath Geck in Soest.

IV. Bochumer Kreise:

1) der Laacke bei Heven; durch den Herrn Land- und Stadtrichter Boelling in Bochum;

2) des Pantringer Holzes; durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Zumbrock zu Dortmund;

3) der Gerther Boede; durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Voß zu Steele;

4) der Lengendreer'schen Gemeinheiten, (Grundwerth 17,232 Rthlr.); durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Lennich in Bochum.

V. Iserlohner Kreise:

der Reingser Gemeinheit; durch den Herrn Justiz-Commissarius Lecke in Iserlohn.

B. Im Regierungs-Bezirk Münster:

I. Münster'schen Kreise:

1) der Bittingheide; durch ein anderes Mitglied der General-Commission;

2) des Angel- Kreuz- und Nordfeldes, 3) der Mielingheide, 4) der Mauritzheide, 5) der Roveler Gemeinheiten; durch den Herrn Justizrath Bagedes hierselbst;

6) der Kiebitzheide; durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.

II. Warendorfer Kreise:

der Mennenwiese; durch ein Mitglied der General-Commission.

III. Recklinghauser Kreise:

des Pelkumer Antheils der Datteln'schen Lovesheide; durch den Herrn Regierungsrath Bracht zu Dillenburg.

IV. Coesfelder Kreise:

der Elsmark; durch den Herrn Forstverwalter Borchmeyer zu Darfeld.

V. Lüdinghauser Kreise:

1) der Eversumer Heide, 2) des Schliecks; durch den Herrn Justiz-Commissarius Funcke hierselbst;

3) des Westerfeldes; durch den Herrn Justizrath Bagedes hierselbst.

VI. Beckumer Kreise:

der Bröcker, Layen rc. rc. Felder; durch den Herrn Justizrath Bagedes hierselbst.

C. Im Minden'schen Regierungs-Bezirk:

I. Kreise Wiedenbrück:

1) der Jenner Mark, 2) des Quaintker Bruchs, 3) des Ahnhorster Mersches, 4) des kleinen und großen Recks; durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Pelizaeus zu Rietberg;

5) des Batenhorster Merschee und Meeres; durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Riemann in Rheda.

II. Kreise Halle:

1) der Leimweger Gemeinheit; durch den Herrn Justiz-Commissarius Droege und Bürgermeister Delius in Versmold,

2) der Teiche am Barenberge; durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Rötteken zu Holtfeld.

D. Im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk, diesseits des Rheins:

I. Essenschen Kreise:

1) der Ueberruhrer Mark und Gemeinheit, (Grundwerth 15,387 Rthlr.); durch ein Mitglied der General-Commission;

2) des Gathenbruchs; durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Voß zu Steele.

II. Kreise Duisburg:

der Holtenschen Gemeinheiten, (General-Auseinandersetzung zwischen Stadt und Amt); durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Landrath Weiß zu Dinslacken.

Münster, den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. General-Commission.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23.

Düsseldorf, Sonnabend, den 10ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 83.
Erkenntniß gegen Refraktärs betr.
I. 5078.

Da die nachbenannten zum Königl. Kriegsdienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Gerhard Schmitz, Schneider, geboren zu Pfalzdorf am 2. Januar 1801 zuletzt wohnhaft daselbst;
2) Peter Derksen, Schneidergesell, geboren zu Cleve am 2. May 1801., zuletzt daselbst wohnhaft;
3) Johann Ebben, Knecht, geboren zu Cranenburg am 4. Juli 1801., zuletzt daselbst wohnhaft;
4) Wilhelm Bögen, Knecht, geboren zu Cranenburg am 3. August 1801., zuletzt daselbst wohnhaft;
5) Elbert von Zwauenberg, Arbeiter, geboren zu Wyler am 6. Oktober 1801, zuletzt daselbst wohnhaft;
6) Xaver Rosenkranz, Barbiergesell, geb. zu Calcar den 28. Oktober 1801. zuletzt in Cleve wohnhaft;
7) Johann Bleß, Ackersmann, geboren zu Mehr am 13. Dezember 1801., zuletzt daselbst wohnhaft;
8) Heinrich Weyers, Zimmergesell, geboren zu Calcar, den 16. Februar 1802., zuletzt in Cleve wohnhaft;
9) Gerhard Rutten, Taglöhner, geboren im Scheffenthum Cranenburg am 6. Mai 1802., zuletzt daselbst wohnhaft;
10) Peter Biermann, Ackersknecht, geboren zu Huisberden am 27. Juli 1802. zuletzt in Hommersom wohnhaft;
11) Anton Lambert Pathen, Schneider, geboren zu Calcar am 16. Oktober 1802., zuletzt daselbst wohnhaft;

12) Eberhard Kaal, Taglöhner, geboren zu Materborn am 20. Oktober 1802. zuletzt wohnhaft daselbst;
13) Johann Koenen, Schuster, geboren zu Cleve am 28. Januar 1803., zuletzt wohnhaft daselbst;
14) Theodor Cleeren, Ackerknecht, geboren zu Calcar am 25. März 1803.,
15) Herrman Jansen, Schreinergesell, geboren zu Cleve am 22. April 1803., zuletzt daselbst wohnhaft;
16) Johann Siebers, Ackerknecht, geboren zu Dousbrüggen den 23. März 1803., zuletzt wohnhaft daselbst;
17) Friedrich Roth, Arbeiter, geboren zu Rinnen am 9. Juli 1803. zuletzt wohnhaft daselbst;
18) Johann Heinrich Lohoff, Schreinergesell, geboren zu Till, am 21. Juli 1803., zuletzt wohnhaft in Cleve;
19) Theodor Haack, Ackerknecht, geboren zu Xanten am 9. August 1803., zuletzt wohnhaft in Alt Calcar.
20) Bernard Terheiden, Zimmergesell, geboren zu Till am 3. September 1803., zuletzt wohnhaft daselbst;
21) Theodor van de Kamp, geboren zu Appeldorn am 13. September 1803. zuletzt wohnhaft in Dousbrüggen;
22) Barth. Peters, geboren zu Till am 18. Dezember 1803., zuletzt wohnhaft in Salmorth;
23) Gerhard Kiesendahl, Wollspinner, geboren zu Orsoy am 28. März 1803., zuletzt in Leipzig wohnhaft;
24) Peter Illem, Taglöhner, geboren zu Gousbeck, am 30. April 1803., zuletzt wohnhaft daselbst;
25) Franz Meiners, Ackersknecht, geboren zu Vierquartieren am 6. Dezember 1803., zuletzt daselbst wohnhaft;

durch unsern Beschluß vom 27sten Januar d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal des Jahrs XI. des Dekretes vom 8. Fruktidor des Jahres XIII. mit Bezugnahme auf die Rescripte der Königl. Hohen Ministerien der Justitz und des Innern vom 14. und 22. Februar 1820. für Refractairs erklärt worden sind, das Königl. Landgericht zu Cleve auch in seiner öffentlichen Sitzung durch Erkenntniß vom 18. des v. M. nach Maaßgabe des vorbezogenen Gesetzes vom 6. Floreal des Jahres XI, so wie der Verordnungen vom 15. September 1818., und der darin bezogenen Vorschriften des Allg. Land. R. Th. II. Tit. 20., §§. 468.

bis 473., ferner nach der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1820. die Confiscation des Vermögens, sowohl des gegenwärtig bereits vorhandenen als in Zukunft etwa zu erwartenden, gegen die vorbenannten 25 Individuen zu Gunsten des Regierungs-Fiskus ausgesprochen, die Abführung derselben im Betretungsfalle in das Militair-Depot verordnet, und den benannten Individuen die Kosten des Verfahrens zur Last gestellt hat, so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 22. März 1824.

Nr. 84.

Stiftung für die Kirche zu Garzweiler betr. I. 5579.

Die verehelicht gewesene Faßbender, Maria Gertrud Goebels, hat der Vikarie zu Garzweiler, Behufs Stiftung zweier Wochenmessen an Garten und Ackerland 21¼ Morgen letztwillig vermacht.

Wir bringen diese fromme Handlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sie die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 29. März 1824.

Nr. 85.

Martini Getreide-Preise in Beziehung auf die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben. I. 5587.

Die Durchschnittsberechnung der Fruchtmarktpreise auf den Marktplätzen Düsseldorf, Essen, Witten, Mülheim am Rhein und Wesel, in den Jahren 1822. und 1823. wird hierunter zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 31. März 1824.

Durch-

Durchschnitts-Berechnung

der Martini-Getreide-Preise auf den Markt-Plätzen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf in den Jahren 1822. und 1823.

Nro.	Zeit-Periode.	Ortschaft.	Waizen			Roggen			Gerste			Malz			Mang-gut			Buch-waizen			Hafer			Saamen			Erbsen		
			per Berliner Scheffel																										
			rtl	sgr	pf.	rtl.	sgr	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl	sgr.	pf.
1		Düsseldorf . .	1	18	7	1	10	9	1	9	1	1	7	1	1	6	1	1	—	4	—	20	8	2	19	5	1	18	1
2	vom Jahr	Essen . . .	1	15	10	1	7	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	27	10	—	18	5	—	—	—	1	6	11
3	1822.	Witten . . .	1	20	10	1	9	8	1	1	11	—	—	—	1	6	5	—	29	6	—	22	5	2	4	6	1	12	1
4	bis ultimo	Mülheim am Rhein	1	17	7	1	11	7	1	8	2	—	—	—	—	—	—	1	10	9	—	19	9	2	21	7	1	25	6
5	1823.	Wesel	1	20	3	1	8	5	1	—	3	—	22	1	1	—	—	—	27	9	—	21	6	1	29	8	1	22	4
		Summa . .	8	3	1	6	17	5	5	19	9	1	29	2	3	12	6	5	6	2	3	12	9	9	9	2	7	24	11
		Durchschnittspreis	1	18	7	1	9	6	1	3	11	—	29	7	1	4	2	1	1	3	—	20	7	2	3	9	1	17	—

Der unten signalisirte Unteroffizier Franz Fuhrmann aus Nimsch, Regierungs-Bezirk Breslau, ist am 25sten vorigen Monats von der 17ten Garnison-Compagnie aus Wesel entwichen. Nr. 86. Steckbrief gegen den Franz Fuhrmann.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. April 1824.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick; Mund gewöhnlich; Zähne weiß; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: kahler Schädel.

Bekleidung: blaue Mütze, grauer Ueberrock und Hosen, Stiefel.

Der unten signalisirte Musquetier Wilhelm Boocks aus Ratingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg desertirt. Nr. 87. Steckbrief gegen Wilh. Boocks.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze ohne Schirm, Montirungsrock, Tuchhosen mit rothem Besatz, Halbstiefel und Halsbinde.

Nach-

Nr. 88.

Nachweise

der Consumtibillen Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro März 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweitzen Rtl.	Buchweitzen sgr.	Buchweitzen pf.	Kartoffeln Rtl.	Kartoffeln sgr.	Kartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl.	Graupen sgr.	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	5	9	2	5	3	—	25	2	—	21	2	—	7	8	2	20	—	3	10	—	1	—	9	—	15	7
2	Elberfeld	1	9	2	—	23	6	—	24	2	—	17	4	—	15	2	—	—	—	—	—	—	—	28	4	—	20	7
3	Essen	1	10	—	—	25	8	—	25	—	—	24	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—
4	Solingen	1	10	3	1	1	6	—	29	3	—	28	1	—	12	3	1	4	3	1	15	6	1	6	—	—	18	9
5	Crefeld	1	8	1	—	25	11	—	24	2	—	25	4	—	10	8	2	2	6	2	15	—	1	2	5	—	16	4
6	Neuß	1	8	6	—	24	8	—	23	1	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	—	9	—	14	5
7	Dinslacken	1	10	—	—	28	6	—	24	8	—	23	—	—	8	—	2	10	—	4	19	4	1	4	—	—	18	8
8	Emmerich	1	9	6	—	29	2	—	22	11	—	28	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	—	15	10
9	Rees	1	6	9	—	21	11	—	23	1	—	25	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2
10	Wesel	1	8	10	—	25	9	—	24	1	—	23	4	—	6	11	2	11	7	3	1	4	1	3	10	—	15	10
11	Cleve	1	11	10	—	26	1	—	23	11	—	25	9	—	6	1	2	2	6	3	10	—	—	24	2	—	14	9
12	Geldern	1	11	—	—	25	10	—	23	8	—	—	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	15	1
13	Goch	1	12	4	—	27	—	—	24	8	—	26	—	—	6	9	—	—	—	2	24	5	1	16	2	—	14	5
14	Kempen	1	10	8	—	22	7	—	21	7	—	23	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	—	13	7
15	Rheinberg	1	11	6	—	26	—	1	1	3	—	22	6	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	4
	Durchschnittspreise	1	9	8	—	25	—	—	24	9	—	24	2	—	7	10	2	4	2	3	2	10	1	4	9	—	15	4

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf; pro März 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Fleisch, pr. Berl. ℔: Rind.		Kalb.		Hammel		Schweine.		Butter pr. Berl. ℔		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	3	1	3	5	2	3	2	8	4	3	—	—
2	Elberfeld	—	24	11	7	13	10	6	—	1	6	2	6	2	—	2	4	3	10	5	—	6	2
3	Essen	—	17	—	3	25	5	7	—	1	2	1	6	1	2	1	6	2	2	6	—	5	—
4	Solingen	—	20	—	6	—	—	5	5	2	—	2	3	1	6	2	4	4	—	4	9	—	—
5	Crefeld	—	17	9	3	27	8	4	2	1	6	2	3	1	11	1	11	2	8	3	10	4	7
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	5	—	1	4	1	11	1	2	1	11	2	8	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	17	—	3	28	—	5	—	1	6	1	6	1	2	1	5	2	—	4	—	6	—
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	4	6	4	—
9	Rees	—	13	11	4	4	8	5	4	1	5	1	7	1	6	1	7	2	4	4	10	4	10
10	Wesel	—	14	—	3	11	6	5	5	1	—	1	11	1	11	1	8	2	4	5	—	4	7
11	Cleve	—	12	10	2	23	1	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	2	4	5	—	5	—
12	Geldern	—	15	—	4	—	10	5	3	1	2	2	—	1	2	2	—	3	—	3	6	5	—
13	Goch	—	12	5	3	6	9	4	7	1	2	1	6	1	—	1	6	2	6	4	3	5	—
14	Kempen	—	14	10	4	5	11	3	—	1	10	2	—	1	7	—	—	2	4	4	—	4	—
15	Rheinberg	—	16	—	2	27	3	5	4	1	2	2	—	1	3	1	10	2	10	3	2	6	8
	Durchschnittspreise	—	17	1	4	4	8	3	5	1	6	2	1	1	8	1	11	2	9	4	6	5	—

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des P. Ackermann.

Mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 14ten März v. J. wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund einer hierzu von dem hohen Justiz-Ministerium dem General-Prokurator ertheilten Autorisation zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Johann Peter Ackermann aus Lacksiepen, Gemeinde Hardenberg, durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 28sten Januar d. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 26. März 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Vorlesungen auf der Rhein-Universität.

Von Seiten der Königlichen Rhein Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommer Semesters am 26. April c. anfangen werden. Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 156 in den verschiedenen fünf Fakultäten, von 48 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums gedruckte Lections Verzeichniß, woraus auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen, und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

Bonn, den 27. März 1824.

Rektor und Senat der Königlichen Rhein-Universität.
Augusti.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Kelzenberg.

Dem Weber Leonard Steins zu Kelzenberg, wurden in der Nacht vom 16. auf den 17. dieses;

1) 40 Ellen $\frac{3}{4}$ halb weiß Köper Nessel, auf einer Seite geköpert oder croisirt; 2) 24 Ellen $\frac{5}{4}$ baumwollen Kleiderzeug; schwarz, blau, grün, roth und weiß carrirt; 3) ein buntes Halstuch; und 4) einige Stränge Kattun; mittelst Einbruchs gestohlen, welches ich mit dem Ersuchen zur Kunde bringe, das was sich über den unbekannten Thäter oder diese Sachen ermitteln möchte, mir gleich mitzutheilen.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24.

Düsseldorf, Donnerstag, den 15ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Verdingung des Baues einer Stallung.

Am Freitage, den 23sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude der Bau und die Einrichtung einer hierselbst am Ende der Kasernenstraße aufzuführenden Stallung für eine halbe Schwadron Reiterei, sowohl nach den einzelnen Handwerkszweigen, als im Ganzen, öffentlich an die oder an den Wenigstfordernden verdungen werden. Der Plan und Kosten-Anschlag dieses Baues, so wie die Bedingungen der Unternehmung, können während den letzten sechs Tagen vor dem Termin in dem Büreau unseres Militär-Departements-Rathes eingesehen werden.

Düsseldorf, den 6. April 1824.

Nr. 90. Steckbrief gegen Peter Hungelbach.

Der unten signalisirte Abtheilungs-Tambour Peter Hungelbach aus Wermelskirchen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist von der 8ten Artillerie-Brigade aus Koblenz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Abtheilungs-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. April 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich; Haare blond; Stirn erhaben; Nase groß und spitz; Bart blond; Gesichtsbildung länglich. Besondere Kennzeichen: das erste Glied des Daumens rechter Hand steif.

Bekleidung: Unteroffiziers-Montirung mit Schwalbennester, graue Beinkleider, blaue tuchene Mütze, kurze Stiefel, schwarze Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufschüttung der unbedeutenden Depositalmassen betr.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden in Gemäßheit eines Justiz-Ministerials-Rescripts vom 6ten Februar c. hierdurch aufgefordert, anzuzeigen: ob sich geringfügige Massen unter 5 Rthlr., deren Eigenthümer nicht gehörig constiren, in ihren Depositorien befinden und eventuell über die näheren Umstände zur weiteren Verfügung zu berichten.

Hamm, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Die Form der Kriminal-Tabellen betr.

Bei Zusammenstellung der Hauptübersicht der im vorigen Jahre von den Gerichten geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen hat sich ergeben, daß die am 25. März 1821. vorgeschriebene Tabelle zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, und nicht so eingerichtet ist, daß mit Sicherheit Resultate aus derselben zu ziehen sind.

Der Grund hierzu liegt darin, daß in den vorgeschriebenen Tabellen nicht alle Verbrechen genannt sind, und darin nicht unterschieden wird, welche Untersuchungen aus den frühern Jahren fortgeführt sind, und welche neu hinzutreten.

Um diese Uebersichten nutzbarer zu machen, werden sämmtliche Gerichte angewiesen, zu diesen Tabellen sich des umstehenden Formulars zu bedienen.

Berlin, den 4 July 1823.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit: Sack.

Das Königliche Inquisitoriat zu Werden, so wie sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehendem, in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern, Heft 43. pag. 109, Nro. 33. befindlichen hohen Justiz-Ministerial-Rescript, bei Einreichung der fraglichen Uebersichten gehörig zu achten.

Hamm, den 16. März 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Ueber-

Uebersicht

der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-Bezirke des Oberlandes-Gerichts zu . . . in dem Zeitraum vom . . . bis . . . ultimo . . . geschwebt haben.

Name des Oberlandes-Gerichts.	1 Hochverrath.	2 Landesverrätherey.	3 Beleidigte Majestät.	4 Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle u. unerlaubte Selbsthülfe.	5 Beleidigung der Religions-Gesellschaften.	6 Beeinträchtigung der Rechte des Staats.	7 Münzverbrechen.	8 Amtsvergehen.	9 Desertions-Beförderung.	10 Injurien, welche im Wege des fiskalischen Prozesses erörtert sind.	11 Körperliche Verletzungen aus bösem Vorsatz oder Fahrlässigkeit.	12 Tödtungen aus Fahrlässigkeit.	13 Todtschlag.	14 Mord.	15 Duell.	16 Kindermord.	17 Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft, so wie Abtreibung der Leibesfrucht.	18 Fleischliche Verbrechen.	19 Beleidigungen der Freiheit.	20 Diebstahl.	21 Raub.	22 Straßenraub.	23 Beschädigung des Vermögens aus Eigennutz und Betrug.	24 Banquerot.	25 Meineid.	26 Brandstiftung. vorsätzliche	27 Brandstiftung. fahrlässige	28 Summa.
1) Bestand aus vorigem Jahre.																				Summarisch untersuchte Holzdiebstähle bleiben aus der Tabelle fort.								
2) Aus diesem Jahre.																												

Trennung der Bürgermeisterei Haldern von dem Stadt- und Landgerichts-Bezirk Wesel.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben zufolge Rescripts vom 8ten dieses bestimmt, daß die seit der Auflösung des Land- und Stadtgerichts zu Rees, zum Wirkungskreise des Land- und Stadtgerichts zu Wesel gehörige Bürgermeisterei Haldern, von diesem Gerichtsbezirk zu trennen und mit dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Emmerich zu vereinigen sey. Diese Veränderung in den Jurisdictions-Verhältnissen gedachter Gerichte wird mit dem 1sten Juni d. J. eintreten.

Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs für die Einwohner der Bürgermeisterei Haldern werden übrigens monatlich in der Stadt Rees an bestimmten, für jedes Jahr im Voraus festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen, für diejenigen Geschäfte, welche die Parteien persönlich abzunehmen pflegen, Gerichtstage abgehalten werden.

Hamm, den 27. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Till.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten März c. sind der Wittwe Holte zu Till, Bürgermeisterei Grieth:

1) zwei Frauenhemden, nicht gezeichnet;
2) fünf Kinderhemden, nicht gezeichnet;
3) zwei Mannshemden, mit rother Seide M. B. gezeichnet, so wie ein grober Salzsack,

und dem Tagelöhner Theodor Hokkelen ebendaselbst:

1) ein gelb kupferner Kessel mit einem platten eisernen Henkel und einem eisernen Rande versehen,

aus ihrer resp. Wohnungen, jedoch ohne Einbruch, gestohlen worden.

Ich bringe diese beiden Diebstähle zur öffentlichen Kunde und ersuche Jedermann, dem diese Gegenstände zum Verkauf angeboten werden sollten, oder der sonstige Mittheilungen über die gedachten Diebstähle zu machen im Stande ist, mir oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 5. April 1824.

Der Ober-Procurator: Hanf.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25.

Düsseldorf, Sonnabend, den 17ten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 91. Die Aufbewahrung der directen Gifte in den Apotheken betr. I. 20821.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bei Gelegenheit der Rücksendung der aus verschiedenen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks vorschriftsmäßig von uns eingereichten Apotheken-Visitations-Protocolle zu der Bemerkung veranlaßt gefunden, wie daraus hervorgehe, daß in manchen Apotheken der hiesigen Gegenden die directen Gifte in den Offizinen selbst aufbewahrt zu werden scheinen, solches aber nicht zuläßig sey. Hochdasselbe hat daher befohlen, die Apotheker hierauf aufmerksam zu machen und sie für die Zukunft auf die hierüber in dem Anhange zu der vereideten Apotheker-Ordnung d. d. Berlin den 11ten October 1801. S. 27. u. f. enthaltenen Bestimmungen zu verweisen.

Indem wir diesem hohen Befehle hierdurch nachkommen, machen wir es sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, sich nach jenen Bestimmungen genau zu richten, und überall dafür zu sorgen, daß die directen Gifte von den übrigen Waaren und Medizinalien auf eine gehörige und zweckmäßige Weise entfernt werden. Es müssen demnach diese directen Gifte in einem ganz besondern Schranke aufbewahrt werden, welcher Schrank sich aber nicht in der Offizin, auch nicht auf der Material-Kammer befinden darf, sondern an einem sonst sichern und schicklichen, nicht jedermann zugänglichen Orte im Hause angebracht seyn muß. Dieser Schrank muß immer gehörig unter Schloß gehalten werden, und nur die Apotheken-Besitzer selbst, oder der Provisor einer Apotheke darf den Schlüssel dazu führen. Die Thüre des Schranks ist mit dem deutlichen Namen: Giftschrank, auch allenfalls mit einem Todtenkopfe, als Sinnbild der Lebensgefahr zu bezeichnen. Dabei muß der Schrank so angebracht seyn, daß sich keine andere Behältnisse, Gefäße oder sonstige Sachen unter demselben befinden, um eine etwa mögliche Verunreinigung bei der Entnehmung der

ses oder jenen Giftes durch Herabfallen desselben, wovor man sich aber auf alle Weise in Acht zu nehmen hat, zu verhüten, weil dadurch sonst die unglücklichsten Folgen herbeigeführt werden könnten.

In dem Schranke selbst, welcher mehrere Repositorien enthalten muß, sind die in jeder Hinsicht sorgfältigst zu verwahrenden Gefäße selbst mit dem in Oelfarbe vorzumalenden Namen der darin befindlichen Gifte auf das deutlichste zu bezeichnen. Es ist ferner darin eine jede Gattung derselben besonders zu ordnen, und namentlich dürfen die Arsenicalien nicht mit den Quecksilbergiften unter und neben einander gestellt werden. Zu jedem dieser Gifte müssen übrigens auch in dem Giftschranke selbst die nöthigen, stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waage, Gewicht, Löffel und Mörser vorhanden seyn.

Düsseldorf, den 4. April 1824.

Nr. 92. Verdingung des Baues einer Stallung

Am Freitage, den 23sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude der Bau und die Einrichtung einer hierselbst am Ende der Kasernenstraße aufzuführenden Stallung für eine halbe Schwadron Reiterei, sowohl nach den einzelnen Handwerkszweigen, als im Ganzen, öffentlich an die oder an den Wenigstfordernden verdungen werden. Der Plan und Kosten-Anschlag dieses Baues, so wie die Bedingungen der Unternehmung, können während den letzten sechs Tagen vor dem Termin in dem Büreau unseres Militär-Departements-Rathes eingesehen werden.

Düsseldorf, den 6. April 1824.

Nr. 93. Steckbrief gegen Theodor Reyer.

Der unten signalisirte Rekrut Theodor Reyer aus Voert, Kreis Geldern, ist vom 17. Infanterie-Regiment aus Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. April 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen dunkelgrau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Kinn gewöhnlich: Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Kennzeichen: große platte Füße, und spricht sehr schwer plattdeutsch.

Bekleidung: runder Bauern Hut, ein roth und blau gestreiftes Halstuch, eine alte blaue Militair-Jacke, ein Paar sehr kurze hellgraue Tuchhosen, ein Paar sehr große Schnürstiefel.

Indem wir nachstehend die summarische Uebersicht der Dienstleistungen der Königl. Land-Gendarmerie unseres Regierungs-Bezirkes während des Jahres 1823. bekannt machen, gereicht es uns zum Vergnügen, die dadurch bewiesene Thätigkeit der gedachten Königl. Gendarmerie mit einzelnen Ausnahmen beloben zu können.

Nr. 94. Dienstleistungen der Landgendarmerie. betr. I. 6294.

Düsseldorf, den 6. April 1824.

Summarische Uebersicht

der durch die im Regierungs-Bezirk Düsseldorf stationirte Königl. Land-Gendarmerie während des Jahres 1823. geleisteten Dienste.

Im Monat	Patrouillen Tages	Patrouillen Nachts	Arretirte Personen.	Geleistete Transporte.	Executions-Kommando's.	Post-Kommando's.	Accise-, Zoll- und Forstdefraudation.	Polizeiliche Anzeigen.
Januar	882	20	52	189	—	7	4	86
Februar	783	25	49	176	2	9	—	68
März	829	30	97	206	5	4	5	83
April	812	18	109	245	7	5	5	94
Mai	746	177	102	211	4	—	6	75
Juni	759	247	119	220	4	2	5	87
Juli	842	254	118	226	11	1	8	68
August	673	224	72	225	1	2	3	70
September	747	209	69	213	—	1	6	56
Oktober	799	257	102	208	3	—	8	82
November	832	243	101	209	1	3	7	107
Dezember	758	242	103	219	15	2	5	90
Summa	9462	1946	1093	2547	53	36	62	966

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Hagel-Assecuranz-Gesellschaft betr.

Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen allen eingegangenen Verbindlichkeiten promt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herrn Gutsbesitzer auf diese nützliche und wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publikum nahmhaft machen.

Berlin, den 15. März 1824.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Beobachtung der neuen Münzeintheilung bei Versteigerungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gerichtliche Versteigerungen nicht nach der neuen Münz-Eintheilung, sondern in Reichsthalern und Stübern gemein Geld abgehalten werden. Dies ist den Bestimmungen der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. (Gesetzsammlung Nro. 809.) gerade zu entgegen. Sämmtliche Untergerichte des Oberlandesgerichts-Departements, werden daher zur genauen Beobachtung des angezogenen Gesetzes hiermit angewiesen.

Hamm, den 26. März 1824.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.
v. Rappard.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26.

Düsseldorf, Montag, den 26sten April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 95. Gesetz-Sammlung 6. Stück.

Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nro. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß- eigentlich Atmathestrom bei Szieszk erhoben werden soll. Vom 13ten Februar 1824.

Nro. 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilper-Strom bei Neatischken. d. d. den 19ten März 1824.

Nro. 854. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27sten März 1824.

Nro. 855. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen. Vom 27sten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Wollmarkt zu Magdeburg betr.

Wenn bei der Lage der hiesigen Stadt und deren Bedeutsamkeit als Handelsplatz der hiesige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäferei-Besitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur selbst zu verkaufen und zu kaufen, noch nicht hat beseitigt werden können, so hat die Veranlassung dazu nach den Erklärungen der Sachverständigen nur in folgenden Verhältnissen gesucht werden können:

1) in dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietende Wolle;

2) in den Communal-Abgaben;
3) in der Observanz, nach welcher der Centner Wolle zu 112 Pfund ausgewogen wurde;
4) in dem Mangel an einem Geldleih-Institut für solche Schäfereibesitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, solche vielmehr in den Niederlagen lassen und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen;
5) in dem Mangel an tüchtigen Wollmäcklern, Sortirern und Verpackern, und
6) in dem Termin des Markts selbst, welcher am 7ten Juni Statt fand.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, in Verbindung mit der Kommunal-Behörde auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung und zum bessern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen diese Angelegenheit nunmehr der sorgfältigen Prüfung der Schäferei-Besitzer und Wollhändler

Die Lage der hiesigen Stadt ist zum Wollmarkt günstiger als die der meisten andern Städte. Sie ist ein bedeutender Handelsplatz an einem schiffbaren Flusse, der mit allen Theilen des Festlandes, welche bei dem Wollhandel concurriren und selbst mit England, in genauer und directer Verbindung steht, näher an den an Wollfabriken so reichen Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark, als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehr in Braunschweig, Leipzig und Frankenhausen, in der Mitte einer Gegend, die sich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollzüchter werden offenbar gewinnen, wenn sie hier auf dem Markte die günstigen Folgen der Concurrenz mehrerer Kauflustigen benutzen, so wie diese durch größere Auswahl Vortheile ziehen, und zur Beseitigung aller Hindernisse ist alles Mögliche geschehen.

Von dem hiesigen Magistrat ist, außer den disponiblen Räumen auf dem Packhofe vorzugsweise die alte Sebastianskirche, welche rücksichtlich ihrer Lokalität und Sicherheit, so wie rücksichtlich ihrer Lage allen Forderungen genügt, angekauft und wird solche sehr zweckmäßig zu einer Wollniederlage mit den nöthigen Verwiegungs-Anstalten eingerichtet, indem darin Abschläge von verschiedenen Größen für einzelne Wollbesitzer gemacht werden.

Das Niederlagegeld, so wie die Verwiegungskosten werden sehr geringe sein und für das Lagern pro Centner nur 2 Sgr. 1 Pfen. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann; für die gehörige Bewachung in der Niederlage wird, wie sich von selbst versteht, gehörig gesorgt werden.

Das Waagegeld beträgt für den Centner Schurwolle 2 Sgr. 1 Pfen. und für den Centner Gärberwolle 10 Pfen.

Die gesetzwidrige Observanz eines Mehrgewichts von 2 Pfund auf den Centner Wolle ist aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geld-Leih-Anstalt unter sehr billigen Bedingungen verbunden werden, welche den Schäferei-Besitzern, die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorschüsse bis zu dem Betrage von zwei Drittheilen des durch die Wollmäckler abgeschätzten Werths gegen einen mäßigen Zinsfuß leistet, und soll in dieser Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden.

Die Assecuranz gegen Feuersgefahr wird sofort bei einer der Assecuranz-Compagnien, die hier Agenten haben, besorgt werden.

Für qualificirte Wollmäckler, Sortirer und Verpacker wird der Magistrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts ist nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 7ten auf den 24sten Juni verlegt worden, damit derselbe mit den Wollmärkten zu **Breslau** und **Berlin** bequem von den größern Einkäufern, ohne daß sie Umwege machen dürfen, besucht werden kann.

Indem wir diese Anordnungen, welche dem Wollmarkt einen günstigern Erfolg durchaus sichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herrn Gutsbesitzer, Domänen-Beamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für Alle Vortheile davon zu erwarten sind.

Magdeburg, den 26. März 1824.

Königliche Regierung.

Post-Nachrichten.

Nach der Bestimmung des hohen Königl. General-Post-Amts wird vom 30sten dieses Monats ab eine dreispännige Fahr-Post zwischen **Köln** und **Lennep**, über **Deuz**, **Mülheim am Rhein**, **Straßerhoff** und **Wermelskirchen** in Gang gesetzt werden, deren Absendung:

von **Köln**: Freitag Morgens um 6 Uhr,

von **Lennep**: Donnerstag Morgens um 5 Uhr,

geschehen wird.

Zu derselben wird ein sechssitziger, in Federn hangender, bedeckter und bequemer Wagen gebraucht werden.

Es können damit Güter versandt und Personen befördert werden.

Personen, welche sich derselben zu ihrem Fortkommen bedienen, zahlen für jeden Platz auf die Meile 7½ Sgr., wobei sie 10 Pfund Reise-Effecten

frei mitnehmen können. Für das etwaige Mehrgewicht ihrer Bagage, welche sie mitnehmen, zahlen sie das Porto nach der gewöhnlichen Porto-Taxe.

Die Entfernung ist dabei zwischen **Köln** und **Lennep** zu $5\frac{1}{4}$ Meile bestimmt.

Diese Post schließt sich am Freitage zu Lennep genau an die von Elberfeld nach Wetzlar und Butzbach, über Hückeswagen, Wipperfürth, Rönsahl, Meinertshagen, Drolshagen, Olpe, Dillenhütte, Siegen, Dillenburg und Iterborn gehende Diligence an.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 11. April 1824.

Der Post-Inspector: **Chassé.**

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Ober-Emmelsum.

Dem Schäfer Hermann Finck zu Ober-Emmelsum, im Gerichts-Bezirk Wesel, sind am 11ten Februar dieses Jahrs:

40 Stück französische Kronenthaler, und

5 Stück preußische Thaler,

aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder wird daher aufgefordert, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Geldes Veranlassung geben können, entweder uns oder die nächste Polizei-Behörde sofort in Kenntniß zu setzen.

Werden, den 11. April 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Berichtigung.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Nro. 25. vom 17ten April c. muß es in der Bekanntmachung Nro. 91., die Aufbewahrung der directen Gifte in den Apotheken betreffend, Seite 181., Zeile 8 und 9 von oben heißen, statt: vereideten — revidirten — und Zeile 20 statt: die Apotheken-Besitzer — der Apotheken-Besitzer.

(Hierbei eine Beilage, die Uebersicht der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Düsseldorf pro 1823. betr.)

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 26. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Uebersicht der Veränderungen in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, während des Jahres 1823.

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner			Verhältniß der Confessionen					
				männlich	weiblich	Summa.	Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sektirer	Summa.
I.	Düsseldorf	1	Düsseldorf	11869	12732	24601	21920	2344	2	335	—	24601
		2	Ratingen	1726	1790	3516	2891	582	—	43	—	3516
		3	Kaiserswerth	1554	1606	3160	3051	64	—	45	—	3160
		4	Angermund	2199	2266	4465	4151	314	—	—	—	4465
		5	Eckamp	1838	1789	3627	2407	1220	—	—	—	3627
		6	Mintard	1277	1362	2639	1334	1246	—	59	—	2639
		7	Benrath	1758	1761	3519	2901	593	—	25	—	3512
		8	Gerresheim	2002	1907	3909	3367	499	—	43	—	3909
		9	Hubbelrath	1450	1403	2873	1356	1497	—	—	—	2853
		10	Hilden	1433	1516	2949	1551	1395	—	3	—	2949
			Summa	27106	28132	55238	44929	9754	2	553	—	55238
II.	Elberfeld	11	Elberfeld	12737	11808	24545	4787	19646	11	101	—	24545
		12	Barmen	10767	10251	21018	2143	18850	3	22	—	21018
		13	Kronenberg	2513	2256	4769	265	4504	—	—	—	4769
		14	Mettmann	2377	2294	4671	1623	3006	—	42	—	4671
		15	Haan	3223	2982	6205	1211	4986	—	8	—	6205
		16	Wülfrath	2069	1953	4022	556	3443	—	23	—	4022
		17	Velbert	2722	2410	5132	995	4122	—	15	—	5132
		18	Hardenberg	3883	3811	7694	1480	6103	—	111	—	7694
			Summa	40291	37765	78056	13060	64660	14	322	—	78056
III.	Essen	19	Essen	2318	2554	4872	2633	2074	—	165	—	4872
		20	Steele	1973	1893	3866	3015	757	—	94	—	3866
		21	Alten Essen	1624	1698	3322	3235	87	—	—	—	3322
		22	Borbeck	2069	2083	4152	4134	18	—	—	—	4152
		23	Werden	2694	2746	5440	4363	1050	—	27	—	5440
		24	Kettwig	2188	2233	4411	2153	2254	—	4	—	4411
		25	Mülheim	7950	7887	15837	3163	12443	—	231	—	15837
			Summa	20816	21084	41900	22696	18683	—	521	—	41900
IV.	Solingen	26	Solingen	1766	1794	3560	593	2953	—	14	—	3560
		27	Dorp	2143	2067	4210	564	3642	—	4	—	4210
		28	Gräfrath	1460	1482	2942	635	2278	—	29	—	2942
		29	Wald	1475	1456	2931	350	2564	—	17	—	2931
		30	Merscheid	1859	1832	3691	496	3195	—	—	—	3691
			Latus	8703	8631	17334	2638	14632	—	64	—	17334

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner männlich	weiblich	Summa.	Verhältniß der Confessionen Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sektirer	Summa.
			Uebertrag	8703	8631	17334	2638	14632	—	64	—	17334
IV.	Solingen	31	Höscheld	2305	2139	4444	421	4023	—	—	—	4444
		32	Richrath	1737	1653	3390	2382	989	—	19	—	3390
		33	Monheim	1945	1954	3899	3729	163	—	7	—	3899
		34	Opladen	1934	1825	3759	2097	1648	—	14	—	3759
		35	Schlebusch	2275	2123	4398	4156	242	—	—	—	4398
		36	Burscheid	2759	2584	5343	246	5097	—	—	—	5343
		37	Leichlingen	1763	1629	3392	584	2808	—	—	—	3392
			Summa	23421	22538	45959	16253	29602	—	104	—	45959
V.	Lennep	38	Lennep	2736	2615	5351	1487	3862	2	—	—	5351
		39	Lüttringhausen	2654	2594	5248	826	4408	—	14	—	5248
		40	Rade vorm Wald	2477	2338	4815	452	4363	—	—	—	4815
		41	Hückeswagen	3099	2881	5980	1011	4369	—	—	—	5980
		42	Wermelskirchen	2342	2281	4623	433	4190	—	—	—	4623
		43	Dabringhausen	3326	3174	6500	276	6224	—	—	—	6500
		44	Burg	713	740	1453	506	947	—	—	—	1453
		45	Ronsdorf	2551	2341	4892	608	4284	—	—	—	4892
		46	Remscheid	4558	3957	8515	428	8087	—	—	—	8515
			Summa	24456	22921	47377	6627	40734	2	14	—	47377
VI.	Grevenbroich	47	Bedburdick	1163	1181	2344	2145	123	—	76	—	2344
		48	Elsen	944	1048	1992	1974	18	—	—	—	1992
		49	Evingboven	969	979	1948	1948	—	—	—	—	1948
		50	Frimmersdorf	714	736	1450	1403	—	—	47	—	1450
		51	Garzweiler	1130	1071	2201	1896	265	—	40	—	2201
		52	Grevenbroich	1144	1121	2265	2159	59	—	47	—	2265
		53	Gustorf	926	907	1833	1706	—	—	67	—	1833
		54	Hemmerden	928	905	1833	1788	1	—	44	—	1833
		55	Hülchrath	1166	1190	2356	2333	—	—	23	—	2356
		56	Jüchen	704	686	1390	794	520	—	76	—	1390
		57	Kelzenberg	758	729	1482	494	993	—	—	—	1487
		58	Neukirchen	1159	1168	2327	1662	605	—	60	—	2327
		59	Wanlo	591	366	1157	1125	8	—	24	—	1157
		60	Wevelinghoven	1036	1023	2059	1634	369	—	56	—	2059
		61	Wickrath	1517	1592	3109	1055	1932	1	121	—	3109
			Summa	14849	14902	29751	24176	4893	1	681	—	29751
VII.	Gladbach	62	Gladbach	1518	1593	3111	2623	443	1	44	—	3111
		63	Obergeburt	1561	1587	3148	3089	35	—	24	—	148
		64	Oberniedergeburt	1504	1508	3012	2641	371	—	—	—	3012
			Latus	4583	4688	9271	8353	849	1	68	—	9271

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner männlich	weiblich	Summa.	Verhältniß der Confessionen Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sektirer	Summa.
			Uebertrag	4583	4688	9271	8353	849	1	68	—	9271
VII.	Gladbach	65	Unterniedergeb.	1217	1230	2447	2312	135	—	—	—	2447
		66	Viersen	3549	3715	7264	6753	460	4	47	—	7264
		67	Neersen	733	809	1542	1509	5	—	28	—	1542
		68	Schiefbahn	916	1029	1945	1897	—	—	48	—	1945
		69	Corschenbroich	1161	1192	2353	2304	9	2	38	—	2353
		70	Kleinenbroich	594	581	1175	1175	—	—	—	—	1175
		71	Schelsen	1528	1341	2869	2582	240	—	47	—	2869
		72	Liedberg	521	515	1036	1036	—	—	—	—	1036
		73	Dahlen	2221	2298	4519	4481	—	—	38	—	4519
		74	Odenkirchen	2081	2165	4246	2102	2061	—	83	—	4246
		75	Rheydt	2265	2012	4277	983	3257	3	34	—	4277
			Summa	21369	21575	42944	35487	7016	10	431	—	42944
VIII	Neuß	76	Neuß	3320	3446	6766	6494	218	—	54	—	6766
		77	Heerdt	570	560	1130	1128	2	—	—	—	1130
		78	Büderich	733	691	1424	1421	3	—	—	—	1424
		79	Kaarst	763	797	1560	1559	1	—	—	—	1560
		80	Büttgen	859	918	1777	1777	—	—	—	—	1777
		81	Glehn	906	935	1841	1841	—	—	—	—	1841
		82	Grefrath	366	403	769	769	—	—	—	—	769
		83	Holzheim	483	479	962	962	—	—	—	—	962
		84	Norff	814	819	1633	1584	—	—	49	—	1633
		85	Grimlinghausen	670	687	1357	1329	8	—	20	—	1357
		86	Zons	830	885	1715	1643	—	—	72	—	1715
		87	Nievenheim	833	852	1685	1685	—	—	—	—	1685
		88	Dormagen	1237	1294	2531	2510	5	—	16	—	2531
		89	Nettesheim	1240	1203	2443	2370	—	—	73	—	2443
		90	Rommerskirchen	716	740	1456	1415	7	—	34	—	1456
			Summa	14340	14709	29049	28487	244	—	318	—	29049
IX.	Krefeld	91	Crefeld	7530	7693	15123	9921	4396	710	195	1	15123
		92	Uerdingen	996	1073	2069	1956	51	—	62	—	2069
		93	Bockum	1314	1274	2588	2449	126	—	13	—	2588
		94	Friemersheim	975	937	1912	559	1346	—	7	—	1912
		95	Linn	452	504	956	910	2	—	44	—	956
		96	Lank	796	766	1562	1562	—	—	—	—	1562
		97	Langst	546	540	1086	1086	—	—	—	—	1086
		98	Strümp	383	372	755	755	—	—	—	—	755
		99	Willich	1160	1166	2326	2317	7	—	2	—	2326
		100	Osterath	673	670	1343	1340	—	—	3	—	1343
		101	Fischelen	644	649	1293	1279	7	—	7	—	7293
		102	Kleinkempen	984	1016	2000	1910	—	—	90	—	2000
			Summa	16453	16660	33113	26044	5935	710	423	1	33113

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner: männlich	weiblich	Summa.	Verhältniß der Confessionen: Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sektirer	Summa.
X.	Cleve.	103	Cleve	3246	3753	6999	5262	1553	45	139	—	6999
		104	Calcar	1102	1210	2312	2118	115	—	79	—	2312
		105	Cranenburg	1476	1453	2929	2833	96	—	—	—	2929
		106	Goch	1683	1725	3408	3048	209	31	120	—	3408
		107	Griethhausen	1056	1043	2099	2042	57	—	—	—	2099
		108	Grieth	1197	1229	2426	2420	6	—	—	—	2426
		109	Uedem	998	972	1970	1859	66	—	45	—	1970
		110	Keeken	710	739	1449	1403	46	—	—	—	1449
		111	Appeldorn	1134	1141	2275	2233	37	5	—	—	2275
		112	Keppelen	1065	1036	2101	2090	11	—	—	—	2101
		113	Till	1031	1019	2050	1896	154	—	—	—	2050
		114	Kessel	415	450	895	865	30	—	—	—	895
		115	Niel	832	864	1696	1696	—	—	—	—	1696
		116	Asperden	1194	1191	2385	2159	226	—	—	—	2385
		117	Pfalzdorf	1358	1258	2616	1484	1132	—	—	—	2616
		118	Materborn	935	989	1924	1859	65	—	—	—	1924
			Summa	19462	20072	39534	35267	3803	81	383	—	39534
XI.	Kempen.	119	Kempen	2091	2263	4354	4259	31	—	64	—	4354
		120	Hüls	1238	1306	2544	2500	—	—	44	—	2544
		121	St. Hubert	1021	1078	2099	2060	39	—	—	—	2099
		122	Tönisberg	318	356	674	655	19	—	—	—	674
		123	Vorst	1355	1522	2877	2877	—	—	—	—	2877
		124	St. Thönis	1398	1440	2838	2794	10	—	34	—	2838
		125	Greffrath	1306	1219	2525	2516	9	—	—	—	2525
		126	Lobberich	1306	1313	2619	2619	—	—	—	—	2619
		127	Breyel	2125	2067	4192	4184	—	—	8	—	4192
		128	Boisheim	530	488	1018	1018	—	—	—	—	1018
		129	Kaldenkirchen	1034	1074	2108	1784	300	—	24	—	2108
		130	Bracht	1060	1036	2096	1944	138	—	14	—	2096
		131	Oedt	1002	977	1979	1949	14	—	16	—	1979
		132	Süchteln	2037	2066	4103	3712	346	—	45	—	4103
		133	Dülcken	1884	2110	3994	3900	14	—	80	—	3994
		134	Brüggen	797	844	1641	1572	49	—	20	—	1641
		135	Amern St. Anton	582	618	1200	1199	1	—	—	—	1200
		136	Amern St. Georg	897	934	1831	1831	—	—	—	—	1831
		137	Burgwaldniel	755	716	1471	1267	165	—	39	—	1471
		138	Kirspelwaldniel	712	716	1428	1428	—	—	—	—	1428
			Summa	23448	24143	47591	46068	1135	—	388	—	47591

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner männlich	weiblich	Summa.	Verhältniß der Confessionen Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sektirer	Summa.
XII.	Geldern.	139	Geldern	1634	1840	3474	3249	186	—	39	—	3474
		140	Pont	706	694	1400	1389	11	—	—	—	1400
		141	Issum	1032	1042	2074	787	1257	4	26	—	2074
		142	Sevelen	1327	1314	2641	2632	9	—	—	—	2641
		143	Capellen	805	872	1677	1667	10	—	—	—	1677
		144	Weeze	1708	1590	3298	3221	70	—	7	—	3298
		145	Kervenheim	1218	1192	2410	2378	32	—	—	—	2410
		146	Kevelaer	1921	2044	3965	3955	10	—	—	—	3965
		147	Walbeck	717	718	1435	1423	12	—	—	—	1435
		148	Straelen	2158	2396	4554	4540	14	—	—	—	4554
		149	Hinsbeck	1293	1281	2547	2574	—	—	—	—	2574
		150	Leuth	601	641	1242	1239	3	—	—	—	1242
		151	Wachtendonk	1171	1173	2344	2342	2	—	—	—	2344
		152	Wankum	995	1001	1996	1979	17	—	—	—	1996
		153	Aldekerk	869	990	1859	1854	5	—	—	—	1859
		154	Nieukerk	1298	1345	2643	2643	—	—	—	—	2643
		155	Schaphuysen	517	572	1089	1019	70	—	—	—	1089
		156	Alpen	678	701	1379	1043	283	—	53	—	1379
		157	Budberg	626	610	1236	486	750	—	—	—	1236
		158	Ossenberg	480	374	854	702	152	—	—	—	544
		159	Rheinberg	1050	1234	2284	2098	125	—	61	—	2828
		160	Meurs	1750	1879	3629	451	3072	—	106	—	3629
		161	Capellen	574	552	1126	18	1107	—	1	—	1126
		162	Nienbüderich	854	960	1814	1625	189	—	—	—	1814
		163	Veen	1635	956	2591	2440	151	—	—	—	2591
		164	Orsoy	673	724	1397	316	1062	—	19	—	1397
		165	Baerl	518	503	1021	8	1013	—	—	—	1021
		166	Homberg	623	612	1235	7	1228	—	—	—	1235
		167	Emmerich	795	752	1547	1	1546	—	—	—	1547
		168	Sonsbeck	963	967	1930	1742	138	—	50	—	1930
		169	Labbeck	701	741	1442	1400	42	—	—	—	1442
		170	Xanten	1259	1479	2738	2503	163	—	72	—	2738
		171	Wardt	807	731	1538	1493	45	—	—	—	1538
		172	Marienbaum	638	636	1274	1257	16	—	1	—	1274
		173	Vierquartieren	808	760	1568	1496	72	—	—	—	1568
		174	Camp	394	409	803	437	366	—	—	—	803
		175	Hoerstgen	271	288	559	—	505	—	54	—	559
		176	Rheurdt	1004	950	1954	1382	572	—	—	—	1954
		177	Repelen	812	800	1612	134	1478	—	—	—	1612
		178	Neukirchen	619	625	1244	—	1244	—	—	—	1244
		179	Vluyn	587	619	1206	—	1206	—	—	—	1206
			Summa	39089	39567	78656	59930	18233	4	489	—	78656

Nr.	Kreise.	Laufende Nr.	Bürgermeistereien.	Anzahl der Einwohner			Verhältniß der Confessionen					
				männlich	weiblich	Summa.	Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sectirer	Summa.
XIII	Rees	180	Rees	1584	1666	3250	2759	418	8	65	—	3250
		181	Wesel	4941	5953	10894	5040	5662	—	192	—	10849
		182	Ringenberg	1921	1847	3768	2260	1504	—	4	—	3768
		183	Haldern	22[illegible]0	2265	4475	3813	647	—	15	—	4475
		184	Isselburg	1177	1126	2303	1859	433	—	11	—	2303
		185	Brasselt	960	1002	1962	1913	49	—	—	—	1962
		186	Emmerich	2236	2513	4749	3890	751	10	98	—	4749
		187	Elten	1174	1182	2356	233[illegible]	9	—	13	—	2356
			Summa	16203	17554	33757	23868	9473	18	398	—	33757
XIV	Dinslacken	188	Duisburg	2958	3155	6113	1423	4635	3	52	—	6113
		189	Ruhrort	1869	1881	3750	465	3226	—	59	—	3750
		190	Holten	2303	2268	4571	1947	2599	—	25	—	4571
		191	Dinslacken	1883	1847	3730	1539	2098	—	93	—	3730
		19[illegible]	Götterswickerhamm	1488	1586	3074	1029	2065	—	—	—	3074
		193	Gahlen	1463	1426	2889	97	2792	—	—	—	2889
		194	Schermbeck	2494	2429	4923	890	3973	—	60	—	4923
			Summa	14458	14592	29050	7370	21388	3	289	—	29050

Recapitulation.

Nr.	Kreise	männlich	weiblich	Summa	Katholische	Evangelische	Menoniten	Juden	Sectirer	Summa
I.	Düsseldorf	27106	28132	55238	44929	9754	2	553	—	55238
II.	Elberfeld	40291	37765	78056	13060	64660	14	322	—	78056
III.	Essen	20816	21084	41900	22696	18683	—	521	—	41900
IV.	Solingen	23421	22538	45969	16253	29602	—	104	—	45959
V.	Lennep	24456	22921	47377	6627	40734	2	14	—	47377
VI	Grevenbroich	14849	14902	29751	24176	4893	1	681	—	29751
VII.	Gladbach	21369	21575	42944	35487	7016	10	431	—	42944
VIII	Neuß	14340	14709	29049	28487	244	—	318	—	29049
IX.	Crefeld	16453	16660	33113	26044	5935	710	423	1	33113
X.	Cleve	19462	20072	39534	35267	3803	81	383	—	39534
XI.	Kempen	23448	24143	47591	46068	1135	—	388	—	47591
XII.	Geldern	39089	39567	78656	59930	18233	4	489	—	78656
XIII	Rees	16203	17554	33757	23868	9473	18	398	—	33757
XIV	Dinslacken	14458	14592	29050	7370	21388	3	289	—	29050
	Summa	315761	316214	63[illegible]975	390262	235553	845	5314	1	631975

Ver-

Vergleichung des Flächeninhalts mit der Bevölkerung.

Der Flächeninhalt des Regierungs-Bezirks kann zu $96\frac{1}{50}$ □ Meilen angenommen werden.

Darauf befand sich am 1. Januar 1824. eine Volkszahl von 631,975 Seelen. Die Bevölkerung beträgt demnach im Durchschnitte 6548 Menschen auf die □ Meile.

Der Regierungs-Bezirk Düsseldorf ist verhältnißmäßig der bevölkertste der Preußischen Monarchie.

Resultate aus der Bevölkerung pro 1823.

1) Die Zahl der im Jahr 1823. Geborenen beträgt 22,995
„ „ „ „ „ „ Gestorbenen „ 15,360
Es sind also mehr geboren als gestorben . . . 7,635

2) In den einzelnen Kreissen verhält sich die Zahl der Geborenen vortheilhaft gegen die der Gestorbenen in folgenden Abstufungen:

a) Kreis	Düsseldorf	wie	5	zu	3.
b) „	Elberfeld	„	9	„	5.
c) „	Essen	„	3	„	1.
d) „	Solingen	„	7	„	4.
e) „	Lennep	„	13	„	7.
f) „	Grevenbroich	„	3	„	2.
g) „	Gladbach	„	8	„	5.
h) „	Neuß	„	5	„	3.
i) „	Crefeld	„	17	„	11.
k) „	Cleve	„	23	„	15.
l) „	Kempen	„	11	„	9.
m) „	Geldern	„	15	„	11.
n) „	Rees	„	11	„	16.
o) „	Dinslacken	„	23	„	14.

3) Knaben sind geboren 11,853. Mädchen 11,142. Jene Zahl verhält sich zu dieser wie 9 zu 8.

4) Im Ganzen sind 943 Kinder außer der Ehe geboren, folglich unter 24 ein uneheliches Kind.

5) Das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den übrigen ist
a) in den Städten wie 1 zu 21. b) auf dem platten Lande wie 1 zu 26.

6) Getraut sind 5060 Ehepaare, darunter 25 Männer über 60 Jahr alt, wovon 10 sich mit Frauen unter 30 Jahr verheirathet haben.

7) Ueber 90 Jahr alt geworden, sind 57 Männer und 56 Frauen.

8) Todtgeboren sind 494 Knaben und 345 Mädchen, zusammen 820. Diese Zahl verhält sich zu der ganzen Summe der Geborenen wie 1 zu 28.

9) Bei der Niederkunft und im Kindbette sind gestorben 170 Frauen.

10) Von den Gestorbenen haben 2279 das natürliche Lebensziel erreicht, und sind an Entkräftung gestorben.

11) An den natürlichen Pocken ist 1 Knabe und 1 Mädchen gestorben. Der Knabe ist in der Bürgermeisterei Oedt im Kreise Kempen, und das Mädchen in der Bürgermeisterei Homberg im Kreise Geldern gestorben.

12) Die stärkste Mortalität ist bei den Kindern gewesen:

Es starben nämlich:

a) vor vollendetem ersten Jahre	2848	
b) nach dem 1. und vor vollendetem 7. Jahre . .	2249	
c) nach dem 7. und vor vollendetem 14. Jahre . .	574	6964
d) nach dem 14. und vor vollendetem 20. Jahre .	473	
e) Hierzu die Todtgebornen	820	
Hiernächst bei den alten Leuten von 60 bis 90 Jahr und darüber		4321
Am schwächsten bei den Erwachsenen vom 20. bis gegen das 60. Jahr		4075
Zusammen . .		15,360

13) Die Differenz in der Bevölkerung gegen die der vorigjährigen beträgt 8913 Seelen, welche daraus entspringt, daß 1) mehr geboren als gestorben . . 7635

und 2) mehr ein- als ausgewandert sind . 1278

Summa . . . 8913

14) Es fanden 59 Zwillingsgeburten, und in der Bürgermeisterei Asperden, im Kreise Cleve 1 Drillingsgeburt statt; von den Drillingen kam einer todt zur Welt.

In der Bürgermeisterei Cranenburg im Kreise Cleve starb eine Person weiblichen Geschlechts, welche ein Alter von 100 Jahren, und in der Bürgermeisterei Niel im Kreise Cleve ein Mann, welcher ein Alter von 98 Jahren erreicht hatte.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27.

Düsseldorf, Mittwoch, den 28sten April 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vorschriften beim Anfall freien Vermögens an Kinder in väterlicher Gewalt.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welche dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige gemacht werden soll, wenn solchen Kindern die noch unter väterlichen Gewalt und ihren eigenen Anzelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freies Vermögen zufällt, wird nicht gehörig beobachtet.

Es werden daher die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Zum eigenthümlichen freien, dem väterlichen Niesbrauch nicht unterworfenen Vermögen der Kinder gehört vorzüglich:

alles was dieselben außerhalb des Betriebs der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben, im Kriegs- oder Civildienst vor sich bringen, bei Gelegenheit derselben von ihren Eltern oder Andern zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten, oder ihnen als Belohnungen ihres Fleißes, oder ihrer Geschicklichkeit, als Geschenke oder Vermächtnisse aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste zufließt, die Ersparungen an dem, was ihnen von Eltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden; endlich alles, was ihnen von Eltern und Verwandten oder Fremden unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

Allg. Landrecht P. 2. T. 2. §. 14. f. bis 154.

Der Vater ist schuldig vor dem Anfall eines solchen eigenthümlich freien Vermögens seiner vorgedachten Kinder spätestens in zwei Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

Allg. Landrecht P. 2. T. 18. §. 984.

Unterläßt er die Anzeige, so verliert er sein Recht zur Verwaltung des An-

falls, und hat außerdem Fünf bis Hundert Thaler fiscalischer Strafe verwirkt.

§. 985. I. a.

In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 986. I. a.

Den Verwandten, welche nach dem Allg. Landrecht P. 2. Tit. 18. §. 97. — 100. für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig sein würden, liegt bei gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfalle, welchen der Vater verschwiegen hat, sobald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 987. I. a.

Jedes Gericht von welchem ein Testament oder eine andere letztwillige Disposition, wornach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 988.

Wenn sich bis dahin ein solcher Anfall ereignet haben sollte, ohne daß davon die gesetzliche Anzeige erfolgt ist; so wird diese nachträglich bei Vermeidung des sonst eintretenden Nachtheils erwartet.

Hamm, den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Justiz-Commissarius Borsdorf zu Duisburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Borsdorff ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg, mit der Erlaubniß, in dieser Eigenschaft zugleich bei dem Fürstlich-Hessischen Gericht der Herrschaft zu Broich zu practisiren, ernannt worden.

Hamm, den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Entfernung des von Wendinsky betr.

Der Seconde-Lieutenant von Wendinsky, von dem Füsilier Bataillon des 13ten Infanterie-Regiments, hat sich am 4. April a. c. aus seiner Garnison Wesel auf einem gemietheten Pferde entfernt, und nach seiner Angabe noch am Abend desselben Tages zurückkehren wollen; da dieses aber bis jetzt nicht geschehen

ist, so werden alle diejenigen, welche von ihm Nachricht geben können, aufgefordert, solche der Königlichen Kommandantur zu Wesel mitzutheilen.

Wesel, den 15. April 1824.

Königliche Preußische Kommandantur.
v. Perbandt, Oberst und Kommandant.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Barmen.

Dem Bleicher Kaspar Ackermann zu Barmen wurde in der Nacht des 22. auf den 23. März das folgend bezeichnete kattunene Garn, mittelst Nachschlüssels gestohlen:

1) 13 Paar Watertwist von Nr. 22., gezeichnet 1 Knopf und vorne 2 Beiknöpfe; 2) 12 Paar desgl. von Nr. 26., mit 3 Knöpfen und vorne 2 Beiknöpfen gezeichnet, beides halbe Bleiche und ungezwirnt; 3) 40 Paar desgl. von Nr. 8, grauer Dreidrath ohne besondere Zeichen, vorne mit 2 Beiknöpfen; 4) ½ Paar desgl. weiß, 6 Knöpfe und vorne mit 2 Beiknöpfen; sodann 5) 21 Ellen weißen Pique.

Ich ersuche diesen Waaren so wie den unbekannten Dieben nachzuforschen, und was sich ermitteln wird, der nächsten Orts- oder Gerichtsbehörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 3. April 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Wüstenhagen.

Aus dem Wohnhause des Kleinschmied Wilhelm Jansen zu Wüstenhagen, in der Bürgermeisterei Lüttringhausen, wurden in der Nacht vom 13ten auf den 14ten März die unten verzeichneten Kleidungsstücke mittelst Einbruchs gestohlen.

Warnend vor deren Ankauf ersuche ich Jeden, die sich ergebenden Anzeigen, welche zur Entdeckung der Effecten oder der Thäter führen könnten, der nächsten Gerichtsbehörde oder mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. April 1824.

Der Königl. Ober-Procurator: Rittershausen.

1) Ein dunkelblauer Ueberrock mit Schockleinen gefüttert und mit gewirkten Knöpfen; 2) ein dunkelgrüner desgleichen, mit demselben Futter und Knöpfen; 3) eine neue lange dunkelblaue Hose, mit Barchent gefüttert; 4) ein dunkelblaues Kamisol mit gelb messingenen Knöpfen und leinen Futter; 5) ein dunkelgrünes Kamisol; 6) eine hellgrüne Weste, an beiden Futter und Knöpfe, wie ad Nr. 4.;

7) ein baumwollener roth und weiß gestreifter Frauen-Ueberrock; 8) ein neues weißes Halstuch; 9) ein desgleichen, gestreift, und 10) $1\frac{1}{2}$ Pfund Rollentabak.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Gladbach, Johann Wilhelm Hasbach ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Predigers Peter Camphausen, zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeine zu Kettwig erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

I. Kreis Düsseldorf.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Ersten Beigeordneten und commissarischen Ober-Bürgermeisters zu Düsseldorf, Advokaten Molitor, ist der bisherige Zweite Beigeordnete Custodis in gleicher Eigenschaft ernannt worden.

II. Kreis Neuß.

In der Bürgermeisterei Glehn ist Bernhard Neuen zum Beigeordneten ernannt.

III. Kreis Geldern.

In den Bürgermeistereien:

1) Marienbaum ist Heinrich Jordans zum Beigeordneten:
2) Veen ist Mathias Kösters, vormaliger Bürgermeister zum Ersten, und Everhard Remy zum Zweiten Beigeordneten;
3) Capellen, Heinrich Holl zum Beigeordneten;
4) Orsoy, Johann Peter Hüssen zum Beigeordneten;
5) Hörstgen, Jakob Duven zum Beigeordneten ernannt worden.
6) An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Küppers, ist der vormalige Bürgermeister Schall zum commissarischen Bürgermeister von Issum, Sevelen und Capellen; und
7) an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Baumann ist der bisherige Bürgermeister von Vierquartieren, Bertram Scheffer, zum commissarischen Bürgermeister von Rheinberg, Alpen, Budberg und Ossenberg ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28.

Düsseldorf, Sonnabend, den 1sten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch eine von dem Königl. hohen Justiz-Ministerio, nach genommener Rücksprache mit dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die den gerichtlichen Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medicinischer Geschäfte aus dem Kriminal-Fonds zuzubilligenden Gebühren, unter dem 5ten März d. J. an den Kriminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Halberstadt erlassene Verfügung ist bestimmt worden: Nr. 96. Gebühren für medicinal-gerichtliche Geschäfte betr. I. 6745.

daß den gerichtlichen Aerzten und Wundärzten für die von ihnen in Untersuchungssachen vorgenommenen Geschäfte die Gebühren nach der dem Edicte vom 21sten Juni 1815. beigefügten Medicinal-Taxe aus dem Kriminal-Fonds zugebilligt werden müssen, das Geschäft mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb desselben vorgenommen seyn. Im letztern Falle werden also die Gebühren außer den etwa noch zu zahlenden Diäten bewilligt.

Wir bringen daher die Bestimmungen dieser Verfügung, welche uns von dem Königl. hohen Ministerio der rc. rc. Medicinal-Angelegenheiten in Abschrift mitgetheilt worden ist, für die Medicinal-Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, den 16. April 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das zweite Quartal des laufenden Jahres sollen am Montag den 14ten Juni eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath und Geheime Ober-Revisionsrath Krezzer hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 14. April 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath:
Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Obersecretär: Themer.

Den abwesenden J. W. Schönster betr.

Mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 13ten Juni v. J. wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der, von dem hohen Justiz-Ministerium dem General-Prokurator ertheilten Authorisation, bekannt gemacht, daß auf Anstehen der muthmaßlichen Intestat-Erben der zu Büdderich im Kreise Neuß geborne und im Jahr 1813. in französische Militärdienste getretene Johann Wilhelm Schönster durch Erkenntniß des Königl Landgerichts zu Düsseldorf vom 21sten Januar d. J. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 16. April 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Urkunden des Notar Merken betr.

Der aus dem Friedensgerichtsbezirke Ronsdorf nach Elberfeld versetzte Notar Merken hat innerhalb gesetzlicher Frist den Notar Rieger zu Remscheidt zum definitiven Depositar seiner Urkunden benannt, und ist dem zufolge derselben Uebergabe an Letzteren bereits verfügt worden.

Ich bringe dieses in Gemäßheit des Art. 55. der Notariats-Ordnung zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 12. April 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Vorschriften bei den zu den Hypotheken-Acten eingereichten Documenten.

Bei den zu den Hypotheken-Akten eingereichten Documenten ist häufig bemerkt worden, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen Festsetzung der Identität und Dispositions-Fähigkeit der Paciscenten bei Aufnahme von Handlungen der

freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Untergerichten des Departements nicht beachtet werden. Sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements werden daher angewiesen, die Vorschriften §. 23. und 25. Tit. 2. Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung künftig genau zu befolgen.

Hamm, den 6. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

---

1) Ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor August Ferdinand Michaelis als Rath an das Königl. Oberlandesgericht zu Münster, laut Bestallung vom 12ten März c. versetzt. Personal-Chronik.

2) Ist der vormalige Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Ferdinand Theremin, laut Bestallung vom 18ten Februar c. als Assessor beim Collegio ernannt.

3) Eine gleiche Anstellung hat der vormalige Kammergerichts-Referendarius Carl August Sander, laut Bestallung vom 10ten März c. erhalten.

4) Ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Mathias Kraft auf sein Ansuchen hier entlassen und in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg laut Ministerial-Rescript vom 27sten Februar c. versetzt.

5) Ist der Oberlandesgerichts-Auscultator Ludwig Nobl, vermöge Ministerial-Rescripts vom 19ten Januar c. als Referendarius bestätigt.

6) Ist der Oberlandesgerichts-Auscultator Laurenz Friedrich Lancelle ebenfalls vermöge Ministerial-Rescripts vom 19ten Januar c als Referendarius angestellt.

Bei den Untergerichten.

1) Dem Oberlandesgerichts-Assessor Johann Heinrich Wilhelm Lent ist die Stelle des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Directors von Renesse, vermöge Bestallung vom 19ten Dezember pr. bei dem Land- und Stadtgericht Emmerich conferirt.

2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Ludwig Martin Borsdorff ist vermöge Ministerial-Bestallung vom 3ten October 1823. als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht Duisburg, auch dem Fürstlichen Gericht zu Broich mit Anweisung seines Wohnorts zu Duisburg ernannt.

3) Der bisherige Bergrichter Justizrath Schultz zu Bochum ist als Justiz-Commissarius bei den Land- und Stadtgerichten Bochum und Essen, so wie der daselbst sich befindenden Berggerichte, desgleichen als Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts vermöge Bestallung vom 12ten Dezember pr. angestellt.

4) Ist der erste Secretär des Land- und Stadtgerichts **Dortmund** Ernst Friedrich **Richter** in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht **Wesel** in die Stelle des pensionirten Secretärs **Heisterkamp**, laut Bestallung vom 27sten Februar c. versetzt.

Hamm, den 6. April 1824.

Königl. Preuß Ober-Landesgericht: v. **Rappard.**

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Joh. Theodor Peters.

Der unten näher signalisirte Johann Theodor **Peters**, aus **Wetten** bei **Kevelaer** gebürtig, Dienstknecht, zuletzt wohnhaft zu **Ronsdorf**, eines Diebstahls beschuldigt, hat Gelegenheit gefunden, am 27sten März dieses Jahres aus dem hiesigen Gefangenhause zu entweichen.

Indem ich dessen Person-Beschreibung zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich jede respective Behörde dienstergebenst, auf denselben zu invigiliren, und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 10. April 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: **Rittershausen.**

Person-Beschreibung.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase breit; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer scharlachrothen Weste, gänzlich abgetragenen Beinkleidern und Schuhe mit Riemen.

Steckbrief gegen Fr. Wilh. Glänzner.

Der aus **Lemgo** gebürtige und zuletzt in **Langendreer** bei **Bochum** wohnhaft gewesene nachstehend signalisirte Goldarbeiter und Uhrmacher Friedrich Wilhelm **Glänzner** hat sich der wegen ihm angeschuldigter Unterschlagung fremden Eigenthums wider ihn eingeleiteten Untersuchung, durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militär-Behörden ersuchen wir daher auf den gedachten **Glänzner** vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 1. April 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 50 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun und kraus; Stirn hoch, schmal; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase lang; Mund klein; Bart braun; Zähne gesund; Kinn breit; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gelblich; Gestalt schlank; Sprache hochdeutsch. **Besondere Kennzeichen:** keine.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Dienstag, den 4ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 97. Vergleich des Kirchenvorstandes zu Helenabrunn mit den Erben Bürgers. I. 6744.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge eines zwischen dem Vorstande der Kirche zu Helenabrunn, in der Bürgermeisterei Viersen, und den Erben der Anna Maria Bürgers verwittweten Kimmel über die Vermächtnisse der letztern und ihres verstorbenen Sohnes, des Pfarrers Kimmel unter dem 8. Januar d. J. zu Stande gekommenen höhern Orts genehmigten Vergleichs, der gedachten Kirche eine jährliche Rente von 48 Rthlr. Clev. zur Abhaltung der von genanntem Pfarrer verordneten monatlichen Lesemesse mit öffentlichem Gebete überwiesen worden ist.

Düsseldorf, den 14. April 1824.

Nr. 98. Erhaltung von Denkmälern der Vorzeit betr. II. 7765.

Da kürzlich wieder Fälle vorgekommen sind, daß Gebäude, welche als Denkmäler der Vorzeit einen historischen Werth haben, theils beschädigt, theils zu Zwecken verwendet werden, durch welche sie ihren ganzen Werth verlieren und zum Theil vernichtet werden, so wird hiervon Veranlassung genommen, den sämmtlichen Behörden unseres Departements, insbesondere aber den Herrn Landräthen und den Baubeamten zu empfehlen, uns bei jeder beabsichtigten wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern zeitig zu benachrichtigen, damit wir in den Stand gesetzt werden, die über diesen Gegenstand höhern Orts erlassenen Vorschriften befolgen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. April 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefundene Effecten.

In der Bürgermeisterei Wermelskirchen in einem Busche zu Stockhausen genannt, ist am 15ten dieses Monats eine Kiepe mit folgenden Sachen durch zwei Knaben entdeckt worden, als:

1) Ein grau leinener Sack; 2) eine gelb kupferne Seihe mit zwei Gehängen; 3) ein gelb kupferner Kaffekessel, circa 3 Maaß haltend; 4) ein kleinerer desgleichen, ungefähr 2 Maaß haltend; 5) eine gelb kupferne Milchseihe sammt Seihtuch und kupfernem Rand; 6) neun zinnerne Eßlöffel von verschiedener Form, einer gezeichnet P. F.; 7) ein zinnerner Teller, auf der äußern Seite des Bodens mit den Buchstaben A. K. / I. M. gezeichnet; 8) drei zinnerne Maaße mit Deckel, welche, wie auf dem Henkel gravirt ist, $\frac{1}{8}$ kölnischen Maaß halten, zwei davon auf den Deckeln mit C. P. F. gezeichnet; 9) ein kleiner gelb kupferner Kochkessel ohne Henkel; 10) ein zinnernes Zuckerschüsselchen; 11) $\frac{1}{4}$ ℔. kölnisches Einsatzgewicht von Messing; 12) circa 8 Loth dunkelblaue und graue Sparseide und ein Loth Spinatgarn; 13) 15 Ellen weißes baumwollenes Band; 14) ungefähr $\frac{1}{4}$ Pfund Lampendocht; 15) ungefähr 12 Loth gelben Wachs; 16) ein Strang schwarze Sayet; 17) ein Branntweingläschen; 18) 22 kleine Säckchen mit verschiedenen Gartensaamen; 19) ein kleiner Kölner Sackkalender für das Jahr 1802., auf dessen ersten Blatte der Name: Christ Peter Frielingsdorf zu Bellberg in Olpe geschrieben steht; 20) ein Tabacksbeutel von Seehundsfell; 21) ein schwarz seidenes zerrissenes Halstuch mit Cravatte; 22) eine Bouteille mit circa 12 Loth gebrannten Kaffe; 23) eine desgleichen mit etwas Branntwein; 24) ein alter blau leinener Kittel, am Halse mit roth und weißem Garn gestickt; 25) eine grüne Schürze mit rothen Streifen; 26) eine grau leinene zerrissene Karrenhufe; 27) ein grau leinenes Krantlacken; 28) ein altes zerrissenes roth und weißes Tuch.

Die Eigenthümer dieser Sachen, imgleichen Alle, welche über derselben Ursprung und die Art, wie sie ihrem Eigenthümer entkommen sind, Auskunft und Nachweisung zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, entweder unmittelbar selbst, oder durch ihre Ortsbehörde solche an das Bürgermeisteramt zu Wermelskirchen gelangen zu lassen, bei welchem jene Sachen hinterlegt sind.

Düsseldorf, den 10. April 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

Der in Nro. 17. des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Johann Caspar Stroeter ist gefänglich eingebracht; und wird demnach der wider ihn erlassene Steckbrief vom 2ten März hiermit zurückgenommen. *Den Gefangenen Stroeter betr.*

Düsseldorf, den 16. April 1824.

Der Königl Ober-Prokurator: Rittershausen.

Am 12ten dieses Monats, Abends, wurden den Gesellen des Gärbers Anton Spiecker zu Urdenbach, aus dessen Hause: *Diebstahl zu Urdenbach.*

1) eine dreigehäusige silberne englische Taschenuhr, der äußere Kasten von lakirtem Kupfer, auf der Rückseite mit gelben Nägelchen beschlagen, der zweite Kasten von Silber; das Zifferblatt war alt und mit römischen Ziffern bezeichnet; an der Uhr befand sich ein kupferner Schlüssel an einem Bändchen und war das Glas derselben gesprungen;

2) ein porzellanener Pfeiffenkopf, worauf eine weibliche Figur gemahlt und unten der Name Cleve geschrieben stand; an dem Kopf befand sich ein schwarzes hölzernes krummes Rohr mit zwei kupfernen Bändchen versehen, ein elastisches mit schwarzer Seide umwundenes Mundstück, schwarz hornener Wassersack mit kupfernen Bändern und eine grüne baumwollene Schnur mit kleinen Quasten, und

3) ein weißes nesselnes Halstuch, an zwei Enden mit Stickereien verziert und mit den Buchstaben A. K. bezeichnet,

mittelst Einsteigens gestohlen, welches ich mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kunde bringe, dasjenige was zur Entdeckung der Sachen oder des Thäters führen könnte, der nächsten Ortsbehörde oder mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 20. April 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Es sind der Ehefrau des Tagelöhners Gerhard van Eck zu Galgsteg, Bürgermeisterei Cranenburg, am Vormittag des 18ten April d. J. aus deren Küche, während die besagte Ehefrau in einer dicht dabei befindlichen Stube beschäftigt war: *Diebstahl zu Galgsteg.*

ein schwarz und weiß- halb wollen- halb leinener Unterrock,
ein blau und weiß kattunener dito, und
eine roth und schwarze Schürze,

entwendet worden.

Ich ersuche Jedermann, welcher über die etwaigen Besitzer dieser Effecten, so wie über die etwaigen Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Cleve, den 23. April 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Diebstahl zu Kecken.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten April d. J. sind aus der Scheune des Wirths Theodor Daamen zu Kecken folgende, theils ihm, theils seiner Schwester, theils seinem Knechte zugehörige Effecten gestohlen worden, als:

1) 11 leere Kornsäcke mit rother Farbe E. Daamen gezeichnet und oben mit Gürten besetzt; 2) ein leerer Kornsack ganz neu, oben mit Gürten besetzt, ohne Zeichen; 3) eine zinnerne tiefe Schüssel mit den darin geschlagenen Buchstaben E. D. gezeichnet; 4) zwei blaue leinene Handtücher mit hellblauen Streifen, ohne Zeichen; 5) eine Reitdecke grün und weiß gestreift, mit grünen und weißen Frangen; 6 ein Fäßchen mit circa 60 Pfund grüner Waschseife; 7) 100 Pfund Salz; 8) ein Paar halb abgetragene Stiefel; 9) ein blau leinener Kittel; 10) ein Paar neue weiße wollene gestrickte Handschuhe; 11) eine blaue leinene Schürze mit hellblauen Streifen; 12) eine weiß leinene Schürze.

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 23. April 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Pfarrers P. C. Peiffer, dessen Resignation vom Erzstiftlichen General-Vicariate angenommen worden, ist der bisherige Vicar zu Benrath, Caspar Bonrath zum katholischen Pfarrer zu Gruiten ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Klapheck ist der bisherige Vikar zu Feldhoff, Bernard Körner zum Pfarrer der katholischen Gemeine zu Holten erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Hebamme Anna Gertrud Wesseler hat ihre Approbation als Hebamme zu Schiefbahn, Kreis Gladbach erhalten.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Freitag, den 7ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 99. Jahres-Uebung der Bataillons Nr. 39. u. 40. des vierten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments. I. 6961.

In Verfolg der, wegen der diesjährigen Uebungen der Provinzial-Landwehr-Artilleristen, unter den 21sten v. M. von uns erlassenen Bekanntmachung (Amtsblatt Nro. 22.) bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kunde, daß die diesjährige große Uebung der Bataillons Nro. 39. und 40. des 4ten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments in der Art Statt finden wird, daß die Rekruten der Landwehr und Kriegs-Reserve beziehungsweise in Neuß und Düsseldorf den 13ten Mai Nachmittags eintreffen und während vier Wochen in den Waffen geübt werden.

Die geübten Wehrmänner der Infanterie und Kavallerie kommen in der Etatszahl am 27sten Mai Abends in den Bataillons-Stabs-Quartieren ein, und werden am 11ten Juni in die Heimath entlassen.

Düsseldorf, den 17. April 1824.

Nr. 100. Verlorner Paß.

Der in Düsseldorf geborne, zu Crevelt wohnhafte Weißgärbergeselle Peter Carl Joseph Schroeder, hat bei der dortigen Polizei-Behörde angezeigt, daß er mit seiner Brieftasche seinen zu Crevelt am 21. Januar dieses Jahrs zu einer Reise im Innern ausgestellten für Ein Jahr gültigen Paß verloren habe. Der General-Instruction für die Paß-Polizei gemäß wird der erwähnte Paß hiermit zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. April 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die von den Lohnfuhrleuten an die Postkasse zu entrichtende Abgabe betr.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10ten Januar v. J.,

nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden

Lohn Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene spezielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren mußen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Gränz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2) Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3) Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Gränz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4) Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch ¼, ½ oder ¾ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5) Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrages befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6) Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute rc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen, als: Einschnall-Gefäße rc. abgehen, in dem Falle von

Bezahlung des Abtrags vorläufig befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreit. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.
Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Elisabeth Marquardt.

Die unten signalisirte Elisabeth Marquardt, Stieftochter des Tagelöhners Anton von der Stein hierselbst, welche sich seit einigen Wochen heimlich von hier entfernt hat, ist dringend verdächtig, dem Diedrich Bovenkirk zu Obringhoven am 8ten dieses Monats

1) einen flanellenen Frauenrock mit rothen und weißen Streifen;
2) ein neues Frauenhemd;
3) ein Paar bunte wollene Strümpfe;
4) ein Paar braune sayettene Strümpfe, und
5) eine kattunene Frauenmütze

entwendet zu haben. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen.

Ebenso wird Jedermann vor dem Ankaufe der bezeichneten Kleidungsstücke gewarnt, vielmehr wird jeder dem davon Nachricht zukömmt, aufgefordert, ungesäumt anhero Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Wocke.

Signalement.

Alter 16 Jahre; Größe 4 Fuß $10\frac{1}{2}$ Zoll; Religion katholisch; Haare schwarzbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen braun; Augen grün; Nase dick; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Kinn klein, rund, gespalten; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: keine.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31.

Düsseldorf, Sonnabend, den 8ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 101. Verkauf von Fleisch, Brod und Mehl in den der Schlacht- und Mahlsteuer unterworfenen Städten und deren Radien betr. I. 7347.

Um für die Zukunft dem Uebelstande vorzubeugen, welcher für die Steuereinkünfte und für die zu den Kommunalabgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten und in den steuerpflichtigen Bezirken dieser Städte in der Entfernung einer halben Meile von denselben dadurch entsteht, daß von andern in den Städten oder deren Radien nicht wohnenden und der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfenen Personen gleichwohl in Buden und andern stehenden Gelassen innerhalb der Städte oder deren Steuerbezirk ein Verkauf mit Fleisch, Brod und Mehl getrieben wird, werden in Folge der ergangenen höheren Bestimmung die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungsbezirkes angewiesen, nicht zu gestatten, daß in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen in Buden oder andern stehenden Gelassen ein Handel mit Fleisch, Brod und Mehl getrieben wird.

Zur Erläuterung dieser Vorschrift wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß sie sich nicht auf den Verkauf der bezeichneten Lebensmittel auf den gewöhnlichen Wochen-, Gemüse- oder Victualienmärkten erstreckt, auch dadurch für auswärtige Verkäufer die Einbringung solcher Lebensmittel in die Städte und deren Radien weiter nicht beschränkt werden soll, als ausdrücklich darin gesagt worden ist, daß sie sich also lediglich nur auf den Verkauf in Buden oder andern stehenden Gelassen bezieht, unter diesen Ausdrücken aber auch nur permanente zu einem feststehenden Verkauf bestimmte Buden, nicht aber solche

Marktbuden zu verstehen sind, welche blos Behufs des Verkaufes auf den Märkten aufgeschlagen und nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden.

Düsseldorf, den 25. April 1824.

Nr. 102. Erkenntniß gegen Refractärs. I. 7873.

Da die nachbenannten zum Königl. Kriegsdienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Johann Mathias Brommen, 24 Jahre alt, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft im Kirchspiel Waldniel;
2) Johann Gerhard Theissen, 22 Jahre alt, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft im Kirchspiel Waldniel;
3) Friedrich Fallisch, 22 Jahre alt, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Dülken;
4) Johann Mathias Bäumges, 22 Jahre alt, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Dülken;
5) Heinrich Friedrich Brause, 22 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Brüggen;
6) Peter Theodor Schaaren, 20 Jahre alt, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bracht;
7) Johann Joseph Pringen, 20 Jahre alt, Handlungsdiener, geboren und zuletzt wohnhaft zu Amern St. Georg;
8) Friedrich Huhnen, 20 Jahre alt, Schneider, geboren und zuletzt wohnhaft zu St. Thönis;
9) Leonard Thoneick, 23 Jahre alt, Schneider, geboren und zuletzt wohnhaft zu Breyel;

durch unsern Beschluß vom 6ten März d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6ten Floreal des Jahrs XI., des Decrets vom 8ten Fructidor des Jahrs XIII, mit Bezugnahme auf die Rescripte der Königl. hohen Ministerien des Innern vom 14ten und 22sten Februar 1820. für Refractärs erklärt worden sind, das Königl. Landgericht zu Cleve auch in seiner öffentlichen Sitzung vom 17ten März d. J. nach Maasgabe des vorbezogenen Gesetzes vom 6ten Floreal des Jahrs XI., so wie der Verordnungen vom 15ten September 1818. und der darin bezogenen Vorschriften des Th. II. Tit. 20. §§. 468. bis 473. des allgemeinen Landrechts, ferner nach der Ministerial-Verfügung vom 14ten Februar 1820. die Confiskation des Vermögens, sowohl des gegenwärtig bereits vorhandenen, als des in Zukunft etwa zu erwartenden gegen die vorbenannten 9 Indi-

viduen zu Gunsten des Regierungs-Fiskus ausgesprochen, die Abführung derselben im Betretungsfalle in das Militärdepot verordnet und den benannten Individuen die Kosten des Verfahrens zu Last gestellt hat; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 22. April 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bei Gelegenheit, daß von einem Gerichtsvollzieher verspätete Liquidationen über Gebühren in Kriminal-Sachen Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister mit der Bitte um Zulassung der Nachliquidation eingereicht worden sind, haben Sr. Excellenz zu erklären geruht: Nachliquidationen von Gebühren betr.

daß Hochdieselben bei der Befugniß, die ihnen in dem Art. 149. des Decrets vom 18ten Juni 1811. gegeben sey, sich nicht durch persönliche Rücksichten leiten lassen, sondern dann nur die Nachliquidation zulassen würden, wenn ganz besondere Gründe, die in dem Sachverhältniß selbst lägen, die Verzögerung vollständig entschuldigen würden.

Es wird dieses hiermit sämmtlichen Gerichtsvollziehern in den Rheinprovinzen, um sich darnach zu richten und vor Schaden zu hüten, bekannt gemacht.

Köln, den 24. April 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Da sich die Ablieferung des Druckwerks in Ansehung der gerichtlichen Geschäfts-Formulare und Schema's der eingetretenen mancherlei Hindernisse wegen noch bis zum Monat August d. J. verzögern wird; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch autorisirt, die bis dahin unumgänglich nöthigen Drucksachen auf dem bisher gewöhnlichen Wege abdrucken zu lassen. Gerichtliche Geschäfts-Formulare ꝛc.

Hamm, den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Dem Landwirth Johann Heinrich Schulte zu Kornharpen, Gerichtsbezirk Bochum, ist in der Nacht vom 25sten auf den 26sten vorigen Monats: Diebstahl zu Bochum.

Ein kupferner Kessel, circa 15 Eimer haltend, aus dessen Wohnung mittels Einbruch gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern

wir Jeden auf, von den ihm etwa bekannt werdenden, oder schon bekannt gewordenen Spuren des Thäters entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Werden, den 11. April 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Cath. Klemin.

Die hier unten bezeichnete, eines Kindermords beschuldigte Catharina Klemin, hat sich am 24sten v. M., Morgens zwischen 8 und 9 Uhr durch die Flucht aus dem Hause ihres Brodherrn, des Ackermanns und Fuhrmanns Caspar Klute zu Lennep, wo sie bewacht wurde, der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Catharina Klemin ein wachsames Auge halten, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 30. April 1824.

Der Landgerichts-Rath und Instructions-Richter: von Daniels.

Signalement.

Catharina Klemin ist 24 Jahre alt; 4 Fuß und etliche Zoll groß; dicker, gesetzter Statur; hat eine gesunde Gesichtsfarbe; runde Gesichtsform; schwarze Augenbraunen; braune Augen; eine längliche Nase; mittelmäßigen Mund; eine platte Stirne; ein rundes Kinn; gelbliche Zähne und Sommerflecken im Gesicht. — Bei ihrer Entweichung war dieselbe mit einem grün wollenen Kleide von Bibertuch bekleidet, und trug um den Kopf ein schwarz kattunenes Tuch mit rothen Blumen.

Steckbrief gegen W. Unterweg.

Da der zu Dickhaus, Bürgermeisterei Ratingen wohnende, wegen Prellerei zur Untersuchung gezogene Wilhelm Unterweg bei seiner Verhaftung entsprungen ist; so ersuche ich sämmtliche Behörden, auf denselben achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Der Instructions-Richter: von Gruben.

Signalement.

Wilhelm Unterweg ist vier bis fünf und dreißig Jahre alt; fünf Fuß drei Zoll groß; von gesetzter Statur; hat dunkelbraune Haare; kurze Stirn; braune Augenbraunen; graue und trübe Augen; mittelmäßige Nase und Mund; gelbe Zähne; braunen Bart; ovales Kinn; längliches Gesicht; blasse Gesichtsfarbe und ist gewöhnlich mit einem blau leinenen Kittel, einer blau manschesternen, ziemlich abgetragenen Hose, kurzen weiß und blau gestreiften Kamaschen und einem alten runden Hute, oder auch wohl mit einer, mit grauem Pelz besetzten Kappe, bekleidet.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da die nachbenannten zum Königl. Kriegsdienste verpflichteten Individuen, nämlich: Nr 103. Erkenntniß gegen Refractäre.

1) Gerhard Kiesendahl, Wollspinner, geboren zu Orsoy und zuletzt wohnhaft zu Leipzig;
2) Peter Illem, Tagelöhner, geboren und zuletzt wohnhaft zu Sonsbeck;
3) Franz Meiners, Ackersknecht, geboren und zuletzt wohnhaft zu Vierquartieren,

durch unsern Beschluß vom 31sten März d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6ten Floreal Jahrs XI., des Dekrets vom 8ten Fructidor Jahres XIII. und mit Bezug auf die Rescripte der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. und 22 Februar 1820 für Refractärs erklärt worden sind, das Königl. Landgericht zu Cleve auch in seiner öffentlichen Sitzung vom 9ten d. M. nach Maaßgabe der vorbezogenen Gesetze, so wie der Verordnungen vom 15ten September 1818. und der darin bezogenen §. §. 468. bis 473. Th. II Tit. 20. des allgemeinen Landrechtes, ferner nach der Ministerialverfügung vom 14ten Februar 1820. die Confiskation des Vermögens, sowohl des gegenwärtig bereits vorhandenen als des in Zukunft etwa zu erwartenden, gegen die benannten drei Individuen zu Gunsten des Regierungs-Fiskus ausgesprochen, die Abführung derselben im Betretungsfalle in das Militär-Depot verordnet und den Condemnaten die Kosten des Verfahrens zu Last gestellt hat; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 30. April 1824.

Nr. 104. Giftverkauf betr. I. 7880.

Da nach einem uns zugekommenen Rescripte des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bestimmung des §. 12. der Instruction über die Apotheken-Visitationen vom 21sten October 1819., wornach bei diesen Visitationen darauf gesehen werden soll, ob auch die Verordnung vom 10ten Dezember 1800., wegen Aufbewahrung der Gifte gehörig befolgt werde, in denjenigen Landestheilen, wo noch das französische Gesetz wegen Einrichtung der Apothekerschulen vom 21sten Germinal XI. in Gültigkeit bestehet, zu der Meinung Veranlassung gegeben hat, als sey auch in Hinsicht des Gift-Verkaufs nicht nach dem letzterwähnten Gesetze, sondern nach der Verordnung vom 10ten Dezember 1800. zu verfahren, diese Meinung aber nicht gehörig begründet ist, so sind wir von Hochgedachtem Ministerio beauftragt worden, darauf aufmerksam zu machen, daß in jenen Landestheilen beim Giftverkauf auch ferner das Gesetz vom 21sten Germinal XI. zu befolgen sey, bis dasselbe gesetzlich abgeändert würde.

Düsseldorf, den 6. Mai 1824.

Nr. 105. Vermächtnisse für die evangelisch-reformirte Gemeine zu Gemarke.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1) der verstorbene Rentenier Peter Karl Ludwig Wortmann zu Barmen der evangelisch reformirten Gemeine zu Gemarke ein Legat von 6000 Thlr. und zwar: 2000 Thlr. für die Armen, 2000 Thlr. für die Kirche, 1000 Thlr. für die lateinische und 1000 Thlr. für die deutsche Schule;
2) der verstorbene Rentenier Johann Wilhelm Vosswinkel daselbst den Armen der gedachten Gemeine ein Legat von 1000 Thlr., und
3) die verstorbene Joh. Polhaus, geborne Maria Margaretha Braus derselben Gemeine ein Legat von 1500 Thlr. zur Vermehrung des Prediger Wittwen-Gehalts, in ihren letztwilligen Dispositionen ausgesetzt, und diese Vermächtnisse die höhere Genehmigung dankbar erhalten haben.

Düsseldorf, den 26. April 1824.

Nr. 106. Vermächtniß für die katholische Gemeine zu Holten. I. 7359.

Der verstorbene Pastor Klapheck hat in seiner letztwilligen Disposition vom 17ten November v. J. der katholischen Kirche zu Holten Behufs Stiftung von vier jährlichen Seelenmessen ein Kapital von 100 Rthlr. und zur Instandsetzung des Daches dieser Kirche 50 Rthlr. vermacht.

Wir bringen diese fromme Handlung zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß solche die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 24. April 1824.

Da sich in dem hiesigen Regierungs-Bezirk, namentlich in dem Kreise Elberfeld und dessen Umgebung von neuem tolle Hunde gezeigt haben, und von diesen mehrere andere Hunde gebissen worden sind; so wird das durch unsere Verfügung vom 19ten Februar d. J. (Amtsblatt St. 13. Nro. 53.) erlassene Verbot wegen des freien Herumlaufens der Hunde, vorläufig auf zwei Monate vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, hierdurch erneuert, und werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die dagegen Handelnden zur Strafe zu bringen. Nr. 107. Verbot das freie Umherlaufen der Hunde betr. I. 7965.

Düsseldorf, den 4. Mai 1824.

Der unten signalisirte Musquetier Gustav Adolf Schmitz, aus Krefeld, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 108. Steckbrief gegen Adolph Schmitz.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase länglich; Mund rund; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur grade.

Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Seite der Oberlippe eine Narbe.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Tuchhosen, blaue tuchene Mütze, Halsbinde, kurze Stiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da durch den §. 24. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., Milderungs-Gesuche gegen ergangene Forst-Straf-Erkenntnisse betr.

„die Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend,"

bezweckt wird, bei den gegen ergangene Forststraferkenntnisse eingelegten Strafmilderungsgesuchen jeglichen Verzug zu verhüten; so werden sämmtliche Herrn Friedensrichter hiermit angewiesen, künftig auf eingelegte Milderungsgesuche die

vorschriftsmäßige Einsendung unmittelbar an mich, mit Umgehung des resp. Herrn Ober-Prokurators bei dem Königl. Landgericht zu bewirken.

Köln, den 29. April 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Anweisung für die Friedensgerichte, das Verfahren in Vormundschaftssachen betr.

Die seit Reorganisation der Friedensgerichte veranlaßten Recherchen über die Behandlung des Vormundschaftswesens haben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer eingreifenderen Aufsicht und einer regelmäßigen Controlle der Behörden in diesem Zweige der Justizverwaltung begründet, indem sich eben so oft Fälle, in welchen die Vormundschaften gar nicht, als in welchen sie nur unvollständig berichtiget sind, ergeben haben.

Um für die Zukunft ähnliche Unterlaßungen und Vernachläßigungen zu verhüten, zugleich auch um der Besetzung der noch offen stehenden und der Berichtigung der nur unvollständig regulirten Vormundschaften in den vernachläßigten Punkten überall vorzusehen, ist von der Königl. General-Prokuratur unterm 6. l. M. eine von Sr. Exzellenz dem Herrn Justiz-Minister durch Rescript vom 15. Januar l. J. genehmigte Controlle-Einrichtung angeordnet worden, gemäß welcher von den Unterzeichneten folgende Vorschriften für das Verfahren der Friedensgerichte in Vormundschaftssachen hiermit zur Kunde gebracht werden.

1) Die Friedensrichter müssen mit Strenge darauf halten, daß die ihnen gesetzlich von den Personenstands-Beamten einzuliefernden monatlichen Nachweisungen der Fälle, welche die Anordnung einer Vormundschaft nöthig machen, regelmäßig eingehen, und wenn solche, oder die laut unserer heutigen besonderen Bekanntmachung zu erstattenden Vacatanzeigen, über die Hälfte des nächsten Monats hinaus fehlen, dieselben in Erinnerung, nöthigenfalls längere Verzögerungen zur Anzeige bringen. — Zu den anzugebenden Fällen gehört auch der, wenn eine Wittwe von einem in der aufgelösten Ehe empfangenen lebendigen Kinde entbunden wird.

Zur Berichtigung der Mängel aus der vergangenen Zeit haben dieselben unverweilt genaue Nachforschungen, und zwar mittelst Communication mit den Personenstandes-Beamten darüber anzustellen, ob aus früheren Zeiten Vormundschaften noch unbesetzt, oder ob bestellte Vormundschaften vorhanden sind, in Ansehung deren die gesetzlichen Vorschriften in einem oder andern Punkte unerfüllt geblieben sind; in den ermittelten Fällen sodann wegen Anordnung der Vormundschaft, Ermittelung und Feststellung, Ver-

waltung und Sicherung des Vermögens der Minorennen sogleich gesetzliche Verfügung resp. Veranlassung zu treffen.

2) Außer der Obliegenheit des Vormundes zur Ermittelung und Feststellung des Vermögens der Minorennen, mittelst eines in gesetzlicher Frist vorzulegenden Inventars, (Art. 451. des Bürgerlichen Gesetzbuches) der durch den Familienrath zu treffenden Bestimmung einer jährlichen Verwendungssumme für die Erziehung der Mündel, und die Verwaltung ihres Vermögens aus den Revenüen desselben; imgleichen derjenigen Ueberschüssen dieser Revenüen, zu deren nutzbaren Anlegung in gesetzlicher Frist der Vormund gehalten seyn soll, (Art. 454. und 455. daselbst) ferner dann der Verbindlichkeit des Nebenvormundes, der Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf die Immobilien des Vormundes sich zu versichern, entstehenden Falles solche selbst zu bewirken, (Art. 2136. bis 2138. ebendaselbst) deren Erfüllung die Friedensrichter mittelst der geeigneten Verfügungen und Mahnungen an die Verpflichteten bis zu erledigter gesetzlicher Berichtigung jeder dieser einzelnen Obliegenheiten sicher zu stellen haben, werden dieselben auch möglichst dahin zu wirken suchen, daß gemäß Art. 470. a. a. O. der Vormund vom Familienrathe angehalten werde, dem Nebenvormunde über den Stand des Vermögens und der Verwaltung jährlich eine geordnete Uebersicht zu geben. Dem Nebenvormunde ist es dann zugleich bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht zu machen, diese jährlichen Uebersichten dem Friedensrichter und dem Familienrathe mit den erforderlichen Anträgen vorzulegen.

3) Zur leichteren Uebersicht über den Stand der einzelnen Vormundschaften und zur Begründung der Versicherung von gehöriger Erfüllung jeder einzelnen gesetzlichen Vorschrift für die Friedensrichter selbst und für das Oeffentliche Ministerium, werden bei den Friedensgerichten Vormundschafts-Tabellen angelegt, und in fortgehender Zeitfolge der zur Bestellung von Vormundschaften geeigneten Fälle unter fortlaufender Zifferbezeichnung dieser Fälle, mit der in der Beilage zu gegenwärtiger Bekanntmachung angegebenen Colummen-Abtheilung, geführt werden. —

Jedem Falle einer Bevormundung muß in dieser Tabelle der nöthige Raum zur successiven Einschreibung der dahin gewiesenen Notizen offen gehalten werden. Die neueren Fälle werden gleich nach ihrer Bekanntwerdung aus den monatlichen Nachweisungen der Personenstands-Beamten, die älteren unberichtigten in chronologischer Folge der Ergebnisse der für die Vergangenheit sub 1. verordneten Recherche, dahin eingetragen.

Mit Ende jedes Halbjahres, Ende Juni und Ende Dezember wird ein Auszug dieser Tabelle gefertiget, und zur Oberprokuratur eingesandt, in welchen die im Laufe des Halbjahres zur Anzeige gekommenen neuen und die zur Berichtigung aufgenommenen älteren Fälle gehören, aus den Auszügen der früheren Halbjahre indessen die unberichtigten Bevormundungsfälle als Reste so lange nachgetragen werden, bis die Anordnung des Vormundes und Nebenvormundes, und die Sicherstellung des Vermögens und der Verwaltung zufolge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen ist. Diese Reste werden den neueren Fällen vorangestellt, deren Zifferbezeichnung in dem Auszuge stets die nämliche wie in der Vormundschafts Tabelle des Friedensgerichtes selbst, bleibt.

Zum ersten Male wird dieser Auszug mit Ende Juni d. J. gewärtiget. Die Fertigung der Auszüge und die Führung der Vormundschafts-Tabelle geschieht zwar durch den Gerichtschreiber, jedoch unter der speciellen Aufsicht und nach den Anweisungen des Friedensrichters, der deshalb die halbjährigen Auszüge für die Richtigkeit ihres Inhaltes zeichnet, und für ihre zeitige Einreichung sorgt.

Um auch rücksichtlich der Kosten jedem Anstande gehöriger Bestellung der Vormundschaften zu begegnen, haben des Herrn Justizministers Excellenz zu verfügen geruhet, daß in den Fällen, wo das Vermögen der Bevormundeten so unbedeutend ist, daß nach den vorhandenen Vorschriften kein Stempel zu nehmen ist, alle auf die Bevormundung bezüglichen Verhandlungen gleichfalls kostenfrei seyn sollen: wornach daher die Friedensgerichte sich zu achten angewiesen werden. —

Die Unterzeichneten zweiflen nicht, daß die Herrn Friedensrichter den wohlthätigen Absichten des hohen Justizministeriums zu entsprechen und die gegenwärtige Weisung in allen Punkten auf das genaueste zu befolgen sich beeifern werden.

Düsseldorf den 22. und Cleve den 25. April 1824.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Düsseldorf,
Rittershausen.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Cleve,
Hanf.

Fortlaufende Nr.	Auszug aus dem monatlichen Verzeichniße der Civilstands-Beamten. der zu bevormundenden Personen.			Anordnung des Vormunds.				Anordnung des Neben-Vormunds.				Sicherstellung des Vermögens und der Verwaltung.					Bemerkungen.
	Namen.	Alter.	Wohnort	Namen.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag der Anordnung.	Namen.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag der Anordnung.	Ob die Aufnahme des Inventars erfolgt ist, und summarische Angabe des sich daraus ergebenden Vermögens Ertrags.	Welche Summe für die Erziehung und Verwaltung bestimmt ist Art 454.	Ob und wie der Ueberschuß der jährlichen Revenüen angelegt worden ist. Art 455, und 456.	Ob die Einreichung einer jährlichen Uebersicht der Vermögens-Verwaltung den Vormündern zur Pflicht gemacht worden und bewirkt ist.	Ob die Eintragung der Vormundschaft erfolgt und nachgesucht ist. Art. 2136 — 2138. des Civ. Ges. Buchs.	

Unter Beziehung auf unsere heutige Anweisung für die Friedensgerichte, das Verfahren in Vormundschaftssachen betreffend, ersuchen wir die Personenstands-Beamten, künftig die Obliegenheit der Mittheilung monatlicher Nachweisungen der sich ereigneten Fälle, welche die Anordnung einer Vormundschaft nöthig machen, an das Friedensgericht des Bezirks gleich nach Ablauf jedes Monats regelmäßig zu erfüllen; auch für die Monate, in welchen keine solche Fälle vorkommen, das Friedensgericht mittelst einfacher Vacatanzeigen hiervon zu benachrichtigen. (Bekanntmachung an die Personenstands-Beamten, die monatlichen Anzeigen der Fälle eintretender Bevormundungen betr.)

Zu den anzuzeigenden Fällen gehört auch der, wenn eine Wittwe von einem in der aufgelöseten Ehe empfangenen lebendigen Kinde entbunden wird.

Düsseldorf, den 22. und Cleve den 25. April 1824.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Düsseldorf,
Rittershausen.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Cleve,
Hanf.

Da verschiedentlich der Fall eingetreten, daß Justiz-Commissarien und Notarien sich mit der Aufnahme von Uebertrags- und Leibzuchts-Contracten befaßt haben; so finden wir uns veranlaßt, die gesetzliche Vorschrift, wornach derartige Contracte nur **gerichtlich** aufgenommen werden dürfen, mithin die Justiz- (Die gerichtliche Aufnahme der Uebertrags- und Leibzuchts-Contracte betr.)

Commissarien und Notarien zu deren Aufnahme nicht befugt sind, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Hamm, den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl in Schwelm.

In dem Zeitraum vom 24sten Februar bis zum 2ten März dieses Jahrs sind aus der Wohnung des Predigers Schneider zu Schwelm folgende Kleidungsstücke:

1) ein schwarzer tuchener Frackrock,
2) ein biebertuchener Mantel und
3) ein moosgrüner Frauenzimmer-Ueberrock von Kasimir,

gestohlen worden.

Wir fordern daher Jeden, der wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, hierdurch auf, solche entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Predigers und Consistorial-Präsidenten Diergardt ist der bisherige Pfarrer, Superintendent Bornemann zu Jüchen zum Prediger der evangelischen Gemeine zu Mörs erwählt und in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33.

Düsseldorf, Dienstag, den 18ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der unten signalisirte Musquetier Johann Heinrich Born, aus Elberfeld, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 109. Steckbrief gegen Johann Heinr. Born.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirn länglich; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase länglich; Mund klein; Kinn lang; Gesichtsfarbe blaß; Statur gerade.

Bekleidung: blau: Montirung, Mütze, Halsbinde und Schuhe.

Der unten signalisirte Musquetier Franz Wunsch, aus Elberfeld, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 110. Steckbrief gegen Franz Wunsch.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1824.

Signalement

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein.

Bekleidung: blaue tuchene Mütze, blaue tuchene Jacke; graue Tuchhosen, Halsbinde und Schuhe.

Nr. III.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro April 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.	Rtl.	sgr	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf	Rtl	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	7	8	—	25	4	—	22	8	—	23	5	—	7	8	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	16	11
2	Elberfeld	1	16	11	—	26	3	—	28	4	—	26	3	—	14	—	2	6	—	3	1	9	1	3	8	—	18	7
3	Essen	1	13	—	—	25	8	—	26	11	—	24	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	17	4
4	Solingen	1	9	11	—	28	11	—	27	4	—	23	10	—	9	2	1	8	7	1	16	—	1	7	3	—	15	10
5	Crefeld	1	8	1	—	24	6	—	24	2	—	24	10	—	9	3	2	5	—	2	20	—	1	1	1	—	15	6
6	Neuß	1	7	6	—	24	8	—	23	1	—	23	1	—	7	8	2	8	3	3	17	4	1	—	9	—	14	5
7	Dinslacken	1	8	—	—	26	—	—	23	—	—	22	—	—	5	6	2	10	—	4	19	4	—	29	—	—	17	—
8	Emmerich	1	8	7	—	27	3	—	22	11	—	24	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	15	10
9	Rees	1	7	6	—	24	7	—	20	7	—	29	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
10	Wesel	1	9	—	—	24	7	—	22	11	—	23	6	—	6	—	2	11	7	3	1	4	1	3	10	—	15	10
11	Cleve	1	13	4	—	20	1	—	23	8	—	25	11	—	6	3	—	—	—	2	16	11	1	16	2	—	14	8
12	Geldern	1	10	7	—	25	10	—	23	3	—	23	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	14	—
13	Goch	1	11	3	—	25	11	—	21	5	—	25	9	—	5	10	2	2	6	3	10	—	—	24	9	—	14	7
14	Kempen	1	10	8	—	22	7	—	21	7	—	23	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	14	4	—	13	7
15	Rheinberg	1	4	11	—	24	4	—	21	5	—	21	4	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3
	Durchschnittspreise	1	9	10	—	25	6	—	23	8	—	24	4	—	6	11	2	4	9	3	1	10	1	4	9	—	15	7

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, pro April 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 Pf.			Stroh, pr. Schock zu 1200 Pf.			Branntwein (pr. Berl. Quart)		Bier (pr. Berl. Quart)		Rind- (Fleisch, pr. Berl. Pf.)		Kalb- (Fleisch, pr. Berl. Pf.)		Hammel (Fleisch, pr. Berl. Pf.)		Schweine (Fleisch, pr. Berl. Pf.)		Butter pr Berl. Pf.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	25	3	4	18	6	6	11	1	11	3	1	2	3	2	3	3	5	4	3	—	—
2	Elberfeld	—	23	—	7	5	6	5	11	1	4	2	3	1	6	2	4	3	8	5	1	6	6
3	Essen	—	17	—	3	25	5	7	—	2	2	1	6	1	2	2	1	—	—	6	—	4	—
4	Solingen	—	22	4	5	18	4	5	6	1	10	2	1	1	9	2	3	3	5	4	9	—	—
5	Crefeld	—	17	9	3	28	6	4	2	1	6	2	1	1	7	1	7	2	3	4	1	4	8
6	Neuß	—	20	3	3	20	9	4	8	1	7	1	11	1	2	1	11	2	8	3	10	—	—
7	Dinslacken	—	16	6	3	24	—	5	—	1	6	1	6	1	2	1	5	2	—	3	2	4	2
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	4	6	4	—
9	Rees	—	18	11	4	4	5	5	—	1	5	1	7	1	5	1	7	—	—	4	—	5	—
10	Wesel	—	15	10	3	11	6	5	9	1	2	2	1	1	11	2	1	2	4	4	7	4	7
11	Cleve	—	12	8	3	6	11	4	7	1	2	1	6	1	—	1	6	2	6	3	10	4	—
12	Geldern	—	15	—	4	—	10	5	3	1	2	2	—	1	2	2	—	3	—	3	6	5	—
13	Goch	—	13	5	2	23	1	6	6	1	7	2	—	2	4	2	4	2	4	4	8	5	—
14	Kempen	—	14	10	4	5	11	3	—	1	10	2	—	1	7	—	—	2	4	4	—	4	—
15	Rheinberg	—	17	—	4	15	—	5	—	1	—	2	—	1	5	1	8	2	4	3	6	5	—
	Durchschnittspreise	—	17	4	4	4	4	5	4	1	5	2	—	1	7	2	—	2	10	4	3	4	9

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Gefundener Leichnam.

Am 3ten dieses Monats wurde am Ufer des Rheins, in der Nähe von Homberg, Kanton Meurs, Kreis Geldern, ein weiblicher todter Körper angetroffen, welcher bereits in einen so hohen Grad von Fäulniß übergegangen war, daß außer den schwarzen Haupthaaren keine Unterscheidungs-Zeichen mehr wahrgenommen werden konnten.

Solche sind nur in der Kleidung zu finden, wiewohl auch diese schon zum Theil verfault war.

Dieselbe bestand in schwarzen gestreiften Strümpfen von Sayett, schwarzen ledernen Schuhen, einem braun und weiß gestreiften Kleide, zweien Schürzen, die eine blau und weiß carrirt, die andere blau und roth gestreift, diese drei Stücke von Siamosen, und in einem mittelmäßigen feinen Hemde, gezeichnet C. Z. 5.; ferner hat sich an Schmuck am Körper befunden, und solcher ist hier abgeliefert:

eine Schnur um den Hals und an dieser ein kleiner Schlüssel, zwei goldene Ringe, einer an jedem Zeigefinger, von denen der größere im Innern folgendes Zeichen trägt: Z. C. K. 1808.; in den Ohren zwei goldene Ringe.

Vorstehendes bringe ich zur geeigneten Benutzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche Jedermann, der an jenen Merkmalen die Verstorbene erkennen kann, die nächste Polizeibehörde davon zu unterrichten, so wie die betreffenden Behörden selbst, die Todesart der Verstorbenen festzustellen. Aeußere Verletzungen haben übrigens am Körper nicht wahrgenommen werden können.

Cleve, den 5. Mai 1824

Der Königl. Ober-Prokurator: Hank.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Burg.

Aus einem in der Gemeinde Burg gelegenen Eisenhammer wurden in der Nacht vom 26sten auf den 27sten des vorigen Monats:

1) 280 Pfund (eilf Stück) Kutschenfedern, welche mit den Buchstaben: J. A. G. L. einem doppelten Kleeblatte und noch besonders mit den Buchstaben G. L. bezeichnet waren; 2) eine gebogene Zange, 45 Pfund, und 3) ein Stück Eisen, circa 20 Pfund schwer, mittelst Einbruchs gestohlen.

Ich bringe dieses mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, nach den Sachen und Thätern zu forschen, und was sich zur Ermittelung derselben ergeben möchte, zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34.

Düsseldorf, Sonnabend, den 22sten Mai 1824.

Nr. 112.
Militärdienst-Verpflichtung der in Militär-Bildungs-Instituten des Staats erzogenen Individuen.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militär-Dienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militär-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) ein jeder Militär-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen;
2) derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur Ein Jahr dienen;
3) mit dem Eintritt in eine neue Anstalt, hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen;
4) die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahr abzuleisten. Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militär-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionäre und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsschule, (wobei die in Meiner Ordre vom 27sten April 1820. gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in der allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt,) ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, auf diejeni-

gen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionäre der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarznei-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu Statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frei stehen, dieselbe zu verlassen, insoferne nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kennt-

niß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General-Lieutenant von Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch auf höhere Veranlassung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. Mai 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:
Ingersleben.

Nr. 113. Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkischen ständischen Obligationen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November v. J. bis zum 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons Nro. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. Parterre rechts, in der Zeit vom 1sten bis 25sten Mai c. und vom 1sten bis 20sten Juni c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a) vom 1sten bis 10ten Mai c. auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litr. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Litr. A. C. D. E.

b) vom 11ten bis 17ten Mai c. auf die Obligationen Litr. F. G. H. I.

c) „ 18ten „ 25sten „ „ „ „ „ K. L. M. N.

d) „ 1sten „ 6ten Juni „ „ „ „ O. P. Q. R.

e) „ 7ten „ 13ten „ „ „ „ „ S. T. U. V.

f) „ 14ten „ 20sten „ „ „ „ „ W. X. Y. Z. und AA.

während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten,

1) abgesondert für Gold,

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Geldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld auch dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Juni mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Provinz Kurmark:
von Koepcken. von Bredow.

Nr 114. Präclusion der 4 Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. Dezember 1823. veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820.

Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. XVII.

aufmerksam zu machen, nach welchen

Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben

bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präkludirt
und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Capital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebe, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten könne, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst Taubenstraße Nr. 30. zahlt, (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirten Zinsreste von

1) Staats-Schuld-Scheinen
2) Domainen-Pfandbriefen
3) allen landschaftlichen Obligationen der Kurmark
4) Neumärkischen Interimsscheinen
5) und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 115. Die Jahres-Uebung des 17ten Landwehr-Regiments und des 2ten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments. I. 797 a.

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 25. März und 17. April d. J., die Jahresübung der Provinzial-Landwehr-Artilleristen und der Bataillons und Schwadrons Nr. 39. und 40. des 4ten combinirten Reserve-Landwehr-Regimentes betreffend, (Amtsblatt Nr. 22. und 30.) theilen wir hierdurch auch die Bestimmungen über die Jahresübung des 17ten Landwehr-Regiments und des 2ten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments mit.

Das 17te Landwehr-Regiment vereinigt:

1) die noch ungeübten Wehrmänner und die zur Ausbildung in diesem Jahre bestimmten Rekruten der Kriegs-Reserve am 12. Juni, sodann

2) die ganze Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 26. Juni an den Bataillons-Staabsorten, und entläßt die Mannschaften am 9. Juli.

Das 2te combinirte Reserve-Landwehr-Regiment zieht:

1) die Rekruten der Kriegs-Reserve und Landwehr am 10. Juni, und

2) die ganze Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 24. Juni an den Bataillons-Staabsorten ein, und entläßt dieselben am 7. Juli.

Die zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr gehörenden Pioniers aus dem Bezirke des 2ten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments werden vom 13. bis zum 26. Juni in Köln, die aus dem Bezirke des 17ten Landwehr-Regiments dagegen vom 26. Juni bis zum 9. Juli in Wesel geübt werden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1824.

Nr. 116. Die Berechnung der Servis-Vergütungs-Sätze für Natural-Quartier. I. 7893.

Einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 20. Februar d. J. zufolge, soll der Servis für Natural-Quartier, welches nicht einen vollen Monat dauert, von nun an in der Art berechnet werden, daß, wenn die Bequartierung an einem Orte ununterbrochen eintritt:

4	Tage	gleich	1/8	Monat
6	„	„	3/16	„
8	„	„	1/4	„
10	„	„	1/3	„
15	„	„	1/2	„
20	„	„	2/3	„
24	„	„	3/4	„

angesehen werden, dagegen jede Zwischen-Berechnung bei einer vorstehend nicht angegebenen Tagezahl unzuläßig seyn, und die, diese Sätze übersteigenden Tage nicht zur Vergütung liquidirt werden sollen. Die gedachten Königlichen Ministerien haben jedoch zugleich genehmigt, daß für die einberufenen Landwehrmänner, wenn deren Uebung auch nur 14 Tage dauert, der Servis, gleich der Löhnung, dennoch auf 15 Tage, also auf einen halben Monat, vergütet werde In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juni 1821. (Amtsblatt 1821. Nr 39. Nr. 142.) bringen wir diese abändernde Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerken, daß vom 1sten des künftigen Monats Juni an, von der einschläaigen Behörden darnach zu verfahren ist.

Düsseldorf, den 5. Mai 1824.

Die ehemalige Nonne Margaretha Sieben zu Dinslacken, hat der katholischen Kirche daselbst ein Kapital von 81 Rthlr. clevisch mit den davon seit dem 1. Dezember 1821. rückständigen Zinsen geschenkt.

Nr. 117. Schenkung für die katholische Kirche zu Dinslacken. I 7878.

Wir bringen diese fromme Handlung, nachdem solche die höhere Bestätigung erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dusseldorf, den 7. Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Angelandeter Leichnam.

Zur Nachricht für die unbekannten Angehörigen des Verlebten, und mit dem allgemeinen Ersuchen um Mittheilung vorhandener Auskunft über desselben Herkunft und Todesart, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde, daß am 3ten dieses Monats ein Leichnam männlichen Geschlechts, etwa 14 bis 15jährigen Alters, 4 Fuß lang, mit schwarzbraunen Haaren, dessen näheres Signalement, wegen eingetretener gänzlicher Verwesung nicht mehr erkennbar war, am Rheinufer in der Gemeinde Blursheim, landräthlichen Kreises Crefeld, angelandet ist.

Er war mit einer grau leinenen Oberjacke, blau manscheßternen langen Hose und Weste, gräulich blauen Strümpfen, einer wollenen gestrickten Unterweste, weiß leinenem Hemde, weißem Halstuche mit blauen Streifen, grau wollenen Handschuhen und einem Paar Riemenschuhe bekleidet.

Düsseldorf, den 6. Mai 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Liquidirung der Prozeßkosten gegen Kirchen oder Gemeinden.

Es tritt häufig der Fall ein, daß die Kirchen-Vorstände Seitens der Gerichts-Behörden hinsichtlich der rückständigen Prozeßkosten erinnert werden. Zur Vermeidung der zum Nachtheil der Kirchenkassen dadurch entstehenden Kosten-Vermehrung werden die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte hiermit angewiesen, derartige Kosten, falls solche einem Gemeinde- oder kirchlichen Fond zur Last stehen, jedesmal bei den betreffenden Bürgermeistern zu liquidiren, welche für die Berichtigung angewiesenermaßen Sorge tragen werden. (G. 710.)

Hamm, den 30. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Vorschrift bei zu leistenden Zahlungen betr.

Damit die Zahlungen der hiesigen Salarien-Kasse an die Salarien-Kassen der im Verbande der Haupt-Kasse stehenden Gerichte nicht in den Rechnungen derselben weiter verfolgt und die definitive Justifikation der darunter steckenden Ausgabe-Posten an die einzelnen Percipienten nicht auch dort controllirt zu werden

braucht, verlangt die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, daß nicht blos die generelle Quittung des Gerichts, sondern die Quittungen der letzten Empfänger beigebracht werden, wie solches auch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 27. Januar 1823. Kamptz Jahrbuch 21. B. 41. H. p. 41.—45. vorschreibt.

Die Gerichte werden hiernach angewiesen, in allen Fällen wo die Zahlung nicht der dortigen Kasse verbleibt, sondern ganz oder zum Theil an andere Empfangsberechtigte geleistet wird, die Quittungen der letztern mit einzusenden, und sich nach der Vorschrift des vorgedachten Rescripts genau zu achten. (G. I. S. 51.)

Hamm, den 30. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Gesuche wegen Zurückstellung vom Militärdienste betr.

Unserer Bekanntmachung vom 7. Februar c. K. 1360. ungeachtet, haben sich die Fälle wiederholt, daß junge Leute, welche sich dem geistlichen oder Schulfache widmen wollen, und daher ihre Zurückstellung vom Militairdienste nachsuchen, diese Gesuche vorschriftswidrig direkt an das Königliche Oberpräsidium einreichen, anstatt sie der betreffenden Königlichen Regierung vorzulegen. Da nun dergleichen unmittelbar bei dem Königlichen Ober-Präsidio eingehende Gesuche künftig ganz unberücksichtigt bleiben werden, so machen wir die Direktoren der Gymnasien und Schullehrer Seminarien, so wie die Superintendenten der Provinz hierdurch auf unsere obengedachte Bekanntmachung wiederholt aufmerksam, mit der Aufforderung, sich strenge darnach zu achten, indem alle üblen Folgen, die aus der Nichtbeachtung der darin gegebenen Vorschriften entspringen, den jungen Leuten selbst zur Last fallen.

Köln, den 3. Mai 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der durch Steckbrief vom 25. v. M., Amtsblatt Nr. 31., verfolgte Wilhelm Unterweg in der Bürgermeisterei Gerresheim verhaftet und ins hiesige Gefangenhaus geführt ist, so wird der gedachte Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1824.

Der Instructionsrichter: v. Gruben.

Berichtigung.

Berichtigung.

In dem Amtsblatt vom 4. d. M. Nr. 29. lese man in der Bekanntmachung vom 14. April c. Nr. 97., Zeile 5. von unten, statt 8ten Januar d. J., 8ten Januar 1822.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Freitag, den 28ten Mai 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 118. Freiwilliges Geschenk. I. 8186.

Die verstorbenen Eheleute Johann Nauen, Einwohner zu St. Thönis und Margaretha Peschongs, haben den Armen gedachter Gemeinde ihr sämmtliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, nach der Schätzung ungefähr 1600 Rthlr. betragend, und ferner hat den Armen ebenderselben Gemeinde Christian Wallinius ebenfalls daselbst verstorben, ein Legat von 250 Rthlr. Clevisch testamentarisch ausgesetzt und es ist die dortige Armen-Verwaltung zur Annahme dieser Legate ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf des Herbecker Hofes zu Hetterscheid.

Der domaniale Herbecker Hof zu Hetterscheid soll zu
Velbert,
in der Wohnung des Gastwirths zum Schwanen,
am Mondtage, dem ein und zwanzigsten Juni 1824. Vormittags 10 Uhr,
vor dem dazu von uns beauftragten Königlichen Rentmeister Herrn Franz Lichtschlag öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden

Der Hof, bis 22sten Februar 1825. an Heinrich Euer, für
131 Rthlr 7 Sgr. 6 Pfen. in Geld
16 Scheffel 2 Metzen Hafer
3 Hühner, und
zwei Brode à 7 Pfund

verpachtet, enthält mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

an Haus und Hofraum	2	Morg.	59,75	□ Ruth.
„ Garten	1	„	4,75	„
„ Ackerland	67	„	120,50	„
„ Wiesen und Weiden	7	„	148,50	„
„ Schlagholz	1	„	15,50	„
kölnischen Maaßes	80	Morg.	49,00	„
oder in preußischem Maaße	99	Morg.	141	□ Ruth.

Beim Verkaufe zugelegt werden folgende nicht mit verpachtete Holzungen:

der Kälberbusch	4	Morg.	70	□ Ruth.
„ Krayensiepen	5	„	94	„
„ große Busch	30	„	90	„
„ dicke Busch	4	„	125	„
„ Gartenbusch	8	„	55	„
„ Busch an der alten Kalkstraße	5	„	103	„
	58	Morg.	177	□ Ruth.

Der Hof enthält also in allem: 155 Morg. 138 □ Ruth. preußischen Maaßes.

Er wird alternative ausgesetzt:

a) zum Verkauf mit Vorbehalt einer jährlichen Rente von **Einhundert zwanzig Thaler.**

b) Zum freien Ankauf.

Die dem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen können vor dem Verkauf bei den Unterzeichneten und auf dem Königl. Rentamte zu **Elberfeld** eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt:

1) die höhere Genehmigung bleibt vorbehalten und der Letztbietende deshalb vier Monate vom Tage des Zuschlages an an sein Gebot gebunden.

2) Der Letztbietende muß einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

3) Der Hof wird frei verkauft von:

   a) der Zehntpflicht in den doman. **Laubecker** Zehnten;

   b) dem ehemaligen Kurmuds-Behandigungs- und Zinsverbande, und damit frei von der jährlichen Abgabe von

2 Malter 10 Viertel Hafer, Erbpacht;
2 Hühner, Fahrzins;
1 Huhn, Andreaszins.

4) Der Käufer übernimmt mit allen Lasten, Steuern und Abgaben vom ersten Juli 1824. an namentlich auch:
a) die jährliche Abgabe von 2 Malter 15 Viertel 1 Mudchen Hafer in die Tillmannshöfe;
b) die jährliche Abgabe von 10 Viertel 2 Mudchen Hafer an die Kapläne auf dem Berge;
c) die jährlichen Abgaben an die Armen und den Schulmeister zu Velbert.

5) Die vorbehaltene jährliche Rente wird alljährlich am ersten März und am ersten Juli jedesmahl mit 60 Rthlr. und am ersten Juli 1824. zum erstenmale entrichtet.

Sie ist zu jeder Zeit zu 4 pro Cent ablöslich.

Diese Ablösung muß aber jedenfalls am ersten Januar 1835. erfolgen.

6) Außer der Rente ist ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

7) Das Antrittsgeld resp. der Kaufpreis wird in vier einjährigen Fristen, das erste Viertheil vier Wochen nach erfolgter Genehmigung entrichtet.

Die gestundeten Beträge werden mit 5 pCt verzinset, und der Käufer muß mit den Zinsen 3 0/0 ihres Betrages an Hebegebühren zalen.

8) Der Käufer entrichtet alle Kosten des Verkaufs, der Abschätzung und des Vertrages, Stempels ꝛc. einseitig, und 1 pCt. des Kaufpreises resp. des Antrittsgeldes incl. der Rente, letztere à 4 pCt. zu Kapital berechnet.

9) Der Käufer ist verpflichtet den bestehenden Pachtvertrag auszuhalten.

Düsseldorf, am 20. Mai 1824.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Sicherheits-Polizei.

Die unten signalisirten drei Kriminal-Sträflinge: Friedrich Plönis, Lambert Münnix und Gerhard Wanders, sind auf dem Transport von hier nach Werden am Abend den 14ten dieses Monats mittelst Ausbruchs aus dem Gefängnisse zu Dinslacken entsprungen. Steckbrief gegen Friedr. Plönis, Lambert Münnix und Gerhard Wanders.

Jemehr dadurch die gemeine Sicherheit bedroht ist, da insonderheit die

beiden ersteren und noch besonders der Friedrich Plönis zu den kühnsten und unverbesserlichsten Verbrechern gehören; umsomehr ersuche ich Jedermann, insonderheit alle Polizei-Behörden, mit Aufmerksamkeit auf diese Menschen zu wachen, so wie im Betretungsfalle deren Festnehmung und Ablieferung hierher zu bewirken.

Cleve, den 17. Mai 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hanf.

Signalement.

1) Friedrich Plönis, Handelsmann aus Breyell; 24 Jahre alt; 5 Fuß 4½ Zoll groß; Haare und Augenbraunen hellbraun; Augen grau und unstät; Stirn flach; Nase stark; Mund mittelmäßig, die Lippen enthalten Unebenheiten; Kinn rund; Gesicht klein, länglich und blaß.

Bekleidung: runder Hut, dunkelblauer Frackrock, blaue tuchene Weste, schwarze Hosen, Strümpfe, gezeichnet P. R. C., Schuhe mit Riemen.

Besondere Kennzeichen: die Haare sind rund um den Kopf herum kahl geschoren, und der eben gebliebene Büschel bedeckt die ganze Stirn. Ferner: auf dem rechten Arm die Buchstaben T. P. und die Jahrzahl 1811. roth eingeätzt.

2) Lambert Münnix, Posamentirer, geboren zu Rheurdt; 27 Jahre alt; 5 Fuß 8 Zoll groß; Haare und Augenbraunen blond; Stirn flach; Augen grau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn rund und sehr groß; Gesicht groß länglich und von gesunder Farbe.

Bekleidung: runder feiner Hut, blauer Kittel, blau gestreifte Weste, blaue tuchene Hose, weiße Strümpfe, Schuhe mit Riemen.

Besondere Kennzeichen: zittert mit den Händen.

3) Gerhard Wanders, Lumpenhändler, geboren zu Dodecen, wohnhaft zu Straelen; 43 Jahre alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; Haare schwärzlich; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund aufgeworfen; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe frisch.

Bekleidung: runder Hut, alte braune Jacke, blaue leinene Hose, blaue tuchene Weste, kurze Stiefel, weiße Strümpfe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Bender, ist der bisherige Pfarrer zu Kelzenberg Johann Wilhelm Keller zum Prediger der evangelisch-reformirten Gemeine zu Wermelskirchen erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Hierbei eine Beilage, die von den vormaligen Gerichten des Herzogthums Berg herrührenden Depositen betreffend.)

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
141	Nachlaß des verstorbenen Georg Odendahl zu Meisfinckel Gemeinde Sand	Gericht Portz.	83	26	2	249	14	—			
142	Gläubiger wider van der Does . . .	Gericht Steinbach.	—	23	2	2	10	1			
143	Platte wider Kauert	dasselbe	24	15	9	72	29	8			
144	Gläubiger wider Franz Lucas . . .	dasselbe	11	21	8	84	25	5			
145	Flosbach wider Scharrenbroich . . .	dasselbe	8	1	4	24	13	—			
146	Gläubiger wider den Juden Joseph Dülcken zu Deutz	Gericht zu Deutz.	21	2	8	63	9	1			
147	Kaufmann Karl Friedrich Heymann zu Köln wider die Kaufleute de Neef, Meinders et Kompagnie zu Amsterdam	dasselbe	17	4	8	51	10	4			
148	Gläubiger wider Ignatz Franz Vogel zu Deutz	dasselbe	24	11	6	72	16	4			
149	Gläubiger wider den Hauptmann Wassenberg	Amt Windeck.	124	10	1	295	20	8			
150	Gläubiger wider Johann Wilhelm Bertrams zu Hoff im Kirchspiel Waldbroel	dasselbe	55	22	11	106	10	10			
151	Gläubiger wider Johann Heinrich Bellinger von Geiningen	dasselbe	45	2	7	127	25	11			
152	Gläubiger wider Christoph Bitzhaener junior zu Eckenhagen	dasselbe	89	6	10	227	11	9			
153	Gläubiger wider Wilhelm Beer zu Strackelhausen	dasselbe	172	21	7	482	27	2			
154	Franz Köster wider die Wittwe von Johann Dieckbach	dasselbe	9	8	5	28	5	6			
155	Friedrich Meinhard und Gerhard Dick wider den Scheffen Dick sämmtlich im Ohlhagen	dasselbe	—	—	—	—	28	9			
156	Johann Heinrich Geilhausen wider die Wittwe Johann Heinrich Printz modo Eheleute Ger. Geilhausen	dasselbe	2	18	5	7	28	1			
157	Gläubiger wider den verstorbenen Vorsteher Gerhards zum Rüddel . . .	dasselbe	4	22	4	14	12	5			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi Rthlr.	Sgr	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr	Sgr	Pf
158	Hermann Groß im Hohl	Amt Windeck.	50	4	7	90	2	2			
159	Sequestrations Sache der Erben von Hille und Consorten wider Erben Schmalkalden, Rittersitz Eisengarten betreffend	dasselbe	1	9	8	4	—	5			
160	Gläubiger wider Johann Heinrich Hasenbach	dasselbe	108	26	—	267	29	1	45	28	4
161	Erben Wilhelm Hasenbach auf dem Bielshofe	dasselbe	—	4	3	—	12	8			
162	Gläubiger wider die Erben Joh. Heinrich Haaß zu Gressenseiffen	dasselbe	4	15	11	15	16	6			
163	Gläubiger wider Johann Heinrich Hicker zu Dreissel	dasselbe	47	8	9	109	17	11			
164	Gläubiger wider den verstorbenen Advokaten Hofrath Jansen	dasselbe	214	9	2	575	17	2			
165	Elisabeth Jäger Tochter der Wittwe Jäger zu Ptenheide	dasselbe	12	4	—	55	2	8			
166	Gläubiger wider Johann Heinrich Jakobs zu Drinhausen	dasselbe	20	5	5	60	15	9			
167	Gläubiger wider Peter Jövert zu Ruhe	dasselbe	28	18	2	85	11	8			
168	Gläubiger wider den Johann und Peter Kemmerling zu den Birken	dasselbe	42	24	—	155	15	5			
169	Gläubiger wider Diederich Klein zu Makkelsbach	dasselbe	44	14	2	152	22	7			
170	Gläubiger wider die Wittwe von Johann Heinrich Leutz zu Bröhl . . .	dasselbe	4	26	4	14	24	7			
171	Gläubiger wider den Pastor Moes zu Lenscheid	dasselbe	12	8	7	55	18	6			
172	Gläubiger wider den Christian Müller zur Wiel	dasselbe	—	16	—	1	15	2			
173	Anton Neuhoff zu Hermesdorf . . .	dasselbe	5	16	11	16	26	8			
174	Gläubiger wider Mathias Niederhausen	dasselbe	49	29	11	148	25	—			
175	Gläubiger wider Friedrich Wilhelm Pantel zu Kolberg	dasselbe	8	18	8	25	5	8			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrühret.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr	Sgr.	Pf	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi. Rthlr.	Sgr	Pf	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr	Pf
176	Wittwe Friedrich Christian zu Happach wider die Erben Johann Heinrich Pass	Amt Windeck.	61	8	6	48	10	6			
177	Gläubiger wider Christian Printz zu Opperzau	dasselbe	39	5	—	116	20	11			
178	Gläubiger wider Wilhelm Printz zu Leuscheid	dasselbe	53	26	6	159	26	5			
179	Wittwe Anton Rossenbach von der Ziegenhord	dasselbe	27	—	—	80	17	9			
180	Gläubiger wider Hermann Romünder zu Husen	dasselbe	24	6	2	63	3	5	77	25	11
181	Kaufmann Schlösser zu Elberfeld wider die Wittwe Kaufmann von Roth . .	dasselbe	6	18	8	20	3	2			
182	Wilhelm und Arnold Schumacher . .	dasselbe	—	9	10	—	29	9			
183	Gläubiger wider die Erben der Wittwe Schlott und Wittwe Weiß	dasselbe	46	9	4	137	19	3			
184	Gläubiger wider die Erben Nicolaus Schmitz zu Benninghausen	dasselbe	47	—	7	139	23	6			
185	Gläubiger wider die Wittwe Adolph Steiniger zu Waldbroel	dasselbe	213	—	1	614	11	7	36	13	9
186	Gläubiger wider die Wittwe Christian Schmeis zu Ruhe	dasselbe	45	14	11	135	5	—			
187	Gläubiger wider Anton Schmitt zu Waldbroel	dasselbe	6	22	11	20	16	1			
188	Gläubiger wider Johann Heinrich Schenck zu Bellingen	dasselbe	46	17	—	139	5	12			
189	Wittwe Hermann Schmittseifer in Eckenhagen und deren Kinder Vormund Scheffen Vasbender	dasselbe	5	28	3	18	1	4			
190	Nachlaß des Gerhard Stümper von Weege	dasselbe	333	16	3	953	28	3			
191	Gläubiger wider Franz Spaan zu Sprenckelingen	dasselbe	55	2	4	119	7	9			
192	Gläubiger wider den Pastor Schmits zu Rosbach	dasselbe	—	28	4	2	26	2			
193	Gläubiger wider Christian Schenck zu Mittelacker	dasselbe	38	2	7	113	12	6			

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Oeckinghausen.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats ist dem Fabrikanten Johann Christian Forst zu Oeckinghausen, Gerichtsbezirk Lüdenscheid, folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 20 bis 30 Pfund gelben Java-Kaffe; 2) eine Partie Nähseide von verschiedenen Farben; 3) eine Partie wollenes Band; 4) einige Kehr- und Kleiderbürsten; 5) eine Anzahl Schuhnägel; 6) ein porzellanener Pfeifenstumpf mit ähnlichem Abguß und einem Hornrohr nebst elastischer Spitze von gewirkter Seide; 7) eine große zinnerne Kaffekanne mit drei schwarzen hölzernen Füßen; 8) eine kleinere dito mit einem schwarzen hölzernen Fuß; 9) ein zinnernes Milchkännchen; 10) eine blecherne Theebüchse; 11) ein blauer leinener Kittel, unter einem Aermel mit den Buchstaben C. F. C. V. gezeichnet; 12) ein blau kattunenes Tuch mit gelben Blümchen; 13) ein Federkissen mit einem Ueberzuge von blau und roth gedruckter Leinewand, und 14) ungefähr fünf Reichsthaler in baarem Gelde.

Indem wir Jeden, der wegen der Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, hierdurch auffordern, davon entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen; bemerken wir noch, daß der Bestohlene auf die Entdeckung der Diebe, auch auf den Fall, daß die entwendeten Sachen nicht wieder herbeigeschaft werden, eine Belohnung von zwanzig Thaler preuß. Courant gesetzt hat.

Werden, den 24. Mai 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

In Folge Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 11. v. M. ist der Kreissekretär Wery de Lymont zu Rheinberg als Kreissekretär in Neuß angestellt, und dem bisherigen Kreissekretär Lachenwitz daselbst das Wartegeld des Erstern zuerkannt worden.

(Hierbei eine Beilage, die von den vormaligen Gerichten des Herzogthums Berg herrührenden Depositen betreffend.)

Beilage
zum
Amtsblatt Nr. 35. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Die von den vormaligen Gerichten des Herzogthums Berg herrührenden Depositen betr.

In Gefolg der bei Einführung der französischen Gerichts-Verfassung in dem Großherzogthum Berg erfolgten Auflösung der vormals in demselben bestandenen Ober- und Untergerichte, sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Deposital-Bestände an die unterzeichnete Kommission zur fernern Verwaltung abgeliefert. Obgleich sich erwarten läßt, daß die Ursache der Deposition gehoben sey, so hat sich doch bis jetzt zu diesen Beständen kein Interessent gemeldet, oder wenigstens gehörig legitimirt, und es werden demnach alle und jede, welche darauf Ansprüche geltend zu machen vermögen, hierdurch aufgefordert, sich damit zu melden, den Nachweis über die Aufhebung der Ursache der Deposition zu führen, und nach vorgängiger Legitimation die Bestände bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, daß unsererseits die Aushändigung einer jeden Deposital-Masse nur auf den Grund eines bei dem betreffenden Landgerichte auszuwürkenden, und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Beschlusses oder Erkenntnißes, wodurch die unterzeichnete Kommission ausdrücklich zur Aushändigung einer Deposital-Masse an einen genau bezeichneten Empfänger ermächtigt wird, verfügt werden kann, weshalb auch jeder Reclamant einer Deposital-Masse, bevor er einen solchen Beschluß oder Bescheid bei der competenten Gerichts-Behörde extrahirt, wohl thun wird, sich vorab einen vollständigen Deposital-Extract ertheilen zu lassen, damit durch dessen Mangel kein unvollständiger, und deshalb nicht zu erledigender Beschluß veranlaßt werde.

Uebrigens ist auf Begehren der Betheiligten die Einsicht der ältern Gerichts-Akten, so weit solche haben herbeigeschafft werden können, auf unserm Geschäfts-Lokale gestattet.

Düsseldorf, den 27. April 1824.

Königlich Preußische General-Depositen-Kommission für die Rhein-Provinzen,
von Voss.

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar.			in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi			in sonstigen ausstehenden Special-Activen.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Zur Sache										
1	Fiscus wider die Wittwe Brinck Amts Bornefeld	Hofrath zu Düsseldorf.	35	11	1	105	4	9			
2	Gläubiger wider den ehemaligen Burg-Voigt Büll zu Benrath	derselbe	90	18	9	278	17	3			
3	Gläubiger wider den Entrepreneur Peter Ertermann zu Elberfeld	derselbe	77	18	2	230	12	9			
4	Freiherr von Folleville wider die Gräfin von Horrion	derselbe	132	5	3	255	17	6			
5	Fiscus und Gläubiger wider den Kaufmann van Hees zu Barmen	derselbe	1	4	11	3	15	10			
6	Gläubiger wider die Gebrüder Hilger auf dem Hasten zu Remscheidt	derselbe	1154	12	3	3425	14	6			
7	Gläubiger wider den Hofraths-Kanzlisten Kanehl zu Düsseldorf	derselbe	47	22	2	142	22	3			
8	Gläubiger wider den Hofraths-Kanzlisten Koch zu Düsseldorf	derselbe	26	13	10	78	25	10			
9	Gläubiger wider den Ober-Lieutenant Mann zu Düsseldorf	derselbe	5	12	4	16	13	1			
10	Gläubiger wider den Freiherrn Franz Anton von Nesselrode Hugenpoet: die ältere Masse oder die Jesuiten-Ländereien betr.	derselbe	1	11	2	67	27	9			
11	Gläubiger wider den Obrist-Lieutenant von Nesselrode Hugenpoet zu Düsseldorf	derselbe	87	11	11	414	25	3			
12	Gläubiger wider den Lieutenant Nobis zu Düsseldorf	derselbe	4	23	7	14	16	—			
13	Gläubiger wider den Ober-Lieutenant Otten zu Kaiserswerth	derselbe	21	19	11	63	23	4			
14	Erbgenamen von Otten zu Kaiserswerth u. Hofkammerrath Emmann zu Bonn	derselbe	2	4	9	6	16	5			
15	Gläubiger wider die Erben von Haack	derselbe	10	10	9	31	13	9			
16	Gläubiger wider den Canonicus von Reiner zu Kaiserswerth	derselbe	88	1	—	261	10	3			
17	Gläubiger wider den Obrist-Lieutenant von Kertz zu Düsseldorf	derselbe	75	17	6	127	23	4	367	5	7

Nr.	Bestand der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
18	Gläubiger wider den Procurator Rückesheim zu Düsseldorf	Hofrath zu Düsseldorf.	38	29	11	116	5	5			
19	Gräfin von Saissel d'Aix wider den Rittmeister von Lemmen zu Düsseldorf	derselbe	1	9	10	4	—	9			
20	Gläubiger wider den Hauptmann Sebus zu Düsseldorf	derselbe	160	—	—	188	—	11			
21	Gläubiger wider den Hauptmann von Sydow zu Düsseldorf	derselbe	7	17	8	17	2	8	23	13	2
22	Gebrüder Ferdinand und Alexander von Spaar und Freiherr von Quadt, wider den Freiherrn von Kessel den ältern	derselbe	144	23	—	429	26	10			
23	Gläubiger wider den Freiherrn v. Quadt zu Alsbach Amts Steinbach . . .	derselbe	5	1	5	15	19	11			
24	Marquise de la Rouerie geborne de la Balinaye wider de Coulemont Amts Portz	derselbe	4	9	8	13	3	10			
25	Gläubiger wider den Wirth Peter Adolph zu Neukirchen	Gericht Miselohe.	20	13	5	61	10	5			
26	Gläubiger wider die Erben des Schöffen Haas, zum Vortheil der Wittwe Reusch	dasselbe	2	27	6	8	25	10			
27	Erben Andreas Hellweg zu Pattscheid	dasselbe	20	—	9	60	2	1			
28	Notar Müller wider Geschwister Mühlsiepen	dasselbe	9	19	7	29	9	7			
29	Gläubiger wider die Wittwe des Predigers Wille zu Leichlingen	dasselbe	4	8	8	13	—	10			
30	Gläubiger wider Johann Wilhelm Altgeld zu Elberfeld	Gericht zu Elberfeld.	163	21	10	486	15	—			
31	Abraham Hartkopp wider die Gebrüder Caspers und Maria Magdalena Hammas	dasselbe	25	25	5	76	29	11			
32	Jakob Meyer	dasselbe	29	10	—	87	17	4			
33	Püß wider Niemann	dasselbe	4	27	8	6	28	9			
34	Johann Püß	dasselbe	2	12	2	7	8	10			
35	Roehl	dasselbe	2	19	2	8	—	5			
36	Erben Johann Peter Scharloh . . .	dasselbe	303	18	6	904	5	5			
37	Johann Mathias Scharloh	dasselbe	29	16	8	88	7	9			
38	Engelbert Schrickhaus	dasselbe	153	21	6	456	9	7			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi Rthlr.	Sgr.	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr	Sgr	Pf
39	Christoph Thönen	Gericht zu Elberfeld.	189	26	2	563	16	2			
40	Daniel Wedding	dasselbe	86	5	4	255	21	3			
41	Moritz Thomas	dasselbe	19	15	10	13	7	1			
42	Abraham von den Steinen	dasselbe	39	22	9	117	10	7			
43	Eheleute Johann Wilhelm Tacke zu Elberfeld	dasselbe	35	28	10	106	28	8			
44	Peter et Christian von der Burg wider Arnold von der Burg	Stadtgericht Lennep.	2	28	9	8	29	6			
45	Gläubiger wider Peter Wilh. Beckerhaus	dasselbe	3	7	7	9	26	3			
46	Gläubiger wider die Wittwe Hoffmann	dasselbe	3	3	7	9	14	2			
47	Gläubiger wider Johann Linder . .	dasselbe	15	12	8	46	2	7			
48	Gläubiger wider die Eheleute Reinshagen	dasselbe	21	21	1	64	11	11			
49	Gläubiger wider Johann Daniel Spiecker	dasselbe	46	26	8	162	28	—			
50	Brückelmannsche Concurs-Masse . . .	Gericht zu Beyenburg	7	—	8	21	9	9			
51	Franz Batz wider Johann Meyer . .	Gericht Angermund u. Landsberg.	2	11	10	7	8	—			
52	Zur Sache Gläubiger wider Heinrich Dieckmann am Dalwigsbaum . . .	dasselbe	13	3	—	38	28	—			
53	Abwesender Wilhelm Blömer . . .	dasselbe	7	23	3	13	18	1	39	1	11
54	Minderjährige Abraham Förster . . .	dasselbe	54	3	10	160	10	11			
55	Abwesender Joseph Gernand	dasselbe	51	11	11	148	28	1			
56	Abwesende Johann und Joseph Held von Ratingen	dasselbe	98	22	9	125	1	8	109	26	1
57	Abwesender Jakob Kölver	dasselbe	127	9	2	10	23	9			
58	Executoren des verstorbenen Pastors Loewen zu Mintard wider dessen Erben und Hofrath Loewen	Hofrath zu Düsseldorf.	4	2	11	4	2	9			
59	Gebrüder Linden wider Peter Neuhaus zu Gruiten und Heinrich Steinberg im Högen bei Schöller	Gericht zu Angermund u. Landsberg.	64	10	1	190	26	5			
60	Gläubiger wider Theodor Lucas von Ratingen	dasselbe	—	24	11	42	2	5			
61	Fräul. v. Reiner wider den Schöffen Strack	dasselbe	9	14	3	28	23	4			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi Rthlr.	Sgr	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr	Pf
62	Abwesender Jakob Rademacher von Serm	Gericht zu Angermund u. Landsberg.	54	12	6	161	15	1			
63	Gläubiger wider Adolf Struffmann . .	dasselbe	65	4	2	193	23	—			
64	Gläubiger wider den Schöffen Strack und Wittwe Wardenberg	dasselbe	2	8	5	6	27	8			
65	Gläubiger w der Eberhard Wilhelm Bockhacker zu Hückeswagen	Gericht Hückeswagen	38	—	10	113	7	1			
66	Kaspar Herberg Namens der Erben vom Bockel wider Johann Peter Finckensieper	dasselbe	18	—	8	50	12	0			
67	Gläubiger wider die Wittwe Kasp. Haager	dasselbe	8	11	8	25	14	5			
68	Gläubiger wider die Minderjährigen Pauls zu Dhün	dasselbe	1	5	6	3	17	6			
69	Gläubiger wider die Eheleute Schullehrer Peter Schmitz zu Wickersberg . .	dasselbe	9	23	4	29	21	—			
70	Gläubiger wider Abraham und Gottlieb Berger zu Remscheidt	Gericht Bornefeld.	2	7	8	6	25	7			
71	Gläubiger wider den Scheffen Dülbeuer als Curator der Minderjährigen Borlinghaus auf dem Scheidt	dasselbe	13	7	3	39	25	6			
72	Gläubiger wider die Wittwe Franz Ehlis zu Remscheidt	dasselbe	4	17	5	13	27	6			
73	Gläubiger wider Johann Hasenclever zu Remscheidt	dasselbe	13	20	3	40	23	2			
74	Abwesender Peter Busch von Rheindorf	Gericht Monheim.	9	27	5	18	15	1	21	18	6
75	Abwesender Gottfr. Engels von Rheindorf	dasselbe	5	6	2	15	24	4			
76	Schatz-Debenten zu Hitdorf wider die Wittwe Hermann Gladbach daselbst .	dasselbe	43	25	11	130	17	6			
77	Gläubiger wider den Schultheißen Hutmacher zu Richrath	dasselbe	293	5	10	1167	2	9			
78	Wilhelm Knecht wider den Kaufmann Graf oder Grahe	dasselbe	1	9	6	3	29	11			
79	Geschwister Mons	dasselbe	1	7	8	3	24	9			
80	Abwesender Gerh. Stüttgen von Monheim	dasselbe	16	—	2	23	5	4	53	28	6
81	Abwesender Heinrich Schorn von Hittorf	dasselbe	12	23	4	38	1	5			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrühret.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi Rthlr.	Sgr.	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
82	Gläubiger wider die Eheleute Wackerzapp zu Gerresheim	Gericht Monheim.	189	6	2	518	3	3			
83	Gläubiger wider Wilhelm Bremerkamp	Gericht Gerresheim.	89	—	7	264	10	3			
84	Notar Kempzens wider den Schöffen Rieden zu Gerresheim	dasselbe	75	1	2	222	18	11			
85	Gläubiger wider den Kaufmann Jakob Friedrich Hecking von Düsseldorf . .	Stadtgericht Düsseldorf.	173	25	9	515	29	6			
86	Gläubiger wider den Gabriel Peter und Heinrich Bauermann zu Solingen	Stadtgericht zu Solingen.	141	5	6	419	—	2			
87	Gläubiger wider die Wittwe Eickhorn und Sohn zu Solingen	dasselbe	186	11	9	486	13	0			
88	Gläubiger wider den Johann Friedrichs zu Sonnborn modo dessen Wittwe .	dasselbe	14	7	10	42	16	10			
89	Grabe wider Waltenrath	dasselbe	1	10	9	4	20	6			
90	Gläubiger wider den Schneidermeister Abraham Hessemer zu Solingen . .	dasselbe	53	21	6	106	6	5			
91	Gläubiger wider die Wittwe Heinrich Hübner zu Solingen	dasselbe	38	20	4	42	4	—	55	29	—
92	Birckendahl	dasselbe	14	15	8	43	10	4			
93	Peters	dasselbe	34	27	[illegible]	104	22	9			
94	Pappelhof	dasselbe	1	29	8	6	1	3			
95	Kaufmann Heinrich Steinjan zu Solingen	dasselbe	14	24	5	56	11	6			
96	Gläubiger wider Karl Wilhelm Tesche zu Solingen	dasselbe	—	11	6	1	4	7			
97	Stadt zu Solingen	dasselbe	123	2	7	365	16	5			
98	Gläubiger wider Johann Jakob Schlikkum	dasselbe	66	16	5	107	18	—			
99	Gottfried Uesseler	dasselbe	126	15	4	375	28	7			
100	Gläubiger wider den verstorbenen Pastor Henck zu Gruiten	Gericht zu Schöller.	—	26	8	2	20	10			
10	Minderjährige Ostenberg und Brinckmann zu Grössenhösgen	dasselbe	2	6	7	6	22	—			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi. Rthlr	Sgr	Pf.	in sonstigen ausstehenden Special-Activen. Rthlr.	Sgr	Pf
102	Gläubiger wider den Scheffen Jakob Piron	Gericht zu Schöller.	34	14	4	68	9	—	—		
103	Peter Rembold	dasselbe	8	3	11	24	20	4			
104	Gläubiger wider Adolph Reutersberg	dasselbe	113	5	4	253	15	1			
105	Gläubiger wider den verstorbenen Gerichtschreiber Peter Sieger zu Schöller	dasselbe	27	21	8	82	20	11			
106	Gläubiger wider Peter Steinbeck	dasselbe	26	13	—	78	21	7			
107	Gläubiger wider Abraham Steinjan auf der obersten Goldberger Heide	dasselbe	2	19	6	8	1	7			
108	Nachlassenschaft des verstorbenen Philipp Wachtenfeld	dasselbe	93	7	8	269	21	9			
109	Jakob Kemper wider Jakob Neuhoff	Amt Barmen.	5	16	11	16	26	8			
110	Minorennen Sternberg	dasselbe	43	10	1	102	12	3			
111	Gläubiger wider den Freiherrn von und zum Putz, Amts Mettmann	Hofrath zu Düsseldorf.	60	7	9	—	1	2	341	20	—
112	Johann Spendick	Stadtgericht zu Ronsdorf.	26	17	5	79	6	9			
113	Johann Kneip et Consorten wider die Litzische Gewerkschaft	Berggericht z. Düsseldorf.	120	15	4	357	9	2			
114	Gläubiger wider die Wittwe David Teschenmacher und Wittwe Heinrich Schwagenscheid	Gericht zu Hardenberg.	200	10	6	594	28	5			
115	von Aix	Gericht Loewenberg.	1	11	9	3	21	5			
116	Gustav Bartels	dasselbe	52	2	—	155	3	8			
117	Johann Adam Kremer	dasselbe	3	11	—	10	6	9			
118	Erben Joseph Trembgen	dasselbe	22	8	7	66	5	3			
119	Erben Philipp Trembgen	dasselbe	—	3	4	—	10	—			
120	Finck et Bonn	dasselbe	1	24	10	5	16	10			
121	Johann Pertz	dasselbe	23	10	7	93	22	7			
122	Erben Michael Rings zu Honnef	dasselbe	2	25	8	7	19	11			
123	Johann Stang	dasselbe	6	19	11	20	7	4			
124	Erben Hofrath Weiler	dasselbe	2	9	4	7	—	4			

Nr.	Bezeichnung der Masse.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt.	Bestand der Masse am 1. Januar 1824. baar. Rthlr	Sgr.	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen des alten General-Depositi Rthlr.	Sgr	Pf	in sonstigen ausstehenden Special-Activen Rthlr.	Sgr	Pf
125	Gläubiger wider die Erben Bodenius .	Amt Blankenberg.	45	17	4	122	21	7	42	—	—
126	Förster Finger	dasselbe	2	24	6	8	16	5			
127	Münsterstift zu Bonn	dasselbe	29	20	3	88	18	10			
128	Gläubiger wider die Wittwe Freifrau von Proff	dasselbe	6	8	10	19	3	6			
129	Erben von Schütz, den freien Leyenhof zu Rott betreffend	dasselbe	42	6	8	123	28	7			
130	Schlegerian'sche Stiftung	dasselbe	28	—	9	83	18	5			
131	Gläubiger wider den Scheffen Weyler zu Stuldorf	dasselbe	61	3	5	181	25	7			
132	Gläubiger wider Johann Peter Krumm zu Ruppichterode	dasselbe	54	24	11	162	22	9			
133	Gläubiger wider den verstorbenen Johann Wilhelm Büsgen zu Mülheim am Rhein	Gericht zu Mülheim am Rhein.	164	8	2	434	14	—			
134	Gläubiger wider den Baumeister Johann Wilhelm Hellwig zu Mülheim am Rhein	dasselbe	187	4	4	423	23	—			
135	Gläubiger wider den Lieutenant Kummer und seine Geschwister, betreffend den Nachlaß der zu Mülheim verstorbenen Catharina Grobedeukels . . .	dasselbe	29	25	3	89	3	10			
136	Erben Mathias Mambau wider den Juden Benjamin Lazarus Seligmann zu Mülheim	dasselbe	18	18	8	55	21	1			
137	Gläubiger wider die Erben Johann Katerbach	dasselbe	7	29	5	24	7	2			
138	Masse des aus landesherrlichen Diensten desertirten Peter Baurre von Bensberg	Gericht Portz.	26	18	10	79	10	10			
139	Gläubiger wider Wilhelm Grönewald zu Immekeppel bei Bensberg . . .	dasselbe	63	2	9	200	18	—			
140	Erben von Kaas wider den Kriegs-Kommissair Rappard	dasselbe	70	16	9	179	24	2	254	2	—

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41.

Düsseldorf, Mittwoch, am 23sten Juni 1824.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 137. Gesetz-Sammlung, 10tes Stück.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nro. 868. Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches Großbrittannien und Irland, zu London am 2ten April 1824. geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 138. Anwendung von Arzneimitteln bei unbemittelten oder Armen-Kranken betr. I. 9845.

Von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind wir benachrichtiget worden, wie Hochdemselben der erste General-Staabs-Arzt Dr. Wiebel angezeigt und durch mehrere überreichte Recepte überzeugend dargethan habe, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten in Ermangelung der Militärärzte gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospital-Praxis nie oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können. Wir haben daher den Auftrag erhalten, die Aerzte unsers Verwaltungsbezirks auf diesen sehr oft nur von Unkunde der Arzneipreise herrührenden Fehler aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arznei-Rechnungen der Staats- oder Armenkasse zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen und nur da theuere Arzneimittel zu verordnen, wenn

sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende, wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Indem wir uns hierdurch dieses Auftrags entledigen und die sämmtlichen Aerzte unsers Verwaltungs-Bezirks erinnern, das eben Gesagte in vorkommenden Fällen wohl zu beachten und sich darnach zu richten, müssen wir bemerken, daß auch unsererseits es häufig wahrgenommen wird, wie wenig sowohl manche angestellte Armenärzte, als auch andere Aerzte, die mit der Behandlung kranker Armen von den betreffenden Behörden beauftragt werden, beim Verordnen der Arzneien auf die Arzneipreise Rücksicht zu nehmen pflegen und nicht selten die theuersten Mittel und Zubereitungen in solchen Fällen verordnen, wo sie des zu erreichenden Zweckes ganz unbeschadet, offenbar mit viel wohlfeilern ausreichen könnten. So wie wir daher diesen Armenärzten, imgleichen auch den für Hospitäler, Arresthäuser, Strafanstalten u. s. w. angestellten Aerzten hierunter alle mit dem zu erreichenden Zweck vereinbare Sparsamkeit und Oekonomie dringend und bei Vermeidung der Selbstzahlung empfehlen, so müssen wir insbesondere auch darauf aufmerksam machen, die öfters stattfindenden Wiederholungen der verordneten Recepte nicht der Willkühr der betreffenden Kranken zu überlassen, sondern jede zu machende Repetition eines Receptes durch eine besondere kurze Note, wäre es auch nur auf der Signatur des Gefäßes durch das bezeichnende Wort: reiteretur, mit beizufügendem Datum und Namen des Arztes speciell zu veranlassen, als welches, und daß der betreffende Apotheker diese Note oder Signatur gleich den Original-Recepten aufzubewahren und mit denselben als Beläge seiner demnächst festzusetzenden Rechnung beizufügen hat, hierdurch für alle aus öffentlichen Fonds verpflegt werdende Kranke ausdrücklich angeordnet wird.

Düsseldorf, den 7. Juni 1824.

Nr. 139. Die Direction des Rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer ist durch einen Beschluß des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, öffentlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mir übertragen worden.

Das Rheinische Museum vaterländischer Alterthümer betr.
I. 10379.

Ich fühle mich verpflichtet, diesem Beweise eines ehrenvollen Vertrauens durch die eifrigsten Bemühungen um die Aufbewahrung, zweckmäßige Aufstellung und Vermehrung dieses Museums zu entsprechen, und ich darf mir mit der Hoffnung schmeicheln, hierbei sowohl von den sämmtlichen Regierungs-Behörden, als von Freunden und Kennern der vaterländischen Alterthümer wohlwollend unterstützt zu werden.

Das Museum wird gegenwärtig in einem provisorischen Lokal verwahrt, wo

es nicht bequem besichtigt werden kann; sobald aber die definitive Aufstellung beendigt ist, wird der Zutritt Einheimischen und Fremden unter gewissen Bestimmungen offen stehen, und ich werde alsdann dem Publikum das Nähere hierüber mittheilen.

Die Namen derer, welche das Museum mit Geschenken bereichern, werden nebst den Gegenständen in das Verzeichniß eingetragen, und am Schlusse jedes Jahres durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche einzelne in hiesigen Gegenden gefundene Alterthümer zum Verkauf anzubieten haben, können sich an die Direction des Museums wenden, und versichert seyn, daß dieselbe das, was wirklichen Werth hat, gern nach einer billigen Schätzung vergüten wird.

Ueber den angebotenen Ankauf ganzer Sammlungen von einheimischen Alterthümern werde ich höheren Orts Bericht erstatten.

Die, welche in Sachen des Museums an mich zu schreiben haben, lade ich ein, ihre Briefe mit der Aufschrift: an die Direction des Rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer, zu versehen; sie werden alsdann die Antwort unter dem Amtssiegel postfrei erhalten.

Den Freunden des antiquarischen Studiums werde ich demnächst Vorschläge zur Stiftung eines Vereins für die Förderung der Vaterländischen Alterthumskunde vorlegen. Alle gebildeten und aufgeklärten Völker haben es gefühlt, daß Ueberreste und Spuren einer entfernten Vorzeit, welche an geschichtlich berühmte Namen und Begebenheiten erinnern, den Boden adeln, wo sie gefunden werden und ihm eine gewisse classische Würde verleihen. Unsre herrlichen Rheingegenden sind reich an solchen Ueberresten; das Forschen darnach ist kein unfruchtbares Bemühen: ich darf daher gewiß auf die uneigennützige Mitwirkung vaterländisch gesinnter Männer rechnen.

Bonn, den 31. Mai 1821.

Der Director des Rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer:
A. W. von Schlegel.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 19ten April 1820., Amtsblatt Nro. 24. wird die Beachtung des Inhalts der vorstehenden Bekanntmachung sowohl dem gesammten Publikum überhaupt als insbesondere den Kreis- und Ortsbeamten zur Berücksichtigung angelegentlichst empfohlen. Zunächst werden die Inspectoren der öffentlichen Land-, Wasser- und Straßenbauten angewiesen, bei allen durch Bauanlagen veranlaßten Aufgrabungen ihre Aufmerksamkeit auf die dabei etwa zum Vorschein kommenden Alterthümer, als: Bildwerke, Stein-

schriften, irdene oder andere Gefäße u. s. w. vorzüglich zu richten, die Arbeiter deshalb zu instruiren, daß sie zur Verhütung alles Zerbrechens bei dem Ausgraben vorsichtig zu Werke gehen und dieselben zu bedeuten, daß sie für jeden alterthümlichen Fund eine verhältnißmäßige Belohnung von der Direction des rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer in Bonn zu erwarten haben; sodann auf alle Weise zu verhüten, daß die gefundenen Sachen, insbesondere Münzen und kleine bronzene Figuren verheimlicht oder an Privatpersonen verhandelt werden.

Von allen bei öffentlichen Bauanlagen vorkommenden Entdeckungen erwarten wir von den Behörden die unverzügliche Anzeige.

Düsseldorf, den 11. Juni 1824.

Nr. 140. Lieferung von Brenn- und Erleuchtungs-Materialien betr.

Die Lieferung des, für die Garnison-Anstalten zu Düsseldorf, Wesel und Wickrath, so wie für die Invaliden-Kaserne zu Kaiserswerth und für das Invaliden-Detaschement zu Benrath, für den Zeitraum vom 1. Oktober d. bis zum 30. September k. J. erforderlichen Bedarfs an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien soll, und zwar für jeden der gedachten Garnison-Orte besonders, dem Wenigstfordernden im Wege schriftlicher Erbietungen überlassen werden.

Die zu liefernden Mengen bestehen:

A. für Düsseldorf ungefähr in

1,738344	Pfund Steinkohlen;
28,582	Scheffel Brandgeriß;
1920	Scheffel Fettgeriß;
11,358	Körben Lehm;
49,542	Stück Schanzen;
67	Maaß Buchen Scheitholz;
48	Maaß Eichen Scheitholz;
39,714	Pfund Stroh;
8290	Pfund Talglichter;
6830	Pfund } Rüböl, und
oder 2732	Maaß } Rüböl, und
31	Pfund Dochtgarn.

B. Für Wesel ungefähr in

1,080000	Pfund Steinkohlen-Geriß;
4300	Stück Schanzen;
20	Klafter Scheitholz;

31,200 Stück Torf;
4500 Pfund Rüböl;
2030 Pfund Talglichter;
144,000 Pfund Stroh;
1500 Schiebkarren Lehm;

C. Für Wickrath ungefähr in

198,000 Pfund Steinkohlen;
2500 Scheffel Geriß;
1500 Körben Lehm;
1500 Stück Schanzen;
4800 Pfund Stroh;
110 Pfund Talglichter.

D. Für Kaiserswerth ungefähr in

54,499 Pfund Steinkohlen;
918 Scheffel Brandgeriß;
363 Körben Lehm;
1798 Stück Schanzen;
1499 Pfund Stroh;
455 Pfund } Rüböl, und
oder 178 Maaß }
2 Pfund Dochtgarn.

E. Für Benrath ungefähr in

11,610 Pfund Steinkohlen;
194 Scheffel Brandgeriß;
77 Körben Lehm;
372 Stück Schanzen;
720 Pfund Stroh;
49 Pfund Lichter;
29 Maaß Rüböl, und
11 Loth Dochtgarn.

Die zur Uebernahme dieser Lieferungen Lusttragenden werden eingeladen, ihre Erbietungen bis zum 6. des k. M. Juli c. an uns versiegelt mit der Aufschrift:

Erbietung über die Lieferung der Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Düsseldorf (Wesel) (Wickrath) (Kaiserswerth) (Benrath)

einzureichen.

Die Eröffnung und Anerkennung der Erbietungen wird am 12. Juli Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale in Gegenwart der Submittenten, welche hierdurch eingeladen werden, alsdann zu erscheinen, Statt haben.

Die Bedingungen sind vom 20. d. M. ab beziehungsweise bei den Kasernen-Verwaltungs-Inspektoren von Heyne hierselbst und Götz zu Wesel, so wie bei dem Kasernen-Aufseher Deppe zu Wickrath einzusehen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vollziehung der Concessionen und Permissionen von Berg- und Hüttenwerken

Da während der französischen Verwaltung in den Königl. Provinzen auf der linken Rheinseite dem Gesetze zufolge die Vollziehung der Concessionen und Permissionen von Berg- und Hütten-Werken durch den Landesherrn geschah, später aber die Vollziehung solcher Urkunden jedesmal durch die Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern statt gefunden hat; so sind hierüber einige Anfragen von Berg- und Hütten-Werks-Besitzern vorgekommen. Auf den hierüber von dem unterzeichneten Oberbergamte erstatteten Bericht, hat des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Ministers des Innern, Freiherrn von Schuckmann Excellenz unter dem 28. April a. c zum Bescheide ertheilt:

"daß nach einer bereits am 17. Februar 1820. erfolgten Allerhöchsten Kabinetsordre Seiner Majestät des Königs, auch für die mit dem Staate neu vereinigten Provinzen die Immediat-Berichts-Erstattung nur dann eintreten soll, wenn dieselbe durch die allgemeinen Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist, in den andern Fällen aber die Gegenstände durch Verfügungen, Genehmigungen und Authorisationen der Ministerien erledigt werden können.

Zu diesen Gegenständen nun gehören die in den Rhein-Provinzen auszufertigenden Berg- und Hütten-Betriebs-Concessionen, und die Ausfertigung derselben, wie solche zeither von der Königl. Oberberghauptmannschaft in dem mir anvertrauten Ministerio des Innern — der in den alten Provinzen eingeführten Verfassung gemäß — geschehen, ist also vollkommen ausreichend zum Schutz der Rechte, welche durch die Concession gewonnen werden."

Zugleich hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz uns die Authorisation zur Bekanntmachung dieses erläuternden Bescheides ertheilt, und lassen wir solche daher hiermit durch die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen, deren

Verwaltungsbereich sich auf die linke Rheinseite ausdehnt, zur allgemeinen Kenntnißnahme statt finden.

Bonn, den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Es stehen in Laasphe im Kreise Wittgenstein einige Spinn- und Kratzmaschinen, Schreertische und sonstige Fabrik-Geräthschaften bereit, um für Königl. Rechnung verkauft zu werden und die unterzeichnete Stelle nimmt darauf im Ganzen oder auch Theilweise schriftliche Gebote bis einschließlich den 15ten Juli c. an. — Verkauf von Spinnmaschinen und Fabrik-Geräthschaften zu Laasphe.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Beifügen, daß die erwähnten Gegenstände zu Laasphe besichtigt werden können, weshalb man sich an den Salzfaktor Graff daselbst wenden kann.

Diejenigen Fabrik-Unternehmer, welche zum Ankauf dieser Gegenstände geneigt sein möchten, werden daher hierdurch eingeladen, sich von deren Beschaffenheit in Kenntniß zu setzen und sodann ein Gebot darauf bis zum vorgedachten Termine in frankirten Briefen der unterzeichneten Stelle abzugeben.

Auf das beste Gebot, sofern dasselbe irgend annehmlich ist, wird dann sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Köln, den 5. Juni 1824.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die Westphälisch-Rheinischen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Theodor Spilles, welcher mehrerer Diebstähle beschuldigt ist, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, auf den gedachten Spilles zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern. — Steckbrief gegen Theodor Spilles.

Köln, den 21. Mai 1824.

Der Ober-Prokurator: Berghaus.

Signalement.

Theodor Spilles, aus Dondorf gebürtig, zuletzt in Kuchenheim wohnhaft, ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, schwarzbraune, kleine, tief im Kopfe liegende

Augen, stumpfe Nase, einen mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, ein rundes Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Derselbe ist mit einem kurzen schwarzblauen Frackrocke, mit einer langen Hose und Weste von dem nämlichen Stoffe, auch einer grünen langen Hose, einer schwarzen Kappe mit einer Schnalle, einer grünen Kappe ohne Schnalle und Schuhen mit Riemen, bekleidet.

Steckbrief gegen Caspar Diedrich Wilhelm Heinert.

Der unten näher bezeichnete Ackersmann Caspar Diedrich Wilhelm Heinert, genannt Ziegenfeuter, aus Brackel bei Dortmund, welcher wegen vorsetzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen worden, hat sich heimlich aus dem Dorfe Brackel entfernt, ohne daß dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht werden kann.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Werden abliefern zu lassen.

Werden, den 4. Juni 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 33 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen bräunlich; Augen blau; Nase etwas stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne weiß; Bart röthlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaßroth; Gesichtsbildung aufgedunsen; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blauer Kittel, hellblaue Tuchjacke, blaue nankinene Weste, dunkelblaue lange Hose, Stiefel und runder Hut. Er führt eine roth saffianene Brieftasche mit verschiedenen Papieren bei sich.

Wiedereinfangung der Elisabeth Marquard.

Nachdem die unverehelichte Elisabeth Marquard, Stieftochter des Tagelöhners Anton von der Stein, welche vermöge Steckbriefs vom 24sten April c. verfolgt wurde, gefänglich eingezogen und eingebracht worden ist; so wird der gegen sie erlassene gedachte Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Wesel, den 12. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1824. **April.**

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abend	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen.
1	6,25	6,83	w.s.w.	w.n.w.	o.n.o.*	o.'	27.10,8	27.11,3	27.11 4	† 1,7	5,0	1,5	gb. S. H.	gb. S.	Fr.
2	6,12	6,83	n—w*	n.—w'	o.s.o.*	n.n.o.*	6,3	3,3	6,3	0,7	2,0	1,5	gb. S.	gb. S.	R. Fr. D. S. n.—w.*
3	6,00	6,67	n.'	n.	n. w.	n.w.	10,8	28 1,0	28.1,0	1,7	5,7	3,0	v. S.	gb. S.	n. w.* Fr. D. S.
4	6,00	6,50	n. n. o.	n. n. o.	n.	n.	28.4,3	3,9	4,3	0,3	4,0	3,0	v. R Nf.	v.	D. Fr.
5	5,92	6,58	n.	n. n. o.	n.'	n. w.*	4,8	4,7	4,7	1,0	6,0	5,0	v. R.	gb.	Fr.
6	6,25	6,58	n. n. o.	n.	n.n.o.*	n. o.*	4,5	4,5	4,2	3,0	6,0	5,0	v. R.	v.	R. Nf.
7	6,75	7,00	n.	n. o.	s. o.'	n.'	2,2	2,4	2,4	4,0	8,2	5,0	v. R.	v.	D. R.
8	6,87	7,33	n.	n. n. o.	n.*	n.'	2,4	2,4	2,2	5,0	7,0	5,0	gb. R.	v.	
9	6,87	7,42	n n. w.	n. w.	n.'	n. w.'	0,2	0,0	27.10,8	3,0	7,5	5 0	v. R R.	v.	D. R.
10	7,08	7,50	s. s. w.	s s.w.'	s.w.*	s s w.*	27.8 7	27.5,9	5,3	4,5	6,7	4,5	gb. R.	gb. R. H.	R.
11	7,46	7,75	w.	w.s.w.	w.'	s. w.	4,0	4,9	5,5	3,0	5,0	4,0	v. R H. S.	gb S. R.	M. R. S. w.s.w.*
12	7,92	8,08	s.s.w'	s.s.w'	s. w.	w.'	6,2	6,8	7,3	2,0	4,5	3,0	v. R. H. S	v. S. R.	Fr. D. H.
13	8,00	8,50	w.*	w.'	s. w.	w.	9,0	10,0	10,1	3,0	8,5	4,0	v. S. R. H.	v S. R.	S. R. D H.
14	8,33	8,75	s.w.	w.	s w.'	w.'	10,5	10,5	10,5	4,0	7,0	5,0	gb.	v. R H.	R R.
15	8,50	9,00	w.	w.n.w.	n. w.'	n. o.'	10,6	9,3	9,0	5,5	7,0	4,7	gb	v.	R. Fr S.
16	8 75	9,17	o.s o'	o.s.o.'	o. s. o'	o s.o.'	7,4	6,1	6,1	6,0	7,5	5,7	v R.	gb R.	R. Fr.
17	8,75	9,33	s. s. o.'	n. n.w.	o. n. o.	n.w.	5,2	6,4	6,8	7,0	10,5	7,0	gb. R.	v.	R. D. s. s. o.*
18	8,58	9,25	n. n o	n.n. o.	n n.o*	n. o'	11,3	28.1,0	28 1,7	7,0	10,7	8,0	v. R.	v.	R. n. o.*
19	9,08	9,25	n.	n.	n. n. o.	o.	28.4,0	4,0	4,0	7,0	13,3	7,0	gb.	gb.	
20	9,83	10,00	n. o.	o	o.	s. o.'	4,7	4,5	4,5	6,3	14,0	10,0	gb.	gb.	
21	10,58	10,58	s. o.	s.s.o.*	s. o.	o. s. o.	4,2	3,6	3,6	6,0	15,7	10,0	gb.	gb.	R. Nf.
22	10,42	10,92	s.—o.'	s. s w.	s. w'	s. s. w	2,0	1,8	1,8	10,0	10,5	10,0	v R.	gb. R.	D. s.—o*

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens.	Thermometer Mittags.	Thermometer Abend.	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees.	Bemerkungen.
23	9,58	10,75	s.'	s.'	s. o.	s. o.	28 0.5	27.9.0	27.8.0	8.5	11 2	10.0	gbRGHG	v. R G.	R. D. s.—w.*
24	9,25	10,08	n. w.'	w.n.w'	w.*	n. w.'	27.8.0	8.0	8.0	8,0	11,0	7,0	gb. R.	v. R.	R starker Thau.
25	9,42	10,00	w.	w.	n.w.	s. o.	28.2.7	28.2,7	28.1,6	7,5	12,0	8.0	v. R.	v R.	
26	9,58	10,25	s.s.o.'	s.s.o.'	s. o	s. o.'	1,1	8,5	1,1	9.0	12,5	7,0	gb. R.	v.	D.R. s—w* R. stark Thau.
27	9,67	10,50	w.'	w.s.w'	w.*	w.'	27.9.5	27.11,0	27.11,2	18,0	13,7	10,0	v. R.	gb.	R. R.
28	10,08	10,58	s. s.o'	w. s.w.	w.s.w'	w.s.w'	28.1,5	28.1,5	28.1,5	9.0	16.0	14.0	gb.	gb.	R. R. starker Thau
29	10,87	11,25	s. s. o.	w s w	w.s.w.	w.s.w.	1,1	1,1	0,8	12.0	20,0	15.0	gb.	gb.	R starker Thau.
30	11,25	11,58	s. s o.'	s.s.o.'	o s.o.*	s. o.'	0,2	27.11.1	0,3	15.0	22,7	17,0	v R.	gb.	

Im Laufe des Monats war:		höchster am	höchster Stand	niedrigster am	niedrigster Stand	mittlerer aus Beobachtungen	mittlerer Stand
Am Rheinpegel	zu Düsseldorf	30sten	11,25 Fuß	3. u. 4ten	6,00 Fuß	30	8,335 Fuß.
	zu Rees . . .	30sten	11,58 „	4ten	6,50 „	30	8,82778 „
Des Barometers	zu Düsseldorf	5ten Morg.	28 Zoll 4,8 Linien	2ten Mitt.	27 Zoll 3,3 Linien	90	27,95411 Zoll
„ Thermometers	zu Düsseldorf	30sten Mitt.	+22,75°	4ten Morg.	— 0,33°	90	+7,4406 °

Es wurden beobachtet:

zu	Tage ganz heitere	Tage ganz bedeckte	Tage vermischte	Regen	Schnee	Frost Nachts	Frost beständiger	Gewitter	Wind Sturm	Wind stürmisch	Wind windig	Höhenrauch	Nebel	Hagel	Reif	Regenhöhe preuß Zoll
Düsseldorf.	7	8	15	28	8	5	—	3	—	10	21	—	2	7	1	1,89.
Rees	7	8	15	14	9	7	—	1	—	16	23	—	3	2	2	—

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42.

Düsseldorf, Sonnabend, den 26sten Juni 1824.

Nr. 141. Vorstellungen mehrerer Gemeinden in gemeinsamen Angelegenheiten betr.

Ich habe mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß in den Rheinprovinzen die Ortsgemeinen eines Bezirks oder mehrerer Distrikte sich zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung in einer gemeinsamen Angelegenheit vereinigen, und dann diese Vorstellungen mit Unterschriften, die ganze Bogen füllen, einreichen. Dies kann nicht anders geschehen als durch eine Aufforderung von Seiten einer Gemeine oder ihres Vorstehers zur Theilnahme an der beabsichtigten Vorstellung, Sammlung von Unterschriften und andern solchen Veranstaltungen, die nicht gestattet werden können. Hat eine Gemeine etwas vorzutragen, so mag sie es für sich thun, wie jeder andere Supplikant; das Auffordern anderer Gemeinen zur Theilnahme aber ist polizeiwidrig, und Ich beauftrage Sie daher, hierüber eine allgemeine Verfügung an das Oberpräsidium der Rheinprovinzen zu erlaßen, wodurch dieser Mißbrauch abgestellt wird.

Berlin, den 11. Mai 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern und der Polizei: v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gemeinen, welche dessen ungeachtet gemeinschaftliche Vorstellungen bei den höhern Behörden oder gar bei Sr. Majestät einreichen, es sich selbst beizumessen haben, wenn darauf kein Bescheid erfolgt, der Inhalt solcher Eingaben vielmehr gänzlich unberücksichtigt bleibt, und gegen die Contravenienten ein gerichtliches Verfahren, Behufs ihrer gesetzlichen Bestrafung wegen Nichtbeachtung der ergangenen Allerhöchsten Anordnung eingeleitet wird.

Koblenz, den 4. Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

Nr. 142.

Die Anmeldung aller Ansprüche an den Bergischen Resten-Fonds de 11ten November 1813 bis Ende 1815 und an den westseits-rheinischen Resten-Fonds de 1sten Januar 1814. bis Ende 1815; betr.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präklusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis zum letzten Dezember 1815.;

2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:

   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11ten November 1813., bis Ende 1815.;

   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.;

3) an den Restenfonds der Regierung zu Köln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815.;

   (Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungsbezirks, ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorf verbunden.)

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:

   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815.,

   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815.;

5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorf, und zwar:

   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorf und Köln, aus der Zeit vom 11ten November 1813., bis Ende 1815.,

b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorfer Regierungsbezirks, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815;

6) an die Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten November 1813., bis Ende 1815.,

b) in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815.;

7) an den Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:

a) in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815.,

b) hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11ten November 1813., bis Ende 1815;

8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814., bis Ende 1815.,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präklusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahrs 1824., ihre gehörig justifizirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königl. Behörden geschehen, welche den Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präklusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der Französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reklamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:
Wolfart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 143.

Annahme der Bergischen, Clevischen und Kölnischen Kupfermünze bei Entrichtung öffentlicher Abgaben betr. II. 11554.

Des Herrn Staats-Ministers und General-Lieutenants Grafen von Lottum Excellenz haben es nachgegeben, daß die Bergischen, Clevischen, Köllnischen ½ und ¼ Stüber, (auch Fettmännchen und Füchse genannt) bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben zu respective Zwei und Einen Pfenning in Zahlung gegeben, und gegen neue Kupfermünze bei allen öffentlichen Kassen verwechselt werden können.

Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, fordern wir alle Kassen auf, die zur Einzahlung angeboten werdenden gedachten Kupfermünzen unweigerlich in Zahlung anzunehmen und die verlangte Umwechselung zu bewirken.

Sofern es zur letztern den Kassen an neuer Kupfermünze fehlt, haben sich dieselben zu deren Empfangnahme an die hiesige Haupt-Kasse zu wenden, an welche die in Zahlung empfangenen oder eingewechselten Fettmännchen und Füchse monatlich abzuliefern sind.

Düsseldorf, den 12. Juni 1824.

Nr. 144.

Vermächtniß für die katholische Kirche zu Budberg. I 10048.

Der verstorbene Gerhard van Wegen zu Schneppenbaum hat in seiner letztwilligen Disposition der katholischen Kirche zu Budberg ein Legat von 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. ausgesetzt, wovon die jährlichen Zinsen zur Abhaltung eines Anniversarii und zur Unterhaltung der Kirche bestimmt sind.

Diese fromme Handlung, welche die höhere Genehmigung erhalten hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 8. Juni 1824.

Nr. 145.

Verzeichniß der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im hiesigen Regierungsbezirke. I. 10468.

Der Kaufmann vom Bruck in Crefeld hat die Stelle eines Agenten der Elberfelder vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Crefeld übernommen. (Vergl. Amtsblatt Nro. 12.)

Düsseldorf, den 13. Juni 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Regulativ über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheits-Theilungen mit jenen behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters betr.

1. Jeder Geometer, welchem irgend eine Vermessungs- oder Theilungs-Arbeit von der Königlichen General-Commission übertragen ist, muß solche von dem durch die General-Direction des Katasters hierzu bestimmten Ober-Geometer oder Revisor prüfen lassen.

2. Ohne das Attest dieses Revisors kann weder eine Abschlags- noch eine definitive Auszahlung der Gebühren angewiesen, und nur Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Special-Commissars, dem Geometer ein Vorschuß zu den Kosten der Hinreise und des Transports der Werkzeuge bewilligt werden.

3. Nach dem Umfange der Arbeiten wird für jeden Kreis, oder auch für mehrere ein Revisor bestellt, welcher verbunden ist auf die Aufforderung des Theilungs-Commissars binnen längstens drei Wochen die Revision zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und das Resultat dem Theilungs-Commissar vorzulegen.

4. Diese Revision geschieht nach den Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813, und der Kataster-Instruction vom 12 März 1822, indem sämmtliche Geometer angewiesen sind, hiernach zu verfahren.

Die Revisionshefte werden den Vermessungs-Acten beigefügt und die hiernach befundene Richtigkeit der Arbeiten auf den Originalien durch den Revisor attestirt.

5. Die Revision zerfällt in jene der General-Vermessung und die der Spezial-Vermessung; indem erstere die Grundlage des ganzen Theilungs-Verfahrens ist, mithin demselben vorhergehen muß, die letztere hingegen erst nach wirklich erfolgter Theilung geschehen kann. Die erste Revision hat demnach die Richtigkeit der Brouillon-Karte und des General-Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, die zweite aber jene der Reinkarte der getheilten Gemeinheit und des Spezial-Vermessungs- und Vertheilungs-Registers festzustellen.

6 Jeder Geometer, welcher von der Königlichen General-Commission mit einer Arbeit beauftragt wird, hat solches dem bestellten Revisor sogleich anzuzeigen, und sich darüber zu erklären, ob er die die Gemeinheit berührenden Objecte Behufs des Katasters mit vermessen wolle, in welchem Falle er unter Beifügung eines Handrisses zu bemerken hat, welche angrenzenden Höfe, Fluren, Gemeinden oder sonstigen Abtheilungen mit vermessen werden können.

Dasselbe gilt von allen bereits übertragenen, noch nicht vollendeten Arbeiten.

7. Jeder Kataster-Geometer, welchem eine Katastral-Vermessung übertragen ist, hat dem erwähnten Revisor unverzüglich die Anzeige zu machen, ob innerhalb der ihm übertragenen Gemeinden sich ungetheilte Gemeinheiten befinden, oder solche, deren Theilung noch in der Arbeit und wem solche übertragen ist; jedesmal unter Beifügung eines Handrisses und Angabe der ohngefähren Größe.

8. Diesen Anzeigen fügt der Revisor sein Gutachten bei, ob ohne Nachtheil des Hauptgeschäftes:

a) im erstern Falle dem Theilungs-Geometer die Katastral-Aufnahme der anliegenden Theile, oder

b) im andern Falle dem Kataster-Geometer die Gemeinheits-Theilung mit übertragen werden könne?

und übergibt solche unverzüglich der Kataster-Commission, welche dieselben mit ihren etwanigen Bemerkungen der Königl. General-Commission vorlegt, um sich darüber zu erklären, ob die vorgeschlagene Arbeits-Zutheilung ihr räthlich scheine, worauf alsdann der Antrag ad a. dem General-Direktor des Katasters zur Genehmigung eingereicht, ad b. aber von der General-Commission verfügt wird.

Diese Gutachten, Bemerkungen und Bescheide erfolgen alle brevi manu auf der Original-Anzeige des Geometers, um keine unnöthige Schreiberei zu veranlassen.

9. Die Bestimmung der Preise und Diäten für die Theilungs-Arbeiten erfolgt wie bisher von der General-Commission; jene für die Katastral-Arbeiten werden von der General-Direktion nach Maßgabe des Tarifs vom 30. September v. J. und nach den jeweiligen Umständen festgesetzt.

10. Am Ende eines jeden Monates hat jeder Geometer über den Stand der ihm übertragenen Theilungs-Geschäfte dem Revisor eine Nachweise zuzusenden, welche dieser an die Kataster-Commission befördert.

Letztere reicht alle zwei Monate über den Stand des Theilungs-Geschäftes in ihrem Bezirke eine General-Nachweise an die General-Direktion und an die General-Commission ein.

11. Die General-Commissarien des Katasters werden gelegentlich ihrer Umreisen auch den geometrisch-technischen Theil der Theilungs-Arbeiten einsehen und ihre etwaigen Bemerkungen der Königlichen General-Commission vorlegen um nach Befinden das Erforderliche zu verfügen; so wie auch im Falle einer Beschwerde gegen die Revision das Gutachten der General-Commissarien des Katasters beigebracht werden kann.

Münster, den 30. Mai 1824.

Die General-Direktion des Katasters: Vincke.

Die General-Commission: Brockmann.

Abwesenheit des Conr. Bockers.

Auf den Grund der, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung und in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetz-Buches wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Anna Sophia Strumpen, Spinnerinn, zu Forst wohnhaft, gegen deren Ehemann Konrad Bockers, welcher zu St. Hubert im Kanton Kempen geboren, und im Jahre 1813. in französische Kriegsdienste getreten ist, ohne seit dem Monat

August des nämlichen Jahrs weitere Nachricht von seinem Daseyn oder Aufenthalt gegeben zu haben, durch ein präparatorisches Erkenntniß des Landgerichts zu Cleve vom 29. März d. J. ein Zeugenverhör über dessen behauptete Abwesenheit contradictorisch mit der Staatsbehörde vor dem dazu committirten Landgerichts-Assessor Goebel angeordnet worden ist.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Konrad Bockers Aufschluß zu geben vermögen, hiermit aufgefordert, die unterzeichnete Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 28. Mai 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Abwesenheits-Erklärung des Joh. Heinr. Müller.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23sten Juli v. J., wird auf den Grund der von einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Prokurator ertheilten Autorisation, und in Gemäßheit des Art. 118. des B. G. B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Neuclef im Kanton Homburg wohnhaft gewesene Ackersmann Johann Heinrich Müller durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23sten Februar c. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 28. Mai 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Fr. Hesse.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerichtsvollzieher Franz Hesse zu Merzig im Landgerichtsbezirk Trier, wegen wiederholter Pflichtverletzungen durch einen von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 10ten Mai d. J. bestätigten Beschluß des Königl. Landgerichts zu Trier vom 3ten April d. J. seines Amtes entsetzt worden ist.

Köln, den 2. Juni 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Die verschwundene Catharina Broecher betr.

Am 2ten dieses Monats ist die Catharina Broecher, Tochter von Max Broecher zu Godorf verschwunden, als sie oberhalb Godorf am Rheine in zwei steinernen Kannen Wasser schöpfen wollte.

Da dieselbe wahrscheinlich bei dem ziemlich hohen Wasserstande des Rheins verunglückt ist, weil man beim Nachsuchen ihre Schuhe und nur eine Kanne am Ufer gefunden hat; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, das Auffinden der unten bezeichneten Leiche jener Catharina

Broecher, falls sie vom Rheine irgendwo ausgeworfen werden und anlanden sollte, der hiesigen Stelle sofort anzuzeigen.

Köln, den 5. Juni 1824.

Der Ober-Prokurator: Berghaus.

Signalement,

der verschwundenen Catharina Broecher aus Godorf.

Bekleidung: ohne Schuhe und Strümpfe, mit einem flächsenen Hemde, gezeichnet C. B. Nro. 6., einem weißlichen biebertuchenen Unterrock, einem Kleidchen von grünem doppelsteinernen Fabrikstoff, einem schwarz seidenen Halstuche, einem Kopftuche mit gelb verschossenen Blümchen mit rothem Grunde, einer weißen Haube mit silbernen Ohreisen und goldenen Knöpfchen, in den Ohren silberne übergoldete kleine Ohrringe.

Besondere Kennzeichen: am rechten Beine oben am Knöchel auswendig eine alte Wunde; blonde lange Haare hinten auf dem Kopfe in der Form eines länglichen Zirkels kurz abgeschnitten; ein breites längliches Gesicht; untersetzte Statur.

Aufgefundener Leichnam

Am 7. d. M. ist in der Nähe der hiesigen Stadt in dem Rheine ein männlicher Leichnam aufgefunden. Da die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wegen der starken Aufschwellung sämmtlicher Muskeln und wegen der zum Theil schon eingetretenen Verwesung waren keine genaue Kennzeichen der Person mehr aufzufinden. Der Körper, welcher mindestens 12 bis 13 Tage im Wasser gelegen haben mochte, war nahe an 5 Fuß groß, anscheinend gesetzter Statur und in einem Alter von ungefähr 40 Jahren. Derselbe war bekleidet mit einem Kamisol von blauem Tuche, einer gestreiften geblümten Weste mit Perlemutterknöpfen, einem gestreiften Halstuche mit langen Zipfeln, einer langen Hose von gelbem Nankin, langen Stiefeln mit Absätzen und Hufeisen.

Emmerich, den 9. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Lent.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Die durch den Tod des Pfarrers Rollmann erledigte katholische Pfarrerstelle zu Wermelskirchen ist dem bisherigen Vikar zu Hittorf Heinrich Kleutgen verliehen worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Freitag, am 2ten Juli 1824.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer und bei den auf der Universität zu Tübingen actenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten vorigen Monats allen Königl. Unterthanen bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studieren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Nr. 146. Verbot des Studierens auf den Universitäten zu Basel und Tübingen.

Coblenz, den 11. Juni 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit einer vorgekommenen Nachforderung von Baukosten zu einer bei dem ersten Antrage übergangenen baulichen Einrichtung zu bestimmen geruht:

Nr. 147. Nachforderung von Baukosten betr. II. 11116.

daß schlechterdings dafür gesorgt werden müsse, daß die Anschläge baulicher Einrichtungen vollständig gefertigt werden und dergleichen Nachforderungen nicht ferner vorkommen, so wie daß die Behörden, welche sich einer Vernachläßigung hierunter schuldig machen, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni 1824.

Nr. 148.

Die Ausschreibung der Feuer-Versicherungs-Beiträge für 1823 betr.
B. I. 1277.

Den Mitgliedern der bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Das Haupt-Versicherungs-Capital hat für das Jahr 1823. einen Zuwachs von 16,678,790 Rthlr. erhalten, und beträgt 94,804,740 Rthlr.

Ungeachtet dieses bedeutenden Zuwachses haben sich im Jahre 1823. gegen das Jahr 1822. äußerst wenige Brandschäden ereignet, und es ist sehr erfreulich, daß die Gesammtausgabe, einschließlich der Verwaltungskosten nur 46,735 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. beträgt.

Dieser Betrag ist nun auf das Haupt-Versicherungs-Capital der 94,804,740 Rthlr. zu vertheilen, und es würden demnach einschließlich der Hebegebühren, von jedem Hundert 1 Sgr. 6 $\frac{57326}{326093}$ Pf. beizunehmen seyn.

Um indessen eines Theils den Betrag, welcher zur Bestreitung der Ausgabe für 1822. aus dem eisernen Bestande entnommen ist, theilweise wenigstens wieder zu ersetzen; andern Theils aber auch bei der Vertheilung die Bruchzahlen zu vermeiden, haben wir den Beitragssatz auf 2 Pfennige von 10 Thalern, also auf 1 Sgr. 8 Pf vom Hundert festgesetzt und hiernach den Vertheilungs-Etat aufstellen lassen.

Da jedoch, wie die Erfahrung gelehrt, der Vertheilungs-Etat bei Feststellung der Hebelisten Abänderungen unterworfen ist, so erachten wir es für zweckmäßig, um spätere berichtigende Bekanntmachungen zu vermeiden, denselben erst nach erfolgter Feststellung der Hebelisten, so wie dann auch die Uebersicht der Ausgaben und diejenige über den Kassen-Zustand zugleich, mittelst besonderer Beilage zum Amtsblatt, zu publiziren.

Nächst den Beiträgen zur Deckung der Ausgaben für 1823. werden auch noch, auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 28. Mai 1819 die, durch die allgemeine Ausdehnung der Anstalt, entstandenen Kosten für die erste Cataster-Anlage, welche einstweilen aus den Gemeindekassen vorgeschossen, denselben aber wieder zu erstatten sind, in diesem Jahre mit beigenommen.

Dieselben betragen überhaupt 2938 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf., welche in unserm Regierungsbezirke von dem Versicherungs-Capital der Kreise, Rees, Cleve, Geldern, Kempen, Crefeld, Gladbach, Grevenbroich und Neuß; in dem Regierungsbezirk Aachen, von dem gesammten Versicherungs-Capital; und in dem Regierungsbezirk Köln, von dem Versicherungs-Capital der Stadt Köln, der Kreise, Köln (jedoch mit Ausnahme desjenigen der Bürgermeisterei Deutz) Bergheim, Lechenich, Rheinbach und Bonn (mit Ausnahme desjenigen der Bürgermeisterei Bilich) beizunehmen sind.

Das Versicherungs-Capital welches diese Kosten aufzubringen hat, beläuft sich auf überhaupt 56,161,570 Rthlr. wornach auf jede 100 Rthlr. $1\frac{5177443}{5616157}$ Pf. kommen. Da nun aber der Beitragssatz nicht nach Bruchzahlen festgestellt werden kann, so haben wir zwei Pfennige voll auf jedes Hundert, vertheilt. Der sich dadurch und nach Abzug der Hebegebühren, ergebende Ueberschuß von 121 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. wird daher dem eisernen Bestande zuwachsen.

Wir theilen heute den Landräthen Behufs Anfertigung der Hebelisten Auszüge aus dem Vertheilungs-Etat mit, und bemerken hierbei nur noch, daß hinsichtlich der Bekanntmachung an die Mitglieder, nach zurückerfolgter vollzogener Hebeliste, so wie hinsichtlich der Erhebung und Ablieferung der Beiträge, dieselben Bestimmungen zu beachten sind, welche wir bei Gelegenheit der Ausschreibung für 1822. durch das Amtsblatt unterm 25. Juni v. J. erlassen haben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1824.

Nr. 149. Steckbrief gegen Johann Becker.

Der unten signalisirte Mousketier Johann Becker, aus Orsoy, Kreis Rheinberg, ist am 20sten dieses Monats vom 17ten Infanterie-Regiment aus Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase klein und stumpf; Mund gewöhnlich; Bart klein und blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe frisch.

Bekleidung: blaue tuchene Dienstjacke, blaue tuchene Dienstmütze, blaue leinene Hosen, Halbstiefel.

Nr. 150. Schenkung für die Armen-Verwaltung zu Kempen.

Der Geistliche Ludwig Basels zu Kempen hat durch einen Schenkungsact der dortigen Armen-Verwaltung sein Immobilar-Vermögen, taxirt zu 7056 Rthlr. Clevisch, gegen eine Entschädigung von 5000 Rthlr. Clevisch, Behufs einer Lehr- und Arbeitsschule für arme Kinder abgetreten und ist gedachte Verwaltung zur Annahme dieser Schenkung ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1824.

Nr. 151.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Mai 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	6	1	—	24	7	—	24	2	—	25	4	—	5	9	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	15	2
2	Elberfeld	1	17	1	—	25	11	—	27	5	—	25	7	—	14	5	2	6	—	3	1	9	1	2	10	—	19	1
3	Essen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Solingen	1	8	—	—	26	2	—	24	9	—	22	8	—	8	—	1	1	7	1	13	6	1	5	2	—	15	1
5	Crefeld	1	7	1	—	23	7	—	23	—	—	23	11	—	7	8	2	5	—	2	20	—	1	1	2	—	14	8
6	Neuß	1	4	8	—	22	1	—	21	2	—	23	1	—	3	10	2	8	3	3	17	4	1	—	9	—	14	5
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	1	8	2	—	26	9	—	22	5	—	24	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	—	15	10
9	Rees	1	5	2	—	21	—	—	20	7	—	29	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
10	Wesel	1	6	7	—	23	8	—	22	6	—	23	2	—	5	4	2	11	7	3	1	4	—	29	7	—	15	10
11	Cleve	1	10	3	—	24	8	—	21	4	—	24	8	—	5	9	2	2	6	3	10	—	—	24	4	—	13	4
12	Geldern	1	7	7	—	24	8	—	21	9	—	22	9	—	5	3	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	13	5
13	Goch	1	12	8	—	25	4	—	22	—	—	24	11	—	5	8	—	—	—	2	26	11	—	—	—	—	13	10
14	Kempen	1	5	—	—	21	—	—	21	—	—	23	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	12	-	—	12	—
15	Rheinberg	1	3	9	—	23	2	—	21	11	—	20	11	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4
	Durchschnittspreise	1	7	10	—	24	1	—	22	7	—	24	2	—	6	—	2	3	—	2	25	7	1	2	9	—	14	9

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Mai 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Brannt-wein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. ℔.		Hammel Fleisch, pr. Berl. ℔.		Schweine Fleisch, pr. Berl. ℔.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	22	10	4	18	6	6	11	1	11	2	3	2	3	1	11	2	8	3	10	—	—
2	Elberfeld	—	23	2	7	23	2	5	10	1	5	2	2	1	5	2	5	3	10	4	5	5	6
3	Essen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Solingen	—	19	9	5	10	9	5	4	1	9	2	1	1	6	2	6	3	1	4	4	—	—
5	Crefeld	—	17	9	3	24	2	4	2	1	6	1	11	1	6	1	6	2	3	3	7	4	2
6	Neuß	—	17	9	3	20	9	4	8	1	4	1	11	1	2	1	11	2	8	2	10	—	—
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	6	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	4	6	4	—
9	Rees	—	13	11	4	4	8	5	—	1	5	1	7	1	5	1	7	—	—	2	6	6	—
10	Wesel	—	15	10	3	6	11	5	9	1	2	2	1	1	11	2	1	2	4	3	10	4	—
11	Cleve	—	14	3	2	22	8	6	6	1	7	2	—	2	4	2	4	3	8	4	—	4	—
12	Geldern	—	15	—	4	—	10	5	4	1	2	2	—	1	2	2	—	—	—	2	8	4	—
13	Goch	—	12	8	3	6	11	4	7	1	—	1	6	1	—	1	6	3	—	3	6	3	10
14	Kempen	—	14	10	4	5	10	3	—	1	10	2	—	1	7	—	—	2	4	3	2	3	2
15	Rheinberg	—	15	—	4	—	—	4	6	2	—	2	—	1	4	1	8	2	2	3	—	4	—
	Durchschnittspreise	—	16	9	4	4	8	5	3	1	6	2	—	1	7	2	—	2	11	3	7	4	2

Nr. 152. Ansprüche der ehemaligen Bergischen Militär-Personen aus der Periode nach der Auflösung des Bergischen Staats (seit dem 11. Novemb. 1813) betr.

Von mehreren Individuen des ehemaligen Bergischen Militärs sind Ansprüche auf Sold rc. Rückstände aus der Periode nach der gänzlichen Auflösung des Bergischen Staatsverbandes (11ten November 1813.) gemacht worden, worüber unserseits schon früher Liquidationen gefertigt sind, und die Entscheidung der Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung erbeten ist.

Nach einer Verfügung der Letztern vom 20sten Mai d. J. gegründet auf eine Erklärung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 28sten April c. können derartige Ansprüche gegen den Preußischen Staat nicht geltend gemacht werden, da die ehemaligen Bergischen Militärs, nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten August 1814. höchstens nur auf eine Unterstützung nach dem ersten Bedürfniß bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft zu machen gehabt haben, und wir sind angewiesen die gemacht werdenden Ansprüche zurückzuweisen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 28sten Mai d. J. die Liquidation aller Forderungen an den Resten-Fonds der vormals Bergischen Landestheile in unserm und in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Cöln vom 11ten November 1813. bis Ende 1815. bringen wir die vorgedachte Entscheidung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen, damit unnöthige Anmeldungen und Zurückweisungen vermieden werden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1824.

Nr. 153. Zahlung der Pensionen an Offizier-Wittwen. I. 10965.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. (Amtsbl. Nr. 39.), die Ausscheidung der Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend, bringen wir, auf Veranlassung des Fünften Departements des Königl. Kriegs-Ministerii, hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß durch diese Ausscheidung in dem bisherigen Verfahren wegen Auszahlung und Erhebung der Pensionen bei den Regierungs-Haupt-Kassen keine Veränderung eingetreten ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensionsquittungen dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen auch von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können.

Düsseldorf, den 22. Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben in mehreren Fällen mißfällig zu bemerken gefunden, daß von den Herrn Untersuchungsbeamten, und namentlich von den Herrn Friedensrichtern, bei einer vorzunehmenden Obduction oder Leichenschau, überall nicht mit der, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde. Verfahren bei Obductionen und Leichenbesichtigungen.

Höherer Anweisung zufolge darf ich daher nicht unterlassen, sämmtliche Untersuchungsbeamte und insbesondere die Herrn Friedensrichter auf die Vorschriften der, von der vormaligen Immediat-Justiz-Kommission unterm 4. Februar 1818 in dieser Beziehung ergangenen Instruktion aufmerksam zu machen.

Ich glaube zum voraus überzeugt seyn zu können, daß es nur dieser Erinnerung bedarf, um einer künftigen pünktlichern Befolgung jener Vorschriften völlig versichert seyn zu können.

Köln, den 16. Juni 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Am 17ten Mai d. J., wurde im Rheine bei der Neustadt zu Düsseldorf eine nackte männliche Leiche aufgefangen, die schon einen hohen Grad von Fäulniß erreicht hatte. Angelandete Leiche.

Ich bringe die Personbeschreibung derselben zur Kenntniß des Publikums mit dem Ersuchen über die Art des Verschwindens, Namen und sonstige Familien-Verhältnisse des Denati, die etwa vorhandenen Nachrichten hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Der Verstorbene ist circa 40 Jahre alt, 5 Fuß groß, starker Constitution, hat schwarze Haare und Augenbraunen, dunkeln Bart, ohne Backenbart, mit Blut unterlaufene Augen, hohe Stirne und gesunde Zähne; das Gesicht war durch die eingetretene Verwesung aufgetrieben; eine nähere Beschreibung war wegen der Fäulniß nicht mehr möglich.

Am 1sten Juni d. J. wurde am Rheinufer bei Mündelheim eine männliche Leiche angelandet, die schon einen hohen Grad von Fäulniß erreicht hatte. Angelandete Leiche.

Indem ich die Person-Beschreibung, in so weit als diese aufzunehmen noch möglich war, zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich diejenigen, welche über die

Art des Verschwindens, den Namen und sonstige Familien-Verhältnisse des Denati Auskunft zu geben vermögen, solche hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Die Leiche war 5 Fuß 2 Zoll groß, von starker Constitution, muthmaßlich 30 Jahre alt, Augen, Ohren, Nase und Lippen waren schon verschwunden; — es ragten an der obern Kinnlade zwei weiße Zähne hervor; die Leiche hatte anscheinlich kastanienbraune Haare und war mit einem braunen Frackrocke mit weiß metallenen Knöpfen, einer langen grauen Hose, Halbstiefeln und ziemlich feinem Hemde ohne Zeichen, bekleidet; übrigens ohne Weste, Halstuch und Kopfbedeckung.

Aufgefundener Leichnam.

Am 10ten dieses Monats hat der Rheinstrom einen weiblichen Leichnam, noch ziemlich frisch, etwa 5 Fuß groß, anscheinend zwischen 40 und 50 Jahre alt, von mittlerer Stärke, jedoch fleischigtem Bau der Brust, des Bauches und Halses, mit stark blonden rundum ziemlich langen und oben abgeschnittenen Haupthaaren, rothen Augenbraunen und Augenwimpern und rothen gestumpften Haaren um Kinn und auf den Backen, spitzem Kinn, ordinärem Munde, in dem jedoch alle Vorderzähne und die meisten andern fehlten, ziemlich großer Nase und grauen Augen, auf das Ufer zwischen Stürzelberg und Uedesheim ausgeworfen.

Derselbe war bekleidet mit einer weißen Haube von Nessel mit Spitzen garnirt und inwendig mit schwarzer Seide gefüttert, und einer roth karrirten Jacke von Fabrikzeug, einem roth gestreiften siamoisenen Rock, einem grau bibertuchenen Ueberrock, groben alten Hemde, oben mit rother Seide undeutlich bezeichnet, blauen baumwollenen Strümpfen, Schuhen mit schwarzem Tuch und einer siamoisenen roth gestreiften Geldtasche, worin zwei Sacktücher, einer von weißem, der andere von roth karrirtem Nessel und trug am Goldfinger und am kleinen Finger der rechten Hand zwei Ringe von Messing, beide ohne Zeichen.

Beide Ringe und die Kleidungsstücke sind auf hiesiger Landgerichtsschreiberei deponirt.

Wer über die Todesart der Denata, ihren Namen, Herkunft und Familien-Verhältnisse Auskunft ertheilen kann, wird hierdurch ersucht, solche hierher oder zur weiteren Mittheilung an die nächste Ortsbehörde gelangen zu lassen, indem zusätzlich bemerkt wird, daß am 9. d. M. Nachmittags eine unbekannte Frauensperson, deren Bekleidung mit derjenigen des Leichnams ähnlich erkannt worden, auf dem Wege längs dem Rheinufer unterhalb Zons gesehen worden ist.

Düsseldorf, den 15. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44.

Düsseldorf, Montag, den 5ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 154. Bestrafung wegen widerrechtlicher Ausübung der Arzneikunst. I. 10622.

Zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 20sten April d. J. ist ein Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks wegen widerrechtlicher Ausübung der Arzneikunst, in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, so wie in eine Geldbuße von 15 Thalern nebst den Kosten verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung gegen ähnliche Contraventionen bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Bollmann.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Mai v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Bernard Bollmann von Platten durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 20. Mai l. J. für abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 15. Juni 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Erlaubniß zum Predigen für 2c. Hammacher und 2c. Schoeneberg.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie Wilhelm Hammacher aus Essen und Johann Schoeneberg aus Müllenbach ist nach der am 23sten und 24sten April c. vor dem Königl. Konsistorio bestandenen ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 2. Juni 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Erlaubniß zum Predigen für rc. Wisseler zu Wesel.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie, Ernst Wisseler aus Herborn, Gymnasial-Lehrer in Wesel, ist nach Einreichung des erforderlichen Zeugnisses der in seinem Vaterlande, dem Herzogthum Nassau, bestandenen theologischen Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen auch in hiesiger Provinz ertheilt worden.

Köln, den 10. Juni 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Erlaubniß zum Predigen für rc. Peuchen, rc. Ueberweg, rc. Wülfing, rc. Breidthardt.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie: Sigmund Gottfried Peuchen aus Rheidt, Johann Jacob Ueberweg aus Wesel, Johann Friedrich Wülfing aus Dhünn und Johann Abraham Breidthardt aus Gräfrath, haben nach der am 11ten und 12ten Juni d. J. vor dem Königl. Konsistorio bestandenen ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 15. Juni 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Thal bei Dabringhausen.

Dem Ackersmann Johann Peter Engels im Thal, Gemeinde Dabringhausen, wurden in der Nacht vom 28sten auf den 29sten Mai folgende Effecten, als:

1) ein großer roth kupferner Bähkessel mit flachem Boden, circa 50 Maaß haltend; 2) eine gelb kupferne Sayschüssel; 3) ein gelb kupferner Schaumlöffel mit eisernem Griff; 4) drei zinnerne Eßlöffel, und 5) drei weiße Buttertücher, ohne Zeichen, mittelst Einbruchs gestohlen.

Ich ersuche diesen Sachen und dem unbekannten Thäter nachzuforschen und die sich ergebenden Resultate hierher oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Schiefbahn.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses Monats sind dem Ackersmann Heinrich Breuer zu Schiefbahn die nachstehend beschriebenen Sachen gestohlen worden, nämlich:

1) ein hellblau tuchener Mannsrock mit Taschen, halb von Leinen, halb von Tamis; 2) ein mit hochblauem Tamis gefutterter aschfarbener Mannsrock; 3) ein blau kattunenes Frauenkleid mit gelben Sternchen; 4) zwei weiße nesselne Tücher,

gezeichnet A. C. K; 5) zwei rothe kattunene Tücher; 6) vier Schürzen, zwei von braunem, eine von weißem Nessel und die letztere von braunem Kattun mit blauen Sternchen; 7) zwei roth und weiß gestreifte Kissenüberzüge; 8) ein Kinderhemdchen, 9) ein weiß nesselnes Tuch mit Franzen, und 10) ein roth kupferner Kaffeekessel, 2½ Maaß haltend.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur Kunde, den Sachen und unbekannten Thätern nachzuforschen, und was sich über die einen oder andern ergeben möchte, zur Anzeige hierher oder bei der nächsten Ortsbehörde zu bringen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl bei Wesel.

In der Nacht vom 18. auf den 19. April dieses Jahrs sind dem Bedienten des Menagerie-Inhabers Joseph Trede, Namens Heinrich Schreyer, von einem vor dem Hause des unweit Wesel wohnenden Schenkwirths und Barriere-Empfängers Buschmann gestandenen Wagen, außer mehreren Effekten, welche jedoch wiedergefunden worden sind:

1) eine goldene Repetiruhr mit dergleichen Kette und Pettschaft, so wie
2) eine eingehäusige silberne Uhr, woran sich ein weißes Bändchen und ein kleiner messingener Schlüssel befand,

entwendet worden.

Die ad 1. gedachte Uhr war eingehäusig, der Boden derselben mit matten Strichen, eine Sonne darstellend und das weiße Emaille-Zifferblatt mit arabischen Zahlen versehen. An der linken Seite des Druckwerks, wodurch das Repetiren bewirkt wird, befand sich ein goldenes Plättchen und an diesem zwei Schrauben, dazu dienend, das Selbst-Repetiren zu verhindern. — Uebrigens hatte dieselbe bloß Stunden- und Minuten-Zeiger und waren solche blau angelaufen.

Die Kette, welche aus vier oder fünf von feinem Golddrath zusammengefügter kleinen Kettchen bestand und keinen glänzenden, sondern matten Goldschein hatte, war stark 6 Zoll lang, ungefähr ⅜ Zoll breit, 2½ Loth schwer, in der Mitte mit einem Knopf und an jedem der beiden Enden mit einem Springringe versehen.

Das Pettschaft war von modernem Façon und in demselben ein viereckiger weißer Karniolstein, mittelst zweier Schräubchen eingefaßt. Das Gold, woraus dasselbe, so wie die Kette bestand, war 14 karätig, mit alleiniger Ausnahme des

an der Uhr befestigten Ringes, welcher von geringerem Golde und mit keiner Gehaltsprobe versehen war.

Die silberne Uhr war von französischer Fabrik, wurde jedoch, nach Art der englischen Uhren, von unten aufgedreht und öffnete sich das Gehäuse durch einen Druck an der daran befindlichen Feder.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände Veranlassung geben könnten, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Werden, den 14. Juni 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

I. Kreis Düsseldorf.

In der Bürgermeisterei Düsseldorf ist an die Stelle des verstorbenen Stadtraths Schang zu Grafenberg, der Hofgärtner Weyhe zu Pempelfort zum Stadtrath ernannt worden.

II. Kreis Gladbach.

In der Bürgermeisterei Schiefbahn wurde Sigismund Duckweiler zum Beigeordneten ernannt.

III. Kreis Solingen.

In der Bürgermeisterei Schlebusch ist Carl Joseph Koch zu Lützenkirchen zum Beigeordneten ernannt worden.

IV. Kreis Rees.

In der Stadt Emmerich ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bordelius, der Kataster-Controlleur, Lieutenant F. Westermann zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden.

V. Kreis Geldern.

An die Stelle des als Bürgermeister nach Rheinberg versetzten Bürgermeisters Schäffer, ist Friedrich von Cloudt zum commissarischen Bürgermeister von Vierquartieren, Camp, Hörstgen und Rhoerdt ernannt worden.

In der Bürgermeisterei Vluyn wurde Peter Minhorst zum Beigeordneten ernannt.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 44.

Düsseldorf, Mittwoch, am 5. Mai 1824.

Subhastations-Patent. 599.

Verkauf eines Hauses zu Saarn.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Schreiner Friedrich Rißmann zugehörige zu Saarn in der Herrschaft Broich, unter der Nro. 1625½ an dem Wege nach Kettwig gelegene, zu 1620 Thaler preußisch Courant gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden deshalb hiermit eingeladen, in dem an der Behausung des Gastwirths Mathias Endemann zu Saarn vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Schönstedt auf

den 8ten Juli l. J., Nachmittags 3 Uhr,

bestimmten einzigen Bietungs-Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, indem auf etwaige Nachgebote nur in den gesetzlich zulässigen Fällen Rücksicht genommen werden soll.

Taxe und Vorwarden liegen in der Registratur jederzeit zur Einsicht offen.

Zugleich werden alle Realprätendenten, welche an diesem Grundstücke irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, denselben spätestens bis zum Bietungs-Termine vorzubringen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Broich, den 13. April 1824.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich:
Bilger.
Schramm.

Subhastations-Patent 600.

Verkauf von Grundstücken zu Vorst.

Auf den Antrag der Frau Louise von Vachmann, geschiedenen Ehegattinn des Königl. Preußischen Hauptmannes, Herrn Johann Baptist Grafen von Monts, sie selbst Rentnerinn, dermalen zu Wisbaden wohnhaft, extrahirende Gläubigerinn, wofür bei dem Gerichtsvollzieher Krahe zu Kempen Domizil gewählt worden, gegen die zu Vorst wohnenden Ehe- und Ackersleute Johann Lücker und Maria Eva Bungarz, Schuldner, sollen nachbezeichnete, den gedachten Eheleuten Lücker eigenthümlich zugehörige Grundstücke, verkauft werden, als:

1) Ein in der Gemeinde Großbonnschaft, Bürgermeisterei Vorst, im Friedensgerichts-Bezirk Kempen, landräthlichem Kreise gleichen Namens gelegenes Wohnhaus, bestehend in einem Haupthause, in Stallungen, in einer vom Hause abgesonderten Scheune, in einem Einfahrts-Thore mit Schoppen, bezeichnet mit Nro. 92 in der Section C, in einem Baum- und Gemüsegarten, mit einem Graben umgeben, an Härter-Hof, an die Ländereien der Eheleute Lücker und nahe an die Landstraße von Sanct Tönis nach Vorst anschießend, haltend im Ganzen einen Morgen, mehr oder weniger, wird von den Eheleuten Lücker selbst bewohnt und benutzt. — Alle vorbeschriebene Gebäude sind von einem Stockwerk, mit Dachziegeln gedeckt, die Wände mit Ziegeln aber in Fachwerk aufgebaut und durchgängig in baubedürftigem Zustande;

2) ein Morgen Wiese und ein Morgen Holzgewächs ebendaselbst, neben den obenbe-

schriebenen Wohngebäuden und neben Gemeindegrund gelegen, ist von einem Wege durchschnitten und wird von den Eheleuten Lücker selbst benutzt;

3) vier und ein halber Morgen Ackerland, liegend zu Vorst nicht weit von Lücker Erbe neben Schumbs und Wehlings, angrenzend mit einem Ende an einen Feldweg und mit dem andern Ende an Wehlings Ländereien und wird von den Eheleuten Lücker selbst benutzt;

4) zehn Morgen Ackerland oder mehr, in zwei Stücken abgetheilt, und von einem Feldwege durchschnitten, ebendaselbst, einer Seits neben Härter, anderer Seits neben Kleinelauß gelegen, angrenzend das Stück neben Härter an Schumbs- und an Lücker Erben, und das Stück neben Kleinklauß an Renischers und an Lücker Erbe.

Obige Grundstücke sind laut beglaubigten Auszugs mit 9 Thaler 23 Silbergroschen 9 Pfennige in der Grundsteuer für's Jahr 1824. angeschlagen, und die Gläubigerinn hat darauf ein Erstgebot von 700 Thaler Berliner Courant gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle, nebst den Kaufbedingungen, sind auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung der vorbezeichneten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Mittwoch, den siebenten Juli dieses Jahrs, zwei Uhr Nachmittags, in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 13. März 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

Einregistrirt zu Kempen, den fünfzehnten März 1824., Fol. 77. verso case 5. Empfangen zwei Silbergroschen.

M. Delhees.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Gerichtsschreiber: P. A. Pasch.

---

601. Verkauf des Oberthinkhaus-Gutes.

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des in Barmen wohnenden Kaufmanns Johann Wilhelm Osterath, als Erben des verlebten Johann Peter Bredt, welcher in der Gemeinde Milrath, Kanton Mettmann, bei dem Landwirth Heinrich Wilhelm Püttbach zu Oberthinkhaus dort sein Domizil wählt, gegen den zu Oberthinkhaus, Gemeinde Milrath wohnenden Ackersmann Johann Peter Schiffer, theils als Selbstschuldner, theils als Ehenachsaß von Peter Johann Caspers und Wittwer von Maria Gertrud Korn; — sodann gegen die Kinder dieser Ehe, namentlich: Heinrich Caspers, Ackersmann zu Hausmanns, Gemeinde Milrath, Kanton Mettmann — Mathias Itter und dessen Ehefrau Maria Catharina Caspers, Ackersmann auf'm Beckeshof, Gemeinde Merscheid, Kanton Solingen — Arnold Altenrath, Walkmüller und dessen Ehefrau Maria Anna Caspers, als Erben der verlebten Eheleute Peter Johann Caspers und Maria Gertrud Korn, soll das den jetzt genannten Schuldnern zugehörige, in der Gemeinde Milrath, Kanton Mettmann, Landgerichts-Bezirk Düsseldorf gelegene Gut Obertinkhaus, welches a) in einem Wohnhause mit Scheune, Schoppen, Stallungen, Hofraum, Garten und Baumgarten, zusammen von etwa zwei ein Viertel Morgen; — b) einem Nebenhäuschen, dem Möschenkothen mit Garten und Grasbleiche, von circa acht und zwanzig Ruthen; — c) circa sechs und siebenzig Morgen Ackerland; — d) fünf und einen halben Morgen Wiesen, — e) circa siebenzehn Morgen Büschen besteht, und in der Grundsteuer für das Jahr 1823. zu drei und achtzig Thaler sechs Silbergroschen angeschlagen ist, Mittwoch, den zweiten Juni 1824. in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Mettmann, in der Behausung der Wittwe Scheffen Haugh für das vom Gläubiger geschehene Erstgebot von fünf hundert Berliner Thaler, zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. — Der vollständige Auszug aus der Steuermutterolle, so wie die Kaufbedingungen sind auf hiesiger Gerichtsschreiberei einzusehen.

Geschehen Mettmann, den 22. Januar 1824.

Der commissarische Friedensrichter: Martin.

Für gleichlautende Aussertigung, der Gerichtsschreiber: Lauffs.

Subhastations-Patent. 602.

Verkauf eines Gutes zu Wertherbruch.

Die zu Wertherbruch am Isselbeich belegene, ohne Abzug der Lasten auf 1216 Thaler 23 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Hölster Stäte nebst Pertinenzien, soll Schuldenhalber in folgenden dreien Terminen;

den 24. März d. J., Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Wesel;
den 24. April d. J. Vormittags 11 Uhr daselbst; und
den 27. May d. J Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle auf der Hölster-Stäte zu Wertherbruch;

wovon der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Taxe und Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehen.

Wesel, den 26. Januar 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.
Wocke.

Subhastations-Patent. 603.

Den Verkauf der Stöckmannschen Schiffe betr.

Mit obervormundschaftlicher Genehmigung werden die den Erben Heinrich Stöckmann zugehörigen Schiffe, nämlich:

1) ein Rheinschiff von 116 Fuß Länge, die Veränderung genannt, mit dem dazu gehörigen Flieger, tarirt zu . . . . 538 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.
2) ein mit Nro. 15. bezeichneter zweibördiger Ruhrnachen, 120 Fuß lang und tarirt zu . . . . . . 433 „ 2 „ 5 „ und
3) ein mit Nro 366. bezeichneter zweibördiger Ruhrnachen, von 120 Fuß Länge, tarirt zu . . . . . . 331 „ 16 „ 2 „

mit Einschluß der darauf befindlichen Tackelage und Schiffgereiden in dem auf den 5ten Juni l. J., Nachmittags 3 Uhr, bei Hermann Wiegmann zu Styrum angesetzten einzigen Bietungs-Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden dazu mit der Nachricht eingeladen, daß Taxe und Vorwarden am Gerichte zu Broich täglich eingesehen und die Schiffe selbst zu Styrum, wo sie vor Anker liegen, schon vorher in Augenschein genommen werden können.

Zugleich werden alle etwaige Gläubiger, die an jene Schiffe einen Anspruch haben, hierdurch aufgefordert, ihre Forderung bei Vermeidung der Präklusion längstens in dem vorbestimmten Termine anzumelden.

Broich, den 20. April 1824.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich:
Wilger.

Schramm.

Subhastations-Patent. 604.

Verkauf des Schulte Rohms Hofes.

Der in dem Kirchspiel Walsum, Bauerschaft Wehoven, im Kreise Dinslacken, eine Stunde von Dinslacken und 3 Stunden von Duisburg belegene Schulte Rohms Hof, bestehend außer dem massiven Wohnhause und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden aus 60 Morgen 81 Ruthen Flächen-Inhalt, an Ackerland, Weiden, Nieder- und Hochwald, auch einem Parzell uncultivirten Grundes, gerichtlich abgeschätzt, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten und Zehnten auf 8723 Rthlr. 2 Sgr. 4½ Pfen. Preuß Cour. ist auf Andringen eines eingetragenen judicatmäßigen Gläubigers sub hasta gestellt, und sind zu dessen öffentlichen Verkauf gegen baare Bezahlung resp. Sicherstellung folgende drei Termine vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hering zu Wesel

auf den 14. Januar
17. März
16. Juni
} 1824. Vormittags 11 Uhr,

wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, welches hiermit allen zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle etwa noch unbekannte Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, sich spätestens bis zu dem letzten Termin sub poena

praeclusi zu melden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Wesel, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Wocke.

---

605. Verkauf eines Hauses zu Emmerich.

Das hieselbst in der Hühnerstraße unter Nr. 70. gelegene, zu 50 Thlr. 10 Sgr. gewürdigte Haus nebst Garten des Johann Roppers, soll im Wege der Execution am 10. Juli dieses Jahrs, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtslokal öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, in sofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen, und können die Taxe und Kaufbedingungen vorher in der Registratur eingesehen werden.

Emmerich, im Königl. Land- und Stadt-Gericht, den 30. März 1824.
Lent.

---

606. Patent-Ertheilung.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Handels-Ministerio unterm 11. März dieses Jahrs, ein Patent über das ausschließliche Recht Chlornatron (überoxidirtes salzsaures Natron) nach einer mir eigenthümlichen Methode zu bereiten, auf die Dauer von fünf Jahren, für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig bekannt, und bemerke zugleich, daß dieses von mir dargestellte Bleichmittel sich besonders zum Bleichen aller vegetabilischen Stoffe eignet, und daher in den Leinwand- und Baumwollen-Bleichereien, so wie in der Papier- und Stärke-Fabrikation mit Nutzen Anwendung finden dürfte.

Carl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte in Berlin.

---

607. Jagd-Verpachtung.

Da die von mir unterm 6ten März l. J. vorgenommene Verpachtung der Gemeine-Bruch-Jagd auf dem Hoeninger Bruch von hoher Regierung aus besonderen Gründen nicht genehmigt worden ist; so wird solche am Dienstag den 25sten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Gastwirth Peter Wolff dahier, aufs neue, auf 9 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Ramrath, den 29. April 1824. Der Bürgermeister: F. Weigold.

---

608. Lotterie-Anzeige

Zu der am 13ten Mai anfangende Ziehung der 5ten Haupt-Klasse der 49sten Königl. Lotterie, welche aus 20,000 gewinnende Loosen besteht, worunter die sehr bedeutende Gewinne enthalten sind, von Thaler 100,000, 50,000, 2 mal 20,000, 5 mal 10,000, 6 mal 5,000, 10 mal 2,000, 25 mal 1,500, 140 mal 1000, 200 mal 500, 300 mal 200, 1000 mal 100 Thlr., alle in Friedrichsd'or à 5 Thlr., sind noch Loose bei mir zu haben.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer: Leopold Geisenheimer,
am Markt in Düsseldorf.

---

609. Bau-Verding zu Barmen.

Die Verdingung eines in Unterbarmen zu erbauenden auf 430 Thaler 14 Sgr. 9 Pfen. veranschlagten neuen Spritzenhauses, wird am Montag, den 17ten des künftigen Monats Mai, Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Stadtkanzlei Statt finden, wozu fähige Unternehmer eingeladen werden. Plan und Kostenanschlag liegen im Rathhause zur Einsicht offen.

Barmen, den 29. April 1824.

Der Bürgermeister: Brüninghausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45.

Düsseldorf, Mittwoch, den 7ten Juli 1824.

Nr. 155. Die Präclusion der mit dem 1sten Juli d. J. verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, alten Landschafts-Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheinen.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820., Gesetz-Sammlung Nro 577. §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1sten Juli dieses Jahrs

wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.; von

I. Staats-Schuld-Scheinen;

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen, und

III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden, es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahrs täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monat.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, oder
2) Zins-Scheinen von Neumärkschen Interimsscheinen noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere ebenfalls Taubenstraße Nro. 30. unter Vorlegung der eben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert seyn die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1sten Januar bis 1sten Juli 1820., noch vor dem 1sten Juli dieses Jahrs zu erheben; so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präclusions-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind, von:

A. „Staats-Schuld-Scheinen"
die Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 8,
Series II. Nro. 1 bis 8,
Series III. Nro. 1 bis 2,
mit den 1sten Juli dieses Jahrs tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III. Nro. 3;

B. von „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"
sind bereits präcludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1820. Am 1sten Juli d. J. verfallen die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.;

C. von „Neumärkschen Interims-Scheinen"
sind bereits verfallen die Zinsen vom 1sten Juli 1818. bis letzten Dezember 1819.; am 1sten Juli d. J. verfallen die für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nr. 156. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betr.

Die halbjährigen am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 3. in folgender Art berichtiget.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-

Kasse, Taubenstraße Nro. 30., täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nro.	100,001	und darüber		vom	1sten	bis	7ten	Juli,
„	70,001	bis	100,000	„	7ten	„	12ten	„
„	40,001	„	70,000	„	12ten	„	19ten	„
„	10,001	„	40,000	„	19ten	„	24sten	„
„	1	„	10,000	„	25sten	„	26sten	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königl. Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August baar eingelöst; übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domänen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause, Reichenbach & Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August c.

IV. Zugleich mit den Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1sten Juli 1820. bis letzten Dezember 1823. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 4. 5. 6. 7. und 8. Series IV. Nro. 1. und 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestem-

pelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publico in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nr. 157. Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen pro Termino 1sten Juli c.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. am 1sten Juli und folgenden Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. die halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1824. gegen Zurückgabe des Coupons Series I. Nro. 5;

II. zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Juli 1820. bis letzten Dezember 1823. gegen

a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. Nro. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den appoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staatspapiere, ebenfalls Taubenstraße Nro 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hierbei eintretende Amtsver-

richtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45. hierselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. Nro. 1. bis 5. bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.
Deputirter der Neumark: von Romberg.

Nr. 158.
Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städt.-Kassen-Obligationen betr.

Dienstag den 1sten July 1824. und folgende Tage werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jedes Monats täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar bis 1sten Julius 1824 Nro. 30 Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine auf leztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und ausserdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedrukte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Casse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-

Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthl. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig kassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1sten Julius 1820. bis 1sten Januar 1824 von den alten Landschaftlichen und von Städte-Kassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassen-Beamten ausser Stande sind sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nr. 159. Ziehung von Staats-Schuld-Schein-Prämien.

Die siebente Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 1sten Juli dieses Jahrs ihren Anfang nehmen und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, den 12 Juni 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 160. Die Ausführung des Bauplanes für die Stadt Crefeld betr. I. 10797.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten v. M. trage Ich nunmehr kein weiteres Bedenken, Ihre, des Ministers des Innern, über die Ausführung des Bauplans für die Stadt Crefeld im Bericht vom 28sten Mai v. J. enthaltenen Anträge zu genehmigen und aus den von Ihnen angeführten Gründen festzusetzen:

1) daß zwar die öffentliche Stadt Bau-Kasse ihrerseits, die ihr nach dem genehmigten Plane und dem Bau-Reglement, obliegenden Verbindlichkeiten, nur quartierweise und in einer, vom Stadtrathe vorzuschlagenden, von der Regierung nach Befinden zu berichtigenden oder zu bestätigenden Ordnung erfüllen und kein Einzelner, welcher sich außerhalb dieser Ordnung anbauen will, berechtigt seyn soll, die Stadt zu den ihr obliegenden Leistungen zu zwingen; dagegen aber

2) soll es in Rücksicht der Rechte der Einzelnen bei der Bestimmung Meiner Ordre vom 27sten Mai 1819. sein Bewenden behalten und Jedermann berechtigt bleiben, zu dem vorzunehmenden Bau, jede durch die Linien des Bauplans bezeichnete Stelle zu wählen und das Privat-Eigenthum anderer dazu, im gesetzlichen Wege in Anspruch zu nehmen, wobei ihm jedoch, in sofern er außer dem zu 1. bestimmten Bauquartier bauet, lediglich überlassen und derselbe verpflichtet bleibt, alles dasjenige, was nach dem Reglement auf Kosten der Stadt zu beschaffen seyn würde, so weit es für ihn nöthig, auf eigene Kosten auszuführen; auch soll in diesem Falle dem Besitzer des in Anspruch genommenen Terrains, wenn derselbe erklärt, solches innerhalb dreier Jahre nach den Vorschriften des Bauplans selbst bebauen zu wollen, der Vorzug gebühren.

Eben so bin Ich damit einverstanden, daß die westwärts von der lutherischen Kirchstraße projektirte neue Straße, welche mit jener in der ganzen Länge der Stadt paralell fortlaufen soll, nicht unausgeführt bleiben darf, ohne die Simetrie der ganzen Anlage zu stören und Ich will Ihnen, dem Staats-Minister von Schuckmann überlassen, die Wittwe von der Leyen mit ihrer Reclamation zurückzuweisen und dem Stadtrath solches bekannt zu machen.

Etwanige ähnliche Reclamationen, in sofern sie den genehmigten Bauplan stören sollten, sind künftighin ohne weiteres von der Regierung zurückzuweisen.

Die eingereichten Zeichnungen lasse Ich hierbei zurückgehen.

Berlin, den 14. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf v. Bülow und v. Schuckmann.

In Folge des §. 1. der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre, haben wir auf den Vorschlag des Stadtrathes zu Crefeld vom 12ten d. M. genehmigt, daß unter den vier neu anzulegenden Bauquartieren der Stadt Crefeld zunächst das Bauquartier Fridrichsstadt zur Ausführung kommen soll.

Um ferner die im §. 2. enthaltene Bestimmung zu sichern, wird hierdurch festgesetzt, daß derjenige, welcher seine in Anspruch genommene Baustelle durch

die Erklärung: solche binnen dreien Jahren selbst bebauen zu wollen, sich erhält, diese Erklärung mit genauer Bezeichnung der Baustelle, unter Beifügung des Datums, auf dem Bürgermeisteramte zum Protokoll geben muß, wovon dann beiden Theilen eine Ausfertigung gegeben wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1824.

Nr. 161. Steckbrief gegen Isaac Tesche.

Der unten signalisirte Musketier Isaac Tesche, aus Dorp Kreis Solingen, ist am 21sten v. M. vom 35. Infanterie-Regiment aus Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn rund; Augen blau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig, Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Statur gesetzt.

Bekleidung: graue tuchene Hose, Halbstiefel, blaue Civiljacke mit umgeschlagenem Kragen, gelbe manschesterne Mütze mit einer goldenen Borte und ein blau und weiß gestreiftes Halstuch.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufgefundener Leichnam.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am 28sten v. M. ein männlicher Leichnam, rheinabwärts treibend, bei Wesel aufgefunden worden ist, welcher, so weit die daran befindliche große Fäulniß zu bemerken gestattete, folgende Kennzeichen hatte:

Alter etwa 30 Jahre; Größe etwa 5 Fuß 4 Zoll; die Kleidungsstücke bestanden aus einem schlechten blau leinenen Kittel, aus einer Weste von braunem Tuch, einem grau tuchenen Kamisol mit weißen knöchernen Knöpfen und einem grau leinenem Hemde, aus einer blau leinenen langen Hose, aus gelb wollenen Strümpfen und schwarz-ledernen Schuhen, auf deren einem eine gelb messingene Schuhschnalle von durchbrochener Arbeit befindlich war und aus einem braunen bunt kattunenen Halstuche.

Sämmtliche Kleidungsstücke waren ärmlich und häufig geflickt.

Die Beerdigung dieses Leichnams ist hierselbst erfolgt und beruhet die gedachte Schuhschnalle in Verwahrsam des Gerichts.

Wesel, den 23. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Wocke.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Freitag, am 9ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 162. Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst. I. 11043.

Auf eine Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24sten Mai a. c. sind die Directoren der Gymnasien in hiesiger Provinz angewiesen worden: auch solche Kandidaten der Feld-Messungs-Kunst, welche kein Gymnasium besucht, sondern durch Privat-Unterricht sich die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben, auf ihr diesfälliges Ansuchen zu prüfen und ihnen über das Ergebniß der mit ihnen vorgenommenen Prüfung das nöthige amtliche Zeugniß zu ertheilen; welches demnächst mit den übrigen Urkunden bei künftiger Anmeldung hierher eingereicht werden muß.

Dieses wird den Kandidaten der Feld-Messungs-Kunst, welche sich in dem bezeichneten Fall befinden, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 25. Juni 1824.

Nr. 163. Die auf Silbergroschen berechnete Arznei-Taxe betr. I. 11542.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns eine kleine Anzahl von der auf Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe zugesandt, um solche vorläufig und bis eine neue Arznei-Taxe erscheinen wird, an diejenigen Apotheker unsers Verwaltungs-Bezirks gegen Einziehung von 4 Silbergroschen zu vertheilen, welche diese Taxe zu besitzen wünschen. Wer dieselbe also zu haben wünscht, wende sich deshalb unter portofreier Einsendung des angegebenen Betrags an den Königl. Regierungs-Registrator Scholl hierselbst.

Düsseldorf, den 2. Juli 1824.

Nr. 164.
Strafe des Wilh. Dammers wegen Zoll-Defraudation betr.
II. 12491.

Durch ein Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Cleve, in der Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht, vom 7ten Mai d. J. ist der Kaufmann Wilhelm Dammers, wohnhaft zu Breyel, wegen zum dritten Mal begangener Defraudation, neben den anderen gesetzlichen Strafen, auch der Befugniß zum ferneren Betrieb eines Handels verlustig erklärt worden.

Die sämmtlichen Herrn Landräthe werden daher angewiesen den vorbenannten Wilhelm Dammers, nachdem er die ihm zuerkannte zweijährige Zuchthausstrafe überstanden haben wird, in keiner Rolle der beiden Ordnungen der Kaufleute und ebensowenig in den Verzeichnissen zur Ertheilung von Gewerbscheinen für den Hausirhandel aufzunehmen.

Düsseldorf, den 29. Juni 1824.

Nr. 165.
Anstellung zweier Kapelläne zu Essen.
I. 9673.

Da die Königl. Ministerien: das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Finanz-Ministerium bewilligt haben, daß die bei Aufhebung des Gräflichen Damen- und Kanonichen-Stifts zu Essen eventuel bestimmte Anstellung zweier Kapelläne bei den dortigen Pfarr-Kirchen zum St. Johann und zur St. Gertrudis nunmehr erfolgen könne; so bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Juni 1824.

Nr. 166.
Verzeichniß der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 9ten Februar l. J. (Amtsbl. Nro. 12) wird Herr Carl Wilhelm te Bret in Barmen, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Brüssel für Barmen und die benachbarte Gegend hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1824.

Nr. 167.
Das freie Umherlaufen der Hunde betr.

Bei der anscheinlich jetzt nicht mehr vorhandenen dringenden Gefahr wegen der tollen Hunde, werden die Herrn Landräthe hierdurch ermächtigt, — nach pflichtmäßigem Ermessen der obwaltenden Umstände, — in ihren Verwaltungs-Bezirken die in unserer Verordnung vom 4ten Mai d. J. (Nro. 32. des diesjährigen Amtsblatts) festgesetzte Frist abzukürzen und das ergangene Verbot aufzuheben.

Möchte das Erscheinen eines wüthenden Hundes jedoch neue Besorgniß erwecken, so sind die Kreis-Behörden eben so befugt als verpflichtet, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln sofort eintreten zu lassen und das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde wieder zu erneuern. — In diesen Fällen muß uns indeß ungesäumt die nöthige Anzeige zur weitern Verfügung gemacht werden.

Düsseldorf, den 2. Juli 1824.

Der unten signalisirte Musketier Benedict Wittkemper aus Werden, Kreis Essen, ist vom 39sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 168. Steckbrief gegen B. Wittkemper.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe lebhaft und gesund; Statur gedrungen mit einem starken Rücken.

Bekleidung: Montirung, blaue Mütze mit Schirm, graue Tuchhosen.

Der unten signalisirte Musketier Lambert Funk aus Hoffen, Kreis Rees, ist vom 39sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen und hat seinem Kameraden 40 Thaler entwendet. Nr. 169. Steckbrief gegen Lamb. Funk.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1824.

Signalement.

Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun und kraus; Stirn rund; Augenbraunen dunkelbraun; Augen grau; Nase dick; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Halsgeschwulst an der rechten Seite.

Bekleidung: neue Montirung, graue Tuchhosen, blaue Mütze mit Schirm, Stiefel und Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch das Rescript vom 17ten Mai d. J. festgesetzt: daß die in dem Gesetze vom 25sten September 1820. §. 30. bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit mit dem 1sten Januar 1823. nicht aufgehoben, sondern der Ansatz von Kosten und Stempel bis zur Emanirung des revidirten Gesetzes in dergleichen Ablösungs-Sachen zu stunden sei, welches den Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Sportel- und Stempelfreiheit betr.

Hamm, den 15. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hau.

In der Nacht vom 25sten auf den 26sten dieses Monats sind dem Ackersmann Johann Aeymann zu Hau in der Bürgermeisterei Materborn mittelst Einbruchs folgende Effecten gestohlen worden, als:

1) 60 Stück theils Manns-, theils Frauenhemden, wovon einige mit den Buchstaben J. A. M., andere mit A. L. und einige mit G. N. gezeichnet sind; 2) ein Stück flächsen Tuch, 60 Ellen lang; 3) ein Stück werchenes Tuch, 15 Ellen lang; 4) eine kattunene Frauenjacke; 5) eine Mannshose und Kamisol von Boy; 6) ein buntes Halstuch; 7) ein kupferner Kaffekessel; 8) zwei Mannshüthe; 9) eine Karrhufe.

Ich bringe diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde und ersuche Jedermann, welchem die gegenwärtigen Besitzer dieser Effecten oder Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 29. Juni 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Diebstahl zu Kevelaer.

Der Tagelöhnerin Wilhelmina Schoofs, Ehefrau van Breel zu Kevelaer, sind in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Juni c. aus einer Kiste in ihrer Wohnung, jedoch ohne Einbruch:

1) zwei Betttücher, wovon eins mit W. gezeichnet;
2) vier Hemden, von denen ein Mannshemd E. V. T. und drei Frauenhemden, wovon eins E. O. G. O. und die andern W. S. gezeichnet;
3) eine goldene Halsschnalle, und
4) eine blau leinene Schürze,

gestohlen worden.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringend, warne ich vor dem Ankauf der gedachten Effecten und ersuche Jedermann, welchem solche zum Ankauf angeboten werden sollten, oder dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt wären, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 29. Juni 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Hesse hat sich zu Wesel niedergelassen.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47.

Düsseldorf, Dienstag, den 13ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 170. Uebersicht des Gemeindeschuldenwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf am Schlusse des Jahrs 1823. I. 11542.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung der Uebersicht des Gemeinde-Schuldenwesens am Schlusse des Jahrs 1822. vom 17. Aug. v. J. (Amtsblatt Stück 66. Jgg. 1823.) theilen wir hierunter die summarische Uebersicht am Schlusse des Jahrs 1823. ebenfalls mit.

In der angeführten Uebersicht war der Betrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1822. auf 3,374,195 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfen. angegeben. In der unten abgedruckten Uebersicht wird aber derselbe nur zu 3,060,367 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. angenommen, theils, weil in dem Kreise Crefeld eine beträchtliche Summe von dem Gemeindeschulden-Etat auf die Staatskasse übernommen worden ist, theils, weil durch die fortgesetzten Operationen der Schulden-Tilgungs-Kommissionen mehrere Schulden vom Etat abgesetzt, andere aber neu zum Etat gebracht worden; woher denn auch in einigen Kreisen die Summarien sich geändert haben.

Nach gegenwärtiger Uebersicht ist während des Jahrs 1823. die bedeutende Summe von beinahe 400,000 Thlr. an Gemeindeschulden getilgt worden, also über 1/8 der gesammten Gemeindeschulden.

Außer den 11 Bürgermeistereien, welche am Schlusse des Jahrs 1822. schuldenfrei waren, haben sich ferner schuldenfrei gemacht: Zons, Gräfrath (Kr. Neuß), Holzheim, Kelzenberg, Liedberg, Uerdingen, Bockum, Osterath, Emmerich (Kr. Geldern), Pfalzdorf, Hilden, Eckamp, Mintard. Es sind also von den 194 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks erst 24 ganz schuldenfrei.

Indem wir die rühmliche Thätigkeit mehrerer Landräthe, Bürgermeister und Gemeinde-Bevollmächtigten in der Regulirung dieser Angelegenheit dankbar anerkennen, erwarten wir, daß nun auch diejenigen Bürgermeister und Gemeinde-Deputirten, welche bisher wenigere Resultate geliefert haben, mit verdoppeltem Eifer streben werden, durch Ordnung und Tilgung der Schulden ihrer Gemeinden sich den Dank ihrer Mitbürger und Nachfolger zu erwerben.

Düsseldorf, den 28. Juni 1824.

Summarische Uebersicht des Gemeindeschuldenwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, am Schlusse des Jahres 1823.

Namen der Kreise.	Schuldenzustand am Schlusse des Jahrs 1822.			Davon sind bis Ende des Jahrs 1823. getilgt.			Bleiben also noch zu tilgen.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
1. Düsseldorf . . .	87,933	19	—	5456	9	1	82,477	9	11
2. Elberfeld	56,787	—	—	2242	1	8	54,544	28	4
3. Duisburg	205,365	12	1	3420	19	8	201,944	12	5
4 Lennep	29,081	7	6	3644	2	3	25,437	5	3
5. Solingen	53,595	—	2	3033	24	2	50 561	6	—
6. Rees	486,375	13	—	5842	18	11	480,532	24	1
7. Crefeld	136,258	9	11	19,660	26	6	116 597	13	5
8. Gladbach	202,775	7	3	33,926	14	3	168,848	23	—
9. Grevenbroich . .	15,259	24	3	4488	26	5	10,770	27	10
10. Neuß	39,932	11	2	6465	10	5	33,467	—	9
11. Cleve	375,878	2	4	71,792	14	4	304,085	18	—
12. Geldern	977,493	26	—	170,028	2	6	807 465	13	6
13. Kempen	393,632	5	2	66 647	9	7	326,984	25	7
Summe des Regierungs-Bezirks	3,060,367	17	10	396,649	9	9	2,663,718	8	1

Nr. 171. Martini-Getreide-Preise in Beziehung auf die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben. I. 11660.

Mit Bezug auf unsere frühere Verfügung vom 18. Mai 1822. (Amtsblatt Nr. 26. Nr. 134.) werden hierunten zwei Durchschnitts-Berechnungen der Fruchtmarktpreise auf den Marktplätzen unseres Departements, eine von den Jahren 1809. bis incl. 1822. und die andere von den Jahren 1810. bis incl. 1823. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. Juli 1824.

Durchschnitts-Berechnung der Martini-Getreide-Preise auf den Marktplätzen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf in den Jahren 1809. bis incl. 1822.

Nr. dieses.	Ortschaft.	Waizen			Roggen			Gerste			Malz			Mangguth			Buchwaizen			Hafer			Saamen			Erbsen		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtr.	sgr.	pf.	Rtr	sgr	pf.	Rtr.	sgr.	pf.	Rtr.	sgr.	pf.	Rtr	sgr	pf.	Rtr	sgr.	pf.	Rtr.	sgr	pf.	Rtr	sgr.	pf.	Rtr.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	2	17	7	1	26	2	1	11	1	1	14	9	—	29	8	1	12	4	—	27	4	3	15	2	2	4	7
2	Essen	2	12	5	1	19	6	1	7	11	—	23	10	1	6	11	1	14	8	—	24	3	1	27	8	1	25	9
3	Witten	2	16	5	1	10	3	1	21	3	—	—	—	1	14	3	1	2	9	—	25	1	2	4	4	1	23	—
4	Mülheim am Rhein	2	15	5	1	26	6	1	16	1	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	24	—	2	21	7	1	20	—
5	Wesel	2	25	10	1	29	10	1	12	4	—	—	—	—	—	—	1	16	9	1	—	5	—	—	—	1	18	—
	Summa	12	27	8	8	22	3	7	11	8	2	8	7	3	20	10	6	18	—	4	11	1	10	8	9	9	7	4
	Durchschnitts Preis ...	2	17	6	1	24	5	1	14	4	1	4	4	1	16	11	1	9	7	—	26	3	2	17	2	1	25	6

Durchschnitts-Berechnung der Martini-Getreide-Preise auf den Marktplätzen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf in den Jahren 1810. bis incl. 1813.

Nr. dieses.	Ortschaft.	Waizen			Roggen			Gerste			Malz			Mangguth			Buchwetzen			Hafer			Saamen			Erbsen		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rtr.	sgr	pf.	Rtr	sgr.	pf	Rtr	sgr.	pf.	Rtr	sgr	pf.	Rtr.	sgr.	pf.	Rtr	sgr	pf.	Rtr	sgr.	pf.	Rtr	sgr.	pf.	Rtr	sgr	pf
1	Düsseldorf	2	16	—	1	25	4	1	13	[illegible]	1	14	9	1	—	9	1	12	4	—	27	1	3	11	—	2	3	1
2	Essen	2	12	3	1	19	1	1	8	—	—	22	1	—	29	11	1	14	1	—	21	6	1	29	7	1	22	4
3	Witten	2	15	6	1	10	2	1	21	1	—	—	—	1	6	5	—	29	6	—	24	9	2	4	6	1	12	1
4	Mülheim am Rhein	2	13	6	1	26	4	1	15	6	—	—	—	—	—	—	—	25	9	—	23	3	2	21	7	1	25	6
5	Wesel	2	8	9	1	19	10	1	11	4	—	—	—	—	—	—	1	16	9	1	—	3	—	—	—	1	15	3
	Summa	12	6	—	8	10	9	7	9	8	2	6	10	3	7	1	6	8	5	4	6	10	10	6	8	8	15	1
	Durchschnitts Preis ...	2	13	2	1	20	2	1	13	11	1	3	5	1	2	4	1	7	8	—	25	4	2	16	8	1	21	7

Nr. 172. Stempelpflichtigkeit der Atteste der Hebammenschülerinnen betr. I. 10327.

Da nach einer Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii die Atteste, welche für Hebammenschülerinnen zur Aufnahme in eine Hebammen-Lehranstalt erfordert werden, stempelpflichtig sind, indem dieselben keineswegs als einleitende Zeugnisse zu dem erst nach beendigtem Lehrcursus auszustellenden Atteste für solche Personen als approbirte Hebammen betrachtet werden können, so haben sich die betreffenden Behörden, welche dergleichen Atteste für die aus unserm Verwaltungsbezirk zum Unterricht nach dem Königlichen Hebammen-Institute in Köln abzusendenden Hebammenschülerinnen auszufertigen haben, hiernach zu richten, und zu denselben das gesetzliche Stempelpapier anzuwenden. Da, wo ein gänzliches Unvermögen der Schülerinnen die Unterlassung der Stempellösung als Ausnahme begründet, haben die betreffenden Bürgermeister unter jedem Atteste das erforderliche Armuths-Attest beizufügen.

Wegen Ausfertigung der Atteste selbst beziehen wir uns übrigens auf unsere desfallsige Verfügung vom 12. Februar 1823. im 16ten Stück des Amtsblatts v. J., sehen uns jedoch veranlaßt, wiederholt daran zu erinnern, daß bei der Wahl der Hebammenschülerinnen die zu ihrer Aufnahme bestehenden Vorschriften und Bedingungen immer gehörig berücksichtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht die zur Erlernung der Hebammenkunst erforderlichen Fähigkeiten besitzen, daß sie gehörig lesen und schreiben können und das gesetzliche Alter zur Aufnahme nicht überschritten haben. Auch haben die Ortsbehörden in ihren Attesten immer den künftigen Bestimmungsort der Schülerinnen, und ob und woher sie Unterstützung erhalten, anzugeben.

Düsseldorf, den 3. Juni 1824.

Nr. 173. Regulativ über Vollziehung der Strafurtheile gegen Holzdiebe in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Zur Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls sind die darin der näheren Festsetzung unter den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien vorbehaltenen Bestimmungen, über die Verwandlung erkannter Gefängnißstrafen in Forstarbeit nach der Wahl des Waldeigenthümers, für die Jurisdictions-Bereiche der Königl. Landgerichte zu Düsseldorf und Cleve, als des unter der Herrschaft der Rheinischen Rechts- und Gerichtsverfassung stehenden Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf, von der unterzeichneten Regierung mit den Ober-Prokuratoren beider Gerichte, wie folgt, getroffen worden; und werden hiermit für diejenigen, welche es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Gerichte erkennen in den vorkommenden Fällen auf die gesetz-

mäßige Geldbuße, aber zugleich für den Fall des Unvermögens auf die nach §. 4. des Gesetzes zu arbitrirende Gefängnißstrafe und auf die statt dieser von dem Waldeigenthümer zu wählende Forstarbeit von gleicher Dauer.

§. 2. Wenn im Nichtzahlungsfalle der Geldstrafe, der Waldeigenthümer die Forstarbeit wählt; so läßt er den Sträfling durch den Polizei- oder Gemeinde-Diener auffordern, sich an einem bestimmten Tage und an dem genau zu bestimmenden Orte zur Arbeit einzufinden. Der Polizei- oder Gemeinde-Diener läßt sich über die geschehene Aufforderung eine Bescheinigung von dem Sträfling, und wenn derselbe Schreibens unerfahren, abwesend oder halsstarrig ist, von dem Bürgermeister der Gemeinde geben.

§. 3. Wenn der Waldeigenthümer im Nichtzahlungsfalle die Gefängnißstrafe wählt, oder wenn der zur Forstarbeit aufgeforderte Sträfling entweder gar nicht erscheint, oder während der Dauer der Strafarbeit wegbleibt; so zeigt jener dieses demjenigen Polizei-Commissär, Bürgermeister oder Beigeordneten an, welcher beim Polizeigericht das öffentliche Ministerium verwaltet, und ersucht denselben, die Strafe oder den Rest derselben im Gefängnisse des Polizeigerichts zu vollstrecken. Dieser Beamte fordert sofort den Sträfling, wenn dieser in seiner Gemeinde wohnt, auf, sich zur Antretung seiner Strafe binnen 8 Tagen zu sistiren, und wenn derselbe in einer andern Gemeinde wohnhaft ist, läßt er ihn durch den betreffenden Bürgermeister auffordern. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so läßt er ihn durch die Königl. Gendarmerie einziehen.

Hat der Eigenthümer einmal Gefängnißstrafe gewählt; so kann er einseitig von dieser Wahl nicht wieder abgehen. Der Sträfling dagegen kann zu jeder Zeit durch gänzliche oder theilweise Zahlung der Geldstrafe, welche letztere jedoch nicht unter Einem Thaler Courant betragen darf, die Gefängnißstrafe oder Forstarbeit ganz oder zum Theil ablösen.

§. 4. Am Ende jedes Quartals überreicht der Beamte des öffentlichen Ministeriums dem Oberprokurator des Bezirks ein Verzeichniß derjenigen Holzdiebe, welche ihre Strafe auf Verlangen der Waldeigenthümer im Gefängniß abgebüßt haben, und ertheilt einem jeden der Letzteren unaufgefordert eine Bescheinigung über die Vollziehung der Strafe.

§. 5. Die Waldarbeit, welche von dem Sträflinge zu verrichten ist, kann bestehen:

a) in Fertigung von Gräben;
b) in Aufhacken und Wundmachen des Bodens, als Vorbereitung zur nachfolgenden Holz-Kultur;

c) in Anfertigung von Pflanzlöchern;

d) in Ausbesserung der Waldwege, und

e) in Saamensammeln.

§. 6. Die Aufsicht über den Sträfling während der Arbeit liegt dem Waldeigenthümer dergestalt ob, daß wenn derselbe sich faul und läßig zeigt, ihm die Arbeit gekündigt und von der geschehenen Wahl wiederum abgegangen werden kann. In diesem Falle steht es dem Eigenthümer frei, den Sträfling auf die im § 3. angegebene Weise für den Rest der Strafzeit einziehen zu lassen.

§. 7. Damit aber die Leistung desselben auch ohne die stete Gegenwart der gedachten Beamten übersehen werden kann, soll das Maaß der für die im Erkenntnisse festgesetzten Tage zu verrichtenden Arbeiten nach folgenden Sätzen berechnet und festgesetzt worden:

	Tage für Männer.		Frauenzimmer.	
für die Ruthe Heege oder Grenzgraben, à 5 Fuß weit und 3 Fuß tief zu ziehen, wird berechnet eine Arbeitzeit von	$1\frac{1}{4}$	Tag	$1\frac{3}{4}$	Tag
für die Ruthe Graben, à 4 Fuß weit und $2\frac{1}{2}$ Fuß tief	1	—	$1\frac{1}{4}$	—
für die Ruthe Graben, à 3 Fuß weit und 2 Fuß tief	$\frac{3}{4}$	—	1	—
für die Ruthe Graben, à 2 Fuß weit und 1 Fuß tief	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{5}{8}$	—
für die Ruthe Waldweg auszufüllen, in Stand zu setzen	1	—	$1\frac{1}{4}$	—
für das Sammeln des Berliner Scheffels Eicheln .	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{3}{4}$	—
desgleichen Bucheln	1	—	1	—
desgleichen Hainbuchen-Saamen	1	—	1	—
desgleichen Birken-Saamen	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—
für das Hacken der ganzen Oberfläche, per Morgen .	6	—	$7\frac{1}{2}$	—
für das streifenweise Hacken, per Morgen . .	$4\frac{1}{2}$	—	6	—
für das platzweise Hacken, per Morgen . . .	3	—	$3\frac{3}{4}$	—
für das Ausbauen der Priemen, per Morgen . .	5	—	$6\frac{1}{4}$	—
für das Harken des Bodens, per Morgen . .	2	—	$2\frac{1}{2}$	—

Bei der Berechnung der hiernach von jedem Verurtheilten für die Dauer der Strafzeit zu verrichtenden Arbeit setzt der Königl. oder Kommunal-Ober-Förster oder der Waldeigenthümer zugleich den Zeitraum fest, in welchem solche verrichtet sein muß, indem das hier vorgeschriebene Verfahren eine ununterbrochene Leistung derselben nicht erfordert, sondern eine Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse des Sträflings gestattet.

§ 8. Da der Waldeigenthümer, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet ist, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derselben nothdürftig zu verpfle-

gen; so wird das Maaß dieser Verpflegung auf 2 Silbergroschen 6 Pfennige bestimmt.

Nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird also gezahlt:

	einem Manne; Sgr.	Pf.	einem Frauenzimmer Sgr.	Pf.
für die Ruthe Heege oder Grenzgraben, à 5 Fuß breit und 3 Fuß tief	3	2	4	5
für die Ruthe Graben, à 4 Fuß weit und $2\frac{1}{2}$ Fuß tief	2	6	3	2
für die Ruthe Graben, à 3 Fuß weit und 2 Fuß tief	1	11	2	6
für die Ruthe Graben, à 2 Fuß breit und 1 Fuß tief	1	3	1	7
für die Ruthe Waldweg auszufüllen und in Stand zu setzen	2	6	3	2
für das Sammeln des Berliner Scheffels Eicheln .	1	11	1	11
desgleichen Bucheln	2	6	2	6
desgleichen Hainbüchen-Saamen	2	6	2	6
desgleichen Birken-Saamen	3	9	3	9
für das Hacken der ganzen Oberfläche, per Morgen .	15	—	18	9
für das streifenweise Hacken, per Morgen . .	11	3	15	—
für das platzweise Hacken, per Morgen . . .	7	6	9	5
für das Aushauen der Priemen, per Morgen . .	12	6	15	8
für das Harken des Bodens, per Morgen . .	5	—	6	3

Die Oberförster und Waldwärter, welche die Spezial-Aufsicht über die Forstarbeiten führen, werden von den Forst-Inspectoren, den Bürgermeistern oder Privat-Wald-Eigenthümern mit den erforderlichen Fonds zur Bezahlung des festgesetzten Betrags für die Verpflegung versehen, damit die Bezahlung mit Rücksicht auf die vollbrachte Arbeit täglich erfolgen kann.

Nach vorschriftsmäßiger Vollendung der Arbeit stellen die resp. Unterförster und Waldwärter ein Attest für jeden einzelnen Fall aus und übergeben solches dem Oberförster.

§. 9. In dem Polizeigefängniß erhält der Sträfling täglich 1 Sgr. 3 Pfen. zu seiner Verpflegung.

Düsseldorf, den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Düsseldorf, den 12. Mai 1824. Cleve, den 6. Mai 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Ritttershausen.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hans.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Joh. Heinrich Peter und Wilh. Reiners.

Mit Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen und Aufforderungen vom 18ten März und 12ten Juni 1820. wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der vom hohen Justiz-Ministerio dem General-Procurator ertheilten Autorisation bekannt gemacht, daß auf Anstehen der Eheleute, Schullehrer Heinrich Schmitz und Margaretha Reiners zu Crefeld, sodann der Johanna Puller, Wittwe von Johann Reiners ebendaselbst, deren seit 30 und mehreren Jahren verschollene Geschwister: Johann Heinrich, Peter und Wilhelm Reiners, durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 30sten März d. J. für wirklich abwesend erklärt worden sind.

Köln, den 24. Juni 1824.

Der General-Prokurator: Völling.

Verbot der Abhaltung von Verkäufen etc. etc. durch Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher sich hin und wieder angemaßt haben, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen von liegenden Gütern abzuhalten, wodurch das Interesse der Partheien gefährdet und die Vorrechte der Notarien beeinträchtiget werden, weil nach den bestehenden Gesetzen nur die Letzteren hierzu befugt sind.

Indem ich die Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbereichs warne, diesen Mißbrauch künftig, unter Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Rüge, zu unterlassen, mache ich zugleich das Publikum, zur Wahrung des Privat-Interesse, darauf aufmerksam.

Düsseldorf, den 26. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Pharmacie Johann Franz Knaup hat nach vorheriger Prüfung die Confirmation als Provisor einer Apotheke von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erhalten und demnächst die Verwaltung der Apotheke der Wittwe Koelsch in Elberfeld übernommen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48.

Düsseldorf, Mittwoch, den 14ten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 174. Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Langenberg. I. 11701.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Landesherrlichen Patronatrechte untergebene katholische Pfarrstelle zu Langenberg, im Kreise Elberfeld, durch den Tod des bisherigen Pfarrers Wennekamp erledigt ist.

Düsseldorf, den 5. Juli 1824.

Nr. 175. Steckbrief gegen Gottfried Kettelaer.

Der unten signalisirte detinirte Gottfried Kettelaer aus Bechtelen in den Niederlanden, ist am 27sten v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genannte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Signalement.

Alter 16 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn breit; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase dick; Mund mittlerer; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine grau leinene Jacke und Hosen.

Nr. 176. Steckbrief gegen Joh. Christian Heinemann.

Der unten signalisirte detinirte Johann Christian Heinemann aus Elberfeld, ist am 27sten v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genannte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Signalement.

Alter 18 Jahr; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund groß; Zähne gut; Kinn schmal; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: graue leinene Jacke und Hosen.

Nr. 177. Steckbrief gegen Joh. Wilhelm Weber.

Der unten signalisirte detinirte Johann Wilhelm Weber aus Paris gebürtig und zu Gemarke bei Elberfeld wohnhaft, ist am 27sten v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genannte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Signalement.

Alter 15 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittlere; Mund groß; Zähne gut; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine graue leinene Jacke und Hosen.

Nr. 178. Steckbrief gegen Joh. Meyer.

Der unten signalisirte detinirte Johann Meyer aus Lintorf, Kreis Düsseldorf, ist am 27sten v. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genannte Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare hellbraun; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund klein; Zähne gut; Kinn flach; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange eine Narbe.

Bekleidung: graue leinene Jacke und Hosen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das dritte Quartal des Jahrs 1824. sollen am Montag den 6ten September eröffnet werden. Assisen zu Düsseldorf.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 2. Juli 1824.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Staatsrath:

Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung;

Der Obersecretär: J. Themer.

Den Gerichten des hiesigen Departements werden in Verfolg des Circulars vom 26sten August v. J., nachstehende nähere Anweisungen ertheilt. Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten bei den Anstellungen der Invaliden betr.

Nach den Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministeriums hört die Zahlung der Pension auf, sobald dem Invaliden aus einer Staats-Kasse und selbst aus Privat-Verhältnissen ein Einkommen zufließt, welches den doppelten Betrag seines Gnadengehalts erreicht, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Anstellung definitiv, provisorisch oder selbst nur auf Probe erfolgt ist. Um zu verhindern, daß der Invalide während des einstweiligen Genusses eines Civil-Einkommens sein Gnaden-Gehalt fort bezieht, ist es daher erforderlich, daß demselben die Gnaden-Gehalts-Assignation, ohne deren Vorzeigung die Kreis-Kassen nicht zahlen, abgenommen und erst alsdann, wenn die Beschäftigung und Besoldung aufgehört hat, mit dem Vermerk, bis wie lange letztere bezogen worden ist, zurückgegeben wird.

Folgt statt der Entlassung die definitive Anstellung, so verbleibt zwar der Civil-Versorgungsschein als Belag bei der Rechnung derjenigen Kasse, welche die Civilbesoldung zahlt, und die betreffende Königl. Regierung bedarf nur einer Benachrichtigung, um den Angestellten im Invaliden-Kataster löschen und dem Ministerio die vorschriftsmäßige periodische Nachweisung der versorgten Invaliden vollständig einsenden zu können.

Die Gnadengehalts- oder Wartegelds-Anweisung der Invaliden, ist dagegen an diejenige Kasse abzugeben, welche darauf die letzte Zahlung geleistet hat.

Die Beobachtung dieses Verfahrens kann um so weniger Schwierigkeiten haben, als der Civil-Versorgungsschein, welcher die Grundlage jeder Anstellung oder einstweiligen Beschäftigung eines Invaliden ausmacht, jedesmal darüber Auskunft giebt, ob der Inhaber zugleich einen Gnadenthaler bezieht.

Hiernach haben die Gerichte des hiesigen Departements nicht allein zu verfahren, sondern auch alle als interimistische oder Hülfsboten gegen Diäten beschäftigte Invaliden darüber zu vernehmen: ob einer von ihnen etwa außer diesen Diäten, noch ein Wartegeld oder Gnadengehalt beziehe? — nach Umständen darüber von den competenten Militärbehörden Auskunft zu gesinnen, und wenn sich dies ergeben möchte, sofort dafür zu sorgen, daß die Zahlung desselben auf die hier vorgeschriebene Art sistirt werde.

Hamm, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
Jacobi.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Wermelskirchen.

Dem Papierhändler Johann Wilhelm Müller zu Wermelskirchen, wurde in der Nacht des 19. auf den 20. dieses Monats

1) ein halbes Ries fein Velin Propatria Papier gez. G. M.; 2) eine ovale blecherne Kaffedose, worin ein kleines blechernes Kaffeemäßchen befindlich war; 3) ein Döschen Opladen, und 4) ein eisernes Briefsiegel mit den Buchstaben J. W. M. gravirt, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen, welches ich mit dem Ersuchen zur Kunde bringe, dasjenige, was zur Entdeckung der Sachen oder des Thäters führen kann, hierher oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Sonnabend, den 17ten Juli 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung. Nr. 179. Allgemeine Gesetzsammlung 11tes Stück.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 869. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

Nr. 870. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Mai 1824., die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

Nr. 871. Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27sten Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 180. Herumziehende Gewerbtreibende betr.

Die Verordnung vom 29sten September 1816. (Amtsblatt Nr. 35. Seite 332.) ermächtiget die Polizeibehörden, concessionirten Künstlern jeder Art die jeden Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß zu versagen, wenn besondere Gründe zu dieser Verweigerung obwalten.

Mit Hinverweisung auf diese Verordnung finden wir uns veranlaßt, die Orts-Polizei-Behörden hierdurch anzuweisen, nach Maaßgabe der §. 1. und 3. derselben insbesondere gegen diejenigen Personen zu verfahren, welche mit Drehorgeln, Guckkasten, Marionetten, Absingen von Liedern, Verkauf von Bildern, gedruckten Liedern und Geschichten, so wie mit Thieren auf öffentlicher Straße rc. herumziehen, wodurch nicht nur das Publikum belästigt, sondern auch auf das jugendliche Gemüth der Kinder öfters nachtheilig gewirkt wird.

Da jeder herumziehende Gewerbtreibende vorschriftsmäßig mit unserer besondern Erlaubniß versehen seyn muß, so sind diejenigen, welche damit nicht versehen sind, sofort an den Grenzen unsers Regierungs-Bezirks dahin zurückzuweisen, wo sie, zufolge ihres Gewerbescheins, ihr Gewerbe zu treiben befugt sind.

Sämmtliche Kreis- und Lokal-Behörden, so wie die Gewerbtreibenden haben sich hiernach genau zu achten.

Düsseldorf, den 7. Juli 1824.

Nr. 181.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Juni 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl	sgr	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1	Düsseldorf	1	3	2	—	21	11	—	22	3	—	19	9	—	5	9	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	17	6
2	Elberfeld	1	14	—	—	25	8	—	27	8	—	26	8	—	13	1	2	6	—	3	1	9	1	1	10	—	19	3
3	Essen	1	10	5	—	20	9	—	23	1	—	23	1	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	10	5	—	15	10
4	Solingen	1	9	2	—	26	1	—	23	11	—	22	2	—	7	10	1	5	10	1	12	3	1	4	10	—	17	10
5	Crefeld	1	4	8	—	21	7	—	20	9	—	21	7	—	6	2	2	—	—	2	15	—	1	1	1	—	15	10
6	Neuß	1	6	7	—	21	2	—	19	3	—	23	1	—	—	—	2	8	3	3	17	4	1	—	9	—	14	5
7	Dinslacken	1	6	—	—	26	—	—	23	—	—	22	—	—	5	6	2	10	—	4	19	4	—	29	—	—	16	—
8	Emmerich	1	7	10	—	25	10	—	22	4	—	24	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	—	15	12
9	Rees	1	5	6	—	21	11	—	21	4	—	27	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2
10	Wesel	1	3	5	—	21	9	—	20	10	—	21	11	—	5	5	2	7	4	2	12	3	—	29	7	—	24	10
11	Cleve	1	8	4	—	23	4	—	16	11	—	23	4	—	4	9	2	2	6	3	10	—	—	—	—	—	12	10
12	Geldern	1	6	—	—	23	9	—	20	10	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	7	7	—	12	12
13	Goch	1	12	1	—	23	11	—	20	10	—	23	10	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8
14	Kempen	1	5	—	—	21	—	—	21	—	—	23	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	12		—	12	—
15	Rheinberg	1	4	10	—	22	4	—	20	4	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	1	7	7	—	11	6
	Durchschnittspreise	1	7	10	—	23	10	—	21	7	—	23	3	—	5	9	2	3	3	3	1	6	1	9	11	—	14	11

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Juni 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein		Bier		Rind.		Kalb.		Hammel		Schweine.		Butter pr Berl. ℔.		Eyer, pr ¼ Hundert.	
								pr. Berl. Quart				Fleisch, pr. Berl. ℔.											
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	20	2	4	18	6	6	4	1	11	2	3	2	3	1	11	2	8	3	6	—	—
2	Elberfeld	—	22	8	7	4	4	5	9	1	4	2	2	1	—	2	2	3	8	4	—	5	—
3	Essen	—	15	5	3	25	5	7	—	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	4	6	3	6
4	Solingen	—	19	11	5	4	1	5	1	1	8	2	1	1	7	2	2	3	2	3	6	—	—
5	Crefeld	—	17	9	3	20	9	4	—	1	6	1	11	1	6	1	6	2	3	2	10	4	2
6	Neuß	—	17	9	2	27	1	4	8	1	3	1	11	1	6	1	11	2	4	3	1	—	—
7	Dinslacken	—	14	—	3	24	—	5	—	1	6	1	6	1	—	1	6	2	—	3	6	4	—
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	4	6	4	—
9	Rees	—	13	11	4	4	5	5	—	1	5	2	—	1	6	—	—	—	—	2	6	3	9
10	Wesel	—	14	—	3	6	11	5	9	1	2	1	1	1	8	1	11	2	4	3	1	3	10
11	Cleve	—	13	9	2	18	1	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	3	10	3	8	5	—
12	Geldern	—	15	—	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Goch	—	9	10	3	—	—	4	7	1	—	1	2	1	—	1	6	3	6	3	1	3	10
14	Kempen	—	14	10	4	5	1	3	—	1	10	2	—	1	7	—	—	2	4	2	10	3	2
15	Rheinberg	—	15	—	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittspreise	—	15	11	4	—	5	5	3	1	6	1	10	1	7	1	11	2	11	3	3	4	—

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bestimmungen zu dem Regulativ über die geometrischen Arbeiten bei Gemeinheits-Theilungen.

Mit Bezugnahme auf das in dem Umfange unsers Geschäftsbereichs durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen publicirte Regulativ vom 30. Mai cur. über die geometrischen Arbeiten bei Gemeinheits-Theilungen — (Man vergl. Nr. 42. des Amtsbl. vom 26. Juni c. S. 292.) — wird sämmtlichen Herrn Spezial-Commissarien und Geometern folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

I. Die Vorschriften des Regulativs vom 30. Mai cur. sind genau zu beachten, und hiernach die Contrakte mit den Geometern, unserer Genehmigung vorbehaltlich, abzuschließen.

II. Von der Königlichen Kataster-Direction sind zu Revisoren bestellt:

a) im Regierungsbezirk Münster:

1) für die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen und Borken der in Tüshaus wohnende Obergeometer-Gehülfe Ulfers;

2) für die Kreise Beckum, Münster und Warendorff der in Münster wohnende Obergeometer Stierlin;

3) für die Kreise Tecklenburg, Steinfurt und Ahaus der in Werne wohnende Geometer Dankward.

b) Im Regierungsbezirk Minden:

1) für die Kreise Wiedenbrück, Halle, Bielefeld, Herford, Bünde, Rahden und Minden der in Bielefeld wohnende Obergeometer-Gehülfe Vorländer;

2) für die Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter der in Arnsberg wohnende Obergeometer Emmerich.

c) Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1) für die Kreise Essen und Dinslacken der in Düsseldorf wohnende Obergeometer Reichard.

d) Im Regierungsbezirk Arnsberg:

1) für die Kreise Hamm, Lippstadt, Soest, Arnsberg, Altena und Iserlohn der in Arnsberg wohnende Obergeometer Emmerich;

2) für die Kreise Dortmund, Bochum und Hagen der in Bochum wohnende Obergeometer-Gehülfe Padberg.

III. Hinführo darf keinem bei dem Kataster beschäftigt gewesenen Geometer eine Arbeit übertragen werden, bevor er sich mittelst Attestes der betreffenden Kataster-Commission darüber ausgewiesen, daß er dazu beurlaubt, oder aber von derselben empfehlend entlassen worden sey, und nur unter diesen nämlichen Bedingungen darf ein Geometer einen Geometergehülfen des Katasters als Hülfsarbeiter annehmen. Münster, den 2. Juli 1824.

General-Commission: Brockmann.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Dienstag, den 20sten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 182. Anfertigung der Gemeinde-Kassen-Etats für 1825 fgg. I. 11721.

Die nähere Instruction, welche wir am 24sten August 1822. wegen Anfertigung der Gemeinde-Kassen-Etats erlassen haben, hatte hauptsächlich zum Zweck, diesen wichtigen Gegenstand nicht nur besser zu ordnen, sondern auch den Verwaltungs-Behörden, durch Einführung dreijähriger Etats eine Erleichterung und Verminderung in den periodischen Arbeiten zu verschaffen.

Wir haben seitdem mit Vergnügen bemerkt, daß dieser Arbeit zu entsprechen, im Allgemeinen thätig mitgewirkt worden, und geben den betreffenden Behörden darüber unsere besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen.

In einzelnen Fällen ist dieses jedoch nicht so geschehen, wie wir es gewünscht haben; weßhalb wir uns veranlaßt sehen, zu wiederholen:

Erstens, daß mit Ausnahme derjenigen größern Bürgermeistereien, bei welchen das Bedürfniß jährlicher neuer Etats bereits anerkannt worden, alle übrigen Gemeinde-Kassen-Etats für 1825. fgg. auf eine dreijährige Frist entworfen werden müssen, wenn solche bis jetzt nur auf ein Jahr vollzogen sind; und

Zweitens, die Etats selbst von den Bürgermeistern den Landräthen in der ersten Hälfte des Monats October übergeben, von diesen aber bis zur Mitte des Monats November hier eingereicht und gegen die Säumigen ohne Weiteres ernstliche Verfügungen erlassen werden müssen. Um indessen

Drittens, eine fernere Vereinfachung des Geschäfts zu bewirken, so brauchen

a) bei jenen Gemeinden, wo bei den auf 3 Jahre festgesetzten Etats einige Veränderungen vorkommen, sowohl als da, wo die blos für 1824. vollzogenen Etats größtentheils beibehalten werden können, diese Veränderun-

gen in Form einer Nachweise oder eines Protokolls an uns nur einfach eingereicht zu werden, wo wir darüber einen Beschluß ertheilen werden, durch dessen von den Bürgermeistern unten zu beglaubigenden Abschrift die Gemeinde-Empfänger ihre Rechnungen weiter begründen und auch in den vierteljährigen Kassen-Uebersichten die Etats-Quanta ordnen können; und

b) werden die Bürgermeisterämter von Einsendung solcher Etats-Beläge freigesprochen, bei welchen gegen die vorigjährigen Beträge keine Veränderungen vorkommen. Dagegen erwarten wir aber auch

Viertens, daß die Etats-Veränderungen in der nämlichen Frist, wie die Etats selbst, hier eingehen, und eben so, wenn deren keine vorkommen, darüber Bericht erstattet wird.

Düsseldorf, den 7. Juli 1824.

Nr. 183.

Belohnung für Entdeckung des Thäters des gegen ꝛc Nottebaum gerichteten Mordversuchs.
I. 12013.

Mit Bezugnahme auf die im 39. Stück unsers diesjährigen Amtsblatts unter Nro. 130. enthaltene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch eine Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizey die auf die Entdeckung des Thäters des gegen den Gemeinde-Empfänger und Waisenhaus-Rendanten Nottebaum zu Steele in der Nacht vom 2. auf den 3. Juny d. J. gemachten Mordversuchs ausgesetzte Belohnung auf

Zweyhundert Rthlr.

unter den in jener Bekanntmachung ausgedrückten Bedingungen erhöht worden ist.

Düsseldorf den 10. Juli 1824.

Nr. 184.

Stiftung einer Messe in der Kirche zu Huckingen.
I. 11950

Der verstorbene Heinrich Brockerhoff zu Großenbaum hat der Kirche zu Huckingen ein Legat von 25 Rthlr. bergisch, Behufs der Stiftung einer jährlichen Singemesse für die Ruhe seiner Seele, vermacht.

Wir bringen diese fromme Handlung, welche die höhere Genehmigung erhalten hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vorladung der unbekannten Gläubiger der Regierungs-Hauptkasse und der detachirten Militairkasse der Königl. Regierung zu Breslau.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militär- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraum vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse

und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Kommissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Kommissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militär-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. November 1813. bis zum letzten Juny 1814. als detachirte Militär-Kasse — vom 1. July 1814 bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1. Juny bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende Dezember 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist; und

2) daß zur Verwaltung der Militär-Buchhalterei die Militär-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militär-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und der damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüße der General-Militär-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w., und pro $18\frac{14}{15}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militär-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien:
Falkenhausen.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Lobberich.

Dem Bleicher Friedrich Hasekop zu Lobberich sind in der Nacht vom 7ten auf den 8ten d M. aus seinem Wohnhause mittelst Einbruchs folgende Stücke Leinewand gestohlen;

als:	Nro. 155.	zusammen circa 120 — 123 Ellen, 2 Brab. Ellen breit;
	„ 156.	
	„ 158.	
	„ 160.	
ferner:	Nro. 130.	zusammen 32 — 36 Ellen enthaltend.
	„ 133.	
	„ 134.	
	„ 135.	

Sodann sind außer dieser in der Küche befindlich gewesenen Leinewand noch folgende Gegenstände:

1) ein blauer Kittel mit den Buchstaben F. H. gezeichnet; 2) eine blaue und eine weiße Frauenschürze, gezeichnet A. D ; 3) zwei alte grau-leinene Säcke; 4) ein Paar Sayetstrümpfe, und 5) ein rothes Taschentuch ohne Zeichen, entwendet worden.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf jener Gegenstände und ersuche Jedermann, welcher Spuren zur Entdeckung der Thäter event. der gegenwärtigen Besitzer der gestohlenen Sachen anzugeben im Stande ist, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 13. Juli 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Als Hebammen sind ernannt und haben ihre Approbation erhalten:

1) Ehefrau Wilhelmina Becker, geborne Schwangenscheid, für Elberfeld;
2) Anna Katharina Kills für Nieukerck, Kreis Geldern;
3) Ehefrau Maria Christina Cassel, geborne Schlungs, für Lank und Strümpf, Kreis Krefeld;
4) Anna Maria Driescher für Obergeburt, Kreis Gladbach;
5) Anna Barbara Wolframm für Walbeck, Kreis Geldern;
6) Ehefrau Anna Dorothea Krumm, geborne Holthaus, für Burscheid, Kreis Solingen;
7) Ehefrau Anna Katharina Köntges, geborne Huisgen, für Hemmerden, Kreis Grevenbroich;
8) Ehefrau Augusta Friederica Hallbach, geborne Windfuhr, Kreis Lennep.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51.

Düsseldorf, Montag, den 26sten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 185. Anmeldung der Forderungen der Institute aus der Epoche des General-Gouvernements von 1813. bis 1816. I. 11483.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 28sten Mai d. J. (Amtsblatt Nro. 42.) ermächtigen und verpflichten wir die Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenverwaltungen, so wie die Instituts-Verwaltungen überhaupt, alle Forderungen an die Verwaltung der Restenfonds:

a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11ten November 1813. bis Ende 1815.;

b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814. bis Ende 1815.,

ohne Unterschied, ob solche bereits früher angemeldet worden oder nicht, binnen der Allerhöchst verordneten Präclusiv-Frist, und zwar spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahrs 1824., bei der Zweiten Abtheilung der Regierung gehörig justifizirt anzumelden.

Gleichzeitig mit dieser Anmeldung ist der Ersten Abtheilung der Regierung, welche die Aufsicht über die Gemeinde- und Instituts-Verwaltungen zu führen hat, durch die den Orts-Verwaltungen vorgesetzte Behörde von der geschehenen Anmeldung zu ihrer Beruhigung die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1824.

Nr. 186. Das Wallfahrtswesen betr.

Da es zur Anzeige gekommen, daß die wegen der Wallfahrten erlassenen Verordnungen vom 1. August 1816. (Amtsblatt Jahrgang 1816. Nr. 22.) und vom 18ten Juli 1819., (Amtsblatt Jahrgang 1819. Nro. 56) nicht überall beachtet werden, und daß insbesondere an mehreren Orten der schon durch frühere

Vorschriften und namentlich durch die Bergische Ministerial-Verordnung bei nahmhafter Strafte untersagte Mißbrauch der Vermummung und des Gewehr- und Waffentragens bei Prozessionen und in den Kirchen sich wieder einschleicht; so finden wir uns veranlaßt, die genaue Befolgung der vorhingedachten Vorschriften überhaupt — hierdurch in Erinnerung zu bringen und insbesondere das vermummte oder bewaffnete Erscheinen bei Prozessionen und in den Kirchen unbedingt und bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Thaler für jedes theilnehmende Individuum zu untersagen.

Die Kreis- und Lokal-Behörden werden angewiesen, dergleichen Mißbräuche und Anstoß erregende öffentliche bewaffnete Aufzüge auf den Straßen und in den Kirchen nicht nur von Polizei wegen zu hindern, sondern auch die Excedenten unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1824.

Nr. 187. Steckbrief gegen Jakob Schwarz.

Der unten signalisirte Musketier Jakob Schwarz aus Geldern, ist am 7ten d. M. vom 17ten Infanterie-Regiment aus Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Juli 1824.

Signalement.

Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase kurz und dick; Mund gewöhnlich; Bart klein; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz roth gezeichnet.

Bekleidung: blaue Tuchmütze, blaue Tuchjacke, graue Tuchhosen, Schuhe mit hohem Hackenleder.

Nr. 188. Prüfung der Zöglinge für die Seminarien zu Brühl und Meurs. I. 12488.

Mittwoch den 4ten August wird die Prüfung zur neuen Auswahl der Zöglinge für die Seminarien zu Brühl und Meurs Statt finden.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung im 68sten Stücke des Amtsblattes Jahres 1822., fordern wir die Jünglinge, welche aufgenommen zu werden wünschen, auf, sich Tags vorher mit den vorgeschriebenen Zeugnissen hier einzufinden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors vom 3ten Juli c. hat hohes Finanz-Ministerium, unter dem 4ten April c. und 4ten Juni c. zu bestimmen geruhet: Stempelfreiheit der Urtheile von Polizei-Gerichten.

daß der, seiner Zeit mitgetheilte Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, wornach Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, stempelfrei seyn sollen, auch auf die Urtheile Anwendung finde, welche nach der Rheinischen Verfassung zur Bestrafung geringer Polizei-Vergehen durch die hiesigen Polizei-Gerichte erlassen werden, und welche gleichfalls das angegebene Straf-Maaß nicht überschreiten.

Sämmtlichen Beamten des öffentlichen Ministeriums, wie auch sämmtlichen Polizei-Gerichten und allen, die es sonst angehen kann, wird diese Entscheidung der höchsten Finanz-Behörde zur Nachricht und Achtung mitgetheit und bekannt gemacht.

Köln, den 12. Juli 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Aus den, von den Untergerichten unseres Departements hierhin ad appellatorium eingesandten Acten hat sich ergeben, daß bisweilen theils mit der Ansetzung von Lokal-Terminen in Prozeß- und andern Angelegenheiten ohne hinlängliche Veranlassung verfahren, theils auch den Partheien für die einzelnen Termine zu viel Kosten in Ansatz gebracht werden. Verfahren bei Ansetzung von Local-Terminen in Proceß- und andern Angelegenheiten

Zur Abstellung derartiger Inconvenienzen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit folgendes zu bestimmen:

1) bei denjenigen größeren Land- und Stadtgerichten, wo zufolge der Departements-Eintheilung, der Dezernent zugleich Deputirter ist, soll derselbe gleichwohl auf keine Verhandlung zu dekretiren befugt seyn, wenn es darauf ankömmt, ob die Ansetzung eines Lokal-Termins erforderlich sey, vielmehr sind in solchen Fällen die Acten jedesmal dem Dirigenten, oder wenn dieser Deputatus ist, dem ältesten Assessor, Behufs des Vortrags darüber, ob es einer Lokal-Recherche bedürfe, und der hiernach zu erlassenden Verfügung vorzulegen.

Bei den aus mehr als drei Mitgliedern bestehenden Gerichten bleibt es inzwischen den Dirigenten unbenommen, derartige Vorträge durch Eins der übrigen Gerichts-Mitglieder bewirken zu lassen.

2) Den Festsetzungs-Dekreten wegen Abhaltung der Lokal-Termine, welche gleichmäßig von dem Dirigenten oder einem andern Mitgliede des Gerichts angegeben werden müssen, sind in Absicht der Reisekosten schlechterdings jedesmal spezificirte Liquidationen, aus welchen nicht allein die einzelnen Ausgabe-Posten, sondern auch die Entfernung desjenigen Orts, wo der Lokal-Termin abgehalten ist, hervorgeht, zum Grunde zu legen. Außerdem muß diese Entfernung, so weit solche nicht bereits aus den General-Acten der Gerichte constirt, durch ein Attest des Postamts bescheinigt werden.

3) Mit Ausnahme der Testamente und anderer Verhandlungen, wozu den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Adhibirung eines Actuars oder vereideten Protokollführers erforderlich ist, steht den Gerichts-Mitgliedern unter keinerlei Vorwand das Recht zu, bei Lokal-Terminen einen Sekretär oder vereideten Protokollführer zuzuziehen und dafür besondere Diäten und Reisekosten zu liquidiren; geschieht dies also gleichwohl, so muß der Kommissarius den Sekretär oder Protokollführer selbst remuneriren.

Eben so wenig findet der Regel nach die Zuziehung eines Boten bei Lokal-Terminen Statt, vielmehr kann dieselbe nur Ausnahmsweise in solchen Fällen nachgegeben werden, wo sich aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt, daß nach Maaßgabe des Resultats der vorzunehmenden Lokal-Recherche die sofortige Herbeiholung von Zeugen zur nähern Aufklärung des Sachverhältnisses wahrscheinlich nöthig seyn wird. In Fällen dieser Art muß jedoch die Zuziehung des Boten auf die ad 1. erwähnte Weise ausdrücklich verfügt seyn, und fallen widrigenfalls dem Deputato die desfallsigen Kosten unbedingt zur Last.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Liquidation und Festsetzung der Diäten und Reisekosten die Vorschriften der Sporteltaxe strenge beobachtet werden müssen. Insbesondere wird es jedesmal als Sportel-Exceß geahndet werden, wenn in Fällen, wo die Kosten des Prozesses oder der sonstigen Verhandlung nach einer geringeren Kolonne der Sporteltaxe zu designiren sind, die Diäten gleichwohl nach höhern Sätzen berechnet und solchergestalt den Vorschriften der Untergerichts-Sporteltaxe, Abschnitt IV. Nro. 19. Litr. c. und d. zuwider gehandelt worden.

Endlich liegt den Gerichten ob, fernerhin die Vorschrift sub Litr. k. l. c., nach welcher den Partheien die Lokal-Termine zeitig bekannt gemacht und sie zur Gestellung der Fuhren gehörig aufgefordert werden müssen, strenge zu befolgen, indem die Kommissarien nur in Fällen, wo demgemäß kein Fuhrwerk gestellt wird, zur Annahme der Extrapost oder eines sonst gedungenen Fuhrwerks für Rechnung der Partheien befugt sind.

Für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen werden die Herrn Dirigenten der Gerichte insbesondere verantwortlich gemacht.

Hamm, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
Jacobi.

Verschiedenheit des Verfahrens bei Real-Injurien und körperlichen Verletzungen.

Das allgemeine Landrecht enthält im zweiten Theil, Tit. 20. §. 796 und 97. keine so bestimmte Kennzeichen zur Bildung einer Grenzlinie zwischen Realinjurien und körperlichen Verletzungen, daß hierdurch einer Verschiedenheit des Verfahrens in den dazu gehörigen Fällen gleicher Art, je nachdem solche bei verschiedenen Gerichten zur Sprache kommen, gehörig vorgebeugt würde. Auf diese Art ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß einige Land- und Stadtgerichte unseres Departements bloße Injurienprozesse unter solchen Verhältnissen eingeleitet haben, wo nach den bei andern Gerichten und resp. bei unserm Collegio angenommenen Grundsätzen, fiskalische oder gar Criminal-Untersuchungen hätten eingeleitet werden müssen.

Zur möglichsten Abhelfung dieses Uebelstandes wird daher hiermit bestimmt, daß bei körperlichen Beschädigungen das nach der Prozeßordnung in Injuriensachen Statt findende Verfahren in allen Fällen für unzuläßig zu achten, wo entweder erweislich unmittelbar nach der Mishandlung eine mehrtägige Unfähigkeit des Beschädigten zur Wahrnehmung seiner gewöhnlichen Geschäfte eingetreten, oder der Beschädiger sich eines, an sich oder durch die Art des Gebrauchs für das Leben oder die Gesundheit des Verletzten gefährlichen Instruments, bedient hat.

Den Gerichten liegt daher ob, in allen solchen Fällen nöthigenfalls nach vorheriger Ausmittelung, ob eine dieser Bedingungen vorhanden ist, die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, Behufs der Bestimmung des ferneren Verfahrens, hierhin einzusenden.

Hamm, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
Jacobi.

Die Abiturienten-Prüfungen betr.

Bei den verschiedenen Gymnasien unseres Bereiches, welche zur Universität entlassen, hat bisher noch eine große Verschiedenheit in der Zeitbestimmung für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten geherrscht und diese Willkühr hat die Ueberschreitung eines schicklichen Maßes zur Folge gehabt. Um indessen auch in dieser Hinsicht einen sichern Maßstab zu gewinnen, wornach die verschiedenen Leistungen gegen einander gehalten und gewürdigt werden können, bedarf es für diese Bestimmung einer gewissen Gleichförmigkeit an allen Gymnasien, und wir setzen daher hiermit fest, daß die den Abiturienten für jede einzelne Arbeit zu gestattende Frist das Zeitmaß von sechs Stunden nicht überschreiten darf, so daß sämmtliche Arbeiten für die schriftliche Prüfung innerhalb zweien Tagen oder vier halben Tagen angefertigt seyn müssen. Daß nicht alle Themata den Abiturienten auf einmal gegeben werden dürfen und Niemand Gelegenheit erhalte, bei deren Bearbeitung unerlaubte Hülfsmittel zu benutzen, versteht sich von selbst; aber gegen einen andern Mißgriff müssen wir hier ausdrücklich warnen, der darin sich zeigt, daß Themata oder Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten gegeben werden, welche im Laufe des Unterrichts in der Klasse schon vorgekommen oder bearbeitet sind.

Ueberhaupt wird der eigentliche Zweck der Abiturienten-Prüfung ganz verfehlt, wenn sie nur auf einen glänzenden Erfolg berechnet wird, und in dieser Beziehung in einen Wettstreit unter den Gymnasien ausartet. Diese sollen nur allein dahin ihr ganzes Streben richten, daß sie die ihnen anvertraute Jugend den bestehenden Vorschriften gemäß auf eine zweckmäßige Art für die Universität vorbereiten und die Lehrer derselben haben den bei der Abiturienten-Prüfung sich zeigenden Erfolg ihrer Bemühungen ruhig abzuwarten. Die Direktoren der Gymnasien werden daher mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß jener Zweck von aller unlautern Beimischung rein erhalten und in dieser Reinheit beim Unterricht durchgängig verfolgt werde, damit sich bei der Jugend eine uneigennützige Liebe zu edler Kunst und Wissenschaft entfalten könne.

Uebrigens beziehen wir uns auf die in unsrer Verordnung vom 18ten Juni 1822. unter Nro. 9. gegebenen Bestimmungen.

Köln, den 15. März 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Den verunglückten A. W. Dormann betr.

Am 7ten d. M. ist der Pionier August Wilhelm Dormann von der 2ten Kompagnie 7ter Abtheilung, gebürtig aus Hoexter in Westphalen, oberhalb der Stadt Koblenz im Rheine ertrunken und bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Ich ersuche die betreffenden Behörden, welche von dessen Landung Nachricht erhalten, mir gleich davon Mittheilung zu geben.

Koblenz, den 10. Juli 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Lombard.

Person-Beschreibung.

Alter 21½ Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare braun; Gesicht und Stirne niedrig; Nase und Mund gewöhnlich; Körperbau mittelmäßig.

Bekleidet war derselbe mit weiß leinenem Kittel und Hosen, Halbstiefeln, Hemde mit A. D. gezeichnet, schwarzer Tuchweste mit perlemutternen Knöpfen, und einem baumwollenen weiß und blau gewürfelten Halstuche.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zwischen Strückerberge und Gevelsberg.

Am 25sten April dieses Jahrs, des Abends, ist dem Fuhrmann Caspar Teschemacher aus Barmen, auf dem Wege zwischen dem Strückerberge und Gevelsberg, der auf dessen Frachtkarren befindlich gewesene Kober abgeschnitten und sind aus demselben an baarem Gelde:

ungefähr 20 Thaler preuß. Courant, in verschiedenen Münzsorten, und
drei Stück Pistolen

entwendet worden.

Wir fordern daher jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Gelder Veranlassung geben können, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Wesel.

In der Nacht vom 26. auf den 27. vorigen Monats sind mittels gewaltsamen Einbruchs aus dem Gartenhause des hierselbst vor dem Berliner Thore in der sogenannten Generalsteege gelegenen Gartens des Johann Hochbeen, die nachgenannten Sachen:

fünf und zwanzig leinene Beutel mit verschiedenen Gartensämereien; sieben Kartoffeläcke gez. J. H. B.; ein Mehlsack, vollständig mit dem Namen Hochbeen gezeichnet; ein zinnerner Löffel gezeichnet R.; zwei Messer und eine Gabel, eine porzellanene Kaffkanne weiß mit blauen Blumen, nebst ungefähr zwei Pfund Honig; ein Selterkruz von etwa zwei Maaß; ein halb Pfund Bindfaden; ein kleines geschliffenes Fläschchen mit einer geringen Quantität Schießpulver; und in der nämlichen Nacht, mit gewaltsamer Oeffnung der Gartenthür, aus einem in der nämlichen Steege gelegenen Garten des Gärtners Nicolas Pauels etwa 400 Stück rothe Kappuspflanzen gestohlen worden. Jeder, der von diesen beiden Diebstählen Wissenschaft hat, oder Spuren zur Verfolgung einer weiteren Untersuchung anzuzeigen weiß, wird ersucht, unverzüglich uns hierüber Anzeige zu machen.

Wesel, den 14. Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Wocke.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Provisor Arnold Tietz zu Duisburg hat höhern Orts die Approbation als Apotheker und die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der Apotheke seiner Mutter, Wittwe Tietz erhalten.

Als Hebamme ist ernannt und hat ihre Approbation erhalten: Maria Margaretha Hansen für Neukirchen, Bürgermeisterei Hülchrath, Kreis Grevenbroich.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52.

Düsseldorf, Mittwoch, den 28sten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Kleinhändler Johann Müller aus Siegburg hat am 27sten v. M. in dem Dorfe Leichlingen, Kreis Solingen, in einer Brieftasche von schwarzem Rindsleder ohne Schloß und Band, nachbenannte Legitimations-Papiere verloren: Nr. 189. Annullirung verlorner Legitimations-Papiere. I. 12695.

1) einen Reisepaß, angeblich ausgestellt im April dieses Jahrs von dem Landrath des Kreises Uckerath, mit einem Signalement versehen, worin als besonderes Kennzeichen eine Narbe auf der Brust bemerkt ist;
2) ein Moralitäts-Zeugniß von dem Bürgermeister Ley zu Siegburg, im Jahre 1822. ausgestellt, worin der Müller auch als Kaffe-Mühlenschleifer benannt ist, und
3) einen Gewerbschein vom Jahr 1823.

Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs werden diese Papiere hiermit für ungültig erklärt und den Polizeibehörden deren Einziehung in vorkommendem Falle empfohlen.

Düsseldorf, den 22. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom 9ten Juli 1824., Ferien-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

die Bildung des Ferien-Senats für das Jahr 1824. betr.

§. 4. Die zu den Sitzungen des Ferien-Senats bestimmten Tage sind im September: der 3, 4, 6, 7, 17, 18, 20, 21, und im Oktober: der 1, 2, 4, 5, 15, 16, 18, 19, 29 und 30.

Die Eröffnung geschieht wie gewöhnlich am 1sten September, Morgens um 10 Uhr.

Der Erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes, Geheimer Staats-Rath:

Daniels.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Ober-Sekretär: Themer.

Angabe der im Jahr 1823. in hiesiger Provinz abgehaltenen Abiturientenprüfungen betr.

Durch zufällige Umstände ist die Angabe des Resultats der im Jahr 1823. in hiesiger Provinz abgehaltenen Abiturientenprüfungen verzögert worden. Wir liefern sie nachträglich unter folgenden Rubricken.

Entlaßen wurden zur Universität im Jahr 1823. von den Gymnasien:

mit	Nr. I.	Nr. II.	Nr. III.	Summa	Darunter waren Theol.	Med.	Jur	Philos.
1) zu Köln . . .	3	17	2	22	4	8	4	6
2) „ Bonn . .	1	1	—	2	—	—	1	1
3) „ Düsseldorf .	1	17	6	24	6	12	1	5
4) „ Cleve . .	—	9	—	9	4	4	1	—
Summa	5	44	8	57	14	24	7	12

Die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Bonn hat in demselben Jahre pro immatriculatione geprüft, aus dem Bezirk des Königl. Konsistorii

1) zu Köln . . .	—	6	45	51	20	12	15	4
2) „ Koblenz . .	—	6	68	74	32	15	11	16
3) „ Münster . .	—	2	10	12	4	2	4	2
4) aus andern Provinzen	—	2	1	3	—	—	—	3
Summa	—	16	124	140	56	29	30	25

Zu den obigen vier Gymnasien der Provinz, welche bis jetzt nur allein unmittelbar zur Universität entließen, treten im Laufe dieses Jahres auch noch die Gymnasien zu Duisburg, Wesel, Essen und Elberfeld; und es ist zu wünschen, daß in der Erweiterung der Gelegenheit zu einer gründlichen Vorbereitung für die Universität das unzeitige Hinübereilen zu derselben seine Beschränkung finden möge. Die Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien werden übrigens in der vorgeschriebenen Weise ihren Zweck ungestört verfolgen, und auch ferner dahin streben, daß ihre Prüfungen ein sicheres unzweideutiges Resultat darbieten, und dieses den Zeugnissen zum Grunde liege.

Was bis jetzt noch bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten vorzüglich vermißt wurde, ist eine größere Bedeutsamkeit der Anmerkungen zu den Uebersetzungen aus dem Griechischen, und insofern der Mangel derselben vielleicht durch einen Mangel an Uebung in dieser Art der Selbstthätigkeit herbeigeführt werden möchte, haben die Direktoren der Gymnasien auf Abstellung dieses Mangels ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei den hieher gehörigen schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen indessen die Abiturienten sich nur solcher Ausgaben der Klassiker bedienen, welche keine Noten haben, die zu einem Mißbrauche führen könnten.

Noch fordern wir die Direktoren der Gymnasien auf, der von ihnen mit den Prüfungsverhandlungen einzusendenden Liste der Abiturienten eine Nachweisung derjenigen Gymnasiasten beizufügen, welche vor der Prüfung auf den Grund der ihnen gemachten Vorstellungen zurückgetreten, und auf dem Gymnasio geblieben sind. Diejenigen, welche nach der Prüfung zurücktreten, werden in jene Liste selbst mit aufgenommen. Ein Entschluß dieser Art verdient in beiden Fällen eine rühmliche Erwähnung.

Köln, den 8. Juli 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Um den Direktoren und Lehrern an den Gymnasien hiesiger Provinz Gelegenheit zu geben, einander in ihrer Wirksamkeit näher kennen zu lernen und dadurch in nähere Berührung und Verbindung zu ihrem gemeinschaftlichen Zwecke zu treten, setzen wir hiermit fest, daß mit Festhaltung der gesetzlichen Bestimmung über die Dauer der Ferien, Anfang und Schluß des Schuljahrs nicht überall gleichzeitig falle, und namentlich die öffentlichen Prüfungen so verlegt werden, daß unsern Commissarien die Theilnahme an denselben erleichtert werde. Schluß des Schuljahres und Lectionspläne.

Zu dem Ende sollen jährlich von uns die Termine für diese Prüfungen und für die Wiedereröffnung der Lektionen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, und es sind diese für das Jahr 1824. in folgender Weise bestimmt:

Am Gymnasio:	Zeit der öffentl. Prüfung	Wiedereröffnung
1) zu Köln	13. 14. Sept.	14. Octobr.
2) ebendaselbst Karmeliter-Kollegium	16. 17. —	18. —
3) zu Bonn	16. 17. —	18. —
4) „ Düsseldorf	9. 10. —	11. —
5) „ Cleve	9. 10. —	11. —
6) „ Duisburg	20. 21. —	21. —

		Zeit der öffentl. Prüfung — Wiedereröffnung.
7) „	Wesel	13. 14. Sept. 14. Octobr.
8) „	Essen	23. 24. — 25. —
9) „	Elberfeld	6. 7. — 7. —
10) „	Münstereifel	13. 14. — 14. —

Die Direktoren dieser Gymnasien werden dahin angewiesen, den obigen Bestimmungen nachzukommen, und hiernach mit Anfertigung und Einsendung ihrer Programme sich zu richten, welche wir wenigstens 6 Wochen vor dem Termine der Prüfung zur Durchsicht erwarten.

Auch bringen wir bei dieser Gelegenheit die pünktliche Einsendung der Lektions- und Stunden-Pläne für das künftige Schuljahr und die für deren Einrichtung erlassenen früheren Bestimmungen in Erinnerung, damit die zur Erleichterung der Revision nöthige Gleichförmigkeit der äußeren Anordnung beobachtet werde. Die dreifache Nachweisung

1) eines allgemeinen Lektionsplanes mit der zur Seite bemerkten Zahl der für jeden Unterrichtsgegenstand zu besetzenden wöchentlichen Lehrstunden;
2) eines speziellen Lektions- und Stundenplans mit vollständiger Angabe des Jahrespensums für jede Lektion und der den Schülern in die Hände zu gebenden Lehrbücher;
3) eines Vertheilungsplanes der Lektionen unter die ihrer Reihenfolge nach aufzuführenden Lehrer, mit der zur Seite gezogenen Summe ihrer Lehrstunden, deren Gesammtzahl mit der in dem Verzeichniß Nro. I. gezogenen Summe der zu besetzenden wöchentlichen Lehrstunden übereinkommen muß,

ist unerläßlich und ihre Einsendung in Duplo erforderlich, damit ein Exemplar mit unserer Genehmigung versehen zurückgesandt werden könne.

In dem beizufügenden Erläuterungs-Berichte sind die etwanigen Abweichungen von früheren Bestimmungen zu motiviren, für welche es überall unserer ausdrücklichen Genehmigung bedarf.

In dem Verzeichniß Nro. 3. sind auch die Ordinarien für jede Klasse anzugeben, über deren bisherige Wirksamkeit in dieser Eigenschaft der Haupt-Jahresbericht der Direktoren sich weiter verbreitet.

Köln, den 9. Juli 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, Freitag, am 30sten Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 190. Die auf den Grundsteuer-Remissions-Fond pro 1822. angewiesene Entschädigung für erlittene Unglücksfälle betr. II. 11213.

Auf den Grundsteuer-Remissions-Fond der früher mit Frankreich vereinigt gewesenen Gemeinden haben wir heute die von dem hohen Königlichen Finanz-Ministerium für die im Jahre 1822. erlittenen Unglücksfälle bewilligte Entschädigung von 3255 Rthlr. angewiesen, und werden daher die in der nachstehenden Nachweise benannten Individuen aufgefordert, die angewiesenen Beträge bei den betreffenden Steuer-Kassen zu erheben.

Düsseldorf, den 28. Juni 1824.

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Crefeld.		
1	Langst	Sieger, Christoph	Durch den Brand vom 22. August 1822. ist die Scheune, die ganze Erndte von 109 Morgen, so wie 42000 Pfund Stroh und verschiedene Utensilien eingeäschert und verdorben worden . . .	150	Uerdingen Steuer-Empfänger Eslenwein.
2	»	Frangen, Heinrich	In Folge des obenangeführten Brandes büßte derselbe seine Scheune mit 20000 Pfund Stroh und 5000 Pfund Heu und verschiedene Mobilien ein . .	50	»
3	»	Wanders, Heinrich	Verlor sein Wohnhaus, verschiedene Meubeln, Geräthschaften und die ganze bereits eingescheuerte Erndte . . .	100	»
			Zu übertragen . .	300	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Crefeld.		
			Uebertrag . .	300	
4	Osteroth	Birmes, Joh. Peter	Den 7. Dezember 1822. ging dessen Haus in Flammen auf, wodurch das Haus, die Mobilien und die Früchte verdorben sind	30	Willich
5	"	Maintz, Anton	Bei dem vorstehend angegebenen Brande, wurden die Mobilien ein Raub der Flammen	7	"
6	Frimmersheim	Lüttger, Jakob	Durch die Feuersbrunst vom 29. Juni 1822. wurden die sämmtlichen Leinweber-Geräthschaften, und ein Theil seiner Mobilien verdorben . .	15	Uerdingen, Steuereinnehmer Friederich
7	"	Grüter, Johann	Einäscherung seiner Mobilien durch den nämlichen Brand	12	"
8	"	Keusemann, Tagelöhner	desgleichen	7	"
9	Crefeld	Geyer, Heinrich	Den 8. Mai 1822 brach in der Scheune Feuer aus, wodurch die Stallung beinahe ganz abgebrannt, und ein Theil des daran stoßenden Wohnhauses sehr beschädigt wurde . . .	75	Crefeld
			Summa des Kreises Crefeld	446	
			Kreis Grevenbroich.		
10	Wickrath	Engels, Jakob	Durch den am 27. November 1823. entstandenen Brand, sind Mobilien, Getreide, Saamen, Heu, Stroh rc. verlohren gegangen	80	Neukirchen
11	"	Franken, Adelh. Magd.	Kleidungsstücke	1	"
12	"	Fegers, Laurenz	Büßte hierdurch Mobilien, Kleidungsstücke, Leinwand rc. ein . . .	9	"
13	"	Quak, Wilhelm	desgleichen	5	"
14	"	Quak, Gottfried	Desgl. und Webergeräthe . . .	7	"
15	"	Deusen, Werner	desgleichen	25	"
16	"	Geschwister Gertrud und Anna Lüngen	Mobilien, Leinen, Bettung, Kleidungsstücke	6	"
17	"	Roelen, Jakob	desgleichen	6	"
			Zu übertragen . .	139	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Grevenbroich.		
			Uebertrag . .	439	
18	Wickerath	Junker, Joh. Heinrich	Früchte aller Art, Stroh, Heu, Mobilien	65	Neukirchen
19	„	Thelen, Gertr. Magd.	Kleidungsstücke	2	„
20	„	Wimmers, Christina	desgleichen	1	„
21	„	Mertens, Johann	Hausgeräthe, Leinwand, Kleidungsstücke, Viktualien	6	„
22	„	Bleck, Wittwe	Durch den Brand am 1. August wurden das Wohnhaus, Stallung, Scheune nebst der darin befindlichen Frucht, Mobilien, Acker- und Brau-Geräthschaften fast ganz eingeäschert	150	„
23	Kelzenberg	Schmitz, Isaac	Durch den Brand vom 26. November sind außer den abgebrannten Gebäuden die Mobilien, Ackergeräthschaften und die Früchte verdorben worden	65	Hemmerden
24	„	Gahlen, Werner	desgleichen	70	„
25	„	Kamphausen, Hr. Wilh.	desgleichen	45	„
26	„	Broicher, Adolph	Desgleichen Früchte, welche in der Scheune des Kamphausen aufgescheuert waren	3	„
27	„	Hansen, Anna Sibilla	Verbrannte Kleidungsstücke . . .	2	„
28	„	Elsenbroich, Diederich	desgleichen	1	„
29	„	Wirtz, Katharina	desgleichen	1	„
30	„	Franken, Therese	desgleichen	1	„
31	Neukirchen	Romboi, Rüttgen	Der am 27sten April entstandene Brand verdarb zum Theil die Wohnung, Stallung und die darin befindlichen Mobilien, Viktualien, Weber-Geräthschaften ꝛc.	15	„
32	„	Wimmers, Gerh. Witwe	Beschädigung des Wohnhauses und eines Stalles	5	„
33	„	Weckov, Wilhelm	Wohnung, Stall, Mobilien ꝛc. . .	10	„
34	„	Wolf, Wittwe Michael	desgleichen	10	„
35	„	Wolf, Wtb. Gertraud	Den 21. Februar wurde 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Kälber, Pferdegeschirr u. Ackergeräthe ꝛc. ein Raub der Flammen .	20	Wevelinghov.
			Zu übertragen . .	611	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum, und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Grevenbroich.		
			Übertrag . .	611	
36	Evinghoven	Kappellen, Anton	Den 21. Februar wurden die Mobilien, Viktualien und Früchte ꝛc. ein Raub der Flammen	10	Wevelinghov.
37	„	Amel, Heinrich	desgl.	22	„
38	„	Zimmermann, Nikol.	desgl.	15	„
39	„	Kratz, Anna Cathar.	desgl.	16	„
			Summa des Kreises Grevenbroich	674	
			Kreis Gladbach.		
40	Dahlen	Maassen, Arnold	Das am 27. Februar ausgebrochene Feuer verzehrte das Wohnhaus, die Scheune, Fruchtvorräthe ꝛc. . . .	20	Dahlen
41	Schelsen	Küllen, Mich. Wittwe	Das Häuschen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, wurden durch das am 24. März ausgebrochene Feuer eingeäschert	20	Schelsen
42	„	Hamm, Theodor	Der obere Theil eines Backhauses, circa 50 Bretter, eine Karre sind durch den am 2. März entstandenen Brand verdorben	7	„
43	Corschenbroich	Welters, Johann	Der Blitz zündete den 6. Mai das Wohnhaus an, wodurch die Scheune, Stallung, einige Früchte und Mobilien verbrannten	20	„
44	„	Welters, Andreas	Desgleichen wurden seine Hausgeräthe und einige Früchte zerstört . .	15	„
45	Schelsen	Welters, Anna Cath.	Verlohr durch dieses Unglück ihre bei Johann Welters aufbewahrten ererbten Hausgeräthe und Leinwand .	14	„
46	Corschenbroich	Welters, Peter	Desgleichen wie ad 45.	15	„
47	Unterniedergeburth	Klompen, David	Die Wohnung und mehrere Hausgeräthe wurden den 9. Mai ein Raub der Flammen	10	Viersen
48	„	Hensches, Joseph	wie vor.	11	„
49	„	Albertz, Peter	desgleichen	10	„
			Zu übertragen . .	142	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rtlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuerkasse zu
			Kreis Gladbach.		
			Uebertrag . .	142	
50	Odenkirchen	Strommenger, Wittwe	Eine neue Scheune mit einem darin befindlichen bedeutenden Vorrath an Stroh, wurde durch das Einschlagen des Blitzes am 29. Juni eingeäschert	90	Dahlen
51	„	Schmitz, Gerlas	Hat seine Wohnung und fast alle Hausgeräthe, Kleidungsstücke und Leinwand durch den Brand vom 29. September verlohren	50	„
52	„	Paeztges, Wilhelm	desgl.	25	„
53	„	Mertens, Andreas	Büßte durch den nämlichen Brand seine sämmtliche Kleidungsstücke ein	4	„
54	„	Paeztges, Joh. Mar.	Desgl. Holzgeräthe und Betten rc.	10	„
55	„	Grundler, Conrad	Wie ad 52.	25	„
56	Dahlen	Raffmann, Heinrich	Durch das am 5. November ausgebrochene Feuer wurden sein Wohnhaus, Stallung, Scheune, die Frucht-Vorräthe und Hausmobilien verzehrt	34	„
57	Oberniedergeburth	Holz, Martin	Den 26. Dezember zerstörte eine Feuersbrunst fast das ganze Wohnhaus und mehrere Hausgeräthe . .	30	Gladbach
58	Viersen	Hammers, Joh. Peter	Büßte bei dem am 9. Oktober stattgefundenen Brand ein halbes Haus, Mobilien, Webergeräthschaften und 1000 Pfund Stroh ein	35	„
59	„	Steinwegs, Peter Paul	Desgl. Mobilien und einige Früchte	3	„
60	„	Karsch, Michael	Ebenfalls Utensilien und Kleidungsstücke	3	Nettesheim
			Summa des Kreises Gladbach	451	
			Kreis Neuß.		
61	Nievenheim	Mohr, Johann	Das am 29. April ausgebrochene Feuer äscherte das Haus einen Theil der Stallung, einige Mobilien und Früchte ein	12	Nettesheim
62	„	Schröder, Friedrich	Desgl das Haus, Stallung, mehrere Mobilien, Leinwand und Früchte . .	17	„
			Zu übertragen . .	29	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Neuß.		
			Uebertrag . .	29	
63	Nettesheim	Sieben, Peter	Der Brand vom 28. September vernichtete sein Haus und Stall, seine einzige Kuh, Schwein, und sämmtliche Mobilien	37	Nettesheim
64	„	Wehres, Joseph	Bei dem nämlichen Brande mußte, um das Weiterumgreifen zu verhüten, sein Stall abgerissen werden . . .	7	„
65	Neuß	Stapper, Anton	Das Hinterhaus ist bei dem am 23. August ausgebrochenen Feuer ein Raub der Flammen geworden	20	Neuß
66	Gräfrath	Stübben, Adam	Durch den Brand am 3. August wurde sein Wohnhaus zum Theil zerstört, ein Stall ganz eingeäschert, so wie ihm auch mehrere Mobilien verbrannten	20	Glehn
67	„	Kempermann, Joh. Pet.	Verlor dabei mehrere Mobilien und Kleidungsstücke	8	„
68	„	Richartz, Elis. Magd.	Mehrere Kleidungsstücke	4	„
69	Norff	Leusch, Johann	Verlor durch das am 20. August entstandene Feuer, sein Haus, Scheune Stallung, nebst dem darin befindlichen Vieh und sämmtliche Mobilien . .	70	Neuß
70	„	Schillings, Johann	Bei derselben Gelegenheit sein Haus, Stallung und Scheune, Mobilien und Früchte	46	„
71	„	Speck, Peter	Desgl. Haus, Stall und Mobilien	18	„
72	„	Piel, Wittwe	Ebenfalls das Haus und alle Mobilien	20	„
73	„	Meuter, Wilhelm	Wie vor.	28	„
74	„	Michaels, Peter	Desgleichen.	36	„
75	„	Schillings, Peter	Wie oben.	18	„
			Summa des Kreises Neuß	361	
			Kreis Geldern.		
76	Walbeck	Schax, Jakob	Verlor durch den am 14. Dezember ausgebrochenen Brand seine Mobilien, 1000 Pfund Stroh und 3 Ziegen .	5	Steuer-Einnehmer Halley in Geldern.
			Zu übertragen . .	5	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Geldern.		
			Uebertrag . . .	5	
77	Walbeck	Steegers, Theodor	Verlor durch den am 14. Dezember ausgebrochenen Brand seine Mobilien und Victualien	2	Steuer-Einnehmer Halley in Geldern.
78	"	Gehlen, Peter	Die am 3. Dezember stattgehabte Feuersbrunst brannte das Häuschen und die darin befindlichen Früchte nieder	10	"
79	Kevelaer	Die unmündigen Kinder Grüntges	Der am 21. Januar ausgebrochene Brand verzehrte das Haus nebst den sonstigen Baulichkeiten	70	Kevelaer
80	"	Roymanns, Hendrina	Desgl. Kleidungsstücke	9	"
81	"	Daniel, Jakob, Knecht	An baarem, sich seit langer Zeit von seinem Lohn ersparten Gelde 90 Rthlr. 4 Sgr., und seine Kleidungsstücke	13	"
82	"	Heckermanns, Gertr. M.	Kleidungsstücke	1	"
83	"	Steuffen, Hendrike	Ebenso	1	"
84	"	Winkels, Mathias	Vom 18. auf den 19. Januar brannte das Haus mit Mobilien, die Scheune mit einem darin enthaltenen Fruchthaufen ab	70	Wachtendonk
85	Straelen	Molderings, Adam	Bei dem am 30. April ausgebrochenen Brande wurde das Haus nebst den darin befindlichen Mobilien, Victualien, Kleidungsstücken ein Raub der Flammen	20	"
86	"	Schenmackers, Johann	desgleichen	16	"
87	"	Meuvissen, Wienand	Pächter der vorstehend angegebenen Wohnung, verlor durch dasselbe Unglück, Mobilien, Kleidungsstücke, Früchte rc.	10	"
88	Kevelaer	Bond, Albert	Verlor durch den Brand vom 20. August 1822. sein Haus, Hausgeräthe und Lebensmittel	10	Kevelaer
89	"	Mangelmans, Theod.	Desgl. Hausgeräth und Lebensmittel	6	"
90	"	v. Treel, Engelbert	Haus, Hausgeräth und Lebensmittel	10	"
91	"	Kubben, Pet. J., Pächt.	Hausgeräth und Lebensmittel . .	5	"
			Zu übertragen . .	253	

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
			Kreis Geldern.		
			Uebertrag . .	258	
92	Nieukerk	Baselist, Peter	Verlor durch den Brand vom 8. September 1822. sein Wohnhaus und Hausmobilien	10	Moers (v. Hüls.)
93	Veen	Nagels, Tilmann	Ein am 7. September 1822. abgebranntes Haus und Mobilar . . .	33	Xanten, Steuer-Empfänger de Bruyn.
94	Budberg	Klein, Trompeter	Verlor durch den Brand vom 28. August 1822. sein Wohnhaus und Früchte	25	Orsoy
95	Alpen	Bongers, Wilhelm	Das Wohnhaus wurde durch den Brand vom 24. März 1821. ein Raub der Flammen	16	Camp
96	„	Spandick, Wilh.	Den 3. September 1822. sind das Wohnhaus, die Ackergeräthe und die Früchte verbrannt	16	„
97	Büderich	Meimers, Rüttgen und Wettingham, Bertram	Desgl. durch den Brand vom 7. Mai 1822.	25	Büderich
			Summa des Kreises Geldern	383	
			Kreis Rees.		
98	Elten	v. Heck, Arnold	Durch den Brand vom 19. September 1822. verlor derselbe sein ganzes Vermögen	200	Emmerich
99	Haldern	Fries, Joh.	Dieser, so wie die unten angeführten Individuen verloren durch den am 6. Mai 1822. stattgehabten Hagelschlag die ganze Winter- und Sommersaat	4	Rees
100	„	Moellenbeck, Heinrich	desgl.	10	„
101	„	Brunk, Joh. Weber	desgl.	3	„
102	„	Kopmann, Ackersmann	desgl.	6	„
103	„	Reichmann, Konrad	desgl.	38	„
104	„	Kersges, Ruttger Tagelöhner	desgl.	3	„
105	„	Heggemann, Ruttger Ackersmann	desgl.	20	„
			Zu übertragen . .	284	

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54.

Düsseldorf, Mittwoch, den 4ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter — Nr. 193. Allgemeine Gesetzsammlung 12tes Stück.

Nr. 872. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28. April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21. Mai 1824.

Nr. 873. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Nr. 874. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1824. wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Nr. 194. Censor juristischer Schriften.

Der Herr Regierungs-Rath Fuchs in Köln ist an die Stelle des daselbst mit Tode abgegangenen Regierungs-Raths Herrn Ernst zum Censor der in der Provinz Jülich, Cleve, Berg erscheinenden juristischen Schriften ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, am 14. Juli 1824.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium:
A. A.
Schmitzgrollenburg. Fritsche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl Regierung.

Nr. 195. Vermächtniß für die kath. Kirche zu Grieth.

Die verstorbene Anna Elisabeth van Elsbergen hat in ihrer testamentarischen Disposition der katholischen Kirche zu Grieth Behufs Stiftung von vier Jahrgedächtnissen mit Gesang wie auch zur Erhöhung des Kirchenbodens, die Summen von 300 Dahler und 100 Dahler Clevisch vermacht.

Wir bringen diese fromme Handlung, welche die höhere Genehmigung erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths des Grundeigenthums in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des 2ten und 3ten Verbandes des Kreises Rheinberg betr.

Den Grundeigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien: Kervenheim, Weeze, Sonsbeck und Labeck, sodann Büderich, Veen, Xanten, Wardt und Marienbaum, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths, nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt werden, und dort während eines Monats offen liegen, weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte und sonstige Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzthums gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht von der gedachten Behörde ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalt und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können und was desfalls zu beobachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist und mit dem 15ten September d. J. abläuft; bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme und Abschätzung entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitz-Veränderungen nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weiteren Veranlassung besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 31. Juli 1824.

Königl. Kataster-Kommission:

Quest.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813. noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1sten April 1813. durch die Bekanntmachungen vom 24sten Dezember des vorigen und vom 29sten Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Zahlung der für den 1. Oktober 1813. rückständigen Wittwen-Pensionen.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse in dem Zeitraum vom 25sten Oktober bis zum 15ten November dieses Jahres an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10. Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden und die Wittwe noch am Leben; so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814. betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. angegebenen Gründen deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direction, solche im Februar Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. Juli 1824.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Die Ausfertigung der Stempelbogen über 100 Rthlr. an Werth betreffend.

Durch die Einführung des Provinzial-Steuer-Directorats für die Rhein-Provinzen erleidet die Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii in der Bekanntmachung vom 28sten März 1822., wornach die Ausfertigung von Stempelbogen aller Gattungen über 100 Thaler an Werth bei der betreffenden Königl. Regierung veranlaßt werden soll, dahin Abänderung, daß diese Ausfertigung für den Umfang der beiden Rhein-Provinzen hinfort von mir erfolgt.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Bestellung der fraglichen Stempelbogen nach wie vor bei dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte zu machen ist.

Köln, den 21. Juli 1824.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor:
In dessen Abwesenheit;
Der Regierungs-Rath: Klüber.

Stempel-Contraventionen betreffend.

Nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. soll zu allen Gesuchen, Bittschriften oder Beschwerden, in sofern nicht die im §. 3. Litr. a. bis i. aufgeführten Ausnahmen eintreten, der gesetzliche Stempel adhibirt werden und kann hierunter der Umstand, ob eine Beschwerde späterhin gegründet befunden wird, nichts alteriren.

Da die bisher Statt gehabten derartigen Contraventionen vorzüglich darin, daß nach den Bestimmungen der Sportel-Taxe für Resolutionen auf gegründete Beschwerden keine Kosten angesetzt und hieraus irrthümlich geschlossen worden, daß es auch zu solchen Beschwerden keines Stempels bedürfe, ihren Grund gehabt zu haben scheinen, so werden die Interessenten hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß künftig wegen unterlassener Adhibirung des gesetzlichen Stempels zu den eingehenden Beschwerden jedesmal die vorschriftsmäßige Ahndung eintreten wird.

Hamm, den 13. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Sonnabend, den 7ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 196. Allgemeine Gesetzsammlung 13tes Stück.

Das 13te Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 875. Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6ten Mai 1824.

Nr. 876. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maîtres de Poste) in den Rhein-Provinzen. Vom 27sten Juni 1824.

Nr. 197. Sicherstellung der Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien betr.

Im §. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2ten November 1822. (Gesetz-Sammlung Nr. 766.) durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schulden-Wesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sei, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruch stehende Gesuche, namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Capitalien in die Hypotheken-Bücher oder Intabulations-Blätter unzulässig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nr. 198. Präclusion von Staat-Schuldschein-Prämien.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. ange-fangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 130 Rthlr.

1	22,522	5	42,566	9	66,666	13	133,996	16	154,522	19	214,732	22	253,855
2	34,468	6	43,225	10	99,052	14	142,[illegible]59	17	201,344	20	217,791	23	262,986
3	37,827	7	55,811	11	115,869	15	145,475	18	201,622	21	244,602	24	284,613
4	38,931	8	62,347	12	130,630								

zu 18 Rthlr.

1	2,130	41	14,206	81	20,965	121	40,088	161	56,840	201	95,128	241	126,572
2	2,618	42	14,297	82	21,673	122	40,671	162	56,890	202	96,664	242	127,027
3	2,681	43	14,298	83	21,868	123	40,862	163	50,927	203	96,792	243	127,295
4	2,774	44	14,431	84	22,163	124	40,864	164	64,011	204	96,854	244	127,407
5	3,224	45	14,432	85	22,170	125	41,194	165	64,052	205	100,615	245	127,706
6	3,226	46	14,450	86	22,243	126	41,786	166	64,054	206	100,637	246	128,598
7	3,482	47	14,539	87	22,249	127	42,451	167	64,065	207	100,680	247	128,[illegible]42
8	3,507	48	14,540	88	22,419	128	42,716	168	64,078	208	100,808	248	131,130
9	3,986	49	14,801	89	22,502	129	43,056	169	64,277	209	100,853	249	131,486
10	4,178	50	14,811	90	22,988	130	43,210	170	65,112	210	103,606	250	133,877
11	4,252	51	14,813	91	24,116	131	43,253	171	66,249	211	103,613	251	134,796
12	4,470	52	14,814	92	24,128	132	43,539	172	66,434	212	103,623	252	140,330
13	5,041	53	14,815	93	24,534	133	43,594	173	66,997	213	103,759	253	140,974
14	5,160	54	14,963	94	24,812	134	46,881	174	67,101	214	103,964	254	140,981
15	5,175	55	14,966	95	25,197	135	46,913	175	69,044	215	103,967	255	140,985
16	5,390	56	14,968	96	25,418	136	48,160	176	69,048	216	104,000	256	141,399
17	6,012	57	14,974	97	25,458	137	48,188	177	69,960	217	104,004	257	141,500
18	6,033	58	14,982	98	25,588	138	48,308	178	70,095	218	104,012	258	141,661
19	6,329	59	16,721	99	25,875	139	48,408	179	70,313	219	104,013	259	141,701
20	6,613	60	16,747	100	26,447	140	49,127	180	77,015	220	107,176	260	142,695
21	6,788	61	17,032	101	26,511	141	50,160	181	77,065	221	109,099	261	142,[illegible]35
22	7,055	62	17,470	102	26,916	142	50,291	182	79,128	222	109,442	262	142,[illegible]37
23	7,071	63	18,106	103	26,926	143	50,475	183	80,160	223	109,476	263	142,911
24	7,103	64	18,108	104	26,963	144	50,494	184	80,739	224	110,321	264	144,976
25	7,172	65	18,234	105	33,220	145	50,530	185	81,518	225	111,484	265	145,956
26	7,951	66	18,417	106	34,116	146	50,657	186	81,812	226	111,559	266	146,404
27	8,201	67	18,501	107	34,134	147	51,060	187	81,911	227	111,702	267	146,491
28	8,267	68	18,535	108	34,135	148	51,529	188	81,973	228	111,823	268	146,802
29	8,419	69	18,543	109	34,608	149	52,762	189	81,974	229	111,844	269	152,119
30	8,450	70	19,159	110	34,795	150	52,8[illegible]6	190	84,550	230	116,137	270	152,122
31	8,484	71	19,161	111	34,810	151	52,872	191	85,402	231	116,149	271	154,499
32	8,985	72	19,222	112	34,943	152	52,880	192	85,820	232	117,070	272	154,501
33	9,084	73	19,244	113	36,680	153	53,084	193	86,006	233	123,689	273	154,507
34	10,404	74	20,047	114	37,119	154	53,085	194	86,153	234	124,7[illegible]8	274	154,517
35	10,422	75	20,049	115	37,349	155	53,200	195	86,186	235	125,486	275	154,519
36	12,199	76	20 059	116	37,654	156	55,486	196	86,196	236	125,644	276	154,520
37	12,468	77	20 072	117	38,794	157	55,827	197	86,462	237	126,015	277	154,521
38	12,919	78	20,102	118	39,007	158	56,400	198	86,464	238	126,114	278	155,268
39	13,352	79	20,299	119	39 180	159	56,460	199	92,579	239	126,272	279	155,374
40	13,355	80	20,950	120	40,087	160	56,463	200	95,125	240	126,275	280	155,429

Fortsetzung:

281	160,407	300	184,719	319	205,890	338	220,839	357	231,407	376	252,8[illegible]	395	277,280
282	160,742	301	184,987	320	206,349	339	221,752	358	231,455	377	253,918	396	277,371
283	160,791	302	185,183	321	206,669	340	221,789	359	231,984	378	254,299	397	279,444
284	160,960	303	185,543	322	206,849	341	222,190	360	232,759	379	256,768	398	280,510
285	161,537	304	187,277	323	213,277	342	222,768	361	232,879	380	256,772	399	282,704
286	162,600	305	187,834	324	213,823	343	223,734	362	232,893	381	260,612	400	282,819
287	162,998	306	190,660	325	214,428	344	223,740	363	234,457	382	262,152	401	282,854
288	169,155	307	192,210	326	214,615	345	224,576	364	235,834	383	262,293	402	282,936
289	170,047	308	192,376	327	214,616	346	226,833	365	236,920	384	262,858	403	284,934
290	170,489	309	193,991	328	214,728	347	226,934	366	244,604	385	265,494	404	286,936
291	170,590	310	193,992	329	214,962	348	228,600	367	244,983	386	265,495	405	288,474
292	171,504	311	196,576	330	215,410	349	228,785	368	247,670	387	265,849	406	290,746
293	172,390	312	198,112	331	215,557	350	228,831	369	249,451	388	265,862	407	291,194
294	172,894	313	198,120	332	217,225	351	229,368	370	249,600	389	272,297	408	292,779
295	172,899	314	199,461	333	217,279	352	229,384	371	250,968	390	273,826	409	294,000
296	176,400	315	200,996	334	217,280	353	230,715	372	251,571	391	274,559	410	296,789
297	176,594	316	204,019	335	219,343	354	231,254	373	252,329	392	275,172	411	296,820
298	184,291	317	204,151	336	219,384	355	231,335	374	252,798	393	275,217	412	296,940
299	184,551	318	204,152	337	220,836	356	231,340	375	252,819	394	277,275		

sind bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . 10,536 Rthlr.

nach Abzug des Courswerthes von 92 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1sten Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . 2,304 „

mit . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Julius 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine:

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer: abwesend.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Gladbach.

In der Nacht vom 14/15. Juli d. J. sind der Wittwe Joachim Beck zu Gladbach, Bürgermeisterei Hinsbeck aus ihrem Wohnhause jedoch ohne Einbruch folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

6 Mannshemden gez. B. B.; 1 dito gez. J. B.; 6 dito gez. G. M. B.; 7 Frauenhemden gez. A. C. B.; 9 dito gez. A. G. B; 6 dito gez. M. C. B.; 5 dito gez. M. G. B.; 10 Schürzen; 2 Betttücher ohne Zeichen; 4 Tischtücher von Gebild gez. A. C. B.; 1 Serviette und 1 Kissen-Ueberzug;
welche sämmtliche Leinwand in einem Kübel eingeweicht war.

Ich warne das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen und ersuche Jeden, welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 23. Juli 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Diebstahl zu Vorst

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli c. sind der Wittwe Peter Gierkes zu Vorst aus der Schlafkammer mittelst Einbruchs folgende Kleidungsstücke gestohlen, als:

1) ein grün und schwarz melirter Frauenrock von Serge; 2) ein dunkelgrünes mittelfein tuchenes Wamms; 3) ein schwarz seidenes Tuch mit rothen Streifen, gezeichnet A. C. G; 4) ein weißes Nessel-Halstuch, gezeichnet A. C. K.; 5) ein kattunenes Halstuch mit weißem Grund und türkisch roth gespaltenen Streifen, ohne Zeichen; 6) eine blaue Schürze, ohne Zeichen.

Diesen Diebstahl bringe ich zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß von der Lokal-Behörde der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 35. mittelst Steckbriefs verfolgte aus dem Gefängniß zu Dinslaken entsprungene Kriminal-Sträfling Lambert Mönnir als desselben verdächtig bezeichnet wird, und nehme ich daher Veranlassung, alle Polizei-Behörden nochmals um die geschärfteste Aufmerksamkeit auf diesen entsprungenen Verbrecher zu bitten, so wie ich Jedermann ersuche, welchem vielleicht anderweitige, auf den vorbezeichneten Diebstahl Bezug habende Spuren bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Orts-Behörde solche mitzutheilen.

Cleve, den 24. Juli 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56.

Düsseldorf, Mittwoch, den 11ten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 199.

Geschenk für den katholischen Armenfonds zu Rees.

Die Eheleute Reiner von Elsberg und Gertrude geborne Bartels zu Berswick haben dem katholischen Armenfonds zu Rees ein Legat von 50 Rthlr. Clevisch hinterlassen und ist die Armenverwaltung zur Annahme desselben ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Wohnort des Notar Diel.

Mittelst Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers ist dem Notar Denys Peter Diel zu Bacharach im Friedensgerichts-Bezirk St. Goar für die Folge sein Wohnort in St. Goar angewiesen worden, welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Köln, den 27. Juli 1824.

Für den General-Prokurator;
Der General-Advokat: Baumeister.

Die Feriensitzungen des Landgerichts zu Cleve betr.

Das Land-Gericht zu Cleve hat in Gemäßheit des Tit. 5. des Dekrets vom 30sten März 1808., in Betreff der Feriensitzungen, auf den Antrag des Herrn Ober-Prokurators, verordnet wie folgt:

Art. 1. Für die zum summarischen und schleunigen Verfahren geeigneten Civilsachen, imgleichen für die Handlungssachen, werden während der bevorstehenden Ferien die Sitzungen auf den 4ten, 6ten, 18ten und 20sten September, sodann auf den 2ten, 4ten, 16ten, 18ten und 30sten October vorbestimmt, und sollen dieselben Morgens neun Uhr eröffnet werden. Die Civilsachen werden zuerst und demnächst die Handlungssachen vorgenommen werden.

Art. 2. Die Sitzungen vom 6ten und 20sten September und vom 4ten und 18ten October, sollen insbesondere auch zur Erledigung aller Contestationen über die Zuläßigkeit oder Regelmäßigkeit eines Statt gehabten Subhastations-Verfahrens dienen.

Art. 3. Correctionel-Sachen erster und zweiter Instanz werden, wie auch außer den Ferien, entschieden, gleichwohl sollen die Sitzungen der Appellations-Kammer vom 4ten und 18ten September, und 2ten, 16ten und 30sten October erst nach der Beendigung der auf eben diese Tage fallenden Civilsitzungen eröffnet werden.

Art. 4. Dieser Beschluß soll in dem Audienz-Saal angeheftet und in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf abgedruckt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des in Pleno versammelten Landgerichts, vom 31sten Juli 1824. in Anwesenheit der Herrn Oppenhoff, Präsident; Paschen, von Weiler, Finance, Bachoven, Joesting, Räthe; von Salomon, Buschmann und Goebel, Assessoren; Hanf, Ober-Prokurator, und Soest, Ober-Gerichtsschreiber.

Cleve, den 2. August 1824.

Oppenhoff. — Paschen. — von Weiler. — Finance. — Bachoven.
Joesting. — von Salomon. — Buschmann. — Goebel.
Hanf. — Soest.

Für gleichlautende Abschrift;
Der Ober-Gerichtsschreiber: Soest.

Theilnahme israelitischer Kinder an christlichen Schulen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte in christlichen Schulen kann den israelitischen Kindern nur unter der Bedingung gestattet seyn, daß sie demselben ununterbrochen beizuwohnen gehalten sind. Die Klagen der Schulvorsteher über ein an einigen Orten fast regelmäßiges Ausbleiben derselben an den Sabbatstagen veranlaßt uns zu dieser Bekanntmachung und zu der Aufforderung an die israelitischen Familien-Väter, welche ihre Kinder in christliche Schulen schicken, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben auch an den Sabbatstagen die Schule besuchen.

Köln, den 23. Juli 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Einrichtung von Posthaltereien zu Linnich und Gladbach.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Vermeidung des Umweges über Neuß, auf der directen Route von hier nach Crefeld zu Linnich und Gladbach Posthaltereien angelegt worden sind, bei denen zu jeder Zeit Extra-Postferde zu bekommen seyn werden.

In Folge dieser Einrichtung findet die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Januar d. J., die Lösung der Lohnfuhrzettel durch die Miethkutscher betreffend, auch auf die beiden genannten Orte Anwendung, welches hierdurch gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 31. Juli 1824.

Ober-Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 25/26 Juli sind der Ehefrau Johann Reiner zu Rütterden aus dem Wohnhause folgende Effekten gestohlen worden, als: Diebstahl zu Rütterden.

1) Ein Stück Flachs-Leinwand, 17 Ellen lang, 1½ breit; 2) ein dito 15 — 17 Ellen lang 1½ breit; 3) ein Stück Hanfleinwand 23 Ellen lang 1½ breit, welche drei Stücke noch nicht vollkommen halb gebleicht, das sub Nr. 1. aber hauptsächlich daran zu kennen war, daß solches früherhin in vier Theile geschnitten und später wieder zusammen genäht worden; 4) fünf Betttücher ohne Zeichen und Nummer, worunter vier von Werch und eins von Flachs; 5) zwei Kinderhemdchen ohne Zeichen; 6) ein weißes leinenes Tuch; 7) eilf Lohsäcke, welche Eigenthum des Johann Jansen zu Schottheide sind; 8) zwei kattunene Kinderkleidchen; 9) eine blau- und weiß-kattunene Kinderschürze; 10) ein Kornsack und; 11) ein lederner Gurt.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringend, ersuche ich Jedermann, welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter desselben bekannt sein sollten, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Cleve, den 31. Juli 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Der nachstehend signalisirte wegen Bigamie zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Joh. Heinr. Heder aus Wermelskirchen, welcher zuletzt in Kirchderne wohnhaft gewesen, hat sich der Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe durch die Flucht entzogen. Steckbrief gegen J. H. Heder.

Sämmtliche resp. Behörden werden daher ersucht, demselben nachforschen und ihn im Betretungsfalle verhaften und hierhin abführen zu lassen.

Werden, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 76 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund; Haare vorne weiß und hinten grau und ist der Kopf nur an den Seiten damit bedeckt; Stirne hoch; Nase stumpf; Augen braun und eingefallen; Mund zahnlos; Kinn spitz; Sprache bergischer Dialekt.

Personal-Chronik.

I. Kreis Duisburg.

Personal-Chronik.

In der Bürgermeisterei Essen ist der Kreissekretair Märcker zum beigeordneten Bürgermeister commissarisch ernannt.

II. Kreis Neuß.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Zurhoven zu Büttgen, ist dem Bürgermeister Charot zu Glehn die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Büttgen übertragen worden.

III. Kreis Lennep.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Hasselkus zu Lennep ist der erste Beigeordnete Karl Moll daselbst zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden.

Dem Apotheker van Baerle, welcher die Approbation als Apotheker einer großen Stadt erhalten, ist nunmehr die Concession zur Fortführung der Weisseschen Apotheke in Rheydt ertheilt worden.

Die bei der Examinations-Kommission in Köln vorzüglich gut bestandene und mit einer Prämie belohnte Hebamme, Anna Maria Rautert ist als Hebamme für die Stadt Krefeld approbirt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57.

Düsseldorf, Sonnabend, den 14ten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 200. Die VIIte Ziehung von Prämien auf Staatsschuldscheine betr. II. 14646.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 8ten August 1821. Amtsblatt:

1821. Stück 45. vom 2ten August 1822. Amtsblatt
1822. „ 45. „ 6ten Februar 1823. „
1823. „ 15. „ 2ten August 1823. „
1823. „ 62. u. vom 8ten Februar 1824. „
1824. „ 12. benachrichtigen wir das Publikum, daß die Liste der bei der am 1sten bis 16ten v. M. bewirkten VIIten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien-Lotterie gezogenen Gewinne den Herrn Landräthen heute zur Kundmachung und Offenlegung zugefertigt ist.

Unsere Haupt-Kasse ist zugleich angewiesen die Gewinne von 18 Thaler gegen Abgabe der Prämienscheine und Vorzeigung des zu diesen gehörenden, aber im Besitz des Gewinners bleibenden Staatsschuldscheins in dem Zeitraum vom fünfzehnten September d. J. an bis Ende Dezember d. J. baar auszuzahlen.

Düsseldorf, den 5. August 1824.

Nr. 201. Vermächtniß für die Armen zu Uerdingen. I. 13573.

Die verstorbenen Eheleute Moritz Heinrich Mauritz und Anna Magdalena Herbertz haben den Armen zu Uerdingen ein Vermächtniß von 150 Rthlr. Clevisch hinterlassen und ist die Armen-Verwaltung zur Annahme desselben ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 3. August 1824.

Nr. 202.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Juli 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Reggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	15	11	—	23	7	—	23	—	—	19	9	—	5	9	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	15	4
2	Elberfeld	1	13	4	—	26	—	—	24	7	—	27	—	—	12	5	1	24	—	2	25	9	1	3	6	—	18	—
3	Essen	1	6	9	—	17	3	—	26	5	—	26	10	—	6	7	3	25	5	5	3	10	1	4	3	—	16	9
4	Solingen	1	8	2	—	26	3	—	24	9	—	21	7	—	7	9	1	6	3	1	12	6	1	3	8	—	15	11
5	Crefeld	1	3	5	—	21	2	—	21	2	—	20	9	—	8	5	2	—	—	2	15	—	1	1	1	—	13	11
6	Neuß	1	6	7	—	21	2	—	20	—	—	23	1	—	—	—	2	8	3	3	17	4	—	23	1	—	14	5
7	Dinslacken	1	5	—	—	23	9	—	28	—	—	26	—	—	6	—	3	25	5	5	3	10	1	—	—	—	17	6
8	Emmerich	1	8	3	—	26	10	—	23	5	—	24	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	17	3
9	Rees	1	4	7	—	21	11	—	21	6	—	27	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2
10	Wesel	1	7	7	—	22	8	—	20	2	—	22	9	—	5	9	2	7	4	2	22	3	—	29	7	—	15	4
11	Cleve	1	10	4	—	24	—	—	20	4	—	25	1	—	4	2	2	2	6	3	10	—	—	—	—	—	14	—
12	Geldern	1	6	6	—	22	9	—	20	8	—	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	1	4	10	—	12	4
13	Goch	1	12	8	—	24	3	—	21	7	—	24	2	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	11
14	Kempen	1	5	—	—	21	—	—	21	—	—	23	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	12	—
15	Rheinberg	1	1	4	—	20	9	—	20	9	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
	Durchschnittspreise	1	7	8	—	22	11	—	22	5	—	26	3	—	5	8	2	12	10	3	9	5	1	1	7	—	15	1

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro Juli 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔.			Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind. Fleisch, pr. Berl. ℔.		Kalb.		Hammel		Schweine.		Butter pr. Berl. ℔.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	15	2	4	18	6	6	2	1	11	2	3	2	3	1	11	2	8	3	10	—	—
2	Elberfeld	—	20	7	6	22	—	5	7	1	5	2	1	1	9	2	2	3	8	3	9	6	—
3	Essen	—	12	2	3	16	2	5	6	1	4	1	11	1	7	1	9	2	3	3	10	4	5
4	Solingen	—	16	1	4	22	6	5	1	1	8	2	1	1	8	2	3	3	2	3	8	—	—
5	Crefeld	—	14	2	3	20	9	3	10	1	6	1	11	1	6	1	6	2	2	2	8	4	10
6	Neuß	—	12	8	2	9	3	4	8	1	7	1	11	1	7	1	9	2	4	2	8	—	—
7	Dinslacken	—	15	—	4	—	—	4	—	1	6	2	4	2	—	2	—	2	6	3	2	5	4
8	Emmerich	—	15	—	3	6	—	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	4	6	4	—
9	Rees	—	10	4	2	23	—	5	—	1	5	2	—	1	7	1	7	—	—	2	6	3	9
10	Wesel	—	11	5	2	23	1	5	—	1	2	2	1	1	8	1	11	2	4	3	6	4	3
11	Cleve	—	10	2	2	10	10	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	3	10	3	4	5	—
12	Gelbern	—	15	—	4	18	2	5	4	1	2	2	—	1	2	2	—	—	—	2	6	4	—
13	Goch	—	9	10	2	22	6	4	7	1	—	1	6	1	—	1	6	3	6	2	8	4	7
14	Kempen	—	13	—	4	—	—	3	—	1	10	2	—	1	7	—	—	2	4	2	10	3	2
15	Rheinberg	—	10	—	3	—	—	3	6	1	10	1	8	1	2	1	5	2	—	2	6	3	2
	Durchschnittspreise	—	13	4	3	20	2	4	11	1	6	2	—	1	8	1	11	2	10	3	2	4	5

Nr. 203. Steckbrief gegen Bernh. Krips.

Der unten signalisirte Sträfling Bernhard Krips aus Kentenich, Kreis Köln, ist am 4ten August von seinem Arbeits-Posten aus Jülich entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Festungs-Kommandanten abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. August 1824.

Signalement.

Alter 28 Jahr 3 Monat; Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich; Haare schwarz; Stirn flach; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase lang und gebogen; Mund klein; Kinn rund mit Grübchen; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: trägt goldene Ohrringe.

Bekleidung: blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, graue Tuchhosen, blaue Mütze mit rothem Brähm, kattunene gelb gestreifte Weste, blaues Halstuch und neue Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verbot der Immobilien-Verkäufe rc. durch Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Die Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks werden auf die von dem Königl. Oberprokurator zu Düsseldorf erlassene Bekanntmachung vom 26sten Juni l. J. (Amtsblatt Nro. 47. pag. 332.) den neben rubrizirten Gegenstand betreffend, hiermit verwiesen und aufgefordert sich darnach zu achten.

Cleve, den 7. August 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Die Rechnungen der Gerichtsvollzieher an öffentliche Verwaltungen betr.

Nach der Verordnung des vormaligen General-Gouvernements vom 24sten April 1815. §. 7. sollen die Rechnungen der Gerichtsvollzieher wegen Akten, die sie für die Rentei- oder eine andere Verwaltung gemacht haben, nicht eher ausbezahlt werden, als bis sie von einem Mitgliede des Königl. Landgerichts visirt sind.

Den Gerichtsvollziehern wird diese Verfügung hiermit in Erinnerung gebracht, und ersuche ich ergebenst alle öffentliche Verwaltungen, insbesondere die Zollämter, welchen die obige Verordnung nicht überall bekannt zu sein scheint, den Gerichtsvollziehern alle Zahlungen von nicht gehörig visirten Akten zu verweigern.

Cleve, den 7. August 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Um 21sten dieses Monats wurde im Rheine bei Rheinheim ein nackter männlicher Leichnam zwischen 26 bis 32jährigem Alter, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blondem kurz abgeschnittenen Haare, aufgefischt. Aufgefischter Leichnam.

Die Leiche war bereits so sehr in Fäulniß übergegangen, daß eine nähere Beschreibung derselben nicht möglich war.

Ich bringe dieses mit dem Ersuchen zur Kunde, mir die über das Verschwinden, den Namen und sonstigen Familienverhältnisse des Verunglückten etwa sich ergebenden Aufschlüsse mitzutheilen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Für denselben;
Der Erste Prokurator: Hoffmann.

Noch immer zeigt die Erfahrung, daß in hiesiger Provinz junge Leute, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung erstreben, größtentheils zu spät, und selbst in einem schon vorgerückten Alter den Gymnasien und höheren Schulen übergeben werden, ohne für eine ihrem Alter angemessene Klasse hinreichend und gleichförmig vorbereitet zu seyn, wodurch denn, der Nachtheile für die Anstalt, in welche sie aufgenommen werden, nicht zu gedenken, ihnen selbst in der Regel ihr ganzer Lebensplan verrückt oder verleidet wird. Davon fällt denn die Schuld nicht auf die Schule, die ihren gemessenen Gang ruhig fortschreitet, sondern auf die Eltern und deren Stellvertreter, die nicht früh genug einen sicher zum Ziele führenden Vorbereitungsplan für ihre Kinder und Pflegbefohlenen ins Auge gefaßt haben, und vorzüglich auf diejenigen, welche, das Vertrauen unkundiger Eltern mißbrauchend, die ihnen anvertraute Jugend einen planlosen, mit dem öffentlichen Unterrichte in keiner Weise im Einklange stehenden Weg oft viele Jahre hindurch fortführen, nach deren Verlauf dann der Unterricht in einer öffentlichen höheren Schule wieder von unten herauf begonnen werden muß. Gesetzt auch, es würde dann das Ziel noch nothdürftig erreicht, so geschieht es auf jeden Fall um mehrere Jahre später, als es hätte geschehen können, und der Verlust dieser Jahre lastet schwer auf denen, die ihn verschuldeten. Den zeitigen Eintritt in die höheren Schulen betr.

Das unterzeichnete Konsistorium findet sich durch diese niederschlagende Erfahrung veranlaßt, öffentlich ein Wort der Belehrung und der Warnung auszusprechen für alle Diejenigen, welche in die Gefahr kommen könnten, eine solche Schuld auf sich zu laden, und hofft durch diese Bekanntmachung einem wesentlichen Ge-

brechen der verschiedenen höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz für die Folge abgeholfen zu sehen.

Eine gründliche und allen Anforderungen möglichst entsprechende Vorbereitung für ein höheres wissenschaftliches Studium auf der Universität kann nur auf einem Gymnasio gewonnen werden, und selbst da, wo ein guter und gründlicher Privat-Unterricht für alle wesentlichen Unterrichtsgegenstände bis zu einem gewissen Alter hinreicht, ist doch zur Vermeidung der Einseitigkeit und zur Ergänzung des Mangelnden die Vollendung des Schulunterrichts in den oberen Klassen des Gymnasiums nothwendig. Den mittlern und untern Klassen der Gymnasien stehen aber die der Progymnasien und höheren Stadtschulen gleich und halten mit ihnen gleichen Schritt.

Die Stufenfolge des Unterrichts in den sechs Klassen der Gymnasien und der ihnen zum Theil gleich stehenden Schulen ist aber so abgemessen, daß die Aufnahme in die unterste Klasse, die Sexta, bei gehöriger Vorbereitung in der Elementarschule mit dem vollendeten 9ten Lebensjahre Statt finden, der Cursus in den 3. untern Klassen in 3., in den 3. obern in etwa 6. Jahren vollendet, und der Universitäts-Cursus daher mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre begonnen werden kann. Dem Vorurtheile, daß zur Aufnahme in die Sexta schon Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich seyen, muß hier durchaus widersprochen werden; es ist vielmehr zu wünschen, daß dieser Unterricht bis auf den Eintritt in die Sexta des Gymnasii verschoben, dagegen die Kenntniß der deutschen Sprache und vorzüglich ihrer Rechtschreibung vorher weiter gefördert werde, als dies gewöhnlich geschieht. Ein vorhergehender Unterricht im Lateinischen ohne gleichmäßige Ausbildung im Deutschen, in der Mathematik, Geschichte u. s. w. kann zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Gymnasien in keinem Falle dienen, was hiermit zur Warnung öffentlich und amtlich bekannt gemacht wird.

Auf eine gleiche Weise muß hier dem Wahne begegnet werden, als lasse sich bei weiterem Alter der Gymnasial-Cursus schneller vollenden, was bei dem streng abgemessenen Unterrichtsgange auf diesen Schulen, und den nur jährlich Statt findenden Versetzungen, die überdies in den obern Klassen noch durch den vorschriftsmäßigen zweijährigen Cursus beschränkt sind, auch bei dem besten Willen nicht möglich und nur in äußerst seltenen Fällen durch außerordentliche Umstände begründet und gestattet wird.

Wenn nun bei der unter Benutzung der dargebotenen Gelegenheit für die zeitige Vollendung der Schulbildung so günstigen Umständen dennoch die mittlern Klassen unserer Gymnasien statt 12- bis 14jährigen Knaben größtentheils 18-

bis 20jährige Jünglinge zählen, welcher Gewinn ist davon für diese selbst und für das bürgerliche Leben zu erwarten? Abgestumpft durch einen vieljährigen geisttödtenden Unterricht treten sie in eine Laufbahn ein, in welcher sie nicht mehr heimisch werden können. Kommt ihnen ja noch ein gutes Gedächtniß zu Hülfe, so lernen sie hohle Worte ohne Sinn; fehlt ihnen auch dieses, so bleiben sie so unwissend, wie sie gekommen sind und in beiden Fällen ist weder ihnen noch dem Gemeinwohl geholfen. Hat dagegen ihr Geist der langen Marter noch nicht unterliegen können, so fühlt er sich durch die in den neuen Umgebungen ihm bezeichneten Gränzen beengt, sucht diese, wo er nur kann, zu überspringen, und eilt, ohne die gehörige Reife erlangt zu haben, zu der Hochschule, die ihm die Lücken der Schulbildung nicht ausfüllen kann.

So erklärt sich denn ganz natürlich die übergroße Zahl der Jünglinge, welche in hiesiger Provinz die Abiturientenprüfung auf den Gymnasien umgehen und unreif zur Universität hinübereilen.

Um die Eltern, welche diesem Drängen und Treiben ihrer Söhne so unzeitigen Vorschub leisten, zeitig genug zu warnen, sey ihnen hier nur noch die Bemerkung zur Berücksichtigung hingestellt, daß zu allen den Aemtern, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbereitung erfordern, die Zahl der Bewerber sich mit jedem Jahre mehrt, daß daher bei gleicher, ja zunehmender Strenge der Prüfung zu diesen Aemtern die Halbwisser nothwendig immer mehr zurückstehen müssen.

Der ernsten Warnung stehe ein guter Rath zur Seite. Wer irgend die Absicht haben kann, seine Söhne, sey es, daß er ihnen in der Folge selbst die Wahl überlassen will oder nicht, für ein höheres wissenschaftliches Studium zu bestimmen, der schicke sie zeitig genug in die Elementarschule, damit sie neben der allgemeinen Erweckung und Uebung der Verstandeskräfte bis zum vollendeten neunten Jahre so viel lesen, schreiben und rechnen lernen, um dem Unterrichte in der untersten Klasse einer höhern Schule folgen zu können. Zieht er es dann vor, sie einem Privatlehrer eine Zeitlang anzuvertrauen, so überzeuge er sich wenigstens zuvor, daß der Unterrichtsgang desselben mit den Klassen der Gymnasien gleichen Schritt halte, wache selbst, oder durch einen sachkundigen Bekannten über die Fortschritte, und treffe, wo diese zu wenig bemerkbar sind, zeitig genug die nöthige Abänderung.

Machen es die Umstände irgend möglich, so ist die Ueberweisung an diejenige öffentliche Schule, in welche der Eintritt künftig doch einmal Statt finden soll, gleich von der untersten Stufe an vorzuziehen.

Dies sey besonders mit Hinsicht auf die hiesigen Schulanstalten allen denen

ans Herz gelegt, welche für ihre Söhne Ansprüche auf den Genuß einer der hier verwalteten Stiftungen haben. Es kann nur mißfällig bemerkt werden, daß diese gewöhnlich den Zeitpunkt des Eintritts in den Genuß der Stiftung abwarten, ehe die Ueberweisung an die berechtigte Schule erfolgt, ohne das Verhältniß der geistigen Ausbildung zu dem Alter zu berücksichtigen.

Den Familien-Inspektoren und Collatoren solcher Stiftungen muß es dringend empfohlen werden, bei Verleihung derselben dieses Verhältniß nicht aus der Acht zu lassen, damit die ihrem Zwecke nach so wohlthätigen Institute nicht für das Gemeinwohl verderblich werden, indem sie eine große Menge von Jünglingen zu einem Berufe hinführen, für den sie nicht geeignet sind, und die, nur das Mittel zum Zwecke erhebend, würdigere Jünglinge in der Verfolgung ihres Zieles zurückhalten.

Das unterzeichnete Konsistorium wünscht dieser Bekanntmachung in der Provinz eine möglichst allgemeine Verbreitung durch die öffentlichen Blätter.

Köln, den 17. Juli 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hinsbeck.

Dem Ackersmann Reiner Caassen zu Hinsbeck sind am 30sten oder 31sten Juli d. J. bei hellem Tage ohne Einbruch aus dessen Hause:

1) vier Mannshemden, gezeichnet R. F.;
2) zwölf Brabander Ellen flächsen Leinwand;
3) sieben Pfund ausgekochtes Garn;
4) ein blauer Kittel, ohne Zeichen,

gestohlen worden.

Ich ersuche Jedermann, welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen und warne vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände.

Cleve, den 7. August 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58.

Düsseldorf, Montag, den 16ten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 204.
Gesetz-Sammlung, 14tes Stück.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nro. 877. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27sten März 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 205.
Haus-Collecte zum Bau der katholischen Kirche und des Pfarrhauses zu Barlo
I. 12259.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zum Bau einer neuen katholischen Kirche und eines neuen Pfarrhauses zu Barlo eine Haus-Collecte in den innerhalb der bischöflichen Diöces Münster gelegenen katholischen Ortschaften bewilligt.

Diese Collecte erstreckt sich auf die Landräthlichen Kreise: Cleve, Geldern, Kempen, Rees und Duisburg (vormals Kreis Dinslacken) und werden die betreffenden Behörden jener Distrikte dieselbe nach den bestehenden Anordnungen veranlassen und demnächst dafür Sorge tragen, daß die aufgekommenen Gelder ohne Verzug abgeliefert werden.

Düsseldorf, den 6. August 1824.

Nr. 206.
Feuergefährliche Anlage von Frucht- und Kornhaufen u. c.
I. 13534.

Obschon durch die älteren Feuerpolizei-Verordnungen das Anhäufen feuerfangender Gegenstände in der Nähe von Gebäuden unbedingt untersagt ist, so haben wir uns doch überzeugt, daß nichts desto weniger Fruchthaufen oder sogenannte Fruchtbärmen, auch Heu- und Strohschober nicht nur in einer feuergefährlichen Nähe bei den Gebäuden, sondern häufig in unmittelbarer Berührung mit denselben angelegt werden.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt mit Bezug auf die bestehenden älteren Vorschriften die Anlegung der Fruchtbärmen, Heu- oder Strohschober in der Nähe

der Gebäude, noch mehr aber in unmittelbarer Berührung mit den Letzteren, ohne Rücksicht ob diese Gebäude in Stein erbaut sind oder nicht, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler ernstlich zu untersagen, und weisen die betreffenden Polizeibeamten an, auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten, resp. die Wegräumung der gefährlich angelegten Fruchtbärmen ꝛc. ꝛc. sofort zu bewirken.

Düsseldorf, den 8. August 1824.

Nr. 207.

Den Todtenschein des Joseph Lagarde betr. I. 13593.

Es ist uns der Todtenschein des angeblich aus Cleve gebürtigen, am 30sten April d. J. im Hospitale zu Toulon verstorbenen Joseph Lagarde, Sohn des Joseph Johann Lagarde und der Maria Makilezt zur Einhändigung an die Angehörigen des Verstorbenen zugekommen. Da diese aber nicht auszumitteln sind, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins durch ihre vorgesetzte Landräthliche Behörde zu melden.

Düsseldorf, den 5. August 1824.

Nr. 208.

Agenten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. I. 13665.

Herr Ferdinand Lüneschloß, Kaufmann zu Solingen, ist an die Stelle des Herrn Rollfs, welcher seinen Wohnort nach Köln verlegt hat, von der vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zum Agenten für Solingen und die Umgegend bestellt worden.

Düsseldorf, den 31. Juli 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Cleve.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das vierte Quartal des laufenden Jahrs sollen am Montag den 25sten October eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 5. August 1824.

Der erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Staatsrath:
Daniels.

Für gleichlautende Ausfertigung;
Der Obersekretär: J. Themer.

Am 23sten Juli d. J. wurde zu Himmelgeist am Ufer des Rheins ein männlicher Leichnam gefunden, der aber so sehr in Fäulniß übergegangen war, daß nur eine unvollständige Person-Beschreibung aufgenommen werden konnte. Angelandeter Leichnam.

Indem ich diese Beschreibung zur Kenntniß des Publikums bringe, ersuche ich Jeden, der über das Verschwinden des Verunglückten, seinen Namen und sonstige Familienverhältnisse Aufschlüsse zu ertheilen im Stande ist, sich zu diesem Ende entweder an den Unterzeichneten, oder auch an den Bürgermeister zu Benrath zu wenden, bei welchem die bei dem Verstorbenen gefundenen Kleidungsstücke aufbewahrt sind und vorgezeigt werden können.

Düsseldorf, den 1. August 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Für denselben;
Der Erste Prokurator: Hoffmann.

Person-Beschreibung.

Der Verunglückte war 40 bis 50 Jahre alt; 5 Fuß 6 Zoll groß; hatte schwarzes Haar und Backenbart; trug ein grün oder auch schwarzbräunliches tuchenes Kamisol mit kurzen Schößen; eine blau gestreifte siamoisene Weste mit zwei Reihen weiß metallener Knöpfe; ein siamoisen anscheinend neues ganzes Halstuch, von rothem Grunde mit gelb und grünen Streifen karrirt; eine blau manchesterne vierfach gestreifte kurze Hose, an den Knieen mit Knöpfen versehen; darüber eine grau leinene Schürze bis über die Knie gehend, mit einem drei Finger breiten Gurt um den Leib; wollene gestreifte anscheinend weiße Strümpfe, oberhalb den Knieen mit blauen Selfkanten gebunden; Schuhe mit Riemen ohne Nägel und ein leinenes Hemd ohne Zeichen, am Halse mit zwei Knöpfen zugemacht.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden auf die in den von Kamptzschen Jahrbüchern: Anwendung des Stempels bei Güter-Ueberlassungen an Descendenten.

Heft 44. pag. 201. und 202.

abgedruckten Ministeriellen Rescripte vom 16ten und 25sten Dezember 1823., die Anwendung des Stempels bei Güter-Ueberlassungen an Descendenten und bei Regulirung der Erbtheilung unter denselben betreffend, hiermit aufmerksam gemacht.

Hamm, den 28. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Portofreiheit fiskalischer Gelder.

Da die Königl. Postämter von Seiten des General-Postamts angewiesen sind, die von den Gerichten an Königl. Kassen abgesandten fiskalischen Gelder künftig portofrei passiren zu lassen; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements mit der Auflage hiervon in Kenntniß gesetzt, sich bei Uebersendung dergleichen Gelder an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse jedesmal des Amtssiegels und der hier gedachten portofreien Rubrick zu bedienen.

Hamm, den 28. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
v. Rappard.

Die äußere Form von Berichten ꝛc. betr.

Wir vermissen bei den von den Unterbehörden an uns eingehenden Berichten sehr häufig die Beobachtung der über die äußere Form derselben früherhin und namentlich unterm 13ten November 1816., 13ten Februar und 31sten Juli 1817. erlassenen Vorschriften und finden uns dadurch veranlaßt, diese hierdurch in Erinnerung zu bringen. Zugleich fordern wir sämmtliche von uns ressortirende Unterbehörden hierdurch auf, in ihren Berichten, welche durch von uns ergangene Verfügungen veranlaßt sind, jedesmal das Datum und die Journalnummer der betreffenden Verfügung unter dem seitwärts anzuführenden Rubrum des Berichts anzugeben.

Köln, den 28. Juli 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59.

Düsseldorf, Sonnabend, den 21sten August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: **Nr. 209.** Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Nro. 878. Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 25sten und 8ten Juni 1824.

Nro. 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Köln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29sten Juni 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 210. Die Rückzahlung der Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe vom Jahr 1814. betr. II. 14456.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten November 1820., vom 14ten Januar und vom 9ten April d. J. soll zur Tilgung der im Jahre 1814. von dem damaligen General-Gouvernement des Herzogthums Berg ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe von 1 Million Francs, eine Summe von 500,000 Francs verwendet werden. Der Allerhöchsten Bestimmung gemäß soll dieser von der Central-Resten-Kasse zu leistende Beitrag durch die Rechnung des Betriebsfonds des provinziellen Staatsschuldenwesens gehen und dieser Fonds statt der durch ihn zu befriedigenden Gläubiger des Zwangs-Darlehns, an dem allgemeinen Tilgungsfonds Theil nehmen.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist zwar bemüht gewesen, jeden Gläubiger, nach dem Verhältnisse seiner Kapital-Forderung zu der zu vertheilenden Summe hieran Theil nehmen, oder eine Verloosung auf Höhe der Letzteren eintreten zu lassen; in Erwägung der bei beiden Modalitäten eintretenden mannichfachen Hindernisse und Weitläufigkeiten ist aber hiervon abgestanden und von gedachter Königl. Haupt-Verwaltung bei näherer Erörterung dieses Gegenstandes beschlossen worden:

1) sämmtliche Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler aus dem abzulegenden Quantum vorab voll zurückzahlen, hiervon zur Vermeidung einer Stück-Zinsen-Rechnung, bei der Geringfügigkeit der einzelnen Objekte, die Zinsen nur bis zum 1sten Juli d. J. baar berichtigen, und

2) den, nach Abzug der Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler von dem Dispositions-Quantum noch übrig bleibenden Betrag dergestalt auf die Kapitalien über 150 Thaler vertheilen zu lassen, daß die unberichtigt bleibenden Kapitalbeträge jedesmal eine (auf volle hundert ausgehende) runde Summe ausmachen.

Diesem Beschlusse gemäß sind zwei Nachweisungen angefertigt, welchen zufolge:

I. an Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler vorhanden sind und getilgt werden	39,373 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.
II. auf die Kapitalien über 150 Thaler, ad 194,086 Thlr. 10 Sgr. 1 Pfen. abgelegt werden	89,586 —	10 —	1 —
zusammen also	128,959 Thlr.	21 Sgr.	„ Pf.

Da die Zahlung dieses Betrages zur Rechnung des Betriebsfonds der provinziellen Staatsschulden geschieht, so ist es erforderlich, daß

1) bei den ganz zurückzuzahlenden Kapitalien bis einschließlich 150 Thaler die Cession der Spezial-Obligation an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse als Verwalterin des gedachten Betriebsfonds, Seitens der Gläubiger mit Cedirung der Zinsen vom 1sten Juli d. J. ab, erfolge, und derselben eine besondere Quittung ertheilt, dagegen

2) bei den zu acquirirenden Kapitals-Anleihen über 150 Thaler, eine gerichtliche Cession Seitens des Gläubigers beigebracht, der Cession eine beglaubigte Abschrift der Spezial-Obligation beigelegt und diese zu einer selbstständigen Partial-Obligation, in Höhe der zu ordinirenden Summe erhoben, die Abzweigung aber auf dem zurückzugebenden Original-Dokumente vermerkt werde.

Die Beibringung dieser Cession durch einen Notariats-Akt ist indessen für jeden einzelnen Gläubiger zum Theile mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft und es ist daher von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beschlossen worden:

den Gläubigern von Kapital-Forderungen über 150 Thaler ihre vollständige

Befriedigung in der Art anzubieten, daß der nach Abzug der auf sie gefallenen baaren Rate noch verbleibende Kapitals-Rest durch Staats-Schuldscheine dergestalt abgetragen werde, daß der mehrgedachte Betriebsfonds dann ganz und gar in die Stelle der gegenwärtigen Gläubiger tritt und diese sonach durch jenen völlig abgefunden werden.

Bei dem gegenwärtigen hohen Kurse der Staats-Schuldscheine einer Seits, und der Unvermeidlichkeit der Unkosten, welche die Cession jedem einzelnen Gläubiger verursacht, auf der andern Seite, läßt sich wohl erwarten, daß die Mehrzahl der Gläubiger dieses Erbieten gern annehmen werde, und ist es alsdann hinlänglich, wenn die Cession auf die auszuhändigende Spezial-Obligation gesetzt und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse außerdem noch eine besondere Quittung ertheilt wird, wogegen diejenigen Beweisstücke, durch welche der gegenwärtige Inhaber der Kapital-Forderung sich legitimirt, der Spezial-Obligation vollständig beigefügt werden müssen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir dabei noch Folgendes:

a) die Rückzahlung der Kapitalien wird mit dem 1sten September d. J. bei unserer Haupt-Kasse für die Gläubiger beginnen, welche außerhalb unseres Regierungs-Departements wohnen; dagegen werden für diejenigen innerhalb desselben die zur Zahlung delegirten Kassen näher bezeichnet werden;

b) damit die Quittungen vorschriftsmäßig ausgestellt und die vorgeschriebenen Formen gehörig befolgt werden, sind dieselben vorher und vor dem Anmelden bei der betr. Kasse den resp. Landräthen vorzulegen, welche sie mit der Formel: "gesehen und genehmigt" zu versehen haben;

c) die Gläubiger über 150 Thaler müssen während des Monats August den Landräthen des Kreises anzeigen, ob sie zur Vermeidung der mit der Stückzahlung verbundenen Formalitäten und Kosten, es vorziehen, das ganze Kapital, theils in Gelde, theils in binnen zwei Monaten auszuhändigenden Staats-Schuld-Scheinen nebst Zins-Coupons vom 1sten Juli d. J. ab, anzunehmen; worüber alsdann die Herrn Landräthe Ende dieses Monats zu berichten haben.

Auszüge aus der Nachweisung sind den Herrn Landräthen mitgetheilt, woraus die in Gelde und in Staatspapieren zahlbaren Beträge hervorgehen.

Uebrigens liegen beide Nachweisungen in unserer Registratur zur Einsicht der Gläubiger offen.

Düsseldorf, den 6. August 1824.

Nr. 211. Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld I. 13668.

Die Direction der vaterländischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld hat uns auf den Grund des §. 69. des Statuts (Amtsbl. Jgg. 1823. Nro. 71. Beilage) nachgewiesen, daß das Actien-Kapital als vollzählig geschlossen ist, und daß der Zweig: „Lebens-Versicherung" nunmehr ebenfalls eröffnet worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 10. August 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ausstoßung eines Soldaten aus dem Soldatenstande rc.

Der Ulan Franz Carl Leander vom 5ten Ulanen-Regiment ist laut kriegsgerichtlichen Allerhöchst bestätigten Erkenntnisses d. d. Düsseldorf, den 11ten Mai 1824., wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls aus dem Soldatenstande ausgestoßen und zum Erwerbe des Bürgerrechts und eines Grundeigenthums in den Königl. Preuß. Staaten für unfähig erklärt rc. rc. rc., welches hiermit, der bestehenden Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 10. August 1824.

Das Kommando der Königl. Preuß. 14ten Division.

Den Wollmarkt zu Magdeburg betr.

Der am 24sten, 25sten und 26sten Juni c. hier abgehaltene erste Wollmarkt hat ein Resultat geliefert, welches die günstigsten Erwartungen übertroffen, indem nahe an 40,000 schwere Stein Wolle zum Verkauf gestellt worden sind, welche bei ihrer ausgezeichneten Feinheit und sonstigen Güte zu angemessenen Preisen größtentheils Käufer gefunden haben. Verkäufer und Käufer sind mit ihren Umsätzen und Ankäufen zufrieden gewesen und haben den von den Behörden getroffenen Einrichtungen ihren Beifall gegeben.

Da die feinere Wolle meistentheils in Bündeln zu Markte gebracht wird, und es wünschenswerth ist, daß dies beibehalten werde, weil den Käufern die Prüfung der Beschaffenheit und die Wahl der für sie geeigneten Sorten dadurch sehr erleichtert wird, so wird die Vollendung der Einrichtung des Wollmagazins nun auf das Aeußerste beschleunigt und dadurch die Sicherung der Wolle gegen Staub und Feuchtigkeit vollkommen bewirkt.

Das Steigen der Wollpreise vor dem Markt und der jetzt als unbegründet erwiesene Mangel an Vertrauen zu dem Gelingen desselben, hatte viele Wollzüchter veranlaßt, vor dem Termin des Marktes die Wolle auf den Schäfereien zu verkaufen.

Ohne Zweifel wird dies in den nächsten Jahren unterbleiben, und es läßt

sich daher mit Bestimmtheit erwarten, daß der hiesige Wollmarkt eine noch viel größere Bedeutsamkeit erreichen und die Interessen der Käufer und Verkäufer in gleichem Maaße befriedigen werde.

Magdeburg, den 15. Juli 1824.

Königl. Regierung II. Abtheilung.

Die Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats betr.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets Ordre vom 24sten April d. J., (Gesetz-Sammlung Nro. 860) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commüne von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtischen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtischen Zeit rückständig sind, so wie sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commüne von Danzig aus der erwähnten freistädtischen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten October dieses Jahrs bei uns einzugeben; und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a) erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind; imgleichen

II. die unter den Buchstaben b) bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen;

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethsteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten October und 1sten November 1812. ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20sten Mai 1811., und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9ten Juni 1813. (Diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtischen Regierung als Abgabe erhoben worden sind;)

IV. alle in ihren Händen befindlichen Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den unter vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders zwei gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben;

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen;

3) außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrags, — der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt ist, zugleich in preußischem Silbergelde, den preußischen Thaler zu 1⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, — müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Characters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt enthalten;

4) die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hierzu beauftragte Personen in unser Büreau einzuliefern;

5) dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden;

6) die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen

Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen;

7) dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaux erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirte Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich:

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interimsscheinen, Kassen-Anweisungen), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstands, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritt alle vorher nicht eingegangenen Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten sind, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies

insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthischen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31sten October dieses Jahrs schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königl. Kommission:

Ewert. Flottwell.

Die Sitzungen der Ferien-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf.

Auszug aus der Verordnung betreffend die Sitzungen der Ferien-Kammer des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das Jahr 1824.

1) Die zu den Sitzungen der Ferien-Kammer bestimmten Tage in Civil-Sachen mit Einschluß der vorkommenden Handels-Sachen sind im Monate September der 3te, 4te, 6te, 7te, 17te, 18te, 20ste und 21ste und im Monat October der 1ste, 2te, 4te, 5te, 15te, 16te, 18te, 19te, 29ste und 30ste, Vormittags 10 Uhr;

4) die Einsprüche in Subhastations-Sachen, welche von den Friedens-Gerichten zum Land-Gericht verwiesen werden, sollen in den oben angezeigten auf die Freitage fallenden Audienzen vorgebracht werden.

Düsseldorf, den 4. August 1824.

Der Land-Gerichts-Präsident:
von Brß.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten Ingenmey ist Friedrich Helten zum zweiten Beigeordneten des Bürgermeisters in Goch ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Montag, den 23sten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf den nachstehend bezeichneten am 15ten des v. M. aus dem Gefängnisse zu Rees entsprungenen Deserteur Peter Vermaas aus Elten, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zur Haft zu bringen und der Landräthlichen Behörde zu Rees vorführen zu lassen. Nr. 212. Steckbrief gegen Peter Vermaas.

Düsseldorf, den 6. August 1824.

Signalement.

Alter 32 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Maurer; gewöhnlicher Aufenthaltsort, Doornenburg bei Pannerden im Königreich der Niederlande; Haare dunkelbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; mittlerer Statur.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Scharfhausen aus Schelsen, Kreis Gladbach, ist vom 39sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 213. Steckbrief gegen Heinr. Scharfhausen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. August 1824.

Signalement.

Alter 21 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Haare dunkel; Stirn rund; Augenbraunen dunkel; Augen dunkel; Nase dick und völlig; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsbildung finster; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark und gesetzt.

Bekleidung: blaue Montirung, blaue Mütze mit Schirm, neue leinene Hosen.

Nr. 214.

Verweisung ausländischer Landstreicher. I. 14342.

Seit dem 1. Januar bis zum letzten Juny dieses Jahres sind auf den Grund des §. 191. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechtes die nachstehend näher bezeichneten ausländischen Landstreicher aus dem hiesigen Regierungsbezirke über die Gränze verwiesen worden

Düsseldorf den 14. August 1824.

1) Samuel Abraham, aus Fürth bei Nürnberg; Alter 65 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare grau melirt; Stirn frei runzlich; Augenbraunen grau; Augen blau; Nase gebogen; Mund groß; Kinn rund; Bart grau; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: am linken Fuß gichtlahm, kahler Vorderkopf.

2) Hanna Levi, dessen Frau, aus Fürth bei Nürnberg; Alter 65 Jahr; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare grau; Stirn niedrig; Augenbraunen grau; Augen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gelb.

Besondere Kennzeichen: keine.

3) Raphael Alexander, aus Neukirchen in Holland; Alter 51 Jahr; Größe 5 Fuß 10 Zoll; Haare schwarz; Stirn niedrig; Augenbraunen grau; Augen grau; Nase gebogen; Mund groß; Kinn spitz; Bart grau; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: das linke Ohr etwas aufgerissen.

4) Sara Alexander, aus Neukirchen in Holland; Alter 43 Jahr; Größe, 4 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn runzlich; Augenbraunen grau; Augen grau; Nase spitz; Mund dick; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf der Nase eine Warze und Blatternarben.

5) Hartig Levi de Jong, aus Amsterdam; Alter 49 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang; Mund groß; Kinn breit; Bart grau; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gelb.

Besondere Kennzeichen: hinkt auf dem rechten Fuß.

6) Joseph Mina, dessen Frau; aus Amsterdam; Alter 29 Jahr; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen, grau; Nase spitz; Mund groß; Kinn rund; Gesicht oval;

Besondere Kennzeichen: keine.

7) Meyer Liebman, aus Amsterdam; Alter 50 Jahr: Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund dick; Kinn breit; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: Flecken auf dem rechten Auge.

8) Rebecca Moses, dessen Frau, aus Amsterdam; Alter 40 Jahr; Größe 4 Fuß 7 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund groß; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Narbe.

9) Samuel Wolf Beß, (alias Joseph Heinemann) aus Amsterdam; Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll; Haare schwarz; Stirn hochgewölbt; Augenbraunen schwarzbraun; Augen grau; Nase lang, etwas gebogen und spitz; Mund gewöhnlich; Unterlippe etwas aufgeworfen; Kinn rund; Bart schwarzbraun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund, bräunlich; mittlerer Statur.

Besondere Kennzeichen: Leberfleck an der rechten Stirnseite, desgl. unterm rechten Auge, neben der Nase links eine kleine Warze.

10) Maria Gertrude Steinbach; aus Haan bei Montabaur; Alter 16 Jahr; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz; Stirn flach; Augenbraunen schwarz; Augen braungrau; Nase lang; Mund desgleichen; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe bräunlich; mittlerer Statur.

Besondere Kennzeichen: Blatternarben, auf der Stirn ein kleines braunes Fleckchen, an der rechten Seite der Oberlippe zwei dergleichen Sommerflecken.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es wird immer mehr zur Gewohnheit, daß die rheinischen Justizbeamten Seine Excellenz den Herrn Justiz Minister mit häufigen oft wiederholten Gesuchen um Versetzung, Verbesserung und Zulagen, behelligen. Dergleichen Gesuche können nur an die Provinzial-Oberjustizbehörde zurückgewiesen werden. Da aber hierdurch überflüßige Rücksprachen und Schreibereien veranlaßt werden, so ist mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die ausdrückliche Weisung geworden, es zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß auf die an Hochdieselbe unmittelbar gerichteten Gesuche um Gehaltserhöhung oder bessere Anstellungen keine Rücksicht genommen werden kann, indem verfassungsmäßig die Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch den Herrn ersten Präsidenten des Rheinischen Appella- Gesuche der Justiz-Beamten betr.

tions-Gerichtshofes und die Königliche General-Prokuratur an das Königliche Justiz-Ministerium gebracht werden müssen.

Diesemnach werden die in den Rheinprovinzen im Justizdienste angestellten Beamten gewarnt und angewiesen, bei künftigen Gesuchen um Versetzung, Verbesserung und Gehaltszulage, sich zunächst an die Provinzial-Oberjustizbehörde und nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses an die Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Königlichen Landgerichte zu wenden, von welchen man überzeugt sein darf, daß sie begründete und zuläßige Gesuche dieser Art unterstützen werden.

Köln, den 7. August 1824.

Für den General-Prokurator,

Der General-Advokat: Baumeister.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Neukirchen.

Am 5ten dieses Monats sind dem Ackersmann Gördt Tendick zu Neukirchen 5 Stück Leinwand von der Bleiche gestohlen worden.

Das gestohlene Tuch besteht in 5 Bleichstücken, wovon jedes stark 12 Ellen kölnisch hält und ist flächsen Halbtuch, mittlerer Qualität.

Von diesen Stücken war eins ganz, ein Zweites zur Hälfte, bis an den mittelsten Strupp oder Schleife und ein drittes circa zwei Ellen, mit Baumwolle eingeschlagen oder vermischt.

An den Enden des ersten und zweiten Stücks ist ein rother Faden durchgezogen. Alles übrige Tuch ist von purem flächsen Garn, welches daran zu erkennen ist, daß es in die Queere hin und wieder blonde Streifen hat und an einem derselben die Frangen sich noch befinden. Ebenso sind an jedem der Stücke 6 Struppen oder Schleifen, nämlich an den Enden 4 und 2 in der Mitte.

Ich warne Jedermann vor dem Ankauf dieser entwendeten Leinwand, und ersuche Jeden, welchem Spuren zur Entdeckung der Thäter dieses Diebstahls bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 14. August 1824.

Der Ober-Prokurator: Hauf.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61.

Düsseldorf, Sonnabend, den 28sten August 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 215. Die diesjährige Eröffnung der kleinen Jagd betr. I 15735.

Die diesjährige Eröffnung der kleinen Jagd wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf Mittwoch den achten September hierdurch festgesetzt.

Düsseldorf, den 21. August 1824.

Nr. 216. Steckbrief gegen Joh. Ketzinger.

Der unten signalisirte Musketier Johann Ketzinger aus Geldern, ist am 8ten d. M. vom 17ten Infanterie-Regiment aus Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. August 1824.

Signalement.

Alter 24½ Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare bräunlich; Stirn platt; Augenbraunen bräunlich; Augen blau und thränend; Nase klein; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung voll, rund und stark pockennarbig; Gesichtsfarbe sehr gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Backen eine große Narbe in Gestalt eines Dreiecks.

Bekleidung: eine blaue tuchene Dienstjacke, graue Tuchhosen mit einer rothen Kante, blaue Dienstmütze mit einem Schirm und rothem Streifen.

Nr. 217. Steckbrief gegen Gottfried Schilling.

Der unten signalisirte Musketier Gottfried Schilling aus Wesel, ist am 18ten d. M. aus seinem Garnisonorte Wesel vom 17ten Infanterie-Regiment entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben

strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24. August 1824.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22½ Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase klein; Mund gewöhnlich; Bart klein und blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe frisch. Besondere Kennzeichen: derselbe hat die Gewohnheit, daß er bei dem Sprechen das rechte Auge etwas zumacht.

Bekleidung: blaue tuchene Dienstjacke, graue Tuchhosen mit einer rothen Kante, blaue Dienstmütze mit Schirm und rothem Streifen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Versetzung des Friedensrichters von Pampus.

Vermöge Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 23. v. Mts. ist der bisherige Friedensrichter Gottfried von Pampus zu Freudenburg seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Wachtendonk versetzt worden.

Köln, den 12. August 1824.

Für den General-Prokurator
Der General-Advokat: Baumeister.

Belegung baar vorhandener Depositen betr.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 7ten v. M. werden die sämmtlichen Königl. Land- und Stadtgerichte angewiesen, zur Sicherung der Deposital-Interessenten die baar vorhandenen Gelder zu belegen und auf den möglichst geringen Betrag zu reduziren. Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind auf die vorgeschriebene Weise außer Kurs zu setzen.

Hamm, den 11. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Vorladung der unbekannten Gläubiger der Regierungs-Haupt-Kasse und der detachirten Militär-Kasse der Königl. Regierung zu Breslau.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militär- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis incl. 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in

dem vor dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17ten Dezember c. a., Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Kommissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Kommissions-Räthe Morgenbesser und Köblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militär-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten November 1813. bis zum letzten Juni 1814. als detachirte Militär-Kasse — vom 1sten Juli 1814. bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815. als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1sten Januar 1816. ab bis Ende Dezember 1822. wieder unter den Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militär-Buchhalterei die Militär-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militär-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und der damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militär-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $\frac{13}{14}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militär-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien:
Falkenhausen.

Sicherheits-Polizei.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der durch Steckbrief vom 19. Mai c. Amtsblatt Nr. 37. verfolgte Holzschumacher Wolter Genenger zu Porselen im Kreise Heinsberg verhaftet worden, so wird der gedachte Steckbrief, in soweit er den Genenger betrifft, hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 13. August 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Für denselben,
Der Erste Prokurator: Hoffmann.

Diebstahl zu Lüdenscheid.

Aus dem, unweit Lüdenscheid befindlichen Depot von Pulver-Patronen sind im letztverwichenen Monat, ungefähr 1600 Stück Infanterie- und 200 Kavallerie-Patronen gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde alsbald Anzeige zu machen.

Werden, den 11. August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Seconde-Lieutenant im fünften Uhlanen-Regimente, Herrn Wilhelm Eduard Wunster den Adelstand zu ertheilen geruht.

Die approbirte Hebamme Ehefrau Leichel, geborne Roeder, ist als Hebamme zu Emmerich im Kreise Rees angestellt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Freitag, den 3ten September 1824.

Nachdem der Doctor der Theologie, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse und bisherige apostolische Vikar zu Ehrenbreitstein, Herr Joseph von Hommer, die kanonische Einsetzung als Bischof von Trier, so wie auch die Allerhöchste Bestätigung Seiner Königl. Majestät erhalten hat, ist von Sr. Bischöflichen Hochwürden heute vor mir, als dazu von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten beauftragt, Seiner Königlichen Majestät der vorgeschriebene Eid geleistet worden. Nr. 218. Einsetzung des Bischofs von Trier.

Der Antritt des bischöflichen Amtes wird auf Verordnung des Herrn Bischofs von den Kanzeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Coblenz, den 16. August 1824.

Der Staatsminister und Oberpräsident:
Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kürzlich wurde in Benrath, im Kreise Düsseldorf, ein halbjähriges Kind schlafend von seinen Eltern ohne Aufsicht in der verschlossenen Stube zurückgelassen. Während der Zeit brach ein Schwein aus dem Stalle nach der Stube sich durch, verletzte und verstümmelte das Kind auf eine so schauderhafte Weise, daß dasselbe kaum noch lebend von der bald heimkehrenden Mutter angetroffen wurde und nach einigen Stunden sein Leben endete. Nr. 219. Verwahrlosung kleiner Kinder betr. I. 14059.

Wir bringen diesen Unglücksfall hierdurch zur öffentlichen Kunde, damit Eltern daran ein warnendes Beispiel nehmen und ihre kleinen Kinder nicht, wie so häufig geschieht, eingeschlossen in ihren Häusern und Stuben oder sonst ohne Aufsicht erwachsener Personen zurücklassen und ihren Geschäften nachgehen.

Diejenigen, die durch diesen traurigen Vorfall und diese Aufforderung zur größern Vorsicht sich nicht warnen lassen, und fortfahren, das Leben ihrer Kinder ꝛc. ꝛc. durch so grobe Vernachläßigung in Gefahr zu bringen, werden ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Wir empfehlen zu diesem Ende allen Orts- und Polizei-Behörden eine genaue Beachtung dieses Gegenstandes und die Anzeige und Verfolgung der Zuwiderhandelnden.

Düsseldorf, den 21. August 1824.

Nr. 220. Revision der Bürgerlisten. I. 15034.

Die Revision der Bürgerlisten wird, mit Bezugnahme auf den §. 5. unserer Verfügung vom 30sten Mai 1822., die Aufnahme der Bürgerlisten betr. (Amtsblatt Jgg. 1822. Nro. 30.) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Düsseldorf, den 24. August 1824.

Nr. 221. Empfehlung eines Werks über die Gesetzsammlung.

Der Justiz-Kommissarius Weigert zu Breslau steht im Begriff, ein uns vorgelegtes Werk:

"Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetz-Sammlung, Jahrgang 18¹⁰⁄₁₁. bis 1820. einschließlich, enthaltenen Gesetze, in so weit dieselben noch Gesetzeskraft haben,"

herauszugeben. Dieses Werk wird, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienst ungemein förderlich, und da dasselbe die Gesetze auch ihrem Inhalt nach ausführlich enthält, so können wir nicht umhin, solches nicht nur allen Kreis- und Lokal-Behörden und sonstigen Inhabern der Gesetz-Sammlung, sondern auch Privatpersonen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser diese Bearbeitung der Gesetz-Sammlung fortzusetzen beabsichtigt.

Unser Botenmeister Leitholz hierselbst ist mit der Annahme der Subscriptionen und mit der Besorgung der Bestellungen beauftragt. Bei demselben kann auch die gedruckte Subscriptions-Einladung eingesehen werden.

Düsseldorf, den 21. August 1824.

Nr. 222. Vermächtniß für den Frühmessen-Fonds zu Huckingen. I. 14472.

Der Ludwig von Holtum hat dem Frühmessen-Fonds zu Huckingen, im Kreise Düsseldorf, ein Legat von Fünfzig Thlr. Bergisch ausgesetzt und es hat diese fromme Handlung die höhere Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 18. August 1824.

Der unten signalisirte Musketier August Rooß, aus Düsseldorf, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen. Nr. 223. Steckbrief gegen Aug. Rooß.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. August 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirn länglich; Augenbraunen blond; Augen schwarz; Nase länglich; Mund rund; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe bleß; Statur grade. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: graue tuchene Jacke, leinene Hose, blaue tuchene Mütze, Halsbinde und Schuhe.

Der aus Neukirchen, im Kreise Grevenbroich gebürtige Johann Breuer, Sohn der Eheleute Amian und Elisabeth Breuer, welcher als Füselier in der Hohenloheschen Legion gedient hat, ist am 22sten Februar d. J. im Hospital zu Cherbourg gestorben. Da uns nun dessen Todtenschein zur Einhändigung an dessen Angehörigen zugekommen ist, diese aber nicht auszumitteln sind; so werden sie hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins durch die vorgesetzte Landräthliche Behörde zu melden. Nr. 224. Todtenschein des Joh. Breuer. I. 13949.

Düsseldorf, den 21. August 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bei der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler soll die Stelle eines katholischen Geistlichen, so wie diejenige einer Schullehrerinn wieder besetzt werden. Besetzung von Stellen bei der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Mit der ersteren Stelle ist eine jährliche Besoldung von 400 Thlr. preuß. Courant, sodann freie Wohnung, Heitzung und Licht, und die unentgeldliche Benutzung eines Gartens; mit der Zweiten aber eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. preuß. Courant und freie Wohnung, Heitzung und Licht verbunden.

Diejenigen Personen, welche qualifizirt und bereitwillig sind, die eine oder andere der fraglichen beiden Stellen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich längstens bis zum Schlusse des Monats September d. J. bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden und ihren desfallsigen Eingaben ein vollständiges

Curriculum Vitae, so wie glaubwürdige Zeugnisse über ihre Fähigkeiten und über ihr bisheriges amtliches- und Privatleben beizufügen.

Köln, den 14. August 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident:
Freiherr vom Hagen.

Verurtheilung des Diedr. Aymans.

Der Tagelöhner Diedrich Aymans zu Twistedten ist durch Erkenntniß des Königl. Zucht-Polizeigerichts hierselbst vom 6ten d. M. wegen zum dritten Mal begangener Zoll-Defraudation zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden; zugleich hat das Gericht auf den Grund des §. 114. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. verordnet, daß der Name desselben öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Cleve, den 28. August 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Thierheilkunde Hermann Westhoff zu Haan, Kreis Elberfeld, hat die Approbation als Roßarzt oder praktischer Thierarzt dritter Klasse in den Königl. Landen erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63.

Düsseldorf, Montag, am 6ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 225. Die Einführung der schiedsrichterlichen Instanz bei dem wegen der Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau eingeleiteten Liquidations-Verfahren betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juli d. J. festzusetzen geruht: daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Kommission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Recurs durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die Westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich-Warschauer Resten-Fonds bei der Liquidations-Kommission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben und bei den Verwerfungs-Decreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Recurs gegen das Verwerfungs-Decret binnen einer Frist von zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Decrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt seyn sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Kommission einzureichen, welche angewiesen ist, das Recurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königl. Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Kommission zur weitern entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Kommission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Kommission eingehenden Recurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung:

Wolfart.

Nr. 226. Die Errichtung eines Reserve-Magazins b. tr.

Die Königl. Intendantur des siebenten Armee-Corps zu Münster, beabsichtigt ein Reserve-Magazin dahier zu errichten.

Vorläufig sind dazu:

Zweitausend Vierhundert Scheffel Roggen und Vier und Zwanzig Tausend Scheffel Hafer

bestimmt. Da die zu liefernden Körner baar bezahlt werden, so bietet sich dadurch vielen Steuerpflichtigen eine Gelegenheit dar, ihre diesjährigen Steuern in Naturalien zu entrichten.

Die dieserhalb getroffene Einrichtung ist folgende:

1) diejenigen Steuerpflichtigen, welche Roggen oder Hafer an das dahier zu errichtende Reserve-Magazin abliefern wollen, haben die Quantität des zu liefernden Roggens oder Hafers, bei dem Bürgermeister ihrer Gemeinde anzugeben. Dieser fertigt darüber ein vollständiges Verzeichniß und schickt solches, längstens bis zum 12ten künftigen Monats, an den Landrath des Kreises, der die gesammelten Verzeichnisse demnächst ungesäumt an uns zu befördern hat;
2) die Ablieferung geschieht an den Verwalter des Reserve-Magazins, Assistenten Bergmann dahier;
3) die Tage und Stunden der Ablieferung werden vorher noch näher bekannt gemacht;
4) jeder Steuerpflichtige, welcher Roggen oder Hafer abgeliefert hat, erhält von der Verwaltung des Magazins eine besiegelte Bescheinigung, in welcher
   a) die Quantität der abgelieferten Frucht-Gattung, so wie
   b) der Preis des Scheffels und der ganzen abgelieferten Quantität in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt ist;
5) diese Bescheinigung gilt bei der Steuer-Kasse als baares Geld und wird als solches der Haupt-Kasse, durch die Kreis-Kasse abgeliefert;
6) die Preise jedes Lieferungstages werden auf die Bescheinigung des hiesigen Ober-Bürgermeisters aus den Durchschnittspreisen der sieben vorhergehenden Tage ermittelt;
7) die Körner müssen von guter, magazinsmäßiger Quantität, rein von Staub, Spreu und Unkraut-Saamen seyn und mindestens 80½ Pfund per Scheffel Roggen und 45½ Pfund per Scheffel Hafer wiegen;
8) ist ausbedungen worden, daß eine Uebermessung, das heißt nicht aus dem Sack, sondern vom Magazin-Boden Statt findet, und daß mit dem Blankeisen gestrichen werde.

Düsseldorf, den 31. August 1824.

Nr. 227. Die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter betr. I. 13620.

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns daher aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker Nagelschmidt zu Dülmen angestellten genauen und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen bestätigten Untersuchung aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der rc. Lieber für 2 bis 2½ Thaler das Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 Gr. für das Pfund verkaufen kann.

Indem wir solches hierdurch öffentlich bekannt machen, machen wir es zugleich den betreffenden Behörden zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Verfügung strenge zu halten.

Düsseldorf, den 24. August 1824.

Nr. 228. Wieder-Aufgreifung des Bernh. Krips. I. 14997.

Der durch den Steckbrief in Nro. 57. unseres diesjährigen Amtsblatts verfolgte Sträfling Bernhard Krips aus Kentenich ist bereits wieder zur Haft und auf die Festung zu Jülich gebracht worden.

Düsseldorf, den 27. August 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Anmeldung der Rest-Ansprüche aus der Zeit nach dem 11ten November 1813. betr.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung vom 28sten Mai d. J.,

die Anmeldung aller Ansprüche an den Bergischen Restenfonds de 11ten November 1813. bis Ende 1815. betreffend,

werden die Betheiligten zum Ueberfluß und um jedes etwanige Mißverständniß abzuwenden, darauf aufmerksam gemacht, daß von unterzeichneter Commission alle bei derselben angezeigten Rückstände-Forderungen nur in so weit sie die Zeit vor dem 11ten November 1813. betreffen, festgestellt werden, und daß im Falle eine Forderung zugleich noch aus der Periode nach dem 11ten November 1813.

herrührt, die nach der oben bezogenen Bekanntmachung vom 28sten Mai c. erforderliche erneuerte Anmeldung bei der betreffenden Königl. Regierung vor Ablauf des Monats October d. J. erfolgen muß, wenn nicht die angedrohete Präklusion dagegen zur Anwendung kommen soll.

Düsseldorf, den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Commission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des ehemaligen Großherzogthums Berg:
v. Pestel. Cuny. Klinge.

Besetzung von Stellen bei der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Bei der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler soll die Stelle eines katholischen Geistlichen, so wie diejenige einer Schullehrerinn wieder besetzt werden.

Mit der ersteren Stelle ist eine jährliche Besoldung von 400 Thlr. preuß. Courant, sodann freie Wohnung, Heitzung und Licht, und die unentgeldliche Benutzung eines Gartens; mit der Zweiten aber eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. preuß. Courant und freie Wohnung, Heitzung und Licht verbunden.

Diejenigen Personen, welche qualifizirt und bereitwillig sind, die eine oder andere der fraglichen beiden Stellen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich längstens bis zum Schlusse des Monats September d. J. bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden und ihren desfallsigen Eingaben ein vollständiges Curriculum Vitae, so wie glaubwürdige Zeugnisse über ihre Fähigkeiten und über ihr bisheriges amtliches- und Privatleben beizufügen.

Köln, den 14. August 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident:
Freiherr vom Hagen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der als ausübender Arzt in den Königl. Preuß. Landen approbirte Doctor der Medizin Johann Friedrich Wilhelm Rubach hat sich als practischer Arzt in Crefeld niedergelassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64.

Düsseldorf, Sonnabend, den 11ten September 1824.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 229. Gesetz-Sammlung, 16tes Stück.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1. Juli 1824.

Nr. 881. Erklärung wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Coburgschen-Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 10. Juli 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 230. Vermächtnisse für die evangelisch reformirte Gemeinde zu Düsseldorf und Urdenbach. I 14990

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die verstorbene Wittwe Speck geborne Krabb zu Urdenbach folgende Legate, nämlich:

1) ein Kapital von 500 Thlr. für die Armen der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düsseldorf;

2) ein Kapital von 300 Thlr. zum Besten der Schule derselben Gemeinde;

3) ein Kapital von 300 Thlr. zur Vermehrung des Gehalts des jetzigen Predigers der Gemeinde Urdenbach, und

4) ein Kapital von 300 Thlr. für die Armen derselben Gemeinde

ausgesetzt und diese wohlthätige Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 4. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Besetzung von Stellen bei der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Bei der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler soll die Stelle eines katholischen Geistlichen, so wie diejenige einer Schullehrerinn wieder besetzt werden.

Mit der ersteren Stelle ist eine jährliche Besoldung von 400 Thlr. preuß.

Courant, sodann freie Wohnung, Heitzung und Licht, und die unentgeldliche Benutzung eines Gartens; mit der Zweiten aber eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. preuß. Courant und freie Wohnung, Heitzung und Licht verbunden.

Diejenigen Personen, welche qualifizirt und bereitwillig sind, die eine oder andere der fraglichen beiden Stellen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich längstens bis zum Schlusse des Monats September d. J. bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden und ihren desfallsigen Eingaben ein vollständiges Curriculum Vitae, so wie glaubwürdige Zeugnisse über ihre Fähigkeiten und über ihr bisheriges amtliches- und Privatleben beizufügen.

Köln, den 14. August 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident:
Freiherr vom Hagen.

Die Lieber'schen Gesundheits-Kräuter betr.

Der sogenannte Blankensteiner- oder Liebersche Thee, welcher von Kamberg im Nassauischen nach vielen Gegenden als ein Heilmittel gegen Brustübel und namentlich gegen Schwindsucht versandt und auch in hiesigen Provinzen nicht selten dorther verschrieben wird, besteht nach einer genauen durch mehrere geschickte Botaniker, wie Herr Nagelschmidt zu Dülmen, Herr Scholl zu Blumenthal und Herr Bender zu Koblenz, vorgenommenen Untersuchung, aus nichts als dem Kraut und den Blüthen der Galeopsis grandiflora, welche Pflanze nicht nur in der Gegend von Blankenheim, sondern auch an vielen andern Orten der hiesigen Provinzen häufig wächst.

Durch den gesetzwidrigen Verkauf dieses Thees entsteht erstens der Nachtheil, daß viele Kranke sich denselben ohne ärztliche Verordnung verschaffen und dadurch gewiß oft Unheil stiften, indem diese Kräuter keinesweges für alle Brustkrankheiten und für alle Arten von Schwindsucht passen, sondern es jedesmal der ärztlichen Beurtheilung bedarf, ob ihr Gebrauch in einem gegebenen Falle nützt oder schadet, — ferner geschieht durch den gesetzwidrigen Verkauf offenbar den Apothekern Abbruch, als welche allein zum Verkauf von Arzeneimitteln berechtigt sind, und endlich bezahlt auch jeder einzelne Kranke auf diese Weise für den Thee wenigstens das Sechsfache, was es ihm in der Apotheke kosten würde; (jetzt wird das Pfund zu zwei Thaler verkauft und in der Apotheke könnten nur acht Groschen dafür gefordert werden). Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht hiermit die sämmtlichen rheinischen Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liegt, die Galeopsis grandiflora stets vorräthig zu halten, und daß nur dann von Seiten der Polizeibehörde der gesetzwidrige Verkauf mit

Erfolg unterdrückt werden kann. Die Pflanze wird im Sommer (August), wenn sie in voller Blüthe steht, gesammelt, im Schatten getrocknet und dann klein geschnitten. Mit Rücksicht auf manche frühere Behauptungen bemerken wir noch, daß die Galeopsis grandiflora eine ganz andere Pflanze ist, als die Sideritis hirsuta und bei einiger botanischer Kenntniß mit dieser gar nicht verwechselt werden kann.

Koblenz, den 13. August 1824.

Königl. Rheinisches Medizinal-Kollegium.

Zur Ausmittelung der Person des Verunglückten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 24sten dieses Monats im Rhein, oberhalb des Einflusses der Lippe, der hierunter näher beschriebene unbekannte männliche Leichnam aufgefischt worden. Aufgefischter Leichnam.

Wesel, den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht:

Mocke.

Person-Beschreibung.

Alter 22 bis 30 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Nase stumpf und breit; Mund und Lippe dick und groß; Kinn rund; Gesicht oval; Statur gesetzt und regelmäßig. Besondere Kennzeichen lassen sich wegen des hohen Grades von Verwesung und weil der Leichnam nackt gewesen, nicht angeben.

Sicherheits-Polizei.

Am 28sten des v. M. Juli wurden aus der Behausung des Ackersmannes Johann Clusen am Holt, in der Gemeinde Obergeburt wohnend, die nachfolgenden Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen. Diebstahl am Holt.

Vor deren Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, dem von den Sachen oder den unbekannten Thätern etwas bekannt werden möchte, der nächsten Ortsbehörde oder hierher Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf, den 16. August 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:

Für denselben; der erste Prokurator: Hoffmann.

1) Ein halbleinen Bett ohne Federn; 2) zwei halbleinen Kissen ohne Federn; 3) ein Mannshemd, gezeichnet I. K.; 4) zwei Tischtücher von leinen Gebild; 5) zwei tuchene Frauen-Röcke, wovon einer hochblau und der andere grün; 6) ein

kattunener Frauen-Rock, schwarz-grün; 7) ein flanellener Frauen-Rock, roth und weiß gestreift; 8) zwei Frauen-Kappen von Spitze; 9) ein kattunener rother Tuch; 10) ein kattunener grüner Tuch; 11) ein seidener Tuch, schwarz mit gelbem Rande; 12) zwei kattunene hellrothe Tücher; 13) zwei kattunene weiße Tücher; 14) zwei Schürzen von Kattun, eine grün und weiß gestreift und die andere schwarz, noch unverfertigt; 15) ein silbernes Ohreisen, gez. C. A. K.; 16) ein silbernes Kreuz, gezeichnet I. K. und A. M. D.; 17) ein leinener Kissenzug, oben mit einer Spitze besetzt; 18) ein leinener Kissenzug, blau und weiß gedruckt; 19) ein schwarz tuchener Frauen-Rock; 20) ein schwarzgrün kattunener Frauen-Rock; 21) zwei Frauenkappen von Spitze; 22) drei weiß kattunene Tücher, wovon zwei mit B. M. gezeichnet sind; 23) ein hellgrüner kattunener Tuch mit roth abgefallenen Blumen; 24) ein rother kattunener Tuch mit roth und weiß gestickten Blumen; 25) ein hellgrüner kattunener Tuch mit weiß und schwarzen Blumen; 26) ein violett seidener Tuch mit weiß und rothem Rande, und 27) eine grüne kattunene Schürze mit schwarzen Punkten.

Zurückgenommener Steckbrief.

Die durch Steckbrief vom 19ten März c. (Amtsblatt Nro. 37.) verfolgte Anna Maria Dicker ist zu Milich im Kreise Heinsberg verhaftet worden, und wird daher der gedachte Steckbrief, in soweit er die ꝛc. Dicker betrifft, hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 22. August 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:

Für denselben; der erste Prokurator: Hoffmann.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Heeren, im Regierungsbezirk Arnsberg, berufenen Pfarrers Carl Klingelhöller, ist der Theologie Kandidat und Doctor der Philosophie Carl Wilhelm Wiedenfeld aus Hünshoven, im Regierungsbezirk Aachen, zum Prediger der evangelischen Gemeinde zu Graefrath im Kreise Solingen erwählt und bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65.

Düsseldorf, Mittwoch, den 15ten September 1824.

Nr. 231. Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes Behufs Eintritts in das bischöfliche Seminarium zu Köln betr.

Der Termin für die nächste Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes Behufs des Eintritts in das bischöfliche Seminarium hierselbst, ist auf den 11ten October d. J. festgesetzt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, spätestens 8 Tage vor dem gedachten Termine bei dem Dompfarrer Herrn Filz hierselbst in frankirten Briefen sich schriftlich zu melden und ihrer Eingabe ein Curriculum vitae beizufügen, in welchem, ohne jedoch dessen Inhalt darauf zu beschränken, der Vor- und Zuname, die Geburtszeit, der Geburtsort, der Stand des Vaters, die Verhältnisse des Aspiranten in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit und die Art seiner allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung, worüber die Zeugnisse der früheren Lehrer beizulegen sind, angegeben werden müssen. Diejenigen Individuen, welche vor der letzten oder vorletzten Prüfung ein Curriculum vitae bereits eingereicht, haben bloß durch Vorlegung der Zeugnisse ihrer Lehrer nachzuweisen, daß sie gemäß der ihnen von der Prüfungs-Commission ertheilten Weisung entweder in einer öffentlichen Anstalt oder bei approbirten Privatlehrern fortstudirt haben.

Köln, den 25. August 1824.

Die Civil-Prüfungs-Commission zum Eintritt der Aspiranten des geistlichen Standes in das bischöfliche Seminarium.

Poll.

Nr. 232.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro August 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen Rtl.	Weitzen sgr.	Weitzen pf.	Roggen Rtl.	Roggen sgr.	Roggen pf.	Gerste Rtl.	Gerste sgr.	Gerste pf.	Buchweitzen Rtl.	Buchweitzen sgr.	Buchweitzen pf.	Kartoffeln Rtl.	Kartoffeln sgr.	Kartoffeln pf.	Grütze Rtl.	Grütze sgr.	Grütze pf.	Graupen Rtl.	Graupen sgr.	Graupen pf.	Erbsen Rtl.	Erbsen sgr.	Erbsen pf.	Hafer Rtl.	Hafer sgr.	Hafer pf.
		per Berliner Scheffel																										
1	Düsseldorf	1	7	7	—	24	—	—	21	6	—	19	9	—	7	4	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	15	9
2	Elberfeld	1	15	1	—	27	—	—	21	9	—	27	—	—	12	9	1	21	—	2	25	9	1	2	—	—	19	4
3	Essen	1	5	—	—	23	9	—	23	—	—	26	—	—	6	—	3	25	5	5	5	10	—	25	—	—	17	6
4	Solingen	1	10	9	—	28	9	—	25	1	—	19	4	—	7	11	1	6	7	1	13	2	1	4	2	—	15	11
5	Crefeld	1	4	7	—	20	9	—	21	2	—	21	9	—	12	9	2	—	—	2	15	—	—	29	4	—	13	10
6	Neuß	1	8	6	—	23	1	—	19	3	—	23	1	—	—	—	2	8	3	3	17	4	—	23	1	—	14	5
7	Dinslacken	1	11	6	—	23	1	—	25	5	—	27	8	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	11	6	—	16	—
8	Emmerich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rees	1	4	7	—	21	8	—	17	4	—	27	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2
10	Wesel	1	5	—	—	19	9	—	17	6	—	20	—	—	7	8	2	7	4	2	22	3	—	29	7	—	13	11
11	Cleve	1	7	11	—	22	2	—	17	10	—	22	4	—	4	3	2	2	6	3	10	—	—	—	—	—	14	—
12	Geldern	1	6	—	—	21	7	—	20	4	—	—	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	11
13	Goch	1	11	3	—	22	5	—	19	7	—	23	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8
14	Kempen	1	5	—	—	22	6	—	21	7	—	23	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
15	Rheinberg	1	2	3	—	19	6	—	17	5	—	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	10
	Durchschnittspreise	1	7	6	—	22	10	—	20	10	—	22	10	—	7	10	2	7	6	3	2	11	1	—	8	—	14	11

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro August 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔. Rtl.	sgr.	pf.	Brannt-wein pr. Berl. Quart sgr.	pf.	Bier pr. Berl. Quart sgr.	pf.	Rind- Fleisch, pr. Berl. ℔. sgr.	pf.	Kalb- Fleisch sgr.	pf.	Hammel Fleisch sgr.	pf.	Schweine Fleisch sgr.	pf.	Butter pr Berl. ℔. sgr.	pf.	Eyer, pr. ¼ Hundert. sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	15	2	4	18	6	6	11	1	11	2	3	2	8	1	11	2	7	3	6	—	—
2	Elberfeld	—	18	7	6	18	—	5	6	1	8	2	1	1	6	2	2	3	6	4	—	6	—
3	Essen	—	15	—	4	—	—	4	—	1	6	2	4	2	—	2	—	2	6	3	—	5	6
4	Solingen	—	16	4	4	28	1	5	1	1	8	2	1	1	9	2	3	3	3	3	8	—	—
5	Crefeld	—	10	7	3	20	9	3	10	1	6	1	11	1	6	1	8	2	3	2	8	4	7
6	Neuß	—	12	8	2	9	3	4	8	1	7	1	11	2	7	1	7	2	4	3	1	—	—
7	Dinslacken	—	9	3	3	2	3	7	—	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	4	6	4	—
8	Emmerich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rees	—	10	3	2	23	—	5	—	1	5	2	—	1	7	1	7	—	—	2	6	3	9
10	Wesel	—	10	2	2	23	1	5	—	1	2	2	1	1	11	1	11	2	4	3	6	4	3
11	Cleve	—	8	3	2	1	5	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	4	—	3	—	5	—
12	Geldern	—	8	5	—	—	—	5	4	1	2	2	—	1	2	2	—	—	—	2	8	4	—
13	Goch	—	10	—	2	13	10	4	7	1	—	1	6	1	—	1	6	3	1	2	8	4	7
14	Kempen	—	14	—	4	—	—	2	8	1	10	2	—	1	7	1	8	2	4	2	10	5	—
15	Rheinberg	—	8	—	3	3	—	3	6	—	10	1	8	1	2	1	5	5	2	2	6	3	2
	Durchschnittspreise	—	11	11	3	17	—	5	—	1	5	2	—	1	8	1	10	2	11	3	2	4	6

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bestimmung bei Bestrafung der Holzdiebstähle betr.

Nach einer Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii vom 22sten September v. J. (von Kamptz Jahrbücher, 43stes Heft pag. 104.) ist bei einem nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821. zu bestrafenden von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Holzdiebstahl gegen jeden Theilnehmer die durch das Gesetz bestimmte volle Strafe zu erkennen; es soll aber dem Waldeigenthümer in solchen Fällen nur der einfache Betrag der Geldbuße, oder die für diesen einfachen Betrag zu substituirende Forstarbeit zugesprochen, die von den übrigen Theilnehmern zu erlegende Geldstrafe dagegen, zu den betreffenden öffentlichen Fonds eingezogen, oder durch eine zu substituirende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe abgebüßt werden.

Um die Ungewißheit zu heben, an welchen verurtheilten Theilnehmer sich der Waldeigenthümer, und an welchen sich der Fiscus wegen Einziehung der Geldstrafen zu halten, oder im Unvermögensfalle die Geldstrafe durch Arbeit, in sofern diese der Gefängnißstrafe vorgezogen wird, abbüßen zu lassen habe, werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hiermit angewiesen, in den Erkenntnissen bei Festsetzung der Strafe in solchen Fällen zugleich nach Ermessen zu bestimmen, an welchen Verurtheilten sich der Waldeigenthümer und an welchen sich der Fiscus wegen Einziehung der Strafe zu halten habe; nach abgehaltenem Forstgerichte aber auch das betreffende Forstgerichts-Protokoll oder einen Auszug desselben ohne Rücksicht, ob der Holzdiebstahl in Kommunal- oder Privat-Waldungen verübt worden, an die einschlägigen Oberförster sofort abzugeben, damit diese solches an ihre obere Behörde zur weitern Verfügung einreichen können.

Hamm, den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
Jacobi.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kaplan Johann Theodor Sanders zu Halbern ist die katholische Pfarrei daselbst conferirt und darüber das Landesherrliche Placet ertheilt worden.

Die gewesene Hebammenschülerinn Anna Maria Werth hat nach wohlbestandener Prüfung die Approbation als Hebamme zu Opladen, Kreis Solingen erhalten.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66.

Düsseldorf, Sonnabend, den 18ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 233. Confiskation des Vermögens mehrerer Refraktärs. I. 15591.

Da die nachbenannten zum Königl. Kriegsdienste verpflichteten Individuen, nämlich:

1) Franz Carl Wilhelm Schingen, Färber, geboren am 3ten März 1801., zuletzt wohnhaft in Lüttringhausen,

2) Peter Gottfried Schmitz, Schmied, geboren zu Holten am 6ten Juni 1801, zuletzt wohnhaft zu Lüttringhausen,

3) Johann Wilhelm Bücheler, geboren zu Wipperfürth am 28sten Oktober 1801., zuletzt wohnhaft in Hückeswagen,

4) Johann Friedrich Rau, Tagelöhner, geboren zu Dhünn den 25sten April 1802., zuletzt wohnhaft in Dabringhausen,

5) Johann Abraham Goomann, Sägenschmied, geboren zu Hütz am 3ten November 1803., zuletzt wohnhaft in Remscheid,

6) Peter Johann May, geboren zu Opladen und zuletzt daselbst wohnhaft,

7) Nathanael Hartkopf, geboren zu Solingen am 25sten April 1803. und zuletzt daselbst wohnhaft,

8) J. C. E. Weyersberg, geboren zu Solingen am 14ten November 1803. und zuletzt daselbst wohnhaft,

9) J. D. Mertens, geboren zu Solingen am 16ten September 1803., zuletzt daselbst wohnhaft,

10) Peter Joseph Pafferath, Ackersmann, geboren zu Opladen am 1sten Februar 1803. und zuletzt wohnhaft in Wiesdorf,

11) D. W. Amberger, Bäcker, geboren zu Solingen am 27sten April, 1803., zuletzt daselbst wohnhaft,

12) Christian Philipp Füchter, Juweliergesell, geboren zu Elberfeld den 17ten Mai 1801., zuletzt daselbst wohnhaft,

13) Heinrich Cleophas Eyrich, Schreinergesell, geboren zu Elberfeld den 18ten November 1802., zuletzt daselbst wohnhaft,

14) Heinrich Carl Schnabel, Schneidergesell, geboren zu Elberfeld am 20sten Dezember 1802., zuletzt daselbst wohnhaft,

15) Peter Caspar Bergmann, Buchdruckergeselle, geboren zu Barmen am 3ten Juni 1802. und zuletzt daselbst wohnhaft,

16) Emanuel Fammler, Schneider, geboren zu Zoons den 27sten Juni 1803., zuletzt daselbst wohnhaft,

17) Heinrich Weber, Nagelschmied, geboren zu Zoons den 20sten Juli 1803. und zuletzt daselbst wohnhaft,

18) Peter Anton Granderath, Schneidergesell, geboren zu Garzweiler am 22sten Juni 1803., zuletzt daselbst wohnhaft,

19) Peter Joseph Aretz, Schuster, geboren zu Kleinenbroich am 13ten Juli 1802., zuletzt daselbst wohnhaft,

20) Herrmann Rothschild, geboren zu Gladbach am 21sten April 1803., dessen letzter Wohnsitz unbekannt ist,

21) Mathias Herling, Ackersmann, geboren zu Odenkirchen am 5ten September 1803., zuletzt wohnhaft daselbst,

22) Johann Joseph Mückenhaupt, Schneider, geboren zu Düsseldorf am 5ten Juni 1801., zuletzt daselbst wohnhaft,

23) Carl Friedrich Bernhard Anton Althoff, Tagelöhner, geboren zu Crefeld am 23sten März 1803. und zuletzt daselbst wohnhaft,

24) Johann Wilhelm Hermanns, Schneider, geboren zu Köln am 12ten Mai 1803. und zuletzt in Crefeld wohnhaft,

25) Friedrich August Andereich, Blaufärber, geboren zu Crefeld am 24sten Juli 1803., zuletzt daselbst wohnhaft,

26) Johann Peter Knösel, Strumpfweber, geboren zu Crefeld am 18ten September 1803., zuletzt in Wien wohnhaft,

27) Adolph Reih, geboren zu Wesel am 21sten September 1803., zuletzt in Crefeld wohnhaft,

durch unseren Beschluß vom 27sten Januar d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6ten Floreal Jahrs XI., des Dekrets vom 8ten Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich Bergischen Dekrets vom 21sten Oktober 1808. und mit Bezug auf die Rescripte der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 14ten und 22sten Februar 1820. für Refraktärs erklärt worden sind, das Königl. Landgericht hierselbst auch in öffentlicher Sitzung durch Erkenntniß vom 24sten Februar dieses Jahrs gegen die vorbenannten Individuen nach Maaßgabe des bezogenen Gesetzes vom 6. Floreal J. XI. und des Großherzogl. Bergischen Dekrets vom 21sten Oktober 1808., ferner der Verordnung vom 15ten September 1818.

und den darin bezogenen Vorschriften des Theil II. Tit. 20. §§. 468. bis 473. des Allgemeinen Preußischen Landrechts, endlich der Ministerial-Verfügung vom 14ten Februar 1820. die Confiskation des Vermögens, sowohl des gegenwärtig bereits vorhandenen, als des in Zukunft zu erwartenden zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen und den benannten Individuen die Kosten des Verfahrens zu Last gestellt hat; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 6. September 1824.

Nr. 234. Rückzahlung der Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe von 1814. II. 16298.

In Verfolg unserer Verfügung vom 6ten v. M., S. 599. unseres Amtsblattes, benachrichtigen wir die in unserm Regierungs-Departement wohnenden Gläubiger, daß die Rückzahlung ihrer Kapitalien aus der Bergischen Zwangs-Anleihe vom Jahre 1814. sofort durch diejenigen Kassen bewirkt wird, welche bisher die Zinsen jener bezahlt haben.

Düsseldorf, den 9. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Verfahren b. d. Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen betr.

Da in den alten preußischen Provinzen die Einrichtung besteht, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maaßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht und von Letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt wird, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Oberlandesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist; so haben wir es zur Abkürzung des Geschäftsganges angemessen gefunden, diese den Dienstverhältnissen ganz angemessene Einrichtung in dem Departement des hiesigen Obergerichts ebenfalls einzuführen.

Die Königl. Land- und Stadtgerichte werden von diesem Beschlusse hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach gehörig zu achten.

Hamm, den 31. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
v. Rappard.

Vorladung der unbekannten Gläubiger der Regierungs-Hauptkasse und der detachirten Militärkasse der Königl. Regierung zu Berlin.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militär- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis incl. 1822. an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem

rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17ten Dezember c. a., Vormittags um 11 Uhr, anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Kommissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz-Kommissions-Räthe Morgenbesser und Köbliß hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militär-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militär-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten November 1813. bis zum letzten Juni 1814. als detachirte Militär-Kasse — vom 1sten Juli 1814. bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815. als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1sten Januar 1816. ab bis Ende Dezember 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militär-Buchhalterei die Militär-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militär-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und der damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militär-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $\frac{13}{14}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militär-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien:
Falkenhausen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67.

Düsseldorf, Mittwoch, den 22sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 235. Vermächtniß für die Armen zu Ronsdorf. I. 15264.

Der verstorbene Kaufmann Benjamin Pieper zu Ronsdorf hat durch testamentarische Verfügung den Armen der dortigen reformirten Gemeinde ein Vermächtniß von Tausend Thaler Berliner Courant hinterlassen und ist der Armenvorstand gedachter Gemeinde zur Annahme dieses Legats ermächtiget worden.

Düsseldorf, den 30. August 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Definitive Anstellung des Friedensrichters Martin.

Der seitherige kommissarische Friedensrichter zu Mettmann, Advokat Clemens Martin ist als solcher von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 5ten Juli l. J. definitiv angestellt worden.

Köln, den 6. September 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Aufforderung der Königl. zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 23sten April d. J., (Gesetz-Sammlung Nro. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commüne von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtischen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtischen Zeit rückständig sind, so wie sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commüne von Danzig aus der erwähnten freistädtischen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten October dieses Jahrs bei uns einzugeben; und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a) erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind; imgleichen

II. die unter den Buchstaben b) bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen;

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethsteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten October und 1sten November 1812. ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20sten Mai 1811., und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9ten Juni 1813.

(Diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtischen Regierung als Abgabe erhoben worden sind.)

IV. alle in ihren Händen befindlichen Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den unter den vorstehenden

Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden-Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders zwei gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben;

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen;

3) außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrags, — der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt ist, zugleich in preußischem Silbergelde, den preußischen Thaler zu 1⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, — müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Characters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt enthalten;

4) die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hierzu beauftragte Personen in unser Büreau einzuliefern;

5) dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden;

6) die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen;

7) dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaux erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirte Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich:

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interimsscheinen, Kassen-Anweisungen), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß aussertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstands, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritt alle vorher nicht eingegangenen Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten sind, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthischen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, dem 31sten October dieses Jahrs schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königl. Kommission:

Ewert. Flottwell.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68.

Düsseldorf, Donnerstag, den 23sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Nr. 236. Steckbrief gegen Wilhelm Job.

Der bei der 2ten Eskadron des 7ten Ulanen-Regiments gestandene, aus Köln gebürtige Ulan Wilhelm Job ist aus der Garnison zu Bonn entwichen.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den genannten Deserteur zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen, zugleich aber der Königl. Regierung daselbst davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 17. September 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Haare braun; Stirn frei; Augen grau; Nase stumpf; Mund aufgeworfen; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Bekleidung: eine alte graue Civiljacke, graue leinene Hosen, tuchene Mütze.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Neuenhaus.

In der Nacht vom 31sten August bis zum 1sten September sind von dem Karren eines zu Neuenhaus in der Bürgermeisterei Dabringhausen logirenden Fuhrmannes, mittelst Durchschneidens der Verpackung, die unten verzeichneten Effekten gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kunde, zur Entdeckung der Waaren und der unbekannten Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken, und alles was sich über die einen oder anderen ergeben möchte, mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Zugleich warne ich vor dem Ankauf der gestohlenen Effekten.

Düsseldorf, den 8. September 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator:

Für denselben; der erste Prokurator: Hoffmann.

1) Ein grüner Ueberrock mit schwarz sammtnem Kragen; 2) ein grauer desgleichen mit dito Kragen; 3) ein braun bibertuchener Ueberrock mit schwarzem Kragen; 4) ein grauer desgleichen mit dito Kragen; 5) ein blau tuchener Knaben-Frackrock; 6) zwei graue, zwei blaue und eine braun tuchene Mannshose; 7) 14 graue tuchene Knabenhosen; 8) 6 grüne nankinene Mannshosen; 9) 5 blaue gezwirnte siamoisene Mannshosen; 10) 3 kleine gestreifte siamoisene Mannshosen; 11) eine gelbe nankinene Mannshose; 12) zwei blau und weiß gestreifte Kinderhosen; 13) zwei olivenfarbene tuchene Mannshosen; 14) eine hellgraue bibertuchene Mannsjacke; 15) eine blaue nankinene desgleichen; 16) 3 graue nankinene Kinderjacken; 17) eine blaue desgleichen; 18) 3 graue und eine blaue tuchene Kinderjacke; 19) 7 dunkelblaue nankinene Mannshosen; 20) eine braun-tuchene Kinderjacke; 21) ein grün-tuchener Frauen-Ueberrock mit schwarz sammtnem Kragen; 22) 6 Frauenhemden; 23) 6 weiß nesselne ungesäumte Tücher; 24) eine braun-tuchene Jacke; 25) 4 Lappen Nessel, circa 2½ Ellen lang und ¾ Elle breit; 26) 4 nesselne ungesäumte Tücher; 27) ein Stück blauer Nankin, circa 20 Ellen haltend; 28) ein Stück grüner desgleichen, eben so viel haltend; 29) ein Stück schmaler Siamoisen, blau und weiß gestreift, ungefähr 18 Ellen haltend; 30) ein Stück gezwirnter melirter blau und weißer Siamoisen, circa 24 Ellen haltend; 31) ein Lappen Siamoisen von 3 Ellen, hell und dunkelblau karrirt; 32) ein Lappen Nessel von 10 Ellen, gestreift; 33) 3 weiße Westen; 34) ein großer weißer kasimirner Umschlagtuch, mit gelbem Rande; 35) ein desgleichen rother mit weißem Rande; 36) ein blau und rothes Taschentuch; 37) ein Paar weiße baumwollene Mannsstrümpfe; 38) zwei Paar desgleichen Frauenstrümpfe; 39) ein Paar schwarz wollene und ein Paar violette Kinderstrümpfe; 40) zwei blau und braun karrirte Halstücher mit Frangen; 41) eine blau karrirte siamoisene Kinderschürze; 42) ein gestreiftes baumwollenes Kinderleibchen; 43) ungefähr 6 Ellen braun, gelb, roth und weiß karrirter Siamoisen; 44) eine blaue tuchene Kinderjacke; 45) eine graue halb leinene und halb wollene desgleichen; 46) ein großes grau leinenes Tuch, zum Spannen über eine Bude dienend; 47) eine Partie großer Lappen; 48) 18 Stücke Seile; 49) eine eiserne Elle, gestempelt; 50) 5 neue seegrüne tuchene Hosen; 51) ein fleischfarbiger kasimirner Frauen-Ueberrock, mit Seide ge-

füttert und mit 4 Kragen versehen; 52) ein olivengrüner Manns-Ueberrock; 53) ein blauer Frackrock; 54) ein grauer Knaben-Frackrock; 55) zwei neue dunkelgraue tuchene Mannshosen; 56) 9 ordinäre desgleichen; 57) eine blaue Offizier-Uniform mit rothem Kragen und Aufschlägen; 58) eine nankinene Hose; 59) 4 neue graue leinewandene Hosen; 60) 5 graue tuchene Manns-Kamisöler; 61) 4 blaue und 11 graue Knaben-Kamisöler von Tuch; 63) 14 Westen, 11 von grauem, blauem und grünem Tuch und 3 von weißem Pique; 63) 7 Paar weiße leinene Kamaschen; 64) 3 Paar neue schwarze tuchene desgleichen; 65) eine Partie wollener Lappen von verschiedenen Farben; 66) 3 Tornister; 67) eine Partie Lederzeug, als: Gewehrriemen, Tornisterriemen, Bandeliere ꝛc; 68) ein grau-leinener Sack; 69) eine feine weiße tuchene kurze Mannshose; 70) eine kurze Mannshose von Wollkord; 71) eine graue kurze tuchene Mannshose; 72) ein grau leinenes Packtuch mit kupfernen Ringen; 73) eine braun tuchener Ueberrock mit seidenen Schnüren und durchaus mit schwarzem Pelz gefüttert; 74) zwei blaue Ueberröcke mit runden Knöpfen; 75) ein blauer desgleichen mit schwarzem sammtnem Kragen; 76) ein blauer Leibrock mit schwarzem sammtnem Kragen und gelben messingenen Knöpfen; 77) ein neuer blau-tuchener Frauen Ueberrock mit einem schwarzen sammtnen Kragen; 78) eine feine Dragoner-Uniform; 79) ein großer blautuchener Mantel mit vier Kragen; 80) zwei gräulich bibertuchene Mäntel mit sammtnen Kragen; 81) ein alter großer dunkelbrauner tuchener Ueberrock; 82) ein grüner tuchener Ueberrock; 83) eine feine Infanterie-Uniform mit Nro. 17. auf den Achselklappen; 84) zwei feine lange grau-tuchene Hosen; 85) eine neue grobe desgleichen; 86) eine feine lange milchfarbige desgleichen; 87) einige lange schwarze Hosen; 88) ungefähr 20 bis 25 große und kleine nankinene Hosen, von grauer, blauer und gestreifter Farbe; 89) ein braun-tuchener Knaben-Ueberrock mit gelben messingenen Knöpfen; 90) ein seegrüner Ueberrock; 91) ein schwarz-tuchener Leibrock; 92) ein grau-tuchener Ueberrock; 93) 6 alte Hosen von gelbem Nankin; 94) ungefähr 15 bis 20 Westen, von verschiedener Gattung; 95) circa 10 neue große und kleine Kamisöler von blauer und milchgrauer Farbe; 96) 5 kurze kasimirne Hosen, schwarz und fleischfarbig; 97) 3 schwarze sammtne Spenzer, einer mit perlmutternen Knöpfen; 98) ein schwarz seidenes Kleid; 99) ein schwarzes Kleid von Levantin, unten garnirt; 100) ein roth geblümtes kattunenes Kleid; 101) ein rothes und ein grünes merinos Kleid, letzteres unten mit grünem Sammet besetzt; 102) ein weiß nesselnes Kleid, fünf mal garnirt und durchaus mit Blumen gestickt; 103) ein weiß nesselnes Kleid mit kurzen Aermeln;

104) ein weiß battist-nesselner Ueberrock; 105) ein weiß nesselnes Kleid mit langen Aermeln; 106) ein weiß battist-nesselnes Kleid mit gebrannten violetten Blumen; 107) ein mit gelb und weißen Streifen gekippertes Kleid; 108) ein weißer baumwollener gestreifter Unterrock; 109) zwei neue Madras-Kleider; 110) ein weißes Kleid mit gelben und ein desgleichen mit gestickten Blumen; 111) 6 bis 7 Dutzend roth und blau karrirte Taschentücher; 112) 6 schwarze seidene große und kleine Schürzen; 113) 5 neue blaue gedoppelte siamoisene Schürzen; 114) ungefähr 10 bis 12 große und kleine alte Tuchhosen; 115) vielerlei Lappen und Kleiderzeug; 116) ein alter kleiner ledener Sack, worin sich ungefähr 10 bis 12 Scheeren, ein Hammer, Zange 2c. befand, und 117) ein großes Packtuch von grobem Leinen.

Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraum vom 27. August bis zum 1. September sind aus einem hiesigen Wohnhause

a) ein grüner seidener mit rothen Perlen gestrickter Tabacksbeutel, worin zugleich der Name: von der Burg in Perlen gestrickt war;
b) eine runde gelbliche Schnupftabacksdose von Horn oder Perlmutter mit gelblichen, anscheinend goldenen Stiftchen;
c) zehn oder eilf goldene Ringe von verschiedener Gattung, theils mit weißen Steinen besetzt;
d) zwei goldene Brustnadeln, eine mit einem grünen Stein, die andere mit einem Kettchen, Schlüsselchen und Herzchen versehen;
e) zwei Paar kleine goldene Ohrringe, rund, mit kleinen Knöpfchen, und
f) achtzig Reichsthaler Bergisch Courant, größtentheils in ganzen, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Berliner Thaler, sodann in Brabänder und zum Theil in Französischen Kronenthalern, in einem Bergischen Thalerstück, einem fünf Franken- und einem $\frac{1}{4}$ Frankenstück und einem Friedrichsd'or bestehend,

mittelst Einbruchs gestohlen worden, welches ich mit dem Ersuchen bekannt mache, den Sachen und unbekannten Thätern nachzuforschen, und das was sich zur Entdeckung derselben ergeben möchte, mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. September 1824.

Der Königl. Oberprokurator:
Für denselben
Der Königl. Erste Prokurator: Hoffmann.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69.

Düsseldorf, Sonnabend, den 25ten September 1824.

Nr. 237. Bestimmung für die dem geistlichen Stande sich widmenden kathol. Jünglinge.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Jünglinge katholischer Confession in den Rheinprovinzen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnasien abgehen, ohne die obern Classen besucht zu haben; so hat das Königliche Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten festgesetzt, daß zu den von dem Staate gestifteten Bursen in den Priester-Seminarien, keine andere als solche zugelassen werden sollen, welche mindestens ein Jahr lang in der Prima oder obersten Classe eines Gymnasii, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben. Diese Verfügung soll von jetzt an einstweilen für die nächsten drei Jahre bestehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publication derselben im rechtlichen Besitze eines solchen Beneficii sind, nicht Anwendung finden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7. September 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:

Ingersleben.

Nr. 238. Vorlesungen in der Chirurgen-Schule zu Münster.

Verzeichniß der im Winter-Semester 18 2/5 bei der Königl. Chirurgen-Schule zu Münster zu gebenden Vorlesungen.

In der ersten (jüngsten) Abtheilung wird:

1) Medizinalrath Dr. Bodde an den sechs Wochentagen, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, die Chemie lehren. — Derselbe wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik vortragen.

2) Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr fortsetzen.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der

Woche von 11 bis 12 Uhr die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.

4) Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Lehrer der Anatomie, Dr. Wutzer und dem Prosector Dr. Zumbrinck, geleitet werden.

5) Dr. Busch wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.

6) Licentiat Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutsche Sprache aber von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Für die zweite und dritte Abtheilung wird:

1) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, am Montag, Mittwoch und Freitag von 3 bis 5 Uhr die theoretische Chirurgie lehren, außerdem auch die Lehre von den Bandagen vortragen. — Zu den chirurgisch-klinischen Uebungen werden noch besondere Stunden festgesetzt werden.

2) Licentiat Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung wohnen ferner:

3) den Vorträgen über die gesammte Anatomie, so wie

4) den Vorträgen über allgemeine Pathalogie bei.

5) Die anatomisch-praktischen Uebungen werden von den Mitgliedern der zweiten und dritten Abtheilung ebenfalls fortgesetzt.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 21sten October c. festgesetzt worden.

Münster, den 28. August 1824.

Der Ober-Präsident: v. Vinke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822. wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens durch die Gesetz-Sammlung (22stes Stück Nr. 766) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so haben doch einige Fälle ergeben, daß dieselbe mehreren Inhabern von diesen Papieren unbekannt geblieben ist. **Nr. 239.** Ankauf von provinziellen Staats-Schulden-Papieren. I. 16957.

Höherer Veranlassung zufolge setzen wir das Publikum demnach speziell noch davon in Kenntniß, daß der §. 13. gedachter Allerhöchster Verordnung die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ermächtigt und verpflichtet, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nennwerthe durch Ankauf zu tilgen und wir von derselben angewiesen worden sind, die verkaufslustigen Besitzer solcher Kapitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden und demgemäß uns

1) den Prozent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben und
2) die betreffende Obligation mit den das Eigenthum bescheinigenden Dokumenten einzureichen.

Düsseldorf, den 14. September 1824.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wie auch des Innern haben der katholischen Gemeinde zu Kapellen, im Regierungs-Bezirk Koblenz, zur Herstellung der durch Kriegs-Drangsale zerstörten katholischen Pfarrkirche, eine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in den Rhein-Provinzen bewilliget. **Nr. 240.** Katholische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Pfarrkirche zu Kapellen. I. 15135.

Die betreffenden Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden diese Kollekte unverzüglich veranlassen, und dabei die Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1822. beachten.

Düsseldorf, den 11. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da der zur Residenz verpflichtete Vicarius zu Refrath, Pfarrei Bensberg, Kreis Mülheim, welcher, so viel sich ermitteln laßen, Theodor Stephan Klein heißt, und am 5. August 1794. zu dieser Vicarie berufen worden, seit langen Jahren von Refrath verzogen und seitdem diese Vicarie durch vom Pfarrer zu Bensberg gewählte Geistliche versehen worden ist, so wird der abwesende und zur Residenz verpflichtete Vicarius Klein hierdurch aufgefordert, sich bin- Aufforderung des Vicarius Klein.

nen 4 Wochen vom Tage der Publication des Gegenwärtigen an gerechnet, um so gewisser zu Refrath zur Wahrnehmung seiner Berufspflichten einzufinden, und daß dies geschehen dem Bürgermeister zu Bensberg anzuzeigen, als sonst das Beneficium zu Refrath als wirklich erledigt betrachtet und einem andern dazu qualifizirten Geistlichen übertragen werden soll.

Köln, den 9. September 1824.

Königlich Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Erlaubniß zum Predigen für 2c Rappard und 2c. Rindfleisch.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie Karl August Rappard aus Neukirchen bei Meurs, und Otto Friedrich Wilhelm Rindfleisch aus Danzig, ist nach der am 20. und 21 August c. vor dem Königl. Konsistorio zur Zufriedenheit der Examinatoren bestandenen ersten Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 1. September 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Abwesenheit der Gebrüder Stoecker.

Auf den Antrag des Theodor Stoecker, Wollenweber, der Magdalena Stoecker, ohne Gewerb, und des Nicolaus Herz, in der Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der mit seiner verstorbenen Ehegattinn Maria Catharina Bellingen erzeugten minderjährigen Tochter Magdalena Herz, Wollspinner, alle wohnhaft zu Dasburg, und der Catharina Stoecker, Dienstmagd, wohnhaft auf der Weilerbach bei Bollendorf, dann in Gemäßheit des Art. 116. des bürgerlichen Gesetzbuchs, soll über die abwesenden in französische Dienste getretenen Gebrüder Johann Stoecker und Nicolaus Stoecker ein Zeugenverhör vor dem dazu durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 10ten Juli d. J. beauftragten Appellations- und Landgerichtsrath Rosbach abgehalten werden.

Auf den Grund des Art 118. l. c. und der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird dieses mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Jeder, der über den Aufenthalt, das Leben oder den Tod der gedachten Gebrüder Stoecker Auskunft zu geben vermag, dieselbe an den Unterzeichneten gelangen lassen wolle.

Köln, den 8. September 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Montag, am 27ten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 241. Die Resultate der Verwaltung des Unterstützungsfonds für dürftige und würdige Studierende auf der Rhein-Universität während des academischen Jahres von Michaelis 1822 bis dahin 1823 betr.

Der unterzeichneten Stelle ist es vergönnt, in Beziehung auf ihre Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. den Einwohnern der rheinisch-westphälischen Provinzen die erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß die Anstalt zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studierenden auf der hiesigen Universität in dem akademischen Jahre von Michaelis 1822. bis dahin 1823. den befriedigendsten Fortgang gehabt hat, und durch die menschenfreundliche Theilnahme ihrer Gönner in den Stand gesetzt worden ist, ihre wohlthätige Wirksamkeit noch zu erweitern.

Die nachfolgende Uebersicht der in dem gedachten Zeitraum ertheilten Unterstützungen und sonstigen Fonds-Verwendungen wird hiervon den besten Beweis geben.

Nr.	Art der Unterstützung und Verwendung.	Zeitraum derselben.	Gesammtz. d. Benefiziaten.	Davon gehörten nach d. Facultäten: zur evangel. theolog.	zur kathol. theolog.	zur juristischen	zur medizinischen	zur philosophischen	Und waren Religion: evangelischer	katholischer	israelitischer	Kosten- und Ausgabe-Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Freitische	Winterhalbj. 18$\frac{22}{23}$	45	7	11	10	7	10	15	28	2	2072	9	4
		Sommerhalbj. 1823	45	8	12	11	5	9	12	33	—			
2	Regelmäßige Geldstipendien . . .	Winterhalbj. 18$\frac{22}{23}$	35	5	6	8	8	8	10	23	2	625	-	—
		Sommerhalbj. 1823.	35	5	6	7	8	9	9	26	—	625	—	—
3	Aus dem Capitalienvermögen des Unterstützungsfonds fundirte Geldstipendien	Winterhalbj. 18$\frac{22}{23}$.	5	1	1	1	1	1	3	2	—	62	—	—
		Sommerhalbj. 1823.	6	1	1	2	1	1	3	3	—	70	—	—
4	Außerordentliche Geld-Unterstützungen	Winterhalbj. 18$\frac{22}{23}$.	76	9	38	14	5	10	16	60	—	1810	29	10
		Sommerhalbj. 1823.	76	12	33	14	8	9	20	56	—	1375	—	—
5	Zur Vermehrung der Handbibliothek des provis. kathol. theolog. Instituts	Winterhalbj. 18$\frac{22}{23}$.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	4	10
6	Zur Vergrößerung des Capitalvermögens der Anstalt sind angelegt	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	3	1
	Total-Summe . .	. . . .	323	48	108	67	43	57	88	231	4	7095	17	1

Ueber die Natur und Vertheilung dieser Benefizien wird im Einzelnen folgendes bemerkt:

ad 1) Die Zahl der Freitisch-Stellen ist vor der Hand auf 45 bestimmt, mit dem Vorbehalt einer angemessenen Vermehrung in dem Verhältniß, wie die Frequenz der Universität steigen wird.

Die Unterhaltungskosten werden aus dem, von der Landesväterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs, bei der Stiftung der Universität, zur Unterstützung dürftiger Studierender ausgesetzten Fond bestritten. — Der Freitisch besteht in bloßer Mittagskost. Die Portion eines Benefiziaten ist bestimmt auf: ein Quart Suppe, drei Viertel Pfund frisches, gesundes Fleisch, (die Knochen abgerechnet), wovon die Hälfte in Ochsenfleisch bestehen muß, mit abwechselndem Zugemüse; und auf ein Pfund ausgebackenes Brod aus gebeuteltem Mehle. Sonntags, so wie einmal in der Woche, wird statt des Fleisches mit Zugemüse, Braten mit Salat oder gedämpftem Obste gegeben.

Den Benefiziaten katholischer Confession wird an den, durch das Fasten-Reglement der Diözese gebotenen Abstinenztagen, statt der obigen Kost angemessene Fastenspeise verabreicht.

Ueber die Besorgung der Königl. Freitische wird von dem akademischen Verwaltungs-Rathe halbjährig mit einem soliden Unternehmer contrahirt.

Ein Mitglied des Verwaltungs-Raths führt die Aufsicht darüber, daß der Speisewirth seine Verpflichtungen pünctlich erfüllt.

ad 2) Die zur regelmäßigen Vertheilung unter die Studierenden bestimmte jährliche Summe von 1250 Thlr. verdankt die Universität ebenfalls der Freigebigkeit ihres Königlichen Stifters und Erhalters. Die Vertheilung geschieht in der Regel in halbjährigen Portionen von 25 Thlr. und 12½ Thlr.

ad 3) Wie bereits in der letzten Bekanntmachung bemerkt ist, hat die Verwaltung aus den Ersparnissen des Unterstützungs-Fonds ein Kapital von 3100 Thlr. in Preußischen Staatsschuldscheinen stiften können. Dieses ist durch die sub Nro. 6. der vorstehenden Uebersicht erwähnte Ausgabe, um . . . . 400 „

vermehrt worden und beträgt demnach gegenwärtig . . 3500 Thlr. mit einem jährlichen Zinsengenusse von 140 Thlr.

Aus den Zinsen sind 5 Geldstipendien à 28 Thlr. gebildet worden, wovon jeder Fakultät eines zur Verleihung anheim fällt.

ad 4) In den außerordentlichen Unterstützungen beruht die Hülfe für diejenigen Studierenden, welche bei der Vertheilung der fundirten akademischen Benefizien nicht haben berücksichtigt werden können.

Die Mittel hierzu müssen die Einnahmen von den auf der Allerhöchsten Königl. Stiftungs-Urkunde vom 15ten October 1818. beruhenden Kirchen-Collecten liefern; es hängt daher lediglich von der Ergiebigkeit der Letzteren ab, ob die Ansprüche der Competenten in einem größern oder geringern Grade befriedigt werden können. Jedoch war bei den Anordnungen über die Verwendung der Collectengelder die erste angelegentliche Sorge der Behörden darauf gerichtet, das Schicksal der dürftigen Studierenden der Theologie beider Confessionen zu erleichtern, und es ist zu diesem Behuf den katholischen Candidaten ein Antheil von 900 Thlr. und den evangelischen von 450 Thlr. jährlich vorzugsweise ausgesetzt worden.

ad 5) Da die katholischen Studierenden der Theologie häufig zu unbemittelt sind, um sich die erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel anschaffen zu können, so ist bei dem provisorischen katholisch-theologischen Institut eine, auf ihren besondern Studien-Gang berechnete Handbibliothek gegründet worden, aus welcher die Studierenden, unter der Aufsicht der Fakultät, Bücher zu ihrem Gebrauche erhalten. Zur allmähligen Vermehrung dieser Büchersammlung wurde ein gewisser Antheil an den Ueberschüssen der Collektengelder bestimmt. — Für dasselbe Bedürfniß bei dem evangelisch-theologischen Seminario hat die wohlwollende Fürsorge des hohen Ministeriums aus andern Fonds Rath geschafft.

In der obigen Hauptsumme der verausgabten Unterstützungen sind diejenigen Beträge nicht mit begriffen, welche von verschiedenen Gemeinden und Privatpersonen auf hiesiger Universität gestiftet worden sind, und noch besonders die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung nach den Dispositionen der Stifter erhalten haben.

Die Summe der jährlichen Stiftungs-Beiträge belief sich bis zum Jahre 1822. auf 546 Thlr. 14 Sgr. 7 Pfen.

Die Universität hat es als ein besonders erfreuliches Zeichen der ihren Zwecken fortwährend gewidmeten Theilnahme zu rühmen, daß dieser Stiftungsfond im Jahre 1822. durch das großmüthige Geschenk eines Freundes der Wissenschaften, dessen Nennung seine Bescheidenheit verbietet, um einen jährlichen Zinsen-

betrag von 10 Thlr. vermehrt worden ist, und sie gründet darauf die Hoffnung, daß ein so rühmliches Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben werde.

Dem Publikum wird es bei der Vergleichung der bisherigen Leistungen des Unterstützungs-Fonds nicht entgehen, daß die Zahl und der Werth der vertheilten Benefizien sich bis jetzt noch immerfort in einem günstigen Verhältnisse vermehrt haben.

Nach der vorjährigen Uebersicht sind zur Unterhaltung der Freitische, an regelmäßigen Geldstipendien und außerordentlichen Unterstützungen im Ganzen ausgegeben worden . . . . 6332 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.
die gleichartigen Benefizien für die Periode der gegenwärtigen Nachweisung betragen . . 6640 „ 9 „ 2 „

und ergeben mithin eine Mehrausgabe von . 307 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Soll aber der Verwaltung die Genugthuung bleiben, in ihrem Berufe ferner mit gleichem Erfolge zu wirken und die Vertheilung der Benefizien wenigstens auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, so muß sie ganz vorzüglich auf die fortgesetzte theilnehmende Unterstützung der Landesbewohner bei den Collecten rechnen können.

Die in der Bekanntmachung vom 14ten Februar v. J. ausgedrückte Hoffnung auf einen reichlichern Betrag der Collecten des Jahrs 1822., hat sich durch den erst später vollständig bekannt gewordenen Erfolg zu ihrer nicht geringen Freude bestätigt.

Das Resultat ist günstiger ausgefallen, als bei den Sammlungen im Jahre 1821., wenn es gleich noch bedeutend unter dem der ersten Collecten des Jahrs 1820. geblieben ist.

Pro 1822.

Pro 1822. haben sich die Beiträge folgendermaaßen gestellt:

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Collecte.	Beitrag von katholischen Gemeinden Rthlr.	Sgr	Pf	von evangelischen Gemeinden Rthlr	Sgr	Pf	von Israeliten. Rthlr.	Sgr	Pf	Summarischer Betrag jeder einzelnen Collecte. Rthlr.	Sgr	Pf	sämmtlicher Collecten für den Regierungs-Bezirk. Rthlr.	Sgr	Pf
1	Düsseldorf	Ostern 1822 . . .	259	10	1	240	19	5	—	—	—	499	29	6	924	19	11
		Michaelis „ . . .	208	20	—	216	—	5	—	—	—	424	20	5			
2	Köln	Ostern „ . . .	139	10	3	90	24	4	16	24	5	246	29	—	427	19	11
		Michaelis „ . . .	95	14	10	46	26	3	38	9	10	180	20	11			
3	Trier . . .	Ostern „ . . .	259	24	10	45	14	—	2	15	4	305	24	2	417	8	10
		Michaelis „ . . .	89	9	2	20	23	4	1	12	2	111	14	8			
4	Aachen . .	Ostern „ . . .	189	17	2	56	13	8	2	28	2	248	29	—	397	20	1
		Michaelis „ . . .	120	2	8	26	19	7	1	26	10	148	21	1			
5	Koblenz .	Ostern „ . . .	86	22	—	121	6	11	14	9	1	222	8	—	374	4	11
		Michaelis „ . . .	65	10	6	69	3	2	17	13	3	151	26	11			
6	Arnsberg.	aus dem 1ten und 2ten Quartal 1822	38	3	11	78	9	8	—	—	—	116	13	7	250	23	8
		aus dem 3ten und 4ten Quartal 1822 . . .	42	26	2	91	13	11	—	—	—	134	10	1			
7	Münster . .	Ostern 1822 . . .	78	10	4	20	8	11	3	22	1	102	11	4	201	1	—
		Michaelis „ . . .	7.	8	11	23	—	10	4	9	11	98	19	8			
8	Minden . .	Ostern „ . . .	14	20	1	43	19	11	5	8	4	63	24	4	117	26	3
		Michaelis „ . . .	16	—	9	36	4	11	1	26	3	54	1	11			
		Summa . . .	1775	7	8	1224	29	3	110	27	8	3111	4	7	3111	4	7
		Nach den früheren Bekanntmachungen sind eingekommen bei den Collekten des Jahres 1821. (incl. einer nachträglichen Ablieferung von 39 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf)	1274	7	1	981	1	11	55	23	2	2311	2	2	2311	2	2
		des Jahres 1820. (incl. einer nachträglichen Ablieferung von 36 Rthlr. 19 Sg. 9 Pf. aus demselben Regierungsbezirke	2597	22	6	1755	16	9	94	8	—	4447	17	3	4447	17	3
		Total . . .	5647	7	3	3961	17	11	260	28	10	9869	24	—	9869	24	—

Es ist erfreulich, zu bemerken, daß die Collecten im Jahre 1822. auch unter den israelitischen Gemeinden eine größere Aufnahme gefunden haben. Eine besondere ehrenvolle Erwähnung verdient hierbei das Beispiel der Gemeinde in Köln, von dem zu wünschen ist, daß es den Israeliten in denjenigen Landestheilen, aus welchen bis jetzt noch gar keine Beiträge dieser Art eingegangen sind, zur Nacheiferung dienen möge. Die Geber dürfen sich dagegen versichert halten, daß bei Verwendung der eingekommenen Beiträge ihre dürftigen Glaubensgenossen auf Gewissenhafteste berücksichtigt werden; die bis jetzt gegebene Nachweisung über den Antheil der israelitischen Studierenden an den akademischen Benefizien wird hierüber keinem Zweifel Raum lassen.

Indem die unterzeichnete Stelle die angenehme Pflicht erfüllt, allen Gönnern und Freunden der hiesigen Universität für die thätige Theilnahme an ihrem Gedeihen zu danken, bittet sie dieselben, dieser Anstalt auch für die Zukunft ihr Wohlwollen zu erhalten, und der Bedürfnisse der unbemittelten Studierenden ferner hülfreich eingedenk zu seyn.

Nicht ohne Besorgniß konnte wahrgenommen werden, daß die Collectengelder in der letzten Zeit bedeutend abgenommen haben, und daß die Behörden sich bald in die schmerzliche Nothwendigkeit gesetzt finden dürften, die Unterstützungen in demselben Verhältnisse einzuschränken und so manchen hoffnungsvollen Studierenden der lähmenden Sorge für seinen Unterhalt Preis zu geben.

Darum ergeht an alle Menschenfreunde die dringende Einladung, mit ihrer Mildthätigkeit helfend hinzuzutreten und die gemeinnützigen Zwecke einer Stiftung zu unterstützen, die, indem sie den ausgezeichneten Talenten dürftiger Studierenden die Bahn zu einer glücklichen Entwickelung eröffnet, die theuersten Interessen der Menschheit fördert, und indem sie ihre Wohlthaten zunächst über die Landeskinder verbreitet, vorzugsweise auf den Namen und die Gunst einer wahrhaft vaterländischen Anstalt Anspruch machen kann. Möchten aber auch alle diejenigen, welche bisher mit ihrem Opfer zurück geblieben sind, nicht länger anstehen, sich dem guten Werke einer Wohlthätigkeit anzuschließen, deren Segen sich nicht darauf beschränkt, die augenblickliche Noth des Dürftigen zu lindern, sondern vielmehr in der Erziehung einer kenntnißvollen, frommen und König und Vaterland ergebenen Jugend die reichsten Früchte für alle Zukunft verheißt, und die eben darum für das Bewußtsein Aller, die hierbei nach ihren Kräften mitwirken, doppelt belohnend ist. Damit diese Erkenntniß allenthalben recht lebendig und fruchtbar werde, glaubt die unterzeichnete Stelle endlich, um der guten Sache willen, vertrauensvoll auf die nachdrückliche Mitwirkung aller derjenigen rechnen zu dürfen, welchen es durch ihre Verhältnisse und ihren Beruf verliehen ist, den Sinn für Wohlthätigkeit zu wecken und zu beleben.

Bonn, den 31. August 1824.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:

Rehfues.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Herrn Pfarrern zur Berücksichtigung bei Abhaltung der Collecten für die dürftigen Studierenden auf der Universität Bonn dringend empfohlen.

Düsseldorf, den 16. September 1824.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der, zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Nr. 242. Die ärztliche Behandlung plötzlich und lebensgefährlich erkrankter Soldaten betr. I. 16090.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht Preis zu geben, ist von den Königlichen Ministerien der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges unter dem 28. v. M. Folgendes bestimmt worden.

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die ausserhalb ihres Wohnortes zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Post-Stationen sind, der regulatifmäßigen, aus dem Militär-Fonds zu vergütenden, Extrapost.

2) Dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspann-Fuhre, gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militär-Fonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Gemeinde zu stellen.

Der empfangenen Anweisung gemäß bringen wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Verwaltungs- und Medizinal-Behörden in unserm Bezirke an, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Düsseldorf, den 15. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Winter-Semesters 18$\frac{24}{25}$ mit dem 18. October a. c. ihren Anfang nehmen werden. Anfang der Vorlesungen auf der Rhein-Universität, im Wintersemester 1824/25.

Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 162 in den fünf Fakultäten von 48 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums gedruckte Lections-Verzeichniß, woraus auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

Zugleich wird bemerkt, daß das hohe Königliche Ministerium durch Verfügung vom 7. July a. c. verordnet hat, daß denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der halbjährigen Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die, von ihnen in einem solchen Semester

angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 12. September 1824.

Rector und Senat der Königlichen Rhein-Universität:
Augusti.

Erlaubniß zum Predigen für ꝛc. Haastert und ꝛc. Schmitz.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie Johann Friedrich Haastert aus Holten und Johann Wilhelm Schmitz aus Barmen, ist nach der am 20. und 21. August d. J. vor dem Königl. Konsistorio bestandenen ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 1. September 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Frequenz der höheren Schulen betr.

In den 9 Gymnasien und 5 Progymnasien und Collegien des Konsistorial-bereichs von Cöln wurden in dem jetzigen Schuljahre 2070 Schüler unterrichtet, und zwar dem Alter nach auf folgende Weise in den verschiedenen Klassen vertheilt, wobei angenommen wird, daß die untere Bildungsstufe in der Regel das Alter von 9 und 10 Jahr, die mittlere von 11—13 Jahr, die obere von 14—18 Jahr umfassen soll, damit der ganze Gymnasialcursus in höchstens 10 Jahren vollendet werden kann.

Alter.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
von 9 und 10 Jahr	—	—	—	—	14	58	72
„ 11 bis 13 „	—	1	11	77	201	317	607
„ 14 „ 18 „	68	177	250	284	254	119	1152
„ 19 „ 21 „	63	56	51	20	10	4	204
über 22 Jahr.	3	9	9	11	3	—	35
Summa . .	134	243	321	392	482	498	2070

Es liefert diese Nachweisung den Beweis, daß der Eintritt in die höheren Schulen in der Regel viel zu spät erfolgt und eben darum eine gründliche Durchbildung bis zur völligen Reife für den Uebertritt zur Universität noch so selten erfolgt. Wir machen daher wiederholt auf unsere Bekanntmachung und Aufforderung vom 17. July c. aufmerksam.

Köln, den 10. September 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Mittwoch, den 29sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da der Kesselflicker Peter Peckhaus zu Wülfrath nach einer amtlichen Anzeige den ihm unter dem 10ten Januar d. J. zum Betriebe seines Geschäfts ertheilten Gewerbschein unter Nro. 350., auf dem Wege zwischen Mettmann und seiner Heimath verloren hat, so wird dieser Gewerbschein hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß dem rc. Peckhaus dagegen eine zweite Ausfertigung desselben ertheilt worden ist. Nr. 243. Verlorner Gew.rbschein.

Düsseldorf, den 17. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der dem Unterzeichneten von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Antrag der Betheiligten: Abwesenheit des Michael Müller.

1) Georg Brünners, Ackersmann, wohnhaft in Berschweiler und dessen Ehefrau Dorothea Müller,
2) Jacob Müller, Ackersmann, wohnhaft zu Dirmingen,
3) Peter Müller, Ackerer, wohnhaft zu Aussen,
4) Friedrich Müller, Ackerer, wohnhaft in Wustweiler, und
5) Franz Zimmer, Ackerer, wohnhaft in besagtem Dirmingen und dessen Ehefrau Anna Maria Hoffmann,

nach dem Art. 116. l. c. ein Zeugenverhör über den seit 77 Jahren abwesenden und ohne Nachricht entfernt gebliebenen Michael Müller, Sohn des Heinrich Müller von der Münchwiese im Kanton Ottweiler vor dem dazu durch

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 10ten Juli d. J. committirten Landgerichtsrath Roechling zu Saarbrücken abgehalten werden soll.

Es werden daher alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des rc. Müller Wissenschaft haben, ersucht, diese dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Köln, den 7. September 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Definitive Ernennung der Notarien rc. Rennen und rc. Klein.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zu Siegburg provisorisch angestellten Notarien

Hermann Joseph Rennen und Jakob Joseph von Klein

zufolge der von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister unterm 20sten v. Mts. vollzogenen Bestallungen nunmehr definitiv als Notarien in dem Friedensgerichts-Bezirke Siegburg mit der Anweisung ihres Wohnorts am Hauptorte des Friedensgerichts, ernannt worden sind.

Köln, den 13. September 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Suspension des Notars Guittienne zu Großhemmersdorf.

Durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. d. M. ist der, zu Großbemmersdorf im Friedensgerichtsbezirk Wallerfangen residirende Notar, Nikolaus Guittienne auf einen Monat von seinem Amte suspendirt worden.

Diese rechtskräftig ausgesprochene Suspension wird in Gemäßheit des Artikels 52. der Verordnung für die Notarien vom 25. April 1822 durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß der Notar Guittienne sein Amt vom 8. d. M. bis 7. October l. J. (letztern Tag einschließlich) nicht ausüben darf.

Trier, den 14. September 1824.

Der Ober-Prokurator bei dem Königl. Landgerichte:
Heintzmann.

Die Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler auf Gymnasien betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben seyn, der dem Direktor oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers nahmhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3) In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Berlin, den 31. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz:
(gez.) von Kamptz.

An das Königliche Konsistorium zu Köln.

Vorstehende Verordnung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, und bemerken, daß sie auch auf Progymnasien und höhere Stadtschulen ihre Anwendung findet, welche von auswärtigen Zöglingen besucht werden.

Köln, den 12. September 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Die im bevorstehenden Receptionstermin durch und an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen betr.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird.

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

2) Die den 1sten October 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit

der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die den 1sten Oktober 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen denen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Rest-Pensionen mit dem 25sten, und die der Antritts-Gelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15ten November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretende Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agent Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. September 1824.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Sonnabend, den 2ten October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Folgende unter dem 1sten November v. J. von dem Königl. hohen Ministerio der rc. rc. Medizinal-Angelegenheiten in Betreff des Hebammenwesens erlassenen nähern Bestimmungen, werden hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 27sten März 1818. im 16ten Stück des Amtsblattes für selbiges Jahr, so wie der vormaligen Clevischen Regierung vom 17ten März 1818. im 13ten Stück ihres Amtsblattes eben desselben Jahres, imgleichen auf unsere Verfügung vom 12ten Februar v. J. im 16ten Stück des Amtsblattes 1823. und vom 3ten Juni d. J. im 47sten Stuck des Amtsblattes 1824., zur Nachricht und Nachachtung für die betreffenden Personen und Behörden öffentlich bekannt gemacht. Nr. 244. Hebammenwesen betr. I. 16045.

1) Zum Unterricht in die Hebammen-Lehranstalten können zunächst und vorzugsweise nur solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Hebammenstellen für einzelne Gemeinden oder einen gewissen Bezirk zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Gemeinden selbst und der Prüfung ihrer Qualifikation sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

2) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat und auf den Grund derselben in das Hebammen-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben.

3) Nach wohl bestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation speziell für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes gesetzlich angedrohten Strafen

ihr untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks, vor dem Ablauf der fünf Jahre entweder ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit lediglich die Königl. Regierung entscheidet, den Bezirk oder die Gemeinde verläßt, oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgibt.

4) Nach dem Ablaufe der fünf Jahre steht es auch einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einer bestimmten Gemeinde oder einem gewissen Bezirke in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen und demnächst an jedem ihr beliebigen Orte der Königl. Staaten das Hebammen-Gewerbe zu betreiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit bleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen.

5) Von der Verpflichtung die unter Art. 2. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreis-Physikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachläßigungen schuldig gemacht habe.

6) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter Art. 2. bis 5. *incl.* ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren.

7) Erst wenn alle Hebammenstellen für einzelne Gemeinden oder gewisse Bezirke desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammen-Unterrichts-Anstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einer bestimmten Gemeinde oder dergleichen Bezirke nicht verpflichten.

8) Uebrigens sind da, wo den Hebammen gewisse Bezirke angewiesen sind, diese Bezirke keinesweges als unabänderlich und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten; eine andere Begränzung, und insbesondere auch eine Verkleinerung des Bezirks hängt lediglich von dem Ermessen der Regierung ab. Ist dieselbe durch das Benehmen der Hebamme genöthigt, ihr den Bezirk ganz zu nehmen, so findet gegen eine solche Bestimmung die Provocation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungs-Verfahren

nicht Statt. Die betreffenden Hebammen sind bei ihrer Anstellung durch die Bürgermeister jedesmal aufmerksam hierauf zu machen.

9) Für diejenigen Bezirks-, Gemeinde- oder Stadt-Hebammen, welche nach §§. 4. und 5. den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, müssen die Approbationen umgeschrieben und ohne Benennung eines bestimmten Ortes von der Regierung ausgefertigt werden, durch welche sie von dem Genusse der ihnen in ihren vorigen Anstellungen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber an jedem ihnen beliebigen Orte, mit Ausnahme der Städte, welche eine die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen, sich niederzulassen berechtigt werden.

10) Hebammen, welche nicht von Anfang an, als zu Stadt-Hebammen für diese Städte destinirt, zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, dürfen sich nur alsdann in diesen Städten niederlassen, wenn sie zuförderst nachweisen, daß sie bereits fünf Jahre die Geburtshülfe ausgeübt haben, ohne daß gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit jemals Klage erhoben worden, demnächst aber auch in einer von dem Medizinal-Polizei-Beamten der Stadt, in welcher sie sich niederlassen wollen, mit Zuziehung anderer Aerzte anzustellenden Prüfung zeigen, daß sie durch fortgesetztes fleißiges Studium des Hebammen-Lehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben.

Düsseldorf, den 14. September 1824.

Nr. 245. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche in Barmen. I. 14399.

Zum Bau einer neuen katholischen Pfarrkirche zu Barmen, im Kreise Elberfeld, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten eine katholische Kirchen- und zugleich eine allgemeine Haus-Collecte in unserm Verwaltungs-Bezirke bewilligt worden.

Auf den Antrag des Kirchenvorstandes haben wir die Frist zur Abhaltung dieser Collecte in unserm Regierungsbezirk auf drei Monate bestimmt und demselben zugleich gestattet an den Hauptorten die Sammlung durch ein Glied seiner Gemeine begleiten zu lassen.

Die Geistlichen- und Civil-Behörden werden hiernach die Collecte veranlassen und sich dabei nach den in der Verordnung vom 1sten März 1822. gegebenen Vorschriften achten.

Von den Herrn Landräthen erwarten wir in der obigen Frist die vorgeschriebene Nachweise über die gesammten Beiträge.

Die Kreis-Kassen werden binnen gleicher Frist die von den Steuerempfängern an sie eingeschickten Gelder, mit der belegten Nachweise begleitet, zur hiesigen Hauptkasse abliefern.

Allen, welche bei Abhaltung dieser Collecte mitzuwirken haben, empfehlen wir, sich dem Geschäfte mit warmer Theilnahme zu unterziehen.

Die Gemeine bedarf der Unterstützung sehr dringend; denn obgleich die in Barmen, Elberfeld und Umgegend bereits dargebrachten Gaben unsere Erwartung weit übertroffen haben; so fehlen doch zur Vollführung des Baues, der durch die örtlichen Verhältnisse so kostspielig wird, noch mehr als 7000 Thaler preuß Courant. Diese zu decken hat die Gemeine keine andere Aussicht als auf die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger; auf diese vertrauet sie; und daß ihre Hoffnung nicht scheitern werde, lassen uns die oft erprobten Gesinnungen der Einwohner aller Klassen erwarten.

Düsseldorf, den 20. September 1824.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Heinr. Kaufmann.

Der unten signalisirte Gelbgießer und Landwehrmann Johann Heinrich Kaufmann an der Lantert bei Velbert wohnhaft, welcher dem Schmiedegesellen Gockel am 21sten August c. zu Hinsbeck im Hause des Chaußee-Einnehmers Heyden lebensgefährliche Wunden beigebracht, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Werden, den 20. September 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Haare schwarzbraun; Stirn hoch und offen; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase groß; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers Scheuven ist der bisherige Vicar Rabben als Pfarrer der katholischen Gemeine zu Goch ernannt und ihm das landesherrliche Placet ertheilt worden.

Uebersicht der Witterungs-Ereignisse:

1823.	Tage: ganz heitere, Rees	Düsseldorf	Tage: ganz bedeckte, Rees	Düsseldorf	Tage: vermischte, Rees	Düsseldorf	Regen, Rees	Düsseldorf	Schnee, Rees	Düsseldorf	Frost: Nachts, Rees	Düsseldorf	Frost: Tags, Rees	Düsseldorf	Gewitter, Rees	Düsseldorf	Wind: Sturm, Rees	Düsseldorf	Wind: stürmisch, Rees	Düsseldorf	Wind: windig, Rees	Düsseldorf	Hagel, Rees	Düsseldorf	Nebel, Rees	Düsseldorf	Höhenrauch, Rees	Düsseldorf	Reif, Rees	Düsseldorf	Regenhöhe zu Düsseldorf. par. Zoll
Januar	15	7	14	12	2	12	8	12	6	17	21	12	22	14	—	—	—	3	2	3	8	5	1	1	2	11	—	—	—	4	0,630
Februar	4	—	19	16	5	12	19	35	7	16	7	9	4	1	—	—	6	13	14	5	6	3	1	—	—	1	—	—	—	1	3,150
März	10	6	11	14	10	11	23	26	7	9	7	3	—	1	—	1	7	5	19	4	9	4	1	3	—	6	—	—	3	2	1,890
April	11	11	9	11	10	8	23	32	—	1	8	5	—	—	—	1	1	4	24	4	26	12	3	1	3	1	—	—	3	2	1,890
Mai	11	12	5	7	15	12	21	24	—	—	1	—	—	—	4	4	5	2	15	8	16	12	—	—	1	1	—	—	2	—	2,830
Junius	8	6	7	9	15	15	23	33	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	14	3	16	4	—	—	—	2	2	—	—	—	2,200
Julius	7	6	8	7	16	18	28	39	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	23	14	7	4	—	1	—	2	—	1	—	—	4,090
August	8	5	7	4	16	22	26	34	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	17	5	7	11	—	—	1	7	—	1	—	—	2,830
September	11	12	7	6	12	12	16	22	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	4	13	5	—	—	9	9	—	—	—	—	1,260
Oktober	7	9	11	8	13	14	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	15	8	—	—	6	6	—	—	4	4	2,200
November	2	4	21	21	7	5	10	30	—	—	4	7	—	1	—	—	2	1	13	7	18	3	—	—	21	12	—	1	1	5	0,914
Dezember	1	2	13	16	17	13	31	42	3	6	3	6	1	4	—	—	6	9	19	10	15	18	3	2	7	2	—	—	3	4	2,520
1823	95	80	132	131	138	154	249	359	23	49	51	42	27	21	10	22	27	42	183	71	156	89	9	8	50	59	2	3	16	22	26,401
Im Jahr 1822	141	100	113	80	111	185	109	196	2	18	32	32	22	23	20	30	17	39	74	68	31	57	7	11	30	47	5	9	8	22	15,271
1821		53		82		230		230		19		37		4		30		59		120		42		14		44		11		13	30,980
1820		93		91		182		198		40		68		28		23		34		106		104		16		52		—		19	24,640
1819		87		72		200		200		24		29		6		18		29		87		121		11		46		8		16	19,965
1818		91		93		181		106		8		41		15		12		14		24		42		10		38		3		7	21,23[illegible]
1817		46		126		193		111		17		23		10		16		6		17		23		9		28		—		—	25,458
1816		61		139		166		138		17		43		24		7		12		23		—		5		17		—		—	32,037
1815		69		136		160		165		15		25		29		7		4		8		—		4		11		—		—	22,72[illegible]
1814		90		95		174		96		15		35		35		9		2		—		—		1		9		—		—	—
1813		60		121		184		101		9		37		16		12		—		—		—		—		15		—		—	—
1812		68		103		195		112		17		45		30		10		—		—		—		2		6		—		1	—
1811		79		43		243		102		11		19		23		19		—		—		—		1		9		—		2	—
1810		67		34		264		108		8		30		25		16		—		—		—		—		16		—		2	—
Mittel für ein Jahr:	118	75	122	96	125	194	179	154	12	19	41	36	25	21	15	16	22	24	128	52	94	48	8	7	40	28	3	3	12	7	[illegible]

Anmerk. Die Beobachtungen der Windstriche sind nur seit dem Jahre 1814. und die über die Menge des monatlich auf dem □ Fuß gefallenen Regenwassers seit 1815. fortlaufend vorfindlich; so wie denn überhaupt die Witterungs-Ereignisse eigentlich erst von dem Jahre 1817. an genauer angemerkt sind.

Die mittleren Stände in den einzelnen Monaten waren zu Düsseldorf:

I. am Barometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahr
1810	28,24	27,98	27,85	27,95	27,90	28,16	28,00	28,06	28,13	28,04	27,71	27,85	27,998
1811	03	80	28,20	90	99	07	12	07	03	27,94	28,06	85	28,012
1812	27,95	86	27,83	98	28,01	08	09	08	17	77	27,97	28,05	27,988
1813	28,20	28,07	28,23	28,03	27,96	09	27,96	13	12	85	94	27,99	28,051
1814	27,72	15	27,92	03	28,04	07	28,04	04	13	97	88	91	27,994
1815	93	05	98	27,98	06	27,99	11	06	13	28,00	28,08	93	28,032
1816	83	27,92	90	84	27,92	96	27,87	05	03	00	27,91	94	27,938
1817	28,02	28,01	94	28,19	87	28,05	28,00	27,97	10	05	28,18	74	28,014
1818	00	27,91	83	27,88	98	15	15	28,09	11	00	27,98	90	28,002
1819	27,97	58	99	86	98	27,98	04	06	10	27,87	78	86	27,941
1820	28,00	28,11	91	28,02	95	28,01	02	03	09	80	97	8,08	28,003
1821	06	34	79	27,81	99	05	06	07	00	28,03	28,00	27,71	27,989
1822	07	40	28,16	28,08	28,04	14	27,97	03	05	27,92	01	8,17	28,098
1823	27,88	27,66	27,90	27,94	08	27,99	28,02	10	13	92	21	27,93	27,986
Im Verlauf von 14 Jahren:	27,997	27,992	27,963	27,964	27,993	28,062	28,036	28,065	28,101	27,948	27,982	27,927	28,004

II. am Thermometer:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	mittlerer des Jahr
1810	--0,66	† 1,06	† 5,24	† 8,31	†11,53	†13,77	†15,53	†15,01	†14,14	† 8,20	† 5,80	† 3,09	†8,975
1811	--1,57	3,96	6,81	9,78	15,31	16,33	16,79	15,35	13,14	12,11	6,31	3,03	9,8 9
1812	†0,74	4,40	3,99	5,65	13,43	13,56	14,18	14,95	12,04	9,40	3,13	--1,79	7,804
1813	†0,27	4,91	4,93	8,70	12,91	14,16	15,00	13,88	11,57	8,08	4,25	† 1,88	8,380
1814	--0,83	--0,83	3,47	10,16	10,65	13,14	16,76	14,76	12,06	7,68	5,17	3,98	8,014
1815	--0,86	† 5,02	7,45	8,96	12,94	14,01	13,70	14,07	12,10	9,19	3,47	0,99	8,422
1816	† 1,77	1,02	4,33	8,91	10,37	12,17	13,64	13,10	11,30	8,75	2,15	1,77	7,465
1817	3,55	4,50	4,10	5,45	10,63	15,24	14,00	13,58	13,61	5,51	7,15	1,41	8,237
1818	3,11	1,88	6,61	8,90	11,24	15,34	15,84	14,24	10,45	8,48	6,41	1,28	8,571
1819	4,53	3,98	5,43	10,16	15,54	15,71	17,44	17,84	14,23	8,50	4,93	2,78	10,132
1820	--0,03	3,04	3,81	10,14	12,77	12,68	15,41	16,11	12,31	8,78	4,01	1,98	8,403
1821	† 3,08	2,16	6,40	10,97	10,72	13,65	14,80	16,27	14,42	9,94	8,31	6,74	9,809
1822	4,60	5,81	8,11	10,37	15,04	18,81	16,43	15,31	12,85	10,98	8,39	0,77	10,800
1823	--1,53	3,58	5,49	7,05	12,79	13,50	14,51	15,68	12,91	9,14	5,84	4,58	8,661
Im Verlauf von 14 Jahren:	†0,898	†3,030	5,441	8,82[illegible]	12,566	14,438	15,291	15,014	12,655	8,912	5,38[illegible]	[illegible],412	8,82[illegible]

Die Witterung gab in den einzelnen Monaten zu Düsseldorf:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	im Laufe des Jahres
I. ganz heitere Tage:													
1810	8	3	7	7	2	5	4	7	15	8	0	1	67
1811	11	4	9	3	6	7	8	9	13	6	3	0	79
1812	3	6	1	5	9	0	3	8	15	5	7	11	68
1813	3	1	7	7	4	9	6	3	8	5	1	6	60
1814	6	15	9	9	5	8	7	9	13	10	1	4	96
1815	5	3	6	6	6	3	6	5	16	8	1	4	69
1816	7	5	3	10	5	3	1	6	5	6	6	4	61
1817	3	1	4	7	2	4	2	2	6	5	7	3	46
1818	0	10	1	1	5	11	5	5	5	21	10	17	91
1819	6	2	4	8	18	4	11	7	11	11	1	4	87
1820	7	13	6	13	6	3	6	6	11	6	6	10	93
1821	1	5	3	8	2	3	2	9	5	7	4	4	53
1822	1	7	8	11	15	17	1	6	10	5	4	15	100
1823	7	0	6	11	12	6	6	5	12	9	4	2	80
Im Verlauf v. 14 Jahren:	5	5	5	8	7	6	5	6	10	8	4	6	75
II. ganz bedeckte Tage:													
1810	10	4	1	3	1	1	0	1	3	3	4	3	34
1811	5	3	4	2	1	3	4	1	4	4	5	7	43
1812	16	5	17	3	4	6	7	6	6	8	11	14	103
1813	23	11	12	6	6	1	7	6	4	11	18	16	121
1814	13	5	8	9	5	8	3	2	3	6	19	14	95
1815	16	13	17	5	4	9	7	9	3	13	21	19	136
1816	16	10	11	5	9	17	10	9	9	12	12	19	139
1817	17	16	6	6	8	4	9	6	6	11	15	22	126
1818	19	8	9	4	8	4	5	11	7	5	6	7	93
1819	4	6	23	2	2	8	3	0	3	8	11	12	70
1820	8	3	15	2	2	11	8	7	3	9	8	15	91
1821	17	10	6	5	4	3	2	5	7	5	11	7	82
1822	14	6	7	1	2	2	6	4	8	11	14	5	80
1823	12	16	14	11	7	9	7	4	6	8	21	16	131
Im Verlauf v. 14 Jahren:	13	8	10	5	5	6	6	5	5	8	13	13	96
III. vermischte Tage:													
1810	13	21	23	20	28	24	27	23	12	20	26	27	264
1811	15	21	18	25	24	20	19	21	13	21	22	24	243
1812	12	18	13	22	18	24	21	17	14	18	12	6	195
1813	5	16	12	17	21	20	18	22	18	15	11	9	184
1814	12	8	14	12	21	14	21	20	14	15	10	13	174
1815	10	12	8	19	21	18	18	17	11	10	8	8	160
1816	8	14	17	15	17	10	20	16	16	13	12	8	166
1817	11	11	21	17	21	22	20	23	18	15	8	6	193
1818	12	10	21	25	18	15	21	15	18	5	14	7	181
1819	21	20	14	20	11	18	17	24	16	12	18	15	206
1820	16	13	10	15	23	16	17	18	16	16	16	6	182
1821	13	13	22	17	25	24	27	17	18	19	15	20	230
1822	16	15	16	18	14	11	24	21	12	15	12	11	185
1823	12	12	11	8	12	15	18	22	12	14	5	13	154
Im Verlauf v. 14 Jahren:	13	15	16	18	19	18	20	20	15	15	13	12	194

In den einzelnen Monaten

betrug die Regenhöhe zu Düsseldorf:

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	im Laufe des Jahres
1815	0,476	0,680	2,400	0,850	0,986	5,080	1,520	4,310	0,630	1,870	1,330	2,590	22,722
1816	2,530	1,690	3,160	0,440	2,430	4,260	4,870	3,640	3,659	1,700	1,219	2,439	32,037
1817	2,060	1,570	2,360	0,609	2,430	1,520	3,040	2,430	5,180	0,910	0,609	2,740	25,458
1818	1,820	2,130	3,150	0,910	2,430	1,070	1,520	1,520	2,740	1,210	1,520	1,210	21,230
1819	1,210	1,820	1,520	0,910	0,750	2,740	1,210	0,605	1,210	2,430	1,820	3,040	19,265
1820	2,430	0,910	2,130	0,910	2,130	3,650	2,130	3,350	2,430	2,130	1,520	1,221	24,640
1821	3,300	0,609	3,960	2,740	3,040	2,130	1,520	2,130	3,960	1,820	3,040	2,740	30,989
1822	1,520	0,946	2,430	0,945	0,913	0,913	2,430	1,520	1,218	1,218	0,914	0,304	15,271
1823	0,640	3,150	1,890	1,890	2,830	2,200	4,090	2,830	1,260	2,200	0,914	2,520	26,404
Im Verlauf von 9 Jahren:	1,775	1,500	2,555	1,134	1,993	2,618	2,481	2,483	2,476	1,721	1,431	2,089	24,224

und der mittlere Wasserstand am Rheinpegel:

A. zu Düsseldorf;

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	im Laufe des Jahres
1810	6,862	5,660	16,456	9,022	7,951	8,359	7,028	8,750	6,466	4,989	8,408	13,696	8,6684
1811	10,447	14,723	11,672	6,466	8,463	7,050	9,010	6,373	4,268	3,873	8,144	7,241	8,0950
1812	5,518	13,100	11,072	14,430	8,096	8,294	9,720	9,150	7,430	6,975	10,677	5,653	9,1678
1813	4,193	8,732	6,602	5,019	7,489	9,138	10,913	9,481	7,291	9,126	10,439	6,672	7,8613
1814	5,899	9,038	6,577	8,777	5,077	7,219	9,513	6,411	5,705	3,276	3,433	8,758	6,6592
1815	5,112	8,967	12,860	9,208	6,196	7,863	10,311	10,360	6,458	4,497	5,902	8,145	7,9917
1816	12,370	8,485	13,717	7,866	11,764	12,781	17,408	14,721	11,988	8,987	10,466	13,153	12,0084
1817	14,483	11,994	17,204	10,010	10,443	13,023	14,610	11,342	9,325	8,819	6,302	7,330	11,2549
1818	8,891	11,413	15,751	10,480	13,010	7,591	6,216	5,908	6,222	6,611	4,008	3,355	8,2884
1819	4,552	8,186	6,808	6,497	4,489	6,680	7,970	6,946	5,050	4,081	8,484	12,175	6,8156
1820	11,303	8,820	7,251	7,086	5,127	8,462	7,739	7,920	6,539	6,083	6,959	6,927	7,8187
1821	6,986	4,831	12,764	10,418	9,156	9,239	9,351	10,762	11,838	8,615	6,333	12,560	9,6837
1822	10,502	9,977	8,741	7,554	6,949	5,790	5,997	1,189	6,147	5,005	3,448	3,934	6,6978
1823	3,395	12,824	12,056	9,013	7,801	8,794	9,369	9,056	6,320	6,125	5,048	7,254	8,0581
Im Verlauf von 14 Jahren:	7,8438	9,7682	11,4380	8,7076	7,9794	8,5914	9,6539	8,4541	7,2181	6,2621	7,0042	8,3470	8,5049

B. zu Rees;

Im Jahr:	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	im Laufe des Jahres
1816	13,645	9,986	14,601	8,583	12,212	13,594	[illegible]	14,930	12,697	9,911	10,942	13,446	12,7080
1817	15,161	13,237	17,512	10,992	10,809	13,364	14,626	11,277	9,675	9,188	6,628	8,137	11,7219
1818	9,718	12,173	16,656	11,222	13,454	8,197	6,653	6,108	6,328	6,755	4,131	3,608	8,7360
1819	4,263	8,685	7,285	7,167	4,723	6,431	7,938	7,032	5,025	4,070	8,494	11,298	4,8536
1820	15,468	9,189	8,129	8,292	5,815	8,567	8,121	8,175	6,536	6,478	7,411	8,218	8,3929
1821	13,075	5,539	13,392	11,447	10,300	9,681	8,616	11,670	12,331	9,454	7,778	13,556	10,6422
1822	12,583	11,000	[illegible]	8,513	7,427	6,004	5,959	6,591	6,094	4,879	3,094	4,871	7,2213
1823	6,095	17,830	12,876	9,641	7,731	8,780	9,373	8,975	6,241	6,346	5,391	7,844	8,8697
Im Verlauf von 8 Jahren:	11,3267	10,9927	12,5855	9,4949	9,0593	9,3276	9,8549	9,3451	8,1164	7,1106	6,7339	8,8728	9,1432

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73.

Düsseldorf, Dienstag, den 5ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 246. Ankauf von provinziellen Staatsschulden-Papieren. II. 17727.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. M. (Stück 69. unseres Amtsblattes) benachrichtigen wir das Publikum, daß zu den Provinzial-Staatsschulden auch die von den Landständen des Erzstiftes Köln kontrahirten Schulden gehören.

Düsseldorf, den 28. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Erhebung der Beiträge zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen jüdenschaftlichen Schulden für das Jahr 1823, betr.

Die zur Tilgung der Erzstift-Kölnischen Judenschafts-Schulden pro 1823. angefertigten Heberollen sind von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinzen exekutorisch erklärt und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur Erhebung der einzelnen Beträge übersandt worden.

Es wird dieses den Betheiligten mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die peremtorische Frist zur Einreichung der gehörig zu belegenden Reklamationen entweder wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit oder wegen irrigen doppelten oder beziehungsweise zu hohen Ansatzes bis zum 31. Dezember d. J. festgestellt worden, die später eingereicht werdenden Reklamationen aber für dieses Jahr nicht beachtet werden können.

Köln, den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verfahren in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr.

Da seit der Circular-Verfügung vom 6ten Mai 1817., wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteurs und Kommandeurs der Landwehr vom 10ten Dezember 1816. das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch eine

Verordnung vom 22sten Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Kriminal- und Injuriensachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Officiere haben:

1) den Gerichtsstand der Eximirten;
2) von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtigt.
3) die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne weiteres vollzogen, einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militär-Arrest.

   Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.
4) In reinen Militär-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militär-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

   Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem kompetenten Civil-Gericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militär-Gericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, bei den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und den Trainssoldaten tritt:

1) die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden;
2) es sind indeben davon ausgeschlossen und werden von den Militärgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Eskadron begangenen Vergehen;

b) alle militärische Dienst-Vergehen, die Landwehr möge zusammen gezogen sein oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militärdienst zu entziehen;

die Nichtbefolgung des Befehls des Militär-Vorgesetzten bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militärvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militärgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden;

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten, sind dagegen zu den militärischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militär-Dienst-Vergehen von dem Militärgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung sowohl der Militär- als auch der Civilvergehen vor die Militärgerichte;

4) bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit den in der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Beschränkungen Statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat; deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert sein würde, wenn nicht die Allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen;

5) in den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königlichen General-Auditoriate übersendet werden;

6) bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22sten Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgeschlossen, oder aus dem Militärverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- auf Festungsarbeit und Einstellung bei einer Strafsection zu erkennen ist;

7) dieser veränderten Art der Straf-Vollstreckung ungeachtet wird auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt;

8) die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist;

9) auf die militärischen Strafen des strengern und mittlern Arrestes sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt;

10) die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, besteht darin:

a) auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegs-Artikel dies vorschreiben, erkannt werden, bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust der National-Militär-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen;

b) auf den Verlust des National-Militär-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegs-Artikel und die Verordnung der Militärstrafen vom 3ten August 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen, statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörenden Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes zu richten;

c) die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschieht in den, in den

Kriegs-Artikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten October 1814. in allen den Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militär-Abzeichens, oder des Landwehr-Kreuzes zur Folge hat;

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militärverhältnisse ein;

13) die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsection erkannt worden, bei der Letztern durch die Militärbehörde, in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militärbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers, vollzogen;

14) für den Transport des Verurtheilten zur militärischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen;

15) die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten während des Untersuchungs-Arrestes, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter Nro. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt;

16) die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von der Militärbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsection erfolgt, werden von der Militärbehörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militärbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militärbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der

Arrestzeit und bei Strafen über drei Monate alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Straffsection beläuft sich auf 3 Thlr. 7½ Sgr. für jeden Monat und vom 2. Strafjahre ab außerdem noch alljährlich auf 5 Thlr. 23 Sgr. 10 Pfen. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militär-Fond nicht zur Last, vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:
   a) mit drei noch guten Hemden,
   b) einem Paar wollenen Strümpfen,
   c) einem Paar Schuh oder Stiefel,
   d) einem Hut oder Mütze,
   e) einem Paar Beinkleider,
   f) einer Weste,
   g) einem Rock oder Jacke.

Die Militärbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert werden, eine Bescheinigung ausstellen, die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen;

18) die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungs-Kosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die in den §§. 604. 623. ff. der Criminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein;

19) bei jedem sich im militärpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militär-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr rc. rc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder nicht dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die

Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militärbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22sten Februar 1823. nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Collegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister:
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Hamm.

Vorstehendes hohes Justiz-Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte des hiesigen Departements gebracht, um sich darnach gehörig zu achten.

Hamm, den 31. August 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Bekanntmachung an die Grundeigenthümer, Pächter und Verwalter in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des ersten Verbandes des ehemaligen Kreises Essen.

Den Grundeigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Essen, Altenessen, Steele und Borbeck wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt worden und dort während eines Monats offen liegen, weshalb die Eigenthümer und deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzstandes gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können.

Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht von der gedachten Behörde ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, deren Flächeninhalt und Klassen sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können und was deshalb zu beobachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zuläßigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 6ten November d. J. abläuft; bis dahin daher die mehrgedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeisteramte wieder eingeliefert werden

müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne.

Ferner dient den Grundbesitzern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die, seit der Kataſtral-Aufnahme und Abschätzung entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitz-Veränderungen nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weitern Veranlassung besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 20. September 1824.

Königl. Kataster-Kommission.
Der Director: Quest.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Werden.

Der unverehelichten Christina Schulten hierselbst ist am 4ten dieses Monats:

1) 11 Ellen blau und weiß karrirte Siamoise,
2) 10 Ellen weißes Band, und
3) ein vergoldetes Halskreuz nebst einem Paar dergleichen Ohrringe,

aus deren Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder der in Betreff des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder uns oder der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 15. September 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters im Regierungs-Bezirk Münster bisher beschäftigte Feldmesser Friedrich Joseph Drolshagen ist zum Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westfälischen Provinzen ernannt.

Der bis jetzt zu Borkhausen, Kreis Solingen wohnhafte Wundarzt und Geburtshelfer P. W. Klefer hat sich gegenwärtig in derselben Eigenschaft zu Ratingen, Kreis Düsseldorf niedergelassen.

Der Apotheker Borchart ist zum 2ten Beigeordneten der Bürgermeisterei Goch ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74.

Düsseldorf, Sonnabend, den 9ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 247.
Die Anmeldung zur Ertheilung von Gewerbscheinen behufs des herumziehenden Gewerbes im Jahr 1825. betreffend.
II. 18113.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe herumziehend zu betreiben gedenken, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anzeige darüber nunmehr baldigst und längstens bis zum 1. November dieses Jahrs bei den vorgesetzten Herrn Landräthen zu machen.

Wer die vorbemerkte Anmeldung unterläßt, wird im künftigen Jahre keinen Gewerbschein erhalten.

Die Herrn Landräthe haben die sich meldenden Personen in das durch unsere Verfügung vom 27. April 1822. vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen, solches den 2. November zu schließen, und uns aus demselben einen Auszug in doppelter Ausfertigung bis zum 3. November l. J. einzusenden. Um übrigens ungehörigen Anmeldungen zu begegnen, sind bei der Aufnahme die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 12.) namentlich der §§. 11. 14. und 18. wohl im Auge zu halten, so wie auf der andern Seite von dem Gewerbstande nicht zu übersehen ist, daß nach dem §. 2. desselben Gesetzes alle Diejenigen, welche außer den Jahrmärkten an einem andern als ihrem Wohnorte Waaren zum Verkauf ausbieten wollen, und nach dem §. 5. Diejenigen, welche umherreisen um Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen, künftig ohne Unterschied mit Gewerbscheinen versehen seyn müssen.

Düsseldorf, den 28. September 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verbot des Gebrauchs geistiger Getränke bei Verkäufen 2c.

Von Zeit zu Zeit ist der Mißbrauch bemerkbar geworden, daß zur Benutzung des Leichtsinns für den Privat-Vortheil bei öffentlichen Versteigerungen geistige Getränke verabreicht sind; schon im Jahre 1817. hat die vormalige Königl.

Immediat-Justiz-Kommission nachdrückliche Verfügungen dagegen erlassen; aber in neuerer Zeit haben sich wiederum Unternehmungen jener Art offenbart.

Der mit Leitung solcher Versteigerungen beauftragte Beamte, welchem die Würde seines Amts theuer ist, wird auch ohne Aufforderung jenen Mißbrauch aus seiner Nähe verbannen; dennoch aber erfordern jene Wahrnehmungen eine Erinnerung an die bestehenden Vorschriften, und ich bringe dieselben, selbst auf höhere Veranlassung, zur öffentlichen Kenntniß. Darnach haben die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche öffentliche Verkäufe leiten,

1) es durchaus zu verhindern, daß den Bietenden, sei es auf Kosten des Verkäufers oder des Erstehers, geistige Getränke gereicht werden;

2) sie haben nicht minder zu wachen, daß dieses nicht unter der Hand von irgend einer Seite geschehe;

3) weil sie die Willensfreiheit der vor ihnen erscheinenden Contrahenten überhaupt in Betracht zu ziehen haben, so dürfen sie berauschte Personen zum Bieten nicht zulassen. Wenn sie nun auch

4) in einzelnen Fällen nicht umhin können, den Verkauf in einem Wirthshause zu halten, so haben sie jedoch Sorge zu tragen, daß derselbe nicht in dem gewöhnlichen Gastzimmer Statt finde, imgleichen daß in dem gewählten Lokal keine geistigen Getränke ausgeschenkt werden.

Die Schicklichkeit dieser Regeln redet von selbst. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, in welchen dieselben verkannt, oder überhaupt den Anstand verletzende Unordnungen bei den gedachten Versteigerungen gestattet würden; so werde ich auch kein Bedenken finden, zu veranlassen, daß solche Beamte auf dem Disciplinarwege an ihre Verpflichtung gegen ihr Amt so wie gegen das Publikum erinnert werden.

Cleve, den 21. September 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hanf.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Arnheim.

Einer von dem Herrn Kriminal-Prokurator zu Arnheim mir gemachten Mittheilung zufolge ist am 19. d. M. daselbst ein versiegeltes Paket mit blauem Papier und unter der Adresse von J. D. Kruse zu Duinvog bei Arnheim, entwendet worden, in welchem sich außer einigem baaren Gelde, einer Note und einem Preis-Courant über Staatspapiere nebst einem Briefe, folgende Staatspapiere befunden haben,

Drei Königl. Preußische Staatsschuldscheine, jeder von Hundert Thaler
87533 La. I.
91055 La. A.
93323 La. I.

Ferner folgende Papiere, deren Ursprung nicht näher angegeben ist:

1	Bankbillet	Nr. 239	— f. 60	— vom	29. April 1824.
1	dito	„ 589	— „ 40	— „	4. April 1820.
1	dito	„ 77	— „ 25	— „	3. September 1821.
1	dito	„ 747	— „ 25		
1	dito	„ 748	— „ 25	— „	19. Januar 1824.
1	dito	„ 749	— „ 25		

Die Bankbillets hatten auf der Rückseite alle die Aufschrift F. J. Bruin.

Ich ersuche alle, die über den gegenwärtigen Besitzer dieser Papiere, oder über Diejenigen, die sich der Entwendung schuldig gemacht haben, Auskunft geben können, mir davon bald Anzeige zu machen.

Cleve, den 27. September 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hanf.

Gegen Johann Baptist Klein, gebürtig zu Bonn, jetzt ohne festen Wohnort und seit einem im Jahre 1822. zur Untersuchung gekommenen Bankerott ohne Gewerbe, hat der Herr Instructionsrichter heute wegen Landstreicherei einen Vorführungsbefehl erlassen. Steckbrief gegen Joh. Bapt. Klein.

Da der Aufenthalt des rc. Klein unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden, in deren Bezirke sich der Klein betreten lassen sollte, ersucht, denselben zur Haft zu bringen, und an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen.

Koblenz, den 22. September 1824.

In Abwesenheit des Ober-Prokurators
Der Königl. Erste Prokurator: Kessel.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas aufgeworfen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: eine Pockennarbe über dem linken Auge.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten vorigen Monats ist dem Landwirth Schulzen Franz Bocholt, in der Bürgermeisterei Borbeck, an geräuchertem Schweinefleisch folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden: Diebstahl zu Borbeck.

1) drei Seiten Speck, jede 25 bis 30 Pfund schwer,

2) ein Schinken, circa 20 Pfund,
3) ein halber Kopf, 8 bis 10 Pfund, und
4) zwei Schulterstücke, jedes 15 bis 18 Pfund wiegend.

Bei Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Entdeckung der Thäter oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben können, entweder uns oder die nächste Polizei-Behörde sofort zu benachrichtigen.

Werden, den 20. September 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Stoppenberg.

Aus der Wohnung des Ackersmannes Wilhelm Tuttmann in der Kommüne Stoppenberg, Gerichts-Bezirk Essen, wurde in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses Monats folgendes entwendet:

1) drei kupferne Wasserkessel, wovon einer ungefähr ein halbes Ohm hält, die beiden andern aber circa 20 bis resp. 15 Maaß fassen mögen;
2) ein Paar hellblaue fayetene Frauenstrümpfe;
3) eine Frauenschürze von blau gedruckter Leinwand, und
4) einige Knaben-Kleidungsstücke, in zwei Kollets, einer Hose und zwei Paar hellblauen Strümpfen bestehend.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Sophia Graffs.

Da die wegen Hausdiebstahls zur Untersuchung gezogene Dienstmagd, Sophia Graffs, entwichen ist, so ersuche ich sämmtliche Behörden, auf dieselbe achten, sie im Betreffungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. September 1824.

Der Untersuchungs-Richter: von Gruben.

Signalement.

Die Sophia Graffs ist zu Wassenberg geboren, 25 Jahre alt, von gesetzter Statur, 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lang gebogene Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist wahrscheinlich mit einem roth und gelb geblümten kattunenen Kleid mit kurzen Aermeln, einem schwarzen kattunenen Tuche mit gedrucktem gelb, roth und grünem Rande, und mit einer Haube mit gelben Bandschleifen bekleidet.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 75.

Düsseldorf, Montag, am 11ten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 248. Die Führung fremder oder erdichteter Namen betr. I. 16918.

Es ist in den Königlichen Rheinprovinzen der Fall vorgekommen, daß die Justitzbehörde die Bestrafung der, von der Polizeibehörde ihr überwiesenen, wegen Führung fremder oder erdichteter Namen sistirten Individuen, aus dem Grunde abgelehnt hat, weil die betreffende allerhöchste, im 18ten Stück der Gesetzsammlung pro 1816. sub Nr. 378. pagina 216. abgedruckte Kabinetsordre vom 30. Oktober 1816. für die Rheinprovinzen nicht publicirt worden sey.

Wir bringen daher diese allerhöchste Kabinetsordre in Folge des auf Veranlassung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei von dem Königlich Rheinischen Ober-Präsidium und unter dem 24. d. M. gewordenen Auftrages nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 29. September 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis Fünfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschiehet diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

Wir befehlen Unseren Unterthanen, Gerichten und Polizeibehörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Nr. 249. Steckbrief gegen Johann Beecks.

Der unten signalisirte Johann Beecks, aus Königsberg in Ostpreußen, vom 8ten Husaren-Regiment, 3te Eskadron, ist am 9ten September aus seinem Garnison-Orte zu Düsseldorf entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Beecks zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. October 1824.

Person-Beschreibung.

Alter 22 Jahr 8 Monat; Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Haare schwarz; Stirn flach; Augen schwarz; Augenbraunen schwarz; Nase klein und eingebogen; Mund mittelmäßig; Kinn klein; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: hat ein finsteres Aussehen.

Bekleidung: eine dunkelblaue Tuchmütze mit einem hellblauen Streif und Biese; eine schwarz tuchene Halsbinde; eine dunkelblaue Stalljacke mit weißen wollenen Schnüren und hellblauen Kragenpatten besetzt; ein Paar Stallhosen von grauer Leinwand; ein Paar kurze Stiefel mit Sporen.

Nr. 250. Steckbrief gegen Franz Johnen und Franz Jakob Berger.

Die unten näher beschriebenen Detenirten Franz Johnen und Franz Jacob Berger, sind am 25sten September Abends aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Alle resp. Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu wachen und im Betretungsfalle sie an die Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. September 1824.

Person-Beschreibung.

1) Name Franz Johnen, angeblich aus Wien; Alter 33 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun und kurz abgeschnitten; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase lang; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Bart

braun; Kinn breit; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe blaß. **Besondere Kennzeichen:** Kropf am Halse, auch an Brust und Armen Figuren.

Bekleidung: graue leinene Jacke und Hose, und Holzschuhe.

2) Name Franz Jakob **Berger**, aus **Viersen**, Kreis **Gladbach**; Alter 18 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun und rund; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund. **Besondere Kennzeichen:** eine kleine Narbe über der rechten Augenbraune.

Bekleidung: graue leinene Jacke und Hose, und Holzschuhe.

Sitzung der Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste

Die gewöhnliche Sitzung der unterzeichneten Kommission wird, des einfallenden Kirchenfestes wegen, nicht am 1sten k. M., sondern am 8ten November d. J. Statt haben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 6. October 1824.

Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militär-Dienste.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu **Düsseldorf** für das vierte Quartal des laufenden Jahrs sollen am Montag den 6ten Dezember eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath **Rive** hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 27. September 1824.

In Abwesenheit des Herrn ersten Präsidenten
Der Senats-Präsident am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, Geheimer Justiz-Rath:
Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung;
Der Appellations-Gerichts-Sekretär: J. **Lesimple.**

Verzeichniß der bei dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe immatriculirten Advokaten.

Verzeichniß

der bei dem Königlich-Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln immatriculirten Advocaten.

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeit-Bestimmung ihrer ersten Aufnahme.
1	Adam	Johann Georg	Trier	1767
2	Aldenhoven	Johann Adam	Cöln	1799
3	Bachofen v. Echt	Joseph	Ehrenbreitstein	1806
4	Balthasar	Johann Peter	ditto	1788
5	Best	Johann Adam	Cöln	1813
6	Bitter	Sigismund	Düsseldorf	1800
7	Bleissem	Arnold Christian	Cöln	1785
8	Blum	Johann Wilhelm	Coblenz	1791
9	Bochkolz	Joseph	Trier	1809
10	Bennerscheid	Joh. Fried. Nikolaus	Unkel	1809
11	Bracht	Friedrich	Düsseldorf	1804
12	Brixius	Valentin	Trier	1821
13	Broicher	Johann Peter	Coblenz	1812
14	Claisen	Heinrich Joseph	Cöln	1805
15	Collmann	Karl Christian	Cleve	1805
16	Conzen	Bartholomäus Peter	Cöln	1815
17	Courth	Andreas	Düsseldorf	1806
18	Cremer	Peter Ferrerius	ditto	1811
19	Dahmen	Karl Joseph Anton	Aachen	1780
20	Dahmen	Joh. Jos. Karl Alois	ditto	1813
21	De Bruyn	Franz Wilhelm	Cöln	1794
22	De Ryß	Peter Joseph	Aachen	1777
23	Dewies	Martin	Cöln	1808
24	Dewies	Johann Adrian	ditto	1813
25	Diederichs	Franz Joseph	Düsseldorf	1814
26	Dobbe	Joh. Maxim. Bern.	Cöln	1815
27	Eiser	Karl Joseph	ditto	1805

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeit-Bestimmung ihrer ersten Aufnahme.
28	Etscheit	Johann	Ehrenbreitstein	1806
29	Evelt	Christian	Düsseldorf	1812
30	Firmenich	Johann Laurenz	Cöln	1798
31	Flamm	Christian	ditto	1809
32	Fölix	Peter Joseph	Coblenz	1808
33	Fölix	Peter Jakob Kaspar	ditto	1812
34	Friderici	Valentin	Trier	1815
35	Füsser	Maximilian Joseph	Cöln	1821
36	Gade	Johann Joseph	ditto	1798
37	Gand	Wilhelm	Trier	1779
38	Gasten	Joseph	Aachen	1809
39	Görz	Friedrich Joseph	Simmern	1811
40	Grebel	Mathias Joseph	Coblenz	1797
41	Gucker	Peter Joseph	Bonn	1783
42	Haaß	Johann Baptist	Cöln	1814
43	Hagens (von)	Adam	Düsseldorf	1802
44	Hardung	Otto	ditto	1821
45	Hasenclever	Franz Alexander	Cöln	1811
46	Haßlacher	Franz Karl	Coblenz	1807
47	Herwarz	Johann Peter	Cöln	1788
48	Holthof	Franz Ferdinand	ditto	1813
49	Holverscheid	Isaac	Imbach, Herz. Berg	1791
50	Hons	Leonard	Düsseldorf	1809
51	Herborn	Georg Ernest	Neuwied	1806
52	Huyn	Johann Nicol. Franz	Coblenz	1815
53	Jax	Joh. Ignaz Thadäus	ditto	1809
54	Jerusalem	Johann	Trier	1793
55	Junck	Bartholomäus	Cleve	1814
56	Jungbluth	Franz Heinr. Joseph	Aachen	1808
57	Jungbluth	Johann Maximilian	Düsseldorf	1813

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeit-Bestimmung ihrer ersten Aufnahme.
58	Kannengiesser	H. Jos. Mart. Pet. Hub.	Düren	1810
59	Kaulhausen	Arnold	Aachen	1822
60	Kemmerich	Arnold (Vater)	Düsseldorf	1787
61	Kemmerich	Gottfried (Sohn)	ditto	1815
62	Kessel	Johann Andreas	Cöln	1803
63	Klein	Engelbert Friedrich	ditto	1812
64	Könen	Karl	Aachen	1821
65	König	Johann Kaspar	Cleve	1804
66	Kohl	Johann Gottlob	Düsseldorf	1808
67	Korschilgen	Peter Joseph	Cöln	1809
68	Kramer	Joh. Bapt. Balthasar	ditto	1811
69	Kuchenbecker	Franz Anton	ditto	1792
70	Kyll	Ulrich Franz	ditto	1822
71	Laeis	Dominikus Ernst	Trier	1813
72	Lamberz	Heinr. Jak. Jos. Hub.	Bonn	1803
73	Lautz	Johann Anton	Cöln	1810
74	Lautz	Christian	ditto	1822
75	Leibfried	Ignaz	Trier	1814
76	Lintz	Benedict	ditto	1811
77	Linz	Franz Xavier	Neuwied	1821
78	Lob	Joseph	Düsseldorf	1812
79	Longard	Johann Nepomuk	Coblenz	1811
80	Lützeler	Karl Fried. Innocenz	Cleve	1812
81	Marchand	Simon	Trier	1814
82	Martin	Clemens	Cöln	1821
83	Marx	Heinrich	Trier	1815
84	Meurers	Bernard	Coblenz	1802
85	Meyer	Anton August	Cöln	1819
86	Minderjahn	Johann Joseph	ditto	1812
87	Mödersheim	Johann Peter	Düren	1787

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Wohnort.	Ungefähre Zeit, Bestimmung ihrer ersten Aufnahme.
88	Molitor	Franz Joseph	Düsseldorf	1795
89	Moras	Franz Karl Joseph	Cleve	1810
90	Müller	Franz Joseph	Cöln	1811
91	Müller	Joseph	Aachen	1811
92	Nalbach	Johann Nicol.	Trier	1812
93	Neuhoff	Wilh. Christ. Leopold	Thal Ehrenbreitstein	1804
94	Neuß	Herrman Joseph	Aachen	1816
95	Nolden	Heinrich	Düsseldorf	1822
96	Nückel	Joseph Adolph	Cöln	1811
97	Nybelen	Edmund	Aachen	1772
98	Neuenburg	Nicolaus	Linz	1813
99	Offergeld	Ogerus	Aachen	1808
100	Oliva (von)	Alex. Ph. Fr. A. Mar.	ditto	1808
101	Pasch	Karl	Dierdorf	1815
102	Pelzer	Steph. Dom. Ant.	Aachen	1808
103	Ramacher	Franz Peter	Düren	1791
104	Reinecke	Heinrich Kaspar	Coblenz	1810
105	Rick	Johann Anton	Sinzig	1791
106	Ritter	Gerhard Joseph	Cöln	1803
107	Rittmann (Vater)	Franz Xavier	ditto	1794
108	Rittmann (Sohn)	Friedrich	ditto	1821
109	Roderburg	Franz	Aachen	1795
110	Rupp	Friedrich Wilhelm	Trier	1806
111	Schaack	Johann Paulin	ditto	1817
112	Schauberg	Johann Wilhelm	Cöln	1806
113	Schenk	Michael	ditto	1811
114	Schieffer	Johann Joseph	Mülheim am Rhein	1799
115	Schlink	Johann Heinrich	Trier	1821
116	Schmitz	Jakob	Düsseldorf	1822
117	Schneider	Kaspar	Cöln	1805

Fortlaufende Nummer.	Namen.	Wohnort.	Wohnort.	Ungefähre Zeit-Bestimmung ihrer ersten Aufnahme.
118	Schoeler	Theodor	Cöln	1798
119	Schourp	Johann Christian	Simmern	1804
120	Schraut	Peter Joseph	Trier	1814
121	Siegen	Jakob	Uckendorf b. Siegburg	1793
122	Sitt	Johann Jakob	Cöln	1785
123	Speck	Wilh. Died. Reich.	Cleve	1812
124	Steinwartz	Arnold	Düsseldorf	1819
125	Schlemmer	Robert	Linz	1776
126	Talbot	Popo Joseph	Malmedy	1801
127	Thour	Alexander	Cöln	1814
128	Thumb	Bernard	ditto	1801
129	Türck	Johann Wilhelm	Hückeswagen, H. Berg	1782
130	Venedey	Michael	Cöln	1804
131	Vossen	Johann Joseph	Aachen	1800
132	Wachs	Joh. Ludw. Cäsar	Heddesdorf bei Neuwied	1794
133	Wamich	Johann Paul	Aachen	1793
134	Weiß	Adam	Bonn	1803
135	Weyland	Johann Peter	Trier	1804
136	Weyler	Karl	Düsseldorf	1799
137	Willmann	Franz Magnus	Cöln	1814
138	Wolbrecht	Arnold Ernst	Düsseldorf	1807
139	Zeiz	Franz Peter Johann	Coblenz	1810

Vorstehendes von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst hohen Rescripts vom 13. des laufenden Monats genehmigtes Verzeichniß der bei dem Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofe immatriculirten Advocaten soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. August 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
Daniels.

Der General-Prokurator
Für denselben,
Der General-Advokat: Baumeister.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76.

Düsseldorf, Mittwoch, den 13ten Oktober 1824.

Nr. 251. Reglement wegen des jüdischen Schulunterrichts.

Es ist nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdischen Schulwesens in den Rheinprovinzen folgendes festzusetzen:

§. 1. Alle Eltern und Pfleger israelitischer Kinder sind gehalten, denselben beim Eintritt des durch bestehende Verordnungen festgesetzten schulpflichtigen Alters, einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen, und diesen so lange fortzusetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule Statt finden kann, oder wenigstens die allgemeine Bildung so weit gefördert ist, als es überhaupt die Zulassung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für dasselbe erfordert. Dieser Grad der Reife ist durch ein Zeugniß der Ortsschul-Behörde nachzuweisen und durch dieses die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§. 2. Der Elementar-Unterricht israelitischer Kinder findet Statt entweder in einer der bestehenden christlichen Schulen des Wohnorts, oder bei Privatlehrern, oder in einer eigenen jüdischen Gemeinschule.

Für jeden dieser Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen nähern Bestimmungen.

§. 3. Der Vorstand der jüdischen Gemeine jedes Orts ist gehalten, jährlich sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liste aller israelitischen Kinder des Orts oder des Gemeine-Verbandes, vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 15ten Jahre einzureichen, und dabei für jedes derselben die Schule nachzuweisen, welche es besucht.

Die Ortsbehörde hat dafür zu sorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine, oder keine conzessionirte Schule besuchen, in eine solche gewiesen und die Vorsteher davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 4. Jedes israelitische schulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewiesen wer-

den kann, daß es bei einem conzessionirten Privatlehrer, oder in einer jüdischen Gemeine-Schule seinen Unterricht empfängt, ist verpflichtet, die christliche Bezirks-Schule seines Wohnorts zu besuchen, und zur Unterhaltung derselben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen zu demselben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Eltern gezahlt werden.

§. 5. Den israelitischen Familienvätern ist diese Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in christlichen Schulen gestattet und die letztern sind in Ermangelung einer eigenen jüdischen Schule zur Aufnahme derselben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erstern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§. 6. Die israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind gehalten, sich ganz nach der für dieselben bestehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbats- und andern ihner gebotenen Feiertage, sind sie von Erfüllung derjenigen Vorschriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieser Tage gegebenen Religionsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 7. Auch dürfen israelitische Kinder in christlichen Schulen wider ihrer Eltern Willen nicht angehalten werden, an dem christlichen Religionsunterrichte, oder den religiösen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§. 8. Jedoch sollen die für den jüdischen Religionsunterricht etwa eigends anzunehmenden jüdischen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nicht bloß durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihren unbescholtenen Lebenswandel, sondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnissen und Geschicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieser Prüfung ihnen zu ertheilende Conzession, auch den Religionsunterricht zu ertheilen nicht befugt sein.

§. 9. Um mit diesem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräischen Sprache in sich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer besondern Conzession auf den Grund einer vorhergegangenen vollständigen Prüfung, wenn diese nicht schon vor einer andern inländischen competenten Behörde erfolgt ist und durch ein genügendes Zeugniß derselben nachgewiesen werden kann.

§. 10. Ein gleiches gilt von allen jüdischen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häusern Unterricht geben wollen, und es haben die Ortsbehörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdischer Privatlehrer ohne diese, von der Kö-

niglichen Regierung selbst auszustellende Conzession, Unterricht, weder in noch außer dem Hause ertheile, widrigenfalls nicht allein seine Schule sogleich zu schließen, sondern er selbst auch noch in eine Polizeistrafe von Einem bis zu Fünf Thaler zu nehmen ist.

§. 11. Der vollständige Unterricht israelitischer Kinder bei einem conzessionirten Privatlehrer befreit von der Beitragspflichtigkeit für die christliche Bezirksschule.

§. 12. Eben dies ist der Fall, wenn sämmtliche israelitische Bewohner einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten errichten, und dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder resp. städtische Schul-Commission nachzusuchen ist.

§. 13. Die in einer solchen israelitischen Gemeineschule anzustellenden Lehrer müssen in ganz gleicher Weise, wie die Lehrer der christlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntnisse, vor einer competenten inländischen Behörde geprüft und fähig befunden sein.

§. 14. Die israelitische Gemeineschule mit ihren Lehrern, wie auch die conzessionirten Privatlehrer des mosaischen Glaubens, stehen unter der Aufsicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schul-Behörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derselben, und die zum Unterrichte bestimmten Schulbücher eben so der Prüfung und Bestätigung, so wie die Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens eben so zu der Aufsicht und Leitung dieser Behörden gehört, wie dieselbe für die christlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeschrieben ist.

§. 15. Den jüdischen Schulen ist es nicht gestattet, christliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§. 16. Die nächste unmittelbare Aufsicht über die jüdische Gemeineschule führt zwar ein von den betheiligten israelitischen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter und durch die Provinzial-Behörde bestätigter Schulvorstand, jedoch ist ein von der Ortsschul-Behörde ernannter Commissarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu besuchen, und zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die israelitischen Schulvorsteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch ist derselbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schulprüfung einzuladen, nach deren Beendigung er seinen Bericht über die Schule an seine Behörde zu erstatten hat.

§. 17. Die sämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden sind mit

der Handhabung dieser von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten genehmigten Verordnung beauftragt.

Coblenz, am 13. September 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:

Ingersleben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen J. b. Habernickel.

Der unten signalisirte, eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit einer Frau beschuldigte Tagelöhner, Peter Johann Habernickel, zuletzt im Rüden, Gemeinde Höhscheid, Friedensgerichts-Bezirk Richrath wohnend, hat sich der gegen ihn angehobenen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu halten, ihn im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. September 1824.

Der Landgerichtsrath und Instructionsrichter: von Daniels.

Signalement.

Peter Johann Habernickel, auch wohl mit dem Beinamen Pitthans genannt, früher ein Kohlentreiber und Pferdehändler, ist circa 45 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, schwarze, aber kleine und trübe Augen, eine mittelmäßige und spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen schwarzen Bart, gleichfalls einen schwarzen unter dem Kinn hergehenden Backenbart, ein spitzes Kinn, längliches Gesicht, eine unsaubere und raube Gesichtsfarbe. An der rechten Hand ist der Zeigefinger im Obergelenke steif und spitz ausgehend. Er trägt einen alten blau leinenen Kittel, blaue Ueberstrümpfe, Schuhe und einen runden Hut.

Diebstahl zu Bifang.

Dem Kohlentreiber Joh. Georg Höffgen zu Bifang, hiesiger Bürgermeisterei, ist in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. ein Oberbett mit blau und weiß gestreiftem Ueberzuge, so wie ein leerer, ebenfalls blau und weiß gestreifter Kissen-Ueberzug und ein halber Schweinskopf, ohngefähr 9 Pfund wiegend, mittelst Einsteigens in dessen Wohnung, gestohlen worden, weshalb wir Jeden, der in Betreff des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, hierdurch auffordern, solche entweder uns oder der nächsten Ortspolizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 25. September 1824

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77.

Düsseldorf, Sonnabend, den 16ten Oktober 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: **Nr. 252.** Gesetz-Sammlung, 17tes Stück.

Nr. 882. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28sten Juli 1824.

Nr. 883. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten August 1824., wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

Nr. 884. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten September 1824., wegen Fortdauer des Zensur-Edikts vom 18ten Oktober 1819.

Nr. 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3ten Mai und ratifizirt am 23sten September 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 253. Bestimmungen für die Prüfung angehender Baumeister. II. 17623.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjekten ohneachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königl. Bau-Beamte nöthig sind. Die Königl. Ober-Bau-Deputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Bau-Geschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahrs nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahrs die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen für angehende Baumeister durch ihr Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1824.

Ministerium des Handels: Graf von Bülow.

Vorstehende Verfügung des Königl. hohen Ministerii für Handel und Gewerbe wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 29. September 1824.

Nr. 254. Verpflichtung der Gastwirthe in Bezug auf die Fremdenpolizei

In Gemäßheit des §. 18. des Paßedikts vom 22. Juni d. J. machen wir insbesondere die Gastwirthe auf ihre Obliegenheiten in Ansehung der Fremdenpolizei aufmerksam, welche nach den bestehenden Verordnungen folgende sind:

1) Alle Gastwirthe in den Städten und andern verkehrreichen Ortschaften, welche die Landräthe näher bezeichnen werden, sind verpflichtet, ein sogenanntes Fremdenbuch, bestehend in einem besonders dazu angefertigten, von dem Polizeibeamten visirten Register, zu führen, welches jedem Fremden bei seiner Ankunft vorgelegt wird, um Namen, Stand, woher er kommt, wohin er zu gehen gedenkt, wie lang er sich im Orte aufhalten will, auch ob und mit welchem Paß er versehen, eigenhändig zu verzeichnen. Kann ein Fremder nicht schreiben, so hat der Wirth die Einzeichnung zu verrichten. Aus diesen Fremden-Registern wird jeden Morgen ein Auszug gefertiget, und der Ortspolizeibehörde vor 9 Uhr eingereicht. Eine Vernachläßigung dieser Pflicht wird mit einer Polizeistrafe, und zwar das erstemal mit 1 Berl. Thaler, das zweitemal mit 2 Berl. Thaler, das drittemal mit 3 Berl. Thaler, und alle folgende Male mit der höchsten Polizeistrafe von 3 Rthlr. 22 gGr. 6 Pf. geahndet.

2) Wenn ein Fremder sich über 3 Tage hier in Düsseldorf, oder in einer der folgenden Städte, worin die Aufenthaltskarten eingeführt sind, nämlich: Elberfeld, Lennep, Essen, Crefeld und Neuß, aufzuhalten gedenkt, so wird er von dem Gastwirthe mit Höflichkeit daran erinnert, daß es seine Pflicht sei, sich persönlich auf das Polizeibüreau zu begeben, und daselbst gegen Niederlegung seines Passes, eine Aufenthaltskarte zu empfangen. Kein Gastwirth darf ohne diese einen Fremden länger

als 3 Tage beherbergen. Thut er es dennoch, so verfällt er im ersten und im Wiederholungsfalle in die oben bestimmten Strafen. Im vierten Wiederholungsfalle verliert er zugleich sein Patent.

Sämmtliche Polizeibehörden werden sowohl in den Städten als auf dem Lande die Gast- und Wirthshäuser und Herbergen oft und unvermuthet untersuchen, um die richtige Führung der Fremdenbücher, die Meldungen der Wirthe und die Legitimationen der Gäste, zu kontroliren.

Einwohner, welche Fremde ins Logis nehmen, haben ebenfalls die obigen Vorschriften wegen der Aufenthaltskarten für die Fremden, bei Vermeidung der bemerkten Strafen, zu beobachten.

Gleich nach der Bekanntmachung des Gegenwärtigen werden die Ortspolizeibehörden diejenigen Gast- und Wirthshäuser bezeichnen, welche Fremdenbücher halten oder wieder einführen müssen, und dem Landrathe davon die Anzeige machen. Die Landräthe theilen die Verzeichnisse dieser Wirthshäuser ꝛc. ihres Kreises der Gensdarmerie mit, und haben hierüber so wie überhaupt über die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1817.

Vorstehende Verordnung wird hiermit auf die Kreise des ehemaligen Regierungs-Bezirks Cleve ausgedehnt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1824.

Der unten signalisirte Ulan Jakob Schuchart, aus Barmen, Kreis Elberfeld, ist am 24sten v. M. vom 5ten Ulanen-Regiment aus Flingern entwichen. Nr. 255. Steckbrief gegen Jakob Schuchart.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Haare braun; Bart blond; Gesichtsbildung klein; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittlerer. Besondere Kennzeichen: schuppige Hände.

Bekleidung: blaue Dienstmütze, blaue Stalljacke und graue Reithosen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das Königliche General-Post-Amt hat in Ansehung der Liquidationen über das zu restituirende inexigible Porto im Einverständniß der Königl. Ober-Rechenkammer beschlossen, daß Restitution des inexigibeln Porto betr.

1) diesen Liquidationen die Couverts oder Adressen entweder in Original oder in beglaubter Abschrift mit allen Postzeichen und Nr. beigefügt werden müssen, und

2) nur derjenige Portobetrag restituirt werden soll, welcher nach den Postcharten und nach dem Atteste des Postamtes wirklich zur Königl. Kasse berechnet und geflossen ist, ausländisches Porto, pro Cura-Gebühren, die Packkammer und Bestellgelder aber nicht restituirt werden sollen; weshalb diese in die Liquidationen auch nicht aufgenommen werden dürfen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen gehörig zu achten.

Hamm, den 24. September 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Die Erkenntnisse wegen Aushändigung von Deposital-Beständen betr.

Verschiedentlich hat sich der Fall ereignet, daß die Beschlüsse und Erkenntnisse, welche die an den in hiesiger Depositen-Kasse beruhenden Depositen betheiligten Interessenten bei den gerichtlichen Behörden wegen Aushändigung dieser Depositen erwirkt und uns vorgelegt haben, zu unvollständig befunden sind, als daß darauf die Aushändigung der betreffenden Deposital-Masse hätte verfügt werden können, indem darin theils diese nicht so bezeichnet ist, als sie in den hiesigen Deposital-Büchern sich vermerkt befindet, theils der Gegenstand und der Betrag dessen, was extradirt werden soll, nicht vollständig genug angegeben ist, welcher Mangel hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die Interessenten es versäumt haben, sich, bevor sie die Aushändigung eines solchen Depositi bei den Gerichts-Behörden nachsuchen, von uns einen Deposital-Extract ertheilen zu lassen.

Den sämmtlichen Deposital-Interessenten, welche fernerhin einen gerichtlichen Beschluß, wodurch sie zur Empfangnahme eines bei uns beruhenden Depositi ermächtigt werden sollen, zu erwirken beabsichtigen, wird daher zur Vermeidung der durch die Unterlassung dieser Maaßregel zu besorgenden Nachtheile wiederholentlich anempfohlen, zu diesem Zwecke vorab bei uns einen Deposital-Extract wegen der betreffenden Masse, welcher ihnen jederzeit unweigerlich ertheilt werden wird, nachzusuchen.

Düsseldorf, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. General-Depositen-Kommission:
von Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 78.

Düsseldorf, Dienstag, den 19ten October 1824.

Nr. 256. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28 April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betr.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28sten v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Order vom 5ten Juli v. J., und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf von Bülow, von Schuckmann und von Klewitz.

Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28sten April 1824.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbsteuergesetze vom 30sten Mai 1820. §§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. Litr. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren die Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten; imgleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch

von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbscheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf, (§. 14. Nr. 1.) kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wieder-

verkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen, (§§. 17. und 18.) sind gewerbscheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist: Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waaren muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder der örtlichen Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind; so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausge-

fertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbschein erhalten zu können, (§. 12.) ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur Ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung der Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sey. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.
2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.
3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt.

Auch soll

5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förm-

liche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1, 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landcharten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zuläßig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1, 2. und 3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umher geführt werden.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren, dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden: Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Aufkauf gestattet werden darf.

1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genusse, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst

und Gemüse aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gesalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen;

2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, imgleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;

3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, desgleichen

4) auf ähnliche Waaren, die den daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayance- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. s. w.

5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinung des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren; endlich

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14ten §. der Hausirhandel zuläßig ist, kann in der Regel auch der Ankauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen; so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur Ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl, und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben, auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden,

so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verkürzen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hievon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzuläßig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30sten Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. Nr. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu seyn, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können,

hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient, Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm darnach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtrit, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25., muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein= bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß= und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis= oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsornung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung

der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5. daselbst) ihnen nicht entgegen stehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben; so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz- Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch Ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß.

Berlin, den 28sten April 1824.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. von Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewiz.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vorschriften für die Instruirung von Steuer-Contraventionen.

Des Königs Majestät haben in Verfolg der den sämmtlichen Gerichtsbehörden unterm 20sten Juni (Jahrbücher von Kamptz Band 21. Seite 318) und den Königl. Regierungen unterm 29sten Juni d. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten April a. p. mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April d. J. fernerweit zu bestimmen geruht:

> daß die den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

Kontraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Haupt-Aemtern an die zur Untersuchung der Steuer-Vergehungen bestellten Justiz-Beamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, das heißt: ohne Beweis-Aufnahme oder Kontumazial-Verfahren, nicht zuverläßig festgestellt werden kann, und wenn solche Kontraventions-Fälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist.

Vergehungen, welche nach den Straf-Bestimmungen der Steuergesetze mit Arrest-Strafe geahndet werden sollen, (wozu die Fälle der Straf-Verwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuer-Vergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w. concurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justiz-Beamten untersucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maasregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Kontraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Ober-Gerichte, und mit den besondern Aufträgen der Letztern an die einzelnen Justiz-Beamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Justiz-Beamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrags des betreffenden Haupt-Amts, oder der Berufung des Angeschuldigten die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig nach den allgemeinen für den Untersuchungs-Prozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Circular-Rescripts vom 4ten November 1822. (Kamptz Jahrbücher, Band 20. S. 274.) den Ober-

Inspector oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amts bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, in so fern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind nach dem Circular-Rescripte vom 14ten Februar c. den Haupt-Aemtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungssachen, in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Acten vom Untersuchungs-Richter zur Abfassung des Erkenntnisses an die competente Gerichts-Behörde eingesendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungs-Behörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung, oder an den Provinzial-Steuer-Director zur Abfassung eines Straf-Resoluts.

Provozirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publizirt, auf richterliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Acten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Acten, zu denen der Denunziat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Directors den Rekurs an das Finanz-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten, denen schon durch das Untersuchungs-Geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuer-Beamten des überwiesenen Haupt-Amts-Bezirks zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten November 1822. Degradation oder Gehalts-Kürzung bei dem Finanz-Ministerium, oder aus dem Gesetz vom 21sten Februar 1823. Amtsentsetzung beim Königl. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt werden.

Der Untersuchungs-Richter ist ferner, gleich anderen Justiz-Beamten, gehalten, die ihm er §. 50. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, in Gegenständen der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehenden Aufträge auszurichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen.

Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten werden aus den Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchun-

gen solcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entschieden worden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig als für außerprozessualische Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzusetzen. — Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Haupt-Aemtern zur Erstattung, und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und sämmtliche Steuer-Behörden, denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 12. Juni 1824.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Der Finanz-Minister. v. Klewiz.

Vorstehendes hohe Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt.

Hamm, den 18. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
v. Rappard.

Aufforderung der Königl. zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24sten April d. J., (Gesetz-Sammlung Nro. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commüne von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden.

Wir fordern daher im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtischen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtischen Zeit rückständig sind, so wie sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commüne von Danzig aus der erwähnten freistädtischen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten October dieses Jahrs bei uns einzugeben; und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a) erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind; imgleichen

II. die unter den Buchstaben b) bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen;

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Miethsteuer,
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten October und 1sten November 1812. ausgestellt sind,
   c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20sten Mai 1811., und endlich
   d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9ten Juni 1813.
   (Diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtischen Regierung als Abgabe erhoben worden sind.)

IV. alle in ihren Händen befindlichen Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders zwei gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen;

3) außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrags, — der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt ist, zugleich in preußischem Silbergelde, den preußischen Thaler zu 4⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, — müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Characters, so

wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt enthalten;

4) die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläufigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hierzu beauftragte Personen in unser Büreau einzuliefern;

5) dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden;

6) die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen;

7) dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableaux erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirte Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich:

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen, (Interimsscheinen, Kassen-Anweisungen), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifi-

zirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5) erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritt alle vorher nicht eingegangenen Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten sind, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthischen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, dem 31sten October dieses Jahrs schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königl. Kommission:

Ewert. Flottwell.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Domänen-Rentmeisters Speck zu Cleve ist der Rechnungs-Rath Herr Lindhorst zum Verwalter des Rentamts Cleve, der dortigen Forst- und der Thiergarten-Kasse, so wie des Gymnasial-Fonds, ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 79.

Düsseldorf, Montag, den 25sten Oktober 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der unten signalisirte Musketier Joseph Klein, aus Steinbach, Regierungs-Bezirk Coblenz, ist am 27sten September vom 17ten Infanterie-Regiment aus der Militär-Straf-Anstalt hierselbst, entwichen. Nr. 257. Steckbrief gegen Joseph Klein.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare weiß; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund dick; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: eine alte blaue Militärjacke, leinene Hosen mit Kamaschen, Komisschuhe.

Der unten signalisirte Husar Gottlieb Pehlicke, vom 8ten Husaren-Regiment, aus Briesen, Kreis Lebus, Regierungs-Bezirk Frankfurt an der Oder gebürtig, ist am 24. September c. aus der Militär-Straf-Anstalt zu Düsseldorf entwichen, woselbst er sich wegen Desertion im Jahre 1818. in Untersuchung befand. Nr. 258. Steckbrief gegen Gottlieb Pehlicke.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. October 1824.

Signalement.

Alter 26 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll 6 Strich; Religion evangelisch; Haare blond; Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund groß; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht lang und hager; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig und hat auf den Armen mehrere mit der Nadel roth geritzte Zeichnungen.

Bekleidung: ein brauner Pelz mit schwarzen Schnüren, schwarze Mütze, leinene Hosen und alte Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Königliche Kunstakademie zu Düsseldorf.

Die Königl. Kunstschule beginnt ihren Unterricht aufs neue mit dem Anfang des Monats November in derselben Weise wie in dem vergangenen Jahre, nur mit einigen Abänderungen, welche den Zöglingen bei ihrem Wiedereintritt bekannt gemacht werden.

Der Unterricht in der Architektur und die gewöhnlichen Sonntags-Uebungen der Handwerker haben einstweilen noch in dem Gymnasial Gebäude Statt. Die übrigen Klassen haben ihre Lokale in dem neu eingerichteten und sofort noch einzurichtenden Gebäude der Kunstakademie neben der Hauptwache. Daher ist die Aufnahme für den Architektur-Unterricht von Seiten der Direktion noch dem Herrn Professor Schäffer überlassen. Die anderen Kunstbeflissenen wenden sich zu diesem Behuf an den Herrn Akademie-Inspektor Wintergerst in der Akademie selbst.

Die Aufnahmen haben in den letzten Tagen des Monats Oktober Statt.

Zugleich werden hiermit die Aeltern und Vorgesetzten der Zöglinge, nebst diesen selbst benachrichtiget, daß von nun an auf Befehl des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Zöglinge der unteren und zweiten Klasse der Kunstakademie ein kleines Honorar entrichten sollen. Dieses beträgt für die Schüler der Elementar-Klasse vierteljährig Zwei Rthlr., für die zweite Klasse, so wie für die Schüler der Architektur und der Kupferstecherkunst Einen Rthlr., und ist dasselbe spätestens in den ersten acht Tagen für das laufende Vierteljahr voraus gegen die Eintritts-Karte an den Herrn Inspektor zu entrichten.

Diejenigen, welche mit vorzüglichem Talent begabt erscheinen, und durch genügende Zeugnisse sich als dürftig darthun, wird das Honorar erlassen. Selbstredend kann kein Schüler ohne das erforderliche Talent in der Anstalt selbst gezeigt zu haben, auf die besagte Vergünstigung Anspruch machen. Alle desfallsigen Gesuche dürfen nur schriftlich an die Direktion der Kunstakademie selbst gemacht,

und sollen dieselben mit beglaubigten Probearbeiten und den nöthigen Zeugnissen der Armuth begleitet, an den Herrn Inspektor eingereicht werden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1824.

Königliche Kunst-Akademie.

Der Direktor: Cornelius.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königl. Landgericht zu Cleve, in der öffentlichen Sitzung der Civilkammer vom 4ten September d. J. auf Anstehen der Geschwister Wilhelm Küppers, Schuster, Sibilla Küppers, Dienstmagd, beide zu Meurs, und Diederich Küppers, Schneider, zu Repelen wohnhaft, Behufs der Abwesenheits-Erklärung ihres Bruders Winand Küppers, welcher, wie es aus einem Atteste des Königl. französischen Kriegsministerium de dato Paris den 16ten Juni laufenden Jahrs hervorgeht, am 2ten Dezember 1812., als Stellvertreter des Georg Joseph Anton Scheffer in das 2te Linien-Regiment getreten ist, späterhin in Deutschland verschwunden und am 1sten Juli 1814. aus der Regiments-Liste gestrichen worden ist, seitdem aber keine Nachricht über seinen jetzigen etwaigen Aufenthalt gegeben hat, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerio ein Zeugenverhör verordnet, und mit Abhaltung desselben den Herrn Landgerichts-Rath Paschen beauftragt hat. — Es werden daher alle, die über Leben, Aufenthalt oder Tod des abwesenden Winand Küppers Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, ihre Wissenschaft darüber hierher gelangen zu lassen. Abwesenheits-Erklärung des Win. Küppers.

Köln, den 6. October 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Auf den Antrag der Jenneken Engels, Winkeliererin, zu Neukirchen wohnhaft, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Landgericht zu Cleve in der öffentlichen Sitzung der Civil-Kammer vom 30. August d. J. Behufs der Abwesenheits-Erklärung ihres Ehemannes Lambert Weevers von Meurs, der seit dem 16ten März 1813. als Stellvertreter des Arnold Borghardt in das 85ste französische Linien-Regiment getreten, und am 8ten November desselben Jahrs im Spital zu Dresden sich befunden hat, späterhin aber nicht wieder zu seinem Corps gekommen ist, auch weiter nichts von sich hat hören lassen, contradictorisch mit der Staatsbehörde den Zeugenbeweis verordnet und mit Abhörung der desfallsigen Zeugen den Landgerichtsrath Joesting beauftragt hat. Es werden daher alle, die über Leben, Aufenthalt oder Tod des abwesenden Lambert Weevers Abwesenheits-Erklärung des Lamb. Weevers.

Auskunft zu geben im Stande sind, angewiesen, ihre Wissenschaft darüber hierher gelangen zu lassen.

Köln, den 6. October 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Dienstentlassung des Gerichts-Vollziehers Jac. Kropf zu Sinzerath.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem beim Königl. Landgericht zu Trier angestellten zu Sinzerath residirenden Gerichtsvollzieher Jacob Kropf seine Entlassung bewilligt worden ist, und derselbe hierauf mit dem 19ten August d. J. seine Amtsverrichtungen eingestellt hat.

Der General-Prokurator: Bölling.

Annahme der zum gerichtlichen Depositorio gehörigen Gelder betr.

Zur Vermeidung jeder Gefahr, worin die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden können, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einzelnen Gerichtspersonen zahlen, ist unterm 21. November v. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz es den einzeln stehenden Richtern durchaus untersagt worden, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen und verordnet, jeden Contraventions-Fall ohne Rücksicht mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu rügen.

Damit die Gerichts-Eingesessenen erfahren, welchen zur Verwaltung des Depositorii ernannten Personen sie mit Sicherheit zahlen können, so sind selbige durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich bekannt zu machen, und zu eröffnen, daß sie daselbst die Namen der Depositarien jederzeit finden, und daß sie die zum gerichtlichen Depositorio gehörigen Gelder nur in Gegenwart der vom Gericht zu Verwaltern des Depositorii bekannt gemachten Personen, so wie der von diesen ausgestellten Quittung zahlen könnten. Eine Abschrift dieses Aushangs unter Bemerkung des Tages der Aushängung ist von den sämmtlichen Land- und Stadt-Gerichten so wie den übrigen unserer Aufsicht untergeordneten Gerichten binnen 14 Tagen einzuschicken.

Hamm, den 28. September 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Den Kosten-Ansatz bei vorläufigen Hypothekenattesten betr.

Sämmtlichen Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements wird in Verfolg der Circular-Verfügung vom 5. August 1820. in Betreff der in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 16. Juni 1820. wegen Erwerbung der Real-Rechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, vorläufig zu ertheilenden Recognitionen, auf den Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. März

d. J. zur Direktion näher eröffnet, daß dergleichen Atteste dem Gebühren- und Stempel-Ansatze unterworfen sind.

Hamm, den 1. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Bestellung der Obergeometer Ulers und Richard zu Revisoren der Vermessungen zu Coesfeld und Rees.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 2. Juli curr.
(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Nr. 29. pag. 252.
" " " " zu Düsseldorf Nr. 49. pag. 340.
bemerken wir den Herren Spezial-Commissarien und Geometern, daß für den Kreis Coesfeld der Obergeometer Ulfers in Düshaus, und für den Kreis Rees der Obergeometer Richard in Düsseldorf, zu Revisoren der Vermessungen von der Königlichen Cataster-Direktion bestellt worden sind.

Münster, den 9. Oktober 1824.

General-Commission: Brockmann.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl am Zenshäusgen.

Bei dem Weber Johann Georg Zulauf am Zenshäusgen, in der Bürgermeisterei Wermelskirchen ist in der Nacht vom 25sten auf den 26sten August d. J. ein Diebstahl mit Einbruch verübt, und

1) ein Stück blau Kipperkattun, ⅞ Ellen breit, circa 40 Ellen enthaltend, und
2) ein Stück blau und weiß gedoppelten Siamoise, ¾ Ellen breit, circa 48 Ellen kölnisch enthaltend,

von den Weberstühlen abgeschnitten worden.

Indem ich diesen Diebstahl öffentlich bekannt mache, ersuche ich den Sachen, so wie den Thätern nachzuforschen, und jede sich ausmittelnde Spur der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder hierher schleunig mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. October 1824.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben; der erste Prokurator: Hoffmann.

Diebstahl in Barmen.

Bei dem Landmesser und Winkelierer Heinrich Benninghaus zu Barmen, hat in der Nacht vom 23sten auf den 24sten September d. J. ein Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens Statt gehabt und sind die unten verzeichneten Gegenstände entkommen.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselbn hiermit

zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich den Sachen wie den Thäter nachzuspüren und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen hierher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. October 1824.

Für den Königl. Ober-Prokurator.

Der erste Prokurator: Hoffmann.

Verzeichniß.

1) Sechs Hüten Meliszucker; 2) 10 à 12 Pfund braunen Zucker; 3) circa 5 Pfund Candiszucker; 4) circa 15 Pfund Kaffeebohnen; 5) ungefähr 15 Pfund Reis; 6) 5 Pfund Rauchtabak, von den Fabrikanten Böninger in Duisburg und Dorf in Hittorf; 7) einige Briefe Stecknadeln; 8) circa 4 Pfund Crefelder weiße Sayet; 9) etwa 3 Pfund leichtblaue Sayet; 10) etwa 5 Pfund violette und stahlblaue Sayet; 11) circa 4 Pfund Sayet von diversen Farben; 12) 6 Loth Nähseide von verschiedenen Farben; 13) ein Paket Band von verschiedenen Farben; 14) 1 Stück Schuhband; 15) zwei viertel Pfund weißes Garn Nr. 18. und 28.; 16) 2 Pfund gebrannte Kaffeebohnen; 17) 1 Pfund 14 Loth kupfernes Einsatz-Gewicht; 18) an kupferne Münze circa 12 Sgr. betragend; und 19) ein Handkorb mit Deckel.

Steckbrief gegen Adam Gottschalk.

Der hier unten signalisirte, schon zum zweitenmal der Mißhandlung seines leiblichen Vaters beschuldigte Seidenweber Franz Adam Gottschalk, Landwehrmann des ersten Aufgebots (bei dem Bataillon zu Essen) zu Elberfeld wohnend, hat sich der gegen ihn angehobenen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge halten, denselben im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1824.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: v. Daniels.

Signalement.

Der Entwichene ist 25 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, eine freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen mittelmäßigen Mund, einen blonden Bart, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

Steckbrief gegen Peter Michel.

Der hier unten signalisirte, eines qualifizirten Bienendiebstahls beschuldigte Tagelöhner Peter Michel, am Dümpel, Gemeinde Isenbügel, Friedensgerichts-

Bezirk Velbert wohnend, hat sich, nach der gegen ihn angehobenen Untersuchung auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Sämmtliche Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge halten, denselben im Ertappungsfalle arretiren, und mir vorführen lassen zu wollen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1824.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: v. Daniels.

Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 29 bis 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, eine mittelmäßige, etwas gebogene Nase, einen gewöhnlichen Mund und spitzes Kinn. Er ist länglich von Gesichtsbildung, bleich von Gesichtsfarbe und gewöhnlicher Statur. Die Beine hat er etwas nach Aussen gebogen. Er war zuletzt mit einem blauen Frackrock mit blanken Knöpfen, mit einer dunkelblauen langen Hose, mit einer gelb und weiß geblümten Pique-Weste, einem runden Hute und Schuhen mit Riemen, bekleidet.

Raub auf der Straße zwischen Cranenburg und Cleve.

Am 10ten dieses Monats, Abends gegen 9 Uhr, wurde dem Kaufmann Herrn Stabl aus Rotterdam, bei Fortsetzung seiner Reise von Cranenburg nach Cleve, dessen hinten auf dem Wagen befestigt gewesener Reisekoffer und zwar innerhalb der ersten halben Stunde von Cranenburg, höchst wahrscheinlich durch Abschneiden desselben vom Wagen geraubt, und sind alle unmittelbar nach dessen Vermissen, Seitens des Betheiligten wie von der Lokal-Behörde angestellten Nachforschungen bisher fruchtlos geblieben.

Jener in englischem Façon von dickem schwarzen Leder gefertigte Koffer, ist in viereckigt länglicher Form, etwa 2½ bis 3 Fuß Rheinländisch lang, 1½ Fuß breit und eben so hoch, bereits alt und abgeschliffen. Das Schloß ist mittelst einer am Deckel befestigten ledernen Klappe verdeckt, und der Deckel doppelt.

Derselbe enthält an Kleidung und Leibwäsche: 1) einen olivenfarbenen, jedoch ins bräunliche spielenden tuchenenen Ueberrock mit seidenem Futter und gleichfarbig gesponnenen Knöpfen; 2) einen schwarzen tuchenen Frackrock mit gleichfarbigen Knöpfen; 3) ein dergleichen Paar lange Beinkleider über die Stiefel zu tragen; 4) ein Paar dito Beinkleider, von schwärzlich grau melirtem Tuch; 5) zwei Westen, en schawl gefertigt, von Sommerzeuge, die eine bläulich, die andere röthlich gestreift; eine Halbweste von weißem Pique; 6) etwa acht Tagshemden von feiner Leinwand mit sehr breiten Jabots, beinahe neu, am unteren Ende roth gezeichnet H. S.; 7) etwa sechs Nachthemden, ohne Jabots, bereits getragen, mit

dem nämlichen Zeichen; 8) fünf Hemdenkragen, in englischer Art gefertigt, mit Bändern versehen; 9) ein Dutzend halbe Halsbinden von Battist-Musselin, roth gezeichnet H. S.; 10) einige ganze Halsbinden dito; 11) drei halbe Halsbinden, mit bräunlichen quadrirten Streifen; 12) eine schwarz seidene ganze Halsbinde; 13) ein Paar lange weiße Flanellhosen; 14) sechs Paar lange weiße baumwollene Strümpfe, roth gezeichnet H. S.; 15) ein Paar weiße leinene Halbstrümpfe, gezeichnet wie vor; 16) zwei Paar lange gestrickte Strümpfe, blau melirt, ebenso gezeichnet; 17) ein Paar lange schwarze seidene Strümpfe; 18) ein Paar Halbstiefel, beinahe neu; 19) ein Paar Schuhe mit Bändern, und ein Paar grün lederne Pantoffeln; 20) eine blaue wollene Mütze; 21) ein blau leinener Kittel mit Jabot; 22) eine Unterweste mit Aermeln von gelblichem Flanell; 23) ein Paar leichtgelb waschledernene Handschuhe.

Ferner ist darin befindlich: 1) eine goldene Repetiruhr, in englischer Form mit arabischen Ziffern, und daran besonders kenntlich, daß sie wegen erhaltenen Schadens nur dumpf schlägt; 2) ein Geldbeutelchen, ohne Inhalt mit silbernem Knippschlosse aus weißer Seide mit blauem Netze umstrickt; 3) ein zusammengeheftetes Buch mit kaufmännischen Notizen; 4) eine unbestimmbare Zahl kaufmännischer unverschlossenen Empfehlungs-Briefe unter verschiedenen Addressen; 5) mehrere Säcke aus grauer Leinewand mit Kaffe-Mustern; 6) eine kleine viereckigte Schachtel in grauer Leinewand mit Krappmustern; 7) zwei Halbpfund Rauchtaback, unter dem Zeichen der aufgehenden Sonne (de ryzende Zon). Mehrere Gegenstände sind dem Eigenthümer nicht genau erinnerlich.

Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle und ganz besonders die Lokal- und benachbarten Polizei-Behörden, dem etwanigen Räuber dieses Koffers oder Besitzer der darin enthalten gewesenen Gegenstände rastlos nachzuspüren, und jede ihnen darüber zugehende Anzeige mir sofort mitzutheilen; ferner mache ich das Publikum auf den Ankauf jener Effekten mit dem Ersuchen aufmerksam, den Verkäufer derselben auf der Stelle anzuhalten und ihn der Ortsbehörde anzuzeigen, so wie ich endlich noch hiermit bekannt mache, daß der Eigenthümer demjenigen, welcher ihm zu Wiedererlangung jenes Koffers und seines Inhalts verhilft, eine Belohnung von fünfzig Thaler Courant versprochen hat.

Cleve, den 15. October 1824.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben; der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 80.

Düsseldorf, Freitag, den 29sten Oktober 1824.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts, ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824. ertheilt worden: Nr. 259. Preis- und Denkmünzen-Vertheilung.

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirk Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirk Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge:

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, am 27. September 1824.

Nr. 260.

Nachweise

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro September 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	11	4	—	25	6	—	22	9	—	21	11	—	10	—	2	16	—	3	4	—	1	—	9	—	16	1
2	Elberfeld	1	7	7	—	29	4	—	18	10	—	18	3	—	12	4	—	—	—	—	—	—	—	29	10	—	18	10
3	Essen	1	10	5	—	23	1	—	23	1	—	21	11	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	10	5	—	16	—
4	Solingen	1	18	4	1	—	7	—	26	3	—	28	6	—	10	—	1	2	3	1	12	—	1	5	6	—	18	9
5	Crefeld	1	8	1	—	20	9	—	21	2	—	20	9	—	9	2	2	—	—	2	15	—	1	—	3	—	13	10
6	Neuß	1	8	6	—	23	1	—	19	3	—	19	3	—	—	—	2	8	3	3	17	4	—	23	1	—	14	5
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	1	8	9	—	23	10	—	20	2	—	25	10	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7
9	Rees	1	4	7	—	18	4	—	17	4	—	27	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	7
10	Wesel	1	8	9	—	20	4	—	16	10	—	17	11	—	6	2	2	7	4	2	22	3	—	29	7	—	12	10
11	Cleve	1	10	1	—	22	8	—	17	6	—	18	4	—	4	6	2	2	6	3	10	—	—	—	—	—	14	—
12	Geldern	1	9	9	—	22	8	—	20	9	—	19	6	—	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
13	Goch	1	12	10	—	22	10	—	19	3	—	20	5	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1
14	Kempen	1	6	—	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
15	Rheinberg	1	3	1	—	21	—	—	18	6	—	19	4	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
	Durchschnittspreise	1	9	2	—	21	2	—	20	2	—	21	6	—	7	9	2	1	—	2	23	5	1	1	4	—	15	4

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro September 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 ℔. Rtl.	Heu sgr.	Heu pf.	Stroh, pr. Schock zu 1200 ℔. Rtl.	Stroh sgr.	Stroh pf.	Brantwein, pr. Berl. Quart sgr.	Brantwein pf.	Bier, pr. Berl. Quart sgr.	Bier pf.	Rind-Fleisch, pr. Berl. ℔. sgr.	Rind pf.	Kalb-Fleisch sgr.	Kalb pf.	Hammel-Fleisch sgr.	Hammel pf.	Schweine-Fleisch sgr.	Schweine pf.	Butter pr. Berl. ℔. sgr.	Butter pf.	Eyer, pr. ½ Hunderts. sgr.	Eyer pf.
1	Düsseldorf	—	12	8	4	4	7	6	11	1	11	2	3	2	8	1	11	2	8	5	—	—	—
2	Elberfeld	—	20	—	6	27	2	6	—	1	6	2	6	2	3	1	8	3	2	4	—	5	6
3	Essen	—	8	—	3	2	3	7	—	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	6	6	4	7
4	Solingen	—	17	6	4	15	—	5	4	2	—	2	3	2	—	4	—	2	4	4	9	—	—
5	Crefeld	—	10	2	3	15	9	3	10	1	6	1	11	1	6	1	6	2	3	4	—	4	7
6	Neuß	—	12	8	2	9	3	4	8	1	4	1	11	1	7	1	7	2	4	4	3	—	—
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	—	8	6	2	14	6	6	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	3	10	4	—
9	Rees	—	10	3	2	23	—	5	—	1	5	2	—	1	7	1	7	—	—	4	—	3	9
10	Wesel	—	11	5	3	6	11	3	10	1	2	2	1	1	11	1	11	2	4	3	10	4	7
11	Cleve	—	8	3	2	2	5	6	6	1	7	2	4	2	4	2	4	4	—	3	10	5	—
12	Geldern	—	18	11	3	10	—	5	4	1	2	2	—	1	2	1	10	—	—	2	10	4	—
13	Goch	—	11	6	2	20	9	4	7	1	2	1	6	1	—	1	6	3	6	3	1	4	7
14	Kempen	—	14	—	4	—	—	2	10	1	10	2	—	1	7	1	8	2	4	4	—	5	—
15	Rheinberg	—	9	—	3	3	—	3	6	—	10	1	8	1	2	1	5	—	—	3	—	4	—
	Durchschnittspreise	—	12	4	3	13	6	5	1	1	5	2	—	1	9	1	11	2	10	4	1	3	7

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufgefischter Leichnam.

Am 7ten d. M. hat der Rhein in der Gemeinde Obermörmter, Bürgermeisterei Xanten, an der sogenannten Steves-Wardt, einen männlichen Leichnam ausgeworfen, welcher schon so stark in Fäulniß übergegangen war, daß eine Obduction nicht Statt finden konnte.

Aus eben demselben Grunde kann eine genaue Signalisirung desselben nicht erfolgen, sondern nur bemerkt werden, daß der Leichnam von mittelmäßigem Körperbau, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß sein mochte, daß der vordere Theil des Kopfes kahl, der hintere Theil desselben hingegen mit ziemlich langen grauen Haaren bedeckt war.

Der Mund war nur noch mit drei Ober- und vier Unterzähnen versehen, und wurde nach allem diesem das Alter des Verstorbenen auf 50 bis 60 Jahren geschätzt.

Die Bekleidung des Leichnams bestand in:

1) einem dunkelbraunen tuchenen Ueberrock, in dessen Tasche sich ein offener Brief unter der Addresse: „An den Königl. Kanonier Herrn Unrul Wohlgebornen zu Wesel" vorfand;
2) einer dunkelblauen tuchenen Weste, an welcher nur noch vier Knöpfe von Perlenmutter befindlich waren;
3) einer langen blauen tuchenen Hose;
4) einem leinenen Hemde ohne Zeichen;
5) einem abgenutzten schwarzen seidenen Halstuche;
6) kurzen weißen wollenen Strümpfen, und
7) Schuhen mit Riemen.

Indem ich vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche von dem Verstorbenen Nachricht zu geben im Stande sein möchten, solche entweder unmittelbar der hiesigen Stelle oder der nächsten Orts-Behörde mitzutheilen.

Cleve, den 17. Oktober 1824.

Für den Ober-Prokurator
Der Königl. erste Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Philipp Leonhard Mellinghoff zu Mülheim an der Ruhr ist die Concession zur Uebernahme und Fortführung der von ihm angekauften Pithanschen Apotheke daselbst, höhern Orts ertheilt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 81.

Düsseldorf, Montag, den 1sten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Verfügung des Hochlöblichen vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerium vom 23sten v. M. ist die in den Erläuterungen über den Gebrauch des Vorspanns vom 15ten October 1817. §. 5. ad d. gegebene Bestimmung, nach welcher für die Herrn Brigade-Chefs, jetzigen Divisions-Kommandeurs, bei einem Revüe-Marsche 6 Vorlege-Pferde gestellt werden sollten, dahin abgeändert worden, daß die Herrn Divisions-Kommandeurs bei einem Revüe-Marsche nunmehr nur 4 Vorlege-Pferde erhalten. **Nr. 261.** Die den Divisions-Kommandeurs bei einem Revüe-Marsche bewilligten Vorlege-Pferde betr. I. 18167.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks haben diese Bestimmung bei vorkommenden Fällen zu beachten.

Düsseldorf, den 20. October 1824.

Der zu Engenschen in der Gemeine Bluin verstorbene Peter Mertens hat in seiner letztwilligen Disposition für die Kirche daselbst ein Kapital von 100 Thlr. Clevisch ausgesetzt. **Nr. 262.** Aussetzung eines Legats.

Wir bringen diese fromme Handlung, welche die höhere Genehmigung erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 24. October 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zufolge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. August curr. soll als Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Wesel eine beständige Gerichts-Commission zu Dinslacken errichtet werden, deren Geschäfts-Umfang sich über die Bürgermeistereien Dinslacken, Götterswickerhamm und Gahlen, jedoch mit Ausschluß folgender Ortschaften: Die beständige Gerichts-Commission zu Dinslacken betr.

Dorf Gahlen,

Bauerschaft Broich,
" Osterich,
" Besten,
" Hardt,
" Buhnenberg,
" Bühl,
" Overbeck und
Freiheit Gartrop,
welche näher bei Schermbeck respective Wesel, als bei Dinslacken belegen sind, erstreckt.

Der Zeitpunkt des Eintritts dieser Einrichtung ist auf den 1sten Dezember laufenden Jahres festgesetzt.

Diese Einrichtung wird den Eingesessenen der betreffenden Bürgermeistereien hiermit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben vom 1sten Dezember laufenden Jahres ab, sich in ihren Rechtsangelegenheiten und in Betreff aufzunehmender Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, an die Gerichts-Commission zu Dinslacken wenden mögen.

Hamm, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht: v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Heinrich Portmann.

Heinrich Portmann, Schuhmacher, wohnhaft zu Mayen, der Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Behörde beschuldigt, hat sich am 8ten dieses Monats der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach ersucht, auf dieses Individuum genau achten und dasselbe, wenn es betreten werden sollte, der unterzeichneten Stelle vorführen zu lassen.

Coblenz, den 19. October 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Lombard.

Signalement.

Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare hellbraun; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund klein; Bart blond; Zähne gut; Kinn und Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache deutsch.

Der Entflohene war bei seiner Entweichung mit einem blau tuchenen Fenkande, aschgrauen Pantalons, mit Stiefeln, einer gestreiften Weste von Sommerzeug bekleidet, und trug eine Landwehrmütze von grünem Kasimir.

Die eines Hausdiebstahls dringend verdächtige Dienstmagd Anna Maria Beisemann, aus Borbeck, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Steckbrief gegen Anna Maria Beisemann.

Sämmtliche respective Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe wachen und sie im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 16. October 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 20 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare blutroth; Stirn erhaben; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne kurz und weiß; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen im Gesicht und auf dem Kopf einen bösen Grind.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Klüder ist vermöge Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Juni d. J. als Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf ernannt worden. Personal-Chronik.

Der bisherige Provisor Ludwig Wagner hat zur Uebernahme und Fortführung der von ihm angekauften Weingart'schen, sogenannten Löwen-Apotheke zu Düsseldorf höhern Orts die Concession erhalten.

In der Bürgermeisterei Angermund ist Ferdinand Basel jun. zum Beigeordneten ernannt worden.

In der Bürgermeisterei Kleinenbroich wurde Johann Mayer an die Stelle des verzogenen Jakob Köntges zum Beigeordneten ernannt.

In der Bürgermeisterei Büttgen ist der Gemeinderath Adam Dammer zum Beigeordneten ernannt worden.

Personal-Chronik des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm.

I. Ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Peter Friedrich Voswinkel, als Assessor cum voto illiminato bei dem Collegio gemäß Bestallung vom 11ten August c. angestellt.

Sind die bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellt gewesenen Auscultatoren Berghaus, Esch und Dohm vermöge Ministerial-Verfügungen an das Collegium versetzt.

Sind die Rechts-Kandidaten von Rappard, Bölling, Davidis und Rocholl als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt und verpflichtet.

Ist der bei dem Collegio als 4ter Kanzlist angestellt gewesene Schubert zufolge Rescript vom 18ten August c. pensionirt und eine hierdurch erledigte Kanzlistenstelle dem freiwilligen Jäger und Bezirks-Feldwebel Wilhelm Pitius conferirt.

II. Bei den Land- und Stadtgerichten:

Ist der bisherige Dirigent des Land- und Stadtgerichts zu Soest Johann Heinrich Christoph Lent, laut Justizministerial-Rescript vom 13ten August c. mit Pension entlassen.

Eben so ist der bei dem Inquisitoriat zu Werden als Kanzlist angestellt gewesene van Nuys, vermöge Rescript vom 23sten August c. pensionirt.

Die durch Versetzung des Richters Kleu bei dem Königl. und Fürstlichen Gesammtgericht zu Lippstadt erledigte Gesammtrichter-Stelle ist vermöge Bestallung vom 25sten Juni c. dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Willmanns zu Halle im Ravensberg'schen conferirt.

Der Oberlandesgerichts Referendarius Ludwig von Hausen ist vermöge Bestallung vom 28sten Juni c. als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Jacob zur Hellen ist vermöge Bestallung vom 24sten Mai c. zum Justizcommissarius bei dem Königl. und Fürstl. Gesammtgericht zu Lippstadt befördert.

Der Beigeordnete Schultz ist als Auctions-Commissarius für die Bürgermeisterei Haldern, vermöge Justiz-Ministerial-Rescript vom 20sten August c. angestellt.

Dem bisherigen Kanzlisten des Land- und Stadtgerichts zu Duisburg, Förster, ist die Deposital- und Sportul-Rendanten-Stelle bei dem gedachten Gericht vermöge Bestallung vom 21sten Juli c. conferirt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest angestellt gewesene Gerichtsbote Wille ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescript vom 20sten August c. pensionirt, und eine dadurch erledigte Botenstelle dem Invaliden-Garde-Jäger Gottlieb Braun zugetheilt.

Dem Justiz-Commissario Bordelius zu Bochum ist vermöge Bestallung vom 27sten August c. der Character als Justiz-Commissions-Rath beigelegt.

Dem Secretariats-Gehülfen Gerber ist die durch Absterben des Kanzlisten Cauzi bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest erledigte erste Kanzlisten-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Rescript vom 13ten September c. ertheilt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 82.

Düsseldorf, Sonnabend, am 6ten November 1824.

Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: **Nr. 263.** Gesetz-Sammlung 18tes Stück.

Nr. 886. Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung. Vom 15ten August 1824.

Nr. 887. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten September 1824., daß die Pommersche ritterschaftliche Privatbank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

Nr. 888. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirk Minden erhoben werden soll. Vom 1. Sept. 1824.

Nr. 264. Realisirung der bei der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die mit den letztern verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Koupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskommt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit hundert Thalern sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der

betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämien zu 4 Procent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, am 1. October 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine:

Rother. Kaiser. Wollny. Krause.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die künftigjährige Militär-Natural-Verpflegung betr.

Wegen Sicherstellung der Militär-Natural-Verpflegung in den Regierungs-Bezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf für das künftige Jahr sollen nunmehr die erforderlichen Einleitungen getroffen werden; daher wir in dieser Beziehung Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Obschon die diesjährige Theilnahme der inländischen Landgüter-Besitzer und Pächter an den Lieferungen der Militär-Verpflegungs-Naturalien unbedeutend gewesen ist, indem auf diesem Wege für die mehresten Garnison-Orte theils gar keine Verpflegungs-Gegenstände aus eigenen Erzeugnissen der Produzenten, theils nur so geringe Quantitäten von einem oder dem andern Artikel geliefert worden, daß letztere zum ganzjährigen Bedarf eines Orts bei weitem unzureichend gewesen sind, und daher überall mit Lieferungs-Unternehmern Kontrakte wegen direkter Verpflegung haben abgeschlossen werden müssen; so wird jedoch beabsichtigt, den inländischen Produzenten fernerhin Gelegenheit zum unmittelbaren Absatz ihres Ueberflusses an Verpflegungs-Naturalien zu verschaffen, und eine ausgedehntere Theilnahme derselben an den Naturalien-Lieferungen erwartet. Einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen, den wirklichen Bedarf eines oder sämmtlicher genannten Artikel entweder für einen und mehrere Monate, oder auch auf das ganze Jahr, sey es für einzelne oder mehrere der nachbenannten Garnison-Oerter, als: Minden, Paderborn, Münster, Düsseldorf, Wickrath und Wesel, aus ihren eigenen Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Sie sind indessen gehalten, die eigene Production der Naturalien bei deren Einlieferung in die Magazine durch Atteste der Herrn Landräthe oder Ortsbehörden glaubhaft darzuthun, indem es nicht gestattet werden kann, daß Produzenten aufgekaufte Gegenstände liefern.

In allen übrigen Garnison-Orten, außer den oben gedachten, kann dagegen theils wegen Mangel an Magazinräumen und Verwaltungs-Beamten, theils wegen Geringfügigkeit des Verpflegungs-Bedarfs, keine eigene Magazin-Admi-

nistration eingerichtet, mithin auch von der Lieferung bestimmter Quantitäten von Naturalien kein Gebrauch gemacht werden, vielmehr lediglich nur die Verdingung der unmittelbaren Brodt- und Fourage-Verpflegung für das ganze Jahr Statt finden; daher gewünscht wird, daß Grundbesitzer und Pächter sich auch auf die Uebernahme einer derartigen unmittelbaren Verpflegung einlassen mögen, wobei ihnen bei gleichen Preisforderungen vor den Lieferanten der Vorzug gegeben werden soll.

Bei der Preis-Bewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, indessen müssen die Forderungen den im freien Verkehr bestehenden Preisen angemessen seyn. Die Lieferung der Naturalien geschieht nach richtigem Preußischem Maaß und Gewicht und ohne unnöthige Schwierigkeiten Seitens der Abnehmer.

Wenn gleich die Lieferung der Naturialien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen bei dem ungewissen Erfolge ihrer Darbietungen dennoch andere Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen seyn, selbige werden vielmehr aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so wie die Produzenten, auf den theilweisen oder ganzen Bedarf an Roggen oder Brod, so wie an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnison-Orte der oben benannten Regierungs-Bezirke, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen abzugeben.

Die Lieferungs-Anerbietungen, welche vorläufig nicht mit Stempel versehen zu seyn brauchen und worin die nachstehenden Angaben deutlich enthalten sein müssen, als:

a) Namen und Wohnort der Submittenten, auch zu welchem Kreise sie gehören;

b) Bezeichnung der Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird;

c) welche Quantitäten Naturalien und für welchen Zeitraum;

d) ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte;

e) Preis-Forderung und zwar in preuß. Courant, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für 1 sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 100 Pfund, und beim Stroh nach Schocken zu 60 Bunden à 20 Pfund, sind versiegelt, und mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte" versehen, unter Addresse: der unterzeichneten Militär-Intendantur entweder unmittelbar oder durch die Herrn Kreis-Landräthe, spätestens bis zum 18ten November d. J. hierher zu

senden, und wird bemerkt, daß auf später eingehende Anerbietungen nicht Rücksicht genommen werden kann. Die Submittenten bleiben bis zum 6ten Dezember an ihre Offerten gebunden.

An dem vorgedachten 18ten k. M. werden sämmtliche Submissionen von der erwähnten Intendantur eröffnet, welche solche prüfen und mit den Submittenten in nähere Unterhandlungen treten, auch mit den billigstfordernden Kontrakte abschließen wird.

Die Lieferung in die Magazine muß im Dezember d. J., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Verpflegungs-Naturalien stets vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Qualität derselben wird Folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus gutem, von reinem gesunden Roggen zweimal geschrotnem Mehle bereitet, gehörig und trocken ausgebacken, und zu einem sechspfündigen Brode 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer muß rein nnd gesund, nicht ausgewachsen seyn; ersterer mindestens 80½ Pfund, und letzterer mindestens 45½ Pfund pro Scheffel preußisch wiegen. Für Hafer, welcher durch Wassertransport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, das Stroh nicht dumpfig seyn, muß noch die Aehren haben und in Roggen-Richtstroh bestehen.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution, entweder in baarem Gelde, oder in preuß. Staatspapieren, ohngefähr zum 8ten Theil des Werths der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird auf die diesfälligen Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen und soweit es angänglich ist, auch durch die Steuer-Kassen prompte Zahlung geleistet werden.

Die sonstigen Kontrakts-Bedingungen, so wie die Nachweisung des ohngefähren jährlichen Bedarfs an Verpflegungs-Naturalien für jeden einzelnen Garnison-Ort können im Büreau der unterzeichneten Intendantur täglich eingesehen werden; auch wird sie auf auswärtige diesfällige Anfragen schriftliche Nachricht ertheilen.

Münster, den 26. October 1824.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps:
v. Reiche. Gardt.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 83.

Düsseldorf, Dienstag, am 9ten November 1824.

Nr. 265.

Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für die Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November d. J.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nro. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. Parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen W. X. Y. Z. und A. A.
b) „ 11. „ 17. „ „ „ „ S. T. U. V.
c) „ 18. „ 25. „ „ „ „ O. P. Q. R.
d) „ 1. „ 4. Dezember „ „ „ K. L. M. N.
e) „ 6. „ 11. „ „ „ „ F. G. H. I.
f) „ 13. „ 20. „ auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litr. . . . B. und B b.
desgleichen auf die Obligationen . . . . A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten November 1820. bis letzten April 1824. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen, oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons:

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten:

a) abgesondert für Gold,

b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Geldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Dezember c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

von Koepcken. von Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 266. Die auf Silbergroschen berechnete Arznei-Taxe betr. I. 18564.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Anzeige (Amtsbl. d. J. Nr. 46. S. 163.) bemerken wir, daß uns von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nunmehr wieder eine hinlängliche Anzahl Exemplare der auf Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe zugefertigt worden, um den desfallsigen Nachfragen der Apotheker, welche durch die früher

erhaltenen Exemplare nicht sämmtlich befriediget werden konnten, ein Genüge leisten zu können. Das Exemplar dieser Taxe kostet 4 Silbergroschen und hat man sich dieserhalb an den Königl. Regierungs-Registrator Scholl hierselbst zu wenden.

Düsseldorf, den 26. October 1824.

Nr. 267. Vorschrift für die Veranlassung von Transporten. I. 18484.

Da höhern Orts bemerkt worden, daß der §. 15. der Transport-Instruction vom 16ten September 1816., wornach in der Regel vor Veranlassung eines Transportes die absendende Behörde durch Communication mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportand nach seiner Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln hat, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder verpflichtet ist, häufig nicht gehörig beobachtet wird, so weisen wir die betreffenden Behörden zur genauen Befolgung der bezogenen Vorschrift um so mehr ernstlich an, als bei deren Vernachläßigung das Land und die Kassen durch überflüssige Transporte unnöthigerweise belästiget werden.

Düsseldorf, den 29. October 1824.

Nr. 268. Geschenk für die evangelisch-reformirte Gemeinde zu Barmen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Geschwister Lüttringhausen zu Barmen der evangelisch-reformirten Gemeinde daselbst, Behufs der Einrichtung einer neuen Pfarrschule und Küsterwohnung ein Geschenk von überhaupt 3230 Thlr. 18 Sgr. ausgesetzt haben, und diese edle und wahrhaft christliche Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 21. October 1824.

Nr. 269. Prämie für den Abrah. Klein. I. 18145.

Dem Scherenfeiler Abraham Klein zu Höhscheid, Kreis Solingen, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Juni 1817., wegen Auslehrung seines taubstummen Sohnes Peter Daniel in der Scherenfeiler-Profession eine Prämie von 50 Thalern zuerkannt worden.

Düsseldorf, den 22. October 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verabreichung geistiger Getränke bei Verkäufen betr.

Die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in dem Bezirk des hiesigen Landgerichtes werden hierdurch auf die Bekanntmachung des Herrn Oberprokurators bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve vom 21. September d. J., die Verabreichung geistiger Getränke bei öffentlichen Versteigerungen betreffend, (in dem Amtsblatte vom 9. d. M. sub Nr. 74.) deren ganzen

Inhalte ich mich anschließe, mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften im Wege des Disciplinarverfahrens gerügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Die Urkunden der des Dienstes entsetzten Notarie ꝛc. Schwaben und ꝛc. Schmitz zu Siegburg betr.

Nachdem die vormaligen Notarien Philipp Ernst Schwaben und Hermann Joseph Schmitz zu Siegburg durch das in der Appellations-Instanz bestätigte Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 28sten August a. p. ihres Dienstes entsetzt worden sind; so wird in Gefolge der Notariats-Ordnung §. 52. und 56. solches unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Urschriften und Repertorien des erstern dem Notar Hermann Joseph Rennen zu Siegburg, und jene des J. Schmitz dem Notar Jacob Joseph von Klein daselbst definitiv überliefert werden sollen.

Köln, den 19. October 1824.

Der Ober-Prokurator: Berghaus.

Hinweisung auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 9ten Januar d. J.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte des Oberlandes-Gerichts-Bezirks werden auf das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. Januar c. (von Kamptz Jahrbücher, Heft 45. Fol. 81.) aufmerksam gemacht, wornach die den Klage-Berichten beigelegten abschriftlichen Anlagen nur alsdann dem Stempel-Gesetze unterworfen sind, wenn es vidimirte Abschriften sind.

Hamm, den 22. October 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Wahlfähigkeit des Kandidaten ꝛc. Prey und Erlaubniß zum Predigen für ꝛc. Jentsch.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie Eduard Prey aus Berlin, dermalen in Köln, ist nach der am 24. und 25. September c. vor dem Königlichen Konsistorio zur Zufriedenheit der Examinatoren bestandenen zweiten Prüfung die noch durch Ertheilung der Dispensation vom kanonischen Alter bedingte Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Imgleichen hat der evangelische Kandidat der Theologie Karl Friedrich Moritz Jentsch aus Großglogau, dermalen in Essen, nach der zur selbigen Zeit ebenfalls zur Zufriedenheit der Examinatoren bestandenen ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Köln, den 21. Oktober 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 83.

Düsseldorf, Freitag, am 6. August 1824.

Subhastations-Patent. 1098.

Verkauf des Gierkes-Erbe zu Vorst.

Auf den Antrag des zu Vorst wohnenden Ackermannes Johann Gerhard Hinkes, extrahirenden Gläubigers, wider die in der Großbonnschaft, Bürgermeisterei Vorst, wohnenden Ehe- und Ackersleute Peter Christian Giesen, genannt Gierkes, und Anna Catharina Claus, Schuldner, sollen nachbezeichnete, in der Gemeinde Großbonnschaft, Bürgermeisterei Vorst, Kanton und Kreis Kempen gelegenen den gedachten Eheleuten Giesen, genannt Gierkes, zugehörige Grundstücke verkauft werden als:

1) Das in der Gemeinde Großbonnschaft, Bürgermeisterei Vorst gelegene Gierkes-Erbe mit aufhabenden Gebäulichkeiten, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Stallung und Schoppen, nebst anschießendem Baum- und Gemüsegarten und Wiese, alles an einem Stücke gelegen und haltend ungefähr einen Morgen, anschießend einerseits an das Erb von Groß-Claus und andererseits an das Erb von Inger, unweit der Landstraße von St Tönis nach Vorst.

Sämmtliche Gebäulichkeiten des Gierkes-Erbes sind meistens mit Lehm gebaut und mit Stroh gedeckt.

2) Ein Stück Ackerland von circa vier Morgen, an Gierkes-Erbe und Gützen Land anschießend.

3) Ein anderes Stück Ackerland, ebenfalls circa vier Morgen groß, anschießend an Nauen und Groß-Claus Land, sodann an Steger Land und Busch.

4) Ein Busch von circa zwei Morgen, zwischen Kleines und Girretz Büschen gelegen, vorhäuptig an Kleines Land anschießend.

Obige Grundstücke sind laut beglaubigten Auszugs mit 12 Thaler 23 Silbergroschen 8 Pennige in der Grundsteuer für das Jahr 1824. angeschlagen und der Gläubiger hat darauf ein Erstgebot von 540 Thaler Berliner Courant gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuer-Rollen, nebst den Kaufbedingungen ist auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung der vorbezeichneten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Mittwoch den zehnten November dieses Jahrs, zwei Uhr Nachmittags, in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 19. Juli 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

Subhastations-Patent. 1099.

Verkauf von Grundstücken zu Kempen.

Auf den Antrag des zu Wachtendonk wohnenden Ackersmannes Heinrich Kamp, als Erbe seines zu Wachtendonk verstorbenen Vaters, des Ackermannes Adam Kamp, welcher Ersterer bei dem hier in Kempen wohnenden Wirth Anton Witthof Domizil gewählt hat, extrahirenden Gläubigers, wider die zu Kempen wohnenden Eheleute Peter Mathias Jütten, Posamentirer, und Maria Adelheide Dohmen, Schuldner, sollen nachbezeichnete, den gedachten Eheleuten Jütten zugehörige Grundstücke verkauft werden, als:

1) Ein zu Kempen auf der Kuhstraße gelegenes Haus, bestehend in Wohnhaus, Hofraum und Scheune, gelegen neben den Häusern von Kox, jetzt Voetz und Pastors,

anschießend vorne an die Kuhstraße und hinten an das Haus von Christian Püllger. Das Haus hat ein Stock oben dem Erdgeschoß, unten eine Thüre und vier Fenster auf die Kuhstraße zu; oben im ersten Stock fünf Fenster, es ist ungefähr 30 Fuß breit und mit Dachziegeln gedeckt.

2) Ein zu Kempen vor dem Kuhthore gelegener Garten von etwa 27 Ruthen, anschießend vorne an den Weg, Viehstraße genannt; mit einer langen Seite an den Garten von Vogts jetzt Dickmann, mit der andern langen Seite an den Garten von Domberg, jetzt Berms und hinten an jenen von Lürschen.

3. Ein anderer kleiner Garten, ebenfalls vor dem Kuhthore gelegen, von etwa $8\frac{3}{4}$ Ruthen, anschießend vorne an das sogenannte Melmsträßchen, mit einer Seite an Housen Garten, mit der andern Seite an Cremers Garten und hinten an den Garten von Püllger jetzt Stapper.

4) Ein zu Kempen auf der Südseite der Stadt hin gelegener Graben-Garten von 73 Ruthen 15 Fuß, anschießend auf Norden zu an die Stadtmauer, auf Osten zu an Peerbooms Garten, auf Süden zu an den Stadtgraben und auf Westen zu an Thyssen, jetzt Bachem-Graben-Garten.

5) Ein Stück Ackerland von $1\frac{1}{2}$ Morgen, zu Kempen an den Gehr-Heistern zwischen dem Ackerland von Leuser und Franken gelegen, und vorne auf den gemeinen Weg anschießend.

6) Ein Garten von circa 30 Ruthen, zu Kempen vor dem Kuhthore gelegen, und einer Seits an den offenen Garten von Hückes, anderer Seits an einen ungezäunten Garten von Witthof anschießend.

Die vorbezeichneten sechs Grundstücke liegen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Kempen, Kanton und Kreise gleichen Namens.

7) Ein Stück Holzgewächs von drei Morgen, liegend in der Gemeinde Broich, Bürgermeisterei St. Hubert, Kanton und Kreise Kempen, einerseits an Hoerschkens, andererseits an Loersch Büschen und Ackerland anschießend, von vorne auf einen Buschweg ausgehend.

Obige Grundstücke sind laut zweier beglaubigter Auszüge mit 5 Thaler 23 Silbergroschen 7 Pfennig in den Grundsteuern für das Jahr 1824 angeschlagen, und der Gläubiger hat darauf ein Erstgebot von 1600 Thaler Berliner Courant gemacht.

Die vollständigen Auszüge der Steuer-Rollen nebst den Kaufbedingungen sind auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung der vorbezeichneten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Freitag den zwölften November dieses Jahrs, zwei Uhr Nachmittags, in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 19. Juli 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

1100. Aufforderung.

Wer an der Nachlassenschaft des, den 26sten Juli 1824 auf dem Hause Busch bei Wevelinghoven verstorbenen Freiherrn Carl von Brachel etwas zu fordern hat, oder demselben etwas verschuldet, beliebe dieses bei unterzeichnetem dazu beauftragten Notar binnen einem Monat a dato anzumelden und zu justifiziren oder zu berichtigen.

Wevelinghoven, den 1. August 1824.

P. J. Hermens, Notar.

1101. Bau-Verding zu Langenfeld.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Rheindorff, veranschlagt zu 2163 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf., wird am Freitag den 13. August c. Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Gemeindebüreau, wo der Plan und Kostenanschlag zur Einsicht offen liegt, an den Wenigstfordernden in Verding gegeben werden.

Langenfeld, am 31. Juli 1824.

Der Bürgermeister: Rosellen.

Subhastations-Patent. 1102.

Auf den Antrag der in Aachen wohnenden Rentnerin Amalia Henriette, gebornen Platte, Wittwe des verlebten Kaufmanns Philipp Heinrich Pastor, Gläubigerin, gegen die Schuldner: Ackersmann Heinrich Heinrichs und die Ehe- und Ackersleute Johann Wilhelm Pfeiffer und Anna Gertrud Heinrichs, zu Höhscheid, Gemeinde Neukirchen wohnhaft, soll zur Befriedigung der Gläubigerin das den Schuldnern zugehörige, zu Höhscheid, Gemeinde Neukirchen, Bürgermeisterei und Kanton Opladen, Kreis Solingen gelegene und in der Grundsteuer des Jahrs 1823. zu 30 Thlr 22 Sgr 4 Pf veranschlagte Gut, bestehend: in einem Hause und Backhause, neben Heinrich Sauer; Hof- und Gebäudeplätzen mit dem sogenannten Kuhhofe 1 Morgen 117 Ruthen 8 Fuß; Ackerland 13 Morgen 116 Ruthen 8 Fuß und Busch 1 Morgen 112 Ruthen 8 Fuß.

Verkauf eines Guts zu Höhscheid.

Samstag, den dreizehnten November dieses Jahrs, Morgens neun Uhr, in der Sitzung des Königl. Friedensgerichts in Nro. 62. hierselbst, für das erste Gebot von ein tausend Thaler, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die umständliche Beschreibung dieses Guts, der Auszug der Steuerrolle, so wie die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei einzusehen.

Opladen, den 16. Juli 1824.

Der Friedensrichter: Lauer.

Auctions- und Verpachtungs-Anzeige. 1103.

Behufs Nachlaßregulirung sollen sämmtliche Mobilarstücke des verstorbenen Möbel-Fabrikanten Martin Schmitz hierselbst, bestehend aus Prätiosen, Möbeln, Handwerks-Geräthen, Leinen und Bettzeug, Kleidungsstücken, allerhand Vorrath von Eisen und messingenen Beschlägen, neuen Möbeln, Brettern und ausländischem Holz, am Sterbhause in termino den 17. August c. und folgende Tage, Nachmittags 1 Uhr, öffentlich und meistbietend verkauft werden

Verkauf und Verpachtung zu Wesel.

Zugleich sollen auch die Grundstücke
1) ein Wohnhaus auf dem Entenmarkt Nr. 1216.;
2) ein Wohnhaus auf der hohen Straße sub Nr. 491., und
3) ein Garten vor dem Clever Thore, einerseits Richters und andererseits Lemkes in termino den 14 August, Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend auf ein oder 3 Jahre verpachtet werden.

Wesel, den 31. Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht:
Maynz.

Kimmel.

Unterzeichneter ist Willens, sein hier in Gräfrath am Markte liegendes Wohnhaus, der Schwanen genannt, nebst den dazu gehörigen Ländereien und Gärten, sodann alle seine Brau- und Brennerei-Geräthschaften aus freier Hand zu verkaufen. 1104.

Haus ꝛc. Verkauf zu Gräfrath.

Dieses Haus enthält ein bequemes Lokal zum Bierbrauen, drei sehr schöne und große Säle, vortreffliche Keller, Stallungen und eine Menge von Zimmern und Stuben, weswegen es auch zur Brau- und Brennerei sehr geeignet ist, und zur Schenk- und Gastwirthschaft eine vortheilhafte Lage hat.

Kauflustige wollen sich von dem Zustande und der Einrichtung des Ganzen durch den Augenschein in Kenntniß setzen, und die Verkaufs-Verhandlungen mit dem Verkäufer selbst einleiten.

Gräfrath, am 1. August 1824.

Wilh. Rüttgers.

1105. Verding zu Geldern.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Reparaturen an dem hiesigen Rathhause, bestehend in Anstreicher-Arbeit, angeschlagen zu 77 Rthlr. 12 Sgr., und in Bleibedeckung der Gallerie des Thurmes, angeschlagen zu 115 Rthlr. sollen am Sonnabend den 14. August Vormittags 10 Uhr zu Rathhause dem Wenigstfordernden anverdungen werden.

Geldern, den 28. Juli 1824.

Der Bürgermeister: Eysenck.

1106. Schul-Vikarie zu Hitdorf.

Durch die Beförderung des Herrn Vikars Kleutgen ist die Schulvikarie zu Hitdorf wieder erledigt, wozu außer der Wohnung und dem Gartengenusse einschließlich des Schulgeldes eine jährliche Einnahme von etwa 350 Thlr. Preuß. Court. gehört.

Geistliche, welche zur Uebernahme Lust haben, wollen sich desfalls bei dem Orts- und Schulvorstande baldigst melden.

Solingen und Wiesdorf, am 27. Juli 1824.

Der Landrath: v. Hauer. Der Schulpfleger: Süß.

1107. Verkauf eines Gartens bei Werden.

Subhastations-Patent.

Der bei der Stadt Werden an der Lindenbeck gelegene, den Erben Theodor Kortenberg zugehörige und gerichtlich auf 140 Thaler preuß. Courant abgeschätzte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers in einem einzigen an hiesiger Gerichtsstelle auf den 22sten September, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden, wozu daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie den Zuschlag in Gemäßheit der Vorwarden, — welche mit der Taxe in beglaubter Abschrift dem an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Proclama beigeheftet worden; auch an den Wochentagen in der Registratur zur Einsicht offen liegen, — zu gewärtigen haben und daß auf Mehrgebote nach abgehaltenem Lizitations-Termine nur in dem Fall reflectirt werden wird, wenn gesetzliche Umstände eine derartige Ausnahme zulässig machen.

Werden, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission:

Henrici.

Glaser.

1108. Ladung der Freitagischen Gläubiger.

Nachdem auf den Obervormundschaftlich genehmigten Antrag des Vormundes der Everhard Freytagschen Minorennen Johann Heinrich Geil zu Heisingen über den Nachlaß des daselbst verstorbenen Landwirths Everhard Freytag der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröfnet worden, so werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Ansprüche machen, hiedurch aufgefordert, solche in dem des Endes auf

den 17ten September d. J. Morgens 10 Uhr

vor dem Deputirten Justizrath Buehl an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien Herren Tacke, Tutman, Scheuerlein und Berghaus zu wählenden Mandatar gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Essen, den 21. Juni 1824. Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht:

Jacobi.

Horstmann.

1109. 

Jemand sucht einen Hof zu pachten von circa 100 à 200 Morgen, der Anpächter würde auf Verlangen die Pacht jedes Jahr im Voraus zahlen. In der Expedition dieses Blattes das Nähere.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 84.

Düsseldorf, Sonnabend, am 7. August 1824.

1110. Verkauf und Verpachtung von Domainen-Gütern.

An den nachbenannten Tagen und Orten werden höherem Auftrage zufolge, die nachstehend beschriebenen Domainen-Parzeelen des Rentamts Rheinberg, alternative zum Verkaufe respective zur Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Nr. laufende	Nr. des Lagerbuchs der Rentei	Der Parzeelen Bezeichnung	Größe nach Mdb Morg.	Größe nach Ruthen	Lage	Herkunft	Namen der jetzigen Pächter	Jetziger Pacht-Ertrag Rtlr.	Sg.	Pf.	Die Grundsteuer ist zu Lasten	Die Parzeelen werden ausgesetzt	Die beim Verkauf vorbehaltene Rente beträgt Rtlr.	Sg.
A. Am 27. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Xanten														
1	598	1 Stück Ackerland	1	20	Hochbruch.	Kapitel zu Xanten.	Gerhard Engelen.	1	15	—	Des Pächters	Zum Verkauf und zur Verpachtung	—	—
2	538	1 dito	3	110	Birten.	Jesuiten zu Emmerich.	Wilhelm Willemsen.	3	—	—	„	dito	1	15
3	538	1 dito	—	102										
4	566	1 dito	—	147	Ginderich.	Kloster Hagenbusch zu Xanten.	Mauritz Wenter.	2	22	6	„	dito	—	—
5	567	1 dito	1	23	daselbst	idem	H. Gardemann	1	7	6	„	dito	—	—
6	564	Derselb. Angenendshof bestehend in Ackerland	45	143½	daselbst	Kapitel zu Xanten.	R. Terlinden.	121	—	—	„	Zum Verkauf	10	—
		Wiesen	8	120¼										
		Gesträuch	—	55										
7	640	1 Stück Ackerland	1	120	Sonsbeck.	Kloster St. Andreas zu Sonsbeck.	P. Boldenberg.	2	22	6	„	Zum Verkauf und zur Verpachtung	—	—
8	707	1 dito	1	170	Auf der alten Burg. Lammelaer.	Kapitel zu Xanten.	H. Schleß.	11	—	—	„	dito	3	—
9	707	1 dito	2	40									4	—
10	708	1 dito	1	120	Auf der alten Burg.	idem	derselbe	7	—	—	„	dito	3	—
11	608	1 dito	1	20	Wardt.	Kloster Hagenbusch zu Xanten.	M. Kennings.	5	15	—	„	dito	—	—
12	608	1 dito	1	20	Lüttingen.	idem	derselbe						—	—
13	608	1 dito	—	80	daselbst	idem	derselbe						—	—

Nr dieses	Nr des Lagerbuchs der Rentei	Der Parzeelen: Bezeichnung	Größe nach Mrg	Ruthen	Lage	Herkunft	Namen der jetzigen Pächter	Jetziger Pacht-Ertrag Rtr	Sg	Pf	Die Grundsteuer ist zu Lasten	Die Parzeelen werden ausgesetzt	Die beim Verkauf vorbehaltene Rente beträgt Rtr	Sg
A. Am 27. August 1824 Vormittags neun Uhr, auf dem Rathhause zu Xanten.														
14	607	1 Stück Ackerland	10	—	Lüttingen	Karthaus zu Xanten.	J. Kaupkes.	28	—	—	Des Pachters	Zum Verkauf und zur Verpachtung.	12	—
15	607	Wiesengrund	2	149	daselbst								6	—
16	569	1 Stück Ackerland	2	40	Ginderich	Kloster Hagenbusch zu Xanten.	P. Scherfius.	7	15	—	„	dito	2	—
17	569	1 dito	1	20									1	15
18		Der Forst-Distrikt, das Dassendahl genannt	1	90	Labbeck	Domainen.		—	—	—	„	Zum Verkauf.	—	—
B. Am 28. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Calcar.														
19	534	Wiese, die Meussen-fleur gen.	16	120	Beyler-ward.	Sr. Majestät Unserm Könige.	H. Bossmann.	125	—	—	Des Pachters	Zum Verkauf und zur Verpachtung.	32	—
20	588	dto. genannt Rappard-waard und hohe Mod-dergat.	—	30	Grieth.	idem	H. Wesselkamp	2	—	—	„	dito	—	—
21	692	1 Stück Ackerland	—	100	Ravenkamp bei Wissel.	Kapitel zu Wissel.	P. Knist.	—	22	6	„	dito	—	—
22	693	1 dito	—	150	idem	idem	Wtw. Lambert Krus.	5	26	3	„	dito	—	—
23	637	1 dito, gen. erster Theil des Hasen-landes.	9	80	Ryswick.	Kapitel zu Bedburg.	Wilhelm Vervoorst.	10	—	—	„	dito	6	—
24	622	1 Stück Ackerland.	1	150	Nieder-mormter.	Cäcilien-Kloster zu Calcar.	Andreas Buckhorst.	22	—	—	„	dito	1	—
25	622	1 dito	7	—									4	—
26	622	1 dito	1	100									1	—
27	624	1 dito	1	120	idem	Vikarie zu Rees.	derselbe	7	—	—	„	dito	1	—
28	624	1 dito	1	120									1	15
29	624	1 dito	2	40									2	—
30	624	1 dito	2	120									—	—
31	626	1 dito	1	70	idem	Kapitel zu Rees.	Reinhard Bartels.	7	—	—	„	dito	—	—
32	626	1 dito	—	80									—	—
33	626	1 dito	—	150									—	—
34	626	1 dito	1	20									—	—
35	626	1 dito	—	150									—	—
36	626	1 dito	3	160									1	—

Nr. fortlfd.	Nr. des Lagerbuchs der Rentei	Der Parzelen Bezeichnung	Größe nach Mdb Mrg	Größe nach Ruthen	Lage	Herkunft	Namen der jetzigen Pächter	Jetziger Pacht-Ertrag Rtlr	Sg	Pf	Die Grundsteuer ist zu Lasten	Die Parzelen werden ausgesetzt	Die beim Verkauf vorbehaltene Rente beträgt Rtlr	Sg
B. Am 28. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Calcar.														
37	631	1 Stück Ackerland.	1	70	Niedermormter	Vikarie zu Rees.	Gerh. Kutters.	7	8	9	Des Pächters	Zum Verkauf und zur Verpachtung	1	15
38	631	1 dito	1	20									—	—
39	631	1 dito	—	60									—	—
40	631	1 dito	1	20									—	—
41	631	1 dito	1	120	idem	idem	A. Teboy.	6	7	6	„	dito	1	—
42	632	1 dito	1	70									1	15
43	632	1 dito	1	140									1	—
44	631	1 dito	1	20									—	—
45	632	1 dito	1	140									1	—
46	632	1 dito	—	60									—	—
47	648	1 dito	1	140	Uedem	Kloster zu Uedem.	W. Tellemans.	12	—	—	„	dito	3	—
48	648	1 dito	1	100									4	—
49	649	1 dito	—	172	idem	Vikarie zu Uedem.	J. Ferrary.	5	11	3	„	dito	3	—
50	650	1 dito	1	20	idem	idem	H. Henkes.	5	11	3	„	dito	3	—
51	651	1 dito	1	20	idem	idem	H. Rouenhoff.	3	18	9	„	dito	2	—
C. Am 30. August 1824. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Rheinberg.														
52	684	1 Stück Ackerland.	1	155¾	Rheinberg.	Kloster Hagenbusch zu Xanten.	Wilh. Helmich.	5	—	—	„	dito	3	—
53	687	1 dito	1	172	idem	idem	H. Jesse.	8	15	—	„	dito	3	—
54	685	1 dito und Heide	2	89½	idem	idem	J. Heckmann.	2	—	—	„	dito	1	—
55	693	1 Stück Ackerland.	2	89½	Schaphausen.	Sr. Majest. Uns. König.	P. J. Herrmans.	3	15	—	„	dito	1	15
D. Am 31. August 1824. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Geldern.														
56	246	1 St. Ackerland.	1	50	Geldern.	Kloster Nazareth zu Geldern.	J. Terhoorst.	6	24	10	„	dito	2	—
57	246	1 dito	1	50									2	—
58	247	1 dito	1	50	idem	idem	idem	3	12	5	„	dito	2	—
59	255	1 dito	9	167	idem	idem	Dr. Pfeffer.	35	13	2	„	dito	24	—
60	255	1 dito	1	166									1	15
61	256	1 dito	6	13	idem	Karmeliter Kloster zu Geldern.	idem	22	9	5	„	dito	12	—
62	280	Lamershof enthaltend:			Issum.	Kloster Fürstenberg zu Xanten.	Johann Seegers.	42	—	—	„	Zum Verkauf.	16	—
		Haus- u Hofraum	33	05										
		Garten	60	54										
		Baumgarten	102	56										
		Ackerland . 41	65	67										
		Wiese . . 18	20	22										
		Heide . . 22	90	65										
		Schlagholz . 4	79	94										
		Sumpf . . 1	9	42										
		88	101	05										

Rheinberg, den 28. Juli 1824.

Der Domänen-Rentmeister: Boom.

1111. Verpachtung von Domainen-Gütern.

Bekanntmachung.

An den hiernach bezeichneten Tagen und Orten werden untenbenannte Domanialien zur anderweitigen Verpachtung auf 6 mit 3 zu kündigenden Jahren ausgeboten werden.

Nr. dieses.	Nr. des Lagerbuchs	Der zu verpachtenden Domanialien: Bezeichnung.	Größe nach Mdb. Mrg.	Größe nach Ruthen	Lage.	Herkunft.	Namen der abgehenden Pächter.	Ausgang der alten, und Anfang der neuen Pacht.
A. Am 27. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Xanten.								
1	699	1 Stück Ackerland	2	40	Xanten.	Kapelle St. Andreas zu Xanten.	Heinrich Paßmann zu Niederbruch.	11. Novbr. 1824.
2	706	1 dito	6	120	Xanten, bei der Altenburgschen Windmühle.	Kapitel zu Xanten	Wittib Anton Kisters.	„
3	710	1 dito	2	40	Xanten.	Kapelle St. Antonius zu Xanten.	Joh. Hülsken z. Xanten.	„
4	711	1 dito	3	60	„	Kaplanei zu Xanten.	Heinrich Paßmann zu Niederbruch.	„
5	712	2 dito	3	160	Xanten u. Ward.	„	Heinr. Grins zu Xanten.	„
6	713	3 dito	2	134	Xanten.	„	Fried. Krümmel z. Xant.	„
7	709	1 Garten	—	42	„	Kapelle St. Clemens zu Xanten.	Balthasar Heck.	„
8	723	1 dito	—	28	„	Kapelle des heil. Kreuzes z. Xanten	Hermann Hölsken.	22. März 1825.
9	545	Wiese, Kirchenland genannt.	1	120	Insel Bislich.	Alten Domainen.	Heinrich Dorsemagen.	11. Novbr. 1824.
10	539	3 Stück Ackerland.	7	—	„	Abtei Fürstenberg	derselbe	„
11	540	Ackerland, der Schürmans Kamp genannt.	3	—	„	Alten Domainen.	derselbe	„
12	602	1 Stück Ackerland.	2	40	Hochbruch.	Kaplan. z. Xanten.	Laurenz Hochgraef.	„
13	593	1 Stück Ackerland Kopray genannt	2	5	Hammerbruch.	„	Peter Voldenberg zu Sonsbeck.	„
14	571	1 Stück Ackerland.	2	40	Ginderich.	Kapelle St. Petri zu Xanten.	Heinrich Scheffer.	„
15	665	11 dito	27	152	Vynen.	Kapelle St. Bonifacius zu Xanten.	Johann Dahmen.	„
16	664	1 dito Birkerhof genannt.	—	160	„	„	Ev. Beeckmann.	„
17	663	1 Stück Ackerland.	6	120	Veen.	Kaplan. z. Xanten.	Gerhard Alexander.	„
18	661	Ackerl. u. Wiesengrund die Schaeppenkämp genannt.	15	59	Ursel.	Kapitel z. Xanten.	Heinrich Langhorst.	„
19	662	Ackerland und Wiesengrund.	11	57	„	Kaplan. z. Xanten.	Heinr. Schmithausen.	„
20	528	1 Stück Ackerland.	1	20	Beeck.	3 Könige-Kapelle zu Xanten.	Wittib Franz Stevens.	„

Nr. dieses	Nr. des Lagerbuchs	Der zu verpachtenden Domanialien: Bezeichnung.	Größe nach Mrg.	Größe nach Ruthen	Lage.	Herkunft.	Namen der abgehenden Pächter.	Ausgang der alten, und Anfang der neuen Pacht
		A. Am 27. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Xanten.						
21	529	1 Stück Ackerland.	1	20	Beeck.	Kapelle der 1000 Martyrer.	Lambert Janssen zu Lüttingen.	11. Novbr. 1824.
22	530	2 dito	2	31	„	„	Peter Jorissen.	„
23	669	2 dito	2	33	Ward.	Kaplan. z. Xanten.	Heinrich Perzeggen.	„
24	675	2 dito	2	140	„	Kapitel z. Xanten.	Wolter Claßen.	„
25	676	1 dito	1	70	„	Kapelle St. [illegible]	Peter Lackmann.	„
26	685	1 dito	1	84	„	„ St. Michael	Jakob Möhren.	„
27	677	1 dito	1	17	„	3 Könige Kapelle.	Heinr. Hegmann.	„
28	682	6 dito	8	55	Ward u. Lüttingen	Kap. St. Mathias	Peter Lackmann.	„
29	684	9 dito	10	150	„	„ St. Andreas	Heinrich Hegmann.	„
30	617	6 dito	11	120	„	„ St. Agatha	Gerhard Funk.	„
31	687	1 Wiese.	3	160	Ward.	„ St. Nicolas	derselbe	„
32	615	1 Stück Ackerland.	2	40	Lüttingen.	Kaplan. z. Xanten	Heinrich van Wesel	„
		B. Am 28. August 1824. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Calcar.						
33	575	1 Garten	—	30	Grieth.	Vikarie zu Grieth	Gisbert von Loosen	11. Nov. 1824
34	576	1 dito	—	12	„	„	Johann Rengelberg	„
35	577	1 dito	—	15	„	„	Gerhard Wemmers.	„
36	578	1 dito	—	18	„	„	Wittib Lambert Erden.	„
37	579	1 dito	—	5	„	„	Lambert Albers.	„
38	580	2 dito	—	15	„	„	Gerhard Vervoorst.	„
39	582	1 dito	—	5	„	„	Bernard Sackers.	„
40	583	1 dito	—	5	„	„	Eng. Prust.	„
41	584	1 dito	—	7	„	„	Josua van Haag.	„
42	585	1 dito	—	20	„	„	Thomas Sackers.	„
43	586	1 dito	—	15	„	„	Johann Vervoorst.	„
44	551	Die sogenannte Bassenkathe	5	—	Emmerich Eyland	Alte Domainen	Dirk van Beeck.	2. Mai 1825.
45	623	3 Stück Ackerland	1	127	Niedermörmter	Vikar. z. Hönnepel	Andreas Buckhorst.	11. Nov. 1824
46	603	1 dito	1	20	Hönnepel	„	Everhard Maas.	„
47	636	Wardgrund	4	28	Reeserschanz	Domainen	Gerhard Ratz.	1. Mai 1825.
		C. Am 30. August 1824. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Rheinberg.						
48	5	Die Contre-Escarpen und Wälle um die Stadt Orsoy.			Orsoy.	Alte Domainen.	Peter Huyssen zu Orsoy.	11. Nov. 1824
49	6	Ackerland.	2	—	Budberg.	Kloster Barbara Garten.	Henr. Tissen in Budberg	„
50	51	idem, nebst einem Kuhgange auf der Niep.	10	—	Rheinberg.	Kapitel z. Xanten.	Wittib Hebenstreit.	1. März 1825.
		D. Am 31. August 1824. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Geldern.						
51	266	Ackerland.	1	58	Nieukerk.	Vikarie Beatæ Mariæ Virginis	Franz Borgs.	1. März 1825.

Rheinberg, den 28. Juli 1824. Der Domainen-Rentmeister: **Boom.**

1112. Aufgebot unbekannter Deposital-Interessenten.

In dem Deposito des hiesigen Gerichts beruhen einige Massen, deren Eigenthümer unbekannt sind, als:

1) die Masse Johann Heinrich Tenham, bestehend aus einem Activo von 50 Thlr. preuß. Courant, welches den im Jahre 1783 von dem damaligen Gericht zu Rees ausgemittelten mütterlichen Erbtheil des seit etwa 20 Jahren verschollenen Johann Heinrich Tenham, Sohns der Eheleute Frachtschiffers Johann Tenham und Gertrude gebornen Rademacher, ausmacht;
2) die Laetmannsche Masse, bestehend aus einem Activo von 50 Thlr. preuß. Courant. Nach einer mangelhaften Notiz sind diese 50 Thlr. der Rest der Kaufgelder eines von dem vormaligen Magistrat zu Rees für die damalige Minorennen Laetmann verkauften Gartens und im Jahre 1797. bei der Königl. Bank belegt;
3) die Schirmersche Masse, bestehend aus 39 Thlr. 5 Sgr. preuß. Courant. Diese bildet die Hälfte des elterlichen Erbtheils der Magdalena Henrietta Schirmer, und gebühren nach deren im Jahre 1811. erfolgten Tode, ihrem in den 1790ger Jahren von dem damaligen Königl. Füsilier-Bataillon von Ivernois nach Holland desertirten und seitdem verschollenen Ehemann Michael Loers oder dessen Erben;
4) die Vossingsche Masse, zum Betrage von 31 Thlr. 13 Sgr 9 Pfen. preuß. Courant, angeblich aus dem Nachlasse eines zu Isselburg verstorbenen Lensing herrührend und den Erbtheil der Vossingschen Kinder ausmachend;
5) die Elske Seegersche Masse von 15 Thlr. 24 Sgr. 6 Pfen. preuß. Courant, worin der Nachlaß der im Jahr 1821. hier verstorbenen Wäscherin Elske Seegers, deren Erben nicht auszumitteln gewesen sind, besteht;
6) die Stouvensche Masse von 14 Thlr 4 Sgr. preuß. Courant, welche Gelder den Rest der Kaufgelder des auf den Antrag der Polizeibehörde subhastirten hierselbst sub Nro 171. gelegenen baufälligen Häuschens bilden, und zu deren Empfangnahme sich auf die in dem Subhastations-Patente erlassenen Aufforderung, keine Interessenten gemeldet haben.

Diejenigen, welche an die eine oder andere dieser Massen, als Eigenthümer oder sonst Ansprüche haben, werden aufgefordert, diese in dem dazu auf den 21sten August l. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Müntz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine gebührend anzumelden und nachzuweisen; widrigenfalls nicht ferner darauf Rücksicht genommen, die Masse für ein herrenloses Gut betrachtet und dem Königl. Fisco zuerkannt werden wird.

Emmerich, den 23. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Lent.

Wolters.

1113. Vorladung des Wilhelm Tibes

Edictal-Citation.

Da von der fiskalischen Behörde wider den Wilhelm Tibes aus Holten, Kreis Duisburg, deshalb Klage erhoben ist, weil derselbe sich durch Entfernung von seinem Wohnorte der Militärpflicht entzogen habe, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die hiesigen Lande zurückzukehren, und sich in dem vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Köster auf den 23sten October l. J. hierselbst im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude bestimmten Termin zu gestellen und sich über den Austritt aus dem Lande zu verantworten, unter der Warnung, daß er bei seinem ungehorsamen Ausbleiben seines gesammten Vermögens mit Einschluß künftiger Anfälle, wird verlustig erklärt, solches dem Fisco zuerkannt und zur Regierungs-Haupt-Kasse eingezogen werden.

Hamm, den 29. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
Jacobi.

Subhastations-Patent.

1114. Verkauf von Grundstücken zu Grevenbroich.

Auf Anstehen des zu Neuß wohnenden Herrn Kreisphysikus und Arztes Hermann Jäger, welcher seinen Wohnsitz beim Steuer-Einnehmer Herrn Jakob Lichtschlag zu Zweifaltern, Bürgermeisterei Hemmerden gewählt hat, als extrahirenden Gläubigers — wider den zu Randerath, Bürgermeisterei Frimmersdorf wohnenden Ackerwirth Winand Mandewirth — sollen nachstehende, in der Bürgermeisterei Frimmersdorf, Kreis und Friedensgerichtsbezirk Grevenbroich gelegene, in der Grundsteuer für 1824 zu sechs und zwanzig Thaler neun und zwanzig Silbergroschen veranschlagte Grundstücke, für die dabei bemerkten Erstgebothe des Gläubigers, nämlich:

1) Eine Wiese zu Frimmersdorf auf den Unterbroich gelegen, haltend zehn Morgen ein Viertel, zehn Ruthen Köllnisch, und anschießend an den Erftfluß, verschiedene Ackerländerei und an das Gemeinde Broich für . . . 200 Thlr.

2) Ein Busch zu Frimmersdorf an der Kippertzhecke gelegen bestehend in neun Morgen drei Viertel eilf Ruthen Kölnisch Schlagholz, und anschießend an Herrn Peter Joseph Hermens, die Erbbüsche, den Busch von Kaspar Fenger, den ehemaligen Vikariebusch und die Länderei von Adolf Wolf und Peter Reif, für . . . . 150 „

3) Acht und dreißig Morgen kölnisch Ackerland, gelegen im Randerath-Felde und anschießend an den Rommers Kirchen und Allrather-Weg Mathias Bobis, Johann Pütz und an Domainen-Land, für . . . . . 1900 „

Im Ganzen . . 2250 Thlr.

Am Dienstag den fünften Oktober dieses Jahrs, Morgens um neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts zu Grevenbroich in der Kellnerei, zum Verkauf ausgestellt und den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtschreiberei des hiesigen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Gegenwärtiges soll nach Vorschrift des §. 14. der Subhastations-Ordnung bekannt gemacht werden.

Grevenbroich, am 3. Juni 1824.

Der Friedensrichter: von Francken.

Einregistrirt zu Neuß den neunten Juni 1824. Fol. 110. V°. C. I. Empfangen zwei Silbergroschen.

Königl. Enregistrements-Amt: J. H. Overbeck.

Für Beglaubigung der Ausfertigung

Der Gerichtschreiber: W Wilms.

Subhastations-Patent

1115. Verkauf des Breddemanns Gut zu Byfang.

Auf den Antrag und zur judikatmäßigen Befriedigung eines eingetragenen Gläubigers soll das in der Bauerschaft Byfang, Bürgermeisterei Werden gelegene, den Eheleuten Ackersmann Röttger Breddemann und Anna Christina geb Thol zugehörige, sogenannte Breddemanns Gut mit allen seinen Pertinenzien für den bei der vorgewesenen, gerichtlichen Abschätzung desselben herausgekommenen Tarwerth zum Betrage von 1260 Thaler 22 Sgr. 2 Pfen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich dem Meistbietenden zum Verkauf ausgesetzt werden. Die Termine sind hierzu an hiesiger Gerichtsstelle jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf

den 30sten Juni,
den 30sten Juli, und
den 10ten September dieses Jahrs,

anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, Behufs Abgabe ihrer Gebote, unter dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie den Zuschlag in Gemäßheit der Vorwarden zu gewärtigen haben, und daß auf Mehrgebote nach verlaufenem, peremtorischen Lizitations-Termine nur in dem Falle wird Rücksicht genommen werden, wenn gesetzliche Umstände eine derartige Ausnahme zuläßig machen sollten.

Taxe und Vorwarden sind dem an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Proclama beigeheftet und liegen außerdem an den Wochentagen in der Registratur zur Einsicht offen.

Werden, den 15. Mai 1824.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission:
Henrici.
Glaser.

1116. Verkauf eines Guts zu Bilk.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag der zu Mehrum bei Dinslacken wohnenden Gutsbesitzerinn Carolina Felderhoff, Wittwe des Gutsbesitzers Heinrich Tendering, sollen folgende dem Johann Theodor Konen, Müller und Ackersmann, und dessen Ehefrau Agatha, geborne Mickenschreiber, zu Bilk, zugehörige, in der jährlichen Grundsteuer zu 4 Thlr. 16 Sgr. 2 Pfen. veranschlagte und von ihnen bewohnt und benutzt werdende Immobilien, nämlich:

1) das im Dorf und Gemeinde Bilk, Bürgermeisterei, Friedensgerichtsbezirk und Kreis Düsseldorf gelegene, mit Nro. 64. bezeichnete, von Holz zu einem Stock gebauten mit Pfannen gedeckte Haus, sammt Appertinentien; 2) der Hausplatz mit anschießendem Garten, ½ Morgen haltend; 3) ein Garten, dem andern gegenüber, 1½ Morgen; 4) ein Garten daselbst, an der Dorfstraße, 1 Morgen; 5) ein Stück Ackerland neben Küsterei-Land, circa ½ Morgen.

Dienstag, den 7ten September l. J., Nachmittags 3 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts hier zu Düsseldorf für das von der Gläubigerin gethane Erstgebot von 500 Berliner Thaler zum Verkaufe ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Uebrigens sind der Auszug der Steuerrolle, so wie auch die Kaufbedingungen, auf hiesiger Gerichtschreiberei einzusehen.

Düsseldorf, den 28. Mai 1824.

Der Königl. Justizrath: Zahren.

1117. Verpachtung.

Zu Pempelfort oben dem Werhahn an der Elberfelder Landstraße, steht ein geräumiges zu jedem Geschäft wohl gelegenes und gut eingerichtetes Wohnhaus mit Scheune, Stallungen, Remise, Hofplatz, und einem mit vielen tragbaren Obstbäumen bester Art besetzter Garten von drei Morgen groß, aus freier Hand zu verpachten, und kann mit Martini dieses Jahres angetreten werden. Auf Verlangen können auch einige Morgen Land mit verpachtet werden. Man wende sich deshalb an den Eigenthümer Kaspar Diefenthal, wohnhaft am Werhahn.

1118. Verkauf eines Ackerstücks zu Duisburg.

Subhastations-Patent.

Das in der Duisburger Feldmark am Mülheimer Wege zwischen Clostermanns und Domänen-Land gelegene Stück Bauland des Wilhelm Schmitz zu Duissern, ad 1 Morgen 89 Ruthen Kölnisch, soll auf den Antrag des Herrn Vikarie-Rentmeisters Cramer hierselbst, in termino den 1sten September l. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo in der Registratur und auch beim affigirten Patent die Bedingungen einzusehen sind, öffentlich subhastirt werden.

Duisburg, im Land- und Stadtgericht, den 30. Mai 1824.

Wintgens.

1119. Vieh-Weiden.

In den Wiesen des Werthschenhofes zu Friemersheim bei Uerdingen, können zum Fettweiden bis Martini d. J., 30 Kühe, gegen Zahlung von 4 Berliner Thaler per Stück, angenommen werden. Lusttragende wollen sich an den Gärtner Otto daselbst wenden.

1120. Branntweinbrenner.

Es wird ein geschickter Branntweinbrenner, der mit guten Zeugnissen versehen, und besonders in die Fabrikation der trocknen Heefe erfahren ist, gesucht; derselbe kann sofort in Dienste treten. Die Expedition dieses Blattes sagt wo.

Wasserstand an den Rheinpegeln zu Düsseldorf und zu Rees, und Wetter-Beobachtungen.

1824. Mai.

Tag.	Wasserstand Düsseldorf Fuß	Wasserstand Rees Fuß	Richtung des Windes zu Düsseldorf Vormittags	Richtung des Windes zu Düsseldorf Nachmittags	Richtung des Windes zu Rees Vormittags	Richtung des Windes zu Rees Nachmittags	Zu Düsseldorf Barometer im Zimmer Morgens	Barometer Mittags	Barometer Abend	Thermometer im Schatten Morgens	Thermometer Mittags	Thermometer Abends	Witterung zu Düsseldorf	Witterung zu Rees	Bemerkungen.
															R. starker Thau.
1	11,08	11,75	w.s.w.	n.*	n. w.*	n.n.o.*	28.0,7	28.0,1	28.0,0	†13,5	19,0	14,0	v. R. G.	v. R.	R. R.
2	10,75	11,58	w s.w	w. *	s. s. w	w.n.w	27.9.5	27.9.5	27.8.3	12.0	14,0	10,0	gb. R. G.	gb.	R.
3	10,50	11,17	w.'	w.	s.s w.'	w. *	7.7	7.7	7.7	8,0	8.7	7.7	gb. R.	gb. R.	D. R. s.—w.*
4	10,83	11,17	s—w.*	w s.w'	s. w.*	s. w. ○	8,1	9.4	10,7	8.5	13,0	10.0	v. R.	gb.	R. D. s.—w.*
5	11,42	11,75	w.s.W.	w.s. w.	s.w.*	s. w. *	28.0,0	28 0,0	10,5	8.7	16.0	11,0	gb.	gb.	R. D. G. s.—w.*
6	12,08	12,00	s.s.o. '	s.	w.	w. '	27.11,8	27.11,8	11,8	12,0	13,0	9.0	v. R. G.	v R.	R. D. G.
7	12,67	12,50	s.	n.	s.	s. s. w.	11,8	11,8	28.0.4	9.2	12,2	9.5	gb. R. G.	gb. R.	R. R.
8	12,67	12.00	w.	w.n w.	w s w	n. w.*	28.2,4	28.3,8	8.7	10,0	14.7	12.0	v. R.	gb. R. G.	
9	12,58	13,00	n. n. o.	n. w.	n o.	n. n o.	3.8	3.8	3.8	12,0	13,5	11.0	gb.	v. R.	
10	12,21	12,75	s. o '	s. o.	n. o	n. n. o.	2.0	0.6	0.4	11.0	18,0	14.0	gb.	v.	R. R. D. s.—o.*
11	11,83	12,25	n. n. o.	n. n. o.	n.'	n n o.'	0.2	0.2	0.2	10,0	13,0	10.0	gb.	v.	
12	11,58	11,92	n n.o '	o. n.o.'	n. n. o.	n. n. o.	0,0	27.11,4	27.11,1	10,0	11,5	8.5	gb. R.	v.	D. o. n. o.*
13	11,58	11,75	o.n.o '	n. o. '	n.n o. '	n.n.o. '	27.11,0	11,0	11.4	8,0	11.0	9.0	v R.	v.	R. R.
14	11,50	11,75	o n. o.	s. s. o	n. o.	o. n.o.'	8.5	9.5	8.1	11.0	16,5	11.0	gb.	v.	R. R.
15	11,25	11,58	s.	s. s. o	s w.*	s.s.w. '	7.4	7.4	8.1	11.0	10,5	9.0	gb R.	gb. R.	R. R.
16	11.46	11,58	w. s w'	w.	w.*	w *	8.3	8.3	8,5	9.0	11,0	7.5	gb. R.	gb. R.	R. D. w.*
17	11.83	11,83	w.'	w.n.w.	n.n.w*	n.n.w*	9.5	11,2	11,3	8.0	9.5	8.0	gb. R.	gb R.	R. R.
18	13,08	12.50	w.'	wnw.*	n. w. *	n. w *	11.1	11,1	10,0	7.5	10,5	8.0	gb. R. H	gb. H. R.	R. D. w. n. w.*
19	13,79	13.58	w.n w'	n w.	n.n.w*	w. *	8.4	9 4	9.4	8 7	10.0	7,0	gb. R.	gb. R.	D. R.
20	13,92	14,00	o. s o.	w.n.w.	s. w.	n.n.w. '	9.5	9.5	9,5	8.0	9,5	8,0	v. R.	v. R.	
21	14.17	14.42	n. w.	n.n.w.	w n.w.	n.n. w.	10,1	10.1	10.3	7.0	13,8	9.0	gb.	v.	
22	14.29	14.58	n n. o.	n n. o	n. w	n.n.w '	10,7	11.1	11.1	9,0	12,0	10 0	v. R.	gb.	

Kirchen-Vermögen gedeckt werden können, mittelst freiwilliger Beiträge in der Regel beschafft werden; daß zwar keine förmliche Nachweise über solche Beiträge geführt werde; die Bedeutenheit derselben aber nicht minder bewundernswerth sey, wie daraus zu entnehmen, daß im Kreise Elberfeld allein im letzten Jahre für Kirchenbauten mehr als 20,000 und für Schulbauten mehr als 10,000 Thlr. preuß. Courant mittelst freiwilliger Beiträge aufgebracht worden sey.

Hierauf ist nun die Allerhöchste huldvolle Beifallsbezeugung erfolgt.

Des freudigen Eindruckes gewiß, den diese landesväterliche Aeußerung in unserm Verwaltungs-Bezirke erzeugen wird; zweifeln wir nicht, daß auch diejenigen Gemeinen, denen die Opfer für Kirchen und Schulen in dieser dem Landmanne ungünstigen Zeit schwer gefallen sind, sich nunmehr derselben um so mehr freuen werden, als sie ihnen auf das so entschieden ausgesprochene Allerhöchste Wohlgefallen vor allen Anspruch geben.

Düsseldorf, den 4. November 1824.

Nr. 274.

Katholische Haus- und Kirchen-Collecte. I. 19037.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben, Behufs der Unterstützung der katholischen Gemeine zu Ferschweiler, Kreises Bittburg, Regierungs-Bezirks Trier, bei dem Bau einer neuen Kirche eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Sämmtliche Civil-Behörden und die katholischen Pfarrer unsers ganzen Regierungs-Bezirks werden daher veranlaßt, diese Collekten nach den bestehenden Anordnungen unverzüglich abhalten und die aufgekommenen Gelder vorschriftsmäßig eingehen zu lassen.

Düsseldorf, den 5. November 1824.

Nr. 275.

Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte für 1824. I. 19371.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten November v. J., Amtsblatt, Stuck 87. Nro. 308., werden die Herrn Bürgermeister aufgefordert, der Sammlung von Subscribenten auf das Sach- und Namen-Register zu dem diesjährigen Amtsblatte sich zu unterziehen, und die diesfälligen Listen unfehlbar bis zum 18ten k. M. an die behörigen Herrn Landräthe einzusenden, welche letztere die summarischen Nachweisungen für ihre Kreise vor Ablauf des Jahres bei uns einreichen werden.

Bei später eingehenden Bestellungen fällt der Subscriptions-Preis von 10 Silbergroschen für jedes Exemplar weg, und es tritt alsdann der höhere Preis von 12 Silbergroschen ein.

Düsseldorf, den 6. November 1824.

Der unten signalisirte Husar Daniel Wilhelm Abraham Biß, aus Elberfeld, ist am 25sten October vom 8ten Husaren-Regiment 3ter Eskadron zu Wickrath entwichen. Nr. 276. Steckbrief gegen D. W. A. Biß.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. November 1824.

Signalement.

Alter 19 Jahr 8 Monat; Größe 5 Fuß 1 Strich; Religion evangelisch; Profession Bäcker; Haare blond; Stirn platt; Augenbraunen blond; Augen hellbraun; Nase mittelmäßig; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schwach; Sprache gut deutsch.

Bekleidung: eine dunkelblaue Mütze mit hellblauem Besatz, ohne Schirm, eine schwarz tuchene Halsbinde, eine dunkelblaue Jacke mit weißen Schnüren und Knöpfen mit hellblauen Patten, eine gute Reithose mit ledernem Besatz, ein Paar Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie Christian Ludwig Walther aus Crefeld und Friedrich Wilhelm Olpe aus Beeck, haben nach der am 24sten und 25sten September d. J. vor dem Königl. Konsistorio bestandenen zweiten Prüfung die Wahlfähigkeit, bei Letzterem jedoch durch Ertheilung der Dispensation vom kanonischen Alter bedingt, erhalten. Wahlfähigkeit der Kandidaten ic. Walther und ic. Olpe.

Köln, den 21. October 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Sämmtliche Notarien werden auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2ten Januar v. J.: Hinweisung auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2ten Jan. v. J.

(siehe von Kamptz Jahrbücher 23ster Band Seite 82. und 83. Nr. 16.)

hierdurch aufmerksam gemacht, indem darnach in der früheren Bestimmung,

wornach der Betrag des Stempels, welcher zur Expedition eines Dokuments zu nehmen ist, auf den zu den Notarial-Acten zurückbleibenden Protokollen bemerkt werden muß,

nichts geändert worden, und die in den von Kamptz'schen Jahrbüchern abgedruckte unterm 29sten Dezember 1818. an die Oberlandesgerichte in den Pro-

vinzen diesseits der Elbe erlassene Verfügung, nach wie vor, zu beobachten ist.

Hamm, den 26. October 1824.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen P. Wolter und A. Hammann.

Unter Zurücklassung ihrer Wanderbücher haben sich die unten näher signalisirten Schlösserburschen am 20sten September d. J. von ihren Lehrherrn heimlich entfernt, und es sind hierbei von diesem zwei Stücke leinen Tuch, per Stück 12 Ellen, ein lederner Hosenträger mit Schnallen, ein schwarz eisernes Stubenthürschloß und ein eichener Stock mit messingenem Bande vermißt worden.

Alle respectiven Behörden werden ersucht, auf diese verdächtigen Individuen achten und dieselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. October 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Signalement.

1) Name Peter Wolter, aus Obermörlen; Alter 19 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn breit; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht rund.

2) Anton Hammann, aus Obermörlen; Alter 18 Jahre; Größe 6 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase stark; Mund gewöhnlich; Kinn oval; Gesicht oval.

Diebstahl zu Twistedten.

Es sind in der Nacht vom 31sten October auf den 1sten November c. dem Ackersmann Heinrich Angenendt auf Stevenshof zu Twistedten, aus dessen Wasch- und Spül-Gelaß mittelst Einbruchs:

1) zwei zinnerne Teller, der eine W. V. O. S., der andere I. H. A. G. gezeichnet, und

2) eine zinnerne Kanne, worin die Buchstaben H. A. eingeprägt waren,

gestohlen worden.

Solches zur öffentlichen Kunde bringend, ersuche ich Jedermann, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein, oder dem obige Gegenstände zu Gesicht kommen sollten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 8. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Hanf.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 86.

Düsseldorf, Sonnabend, am 20sten November 1824.

Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter: **Nr. 277.** Gesetz-Sammlung, 19tes Stück.

Nr. 889. Chaussee-Geld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten October 1824.

Nr. 890. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten October 1824., wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

Nr. 891. Konvention der Königlich-Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28sten October 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 278. Stiftung von Anniversarien in der katholischen Kirche zu Hubbelrath. I. 1889a.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) der Johann Straten der katholischen Kirche zu Hubbelrath fünf und zwanzig Rthlr. Bergisch zur Stiftung eines Anniversariums für seinen verstorbenen Bruder Adolph Straten, und
2) der Wilhelm Schelscheid derselben Kirche ebenfalls fünf und zwanzig Rthlr. Bergisch, Behufs der Stiftung eines Anniversariums für seine verstorbene Ehefrau Sibilla Firmenich geschenkt, und die frommen Handlungen die höhere Genehmigung erhalten haben.

Düsseldorf, den 3. November 1824.

Nr. 279. Steckbrief gegen J. Chr. Heinemann.

Der unten näher beschriebene Detenirte Johann Christian Heinemann, aus Elberfeld, ist am 2ten d. M. aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichen.

Alle respectiven Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle an die betreffende Anstalt zurück liefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. November 1824.

Person-Beschreibung.

Alter 18 Jahr; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond und kurz abgeschnitten; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase dick; Mund groß; Zähne gut; Kinn schmal; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: schwarz und grau leinene Jacke und Hose.

Nr. 280. Steckbrief gegen Aug. Lange.

Der unten signalisirte Züchtling Augustin Lange, aus Paderborn, ist am 26sten v. M. aus dem Zuchthause zu Werden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die betreffende Zuchthaus-Verwaltung abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 13. October 1824.

Signalement.

Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Färber; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase lang, spitz; Mund ordinär; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm Christus am Kreuze, und auf dem linken Arm eine männliche und eine weibliche Figur eingeätzt.

Bekleidung: grüne Jacke, grüne Weste mit perlmutternen Knöpfen, blau und gelber Halstuch, blaue Hose, längst den Näthen eine Schnur von demselben Tuche, Schnürschuhe ohne Kopfbedeckung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Eröffnung fiscalischer Untersuchungen durch die Gerichte.

Da wir auf unsere Anfrage, in wiefern die Gerichte fiscalische Untersuchungen eröffnen und darin erkennen können, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dahin beschieden worden:

„daß von denselben fiscalische Untersuchungen eröffnet werden können, dabei „aber die Vorschriften der Criminal-Ordnung, in sofern die Allgemeine „Gerichtsordnung nicht ein Anderes ausdrücklich bestimme, analogisch und „auch in Absicht der Nothwendigkeit der Einsendung der Erkenntnisse in „fiscalischen Untersuchungssachen die Bestimmungen des §. 513. der Crimi-„nal-Ordnung befolgt werden müssen;"

so wird dieses den Gerichten unseres Departements in Verfolg des Circulars vom 25sten Juni d. J. zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 5. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Am 13ten vorigen Monats, zur Abendzeit, ist dem Gastwirth Crone zu Altendorf, im Gerichtsbezirk Essen, aus dem Schlafzimmer seiner Knechte folgendes gestohlen worden: Diebstahl zu Altendorf.

1) ein Oberbett mit einem leinenen Ueberzuge von blauer Grundfarbe mit weißen Blümchen;
2) ein Unterbett von hell wollenem und halb leinenem Zeuge;
3) zwei Kopfkissen mit Ueberzügen, wie der des Oberbetts;
4) ein Kopfkissen, ohne Ueberzug, und
5) zwei leinene Betttücher, F. C. gezeichnet.

Wer wegen des Thäters dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 2. November 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Dem Leibzüchter Heinrich Lohbeck, auf der Ober-Grundscheids-Colonie zu Kleine-Umstand, sind am 2ten d. M. zwischen 7 und 8 Uhr: Diebstahl zu Kleinen-Umstand.

1) eine Bibel mit schwerem silbernem Beschlag, auf welchem der Name Anna Christina Eigen eingeprägt war;
2) ein Oberbett mit blau gestreiftem Ueberzuge, und
3) ein großes Betttuch, ohne Zeichen,

mittelst Einsteigens entwendet, weshalb wir Veranlassung nehmen, vor dem An-

kauf dieser Effecten zu warnen, und alle sich ergebenden Spuren der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder uns direkt schleunigst mitzutheilen bitten.

Werden, den 8. November 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Saelzer und Neuack.

Aus der Schichtmeisterstube der im Essendischen gelegenen Zeche vereinigte Saelzer und Neuack ist am 21sten v. M., in der Mittagsstunde, die Summe von 29 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. in verschiedenartigen Münzsorten entwendet, welches hiermit unter der Aufforderung, alle zur Entdeckung des Diebes sich ergebenden Spuren uns oder der nächsten Orts-Behörde anzuzeigen, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Werden, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Doctor der Medicin Carl Karthaus zu Wellershausen, Kreises Lennep, hat höhern Orts die Approbation als praktischer Arzt in den Königl. Landen erhalten.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer zu Wesel Dr. Hesse, hat sich in gleicher Eigenschaft zu Emmerich niedergelassen.

Durch Rescript des hohen Ministerii des Handels, vom 4ten November c. ist der Gottfried Neuhoff als Wechsel- und Fonds-Mäckler zu Elberfeld, und der Werner Dahl als Waaren-Mäckler zu Barmen ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

Amtsblatt Nro. 87. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die in dieser Jahreszeit nicht vorhergesehenen, seit mehreren Wochen fortdauernden Ueberschwemmungen des Rheins und sämmtlicher übrigen Flüsse in unserm Regierungs-Bezirke haben für die Bewohner der Niederungen Unglück und Noth mancher Art herbeigeführt. Bildung von Hülfs-Vereinen für die Bewohner der überschwemmten Niederungen.

Schon haben sich, wie wir es von dem wohlthätigen Sinn der Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirks erwarten konnten, freiwillige Vereine zu Sammlungen für die Hülfsbedürftigen, besonders in der Nähe des Unglücks, gebildet. Die lobenswerthe Wirksamkeit dieser Vereine hat vielfältig dem ersten Andringen der Noth gesteuert und augenblickliche Rettung bewirkt.

Aber die Folgen der Verheerungen der Fluten, besonders in den Rhein-Niederungen im Clevischen sind dauernd, und setzen viele arme Familien nicht nur für den kommenden Winter, sondern noch für längere Zeit in ihrem Hauswesen zurück, wenn keine mildthätige Fürsorge für sie eintritt.

In anderen dieser niedrig gelegenen Ortschaften ist zudem das Unglück so allgemein und hat sich rings so weit ausgebreitet, daß die Einwohner sich vergebens auch nur nach einer Nothhülfe aus der nahen Umgegend umsehen würden.

Wir haben indessen die Ueberzeugung, daß noch viele Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirkes, welche, von ihrer Lage begünstigt, von dem gegenwärtigen Unglücke verschont geblieben sind und das Elend nicht so nahe zu sehen vermögen, gewiß ihren unglücklichen Mitbürgern in den Niederungen gern zu Hülfe kommen werden.

Um die Beiträge dieser entfernteren Gemeinden und Wohlthäter zu sammeln und der Bestimmung zuzuführen, hat sich ein Central-Hülfs-Verein in hiesiger Stadt gebildet. Derselbe wird sich den bereits bestehenden und noch durch Vermittelung der Landräthe zu errichtenden Noth- und Hülfs-Vereinen anschließen und überall auszuhelfen suchen, wo örtliche Mittel und Beistand dies nicht ver-

mögen, jedoch stets von dem Grundsatze ausgehend: daß nur umsichtig geleitete prüfende Hülfe wahre Wohlthätigkeit sey.

Was bisher durch Beamte, Vereine und Einzelne geschehen und noch täglich geschieht, wird dadurch nicht gestört: nur müssen wir wünschen, daß diese Wohlthäter über ihre Vorkehrungen genaue Uebersichten führen, Verzeichnisse der Unterstützten anlegen, und solche durch die Landräthliche Behörde unter der Addresse des: Central-Hülfs-Vereins hierher mittheilen, damit dieser in Stand gesetzt werde, mit Berücksichtigung des Geschehenen überall aushelfend zu wirken.

Der Central-Verein wird es sich zur heiligen Pflicht machen, die unterzeichneten und eingehenden Unterstützungen an Geld und Naturalien nach dem erkannten Bedürfnisse zu vertheilen, und über das Ganze demnächst öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Düsseldorf, den 20. November 1824.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 88.

Düsseldorf, Montag, am 29sten November 1824.

Nr. 284. Auszahlung der in der ersten halbjährlichen Verloosung am 9ten September c. gezogenen Staats-Schuld-Scheine.

Das Publikum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9ten September d. J. ausgeloosten Staats-Schuld-Scheine vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2ten Januar 1825. und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30., gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series II. Nro. 5. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 2ten Januar 1825. bis 2ten Januar 1827. umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Kapitale abgezogen und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Scheine getrennt werden muß: so wird die Controlle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kom-

mission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Controlle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hierbei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nro. 45., oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach Obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten Mai 1824.

Gesetz-Sammlung Nro. 867.

vom 2ten Januar 1825. an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 5. dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 9. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 285. Steckbrief gegen Franz Stroeter.

Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls zu 7jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, und nach ausgestandener Strafe lebenslänglich unter Polizei-Aufsicht gestellte Blechschläger Franz Stroeter, aus Elberfeld, hat sich aus dem ihm angewiesenen Orte heimlich entfernt und sich der Polizei-Aufsicht entzogen.

Auf den Grund des Art. 45. des Strafgesetzbuches werden daher sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, auf dieses der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuum vigiliren, solches im Betretungsfalle verhaften und an die Landräthliche Behörde zu Elberfeld abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. November 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun und kraus; Stirn hoch, bedeckt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase stumpf; Mund klein; Bart braun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: blatternnarbig.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Der Auscultator Heinrich Balthasar Deuster ist nach wohlbestandener Prüfung mittelst Rescripts des hohen Justiz-Ministeriums d. d. Berlin den 29. October c. zum Referendar ernannt worden.

Ernennung des rc. Deuster zum Referendar.

Köln, den 16. November 1824.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident: Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Profurator: Bölling.

Der Auscultator Franz Joseph Wilhelm Lippe ist nach wohlbestandener Prüfung mittelst Rescripts des hohen Justiz-Ministeriums d. d. Berlin den 29sten October c. zum Referendar ernannt worden.

Ernennung des rc Lippe zum Referendar.

Köln, den 16. November 1824.

Der Geheime Staats-Rath und erste Präsident: Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Profurator: Bölling.

Durch Rescript des hohen Justizministeriums vom 18ten October l. J. ist das Verbot in dem Circulare des französischen Großrichters Justiz-Ministers vom 18ten Nivose J. XI. an die Civilstands-Beamten: eine Ehe zwischen Weißen und Negern abzuschließen, aufgehoben worden.

Ehen zwischen Weißen und Negern.

Ich bringe dieses aus höherem Auftrage zur Kenntniß der Herrn Civilstands-Beamten des Landgerichts-Bereiches.

Düsseldorf, den 6. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe.

Aus den zum Spruch in zweiter Instanz eingehenden Acten hat sich ergeben, daß die meisten Gerichte unseres Departements bei Abfassung der Erkenntnisse in Injurien-Sachen eine Geldstrafe von 5 Thlr. einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen gleich achten.

Wenn nun gleich das A. L. R. Th. 2. Tit. 28. und 58. verordnet, daß ein solches Verhältniß in der Regel anzunehmen, so bestimmt doch der folgende §. 89., daß dasselbe nach der bekannten Beschaffenheit des Vermögens des zu Bestrafenden auf 10 bis 40 Thaler für 5 Tage Gefängniß erhöhet werden könne.

Auch liegt es schon in der Natur der Sache, daß bei einer dem zu Bestrafenden gestellten Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe ein solches Verhältniß zwischen beiderlei Strafen beobachtet werden muß, daß das Strafübel in beiden Fällen ungefähr für gleich erheblich zu erachten.

Insbesondere ergiebt die Vorschrift §. 20. der Circular-Verordnung vom 30sten Dezember 1798., daß dieser Grundsatz bei Abfassung der Erkenntnisse in Injurien-Sachen zu berücksichtigen ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gerichte unseres Departements hierauf aufmerksam zu machen.

Hamm, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht: v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Kaldenkirchen.

Am 11ten dieses Monats, Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist in der Wohnung des Tagelöhners Mathias Maaßen zu Kaldenkirchen, ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt und sind dabei folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein Deckbett von gewürfeltem, halb wollen und halb leinen schwarz und weißem Zeug, circa 14 bis 15 Pfund Gänsefedern enthaltend;
2) ein Ueberzug von blauem Doppelstein und zu einer Seite von weiß Leinen;
3) eine runde kupferne Tabacksdose.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, ersuche ich Jedermann, dem die gegenwärtigen Besitzer derselben oder Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein sollten, mir oder der nächsten Orts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 18. November 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Hanf.

(Hierbei eine Beilage, Bitte um Unterstützung für nothleidende Bewohner der Rhein-Niederungen ꝛc.)

Beilage

zum

Amtsblatt Nro. 88. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Bitte um Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Rhein-Niederungen in dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 □ Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverläßige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die

niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schrecknisse. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. dieses Monates in dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königl. Regierung in diesem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte um Hülfe zu dem bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokal-Vereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten, im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen.

Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central-Hülfs-Verein des Regierungs-Bezirks Düsseldorf:

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg.
Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert I,
Rendant.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 124.

Düsseldorf, Dienstag, am 23. November 1824.

Subhastations-Patent. 1607.

Verkauf von Grundstücken zu Hüls.

Auf den Antrag der zu Hüls wohnenden Eheleute Jacob Hanners, Seidenarbeiter, und Elisabeth Loers, extrahirende Gläubiger, wider die ebenfalls in Hüls wohnende Ackerwirthin Elisabeth Mauritzius, Wittwe Heinrich Josten, in ihrem eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder: Stephan Anton Josten — Anton Theodor Josten und Christian Josten, Schuldner, sollen nachbezeichnete in der Gemeinde und Bürgermeisterei Hüls, Canton und Kreis Kempen gelegene, der gedachten Wittwe Josten und ihren drei minderjährigen Kindern zugehörige Grundstücke verkauft werden, als:

1) Ein Wohnhaus und Erbe, liegend in Hüls auf der Gänsestraße, zwischen den Häusern von Bönen und Kuhnen, anschießend von vorne an die Gänsestraße, und von hinten an das Eigenthum der Wittwe Scherer, bestehend in Wohnhaus, Stallung, Scheune und Garten.

Das Wohnhaus hat in der Fronte im Erdgeschoß eine Thüre und drei Fenster, in der ersten Etage drei Fenster, und oben zwei Dachfenster. Das Haus und die Scheune sind unterkellert, und die Gebäude alle mit Ziegeln gedeckt. Hinter dem Wohnhause ist der Hofplatz, worauf links die Stallgebäude, am Ende die Scheune und hinter dieser der Garten von etwa zwanzig Ruthen; bewohnt von der Wittwe Josten.

2) Ein Stück Ackerland, liegend in der Gemeinde Hüls, am Krusenbaum, zwischen dem Lande von Laurenz Davids und Monschauen, anschießend mit einem Vorhaupte an einen Weg und mit dem andern Vorhaupte an Monschauen-Land, haltend einen halben Morgen, mehr oder weniger an Oberfläche.

3) Eine Wiese, liegend in der Gemeinde Hüls, am Hülschen Dyck, mit einer Seite neben Grüters und mit der andern Seite neben dem grünen Weg, anschießend mit einem Vorhaupte an den Hülschen-Dyck, und mit dem andern Vorhaupte an Hanners-Busch, haltend einen halben Morgen an Oberfläche.

Obige Grundstücke sind laut beglaubigten Auszugs mit 5 Thalern 19 Silbergroschen 6 Pfennige in der Grundsteuer fürs Jahr 1824. angeschlagen, und die Gläubiger haben darauf ein Erstgebot von 400 Thalern Berliner Courant gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung der vorbezeichneten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Donnerstag den 27. Januar 1825., 2 Uhr Nachmittags in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 2. Oktober 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

Subhastations-Patent. 1608.

Verkauf des Honnenhofes zu Broich.

Auf den Antrag von Peter Jacob Jacobs, Knopfmacher, in Hüls wohnhaft, und seiner Mutter Maria Adelheide Knepkes, Wittwe von Wilhelm Jacobs, Krämerin, ebenfalls in Hüls wohnhaft, extrahirende Gläubiger, wider die zu Kempen wohnende Wittwe von Johann Honnen, geborne Theresia Jägers, Spinnerin, sowohl für sich wie auch als Vormünderin ihrer vier mit ihrem gedachten verstorbenen Ehemanne Johann Hon-

nen gezeugten annoch minderjährigen Kinder, namentlich: Gottfried Honnen — Maria Agnes Honnen — Konrad Honnen und Peter Johann Honnen, Schuldner, soll der sechste Theil der nachbezeichneten in der Gemeinde Broich, Bürgermeisterei St. Hubert, Kanton und Kreis Kempen gelegenen, der gedachten Wittwe und vier Minderjährigen Johann Honnen, eigenthümlich zugehörigen Grundstücke verkauft werden, als:

Der sogenannte Honnen-Hof, gelegen in der Gemeine Broich, Bürgermeisterei St. Hubert, unweit der Erben von Franken und Drabben-Naves, bestehend: 1) in Wohnhaus, Scheune, Stallungen, Thor und andern zum Ackerbau dienlichen Gebäuden; 2) in einem Stücke Ackerland, haltend 27 Morgen, gelegen auf dem Escheler Felde, um die Gebäulichkeiten des Honnen-Hofes, anschießend an die Landstraße von Kempen nach Stinden, mit einem Vorhaupte an Hüskes-Land, und mit dem andern Vorhaupte an die Gemeinde Heide; 3) in einem Stücke Ackerland, haltend 2 Morgen, gelegen auf dem Escheler-Felde neben Großdrabben und Konnen-Land; 4) in einem Stücke Ackerland von 1½ Morgen, gelegen daselbst, anschießend an Wehlings-, Pannes- und Grüters-Land, vorhäuptig an Wyer und Wehlings; 5) in einem Ackerstücke von 1½ Morgen, liegend auf dem sogenannten Mürricken, neben Wehlings und Franken, vorhäuptig an Wehlings und an Gemeinde-Grund anschießend; 6) in einem Stück Wiese und Holzgewächs von circa 1½ Morgen, vorhäuptig an die Landstraße von Kempen nach Aldekerk, anschießend an Grüters-Wiese und an Gemeindegrund; 7) in einem Stücke Holzgewächs von circa einem Morgen, liegend an dem Weg, genannt Wolfenbyrgen, zwischen den Büschen von Wolfen und Creuser; 8) in einem Stücke Holzgewächs von circa 2 Morgen, liegend am sogenannten Pielmeyer-Broich, mit einer Seite an den Busch von Pielmeyer und mit der andern Seite an jenen von Conrad Püllger anschießend; 9) in einem Stücke Schlagholz von ungefähr 1½ Morgen, liegend am sogenannten Schadbyrgen, zwischen den Büschen von Bleiker und Dappers; 10) in einem Stücke Holzgewächs von 1 Morgen, liegend im sogenannten Großen-Broich, anschießend an Tümp und an das Gemeinde-Broich.

Der verpfändete sechste Theil der obigen Grundstücke ist laut beglaubigten Auszugs mit 6 Thalern 26 Silbergroschen 11 Pfennige in der Grundsteuer für's Jahr 1824 angeschlagen, und die Gläubiger haben darauf ein Erstgeboth von 150 Thalern Berliner Courant gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung des fraglichen Sechstels der vorbezeichneten noch ungetheilten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Samstag, den 29sten Jänner 1825, 2 Uhr Nachmittags, in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 2. October 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

Subhastations-Patent.

1609. Verkauf des Püllmes Erbe zu St. Hubert.

Auf den Antrag der in Uerdingen wohnenden Kaufleute Herrn Johann Mathias Herbertz und Heinrich Wilhelm Herbertz, in ihrer Eigenschaft als Erben ihres verstorbenen Vaters Herrn Peter Martin Herbertz, bei Lebzeiten ebenfalls Kaufmann, in Uerdingen wohnhaft, welche für gegenwärtige Sache Domizil bei dem Gerichtsvollzieher Krahe zu Kempen gewählt haben, extrahirende Gläubiger, wider die im Ohrbroich, Bürgermeisterei St. Hubert wohnenden Ehe- und Ackersleute Heinrich Naues, genannt Püllmes, und Magdalena Püllmes, Schuldner, sollen nachbezeichnete in der Gemeinde Ohrbroich, Bürgermeisterei St. Hubert, Kanton und Kreis Kempen gelegene, den gedachten Eheleuten Naues, genannt Püllmes, zugehörige Grundstücke verkauft werden, als:

Das im Ohrbroich, Bürgermeisterei St. Hubert unter Nro. 148. gelegene Püllmers-Erbe, bestehend:

1) in Wohn- und Ackergebäuden, in Baum- und Gemüsegarten;

2) in einem Stücke Ackerland, haltend sechszehn Morgen, mehr oder weniger, liegend neben den Gebäuden des Püllmes-Erbes;

3) in einem Stücke Ackerland, haltend 5½ Morgen, liegend mit einer Seite neben Proß, und mit der andern Seite neben Louschen-Land, anschießend an Lesles- und an Proß-Land;

4) in einem Stücke Ackerland, haltend 2 Morgen, liegend zwischen Proß und Jans, anschießend mit einem Ende an Fenners und mit dem andern Ende an einen Weg;

5) in einem Stück Ackerland, haltend gegen 1¼ Morgen, liegend zwischen Mergen und Cumes, anschießend mit einem Ende an einen Weg und mit dem andern Ende an Proß;

6) in einer Wiese, haltend gegen 3 Morgen, liegend mit einer Seite neben Mengs und mit der andern Seite neben Gemeinheits-Grund, anschießend an Cumes und an Jans;

7) in einem Stücke Schlagholz, haltend 2 Morgen oder mehr, liegend zwischen Repen und Borges, anschießend an die Landwehr und an einen Weg;

8) in einem Stücke Schlagholz, haltend 1¼ Morgen oder mehr, liegend zwischen Fenners und Erkes, anschießend mit einem Ende an Moos und mit dem andern Ende an einen Weg;

9) in einem Stücke Schlagholz, haltend 1¼ Morgen oder mehr, liegend zwischen Fenners und Erkes, anschießend mit einem Ende an Moos und mit dem andern Ende an einen Weg.

Obige Grundstücke sind laut beglaubigten Auszugs mit 22 Thalern 15 Silbergroschen 11 Pfennige in der Grundsteuer für das Jahr 1824 angeschlagen, und die Gläubiger haben darauf ein Erstgebot von 1050 Thlr. Berliner Courant gemacht.

Der vollständige Auszug der Steuer-Rolle nebst den Kaufbedingungen ist auf der Kanzlei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Die öffentliche Versteigerung der vorbezeichneten Grundstücke und der definitive Zuschlag an den Meistbietenden soll Freitag den 28sten Januar, zwei Uhr Nachmittags, in unserm gewöhnlichen Sitzungssaale auf dem Stadthause dahier erfolgen.

Kempen, den 2. Oktober 1824.

Der Friedensrichter: Gilgen.

Subhastations-Patent.

1610. Verkauf eines Guts zu Ringelbuchholz.

Auf den Antrag der Frau Wittwe Johann Friedrich Middendorf, geboren Anna Magdalena Clarenbach, Rentnerinn zur Lebber, Bürgermeisterei Dabringhausen wohnhaft, soll das dem Ackersmann Hermann Heinrich Bergmann zu Ringelsbuchholz zugehörige, von ihm selbst bewohnte zu Ringelsbuchholz, Gemeinde Oberhonnschaft, Bürgermeisterei Wermelskirchen, Kreis Lennep gelegene und in der Grundsteuer für das Jahr 1824. zu 8 Thlr. 13 Sgr. 7 Pfen. veranschlagte Gut, bestehend in: a) einem halben Hause, bezeichnet mit Nr. 78.; b) einer halben Scheune, bezeichnet mit Litr. A.; c) einem halben Backhaus, bezeichnet mit Litr. B.; d) Hof und Garten haltend 83 Ruthen; e) 11 Morgen 24 Ruthen Ackerland; f) 1 Morgen 149 Ruthen Wiese; g) 10 Morgen 43 Ruthen Busch; (alles Köllnischen Maaßes); Donnerstag den 3ten März künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr, im gewöhnlichen Sitzungssaale des Friedensgerichts hierselbst, für das von der extrahirenden Gläubigerinn geschehene erste Gebot von 850 Thlr. öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Der vollständige Auszug aus der Steuer-Rolle, so wie die Kaufbedingungen, liegen in hiesiger Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen.

Wermelskirchen, den 13. November 1824.

Clostermann, Friedensrichter.

1611. Aufforderung. Alle, welche an dem Nachlasse des im Höfgen, in der Gemeinde Hetterscheidt und Bürgermeisterei Velbert verlebten Klein-Krämers Arnold Ditzhaus, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Titel, oder Beweisstücke dem unterzeichneten gerichtlich ernannten Curator, in Monats Frist, von heute an, einzureichen, so wie auch diejenigen, welche an dem Nachlasse aus irgend einem Grunde her noch verschulden, hierdurch ersucht und erinnert werden, in nämlicher Frist ihre Schuldigkeit bei mir abzutragen.

Langenberg, den 11. November 1824.

Brewer, Notar.

1612. Verkauf zu Kaarst. Zufolge höherer Genehmigung sollen am 8ten Dezember l. J. zu Kaarst mehrere Gemeinde-Pflanzgrundstücke und mehrere unbepflanzte Gemeinde-Gründe, welche sämmtlich zu Ackerland und Wiesen geeignet sind, in dem gewöhnlichen Geschäfts-Lokale an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die Bedingnisse sind auf der hiesigen Amtsstube einzusehen.

Kaarst, den 6. November 1824

Der Bürgermeister: Tillmans.

1613. Verding zu Dinslacken.

Bekanntmachung.

Montag den 20sten Dezember 1824, Morgens 10 Uhr, soll im Gasthofe des Herrn Rosendahl zu Dinslacken, die zum Ausbaue des bei dem Forstdienstshause Malberg im Dämmerwalde befindlichen Oekonomie-Gebäudes, vorzunehmenden Arbeiten, zum Betrage von 215 Thlr. 26 Sgr. 1 Pfen. öffentlich den Wenigstfordernden anverdungen werden, wozu Unternehmungslustige mit der Bemerkung eingeladen sind, daß Kosten-Anschlag und Bedingungen täglich bei dem Unterschriebenen eingesehen werden können.

Ruhrort, den 13. November 1824.

Der Bau-Conducteur: Spitz.

1614. Verding zu Remscheid.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des Baues eines neuen Schulhauses auf den Büchel, wird ein nochmaliger Termin auf Montag den 6ten Dezember, Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Johann Gottlieb Ehlis daselbst vorbestimmt, weil in dem am 8ten dieses abgehaltenem Termin kein annehmliches Erbieten erfolgte.

Plan, Kostenanschlag und Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Zugleich soll das alte Schulhaus dem Meistbietenden verkauft werden.

Remscheid, den 12. November 1824.

Der Bürgermeister: Hering.

1615. Bücher-Anzeige. Bei Wilh. Heinrichshofen in Magdeburg ist erschienen und bei J. H. C. Schreiner in Düsseldorf zu haben: Agraria der preußischen Monarchie, das ist: Zusammenstellung aller für sämmtliche Königlich preußischen Lande über Land-Cultur, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse ergangenen und gegenwärtig bestehenden, und anderer den Landbewohner und Grundbesitzer zunächst angehenden Gesetze und Verordnungen, von A. Schrader, gr. 8 1824 1 Thlr. 10 Sgr.

Zu einer Zeit, wo überall Behörden und Unterthanen mit Ausführung dieser Gesetze eifrig beschäftigt sind, wird unbezweifelt diese eben so vollständige, als zweckmäßig eingerichtete Zusammenstellung sehr erwünscht erscheinen; Beamten und Geschäftsleuten wird durch dieselbe die Anwendung der Gesetze erleichtert, den Grundbesitzern und Landbewohnern selbst aber eine genaue Kenntniß ihrer Rechte und Verhältnisse gegeben.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 89.

Düsseldorf, Donnerstag, am 2ten Dezember 1824.

Nr. 286. Empfehlung der lateinischen Grammatik von Zumpt.

Von der lateinischen Grammatik des Professors Dr. Zumpt in Berlin ist so eben die vierte Auflage erschienen, deren Einführung in den Gymnasien und höhern Schulen unseres Bereiches wir den Vorstehern dieser Anstalten empfehlen, da sie in Hinsicht der Vollständigkeit und Gründlichkeit unverkennbare Vorzüge hat.

Der Verleger, Buchhändler Dümmler in Berlin hat sich erboten, den öffentlichen Schul-Anstalten bei dem Ankauf dieser Grammatik, welcher durch die zunächst gelegenen Buchhandlungen besorgt werden kann, einen Rabatt von 25 Prozent zu gewähren, so daß ein Exemplar der größeren Grammatik 19½ Sgr. und ein Exemplar des Auszugs nur 9 Sgr. kosten wird.

Köln, den 13. November 1824.

Das Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 287. Gesundheits-Maßregeln bei überschwemmt gewesenen Gebäuden. I. 10394.

Zur Vorbeugung des nachtheiligen Einflusses der eingetretenen anhaltenden Ueberschwemmungen der Flüsse und Bäche auf die Gesundheit der Menschen und die Erhaltung des Viehstandes, machen wir auf nachstehende Vorsichtsmaßregeln aufmerksam.

Ueberschwemmt gewesene Wohnungen dürfen ohne Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor sie vollkommen ausgetrocknet sind. Für das einstweilige Unterkommen der ärmern Einwohner, die sich selbst keine trockenen Wohnungen verschaffen können, müssen die Ortsbehörden und wohlthätigen Vereine Sorge tragen.

Sorgfältige Reinigung des Bodens, der Wände und alles Holzwerkes, anhaltendes Einheizen unter jeweiliger Oeffnung der Thüren und Fenster, fördert die Austrocknung und Lüftung.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel der Abtrocknung ist, den Fußboden mit trockenem Sande ziemlich dick zu bestreuen, und wenn der Sand feucht geworden, solchen über Feuer schnell trocknen und dann heiß wieder aufstreuen zu lassen.

Bemittelte mögen nebstdem täglich einige Male guten Weinessig auf heißen aber nicht glühenden Backsteinen, bei verschlossenen Thüren und Fenstern, verdampfen lassen.

Anzünden von Wachholdergesträuch oder trockenem Reißig, bei verschlossenen Thüren und Fenstern (unter Beseitigung aller Feuersgefahr), oder auch anhaltendes Räuchern mit Wachholderbeeren, ist in solchen Gelaßen zu empfehlen, die nicht geheitzt werden können.

Es bedarf wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß Leute, die sich in feuchten Gegenden aufhalten müssen, sich stets warm kleiden und immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben sollen, auch sich nicht nüchtern der Feuchtigkeit aussetzen dürfen.

Auch die Stallungen müssen sorgfältig vom Schlamm gereinigt, getrocknet und gelüftet werden; auch mögen sie mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren geräuchert werden. Besonders ist für frische trockene Streu wiederholt zu sorgen.

Wenn Heu, Grummet, Stroh rc. durch die Ueberschwemmung durchnäßt worden, so muß solches vor der Benutzung getrocknet, gedroschen und durchschüttelt und dadurch vom Staub und Schimmel gereinigt werden. Räthlich ist es, den Thieren, die mit solchem durchnäßten und getrockneten Futter gefüttert werden müssen, Kochsalz darauf zu streuen, oder ihnen Salzwasser zum Saufen zu reichen. Auch ist es zweckmäßig, die Haut derselben täglich einigemal kräftig zu reiben.

Die Ortsbehörden werden übrigens Sorge tragen, daß alle öffentlichen Plätze, welche überschwemmt gewesen, gehörig gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Anlaß geben können, weggeschafft werden.

Die bereits gebildeten Hülfsvereine der überschwemmten Ortschaften, und namentlich die Pfarrer, Lehrer und Medizinalpersonen werden eingeladen, ihre Vorsorge auch auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken, und durch Belohnung, Beistand und Unterstützung auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu wirken.

Düsseldorf, den 26. November 1824.

Nr. 288. Die Vergütung des Communal-Aufschlages auf das in den Militair Speise-Anstalten consumirte Fleisch. I. 19798.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 12. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controlirt werden könne, dem Militair zurück vergütet werden soll, es möge von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht.

Gemäß einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. haben an dieser verwilligten Vergünstigung Theil zu nehmen:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerem Umfange bestehen, oder nach Erfordern der Lokalität in kleinern Abtheilungen gebildet seyn;

2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Controle der Militair-Vorgesetzten von größeren oder kleineren Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind; und

3) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des dem Militair aus den Kämmereikassen zurückzuzahlenden Communal-Steuer-Aufschlages betrifft, so ist es dem Zwecke am entsprechendsten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Commission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalt übertragen ist, hinsichtlich der Richtigkeit attestirt, und den Bürgermeisterämtern unmittelbar monatlich übergeben werden. Die letztern haben die zu erstattenden Beträge alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuer-Behörden auf die Kämmereikassen, in welche der unverkürzte Communal-Aufschlag aus der Steuerkasse überzahlt wird, anzuweisen.

Hiernach haben sich die Bürgermeisterämter zu Düsseldorf und Wesel zu achten.

Düsseldorf, den 26. November 1824.

Nr. 289. Vermächtniß für die Vicarie zu Büderich.

Der verstorbene Vicar Mathias Kreuers hat der Vicarie zu Büderich seinen ganzen außer einer noch zu berichtigenden Apfel-Gerechtsame, auf 558 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. geschätzten Nachlaß für die Haltung eines Anniversarii vermacht.

Wir bringen diese fromme Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen, daß selbige die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 17. November 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des ꝛc. Broelemann zum Notar.

Der Justiz-Kommissar Theodor Broelemann in Dortmund ist zufolge Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. Oktober d. J. zugleich zum Notar in dem hiesigen obergerichtlichen Departement ernannt worden.

Hamm, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Ueberfall des Postillions ꝛc. Röhring.

Den 17ten October c. wurde des Abends zwischen 7 und 8 Uhr der Postillion Edmund Röhring, der die reitende Post von hier nach Düsseldorf mittelst einer kleinen Post-Voiture bringen sollte, gleich vor dem Garten des Kuhthors von drei unbekannten mit Knitteln bewafneten Männern angehalten, und als er auf ihr Ersuchen, sie auf und mitzunehmen, sich weigerte, mit der Karre und dem Pferde in den Chaussee-Graben, oder in die dabei befindliche Kiesgrube geworfen, worauf sie ihn hülflos liegen ließen und sich entfernt haben, ohne daß sie bisher ausgemittelt werden können. Auf Ersuchen des Hochlöblichen General-Postamts, wird dieser Vorfall öffentlich bekannt gemacht, und demjenigen eine Belohnung von 20 Thlr. versprochen, der jene drei Straßenschänder oder einen derselben so angiebt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könnte.

Duisburg, den 24. November 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht:
Keller.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Boscheinen ist der Stadtrath Clemens zum commissarischen Bürgermeister von Dülken ernannt worden.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Hauser ist der Premier Lieutenant Pfannenschmidt zum commissarischen Bürgermeister von Neersen und Schiefbahn ernannt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 90.

Düsseldorf, Dienstag, am 7ten December 1824.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 290. Gesetz-Sammlung, 28stes Stück.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 892. Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 19ten November 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 291. Das Tragen der Civil-Amts-Uniformen betr. II. 21777.

Nach einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 6ten October c. ist von des Königs Majestät bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten, Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen.

Allerhöchstdieselben haben darauf anzuordnen geruhet, daß, da dies unschicklich sey, Beamte und Ritterguts-Besitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchstdenenselben erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

Indem wir die betreffenden Beamten und Ritterguts-Besitzer — insbesondere auch die Forstbediente — auf die Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß zur Civil-Amts-Uniform das Offizier-Port d'Epée nicht getragen werden darf.

Düsseldorf, den 27. November 1824.

Nr. 292. Kirchen-Collecte zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung in Noth versetzten Bedürftigen.

Die Haussammlungen zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung in Noth versetzten Bedürftigen haben bereits in vielen Bürgermeistereien angefangen.

Die zu gleichem Zwecke in allen Kirchen des Landes abzuhaltenden Sammlungen können zwar nach dem Ermessen eines jeden Pfarrers auf den schicklichsten Tag bestimmt werden: doch darf die Collecte nicht über das Ende des k. M. hinaus gesetzt werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten, und jene des Central-Hülfs-Vereins vom 24sten dieses empfehlen wir allen Geistlichen, für den wohlthätigen Zweck nach Kräften zu wirken und die Collecte auf alle Weise zu fördern.

Die eingesandten Beträge sind wie andere Collecten-Gelder nach allgemeiner Vorschrift einzuschicken.

Düsseldorf, den 30. November 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des rc. Bernards zum Referendar.

Der Auscultator Barthel Joseph Bernards ist nach wohlbestandener zweiter Prüfung mittelst Rescripts des hohen Justiz-Ministeriums d. d. Berlin den 22sten October c. zum Referendar ernannt worden.

Köln, den 19. Novembee 1824.

Der erste Präsident, Geheimer Staats-Rath: Daniels.

Der General-Prokurator, Geheimer Ober-Revisions-Rath: Bölling.

Das Tragen der Uniformen der Civile Beamten betr.

Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen.

Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. als unschicklich zu rügen und zu verordnen:

daß Beamte und Ritterguts-Besitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Seiner Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei demselben angestellten, zur Tragung einer

Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 15. October 1824.

Der Justiz-Minister:
(gez.) von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm.

Vorstehendes hohe Justiz-Ministerial-Rescript wird dem Inquisitoriat und sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Hamm, den 5. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht:
v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten November c. sind den beiden Knechten des Ackersmanns Richard Reintjes zu Buthees in der Bürgermeisterei Craneberg, aus dessen Scheune, worin sich die Schlafstätte seiner Knechte befunden, folgende Gegenstände gestohlen, als: **Diebstahl zu Buthees.**

1) eine kurze graue Jacke von Bombassin mit gleichfarbigen Knöpfen; 2) eine dunkelblaue tuchene Jacke mit gleichfarbigen gesponnenen Knöpfen; 3) eine dergleichen, bereits alt und abgenutzt, mit blauen Knöpfen; 4) ein Paar schwarze gestreifte wollene Strümpfe; 5) eine blau leinener Kittel mit gesticktem Kragen, fast noch neu; 6) ein roth buntes Schnupftuch; 7) ein dito Halstuch; 8) ein Paar leinene blaue Beinkleider, bereits alt; 9) circa drei Loth weiß wollenes Garn; 10) verschiedene Tuchlappen; 11) ein Brodmesser mit buntem Hefte und lederner Scheide; 12) ein leinener Sack; 13) ein schwarzes kattunenes Halstuch mit weißem Rande; 14) eine blaue Tuchjacke mit großen schwarzen Kokosknöpfen; 15) eine Unterweste von weißem Boy mit großen weißen knöchernen Knöpfen; 16) eine silberne Taschenuhr nebst dem zu solcher gehörigen kupfernen Kasten, woran eine Stahlkette mit gleichen Verzierungen und kupfernem Schlüssel.

Diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringend, warne ich vor dem Ankauf dieser Effecten und ersuche Jedermann, welchem solche zu Gesicht kommen sollten, oder dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt sein möchten, mir oder der nächsten Ortsbehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 29. November 1824.

Der Oberprokurator: Hanf.

Diebstahl zu Metten.

Es sind dem Wilhelm Heurels, Knecht bei dem Ackersmann Anton Kriner auf dem Dammschen Hof zu Metten, mittelst Einsteigens aus dessen in seiner Schlafstube befindlich gewesenen Kiste, folgende Effecten, als:

1) eine schwarze manschesterne Weste mit flachen kupfernen Knöpfen; 2) eine schwarze manschesterne kurze Hose mit messingenen kugelförmigen Knöpfen; 3) eine blaue leinene Jacke; 4) ein dito Pantalon; 5) ein Paar schwarze wollene Strümpfe; 6) ein Paar blaue dito; 7) drei flächsene Hemden, mit den Buchstaben W. H. gezeichnet; 8) ein Paar silberne Schuhschnallen mit Rosen und platt gearbeitet; 9) ein Viertel Pfund Taback, und 10) eine silberne Hosenschnalle mit Rosen, gestohlen worden.

Das Publikum vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jedermann, wem solche zu Gesicht kommen sollten, oder welchem sich Spuren zur Entdeckung der Thäter ergeben möchten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 29. November 1824.

Der Oberprokurator: Hanf.

Steckbrief gegen Fr. Nagels.

Der hierunten näher bezeichnete 13jährige Knabe Friedrich Nagels von Offenberg hat den Verdacht auf sich gezogen, dem Tagelöhner Gerhard Pannenbecker zu Olpen am 25sten September c. ein Brustwams von schwarz und weiß gestreiftem Miselan, ein weiß moussellnenes Halstuch, ein blau leinenes Kamisol, ein Messer mit einer ledernen Scheide und eine Anzahl metallener Knöpfe entwendet zu haben.

Da derselbe sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so ersuche ich alle Behörden, auf ihn ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Cleve, den 29. November 1824.

Der Oberprokurator: Hanf.

Signalement.

Friedrich Nagels, aus Offenberg gebürtig, Kuhhirt; Alter 13 Jahr; Größe 4 Fuß 7 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Stirn flach; Augen braun; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 91.

Düsseldorf, Donnerstag, am 16ten Dezember 1824.

Nr. 293. Allgemeine Gesetz-Sammlung 21. Stück.

Das 21ste Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 893. Urkunde über Unsere morganatische Ehe mit der Gräfinn Auguste von Harrach.

Nr. 294. Präclusions-Termin für die Annahme der alten Landes-Scheidemünze.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, bei den einzelnen Sorten der alten Landes-Scheide-Münze Präclusions-Termine zur Annahme derselben bei den Kassen eintreten, und diese Maßregel schon jetzt bei den Aachner sogenannten 1. 2. 3. und ½ Mark-Stücken dergestalt in Anwendung bringen zu lassen, daß mit dem Ablauf des Monats Februar 1825. deren Annahme bei den Kassen gänzlich aufhören, auch Niemand weiter gehalten seyn soll, diese benannten Münzen im öffentlichen Verkehr anzunehmen.

Indem diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche betreffende Kassenbeamte angewiesen, darnach genau sich zu achten.

Koblenz, den 22. November 1824.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:

Ingersleben.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Maßregeln zur schnelleren Beförderung der Geschäfte bei den Justiz-Behörden.

Da durch das Uebermaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1. In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sach-

walter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien oder an andere Interessenten oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Kommunikation erforderlich sind.

§. 2. Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozeße, Hypotheken oder Vormundschafts-Angelegenheiten, oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3. Die Curatoren und Contradictoren in Konkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit: die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Kommissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien vom 23. August 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Kopialien-Betrag verzeichnet. Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidations-Prozessen werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Kollegien noch in Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläufigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Kopialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und sonstiger offizieller Korrespondenz sollen die Beilagen so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister:
(gez.) Kircheisen.

Vorstehende hohe Verordnung wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen obergerichtlchen Departements zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch mitgetheilt und dabei Folgendes bemerklich gemacht:

a) da die hierin enthaltenen Bestimmungen wegen Uebertragung eines Theils des bisherigen gerichtlichen Schreibwerks nur rücksichtlich derjenigen Gerichte, welche Kollegia bilden, getroffen worden, so versteht es sich von selbst, daß die §. 1. bis 10. derselben enthaltenen Bestimmungen auf die nur aus einem oder zwei Mitgliedern bestehenden Königlichen oder Patrimonial-Gerichte und die dabei angestellten Justiz-Kommissarien, desgleichen auf die Gerichts-Kommissarien keine Anwendung finden. Dagegen haben sich auch diese Behörden, nach den §. 11. seqq. der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften gehörig zu achten.

b) Nach §. 3. der Einleitung zu der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien, passiren für den Stoß von 6 Bogen nur 10 Sgr. — Es muß also jedesmal darauf Rücksicht genommen werden, ob eine Eingabe eines Justiz-Kommissars, von welcher Art sie auch seyn mag, oder die dazu gehörigen Anlagen zusammen genommen, 6 Bogen oder mehr betragen. Ist dies der Fall, so passiren für jede 6 volle Bogen nur 10 Sgr.

und für die überschießenden Bogen wird ein verhältnißmäßiger Zusatz an Kopialien gemacht.

c) Da nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 5. §. 61. auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Silben enthalten seyn müssen, so sind in Fällen, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden möchte, die Kopialien verhältnißmäßig geringer festzusetzen, auch ist denjenigen Justiz-Kommissarien, welche sich derartige Unregelmäßigkeiten mehrmals zu Schulden kommen lassen, jede fernere Kontravention bei einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe zu untersagen, erforderlichen Falls auch letztere festzusetzen und einzuziehen.

d) Da zufolge einer nähern Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers künftig den Mitgliedern der Gerichte die Schreibmaterialien nicht in Natura verabreicht, vielmehr denselben vom 1. Januar k. J. ab, eine desfallsige Geldvergütung, deren Höhe noch bestimmt und bekannt gemacht werden soll, gegeben werden wird, so sind vom 1. Januar ab, den Mitgliedern sämmtlicher Gerichte des hiesigen Departements durchaus keine Schreib-Materialien weiter zu verabfolgen.

Hamm, den 26. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht:
Jacobi.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der wider den Gelbgießer und Landwehrmann Johann Heinrich Kaufmann an der Lanter bei Velbert, unterm 20. September d. J. erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da fernerweit kein Grund zur Arretirung jenes Subjects vorhanden ist.

Werden, den 29. November 1824.

Königlich-Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bei dem Landwehr-Bataillon des Königl. 40sten Infanterie-Regiments angestellte Bataillons-Arzt Dr. Philippi zu Dusseldorf hat sich durch Vorlegung seiner Approbation als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer für zur Civilpraxis befugt, ausgewiesen.

Hierbei eine Beilage, enthaltend „Uebersicht der Feuer-Versicherungs-Anstalt pro 1823."

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 92.

Düsseldorf, Montag, am 20sten Dezember 1824.

Nr. 295.
Die neuen Auflagen der vor dem 18. Oktober 1819. erschienenen Schriften betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der auswärtigen Angelegenheiten haben festgesetzt:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. Oktober 1819. erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidio zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne, vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wievielsten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. Oktober 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung Seitens der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, am 4. Dezember 1824.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium:

A. A.

Schmitzgrollenburg. Fritsche.

Nr. 296.
Wahlfähigkeit des Kandidaten rc. Schoenberg.

Der evangelische Kandidat der Theologie Johannes Schoenberg aus Müllenbach, hat nach der am 19ten und 20sten November d. J. vor dem Königlichen Konsistorio bestandenen zweiten Prüfung das noch durch die Dispensation vom kanonischen Alter bedingte Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 21. November 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Nr. 297. Wahlfähigkeit des Pfarrers Abicht

Die Wahlfähigkeit des evangelischen Pfarrers Kilian Friedrich Abicht in Gebhardsheim, Kreis Altenkirchen, Regierungs-Bezirks Coblenz, wird unter Zurücknahme der frühern Bekanntmachung vom 8. Februar 1819. hiermit auch für die hiesige Provinz anerkannt.

Köln, den 16. November 1824.

Das Königliche Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 298. Die Auszahlung u. Erhebung der Offizier-Wittwen-Pensionen Nr. 20977.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Juni d. J. (Amtsbl. Nro. 43.) bringen wir, auf Veranlassung des fünften Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums, hierdurch ferner zur öffentlichen Kunde, daß jede aus der Militär-Wittwen-Kasse Pension beziehende Wittwe, dieselbe nicht nur für den nächsten Termin 1sten Januar 1825., sondern auch für alle folgende Termine jedesmal bei der Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz, oder bei der ihr zunächst gelegenen Spezial-Kasse zu erheben hat.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Ausstellung und Beglaubigung der Quittung, worüber ausdrücklich auf die Bekanntmachung vom 22sten Juni d. J. verwiesen wird, für den nächsten Termin nicht vor dem 1sten Januar 1825. erfolgen darf.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1824.

Nr. 299. Vorschriften für die Bereitung des Bieres.

Wenn es gleich den Bierbrauern bisher nachgegeben ist, bei der Verfertigung des Bieres eine beliebige, ihren Verhältnissen und Einrichtungen angemessene Fabrikations-Methode zu wählen, so daß die Güte und Gattung des Bieres, so wie die Preis-Bestimmung von der freien Konkurrenz der Bierbrauer abhängt; so finden wir es doch nach den gemachten Erfahrungen eben so nothwendig als in den Gesetzen begründet, für das wirklich bereitete Biergetränke eine solche polizeiliche Aufsicht anzuordnen, wodurch die Verfertigung und der Verkauf des durch Beimischung fremdartiger, der Gesundheit nachtheiliger Substanzen verfälschten Bieres möglichst verhütet wird.

Es wird daher mit höherer Genehmigung Folgendes verordnet:

1) das Bier darf außer seinen wesentlichen und gewöhnlichen Bestandtheilen, als da sind: Malz, Hopfen und Wasser keine der Gesundheit nachtheilige Beimischung enthalten. Jede Beimischung anderer, ihrer Beschaffenheit nach, der Gesundheit schädlicher Substanzen, — sie mag geschehen seyn, dem Biere hinsichtlich des Geschmackes, der Consistenz und sonstiger Beschaffenheit den Anschein größerer Güte und Stärke, oder eine berauschende Kraft zu geben, oder dasselbe abzuklären, oder aus irgend einem andern Grunde Statt gehabt haben — ist als eine Verfälschung des Bieres anzusehen. Wer solchergestalt Bier verfälscht, oder dergleichen wissenschaftlich verkauft, oder Andern zum Gebrauch mittheilt, hat neben der Confiskation des verfälschten Bieres die in dem Artikel 318., oder nach Bewandniß der Umstände, die im Artikel 475. des Strafgesetzbuchs und in den Kreisen Duisburg und Rees, die im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 722. bis 725. bestimmte Strafe verwirkt, zugleich aber auch zu gewärtigen, daß ihm die Fortsetzung seines Gewerbes untersagt wird;

2) trübes, nicht gehörig gegohrenes, mehr oder weniger verdorbenes, saures Bier, so wie ein sauer gewordenes, dem durch irgend eine Künstelei wieder aufzuhelfen versucht worden, darf als der Gesundheit nachtheilig durchaus nicht, weder im Großen noch im Kleinen verhandelt werden. Der Verkäufer eines solchen Getränkes wird mit der Confiskation desselben und einer von dem Polizeigerichte zu erkennenden Geldbuße von 3 Thlr. bestraft;

3) diese Bestimmungen gelten ihrem ganzen Inhalte nach nicht nur für die Brauer, sondern auch für die Wirthe, welche Bier im Großen oder im Kleinen verkaufen, ohne dasselbe bereitet zu haben;

4) die Polizei hat, so oft sie es für dienlich oder nothwendig hält, den Biervorrath der Bierbrauer und Bierschenken, wohin auch die Kaffeestuben gehören, wo Bier verabreicht wird, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, zu untersuchen und sich von der schädlichen Beschaffenheit des Bieres zu überzeugen;

5) ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch die Bierprobe, Geschmack und Ansicht ein Verdacht schädlicher Verfälschung, oder wird das Bier ungegohren, sauer oder trübe befunden, so soll der Biervorrath vorläufig unter polizeilichen Beschlag und Siegel genommen werden; demnächst aber

unverzüglich eine nähere Untersuchung desselben mit Zuziehung des Kreis-Physikus Statt finden;

5) in dieser das allgemeine Beste betreffenden Angelegenheit erwarten wir von jedem gutgesinnten Bürger, daß er dazu mitwirken werde, den Polizeibehörden diejenigen bekannt zu machen, welche ungesundes Bier entweder verfertigen, oder, sey es auch im Kleinen, verkaufen;

7) diejenigen Brauer und Wirthe, welche das kräftigste und beste Bier liefern, sollen von Zeit zu Zeit durch die betreffenden Polizeibehörden öffentlich bekannt und namhaft gemacht werden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1824.

Nr. 300. Evangelische Kirchen-Kollekte. I. 10887.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des evangelischen Kirchen-Collegiums zu Lamgarten in Ostpreußen, zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahr 1818. durch einen Orkan daselbst eingestürzten Kirche und ihres Thurms, das Ausschreiben einer Kirchen-Collekte in allen evangelischen Kirchen des Staats, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten März d. J. zu befehlen geruhet.

Sämmtliche evangelische Pfarrer und die Civil-Behörden unsers ganzen Regierungs-Bezirks werden daher veranlaßt, diese Kirchen-Collekte ordnungsmäßig abhalten zu lassen und die aufkommenden Gelder vorschriftsmäßig einzusenden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1824.

Nr. 301. Vermächtniß für die Armen zu Düsseldorf. I. 10166.

Der hier verstorbene Invalide Johann Grimlich hat den hiesigen Armen 3 Thlr. vermacht; welches wir in Hinsicht der edeln Gesinnung des Gebers hiermit dankbar zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 30. November 1824.

Nr. 302. Steckbrief gegen Conrad Brillen.

Der unten signalisirte Musketier Conrad Brillen, aus Linn, Kreis Crefeld gebürtig, ist vom 40sten Infanterie-Regiment aus Luxemburg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Haare schwarzbraun;

Stirn lang; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase lang; Mund mittlerer; Kinn lang und spitz; Gesicht lang und hager; Gesichtsfarbe bleich; Statur schief.

Bekleidung: blaue Jacke, Feldmütze, Tuchhosen, Halsbinde und Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Spezial-Kommission zur Verfolgung von Steuer-Defraudationen.

Von den hohen Ministerien der Justiz und Finanzen ist in der Person des Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessors Borggreve zu Münster und des Ober-Zoll-Inspectors Müser zu Telgte eine Spezial-Kommission zu dem Ende konstituirt worden, um allen im Laufe der vor dem Königlichen Inquisitoriate zu Münster anhängigen Criminal-Untersuchung wider den Fuhrmann Brockamp und Consorten sich ergebenden Spuren begangener Steuer-Defraudationen und schleichhändlerischer Umtriebe nachzuforschen und sie ex officio zu verfolgen.

Die Herrn Ober-Prokuratoren der Königl. Landgerichte und sämmtliche Königl. Untergerichts-Behörden in den Rheinprovinzen werden daher hiermit angewiesen, den von dieser Commission in der gedachten Untersuchungssache etwa an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt Genüge zu leisten.

Köln, den 3. Dezember 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Ernennung des ec. Coninx zum Notar.

Der bisherige Notariats-Kandidat Karl Peter Heinrich Coninx ist zum Notar im Friedensgerichtsbezirk Richrath mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langenfeld ernannt worden.

Köln, den 1. Dezember 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Angelandeter Leichnam.

Am 24. des vorigen Monats hat der Rhein einen nackten männlichen Leichnam, nur an den Füßen mit einem Paar zerrissenen blauen baumwollenen gestrickten und geripten Strümpfen bekleidet, bei Uedesheim an das Ufer geworfen. Derselbe war starker Konstitution, ungefähr 12 bis 14 Jahre alt, hatte große starke Zähne und auf dem Hintertheile des Kopfes schwarzbraunes Haar; übrigens waren die Gesichtszüge wegen der eingetretenen Fäulniß ganz unkenntlich.

Wer über Namen, Herkunft und das Verschwinden des Denati Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, diese seiner nächsten Gerichtsbehörde oder mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Die Besetzung des Rektorats an der lateinischen Schule zu Siegburg betreffend.

Für die noch unbesetzte Stelle eines Rektors der lateinischen Schule in Siegburg, mit welcher außer der Verpflichtung zu 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden und zur Leitung der Anstalt im Allgemeinen, ein fixes Einkommen von 500 Thlr. Courant jährlich und freie Wohnung oder Miethsentschädigung verbunden ist, wird ein katholischer Schulmann, der schon an andern höheren Schulen gearbeitet, darüber Zeugnisse beibringen kann, und das Colloquium pro rectoratu bei einer competenten Behörde entweder bestanden hat, oder demselben sich unterwerfen will, gesucht. Hierauf Reflektirende haben sich bei dem Konsistorial-Rath Herrn Dr. Grashoff dahier entweder persönlich oder in portofreien Briefen zu melden.

Cöln, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der in Nr. 28. des Amtsblattes d. J. gegen Johann Theodor Peters erlassene Steckbrief wird wegen desselben mittlerweile erfolgten Ablebens hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 27. November 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Neuenhaus.

In der Nacht vom 16. auf den 17. November sind dem Grobschmidt Engelbert Freund am Neuenhaus in der Bürgermeisterei Kronenberg die unten verzeichneten Schmiedegeräthschaften und Eisen mittelst Einsteigens gestohlen worden, welches ich mit dem Ersuchen zur Kunde bringe, das was sich zur Entdeckung der Thäter oder der Sachen ergeben möchte, mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Ein eiserner Wagebalken, 30 bis 40 Pfund schwer; 2) eine Scheere von 8 bis 10 Pfund Gewicht, zum Schneiden von Stahl und Eisen dienend; 3) zwei sogenannte eiserne Geläufe aus Schraubstöcken, jedes 5 bis 6 Pfund schwer; 4) acht bis neun eiserne Zangen von verschiedenen Sorten; 5) zwei Vorhämmer von 6 bis 7 Pfund Schwere; 6) eine Schlichtfeile; 7) dreißig Pfund Eisen in verschiedenen Stücken und Sorten.

Diebstahl zu Kronenberg.

Am 13. des vorigen Monats sind dem Sägenschmidt Christian Wiemann zu Kronenberg

a) ein 6 bis 7 Viertel großer kattunener Tuch von dunkelblauem Grunde mit rosenrothen und lichtgrünen Blümchen;

b) ein $\frac{5}{4}$ kattunener Tuch mit rothem Grunde, grünen und gelben Streifen und mit Franzen;

c) ein $\frac{6}{4}$ kattunener Tuch mit rothem Grunde und braun, blau, gelb und weiß gestreift,

mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche, alle Anzeigen, welche zur Entdeckung der Thäter führen können, mir gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Uellendahl.

Von einer zu Uellendahl bei Elberfeld gelegenen Wiese ist in der Nacht vom 28. auf den 29. November eine Kuh, ungefähr 340 Pfund schwer, von rothen Haaren, mit weißen Streifen auf dem Rücken, am rechten Horn mit den eingebrannten Buchstaben S. L. und an der linken Hüfte auf den Haaren mit S. M. gezeichnet, nach vorheriger Eröffnung der Umzäunung der Wiese, gestohlen worden.

Ich mache dieses mit dem Ersuchen bekannt, dasjenige, was sich zur Entdeckung des Diebes oder der Kuh ergeben möchte, mir oder der nächsten Gerichtsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Steckbrief gegen Wilh. Leckebusch.

Der nachstehend signalisirte Wilhelm Leckebusch, welcher schon mehreremal wegen Diebstahl und Betrügereien in Untersuchung gewesen und bestraft worden ist, hat sich neuerdings der Unterschlagung eines Sackes Reis schuldig gemacht und der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle respectiven Behörden auf dieses gefährliche Subject zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Signalement.

Wilhelm Leckebusch, aus Elberfeld gebürtig; Gewerbe Tagelöhner; Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn offen; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase länglich; Mund mittlerer; Bart braun; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: derselbe trägt einen blauen Kittel und schwarz sammtne Schirmkappe.

Diebstahl zu Höhscheid.

Dem Schumacher Nicolaus Mayer zu Höhscheid sind in der Nacht vom 23. auf den 24. des vorigen Monats

1) drei Stück Kalbfelle; 2) ein Stück Lappleder (Sohlleder) welches einen Brandflecken hatte; 3) ein Paar neue Mannsstiefel mit platten Absätzen und mit Spitzkopfsnägeln beschlagen, die Schäfte mit weißem Schaafleder gefüttert; 4) zwei neue Mannshemden von flächsenem Leinen; 5) ein Frauenhemd und zwei Kinderhemden, und 6) ein rothes kattunenes Sacktuch,

mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche, diesen Sachen so wie den unbekannten Thätern nachzuspüren, und was sich über die einen oder andern ergeben möchte, zur Anzeige hierher oder bei der nächsten Gerichtsbehörde zu bringen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Urtheil gegen M. Pieper.

Maria Pieper, Tagelöhnerin zu Cleve, ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts daselbst vom 25. November c. rechtskräftig einer der früher erhaltenen gesetzlichen Warnungen ungeachtet, zum dritten Mal begangenen Uebertretung der Zoll-Gesetze schuldig erkannt, demnach in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt, so wie gegen dieselbe die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils verordnet worden.

Solches wird hiermit in Folge des §. 114. der Zoll- und Verbrauchs-steuer-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve, den 6. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hauf.

Das Wiedereinbringen des entwichenen Züchtlings Augustin Langen.

Der am 26. November d. J. aus der Strafanstalt zu Werden entwichene Augustin Langen (Amtsblatt Stück 86. Nr. 280. d. J.) ist wieder zur Haft und in die Anstalt zurück gebracht worden.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

Der von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Operateur approbirte Dr. Karl Joseph Huppertz hat sich als solcher zu Barmen im Kreise Elberfeld niedergelassen.

Hierbei eine Beilage, die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anstalt betr.

# Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 93.

Düsseldorf, Freitag, den 24sten Dezember 1824.

Das 22ste Stück der allgemeinen Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter: **Nr. 303.** Gesetz-Sammlung, 22stes Stück.

Nr. 894. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Oktober 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militairabzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

Nr. 895. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1824., über die, den im Zivildienst angestellten Landwehr-Offizieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Zivil- oder Militair-Wittwenkasse beizutreten.

Nr. 896. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1824., wegen Ernennung des Landtags-Marschalls, Minister Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

Nr. 897. Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii, über den Betrag der von den Zivilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension. Vom 12ten November 1824.

Nr. 304. Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte Kassen-Obligationen betr.

Montag den 3. Januar 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Julius 1824. bis den 1. Januar 1825. Nr. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müßen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 305. Die Zahlungen der dringenden Criminal-Gerichtskosten betr.

Mit Bezugnahme auf die am Schlusse unserer Verfügung vom 12. Januar 1823. Nr. 26522. (im 7. Stück des Amtsblattes Jahrgang 1823. Seite 53.) enthaltenen Bestimmungen, die Zahlungen der dringenden Criminal-Gerichtskosten betreffend, wird nachträglich Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Die Steuer-Einnehmer, welche gemäß der bezogenen Verfügung derartige Zahlungen zu leisten haben, liquidiren selbige monatlich unter Beifügung

der Anweisungen und Quittungen vom 1. Januar k. J. ab statt bei den Hypotheken-Aemtern bei der betreffenden Kreis-Kasse.

2) Dieselben haben auch die Zahlungsmandate der Königlichen Landgerichte und Assisenhöfe zu honoriren, wenn diese die Zahlung auf die Steuer-Kasse anweisen, in deren Bereich der Zeuge wohnt.

3) Die Steuerkasse zu Krefeld leistet, vom oben erwähnten Zeitpunkte ab, ebenfalls die Zahlungen der dringenden Criminal-Kosten.

4) Das Hypotheken-Amt zu Crefeld ist demnach dieses Geschäftes entbunden, dagegen bleibt es

5) in Ansehung der Hypotheken-Aemter zu Düsseldorf und Cleve bei der bisherigen Einrichtung, und wird von denselben die Zahlung der gedachten Kosten für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet.

Dieselben haben die belegte Nachweisung über die geleisteten Zahlungen monatlich einzureichen, und wird deren Erstattung schleunigst erfolgen.

6) Eben so senden die Kreis-Kassen monatlich die belegte Nachweisung der Regierungs-Haupt-Kasse ein, und rechnen derselben den gezahlten Betrag als baare Ablieferung an.

Die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen und die schleunige Anrechnung wird den vorgedachten Kassen dringend empfohlen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Frau Rosalia Lingsheim, Wittwe von Johann Peter Veith ohne Gewerb in Köln, und deren Kindern, namentlich: Hubert Veith, Kaufmann; Christian Veith, ohne Gewerb; Ferdinand Veith, Rothgerber; Agnes Veith, Ehefrau des Eich-Kommissars Georg Ludwig Maria Schmoll, alle daselbst; Theresia Veith, Ehefrau des Apothekers Servatius Brauweiler in Düren und Maximilian Friedrich Veith, Steuer-Empfänger in Gangelt wohnhaft; wofür der Advokat-Anwalt Näckel bestellt ist, gegen ihren Sohn, respective Bruder Johann Anton Jakob Veith, beim Königlichen Landgerichte zu Köln das Abwesenheits-Verfahren eingeleitet worden ist, und letzteres am 11. August l. J. die Beweisaufnahme darüber: "daß der Provokat rc. Veith am 30. November 1812. in französischen Kriegsdienst getreten, nach Deutschland marschirt, und seitdem nicht wieder gekommen, auch keine Nachrichten von ihm eingegangen seien, Abwesenheits-Verfahren gegen J. A. J. Veith.

verordnet hat, womit der Königliche Landgerichts-Assessor Ackermann beauftragt worden ist.

Es werden demnach diejenigen, die über Leben, Aufenthalt und Tod des rc. Veith Auskunft geben können, aufgefordert, ihre Wissenschaft hierüber hierhin mitzutheilen.

Köln, den 6. Dezember 1824.

Der General-Prokurator: Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Ein entwichener Sträfling aus dem Gefangenhause zu Werden.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. M. sind aus dem Gefangenhause zu Werden sieben Sträflinge mittelst Ausbruchs entwichen, wovon aber sechs wieder aufgegriffen worden sind.

Indem wir die Person-Beschreibung des siebenten hierunter bekannt machen, ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militär-Behörden, auf diesen schweren Verbrecher vigiliren und denselben im Betretungsfalle in das Gefangenhaus zu Werden zurückführen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1824.

Person-Beschreibung.

August Friedrich Nantsch, aus Berlin gebürtig und wohnhaft zu Callrath; Religion katholisch; Gewerbe Maurer; Stand ledig; Alter 27 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase groß und dick; Mund gewöhnlich; Kinn lang; Bart braun; Stirn niedrig; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Oberarm ein Lorbeer-Kreuz mit einer Krone eingeätzt.

Berichtigung.

Berichtigung.

Das Signalement zu dem Steckbrief gegen Franz Ströter, Amtsblatt Stück 88. Nro. 285. wird dahin berichtigt: daß derselbe nicht 22. sondern 42 Jahre alt ist.

Hierbei eine Beilage, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr.

(Wird nachgeliefert.)

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 94.

Düsseldorf, Montag, am 27sten Dezember 1824.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 306. Die auf den Grundsteuer-Remissions-Fonds pro 1823. angewiesenen Entschädigungen für erlittene Unglücksfälle betr. II. 21259.

Auf den Grundsteuer-Remissions-Fonds der früher mit Frankreich vereinigt gewesenen Gemeinden haben wir heute die vom Königlichen hohen Finanz-Ministerio für die im Jahr 1823. Statt gefundenen Unglücksfälle bewilligte Entschädigung von 1776 Rthlr. angewiesen, und werden daher die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Individuen aufgefordert, die angewiesenen Beträge bei den betreffenden Steuer-Kassen zu erheben.

Düsseldorf, den 24. November 1824.

Nr.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
		Kreis Crefeld. Bürgermeisterei Willich.				
1	Langels, Jakob	Verlor durch den Brand vom 22. July 1823. seine Früchte und Mobilien.	12	—	—	Willich
2	Clasen, Heinrich	Wie vor am 10. Juli 1823.	38	—	—	"
3	Bömges, Jakob	Durch den Brand vom 21. September 1822. gingen die Mobilien und Effekten verloren.	24	—	—	"
4	Wefers, Joh. Pet.	Die Mobilien und Effekten verbrannten am 16. Juni 1823.	3	—	—	"
5	Schmitz, Theod. (Müller)	Durch den Brand vom 22. Juli 1823. verlor derselbe seine Früchte und Mobilien.	6	—	—	Uerdingen
6	Esters, Franz	Für die verbrannte Leinwand, Früchte 2c. am 17. August 1823.	4	—	—	"
		Kreis Gladbach. Bürgermeisterei Dahlen.				
7	Grisekoven, Christian	Durch eine Feuersbrunst vom 4. Febr. 1823. wurde sein Wohnhaus, Brauhaus, Stallung, Scheune nebst den Haus- Brau- und Acker-Geräthschaften, Frucht- Saamen- Stroh- und Flachs-Vorräthe verzehrt.	370	—	—	Dahlen
		Zu übertragen	457	—	—	

Nr.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
		Kreis Gladbach. Bürgermeisterei Dahlen.				
		Uebertrag	457	—	—	
8	Classen, Johann	Das bei ihm ausgebrochene Feuer hat sein Wohnhaus, Stallung, Scheune nebst Haus und Äckergeräthschaften, Frucht- Saamen- Flachs- und Stroh-Vorräthe eingeäschert.	170	—	—	Dahlen
		Bürgermeisterei Unterniedergeburt.				
9	Küppers, Wittib Johann	Den 6/7. Mai 1823. verbrannte derselben Bett, Kleider rc. und Haus.	3	—	—	Viersen
10	Mackes, Vit	Desgl. Mobilien, Bettung, Kleider, Leinwand sammt dem Hause.	6	—	—	"
		Bürgermeisterei Rheidt.				
11	Bossems, Martin	Den 14. Septbr. 1823. verbrannte das Haus und Kleider, Leinwand, Kisten rc.	42	—	—	Dahlen
12	Groterath, Anton	Desgl. an geflüchteten Mobilien sammt dem Stalle, worin sich solche befanden.	6	—	—	"
		Bürgermeisterei Dahlen.				
13	Schmitz, Heinrich Wittwe	Durch Feuersbrunst vom 11. Dezbr. 1823. wurden die Wohnung und die Hausmobilien theils eingeäschert, theils bedeutend beschädigt.	16	—	—	"
		Bürgermeisterei Viersen.				
14	Hammes, Math.	Verlor bei dem am 9. Oktober 1822. stattgefundenen Brande ein halbes Haus, einen Webstuhl und Schrank.	30	—	—	"
		Kreis Grevenbroich. Bürgermeisterei Neukirchen.				
15	Schüller, Andreas	Durch den Brand am 6. Oktober 1823. wurden die Häuser der nebenbenannten Individuen und die Hausgeräthe ein Raub der Flammen.	4	—	—	Wickrath
16	Hirschmann, Jak.	idem	10	—	—	"
17	Lux, Johann	idem	8	—	—	"
18	Immel, Peter	idem	5	—	—	"
19	Krahen, Jakob	idem	4	—	—	"
		Bürgermeisterei Evinghoven.				
20	Reno, Peter	Durch einen am 17. November 1823. zu Ramrath stattgehabten Brand verloren dieselben an Frucht rc.	4	—	—	Wevelinghoven
21	Gilles, Wittib Anton		4	—	—	
		Zu übertragen	769	—	—	

Nr.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
		Kreis Grevenbroich. Bürgermeisterei Evinghoven.				
		Uebertrag	769	—	—	
22	Froitzheim, Heinr.	Durch einen Brand sind am 26. Novbr. 1823. die am Fronoven-Hofe gestandenen 11 Fruchthausen des hierneben benannten verbrannt.	230	—	—	Wevelinghoven
		Kreis Cleve. Bürgermeisterei Asperden.				
23	Gruntgens, Peter und seine mitbetheiligten Stief-Kinder.	Das denselben zugehörige Bauerngut zu Asperden wurde durch einen am 10. Juni 1822. im Hinterhause ausgebrochenen Brand ganz in Asche gelegt.	45	—	—	Goch
24	Gruntgens, Lambert, Pächter des obigen.	Verlor bei diesem Brande sein einziges Arbeits-Pferd, Schwein und Kalb, und größtentheils die ganze Mobilarhabe.	15	—	—	„
25	Deckers, Nicolaus	Verlor durch den nemlichen Brand sein Haus und ganze Habe.	10	—	—	
		Bürgermeisterei Kessel.				
26	Goossens, Peter, Pächter des Domainen-Nieröhofes.	Verlor durch einen am 28. November 1823. in der Scheune entstandenen Brand seine ganze übrige Erndte nebst Ackergeräthe und Vorrath an Holz und Torf.	40	—	—	Kessel
		Bürgermeisterei Asperden.				
27	Van de Loo, Anton, Eigenthümer	Durch den Brand am 10. August 1823. ist das Wohnhaus nebst Viehstallungen ein Raub der Flammen geworden.	40	—	—	Goch
28	Tekaat, Jakob, Pächter	Pächter obigen Hauses, verlor bei dem Brande am 10. August 1823. seinen ganzen Viehstand, seine Heuerndte und den größten Theil seiner Habe.	50	—	—	„
		Bürgermeisterei Keeken.				
29	van Gloven, Anton	Verlor durch den Brand vom 25/26. Dezember 1823. sein Wohnhaus und Konsumtibilien, Kleidungsstücke, Hausmobilien ꝛc.	32	—	—	Griethausen
30	Peters, Peter	desgleichen	32	—	—	„
		Zu übertragen	1263	—	—	

Nr.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
		Kreis Cleve. Bürgermeisterei Kessel.				
		Uebertrag	1263	—	—	
31	Jansen, Johann	Durch den am 3. Juli 1823. ausgebrochenen Brand ist das Wohnhaus und die in demselben befindliche Konsumtibilien, Kleidungsstücke, Hausmobilien und Ackergeräthe ein Raub der Flammen geworden.	20	—	—	Kessel
32	van Oyen, Alex.	desgl.	65	—	—	„
33	Fröhlichs, Theod.	desgl.	15	—	—	„
34	Kevenhörster, Hnr.	desgl.	7	—	—	„
35	Opgenoort, Gerh.	desgl.	25	—	—	„
36	Ruhl u. Wugemann	desgl.	15	—	—	„
37	van Bonn, Math.	desgl.	50	—	—	„
38	Voss, Nik. Wittwe	desgl.	10	—	—	„
39	Linsen, Peter	desgl.	7	—	—	„
		Kreis Kempen. Bürgermeisterei Kaldenkirchen.				
40	Leven, Heinrich	Durch den Brand am 25. Januar wurde das Wohnhaus so wie die auf dem Speicher befindlichen ausgedroschenen Früchte ein Raub der Flammen.	40	—	—	Bracht
		Bürgermeisterei Vorst (St. Thönis.)				
41	Berger, Peter Heinrich	Verlor durch den am 27. März ausgebrochenen Brand sein Wohnhaus, Scheune und Früchte.	60	—	—	St. Hubert
		Bürgermeisterei Vorst.				
42	Kleinstromps, Wilh.	Durch den Brand am 27. März wurde die Scheune nebst den darin befindlichen Früchten eingeäschert.	46	—	—	„
		Kreis Geldern. Bürgermeisterei Sevelen.				
43	Frenken, Peter	Das Haus nebst Hausmobilien wurden durch den Brand am 24. Januar 1823. ein Raub der Flammen.	6	—	—	Neukerk
		Bürgermeisterei Emmerich (Gemeinde Oestrum.)				
44	Glücks, Arndt	Durch den Brand vom 27. Oktober 1823. wurde das Wohnhaus, die Stallung und Mobilien ein Raub der Flammen.	60	—	—	Orsoy
		Zu übertragen	1689	—	—	

Nr.	Namen der beschädigten Individuen.	Bezeichnung der verunglückten Sachen, Datum und Ort des Ereignisses.	Betrag der bewilligten Entschädigung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Die Zahlung erfolgt durch die Steuer-Kasse zu
		Kreis Geldern. Bürgermeisterei Budberg.				
		Uebertrag	1689	—	—	
45	Timmermann, Heinrich	Durch den am 19. April 1823. ausgebrochenen Brand wurde das Wohnhaus und die Mobilien ein Raub der Flammen.	27	—	—	Orsoy
		Bürgermeisterei Hörstgen.				
46	Kamps, Jakob	Verlor durch den Brand am 25. Oktober das Wohnhaus und mehrere Mobilien.	10	—	—	Kamp
		Bürgermeisterei Rheurdt.				
47	Soesen, Johann gen. Backhaus	Der Brand vom 20. November äscherte die Scheune und die darin befindlichen Früchte ein.	20	—	—	"
		Bürgermeisterei Wardt (Gemeinde Ursel.)				
48	Willemsen, Lamb.	Die Scheune, die Kornmühle nebst den darin befindlichen Geräthen und Früchten wurden durch den Brand vom 16. Dezember 1823. ein Raub der Flammen.	30	—	—	Xanten
		Summa	1776	—	—	

Nr. 307. Den Abschluß sämmtlicher Kassen für das Jahr 1824 betreffend. II. 23223.

Bei dem Herannahen des Rechnungs-Jahresschlusses finden wir uns veranlaßt, zur Richtschnur für alle von uns ressortirenden Kassen und Behörden folgendes zu bestimmen:

1stens. Die Rentämter sollen ihre Bücher über alle denselben anvertraute etatsmäßige Erhebungen für das Jahr 1824. und die Vorjahre am 31. Januar k. J. schließen, wogegen es Hinsichts der Domainen-Veräußerungs- Erbstands- und Ablösungs-Gelder, so wie der damit in Verbindung stehenden Nebenfonds bei dem durch besondere Verfügungen bestimmten frühern Abschlußtermine sein Bewenden behält.

Den Rentämtern machen wir dabei zur Pflicht, bis zu jenem Tage alle beitreibungsfähigen Reste aus frühern Jahren, so wie die Gefälle des Jahres 1824. zur Erhebung zu bringen, indem wir, wenn die zufolge besonderer Verfügung mit den Final-Abschlüssen pro 1824. einzureichenden speziellen Restverzeichnisse nicht vollständig gerechtfertigte Rückstände nach-

weisen, die desfallsigen Beträge den Rentämtern in gezwungene Einnahme stellen lassen werden.

Fehlen den Rentämtern noch Ordres über zu berechnende Abgänge, so haben sie deren Ertheilung Angesichts dieses mittelst besonderer Berichte zu erbitten.

Die etatsmäßigen Ausgaben, mit deren Verrechnung die Rentämter beauftragt sind, müssen bis zum 10. Januar k. J. berichtigt werden, damit zu den Abschluß-Arbeiten die erforderliche Zeit gewonnen wird. Die veränderlichen von der Hauptkasse auf die Rentämter delegirten Ausgaben sind ebenfalls auf das Promteste zu berichtigen.

Die bis zum 15. Januar k. J. erhobenen Gelder sind an diesem Tage, entweder in baarem Gelde, oder in gültigen Ausgabe-Belägen, so wie die vom 15. bis letzten Januar k. J. eingehenden Revenüen am 1. Februar k. J. mittelst Schluß-Bordereaux vollständig und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüen-Zweige und Jahrgänge an die Hauptkasse abzuliefern.

2tens. Die sämmtlichen Steuerkassen sollen ihre Bücher für das Jahr 1824 und die Vorjahre ebenfalls am 31. Januar k. J. abschließen.

Mit Bezugnahme auf die häufig ergangenen Aufforderungen und Erinnerungen machen wir es den Steuerkassen zur unbedingten Pflicht, alle bis zum 31. Dezember d. J. verfallene Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuern pro 1824., so wie die in einigen Bezirken noch vorhandenen Reste aus früheren Jahren bis zu jenem Tage zur Erhebung zu bringen, wovon nur allein die speziell gestundeten, so wie die aus Konkursprozessen herrührenden Beträge eine Ausnahme machen.

Hinsichts der Ausgaben, welche die Steuerkassen im Auftrage der vorgesetzten Kassen zu leisten haben, so wie Hinsichts der Ablieferungen verweisen wir die Steuerkassen auf die unter Nr. 1. für die Rentämter gegebenen Bestimmungen, welche die Steuerkassen gleichfalls auf das Genaueste zu beachten haben.

Gegen die wider Verhoffen mit den Ablieferungen zurückbleibenden Steuerkassen haben die Kreiskassen zeitig die Anwendung von Zwangsmitteln bei den Herrn Landräthen in Antrag zu bringen, und wenn die Ablieferungen am 15. Januar und 1. Februar k. J. zurückbleiben, sofort zu deren Abholung Boten auf Kosten der säumigen Steuerkassen abzusenden.

3tens. Die Hypotheken-Aemter zu Düsseldorf, Crefeld und Cleve haben

ihre Bücher Hinsichts der für diesseitige Rechnung bisher noch forterhobenen Gerichtskosten und Strafen für das Jahr 1824. und Vorjahre ebenfalls am 31. Januar k. J. abzuschließen und dafür zu sorgen, daß ihnen bis zu diesem Tage von den Steuerkassen die für ihre Rechnung erhobenen Gelder abgeliefert werden.

Wir machen es den Hypotheken-Aemtern zur Pflicht, für die Beitreibung der einziehbaren Gerichtskosten und Strafen bis zum 31. Januar k. J. nach aller Möglichkeit zu sorgen, Hinsichts der unbeibringlichen Summen aber auf das Schleunigste die vorschriftsmäßigen Beweise vorzulegen, damit deren Niederschlagung noch vor dem Rechnungs-Jahresschlusse erwirkt werden kann.

Die Liquidationen über die bis zum 31. Dezember d. J. geleisteten Zahlungen, worüber noch Anweisungen ertheilt werden müssen, sind am 1. Januar k. J. einzureichen, damit die Aufrechnung der desfallsigen Beträge vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

4tens. Die Wegebau-Inspektoren und Conducteurs haben die Wegegelder-Kassen in den Tagen vom 27. Dezember d. bis 5. Januar k. J. abzuschließen, und die sich bei dem Abschluß ergebenden Bestände in baarem Gelde oder Ausgabe-Belägen in ihrer Gegenwart an die vorgesetzten Kassen abliefern zu lassen.

5tens. Die Schiffbrücken-Kasse zu Wesel schließt die Bücher am 31. Dezember d. J. Abends und liefert den dann vorhandenen Bestand am 1. Januar k. J. an die vorgesetzte Kasse ab.

6tens. Die Kreiskassen sollen ihre Bücher am 6. Februar k. J. schließen. Am 20. Januar k. J. haben dieselben die bis dahin eingegangenen Steuern entweder in baarem Gelde oder in gültigen Ausgabe-Belägen und am 6. Februar k. J. die fernerweit eingegangenen Steuern mit vorschriftsmäßigen Bordereaux und mit vollständiger Bezeichnung der Revenüen und Jahrgänge abzuliefern.

Die Aufrechnung der Jahresquittungen über etatsmäßige Gehalte, Pensionen und Wartegelder muß unfehlbar bis zum 20. Januar k. J. erfolgen.

7tens. Bestände dürfen die unter 1 bis 6 genannten Kassen unter keinem Bedinge zurückhalten, und wenn bis zu den Abschlußtagen Ausgaben gezahlt seyn möchten, deren Aufrechnung aus irgend einem Grunde nicht bewirkt werden kann, auch dazu die Einnahmen pro 1825. unzureichend sind, so

ist der vorgesetzten Kasse eine Quittung, worin die betreffenden Ausgaben zu bezeichnen, als empfangener Vorschuß in Anrechnung zu bringen, und diese Quittung gleich nach der ersten ausreichenden Einnahme einzulösen.

8tens. Hinsichts der zu fertigenden Schluß-Extracte pro 1824. haben die Rendanten die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit solche am Abend der Abschlußtage vollständig abgeschlossen werden können.

Die Rent-Aemter, Hypotheken-Aemter und die Schiffbrücken-Kasse zu Wesel haben uns die Schluß-Extracte am folgenden Tage einzureichen; die Steuerkassen haben solche nebst speziellen Verzeichnissen über die etwa verbliebenen Reste, worin die Gründe, welche die Beitreibung verhindert, vollständig bemerkt werden müssen, am nächsten Tage den gewöhnlichen Kassen-Revisoren vorzulegen, von denen die Einsendung desselbigen Tages an die Herrn Landräthe zu bewirken ist, da wir von den letztern die Vorlegung bis zum 5. Februar k. J. erwarten.

Die Wege-Inspektoren und Condukteurs haben die Abschlüsse der Wegegelder-Kassen spätestens am 5. Januar k. J. den Ober-Wege-Inspektoren einzureichen, und die letztern haben uns alle desfallsigen Abschlüsse spätestens bis zum 10. Januar k. J. einzusenden; die Kreiskassen aber haben die Schluß-Extracte am 7. Februar k. J. den Kassen-Kuratoren vorzulegen, und uns solche von diesen attestirt, unfehlbar am 8. Februar k. J. einzureichen.

9tens. Da über die Schluß-Ablieferungen die Quittungen der vorgesetzten Kassen nicht bis zur Schluß-Extracts-Absendung oder Abgabe eingehen können, so authorisiren wir die Spezial- und Kreiskassen, — da von den Schluß-Ablieferungen auf keinen Fall etwas abgesetzt werden darf, für etwaige Defecte vielmehr die abliefernden Kassen von der vorgesetzten Kasse zu belasten, und solche demnächst unverzüglich wieder einzuziehen sind; mangelhafte Beläge aber gleich nach dem Abschlusse ohne allen Aufenthalt vervollständigt werden müssen — die abgelieferten noch nicht quittirten Summen dennoch in Ausgabe zu stellen und in die Schluß-Extracte aufzunehmen.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten, und wollen wir den Kassen in Erwartung, daß unsern Vorschriften auf das Genaueste entsprochen werde, die Fertigung besonderer Extracte für das 4te Quartal d. J. erlassen, so wie für den Monat Januar k. J. die gewöhnliche Revision unterbleiben kann, da die

auf den Grund der Schluß-Extracte vorzunehmende Revision deren Stelle vertritt.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Rendanten neben den auf den Jahres-Abschluß 1824. Bezug habenden Arbeiten die Einziehung der Revenüen, Steuern und Gefälle pro Januar 1825. prompt zu betreiben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1824.

Nr. 308. Verbot der Neujahrs-Betteleien betr.

Bei dem bevorstehenden Jahreswechsel finden wir uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. — Amtsblatt Nr. 98. vom 23. Dezember v. J. Nr. 339. — in Betreff des Verbots der Neujahrs-Betteleien wiederholt in Erinnerung zu bringen, indem wir zugleich die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks anweisen, auf die Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des H. J. Lottringer.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und zu Folge der von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Prokurator am Rheinischen Appellations-Gerichtshofe ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, auf Anstehen der Gertrud Lottringer, Wittwe von Peter Herweg, Ackersfrau, Anna Maria Lottringer, Ehefrau von Jakob Zallmausch, Ackersfrau auf der Butterheide, beide in der Gemeinde Rheindorf wohnhaft, und Anna Maria Lottringer, Wittwe von Heinrich Froh, Ackersfrau in Baden, Kanton Brühl wohnhaft, durch Urtheil vom 18. November 1823. den Heinrich Joseph Lottringer, zuletzt in Mönheim wohnhaft, Sohn der daselbst verlebten Eheleute Hermann Lottringer und Anna Maria Kleffgens für abwesend erklärt und die obengenannten Erben desselben ermächtiget hat, sich gegen gehörige Kaution in den Besitz der dem gedachten Heinrich Joseph Lottringer zugehörigen Güter zu setzen.

Köln, den 9. Dezember 1824.

In Vertretung des Königl. General-Procurators
Der General-Advokat: Baumeister.

Aufforderung in Betreff der älteren Clevesschen Depositen.

Da sich bis jetzt zu den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Deposital-Beständen, welche sich in dem Judicial- und Pupillen-Depositorio des ehemaligen, bei der französischen Besitzergreifung des linken Rheinufers aufgelöseten Königlich Preußischen Landgerichts zu Cleve befunden haben, und demnächst der unterzeichneten Kommission zur fernern Verwaltung anvertraut worden, keine Interessenten gemeldet haben, so werden hierdurch alle und jede, welche darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit zu melden, den Nachweis der Aufhebung der Ursache der Deposition zu führen, und nach vorgängiger Legitimation die Bestände bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen, wobei wir jedoch im Voraus darauf aufmerksam machen, daß unsererseits die Aushändigung einer jeden Deposital-Masse nur auf den Grund eines bei dem betreffenden Landgerichte auszuwirkenden und in beglaubigter Form uns vorzulegenden Erkenntnisses, wodurch die unterzeichnete Kommission ausdrücklich zur Aushändigung einer Masse an einen genau bezeichneten Empfänger ermächtigt wird, verfügt werden kann, weshalb auch jeder Reclamant einer Deposital-Masse, bevor er einen solchen Beschluß oder Bescheid bei der competenten Gerichts-Behörde extrahirt, wohl thun wird, sich vorab einen vollständigen Deposital-Extract ertheilen zu lassen, damit durch dessen Mangel kein unvollständiger und deßhalb nicht erledigungsfähiger Beschluß veranlaßt werde.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß die hierauf Bezug habenden älteren gerichtlichen Akten nicht zu ermitteln gewesen sind.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1824.

Königlich Preußische General-Depositen-Kommission für die Rhein-Provinzen:

von Voß.

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt	Bestand der Masse am ersten Januar 1824												
			Baar. Preuß. Court			in Antheilen an ausstehenden Activen									
						Gold.			Preuß. Court.			Holländisch			
			Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Stb.	D.
1	Sparwater	Vormaliges Land-Gericht zu Cleve.	1	28	3	—	13	3	12	11	—	3	10	4
2	Donsbruggen, Erbstandsgelder		2	8	10	—	13	6	13	27	10	3	11	4
3	Friedrich Röthel		2	8	10	3	13	2	66	24	7	27	4	6
4	Int. Veen		8	21	10	3	—	5	70	9	1	23	17	5
5	Sprenck ·/· Gompertz . .		3	25	7	1	8	9	26	13	1	10	4	7
6	von der Portzen ·/· Roy .		—	12	10	—	—	3	2	9	2	—	1	3

Nr.	Bezeichnung der Massen.	Vormaliges Gericht von welchem das Depositum herrührt	Bestand der Masse am ersten Januar 1824: Baar. Preuß. Courant Thlr.	Sgr	Pf.	in Antheilen an ausstehenden Activen: Gold. Thlr.	Sgr	Pf.	Preuß. Court. Thlr.	Sgr	Pf	Holländisch Guld	Stb	D.
7	Linges + von Raesfeld	Vormaliges Land-Gericht zu Cleve.	1	19	10	—	13	2	14	10	8	3	9	4
8	von Dyck		4	4	11	1	9	—	28	2	11	10	5	6
9	Hallensleben		1	27	1	—	13	3	12	5	2	3	10	2
10	Fiscus + Stahl		4	21	1	1	9	4	31	2	9	10	7	3
11	Fiscus + Michels		1	12	—	—	13	—	9	13	7	3	8	6
12	Geschwister Jansen		1	19	1	—	13	2	10	21	3	3	9	4
13	Erben Hermsen		7	12	3	2	17	5	51	8	10	20	9	1
14	Jannicken + Tönnissen		5	—	4	1	21	7	34	17	11	13	13	—
15	Marcus Levy		1	24	7	—	13	3	11	24	11	3	10	—
16	Schuirmann		—	3	7	—	—	1	—	20	3	—	—	3
17	Brunst		8	—	2	2	4	3	53	5	1	16	19	2
18	Andriesen		3	7	—	—	—	6	18	—	11	—	2	6
19	de Bruin Billstein		—	12	10	—	—	3	2	10	4	—	1	3
20	Arweiler		29	23	4	10	8	6	206	11	—	81	9	6
21	Engellen		8	20	3	2	16	10	48	17	8	20	5	5
22	Mumm		709	6	7	575	5	11	4423	5	7	2752	13	7
23	Baetge		188	19	4	62	22	1	1291	12	7	497	3	3
24	Timmer		187	24	1	109	11	2	948	17	6	87	19	2
25	Hendrina Arens		12	20	11	—	—	7	71	6	11	—	2	7
26	de Haen		31	9	1	—	—	—	171	6	1	—	—	—
27	van Eck		—	2	4	—	—	—	—	13	—	—	—	2
28	Peter Flühren		7	2	6	—	—	—	39	24	10	—	—	—
29	Essersche Vormundschaft		21	2	2	—	—	—	118	24	3	—	—	—
30	von dem Boom		9	2	9	—	—	—	51	28	9	—	—	—
31	Woldenberg		3	19	7	—	—	9	20	7	8	—	4	—
32	Francken		4	2	9	—	1	—	22	18	9	—	5	3
33	Henrichs		4	28	8	—	—	2	27	24	7	—	—	6
34	Vehlemann		29	2	7	—	—	—	113	29	2	—	—	—
35	Kettler		18	1	7	—	—	—	103	16	5	—	—	—
36	Tenhaef		19	29	6	—	—	8	112	3	5	—	3	4
37	Verheven		6	28	2	—	—	—	39	10	5	—	—	—
38	Helena Möller		9	14	11	—	—	—	61	20	3	—	—	—
39	Hoamann		62	8	7	—	—	—	353	17	4	—	—	—
40	Haß		49	14	4	—	—	—	284	7	3	—	—	—
41	Friedrich Gerh. Lachewitz		8	24	2	9	19	10	76	17	10	76	11	4
42	Laack		—	22	3	—	—	5	4	—	8	—	2	2

Die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in den Inhalts benannten Bürgermeistereien des [illegible] Bezirks des ehemaligen Kreises Essen betr.

Den Grund-Eigenthümern, Pächtern und Verwaltern in den Bürgermeistereien Mülheim a. d. Ruhr, Kettwig und Werden, wird hiermit eröffnet, daß zur Berichtigung des Besitzstandes und steuerbaren Werths nach der Katastral-Aufnahme und Abschätzung, die Flurkarten nebst den Flurbüchern den betreffenden Bürgermeister-Aemtern zugefertigt werden, und dort während eines Monats offen liegen, weßhalb die Eigenthümer, deren Bevollmächtigte und sonstigen Stellvertreter davon Einsicht nehmen, und wenn sie in Ansehung ihres Besitzstandes gültige Erinnerungen finden, solche anbringen können. Gleichzeitig wird denselben zu dieser Absicht von der gedachten Behörde ein Auszug ihrer Gebäude und Grundstücke, von deren Flächeninhalt und Klassen, sammt einem Tarif der Abschätzung mitgetheilt werden.

In welcher Art Erinnerungen Statt finden können, und was deßhalb zu beobachten ist, darüber ist das Nähere in der dem besagten Auszuge vorgedruckten Mittheilung enthalten, worauf daher verwiesen wird, mit dem Zusatze, daß die Frist zur Einreichung der darnach gegen die Klassirung der Grundstücke zulässigen Reklamationen peremtorisch ist, und mit dem 1. Februar künftigen Jahres abläuft; bis dahin daher die mehr gedachten Auszüge, auch wenn die Eigenthümer oder deren Stellvertreter dabei keine Bemerkungen zu machen haben, doch mit deren Unterschrift versehen, dem betreffenden Bürgermeister-Amte wieder eingeliefert werden müssen, und zwar je eher je lieber, damit das ganze Geschäft zur gehörigen Zeit abgeschlossen werden könne.

Ferner dient den Grund-Eigenthümern oder deren Stellvertretern zur Nachricht, daß die seit der Katastral-Aufnahme und Abschätzung entstandenen Veränderungen der Berichtigung in den ursprünglichen Büchern und Karten nicht unterworfen sind, weshalb auch die durch Veräußerung, Erbtheilung oder sonst seitdem entstandenen Besitz-Veränderungen nicht zu den Bemerkungen auf die Güter-Auszüge gehören, sondern bei den Bürgermeister-Aemtern zur Aufnahme und weitern Veranlassung besonders anzumelden sind.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1824.

Königl. Kataster-Commission.

Der Director: Quest.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 95.

Düsseldorf, Mittwoch, den 29sten Dezember 1824.

Nr. 309. Anordnung der Direction der indirecten Steuern für die Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten October d. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen und die Anordnung eines Provinzial Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1sten Januar 1825. daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruht.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe:

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, als die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben: die innere Getränk- und Tabacks-Steuer, die Mahl- und Schlacht-Steuer, die Stempel-Steuer und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäfts-Zweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt, zu dem Ober-Präsidenten steht er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt in dem Verhältniß, wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-, Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1) genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Steuer-Verwaltung auf eigene Verantwortung, und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. Dezember 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 310.
Anlage einer Glashütte bei Wesel.

Man beabsichtigt die Anlegung einer Glashütte auf dem zur Forst-Inspection Wesel, Oberförsterei Brünen gehörigen Weseler-Walde, ungefähr zwei Stunden Weges von Wesel, an einer Stelle, welche sich durch die Nähe des Isselflusses, so wie des zur Glasfabrikation erforderlichen feinen Kiessandes und holzreichen Waldungen zu einer solchen Anlage vorzüglich eignet und wo auch der örtlichen Lage nach ein guter Absatz des fabricirten Glases nicht zu bezweifeln steht.

Dem Unternehmer, welcher sich wegen des hierzu nöthigen Fonds und der erforderlichen Kenntnisse jedenfalls genügend ausweisen muß, wird zur Erleichterung der Anlage:

1) für das Etablissement selbst und zu Oekonomieland ein hierzu geeigneter Platz von zwanzig Morgen magdeburgischen Maaßes, als Eigenthum unentgeldlich überwiesen;
2) das zum ersten Aufbau der erforderlichen Gebäude nothwendige Eichenbauholz wird demselben zur halben Lokal-Taxe abgegeben;
3) wird demselben für das ganze Etablissement eine zehnjährige Grundsteuer-Freiheit zugesichert.

Das zum Betrieb und zur Unterhaltung der Glashütte erforderliche Holz muß zwar, da grundsätzlich alles Holz aus den Königl. Forsten meistbietend verkauft wird, in öffentlicher Lizitation erstanden werden, jedoch wird zur Kenntnißnahme bemerkt, daß die dortigen Lokal-Preise des Holzes dermalen ungefähr folgende sind:

Eichen Bauholz pr. Cubickfuß 3 Sgr. 9 Pfen.
Desgl. Brennholz-Scheit pr. Klafter zu 108 Cubickfuß Raum 1 Thlr. 8 Sgr.
Desgl. Knüppelholz 1 Thlr.

Buchen Scheitholz pr. Klafter 1 Thlr. 15 Sgr.

Knüppelholz 1 Thlr. 8 Sgr.

Diejenigen, welche unter vorbenannten vortheilhaften Bedingungen geneigt sind, sich auf dieses Unternehmen einzulassen, können sich dieserhalb an den Oberforstmeister v. Müllmann hier, oder an den Forst-Inspektor Hölscher zu Brünen bei Wesel wenden.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1824.

Nr. 311.
Einziehung der von den Corrections- und Polizei-Gerichten erkannten Geldstrafen und Gerichtskosten.
II. 23214

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei Einziehung der von den Corrections- und Polizei-Gerichten erkannten Geldstrafen und Gerichts-Kosten haben wir beschlossen, dieselben vom 1sten Januar künftigen Jahres ab durch die Steuer-Einnehmer ohne Dazwischenkunft der Hypothekenämter auf den Grund der ihnen von den Gerichts-Behörden zu machenden Mittheilungen erheben zu lassen.

Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und werden den Steuer-Einnehmern noch besondere Instruktion zugehen lassen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1824.

Nr. 312.
Schenkung für die evangelische Gemeine zu Unterbarmen.
I. 20645.

Die Wittwe von Peter Jakob Gahmann, Catharina Margaretha, geborne Schleuer, zu Barmen hat der vereinigten evangelischen Gemeine zu Unterbarmen eine Schenkung von 400 Rthlr. bergisch Courant oder 307 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. gemacht, wovon die eine Hälfte zur Verbesserung der Prediger-Gehälter, und die andere Hälfte als ein fester Fonds zur Unterstützung der Armen besagter Gemeine verwendet werden soll. Diese wohlthätige Handlung hat höhern Ortes die Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1824.

Nr. 313.
Berechnung und Verwendung der Marktstand-Gelder betr.
I 21174.

Nach den bestehenden Verfügungen sollen die Marktstandgelder so wie die für das zum Viehmarkte geführte Vieh erhobenen Gelder zur Communal-Kasse fließen. Da diese Bestimmung nicht überall gleichmäßig beobachtet wird, so machen wir die betreffenden Behörden auf die genauere Befolgung derselben aufmerksam. Es müssen übrigens diese Gelder überall, wo es noch nicht geschehen ist, zum Gemeinde-Etat gebracht, zur Gemeinde-Kasse eingezogen und in der Gemeinde-Rechnung berechnet werden.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1824.

Nr. 314. Schenkung für die katholische Kirche zu Uedem.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ehemaligen Klosterfrauen Anna Catharina und Anna Maria Roeloffs der katholischen Kirche zu Uedem, Behufs der Stiftung von drei Anniversarien ein Kapital von 233 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. geschenkt haben, welche fromme Handlung die höhere Genehmigung erhalten hat.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1824.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zahlung der für den 1sten April 1814 rückständigen Wittwen-Pensionen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1. April 1814. von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29. anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Hauptinstituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, in so fern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfang des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß

Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812. 1813. und 1814. zur Zahlung gekommen sind, so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812. und 1813. zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Attesten, zu melden.

Berlin, den 3. Dezember 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

Büsching. v. Bredow.

Die Auskultatoren Heinrich Schmitz hierselbst, Friedrich Düring zu Trier und Moritz Grebel zu Coblenz sind von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zu Referendarien ernannt worden. *Ernennung des ꝛc Schmitz. ꝛc Düring und ꝛc Grebel zu Referendarien.*

Köln, den 11. Dezember 1824.

Der Erste Präsident, Geheimer Staats-Rath: Daniels.

Der General-Advokat: Baumeister.

Der Friedensgerichtsschreiber Joseph von Woringen zu Bedburdyck, ist seinem Wunsche gemäß vom 1. Januar pr. ab, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Ratingen versetzt worden. *Ernennung des ꝛc. v. Woringen zum Friedens-Gerichtsschreiber in Ratingen.*

Köln, den 14. Dezember 1824.

Der General-Advokat: Baumeister.

Verzeichniß der vom 29. November bis zum 11. Dezember 1824. bei dem Central-Hülfs-Verein zu Düsseldorf eingegangenen Beiträge. *Die bei dem Central-Hülfs-Verein eingehenden Beiträge.*

Namen der Einsender.	Preuß. Courant Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Anonymus 5 Tresorscheine (Pettschaft F. D.	5	—	—
2) Durch den Herrn Landrath von Lasberg von einem Fremden und einem Ungenannten	2	16	10
3) Kreis Solingen vorläufig	100	—	—
4) Schulkinder zu Gerresheim	5	—	—

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
5)	Stadt Elberfeld vorläufig	1538	—	—
6)	Bürgermeistereien Ratingen, Eckamp, Mintard	185	12	10
7)	Gemeinde Rahm	2	—	—
8)	Eine Jagd-Gesellschaft	14	10	—
9)	U—r zu Mülheim a/d. Ruhr	2	—	—
10)	Bürgermeisterei Mettmann	160	3	9
11)	" Wülfrath	110	15	4
12)	" Hardenberg vorläufig	48	—	—
13)	" Benrath desgl.	103	5	5
14)	" Haan	35	—	—
15)	" Barmen	1200	—	—
16)	Herr Landrath Pilgrim zu Meschede	3	20	—
17)	Herr Pastor Fey zu Bodendorf	12	15	4
18)	Banquiers Freiherrn v. Rothschild zu Frankfurt a/M.	232	—	—
19)	Von F. F. v. R.	11	19	3
	Summa	3771	12	7

Außerdem sind mehrere Sendungen an Naturalien und Bekleidungs-Gegenständen eingegangen.

Vier unmittelbar bezahlte Beiträge aus Düsseldorf werden dem Ertrage der hier noch bevorstehenden Sammlung hinzugesetzt werden und sind (so wie die hiesige Kollekte von 951 Rthlr. 13. Sgr. 7 Pf.) in obigem Verzeichnisse nicht enthalten.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1824.

Der Central-Hülfs-Verein.

Die Liquidationen über Gebühren und Reisekosten in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten.

Ich ersuche die Herrn Kreis-Physiker und Kreis-Wundärtzte, statt der bisher vierteljährig geschehenen Zusammenstellung und Einsendung ihrer Liquidationen über Gebühren und Reisekosten in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten, künftig in jedem einzelnen Falle, gleich nach geschehener Verrichtung, die Rechnung über Gebühren und Reisekosten, und zwar in dreifacher Ausfertigung, an mich einzusenden.

Gleichergestalt wollen auch die Herrn Friedensrichter stets gleichzeitig mit den Verhandlungen über Vollziehung auswärtiger Aufträge die Rechnung über die ihnen in den gesetzlichen Fällen gebührende Reiseentschädigung, dreifach mir einreichen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 13/14 Dezember d. J. sind dem Ackersmann Otto von Haren zu Kecken aus dessen Waschküche folgende Gegenstände entwendet worden, als: Diebstahl zu Kecken.

a. 1) zwei eiserne Töpfe wovon einer mit einem Deckel und einer mit einem Bande versehen; 2) eine zinnerne Schüssel gezeichnet O. v. H; 3) ein großer Löffel von Eisen; 4) sieben zinnerne Löffel gezeichnet wie ad 2; 5) vier Gabeln;

b. aus dessen Scheune, 1) ein Fruchtsack gezeichnet O. v. H. und auf der entgegengesetzten Seite — 12; 2) 2 Futtersäcke, ungezeichnet;

c. endlich aus dessen Backhaus ein Mehlsieb.

Ich ersuche Jedermann, vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, welchem solche zu Gesicht kommen sollten oder welchem sonstige Spuren zur Entdeckung der unbekannten Thäter bekannt sein möchten, mir oder der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 21. Dezember 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Dem Kaufmann Peter Geister zu Geldern sind in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. mittelst gewaltsamer Eröffnung eines an der Straße im Erdgeschosse befindlichen Fensterladens, aus dessen in der Stube gestandenen Schreibpulte, so wie aus einer Kommode folgende Pretiosen und Sachen gestohlen worden, als: Diebstahl zu Geldern.

1) 4 silberne altmodische Eßlöffel, wovon einer gezeichnet I. V. B., einer F. S. und zwei ohne Zeichen; 2) 3 ordinäre Tafelmesser und 4 Gabeln; 3) eine Dose von weißem Holz, worin obiges befindlich gewesen; 4) 11 silberne Theelöffel, gezeichnet M. G.; 5) ein silberner Kindereßlöffel, gezeichnet C. G.; 6) ein Stiel von einem zerbrochenen silbernen Kindereßlöffel, gezeichnet I. C. G.; 7) eine grüne Schachtel von Papier; 8) ein kleines Körbchen, worin ungefähr 6 Thlr. Courant; 9) eine goldene Taschenuhr mit einer doppelten aus goldenen Massen bestehenden Uhrkette, woran zwei goldene Pettschafte, beide mit einem Carniol gefaßt und ein kleines Pettschaft von französischem Golde, in welchem ein grüner Stein gefaßt und auf welchem letzteren ein Kopf gravirt gewesen; 10) eine silberne französische Taschenuhr, eingehäusig mit einem aus rothen und weißen Perlchen gestrickten Uhrbande und kupfernen Schlüssel; 11) eine Taschenuhr von Semi-

Uhr, zweigehäusig, deren Zifferblatt mit unächten weißen Steinen ringsum besetzt ist, auf deren Rückseite sich en emaille eine weibliche Figur auf einem Sopha ruhend befindet.

Ich bringe hiermit, indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde mit der angelegentlichen Bitte, auf vorbezeichnete Sachen ein aufmerksames Auge zu richten, so wie alle sich etwa darbietende Spuren zur Entdeckung der Thäter zu verfolgen und in solchem Falle mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 21. Dezember 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der bisherige Leibjäger bei Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich von Preußen, Heinrich Titz ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli c. zum Oberförster ernannt und ist demselben die Oberförsterei Bedburg in der Forstinspektion Cleve übertragen worden.

An die Stelle des bei der Bürgermeisterei zu Dülken auf sein Ansuchen entlassenen Herrn N. Cornely ist der Herr Johann Cornely zum Beigeordneten ernannt worden.

Als Hebammen sind ernannt und haben als solche die Approbation erhalten:

1) die Ehefrau Eva Frehn geborne Bisges für Kleinenbroich (Kreis Gladbach.)
2) Die Ehefrau Maria Elisabeth Schulter geborne Luchtenberg für Burscheid (Kreis Solingen.)
3) Die Ehefrau Sibilla Esters geborne Schön für Bockum (Kreis Crefeld.)

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 96.

Düsseldorf, Donnerstag, am 30sten Dezember 1824.

Nr. 315. Die Prüfung der Zöglinge der hiesigen Chirurgenschule betr.

Von den Zöglingen der hiesigen Chirurgenschule haben sich im Cursus von $18\frac{23}{24}$., zufolge der vorgenommenen Prüfungen, durch erfolgreichen Fleiß ausgezeichnet, und sind durch Prämien in Gelde zum Fortschreiten auf dem guten Wege aufgemuntert worden:

In der ersten Abtheilung:

1) Gotthilf Harich, aus Eilenburg im Herzogthum Sachsen.

In der zweiten Abtheilung;

2) Peter Klein, aus Köln am Rhein,
3) Franz Schönne, aus Münster,
4) Heinrich Trütschel I., aus Südkirchen.

In der dritten Abtheilung:

5) Joseph Wameling, aus Ahaus,
6) Anton Stork II., aus Warendorf.

Nicht minder haben sich ausgezeichnet, sind aber mit zweckmäßigen, wissenschaftlichen Büchern belohnt worden:

In der ersten Abtheilung:

1) Heinrich Wiefel, aus Höfel bei Gimborn, Regierungs-Bezirk Köln,
2) Adolph Harling, aus Herbern.

In der zweiten Abtheilung:

3) Ernst Voigt, aus Ichtershausen bei Erfurt,
4) Anton Gieben, aus Kevelaer.

Münster, den 26. November 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westphalen.

Nr. 316.

Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen pro 1sten Januar 1825. betr.

Von Neumärkischen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. am 3ten Januar 1825. und an den folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. die halbjährigen Zinsen vom 1sten Juli 1824. bis 1sten Januar 1825., gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. Nr. 6.;

II. zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Juli 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classifizirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Appoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nr. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hierbei eintretende Amts-Verrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel, oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herrn A. Bloch, Behrenstraße Nr. 46. hierselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons Serie I. Nr. 6. bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17. Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beeliß. Deeß. v. Rochow.

Nr. 317. Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betr.

Die halbjährigen am 1sten Januar 1825. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. Nr. 4. in folgender Art berichtigt.

I. Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monat, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

von Nr. 1	bis 10,000	vom 3ten	bis	4ten	Januar,
" " 10,001	" 40,000	" 5ten	"	11ten	"
" " 40,001	" 70,000	" 12ten	"	18ten	"
" " 70,001	" 100,000	" 19ten	"	24sten	"
" " 100,001	und darüber	25sten	.	.	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königl. Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825. baar eingelößt; übrigens aber zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domänen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit Einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungs-Hause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1825.

IV. Zugleich werden mit den Zinsen vom 1sten Juli bis letzten Dezember d. J. die aus der Zeit vom 1sten Januar 1821. bis letzten Juni 1824. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nr. 5. 6. 7. und 8. und Series IV. Nr. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1sten Januar 1825. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Juli 1820. bis 1sten Januar 1821. präcludirt sind, und der darüber

ausgefertigte Zins-Coupons Serie III. Nr. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahrs eingelößt werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls und zwar bei der Kontrole der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30. gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, worauf erstere abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße Nr. 45 erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 17. Dezember 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nr. 318. Achte Staatsschuldschein-Prämienziehung

Die achte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 3ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 8. Dezember 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 319. Ablösung von Domanial- und Naturalrenten. II. 13826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Finanz-Ministeriums mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 30sten November d. J. zu bestimmen geruht, daß

1) nunmehr auch diesseits Rheins, mithin in dem ganzen Umfange der Monarchie alle kleinen Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von einem Thaler einschließlich, im Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfenninge, welche von einzelnen Contribuenten über volle Thaler an die Domänen zu entrichten sind, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔tel Prozent abgelößt werden können, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domänen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel dieser Maßregel entgegen steht;

2) daß bei der Ablösung der Natural-Renten in allen denjenigen Fällen, wo solche zum fünfzehnfachen Betrage geschehen kann, während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur in zwei Drittheilen der Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, angeschlagen werden können.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Kenntniß der Rentpflichtigen und Rent-Aemter bringen, fordern wir die ersteren auf, der wohlthätigen Absicht des Königs Majestät durch baldige Ablösung ihrer Verpflichtungen nachzukommen und sich deshalb bei den betreffenden Rent-Aemtern, denen die bei den Natural-Ablösungen zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise unverzüglich bekannt gemacht werden sollen, zu melden.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1824.

Nr. 320. Allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in den evangelischen Gemeinen und Kirchen. I. 22159.

Zum Wiederaufbau der am 30sten August d. J. zu Sternberg, in der Neumark abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, haben des Königs Majestät eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte in den evangelischen Gemeinen und Kirchen der ganzen Monarchie allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Civil-Behörden und die evangelischen Pfarrer unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch veranlaßt, die Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte ordnungsmäßig zu bewirken und die eingehenden Gelder gehörig einzusenden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1824.

Nr. 321.

Steckbrief gegen Carl Jäger aus Kettwig.

Der unten signalisirte Pionier Carl Jaeger aus Kettwig, ist am 18ten dieses Monats von der 4ten Pionier-Abtheilung aus Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Abtheilungs-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1824.

Signalement.

Alter 23 Jahr 3 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein und eingebogen; aufgeworfene Lippen; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: sehr pockennarbig.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, alte graue Tuchhosen, blaue Mütze mit Schirm, Halbstiefel.

Nr. 322.

Steckbrief gegen Abrah. Fudickar aus Elberfeld.

Der unten signalisirte Unteroffizier Abraham Fudickar aus Elberfeld, ist am 20sten dieses Monats vom 25sten Infanterie-Regiment aus Coblenz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1824.

Signalement.

Alter 23 Jahr; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare dunkelblond; Augen blau; Nase kurz und breit; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond. Besondere Kennzeichen: pockennarbig im Gesicht und an den Händen.

Bekleidung: Dienstmütze, Unteroffizier-Uniform, graue Pantalons mit rothem Vorstoß, Halbstiefel, schwarz seidenes Halstuch.

Nr. 323.

Steckbrief gegen Joh. Heinr. Adelmann aus Borbeck.

Der unten signalisirte Musketier Johann Heinrich Adelmann aus Borbeck, Kreis Duisburg, ist am 9ten dieses Monats aus Mainz vom 36sten Infanterie-Regiment entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1824.

Signalement.

Alter 22 Jahr 6 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; Haare blond;

Augen blau; Mund aufgeworfen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur mittlerer. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: blaue Dienstjacke, graue Hosen, blaue Feldmütze mit Schirm.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November c. werden für die Waaren-Controle außer dem Gränzbezirk nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht. Die Handhabung der Waaren-Controle außer dem Gränz-Bezirke.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Gränzbezirk kommenden Waaren, nach Maßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3 und 4. daselbst), soll geschehen:

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Gränzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Gränzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere als die geladene Menge lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controlpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt: so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 97.

Düsseldorf, Freitag, den 31sten Dezember 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 324. Gesetz-Sammlung 23stes Stück.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 898. Chaussee-Geld-Tarif, für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 15ten August 1824.

Nr. 899. Tarif, von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals. Vom 14ten November 1824.

Nr. 900. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Dezember 1824., einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156. 179. und 571. der Kriminal-Ordnung betreffend.

Nr. 901. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Dezember 1824., wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10ten Vendémiaire des Jahres IV.

Nr. 902. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15ten Dezember 1824.

Nr. 325. Ernennung der Katastergeometer rc. Wagner rc. Hebig rc. Biegel.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters im Regierungsbezirk Trier bisher beschäftigte Feldmesser:

1) Friedrich Wagener,
2) Christian Hebig und
3) Johann Biegel,

sind in die Zahl der Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen aufgenommen.

Münster, den 6. Dezember 1824.

Der General-Direktor des Katasters: Ober-Präsident v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 326. Schenkung für die Armen zu Leichlingen.

Die Wittwe Johann Hermann Braches geborne Margaretha Pilgram auf dem Holzerhofe in der Gemeinde Leichlingen hat den dortigen Armen zufolge testamentarischer Verfügung vom 22. Juny 1816. die Summe von 73 Thlr. geschenkt und gleichzeitig für die evangelische Schule daselbst zur Anschaffung der nöthigen Schulapparate 36 Rthlr. ausgesetzt; zu deren Annahme der Armen- resp. Schulvorstand autorisirt worden ist.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1824.

Nr. 327. Ernennung des rc. Keller zum Adjunktpfarrer zu Erkrath.

Bei der eingetretenen Unvermögenheit des Jubilarius Pfarrers Röhr, seine Amtsverrichtungen ferner selbst wahrzunehmen, ist der Candidat der Theologie Johann Carl Gerhard Keller aus Werden zum Adjunktpfarrer der evangelischen Gemeinde zu Erkrath erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf, den 28. Dezember. 1824.

Nr. 328. Steckbrief gegen Conrad Brox aus Twischsteden.

Der unten signalisirte Sträfling Conrad Brox aus Twischsteden, Kreis Gladbach, ist am 25sten dieses Monats von der Straffektion aus Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1824.

Signalement.

Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirn flach; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Zähne gesund, schwarz von Taback; Bart röthlich; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein, gesetzt. Besondere Kennzeichen: stottert im Sprechen.

Bekleidung: blaue Mütze mit Schirm, rothes Halstuch, blaue Jacke mit rothem Kragen, blaue Weste und Schuhe.

Nr. 329. Veränderungen der Arzneitaxe für 1824/25.

Die von dem Königl. hohen Ministerio der rc. Medicinal-Angelegenheiten festgesetzten Veränderungen der Arzneitaxe pro 1824/25. sind den sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur genauen Befolgung zugefertigt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1824.

Nr. 330. Nachweisse

der Consumtibilien Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro November 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Buchweitzen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel																										
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	1	7	1	—	23	1	—	25	4	—	10	5	—	10	—	2	16	—	3	4	—	—	25	10	—	15	4
2	Elberfeld	1	16	6	—	26	2	—	29	6	—	19	7	—	11	11	1	26	—	2	25	9	1	21	4	—	20	5
3	Essen	1	4	7	—	17	4	—	19	3	—	17	1	—	7	8	—	—	—	—	—	—	1	4	7	—	15	9
4	Solingen	1	16	8	—	28	2	—	28	11	—	22	5	—	9	2	1	6	2	1	12	3	1	3	10	—	16	10
5	Crefeld	1	4	7	—	20	9	—	20	9	—	20	9	—	9	2	2	—	—	2	15	—	1	2	10	—	13	11
6	Neuß	1	4	8	—	21	2	—	23	1	—	19	5	—	5	9	2	8	3	3	17	4	—	21	2	—	16	4
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	1	3	—	—	23	1	—	23	5	—	23	5	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	9
9	Rees	1	4	6	—	23	6	—	26	—	—	19	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	9
10	Wesel	1	3	8	—	20	5	—	18	7	—	16	9	—	6	2	2	7	4	2	22	3	—	29	7	—	14	5
11	Cleve	1	7	7	—	22	8	—	23	6	—	21	4	—	5	3	2	2	6	3	10	—	1	16	2	—	13	6
12	Geldern	1	4	9	—	21	6	—	22	2	—	20	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	13	1
13	Goch	1	8	7	—	23	—	—	21	4	—	21	3	—	5	2	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	13	7
14	Kempen	1	6	—	—	20	6	—	11	6	—	22	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	12	8
15	Rheinberg	1	29	6	—	19	10	—	13	1	—	18	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	9
	Durchschnittspreise	1	6	7	—	22	3	—	23	6	—	20	11	—	6	11	2	—	11	2	23	10	1	5	7	—	15	—

Fortsetzung der Nachweise

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirk Düsseldorf pro November 1824.

Nr.	Namen der Hauptorte.	Heu, pr. Berl. Centner à 110 Pf.			Stroh, pr. Schock zu 1200 Pf.			Branntwein pr. Berl. Quart		Bier pr. Berl. Quart		Rind- Fleisch, pr. Berl. Pf.		Kalb- Fleisch, pr. Berl. Pf.		Hammel Fleisch, pr. Berl. Pf.		Schweine Fleisch, pr. Berl. Pf.		Butter pr. Berl. Pf.		Eyer, pr. ¼ Hundert.	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1	Düsseldorf	—	22	10	4	18	6	6	11	1	11	2	3	2	8	1	11	2	8	5	—	—	—
2	Elberfeld	—	18	6	6	19	6	5	6	1	9	2	2	3	—	1	11	3	8	4	10	10	—
3	Essen	—	7	8	3	2	3	7	—	1	2	1	6	1	2	1	6	2	1	6	6	9	7
4	Solingen	—	16	2	4	17	6	5	2	1	8	2	1	1	11	2	1	3	1	4	9	—	—
5	Crefeld	—	10	1	3	20	9	3	10	1	6	1	11	1	6	1	6	2	3	4	—	6	8
6	Neuß	—	17	9	3	20	9	4	8	1	7	1	11	1	7	1	4	2	4	3	10	—	—
7	Dinslacken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Emmerich	—	12	8	3	5	1	4	—	1	8	2	4	2	—	2	6	4	5	3	10	4	—
9	Rees	—	10	3	2	9	6	4	8	1	2	1	7	1	5	1	5	2	4	3	11	4	10
10	Wesel	—	12	8	3	13	10	3	10	1	—	1	11	2	4	1	11	2	4	4	7	6	2
11	Cleve	—	12	8	2	14	3	5	7	1	4	1	11	1	9	1	9	3	2	3	8	7	11
12	Geldern	—	8	2	2	27	3	5	4	1	2	2	—	1	2	1	10	2	7	3	8	4	10
13	Goch	—	12	8	2	23	1	4	7	1	2	1	6	1	2	1	6	2	6	3	6	9	—
14	Kempen	—	14	—	4	—	—	2	10	1	10	2	—	1	7	1	8	2	4	3	10	5	4
15	Rheinberg	—	8	8	3	20	—	4	2	—	—	2	—	1	6	1	6	2	4	3	6	6	3
	Durchschnittspreise	—	13	2	3	19	5	4	10	1	5	1	11	1	9	1	9	2	9	4	3	6	9

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Kosten der Aufnahme und Bewachung todt aufgefundener Körper.

Die von mehreren Gerichten zur Erstattung aus dem Criminal-Fond liquidirten Kosten der Aufnahme und Bewachung todt aufgefundener Körper können nicht aus dem Criminal-Fond berichtigt werden.

Nach dem §. 151. der Criminal-Ordnung und der darauf gegründeten Circular-Verfügung des Königlichen Polizei-Ministerii an die Königlichen Regierungen vom 8. August 1816. ist es Sache der Polizei-Behörden, für die Bewachung eines unter verdächtigen Umständen aufgefundenen wirklichen todten Körpers an Ort und Stelle bis zur Ankunft des Richters, und für den Transport desselben bis zum nächsten Ort, wo die nähere gerichtliche Besichtigung oder Obduction vorgenommen werden kann, so wie in andern unverdächtigen Fällen für die Aufnahme des Körpers, Unterbringung und Bewachung desselben bis zur Ankunft des Richters, wenn solche nach der desfallsigen Anzeige der Polizei-Behörde erforderlich scheint, zu sorgen.

Da die Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf von uns ersucht sind, die ihnen untergeordneten Polizei-Behörden auf die Beobachtung der obgedachten Circular-Verfügung vom 8. August 1816. aufmerksam zu machen, so werden künftig dergleichen Kosten auf den Criminal-Fond nicht weiter angewiesen werden.

Hamm, den 14. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht: v. Rappard.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 7ten dieses Monats, Abends, sind dem hierselbst wohnenden Kutscher Peter Vollmacher, außer einem baaren Geldbetrag von ungefähr 194 Thlr. preuß. Courant, bestehend in sechs 20 Frankenstücken, zwölf einfachen Friedrichsd'or, vier Dukaten und ganzen, drittel, sechstel und zwölftel Thalerstücken, die nachstehend verzeichneten Gegenstände, mittelst Uebersteigung gestohlen worden.

Ich ersuche alle respektiven Behörden, zur Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der unbekannten Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken und dasjenige, was sich über die einen oder andern ergeben möchte, mir gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein grün tuchener Ueberrock mit schwarzem Kragen und grünlich gewirkten Knöpfen; 2) ein grün tuchener Frackrock mit schwarzem Kragen und gelben Knöpfen; 3) ein dunkelblauer Frackrock mit überzogenen Knöpfen; 4) ein dito

Ueberrock mit überzogenen oval runden Knöpfen; 5) ein grau-tuchener Pantalon; 6) ein schwarz kasimirner desgleichen; 7) ein grün tuchener desgleichen; 8) ein theegrüner tuchener desgleichen; 9) ein feiner runder schwarzer Mannshut mit schwarzem Bändchen und langer Schnalle; 10) ein Paar lange Stiefel; 11) zwei weiße pique Westen, wovon eine mit Streifen; 12) zwei schwarze kasimirne Westen mit überzogenen Knöpfen; 13) zwei blaue kasimirne desgleichen; 14) eine schwarze seidene Weste; 15) drei kamehlgarnene gelbliche Westen, quer gestreift; 16) vier gelbliche mit verschiedenen Farben durchstochene Westen; 17) acht bunte mit verschiedenen Farben gestreifte Westen, und 18) zehn Mannshemden, gezeichnet P. V.

Diebstahl zu Trübsal.

Dem am Trübsal bei Elberfeld wohnenden Schneider und Schenkwirth Johann Becker sind am 15ten dieses Monats:

1) zwei Unterbetten von guten Federn, mit blau gestreiften Barchent und Ueberzügen, wovon einer von Kattun halb licht und halb dunkelblau gedoppelt, der andere blau und weiß gedoppelt von halb Kattun und halb Leinen war;
2) zwei Federkissen mit barchentnen Ueberzügen;
3) zwei Betttücher von mittlerer Leinwand;
4) eine von Selbenden geflochtene Decke von verschiedenen Farben;
5) ein Unterbett von Leinen, mit Spreu angefüllt;

mittelst Einsteigens gestohlen worden.

Ich ersuche, den Sachen und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige der nächsten Ortsbehörde oder mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Elberfeld.

Der, ohne Gewerbe zu Elberfeld wohnenden Franziska Layon sind am 16. dieses Monats aus ihrer Wohnung die nachfolgenden Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden, welches ich mit dem Ersuchen zur Kunde bringe, die zur Entdeckung derselben oder der unbekannten Thäter sich ergebenden Anzeigen mir mitzutheilen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1824.

Der Königl. Oberprokurator: Rittershausen.

1) Fünf Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, roth gez. F. L. 6.; 2) ein braunrothes wollenes Frauen-Halstuch; 3) drei Chemisetten, wovon zwei

mit Spitzen besetzt; 4) eine gelbe kattunene Bettjacke mit grünen Blumen; 5) ein neues Frauenhemd; 6) ein grüner bibertuchener Frauen-Unterrock; 7) zwei Paar goldene Ohrringe mit Eicheln von Perlmutter; 8) eine rothe karrirte siamoisene Schürze; 9) zwei kattunene blaue halbe Halstücher; 10) ein wollenes großes Umschlagtuch, durchaus grün geblümt mit schwarzen und grünen Franzen; 11) ein neuer runder Hut (dem Karl Layon zugehörig); 12) ein goldenes Halsschlößchen, welches mit einer rothen perlenen Halskette versehen ist, und ein Fäßchen darstellt, worin sich vier Granatperlen befinden, und 13) ein Paar lederne und ein Paar nesselne Handschuhe.

Steckbrief gegen Joseph Rath.

Da der, wegen Ermordung seines Schwagers Mathias Thurnburg, zur Untersuchung gezogene Ackerwirth Joseph Rath entwichen ist, so ersuche ich sämmtliche Behörden, auf denselben achten, ihn im Betreffungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1824.

Der Untersuchungs-Richter: von Gruben.

Signalement.

Der Ackerwirth Joseph Rath aus Schlich in der Bürgermeisterei Bedburdyck ist fünf und dreißig Jahre alt; fünf Fuß sechs Zoll groß und hat blonde Haare; eine kleine Stirn; blonde Augenbraunen; graue Augen; spitze Nase; kleinen Mund; ovales Kinn; und längliche Gesichtsbildung.

Steckbrief gegen Gerhard Wanders.

In Nro. 35. des diesjährigen Amtsblatts machte ich unterm 17. May c. bekannt, daß drei gefährliche Sträflinge Friedrich Plönis, Lambert Münnix und Gerhard Wanders auf dem Transport in die Straf-Anstalt zu Werden entsprungen seien.

In Nro. 43. zeigte ich unterm 31. Juny c. die Wiederergreifung des Friedrich Plönis an.

Auch der Lambert Münnix ist jetzt wieder ergriffen und der Gerhard Wanders ist nur noch auf flüchtigem Fuße, daher ich Jedermann, insonderheit die Polizei-Behörden bitte, fortwährend ein wachsames Auge auf denselben zu halten.

Derselbe soll sich als Handelsmann unter dem Namen Carl Beyer auf den Gränzen umhertreiben, auch einen Königl. Niederländischen Paß besitzen.

Das früher von der Kleidung desselben gegebene Signalement wird jetzt

nicht mehr passen; dasjenige seiner Person füge ich indessen hier anderweit bei.

Cleve, den 27. Dezember 1824.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Signalement

Gerhard Wanders, Lumpenhändler, geboren zu Dodeceen, wohnhaft zu Straelen, 43 Jahre alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; Haare schwärzlich; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund aufgeworfen; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe frisch.

Eine bei Dieben gefundene Uhr betr.

Bei einer hier in Untersuchung und Haft befindlichen Diebesbande aus der Gegend von Schwelm ist die unten näher beschriebene silberne Taschenuhr gefunden worden, die höchst wahrscheinlich gestohlen ist und deren Eigenthümer nicht hat ausgemittelt werden können.

Es wird daher derjenige, welchem vor Ende des Jahrs 1823. eine derartige Uhr gestohlen ist, hierdurch aufgefordert, bei dem unterzeichneten Inquisitoriate schleunigst davon Anzeige zu machen, auch die Beweise, wodurch er sich als Eigenthümer der Uhr zu legitimiren gedenkt, anzugeben, um demnächst deren Wiedereinhändigung zu gewärtigen.

Beschreibung der Uhr.

Eine silberne französische, eingehäusige Taschenuhr, die statt eines rund weißen, emaillirten Zifferblattes, eine vergoldete, ausgravirte Platte hat, in welcher in grader Richtung mit dem Pendent ein kleines mit Stunden- und Minuten-Zeiger versehenes Zifferblättchen von weißer Emaille und darüber ein kleines Gläschen sich befindet, wodurch der Gang der Spindel, unter durchbrochener Arbeit mit einem rothen Steinchen, zu sehen ist.

Werden, den 20. Dezember 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Die durch das Absterben des Pfarrers Groeven erledigte Pfarrerstelle zu Praest ist dem Vicar Franz Joseph Bernardinus Bröckerhof aus Dorsten conferirt und ihm das Landesherrliche Placet ertheilt worden.

Alphabetisches Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für das Jahr 1824.

Bemerkungen:

1. Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblattes; ist denselben aber der Buchstabe A. vorgesetzt, so wird auf die Seitenzahl des öffentlichen Anzeigers verwiesen.
2. Wie bei den früheren Registern, so sind auch hier die generellen Rubricken beibehalten worden.
3. Die Seitenzahl 281 bis 292 des Amtsblattes kommt doppelt vor.

A. Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

N.

P.

Q.

S.

U.

V.



W.

B. Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen.

Abwesend. = Abwesenheits-Erklärung. — Beig. = Beigeordneter. — Bürg. = Bürgermeister. — E. z. Pred. = Erlaubniß zum Predigen. — geb. = gebohren. — gen. = genannt. — gest. = gestorben. — Justiz-Comm. = Justiz-Commissar. — Ober-L.-Ger. = Ober-Landes-Gericht. — Reg. = Regierung. — u. = und. — ü. d. Gr. = über die Gränze. — Verm. = Vermächtniß oder Geschenk. — Vers.-Anstalt = Versicherungs-Anstalt. — w. = wird. — wahlf. = wahlfähig. — w. verf. = wird verfolgt. —

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Z.

Druck und Papier von Joseph Wolf, Ritterstrasse im Arembergerhof in Düsseldorf.